

77.004

**Volksabstimmung vom 5. Dezember 1976.****Erwahrung****Votation populaire du 5 décembre 1976.****Résultat**

Bericht des Bundesrates und Beschlussentwürfe vom 20. Januar 1977 (BBI I, 532)

Rapport du Conseil fédéral et projets d'arrêté du 20 janvier 1977 (FF I, 556)

**Antrag der Kommission**

Eintreten

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles

Herr **Schär** legt namens der Kommission folgenden schriftlichen Bericht vor:

Der Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über Geld- und Kreditpolitik und der Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über die Preisüberwachung wurden in der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1976 mit 1 108 413 gegen 467 253 Stimmen bzw. mit 1 365 788 gegen 299 367 Stimmen von allen Ständen angenommen.

Die Volksinitiative «zur Einführung der 40-Stunden-Woche» wurde in der Abstimmung vom 5. Dezember 1976 mit 1 315 822 gegen 370 228 Stimmen von allen Ständen verworfen.

Es sind im Zusammenhang mit dieser Abstimmung keine Umstände bekannt geworden, die zu Bemerkungen Anlass geben.

Die Wahlprüfungskommission beantragt einstimmig, das Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1976 durch die Annahme der vorgelegten Bundesbeschlüsse zu erwahren.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles*

**Bundesbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1976 (Geld- und Kreditpolitik; Preisüberwachung)**

**Arrêté fédéral constatant le résultat de la votation populaire du 5 décembre 1976 (Politique du marché de l'argent et du crédit; surveillance des prix)**

**Titel und Ingress****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule****Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1 bis 3****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 1 à 3****Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Beschlussentwurfes

142 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**Bundesbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1976 (Volksinitiative «40-Stunden-Woche»)**

**Arrêté fédéral constatant le résultat de la votation populaire du 5 décembre 1976 (Initiative populaire «pour l'introduction de la semaine de travail de 40 heures»)**

**Titel und Ingress****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule****Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1 und 2****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 1 et 2****Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Beschlussentwurfes

134 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

76.065

**AHV. 9. Revision****AVS. 9e revision**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 7. Juli 1976 (BBI-III, 1)

Message et projet de loi du 7 juillet 1976 (FF III, 1)

**Antrag der Kommission**

Eintreten

**Antrag Gautier**

Verschiebung des Geschäftes bis nach dem 12. Juni 1977

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles

**Proposition Gautier**

Renvoi de l'objet après le 12 juin 1977

**Präsident:** Ich begrüße bei dieser Gelegenheit Herrn Bundesrat Hürlimann, der nach kurzer Krankheit seine Arbeit in unserem Rate wieder aufnimmt. Es begleiten ihn unsere guten Wünsche für eine vollständige Genesung. (Beifall)

Wie Sie feststellten, hat Herr Gautier einen Ordnungsantrag auf Verschiebung des Geschäftes bis nach der Abstimmung vom 12. Juni eingereicht. Im Einverständnis mit Herrn Gautier behandeln wir diesen Ordnungsantrag im

Rahmen der Eintretensdebatte, d. h. Herr Gautier begründet ihn nach der Berichterstattung, und wir entscheiden darüber am Schluss der Eintretensdebatte.

**Müller-Bern, Berichterstatter:** In der nun bald dreissigjährigen Geschichte unseres grössten Sozialwerkes, der AHV, hat noch keine Revision zu derartigen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit, in der Presse und den Massenmedien Anlass gegeben wie diese 9. Revision, deren Beratung wir heute aufnehmen. Noch nie ist im Laufe der Jahre bei den verschiedenen Revisionen so offen und auch so versteckt mit dem Referendum gedroht worden wie heute. Noch nie sind die Rentner wie auch die Beitragszahler derart verunsichert worden. Die Rentner befürchten, dass man ihnen ihr Einkommen auf längere Frist kürzen wird, die Beitragszahler, vor allem die jüngeren, haben Angst, dass in einigen Jahren und Jahrzehnten ein derartiges Loch in der AHV-Kasse vorhanden ist, dass ihnen keine oder nur stark reduzierte Leistungen ausgerichtet werden können.

Ist die AHV-Entwicklung tatsächlich an einer Reizschwelle angelangt – wie es in gewissen Zeitungen hiess –, oder hat sie diese bereits überschritten? Hat man die finanziellen Prioritäten unseres Staates mit der 9. AHV-Revision übergegangen, und treibt man mit den Vorschlägen zur 9. Revision tatsächlich eine wilde Expansionspolitik? Passt diese Revision in die heutige, wolkenverhängte Landschaft hinein, in eine Zeit, da von jedermann Opfer gefordert werden? Sind wir nicht im Begriffe, unsere Alten und Invaliden zu privilegieren? Betreiben wir nicht einen übertriebenen sozialen Luxus? Ich werde versuchen, auf einige dieser Fragen Antwort zu geben und verschiedene Einwände zu widerlegen.

Vorerst ist daran zu erinnern, dass Bundesrat und Parlament einen klaren Auftrag in der Verfassung haben. Im Dezember 1972 wurde von den schweizerischen Stimmbürgern mit 1 394 031 Ja gegen 417 680 Nein und mit allen Ständestimmen ein neuer Verfassungsartikel angenommen, der verlangt, einmal dass die Renten der AHV und IV mindestens der Preisentwicklung anzupassen sind und dass darüber hinaus die Renten den Existenzbedarf angemessen decken sollen. Wir haben in der Schweiz das Initiativrecht, von dem ja ziemlich häufig Gebrauch gemacht wird. Diejenigen, die heute die erwähnten Grundsätze für die Rentenanpassung als überholt und unzweckmässig betrachten, können ja jederzeit versuchen, eine entsprechende Verfassungsänderung durchzubringen. Solange aber in der Verfassung, auf die wir alle den Eid oder das Gelübde abgelegt haben, ganz klare und eindeutige Prinzipien festgelegt sind, haben wir uns auch daran zu halten.

In sehr vorsichtiger Weise versucht der Bundesrat (und auch Ihre Kommission), mit den Vorschlägen zur 9. Revision dem verfassungsmässigen Auftrag gerecht zu werden und gleichzeitig auf absehbare und übersehbare Frist dieses Sozialwerk zu konsolidieren. Bei der 8. Revision, die in zwei Etappen, 1973 und 1975, realisiert wurde, hat man vorgesehen, dass auf 1. Januar 1979 die Beiträge der öffentlichen Hand mindestens einen Viertel der jährlichen Ausgaben ausmachen sollen. Nebenbei bemerkt: In der Verfassung steht im Artikel 34quater Absatz 2 b, dass der Bund allein bis zur Hälfte der Ausgaben solle decken können. Selbst in der überparteilichen Initiative, die im April 1970 von einem bürgerlichen Komitee eingereicht wurde, sah man einen Beitrag des Bundes bis zu einem Drittel der Ausgaben vor. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Passus in den Uebergangsbestimmungen der gleichen Initiative, der wie folgt lautet: «Der heutige Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und der Ergänzungsleistungen darf gesamthaft nicht verringert werden.»

Die Finanzierung der AHV nicht nur durch Beiträge der Versicherten allein, sondern auch durch Leistungen der öffentlichen Hand ist bis vor kurzem nie in Frage gestellt

worden. Die Stimmbürger haben diesem Grundsatz mehrmals mit überwältigender Mehrheit ihren Segen gegeben, so 1925, dem Jahr, da die AHV in der Bundesverfassung erstmals verankert wurde. Schon damals sah man Beiträge des Bundes bis zu 50 Prozent der Ausgaben vor. Dann wieder 1947, als nach einem denkwürdigen Referendumskampf mit einem Stimmenverhältnis von 4 : 1 (864 189 Ja gegen 216 079 Nein) das erste AHV-Gesetz sanktioniert wurde, und schliesslich – wie erwähnt – in der Abstimmung vom 3. Dezember 1972. Das Stimmvolk hat eben zu allen Zeiten erkannt, dass für eine abgewogene und ausgeglichene Finanzierung dieses Versicherungswerkes auch die öffentliche Hand eine Solidaritätsleistung zu erbringen hat und eine solche Leistung wesentlich ist zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes über Jahrzehnte hinaus. Der in der Sondersession 1975 beschlossene Abbau bei den Beiträgen des Bundes um 540 Millionen Franken und die Festlegung der Beiträge für die Jahre 1976 und 1977 auf nur 9 Prozent muss als eine vorübergehende Erscheinung betrachtet werden; eine Notlösung, die nicht von Dauer sein darf und zu welcher das Volk nie ausdrücklich seine Zustimmung gab, aus Gründen, auf die ich jetzt der Zeit halber nicht näher eintreten möchte.

Die Uebergangslösung läuft Ende dieses Jahres aus; dann tritt das ordentliche Recht wieder in Kraft und damit auch Art. 103 des AHV-Gesetzes, wenn wir jetzt mit der 9. Revision diesen Artikel nicht revidieren. Das heisst, die öffentliche Hand hätte insgesamt 25 Prozent zu leisten, der Bund 18,75 Prozent, die Kantone 6,25 Prozent. Wie häuslicher man bei den Vorschlägen für die 9. Revision mit den öffentlichen Finanzen vorzugehen gedenkt, zeigen die Anträge, die wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten. Statt 18,75 Prozent müsste der Bund ab 1. Januar 1978 11 Prozent, ab 1980 13 Prozent und ab 1982 15 Prozent erbringen. Die Kantone, die seit 1960 bis heute 5 Prozent an die Ausgaben zahlen müssen, würden auch in Zukunft nicht mehr belastet. Im Gegenteil: Gegenüber dem, was im Gesetz für 1978 vorgesehen ist, erhalten sie eine Ermässigung um 1,25 Prozent. Damit habe ich einen Hauptstreitpunkt um diese Vorlage dargelegt. Eine Minderheit möchte den Bundesbeitrag nur bis zum Ende des Jahres 1980 festlegen, und zwar auf 9 Prozent, und das entstehende Loch durch Plünderung des AHV-Fonds decken. Die Finanzierung nach 1980 hinge dann überhaupt ganz in der Luft. Das ist kaum eine sehr weitsichtige Politik, denn der Fonds, der keineswegs astronomische Höhen erreicht, soll dazu dienen, mit möglichst konstanten Beitragssätzen auszukommen und auch die Verpflichtungen, die gegen das Ende dieses Jahrhunderts auf uns zukommen, gegenüber den Gastarbeitern zu erfüllen.

Ein weiterer Problemkreis, der in der Kommission sehr gründlich beraten wurde, betrifft einmal die Beiträge der Selbständigerwerbenden und zum anderen die Beitragspflicht für Altersrentner. Man hat den Selbständigerwerbenden im Jahre 1969 eine allgemeine Beitragsermässigung zugestanden, in einem Zeitpunkt, wo man glaubte, die AHV schwimme im Geld. Heute haben sich die Verhältnisse geändert, und vor allem auch die Tatsache, dass die Zuwendungen der öffentlichen Hand nicht auf die vor einigen Jahren vorgesehene Höhe gebracht werden sollen, verlangt Korrekturen auf der Beitragsseite. Der Bundesrat hat beantragt, für Selbständigerwerbende grundsätzlich den gleichen Beitrag wie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen vorzusehen, nämlich 8,4 Prozent. Die AHV beruht nämlich darauf, dass ein Beitrag in dieser Höhe entrichtet wird. Jeder Arbeitgeber setzt übrigens ganz selbstverständlich auch seinen hälftigen Beitrag für die Arbeitnehmer unter die Lohnkosten ein. Bei Lohnverhandlungen wird das immer mitberücksichtigt. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass etwa die Arbeitnehmer bevorzugt werden gegenüber den Selbständigerwerbenden. Um Härten zu vermeiden, schlug der Bundesrat vor, bei den Selbständigerwerbenden das Einkommen, von dem die Beiträge absinken, von 20 000 auf 25 200 Franken im Jahr zu erhöhen. In der Kommission hat man sich dann auf

einen gut eidgenössischen Kompromiss geeinigt. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden nicht um 1,1, sondern nur um 0,5, d. h. von 7,3 auf 7,8 Prozent erhöht. Trotzdem wird die obere Grenze für die sinkende Skala auf 25 200 Franken heraufgesetzt. Das hat zur Folge, dass die weniger Begüterten bzw. diejenigen Selbständigerwerbenden, die über ein bescheidenes Einkommen verfügen, nicht nur nicht mehr zahlen müssen als bisher, sondern sogar zum Teil erheblich weniger entrichten müssen. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 15 000.– sinkt gemäss den Anträgen der Kommission der Beitragsatz von heute 5,5 auf 5 Prozent, bei einem Einkommen von Fr. 18 000.– von heute 6,4 auf 5,6 Prozent und bei einem solchen von Fr. 21 000.– von heute 7,3 auf 6,2 Prozent. Damit wird das soziale Element bei den Beiträgen der Selbständigerwerbenden noch verstärkt gegenüber bisher. Herr Otto Fischer darf für sich in Anspruch nehmen, dass er in diesem Punkte grosser Sieger ist, sofern er die kleinen Selbständigerwerbenden vertritt, was ich immerhin hoffe. Die kleinen Selbständigerwerbenden fahren schlechter mit dem Antrag Keller, die alte Regelung beizubehalten als mit diesem neuen Vorschlag.

Sehr umstritten ist sodann die Weiterführung der Beitragszahlung nach Erreichen des AHV-Alters, sofern ein AHV-Rentner weiterhin erwerbstätig ist. Bis 1953 waren übrigens die erwerbstätigen Altersrentner beitragspflichtig. Erst ab 1954 wurde diese Pflicht abgeschafft. Auch hier hat Ihre Kommission die bundesrätlichen Vorschläge verbessert bzw. die Beitragspflicht der Rentner gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag gemildert. Der Bundesrat soll ein Jahreseinkommen bis zur Höhe der anderthalbfachen einfachen Altersrente, d. h. gegenwärtig 9450 Franken, beitragsfrei erklären können. Das hat zur Folge, dass ein Selbständigerwerbender mit Fr. 15 000.– Einkommen ganze 1,59 Prozent, mit Fr. 24 000.– Einkommen 3,03 Prozent, mit Fr. 48 000.– Einkommen 6,26 Prozent und mit einem Einkommen von Fr. 96 000.– 7,03 Prozent an die AHV wird entrichten müssen. Es kann also keine Rede davon sein, dass die goldenen Kälber wegen dieser Fortführung der Beitragszahlung geschlachtet werden sollen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die erwerbstätigen Altersrentner zwar Beiträge für das Fr. 9450.– übersteigende Einkommen entrichten müssen, dass sie aber gleichzeitig die AHV-Rente beziehen. Und wenn ausgerechnet Sturm gelaufen wird von einer Schicht unserer Bevölkerung, die nach allgemeiner Auffassung wohl kaum zu den Bedürftigen und Minderbemittelten gehört, nämlich von den Ärzten, so ist zu sagen, dass jemand schon wesentlich über Fr. 200 000.– verdienen muss, bis seine Beiträge höher sind als die Ehepaarrente, die er erhält. Bei Bezug einer einfachen Altersrente liegt diese Schwelle bei etwa Fr. 150 000.–.

Die AHV beruht auf dem Grundsatz der Solidarität der Jungen mit den Alten. Wenn nun eine gewisse Solidaritätsleistung der älteren erwerbsfähigen Generation hier eingebaut wird, so ist das kein Landesunglück. Man darf auch die Dinge nicht so darstellen, als ob sich diese neue Bestimmung einseitig gegen die Selbständigerwerbenden richte. Die Zahl der Arbeitnehmer, die über das AHV-Alter hinaus noch weiter erwerbstätig sind, ist grösser als diejenige der Selbständigerwerbenden. Man kann sich auch fragen, ob es erwünscht ist, gerade jetzt, wo die Jugendlichen, wenn sie aus der Schule kommen, die grösste Mühe haben, eine Stelle zu finden, dass allzu viele im AHV-Alter Stehende weiterhin erwerbstätig bleiben. Wenn man im Volk herumhorcht, stellt man fest, dass die meisten Leute finden, Aeltere, die das AHV-Alter erreicht haben, sollten den Jungen Platz machen, und wer noch weiter erwerbstätig bleibt, der soll auch seine Beiträge an das Sozialwerk leisten.

Weniger umstritten waren in der Kommission die Neufestsetzung der Mindestbeiträge, die Einführung des Rückgriffsrechts in der AHV und IV und die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Beitragszahlung. Für AHV und IV zusammen werden die Aenderungen auf der Einnahmen-

seite ca. 220 Millionen Franken mehr erbringen. Gegenüber der Botschaft ergibt das einen Einnahmefall von 60 Millionen, weil, wie dargelegt, die Kommission in verschiedenen Punkten weniger weit ging als der Bundesrat.

Es wird mit der 9. Revision aber nicht nur eine Vermehrung der Einnahmen vorgeschlagen, sondern es sind nach Auffassung des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission auch Einsparungen auf der Ausgabenseite notwendig. Das gilt für die Heraufsetzung des Alters der Ehefrau für den Anspruch auf eine Zusatzrente und des Grenzalters für die Ehepaarrente. Wir werden darauf in der Detailberatung zurückkommen.

Eine wesentliche Neuerung bei der Vorlage bildet die Kompetenz an den Bundesrat, in einem gewissen Rahmen Rentenanpassungen vorzunehmen. Bisher erfolgten alle Anpassungen durch entsprechende Gesetzesänderungen. In den letzten Jahren beschäftigte sich das Parlament fast jährlich mit AHV-Vorlagen, und namentlich wenn Neuwahlen nachrückten, ist man jeweils weitergegangen, als der Bundesrat beantragt hatte. Jetzt wird ein Anpassungsmechanismus vorgeschlagen, der wirtschaftlich tragbar sein sollte und der weniger weit geht, als dies nach der bisherigen Methode geschah. Bisher hat man nämlich im allgemeinen die Renten, wenn auch zum Teil mit Schwierigkeiten, nicht nur der Preisentwicklung, sondern auch der Einkommensentwicklung angepasst. Zwar soll das System, dass neue wie laufende Renten gleich behandelt werden, beibehalten werden; aber die Anpassung erfolgt nach einem Index, der sich zur Hälfte auf den Lohnindex und zur Hälfte auf den Preisindex stützt. Dieser Mittelwert wird künftig als Rentenindex bezeichnet. Gegenüber der Teildynamik, d. h. der Anpassung lediglich der neuen Renten an die Lohnentwicklung und der alten Renten an die Preisentwicklung, sind die Kosten ungefähr gleichwertig. Die Durchführung ist aber administrativ leichter zu bewältigen. Bei der Teildynamik müsste für jeden Jahrgang eine besondere Serie von Rententabellen entwickelt werden, und die AHV würde damit für den Bürger noch unübersichtlicher, als sie es heute vielleicht schon ist.

Ein Nachteil ist, dass der Neurentner mindestens in den ersten Jahren gegenüber der vollen Anpassung an die Lohnentwicklung benachteiligt wird. Ein Vorteil des Systems ist es jedoch, dass es unabhängig von der wirtschaftlichen Lage über Jahre hinaus durchgehalten werden kann. Dämpfend wirkt auch die Tatsache, dass nur alle zwei Jahre eine Anpassung der Renten vorgesehen ist. Lediglich wenn der Index der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 8 Prozent zunimmt, was wir nicht hoffen, würde ausnahmsweise jährlich angepasst. Wenn aber der Index innerhalb von 2 Jahren um weniger als 5 Prozent ansteigt, wird die Frist für die Anpassung über die zwei Jahre hinaus verlängert. Dieses System bringt Einsparungen gegenüber der bisherigen Ordnung bei der AHV um 150 Millionen und bei der IV um 30 Millionen im Jahr. Insgesamt werden auf der Ausgabenseite auf diese Weise 255 Millionen bei der AHV und 55 Millionen bei der IV eingespart.

Demgegenüber fallen die wenigen Leistungsverbesserungen, die vorgesehen sind, mit insgesamt 40 Millionen kaum ins Gewicht. Es handelt sich hierbei um die Abgabe von Hilfsmitteln an invalide AHV-Rentner, um die Förderung der Altershilfe und um Hilflosenentschädigungen an Schwerinvalide.

Eine wichtige Aenderung gegenüber dem bundesrätlichen Antrag schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission beim Artikel 34 vor. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft beantragt, die ordentlichen Renten gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1975 um 10 Prozent oder gegenüber dem 1. Januar 1977 um 4,76 Prozent zu erhöhen. Dementsprechend ist im Entwurf zum revidierten Gesetz im Artikel 34 der Mindestbetrag der einfachen AHV-Rente auf Fr. 550.–, der Höchstbetrag auf das Doppelte, d. h. auf Fr. 1100.–, vorgesehen gewesen. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen jedoch, es bei der bisherigen Rentenerhöhung auch für 1978 zu belassen. Zur Präzisierung wird unterstrichen,

dass der Mindestbetrag der einfachen AHV-Rente von Fr. 525.- einem Stand der Lebenskosten von 167,5 Punkten entspricht und dass beim Erreichen eines Indexstandes von 175,5 Punkten eine weitere Anpassung erfolgt.

Damit glaube ich dargelegt zu haben, dass man, gesamt-haft gesehen, sagen kann, dass die 9. AHV-Revision keineswegs, wie das zum Teil behauptet wurde, zu einer unverantwortlichen Ausgabensteigerung führt. Ganz im Gegenteil: Sie nimmt Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage, aber auch auf die Situation der öffentlichen Finanzen. Sie stellt ein echtes Werk der Konsolidierung dar. Sie sichert den Rentnern ihre Bezüge und den Beitragspflichtigen später ihre Renten. Soweit man das überblicken kann, werden mit dieser 9. Revision bis gegen das Jahr 2000 die Finanzen mit den vorgeschlagenen Beiträgen der öffentlichen Hand im Gleichgewicht sein. Es wird zum Teil verlangt, Aussagen darüber zu machen, wie es nach dem Jahre 2000 aussehen wird, wie sich dannzumal das Verhältnis von Erwerbstätigen und Rentenbezügem ändert. Bundesrat und Kommission sind sich in ihrer grossen Mehrheit bewusst, dass es sich bei solchen Voraussagen um reine Spekulationen handeln müsste. Nach dem, was sich heute einigermaßen voraussagen lässt, ändert sich das Verhältnis der erwerbstätigen Beitragspflichtigen zu den Rentnern bis zum Jahre 1995 kaum, ja es verbessert sich in den nächsten Jahren eher, wenn die geburtenstarken Jahrgänge der ersten Nachkriegsjahre ins Erwerbsleben eintreten werden. Wie geburtenfreudig aber die heute 8-, 10- oder 12jährigen sein werden, mag wohl niemand mit absoluter Sicherheit vorauszusagen, und damit hängen auch alle Mutmassungen über das Verhältnis Erwerbstätige/Rentenbezüger im Jahre 2010, 2020 oder 2050 vollständig in der Luft.

Wie schnell sich ja gewisse Dinge ändern können, zeigen die Prognosen, die an der Landesausstellung 1939 über das sterbende Volk gemacht wurden, und auch die Schätzungen der jüngsten Zeit, wonach die Bevölkerung in unserem Land im Jahre 2000 die 10-Millionen-Grenze erreichen würde.

Zwei Anträge unserer Kollegin Ribi und von Kollege Rüegg wurden in diesem Zusammenhang durch Mehrheitsbeschluss dem Bundesrat überwiesen, wobei sich Herr Bundesrat Hürlimann zur Entgegennahme bereit erklärte. Frau Ribi verlangte einen Bericht auf gesamtschweizerischer Basis für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der AHV-Bezüger. Die Vorarbeiten für entsprechende Berichte und Untersuchungen – so ist uns zugesichert worden – sind bereits im Gang, wobei es nicht nur um die wirtschaftliche Lage der älteren Menschen, sondern unter anderem auch um ihre Integration in der Gesellschaft geht. Der Bundesrat ist auch bereit, eine Perspektivstudie im Sinne des Antrages Rüegg für die Jahre nach 2000 vorzubereiten, wobei aus den erwähnten Gründen solche Berichte keinen unbedingten Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben können. Beide Studien sollen aber – übrigens im Einverständnis mit den Antragstellern – keinen Einfluss auf die 9. Revision haben, sondern allfällig auf weitere AHV-Revisionen und eventuell auf die Behandlung der 2. Säule. Voraussetzung übrigens, namentlich für die Studie, die Frau Ribi angeregt hat, ist, dass alle Kantone bereit sind, die notwendigen Unterlagen zu liefern.

Auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite – damit komme ich zum Schluss – bringt die 9. Revision zum Teil schmerzliche Anpassungen mit sich. Sie sind aber notwendig, weil die Beiträge der öffentlichen Hand nicht, wie das bei der 8. Revision vorprogrammiert wurde, auf 25, sondern nur auf 16 Prozent im Jahre 1978, auf 18 Prozent im Jahre 1980 und auf 20 Prozent im Jahre 1982 festgelegt werden. Der Beitrag der öffentlichen Hand beträgt rund 100 Millionen pro 1 Prozent. Dieser Ausfall – es handelt sich um einige 100 Millionen, über den Daumen gepeilt 500 bis 600 Millionen – muss kompensiert werden. Man kann auch bei der AHV und der IV nicht den Fünfer und das Weggli haben. Man kann nicht von den zum Teil gleichen Kreisen Sturm laufen gegen die Beiträge der öffentlichen

Hand und gleichzeitig die massvolle Erhöhung der Beiträge der Selbständigerwerbenden und die Beiträge der Altersrentner bekämpfen. Wenn wir nicht einen sozialen Abbau befürworten, d. h. die Meinung vertreten wollen, den AHV-Rentnern gehe es heute schon zu gut, dann müssen wir mithelfen, die Finanzen der AHV in Ordnung zu bringen. Und genau das ist Sinn und Zweck dieser Revision.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen mit grosser Mehrheit Eintreten auf die Vorlage. Gleichzeitig beantrage ich Ihnen Ablehnung des Antrages Gautier auf Verschiebung der Beratung des Gesetzes nach dem 12. Juni.

M. Mugny, rapporteur: Notre AVS fêtera l'an prochain ses 30 ans d'existence et, pour la neuvième fois, l'ouvrage est remis sur le métier. Il n'y a là rien d'étonnant car les œuvres humaines, même les plus sages, doivent constamment être adaptées à l'évolution de la société et de son économie. Mais à la différence des huit révisions précédentes, la neuvième n'apportera que très peu d'améliorations sur le plan des prestations. Tel n'est d'ailleurs pas son but et, si on en a beaucoup parlé, c'est simplement parce qu'une certaine inquiétude s'est fait jour dans l'opinion publique. Notre AVS est-elle vraiment une institution financièrement solide ou, au contraire, est-elle menacée par une maladie sournoise, dont on ne parlerait qu'à termes couverts? En quelques mots qui résument le tout, est-ce que l'assise financière de l'AVS est assurée?

Le but de la neuvième revision est précisément de garantir, pour l'avenir prévisible, c'est-à-dire jusqu'en l'an 2000, les ressources financières qui permettront à l'AVS de remplir ses obligations. Au-delà de cet horizon des 20 à 25 prochaines années, on ne peut plus faire de prévisions, car nos décisions d'aujourd'hui n'ont plus prise sur un avenir qui s'étend au-delà de l'espace d'une génération.

Cette neuvième revision vise donc trois buts principaux:

1. Fixer la part des pouvoirs publics dans le financement de l'AVS.
2. Régler le mécanisme de l'adaptation des rentes à l'évolution des salaires et du coût de la vie.
3. Réduire certaines prestations et trouver de nouvelles ressources en cotisations.

En décembre 1972, le nouvel article constitutionnel sur l'AVS a été adopté par 1 400 000 voix en chiffres ronds contre 420 000 et par tous les cantons. Il fixe la participation des pouvoirs publics au financement de l'AVS et donne mandat au Conseil fédéral et aux Chambres d'adapter les rentes au moins à l'évolution du coût de la vie. Tant que ce texte constitutionnel reste en vigueur, nous devons l'appliquer. Il ne saurait donc être question, comme certains le souhaitent ou l'ont proposé, de renoncer à la part des pouvoirs publics, et même si cela était juridiquement possible, le problème resterait le même sur le plan de l'AVS. Il faudrait simplement augmenter les cotisations et demander aux cotisants de payer ce que le contribuable ne paierait plus.

En dehors de l'aspect juridique et constitutionnel de la question, il faut se demander comment réagirait la partie active de notre population et en particulier notre jeunesse. Parmi les rentiers AVS, il y a, heureusement, des hommes et des femmes qui bénéficient de ressources importantes grâce à leur caisse de pension ou grâce aux revenus de leurs capitaux. Par leurs impôts, ils contribuent dans une certaine mesure au financement de l'AVS. En supprimant la part des pouvoirs publics, on les déchargerait au détriment de ceux travaillent et qui ne gagnent pas tous autant que ces retraités. Les charges qui pèsent sur la population active deviennent de plus en plus lourdes, en particulier pour l'ensemble de notre sécurité sociale. Il serait dangereux de pousser trop loin dans cette voie, avec le risque très grave, celui-là, de voir remis en cause dans l'opinion publique le principe de la solidarité qui est le fondement même de notre AVS.

Il faut se souvenir également qu'au moment où nous avons voté la huitième révision de la loi sur l'AVS, entrée en vigueur en deux étapes en 1973 et en 1975, il avait été prévu que, dès le 17 janvier 1978, la part des pouvoirs publics devrait se monter au moins au quart des dépenses annuelles. Lors de la session extraordinaire de 1975 et devant le déficit du budget fédéral, nous avons décidé de limiter, pour 1976 et 1977, à 9 pour cent des dépenses la part de la Confédération, celle des cantons restant fixée à 5 pour cent, soit un total de 14 pour cent. Cette solution transitoire arrive à échéance à la fin de cette année. Si aucune disposition nouvelle n'est prise, c'est le droit ordinaire qui redeviendra applicable et, selon l'article 103 de la loi actuelle sur l'AVS, les pouvoirs publics devront couvrir le 25 pour cent des dépenses, soit 18,75 pour cent à la charge de la Confédération et 6,25 pour cent à la charge des cantons.

Le projet que le Conseil fédéral et votre commission dans sa majorité vous proposent d'adopter prévoit que la Confédération augmentera sa participation en la portant à 11 pour cent dès le 1er janvier 1978, à 13 pour cent dès 1980 et à 15 pour cent dès 1982 et pour la suite. La part des cantons reste fixée à 5 pour cent. Une minorité de la commission voudrait que, jusqu'à fin 1980, la Confédération maintienne sa participation au taux actuel, soit 9 pour cent, et voudrait que les Chambres prennent une nouvelle décision en 1979. Les déficits de l'AVS seraient couverts par des prélèvements sur le fonds de compensation, comme cela a été le cas en 1976, à raison de 211 millions. Or, le but du fonds de compensation n'est pas de couvrir les déficits ordinaires de l'AVS, mais de mettre une certaine somme à disposition pour des situations transitoirement difficiles. Il doit, de plus, garantir les prestations que nous devons déjà et devons encore davantage au cours des années 1990 et suivantes, verser aux travailleurs étrangers qui ont cotisé à l'AVS et qui ont quitté définitivement notre pays.

J'en viens maintenant au deuxième objectif de cette neuvième révision, soit l'adaptation future des rentes AVS à l'évolution des salaires et des prix. Déjà au moment de la huitième révision, le problème avait fait l'objet de longs débats au sein de la commission qui s'était réunie à Lausanne. Aucune décision n'avait été prise mais la commission avait demandé un rapport complémentaire au Conseil fédéral. La solution qui nous est proposée aujourd'hui nous paraît heureuse et votre commission unanime s'y est ralliée. Il s'agit d'abord de donner au Conseil fédéral et non plus au Parlement la compétence d'adapter les rentes, mais le Parlement adopte le système ou le mécanisme qui sera appliqué par le Conseil fédéral. Différents systèmes ont été étudiés et celui qui a été retenu est celui de la dynamisation proportionnelle (article 33 nouveau). Ce système consiste à adapter les rentes non seulement à l'évolution du coût de la vie, mais également à l'évolution des salaires réels qui, normalement, et sur une longue période, va au-delà de la simple compensation du renchérissement. L'adaptation se fera tous les deux ans ou plus tôt, si l'indice des prix est monté de plus de 8 pour cent, ou plus tard si le 5 pour cent n'est pas atteint en 2 ans. Mais ce qui est essentiel, c'est que les rentes en cours et les rentes nouvelles évoluent ensemble et dans la même mesure. Autrement dit, il faut à tout prix sauvegarder et garantir l'unité des rentes pour des revenus équivalents. De plus, il faut veiller à ne pas hypothéquer l'avenir en prenant aujourd'hui des décisions qui chargeraient trop lourdement les comptes futurs de l'AVS. En tenant compte de ces exigences différentes et parfois opposées, la formule retenue paraît bien la meilleure. Selon le paragraphe 2 de l'article 33ter nouveau, «l'indice des rentes équivaut à la moyenne arithmétique de l'indice des salaires déterminé par l'OFIAMT et de l'indice suisse des prix à la consommation». Dans la réalité et sur une évolution à moyen terme, l'adaptation des rentes sera pratiquement la même que si l'on suit l'évolution du coût de la vie. Les nouveaux rentiers seront quelque peu sacrifiés au début en faveur

des rentes en cours, mais après deux ou trois ans, tout est de nouveau harmonisé et personne n'y perd rien. Le nouveau système permettra d'économiser par rapport à un autre système quelque 150 millions par an sur le plan de l'AVS et 30 millions sur le plan de l'AI.

Le troisième objectif de cette neuvième révision est d'apporter à l'AVS de nouvelles ressources en cotisations et des réductions de prestations. Le message en donne le tableau complet à la page 47.

L'un des problèmes qui ont été longuement discutés en commission est celui des nouvelles cotisations que devront verser les assurés des professions indépendantes. En 1969, le Parlement avait admis que les indépendants paieraient pour l'AVS non pas 8,4 pour cent comme les salariés, pour lesquels du reste l'employeur assume la moitié des cotisations, mais seulement 7,3 pour cent; la cotisation étant calculée, je vous le rappelle, sur le revenu net tel qu'il ressort de la déclaration pour l'impôt fédéral direct dit impôt de défense nationale. Les revenus inférieurs à 20 000 francs paient des cotisations selon un barème dégressif. Le Conseil fédéral proposait de relever la cotisation des indépendants à 8,4 pour cent, soit de l'augmenter de 1,1 pour cent. Votre commission, avec l'accord du Conseil fédéral, vous propose de passer de 7,3 actuellement à 7,8 pour cent, soit une augmentation de 0,5 pour cent et en même temps d'augmenter de 20 à 25 000 francs la limite de revenus à partir de laquelle se calcule le barème dégressif. Pour les indépendants à revenus modestes et moyens, la solution nouvelle est plus favorable que l'actuelle. Par exemple, pour un revenu net de 15 000 francs la cotisation passera de 5,5 maintenant à 5 pour cent et pour un revenu de 21 000 francs, de 7,3 à 6,2 pour cent. La commission unanime s'est finalement ralliée à cette solution de compromis.

La question de soumettre à cotisation les revenus du travail au-delà de l'âge de 65 ans, respectivement 62 ans pour les femmes, a également suscité de très longs débats au sein de la commission. Au début de l'AVS, tous les revenus du travail étaient soumis à cotisation, et cela sans limite d'âge. En 1954, les finances de l'AVS étant prospères, les Chambres fédérales ont décidé que les rentiers ne verseraient plus de cotisations. Le Conseil fédéral propose de revenir sur cette décision et de soumettre à nouveau à cotisation les revenus du travail des rentiers AVS, mais seulement dans la mesure où ces revenus dépassent le montant de la rente simple minimum. Votre commission s'est montrée plus généreuse et, dans sa majorité, elle vous propose de fixer cette limite à une fois et demie le montant de la rente minimum. Pour que les cotisations à payer dépassent le montant de la rente AVS qu'il reçoit, il faut que l'indépendant gagne 150 000 francs s'il touche une rente simple et 200 000 francs s'il reçoit une rente de couple. Les rentiers AVS qui, eux, sont salariés mais qui continuent leur activité payeront évidemment une cotisation sur la même base.

La fixation de la nouvelle cotisation minimum et l'introduction de l'action récursoire dans l'AVS et l'AI ne pose pas de problème particulier. Le total des nouvelles recettes annuelles atteindra 220 millions pour l'AVS et l'AI, soit 60 millions de moins que ce qui était prévu dans le message – je vous ai dit pour quelles raisons. Du côté des limitations dans les prestations, la commission a suivi dans son ensemble les propositions du Conseil fédéral. Je vous les rappelle brièvement, car nous y reviendrons dans la discussion de détail avec les propositions de minorité:

1) Rente complémentaire pour l'épouse dont le mari a 65 ans – désormais 30 pour cent au lieu de 35 pour cent et à partir de 55 ans d'âge au lieu de 45; 2) Rente de couple – quand le mari a 65 ans et la femme 62, aujourd'hui 60 ans. Entre 60 et 62 ans, la femme aura évidemment droit à la rente complémentaire, soit au total 130 pour cent de la rente simple au lieu de 150 pour cent. Le total des économies réalisées par ces deux réformes s'élève à 105 millions pour l'AVS et 25 pour l'AI.

Au 1er janvier 1977, les rentes ont été augmentées de 5 pour cent pour compenser le coût de la vie. Comme l'indice suisse des prix à la consommation est heureusement relativement stable, il est apparu à votre commission que l'on pouvait retarder l'augmentation de 4,76 pour cent prévue pour le 1er janvier 1978. Le minimum de la rente fixé à l'article 34 restera donc à 525 francs par mois au lieu de 550, correspondant à l'indice 167,5 des prix à la consommation. Les dispositions transitoires précisent que la prochaine adaptation de 4,76 pour cent ou 25 francs par mois pour la rente minimum, entrera en vigueur quand l'indice des prix aura atteint 175,5 points. Economie pour 1978: 450 millions. On peut donc affirmer que la neuvième revision consolidera notre AVS en lui donnant des bases financières solides jusqu'à la fin du siècle.

Les Suisses sont, vous le savez, connus pour être de bons gestionnaires. Ils y regardent à deux fois avant de décider une dépense nouvelle mais ils aiment à assurer leur avenir. Nous n'apprécions pas beaucoup les aventures financières et il n'y en aura donc pas avec l'AVS.

Si l'on regarde les choses avec objectivité et sérénité, il faut bien convenir qu'aujourd'hui, de notre point de vue, le seul vrai danger qui menace l'AVS au-delà de l'an 2000 c'est notre évolution démographique et la baisse des naissances en Suisse, comme du reste dans tous les pays industrialisés de l'Occident. De 1964 à 1975, la moyenne annuelle des naissances d'enfants par Suisse est passée de 2,6 à 1,6, soit une diminution de 40 pour cent. Le récent bulletin de la Fédération des syndicats patronaux de Genève rappelle que: «En Suisse, la poursuite du mouvement de dénatalité signifie en moins de trente ans une diminution de un million de la population.» Depuis de nombreuses années, le philosophe et sociologue Alfred Sauvy attire l'attention des peuples de l'Occident non sur les risques mais sur les conséquences de la dénatalité car ce sont des conséquences prévisibles et inévitables si nous continuons sur la voie où nous sommes engagés. Son dernier article paru dans la Gazette de Lausanne du 9 mars 1977 s'intitule: «Nous sommes les passagers condamnés d'un navire en dérive.» Pour l'AVS, le vieillissement de la population entraînera des conséquences très lourdes, au-delà de l'an 2000. C'est en effet la population active d'aujourd'hui qui paie les rentes des rentiers d'aujourd'hui. Si donc, il y a toujours moins de naissances, la population active sera de moins en moins nombreuse pour supporter les charges de plus en plus lourdes des rentiers. C'est aujourd'hui que naissent les enfants qui entreront dans la vie active après l'an 2000. Mais ce n'est pas là un problème que le législateur peut résoudre car c'est un problème de civilisation et de confiance dans l'avenir, confiance de chacun de nous, confiance de chaque couple, mais confiance aussi de tout un peuple dans son destin et dans la vie qu'il se prépare.

Aujourd'hui et sans nous arrêter à ces perspectives peut-être pas très encourageantes, nous devons traiter la neuvième revision de l'AVS et votre commission vous invite, par 18 voix contre 2 et 3 abstentions, à décider cette revision de l'AVS et de l'AI et des prestations complémentaires, telle qu'elle vous est présentée.

**M. Gautier:** Au nom du groupe libéral et évangélique, j'ai déposé une proposition de renvoyer la discussion du projet de neuvième revision de l'AVS après le 12 juin. Les raisons de ce renvoi me paraissent évidentes et je vais tenter de vous faire partager cette évidence.

Le projet du Conseil fédéral vise à consolider notre premier pilier et à régler l'indexation automatique des rentes. Pour cela il faut diminuer certaines dépenses et surtout augmenter les recettes de la caisse de l'assurance-vieillesse. Discuter des diminutions de dépenses serait immédiatement possible. Discuter et décider des augmentations de recettes nous paraît impossible à l'heure actuelle, avant la votation populaire du 12 juin sur le nouveau régime constitutionnel des finances et impôts de la Confédération.

L'équilibrage des finances de l'AVS, selon le projet, repose avant tout sur l'augmentation progressive des contributions de la caisse fédérale qui passerait de 9 à 11, puis à 13, puis à 15 pour cent des frais totaux, dès 1982.

Selon le tableau 13 du message, les versements de la Caisse fédérale passeraient ainsi de 860 millions en 1977 à 1,992 milliard en 1982, soit une dépense supplémentaire finale de 1,1 milliard pour la seule AVS, de 1,4 milliard si l'on y ajoute l'assurance-invalidité.

Je me demande où la Confédération trouverait cette somme au cas où le peuple et les cantons diraient «non» le 12 juin à la réforme fiscale. On dit parfois qu'il ne faut pas vendre la peau de l'ours avant de l'avoir tué. Il me semble que le Conseil fédéral nous propose de dépenser la TVA avant de l'avoir acquise.

Ce qu'on nous demande c'est de promettre 1,400 milliard aux assurances sociales alors que nous ne savons pas si cet argent sera à disposition. Cela ressemble au fait de signer un chèque sans avoir s'il est approvisionné.

Comme le disait il y a quelques jours un conseiller fédéral, «il ne suffit pas de dresser les barèmes sociaux les plus généreusement expansifs, il faut encore avoir la certitude que l'intendance suivra» ou, comme le disait tout à l'heure M. le rapporteur de langue française, il faut éviter les aventures financières.

Une seconde raison de repousser notre décision jusqu'en juin est la question des impôts fédéraux spéciaux de consommation attribués au financement de l'AVS. Selon la constitution, la totalité des droits et impôts sur le tabac doit contribuer à ce financement. De nombreux milieux pensent que cette source de financement pourrait être mieux exploitée sans qu'il en résulte de baisse sensible de la consommation. Or, les nouvelles dispositions transitoires de la constitution sur lesquelles le peuple se prononcera le 12 juin, contiennent à leur article 9, l'alinéa 7 suivant: «L'impôt sur le tabac demeure en l'état du 31 décembre 1976, pendant trois ans, dès l'entrée en vigueur des dispositions d'exécution du nouvel impôt sur le chiffre d'affaires.» Nous ne saurons donc pas, jusqu'au 12 juin, si une recherche de ressources peut être entreprise de ce côté-là, qui permettrait de décharger éventuellement soit d'autres contribuables, soit la caisse fédérale.

J'en viens à un troisième argument, celui de la tactique politique avant la votation du 12 juin. Si j'ai bien compris, l'argumentation du Conseil fédéral telle qu'elle ressort du message et des travaux de la commission, l'idée directrice est qu'en décidant avant le 12 juin la neuvième revision de l'AVS, on créera un climat favorable à l'acceptation des mesures fiscales et là, j'ai les plus grands doutes, car je suis persuadé que l'électorat demande aux pouvoirs publics d'être économes avant de leur accorder de nouvelles ressources. C'est du moins dans ce sens que j'ai compris l'exercice fatigant auquel nous nous sommes livrés mercredi et jeudi derniers.

Je pense que nous ne serons guère crédibles si, après avoir avec peine trouvé à économiser environ 2 milliards par an, la semaine dernière, nous nous mettons aujourd'hui à rouvrir les écluses et à décider des subventions à l'AVS augmentant de plus de 200 millions par an jusqu'en 1982.

Quelles sont les intentions du Conseil fédéral en ce qui concerne la neuvième revision, en cas de refus le 12 juin? J'ai posé cette question en commission. Il m'a été répondu que le Conseil fédéral ne pouvait et ne voulait y répondre. Il faudra toutefois bien nous le dire quand ce ne serait que pour nous permettre de répondre aux questions qui ne manqueront pas de nous être posées lors de la campagne précédant le 12 juin. De deux choses l'une, ou le Conseil fédéral a l'intention de maintenir la neuvième revision coûte que coûte, même en cas de refus de nouvelles ressources, le 12 juin, et y compris l'augmentation progressive des contributions fédérales et alors j'aimerais bien savoir comment il compte couvrir ces dépenses; ou bien, en cas d'échec le 12 juin, il compte renoncer à la neuvième revision ou modifier profondément le projet et

cela aussi il faudra bien le dire. Si tel était le cas, je crains que l'opinion publique ne se cabre devant cette menace. Ne faut-il pas craindre également, si l'on dit que le projet sera retiré en cas d'échec de la votation du 12 juin, d'amener le soutien des ennemis de la neuvième révision aux ennemis de la TVA? Il n'est pas douteux que cette neuvième révision va mobiliser contre elle un certain nombre d'électeurs, ne serait-ce que les indépendants qui sont les premières et principales victimes de cette révision. Pour ma part, je préférerais, et de loin, pouvoir dire que le projet sera étudié et réalisé au plus vite quand la Confédération saura de quelle manière le financer. Ainsi, il n'y a plus de menace, mais un processus logique de décision et il n'y a plus le risque de dresser les ennemis de la neuvième révision contre la TVA car, quoi qu'il en soit, une révision devra se faire d'ici la fin de l'année et seul son mode de financement peut se discuter. Il serait possible, dans ce cas, d'expliquer qu'en cas de refus le 12 juin, il faudrait trouver d'autres sources de financement – et il en existe – soit en recettes réelles, soit en diminution de dépenses.

Je viens de dire qu'une révision devra être réalisée d'ici la fin de l'année. C'est effectivement indispensable en particulier parce que l'arrêté fédéral du 12 juin 1975 instituant des mesures urgentes en matière d'AVS expire le 31 décembre 1977. Si nous ne faisons rien, la part de la contribution fédérale aux frais de l'AVS remonterait automatiquement à 18¾ pour cent, ce qui ne serait pas tolérable pour les finances fédérales. On ne manquera pas de m'objecter que, par ma proposition, je prends le risque que le projet n'aboutisse pas à temps. Cela n'est pas exact. En effet, si nous reprenons la discussion en juin, le Conseil des Etats pourrait trancher en septembre et la loi entrer en vigueur à fin décembre, après trois mois de délai référendaire.

Comme cette révision n'entraîne pas ou guère de modification des rentes, il n'y aura pas de problème de délai supplémentaire d'une mise à jour des ordinateurs de la centrale de compensation. Si, par malheur, le peuple disait «non» le 12 juin, la situation rendrait inévitables des mesures urgentes que nous ayons ou non terminé l'étude du projet. Il n'y a donc dans ma proposition aucun risque d'un retard irrémédiable.

Cela m'amène à une dernière remarque. Je tiens bien à dire que notre proposition n'est en aucune manière une tentative de s'attaquer à l'AVS. Il n'est pas question de la démonter mais au contraire de la consolider et de la consolider sérieusement. Notre principale assurance-sociale est trop précieuse pour que nous puissions nous permettre de lui faire courir des risques. Or sa situation est délicate: plus de 200 millions de déficit en 1976; ses réserves ne sont de loin pas inépuisables et l'évolution démographique représente pour elle une constante menace.

Rappelons que le nombre de cotisants pour un rentier qui était de 4,4 en 1960, est actuellement de 3,8; il tombera à 3 à la fin du siècle et en dessous de 2, vers 2020, si l'on en croit le tableau N02 du message et même si le président de la commission ne voit là que de pures spéculations en ce qui concerne le siècle prochain. Cela pour dire que la plus grande prudence s'impose, que tous les moyens de financement doivent être explorés avec soin, compte tenu des possibilités réelles et de l'économie et des finances fédérales. Voter ce projet sans connaître les ressources dont disposera la caisse fédérale après le 12 juin, c'est voter la tête dans un sac. Si nous voulons consolider, la première chose à faire est de bâtir sur un terrain solide. Or, jusqu'au 12 juin, le terrain des finances fédérales restera mouvant et nous bâtirions sur le sable.

Pour toutes ces raisons, notre groupe vous demande d'accepter le renvoi de cet objet après le 12 juin.

Au cas où, extraordinairement, vous n'accepteriez pas notre demande, j'aurais l'occasion de revenir à cette tribune pour soutenir certaines des propositions de minorité.

**Präsident:** Nach der Begründung dieses Verschiebungsantrages kann ich Ihnen einen Ueberblick über die Debatte geben.

Es werden die Fraktionssprecher das Wort ergreifen, dann zehn Einzelvotanten. Die Liste wird Ihnen demnächst auf den Tisch gelegt. Die einzelnen Redner werden ja beachten, dass wir in der Detailberatung rund zwei Dutzend Anträge von Minderheiten oder einzelnen Ratsherren zu bearbeiten haben. Ich glaube, dass jedermann in bezug auf die Abwicklung der Debatte sich daran erinnern wird, dass bekanntlich in der Kürze die Würze liegt.

**Freiburghaus:** Die SVP-Fraktion, in deren Namen ich hier spreche, wird grossmehrheitlich für Eintreten auf diese Vorlage stimmen.

Am 3. Dezember haben Volk und Stände mit grosser Mehrheit einem neuen Artikel 34quater der Bundesverfassung zugestimmt. Dieser Artikel beinhaltet folgende drei Grundsätze: 1. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken. 2. Die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. 3. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen.

Daraufhin setzte sich die Eidgenössische AHV-Kommission an die Arbeit, um aufgrund des neuen Verfassungsartikels Vorschläge zuhanden des Bundesrates zur Ausgestaltung der AHV vorzuschlagen. Diese Vorarbeiten gehen in eine Zeit der Hochkonjunktur zurück. Es war die Zeit des Wachstums unserer Wirtschaft und der stürmischen Zunahme unseres Bruttosozialproduktes. Dementsprechend konnten auch die Vorschläge, der damaligen Wirtschaftssituation angepasst, grosszügig ausfallen. Man diskutierte damals auch über die Beiträge der öffentlichen Hand. Es gab damals Meinungen, die diese Beiträge bis in die Höhe von einem Drittel anheben wollten. Vorgeschlagen wurde dann, die Beiträge von Bund und Kantonen bis auf 25 Prozent ansteigen zu lassen. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel brach die Rezession auch über unser Land herein, und die wirtschaftliche und die politische Landschaft haben sich seitdem sehr verändert. Als der Bundesrat zur Behandlung dieser Botschaft über die 9. Revision der AHV zu befinden hatte, musste er bereits verschiedene Anpassungen an die neuen Verhältnisse vornehmen.

In Presse, Radio und Fernsehen wurde diese 9. Revision ausserordentlich eingehend diskutiert. Es ist nicht verwunderlich, dass in den öffentlichen Meinungen die Ansichten sehr stark auseinandergehen. Es gibt und gab Stimmen, die erklären, man sollte mit der Revision zuwarten, bis die Abstimmung vom 12. Juni vorbei sei. Wir haben soeben den Antrag Gautier gehört, und wir werden während dieser Debatte darüber zu befinden haben.

Eine Studie des Soziologischen Instituts der Universität Bern über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Rentner in der Gemeinde Steffisburg erhöht im ganzen Lande die ohnehin herrschende Unsicherheit. Von der uneingeschränkten Zustimmung bis zur vollständigen Ablehnung war so ziemlich alles enthalten. Die Altersvorsorge in unserem Land wurde zum Gegenstand sachlicher und unsachlicher Diskussionen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das vorgesehene und seit vielen Jahren erarbeitete Konzept eines Dreisäulensystems für unser Land und unsere Verhältnisse das einzig richtige ist. Die eidgenössische AHV als 1. Säule und Basisversicherung beruht zu fast 100 Prozent, mit Ausnahme der Zinseinnahmen aus dem AHV-Fonds, auf dem Umlageverfahren. Gerade die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zeigen aber mit aller Deutlichkeit, wie eng das Umlageverfahren mit der wirtschaftlichen Situation einhergeht. Dies wurde schon 1948 erkannt. Darum wurde im Gesetz festgelegt, dass ein Fonds zu schaffen sei, der mindestens eine Jahresausgabe zu decken habe. Das Fondsvermögen beträgt heute rund 11 Milliarden Franken. Die Jahresausgaben haben die 8-Milliarden-Grenze bereits überschritten. Weil das Umlageverfahren wirtschaftsempfindlich ist, kamen die Experten seinerzeit einhellig dazu, für die zweite Säule, d. h. für die berufliche Vorsorge, das Kapitaldeckungsverfahren zu wäh-

len. Wie Sie wissen, bestehen momentan ebenfalls Strömungen bei der beruflichen Vorsorge, die Umlagekomponente zu verstärken. Diese Tendenz birgt die gleichen Gefahren und Schwierigkeiten in sich, wie wir sie jetzt bei der AHV erleben. Es wird nie möglich sein, vom einmal eingeleiteten Umlageverfahren zur Kapitaldeckung überzugehen. Hingegen kann jederzeit von der Kapitaldeckung auf Umlage umgestellt werden. Die AHV ist im Prinzip eine Versicherung, bei der die arbeitende Generation für die Rentner aufzukommen hat. Wir kennen als Grund dieses Prinzips eine Solidarität der Stärkeren gegenüber den Schwächeren, wie sie kaum in einem anderen Lande besteht. Während der Jahre der Hochkonjunktur glaubten namhafte Politiker und Experten, man könne die AHV so weit anheben, dass mit der Zeit die Ergänzungsleistungen ganz wegfallen könnten. Diese Annahme hat sich als eine grosse Illusion enthüllt. Die finanzielle Lage der Rentenberechtigten der Bevölkerung ist in unserem Lande derart verschieden, dass es kaum je einmal möglich sein wird, die Ergänzungsleistungen ganz fallen zu lassen. Die Belastbarkeit unserer Wirtschaft hat ihre Grenzen. Würde z. B. der Beitrag der öffentlichen Hand zu hoch angesetzt, so hätten wir es kaum mehr mit einer klaren Versicherung zu tun, weil diese Beiträge über die Steuern eingebracht werden müssten.

Mit der Revision stehen wir materiell und zeitlich vor einer gewissen Zwangssituation. Bekanntlich wurde durch Notrecht der Bundesbeitrag im Hinblick auf die grossen Defizite des Bundes auf 9 Prozent herabgesetzt, d. h. dass im Notbudget für das Jahr 1975 die Bundesbeiträge an die AHV um 40 Prozent von rund 1,3 Milliarden auf 770 Millionen Franken herabgesetzt wurden. Dieser Bundesbeschluss läuft Ende des Jahres aus. Wenn wir dieses Notrecht nicht durch ordentliches Recht ersetzen können, so tritt automatisch das seinerzeitige Gesetz wieder in Kraft, und der Bund hätte ab 1978 einen Beitrag von 18,75 Prozent an die AHV zu leisten. Wir alle wissen, dass dies unter den heutigen Umständen völlig illusorisch ist. Also sind wir gezwungen, die Beiträge ab 1978 gesetzlich neu zu regeln.

Der Vorschlag, der uns in der Botschaft unterbreitet wird, scheint mir und der grossen Mehrheit meiner Fraktion der SVP realistisch zu sein. Auf Seite 44 dieser Botschaft sind die Auswirkungen der einzelnen Revisionspunkte in Zahlen klar dargestellt. Hier ist ersichtlich, wo die Vermehrung der Einnahmen vorgesehen ist und welche Einsparungen vorgenommen werden sollen. Die Fraktion der SVP teilt mit anderen die Auffassung, dass die Vermehrung der Einnahmen etwas einseitig auf dem Rücken der Selbständig-erwerbenden vorgenommen werden soll. Der Weiterführung der Beitragspflicht stimmen wir im Prinzip zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass das erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des Höchstbetrages der einfachen Altersrente für die Beitragsbemessung anzunehmen sei. Auch die Aufhebung des Beitragsrabatts trifft wieder die gleiche Wirtschaftsgruppe. Wir werden bei der Detailberatung noch darauf zurückkommen. Die SVP-Fraktion steht für eine Konsolidierung unseres grossen Sozialwerkes ein. Für sie kann eine Demontage niemals in Frage kommen. Andererseits sind wir aber der Meinung, dass auch für den zukünftigen Ausbau der AHV die wirtschaftlichen Gegebenheiten ausschlaggebend sein müssen. Es wäre politisch verhängnisvoll, die Unsicherheit über die Zukunft dieses Werkes noch zu vergrössern. Wir alle, von links bis rechts, sind an einer Konsolidierung ausserordentlich interessiert. Es gibt genug ausländische Beispiele, die zeigen, wohin der Weg führt, wenn bei einem Ausbau nicht Mass gehalten wird. Aus diesem Grunde wird die SVP-Fraktion die allfälligen Anträge, die über den Konsolidierungsgrad hinausgehen, strikte ablehnen. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten.

**Rüegg:** Die freisinnig-demokratische Fraktion hat die Vorlage, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, sehr gründlich beraten. Sie anerkennt die

Notwendigkeit der Revision, da der Bundesbeschluss vom 12. Juli 1974 Ende dieses Jahres ausläuft. Sie bedauert aber, dass diese doch recht bedeutungsvolle Vorlage in einer wirtschaftspolitischen Landschaft behandelt werden muss, in der die Unsicherheitsfaktoren deutlich überwiegen. Noch vor wenigen Jahren glaubte man, dass unsere Wirtschaft allen Belastungen standhalten würde und dass es problemlos sei, unsere Sozialwerke durch Lohnprozente und Steuern zu finanzieren. Heute spüren wir alle, dass wir eine Grenze erreicht haben, die uns nahelegt, den weiteren Ausbau mit grösster Umsicht vorzunehmen, wenn wir keine Ueberraschungen erleben wollen. Es sind vor allem zwei Probleme, die uns sehr beschäftigen: die langfristige Sicherstellung der Finanzierung, und die Frage, ob für die langfristige Ausgestaltung dieses Sozialwerkes die Schwergewichte richtig gesetzt sind. Die Antworten auf diese grundsätzlichen Fragen scheinen uns viel wichtiger zu sein als alle Detailregelungen, welche in der Kommission sehr ausgiebig diskutiert wurden. Die Schwäche der bundesrätlichen Vorlage ist offensichtlich die, dass wir die Entwicklung des Gesamtaufwandes aller Sozialwerke nach 1980 nicht kennen. Ich verweise auf die Anhangtabelle 14a zur Botschaft, die bei 1980 aufhört. Ausserdem sind wir völlig im unklaren über die finanziellen Auswirkungen der Verschiebung Rentner/Beitragszahler nach dem Jahre 2000. Beim Umlageverfahren haben ja die Aktiven laufend so viele Mittel aufzubringen, wie für die Finanzierung der Leistungen erforderlich sind. Bei steigenden Löhnen und einer wenigstens im Verhältnis zu den Rentnern gleichbleibenden Zahl von Beitragszahlern funktioniert dieses System ohne weiteres, treffen aber diese Voraussetzungen nicht zu, so ergäben sich sofort Probleme. Aus Tabelle 1 der Botschaft lässt sich ableiten, welche Entwicklung in der Schweiz möglich ist. Von 1975 bis zum Jahre 2000 wird sich das Verhältnis Rentner/Beitragszahler von 1 zu 3,58 auf 1 zu 3,24 verändern. Dann erfolgt eine massive Verschlechterung dieses Verhältnisses. Im Jahre 2010 lautet es 1 zu 2,76, im Jahre 2020 1 zu 2,24 und im Jahre 2030 1 zu 1,84. Diese Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Rentnern und Beitragszahlern bedingt dann wohl eine Erhöhung des Beitragssatzes der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, und diese Erhöhung der Lasten wird um so stärker ausfallen, je weniger heute Zurückhaltung bei Leistungsverbesserungen geübt wird. Ueber die finanziellen Auswirkungen dieser Verschiebung hätten wir gerne in der Kommission etwas mehr Unterlagen zu unserer Beruhigung erhalten. Sicher verfügt die Verwaltung über Modellrechnungen mit verschiedenen Annahmen, und wir hätten es begrüsst, wenn uns diese vorgelegt worden wären.

Herr Bundesrat Hürlimann hat zwar die Aufgabe der Generationen im Rahmen der AHV klar umrissen, indem er erklärte: «Allgemein kann man feststellen, dass einer Generation im Rahmen der AHV zwei Aufgaben obliegen, nämlich einerseits für die Rentenleistungen an die ältere Generation zu sorgen und andererseits eine Generation künftiger Leistender für sich selbst aufzubauen.» Da wir nicht ganz so sicher sind wie Herr Bundesrat Hürlimann, ob unsere Kinder die zweite Aufgabe, also «eine Generation künftiger Leistender aufzubauen», in dem Umfange wahrnehmen, wie dies nach obrigkeitlicher Wunschvorstellung geschehen sollte, kann uns sicher niemand verargen, dass wir uns auch für eine Modellrechnung des ungünstigen Falles interessieren. Wir hoffen, dass die versprochenen Zusatzberichte über die Finanzierung zumindest vor den Beratungen des Ständerates vorliegen werden.

Wir sind auch etwas enttäuscht über die Behandlung des Antrages Ribí in der Kommission. Frau Ribí hat angeregt, einen Bericht über die finanzielle Lage der AHV-Bezüger, wie er vom Institut für Soziologie der Universität Bern für die Gemeinde Steffisburg erarbeitet wurde, so zu erweitern, dass er gesamtschweizerisch aussagefähig sei. Auch die freisinnig-demokratische Partei hat in einem Schreiben an Herrn Bundesrat Hürlimann die Forderung erhoben, noch vor der Verabschiedung der 9. AHV-Revision durch das Parlament eine gesamtschweizerische Erhebung über

die finanzielle Lage der AHV-Bezüger durchzuführen. Diese Vorstösse sind sowohl von der Verwaltung wie von all den Gruppierungen, die glauben, in AHV-Fragen allein zuständig zu sein, sehr ungnädig aufgenommen worden, und man ist nicht davor zurückgeschreckt, all jene zu verunglimpfen, die sich erlaubt haben, etwas mehr und etwas bessere Entscheidungsgrundlagen zu fordern. Man hat von «Entsolidarisierungsaktionen», von «grossem Streit auf dem Buckel der AHV-Rentner» und von «taktischen Verzögerungsmanövern» gesprochen, um nur einige der gängigsten Schlagworte zu zitieren. Ich möchte hier im Namen unserer Fraktion erklären, dass wir uns immer für unsere Betagten eingesetzt haben und dass wir es auch künftig tun werden, dass wir es aber als unsere Pflicht erachten in einer veränderten Wirtschaftslage eine Vorlage von der Bedeutung der 9. AHV-Revision sehr gründlich zu prüfen. Wir werden uns auch durch Verdächtigungen nicht davon abhalten lassen, diejenigen Entscheidungsgrundlagen zu fordern, die wir als nötig erachten. Wir sind überzeugt, dass die geforderte Erweiterung der Untersuchung Steffisburg uns bessere Beurteilungsgrundlagen liefern wird. Die politischen Schlussfolgerungen, insbesondere die Beurteilung der Frage, ob wir mit dem derzeitigen Verteilungssystem auf dem richtigen Weg sind, steht ja dem Parlament zu. Man sollte deshalb nicht so ängstlich sein und jene nicht immer als asozial abstempeln, die unsere Sozialwerke kritischer prüfen. Wir sind Herrn Bundesrat Hürlimann dankbar, dass er bereit ist, die Untersuchung über die finanzielle Lage der AHV-Bezüger durchführen zu lassen.

Nun zu den konkreten Beschlüssen unserer Fraktion. Der Revisionsantrag Gautier, der zum Ziele hat, dieses Geschäft bis nach dem 12. Juni 1977 zu verschieben, wird von einer grossen Mehrheit der Fraktion abgelehnt. Persönlich kann ich ihm eine gewisse Berechtigung angesichts der prekären Finanzlage des Bundes und der Unsicherheit über den Ausgang der Abstimmung vom 12. Juni 1977 nicht absprechen.

Die Prämienpflicht erwerbstätiger Rentner führte in unserer Fraktion zu einer lebhaften Debatte über die Grenzen der Solidarität in der AHV. Im Gegensatz zu allen übrigen westeuropäischen Staaten kennen wir bei unserer AHV kein versicherungstechnisches Maximum, bis zu welchem die Prämien entrichtet werden müssen. Höhere Einkommen leisten also Beiträge an die AHV, die nicht rentenbildend sind und somit Steuercharakter haben. Wir haben uns zu dieser Solidarität immer bekannt und sie ist nie in Zweifel gezogen worden. Eine bedeutende Anzahl von Fraktionsmitgliedern fragt sich aber, ob wir durch diese unbeschränkte Weiterzahlungspflicht im Rentenalter diese Solidarität nicht allzu sehr strapazieren. Man muss sich auch bewusst sein, dass wir mit dieser Weiterzahlungspflicht insbesondere Selbständigerwerbende treffen, die nicht die Möglichkeit hatten, mit Hilfe des Arbeitgebers eine 2. Säule aufzubauen. Eine Mehrheit hat sich in der Fraktion für den Minderheitsantrag Fischer ausgesprochen, auf eine Prämienpflicht erwerbstätiger Rentner zu verzichten. Auch die Prämienhöhe der Selbständigerwerbenden führte in unserer Fraktion zu einer lebhaften Auseinandersetzung. Wie Sie wissen, hat sich die Kommission auf einen Kompromiss geeinigt und die Prämien der Selbständigerwerbenden auf 7,8 Prozent, also auf einen Prämienrabatt von 0,6 Prozent, festgelegt. Herr Kollega Keller hat einen Minderheitsantrag gestellt, den bisherigen Prämienrabatt von 1,1 Prozent zu belassen und damit den Status quo mit einer Prämienhöhe von 7,3 Prozent wiederherzustellen. Die Fraktion hat sich mit einer schwachen Mehrheit diesem Antrag angeschlossen.

Auch die Beiträge des Bundes an die AHV wurden sehr eingehend erörtert. Hier schlagen ja Bundesrat und Kommissionsmehrheit vor, die Beiträge stufenweise von derzeit 9 Prozent auf 15 Prozent zu erhöhen. Herr Kloter möchte mit seinem Minderheitsantrag bis 1980 bei 9 Prozent bleiben, wobei eventuelle Defizite dem AHV-Fonds entnommen werden könnten, der gegenwärtig etwas weniger als 11 Milliarden Franken ausweist.

Wie Sie wissen, hatte der AHV-Fonds nach Jahren der Ueberschüsse 1975 erstmals ein Defizit von 12 Millionen Franken zu übernehmen. Das Defizit 1976 soll gemäss den soeben veröffentlichten Abschlusszahlen 211 Millionen Franken betragen. Die Mehrausgaben, bedingt durch die steigende Zahl der Rentner, konnten offenbar trotz den für das ganze Jahr wirksamen Prämien erhöhungen vom 1. Juli 1975 nicht kompensiert werden. Trotzdem glaubt die Mehrheit unserer Fraktion, dass es angesichts der leeren Bundeskassen verantwortbar wäre, eventuelle weitere Defizite durch den AHV-Fonds zu decken, bis feststeht, dass eine ausgeglichene Bundesrechnung erreicht werden kann. Wenn sich in den kommenden Jahren Preise und Löhne in ruhigen Bahnen bewegen, was aufgrund der mittelfristigen Konjunkturaussichten erwartet werden darf, so werden ja sehr bescheidene Defizite resultieren. In diesem Sinne stimmt die freisinnig-demokratische Fraktion für Eintreten.

**Bratschi:** Das Sparpaket und die 9. Revision der AHV sind ein siamesisches Zwillingsspaar. Was für die Grossen das Sparen, ist für die Kleinen die AHV. Denn die Kleinen haben nichts zu sparen; ihnen verbleibt nur die AHV. Darum legen wir Sozialdemokraten so grosses Gewicht auf die Konsolidierung dieses Sozialwerkes.

Die sozialdemokratische Fraktion begrüsst den Vorschlag des Bundesrates. Hatte die 8. AHV-Revision den Ausbau mit einer 25prozentigen Erhöhung der Renten zum Ziel, so wird mit der heutigen 9. AHV-Revision die Konsolidierung unseres grössten Sozialwerkes angestrebt, also Sicherung der Renten für die heutige Rentnergeneration, aber auch für die heute noch beitragszahlende Generation, die im Alter dereinst auch in den Genuss des Sozialwerkes zu kommen wünscht.

Dieses Ziel soll nach dem Vorschlag des Bundesrates durch drei Massnahmen erreicht werden, nämlich durch Mehreinnahmen der Versicherten und der Arbeitgeber, durch Verbesserung der Ausgabenseite und schliesslich – als *pièce de résistance* – durch eine Neuordnung des Bundesbeitrages. Rechnet man dies frankenmässig zusammen, so ergeben sich daraus zugunsten der AHV rund 1 Milliarde Franken. Davon stammen gegen 200 Millionen Franken von den Versicherten und den Arbeitgebern, etwas über 250 Millionen Franken bringen Kürzungen auf der Ausgabenseite und 600 Millionen Franken wird ab 1982 der Bundesbeitrag von 15 Prozent ausmachen. Wurde beim Sparpaket von einer Sparsymmetrie gesprochen, so könnte man bei der Abwägung des bundesrätlichen Vorschlages von einer Konsolidierungssymmetrie sprechen. Dabei springt in die Augen, dass die Würfel eindeutig bei der Behandlung der Höhe des Bundesbeitrages fallen werden. Den bundesrätlichen Vorschlag mit der stufenweisen Erhöhung des Bundesbeitrages von 9 auf 15 Prozent erachten wir Sozialdemokraten als Vermittlungsvorschlag. Wir stellen mit aller Deutlichkeit fest, dass hier weitere Kürzungen von uns nicht mehr akzeptiert werden können. Dies um so mehr, als einerseits die Kommission des AHV-Fonds – der eigentliche Custos unserer Sozialversicherung – eine sofortige Erhöhung auf 15 Prozent verlangte, andererseits nach geltendem Recht ab 1978 der Bund sogar 18,75 Prozent bezahlen müsste. Dieses Faustpfand – wie es Herr Bundesrat Hürlimann in Klosters nannte – werden wir uns sicher nicht aus der Hand nehmen lassen, wenn nicht eine vernünftige Regelung der Beitragspflicht des Bundes hier im Rat erfolgen kann.

Kommt dazu, dass wir Sozialdemokraten grösstes Gewicht darauf legen, dass die Kontinuität in der Rentenauszahlung in keiner Weise gefährdet wird. Dies wäre der Fall, wenn wir die Renten vermehrt auf die Beitragsleistungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber abstützen würden. Bei einer Rezession und insbesondere in Krisenzeiten wäre die unvermeidliche Folge, dass bei Mindereingängen auf der Lohnseite unweigerlich Rentenkürzungen vorgenommen werden müssten. Dies kann nur dadurch vermieden werden, dass das rechtsgültige Verhältnis zwischen Beiträgen der öffentlichen Hand und Lohnprozenten, das von

1969 bis 1974 gegolten hat, wiederum hergestellt wird, nämlich 20 Prozent Finanzierung durch die öffentliche Hand, 5 Prozent davon durch die Kantone, und 80 Prozent durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

Der AHV-Fonds funktioniert dabei als Sicherheitsventil. Wie unversehens Wirtschaftverschlechterungen eintreten und damit Geldmittel fehlen können, haben wir nun gelernt. Die 10 bis 11 Milliarden Franken des Fonds sind aber auch notwendig, um denen das zurückzugeben, die seinerzeit den AHV-Fonds mit ihren Lohnprozenten geäufnet haben: die Fremdarbeiter haben hier ihre Rechtsansprüche, auch wenn sie heute unser Land verlassen haben. Der AHV-Fonds ist kein Spielzeug für Verlegenheitspolitiker, sondern ein Grundpfeiler dieses Sozialwerkes.

Die AHV hat im übrigen ihren Sparbeitrag in den letzten drei Jahren bereits erbracht: 1,7 Milliarden Franken an öffentlichen Geldern wurden durch den Sparbeschluss der Bundesversammlung vom 5. Februar 1975 auf Kosten der AHV gespart. Dabei musste bereits der AHV-Fonds angeknappert werden, um die auflaufenden Defizite zu decken. Ein weiteres Fortschreiten auf diesem gefährlichen Pfad ist für uns Sozialdemokraten nicht annehmbar.

Die Verbesserungen zugunsten der AHV halten sich auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite ungefähr die Waage. Man kann hier dem bundesrätlichen Entwurf attestieren, dass er ziemlich ausgewogene Vorschläge unterbreitet hat. Leider hat die nationalrätliche Kommission davon mehrheitlich gewisse Verschlechterungen beschlossen. Wir werden uns deshalb gestatten, in der Detailberatung entsprechende Anträge einzureichen und zu begründen. So erachten wir das teilweise Fallenlassen des bundesrätlichen Vorschlages auf Aufhebung des Beitragsrabattes der Selbständigerwerbenden als ungerechtfertigt.

Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Beitragsbemessung bei den Selbständigerwerbenden vom Einkommen gemäss Wehrsteuererklärung ausgeht, was zahlreiche Abzüge gestattet, z. B. auch von Rückstellungen. Der Beitrag wird also nach einem günstigeren Verfahren ermittelt als beim Arbeitnehmer, weshalb nicht – nach den Worten von Herrn Bundesrat Hürlimann – von einer doppelten Belastung des Selbständigerwerbenden gesprochen werden kann. Zieht man auch noch in Betracht, dass kleinere Einkommen von Selbständigerwerbenden einen zusätzlichen Rabatt bis zur Hälfte des Beitragssatzes erhalten, was insbesondere dem Kleingewerbe und der Landwirtschaft zugute kommt, so scheinen die Beschlüsse der Mehrheit der Kommission die oberste Grenze dessen zu erreichen, was sozial als Uebergangslösung noch tragbar ist.

Besonders bedauerlich sind die Einsparungen auf Kosten der Frauen. Es fragt sich wirklich, ob diese 85 Millionen Franken, die damit gewonnen werden, den Verlust an Goodwill für die Frau in unserer Demokratie rechtfertigen. Es fragt sich weiter, ob man dabei die richtigen Stellen zur Kürzung der Renten getroffen hat. Wenn man bei den Rabatten für die Selbständigerwerbenden seitens des Bundesrates einem schrittweisen Vorgehen letztlich das Wort geredet hat, so wäre auch hier, bei den Frauen, ein ähnliches Vorgehen vertretbar gewesen. Minderheitsanträge werden diese Fragen zur Diskussion stellen.

Die automatische Rentenanpassung durch den Bundesrat alle zwei Jahre und der vom Bundesrat vorgeschlagene Mischindex bei der Rentenfestsetzung werden sich in der Praxis erst noch bewähren müssen. Wir Sozialdemokraten stimmen dieser Aenderung zu, wobei wir das Ganze als Versuch betrachten. Gerade deshalb sollte damit nicht zu lange zugewartet werden. Diese Gefahr besteht indessen, da nach Beschlüssen der Mehrheit der Kommission nicht auf den 1. Januar 1978 angefangen werden kann, sondern erst dann, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise 175,5 Punkte erreicht hat. Wann das sein wird, kann heute kein Mensch sagen. Diese ungewisse Einführung der neuen Berechnungsart der Renten ist eine direkte Folge des Mehrheitsbeschlusses der Kommission, von der vom Bundesrat vorgeschlagenen Rentenerhöhung von 10 Prozent auf den 1. Januar 1978 abzuweichen. Nachdem der Bun-

desrat davon bereits auf den 1. Januar 1977 5 Prozent ausgerichtet hat, wären für den 1. Januar 1978 noch die restlichen 5 Prozent, oder versicherungstechnisch genau 4,76 Prozent, übrig geblieben.

Wir Sozialdemokraten anerkennen durchaus, dass diese Rentenerhöhung nicht einen eigentlichen Revisionspunkt im grösseren Rahmen der Konsolidierung unserer AHV darstellt. Sie ist aber doch insofern damit verknüpft, als sie eben nun – weil die Rentenerhöhung nicht vorgesehen ist – die Einführung der Automatik hinauszögert und damit letztlich unnötige Ungewissheiten schafft. Dies wäre im Grunde genommen noch das kleinere Uebel.

Das grössere Uebel ist, dass man landauf und landab von einer Rentenerhöhung von 5 Prozent auf den 1. Januar 1978 gesprochen hat. Und das nicht «einfach so», sondern immerhin gestützt auf einen seriösen bundesrätlichen Gesetzesvorschlag. Wenn man dann weiter vernimmt, dass dadurch allein im Jahre 1978 auf Kosten der Rentner wegen Nichtauszahlung dieser Erhöhung 420 Millionen Franken «gespart» werden, dann bekommen viele mehr als nur ein saures Aufstossen.

Mit der 5prozentigen Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1977 hat der Bundesrat die Teuerung ausgeglichen. Wo bleibt aber das verfassungsmässig festgelegte Versprechen einer existenzsichernden Rente? Hier, gerade hier, wäre die Einlösung dieses Versprechens mit der 5prozentigen Erhöhung auf den 1. Januar 1978 möglich gewesen. Die sozialdemokratische Fraktion wird deshalb in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag unterbreiten.

Die Verhandlungen um eine 2. Säule bei der AHV ziehen sich in die Länge. Die 2. Säule, die private Altersvorsorge, ist für viele, insbesondere in der Rezession, unerschaffbar. Damit bleibt von der vielgerühmten Dreisäulentheorie für weite Volksschichten nur die 1. Säule, die heutige AHV-Rente, übrig. Der Ausgestaltung der AHV-Rente sowie deren Konsolidierung kommt deshalb erstrangige Bedeutung zu. Unter diesen Umständen ist der verfassungsmässigen Forderung nach existenzsichernden Renten vermehrtes Gewicht zuzumessen. Ebenso bedeutsam ist die Konsolidierung dieses Sozialwerkes, damit es auch in schlechten Zeiten standhält. Beiden Aufgaben sollte die 9. AHV-Revision gerecht werden. Der bundesrätliche Vorschlag zeigt die hierfür notwendigen Gesetzesänderungen auf. Die sozialdemokratische Fraktion ist deshalb für Eintreten und Behandlung dieses Geschäftes noch in dieser Session.

Wir Sozialdemokraten haben nämlich – dies zum Antrag Gautier – von allem Anfang an keinen Hehl daraus gemacht, dass wir vor dem 12. Juni wissen wollen, wie die Weichen im sozialen Bereich, insbesondere bei der AHV, gestellt werden. Wenn bürgerliche Kreise ihre Zustimmung zum Steuerpaket am 12. Juni von der vorgängigen Annahme des Sparpakets abhängig gemacht haben, so verlangen wir Sozialdemokraten doch wohl mit gleichem Recht die vorgängige Behandlung der 9. AHV-Revision. Wir bitten Sie deshalb um Ablehnung des Antrages Gautier.

**Frau Blunschy:** Die Zahl der AHV-Rentner in der Schweiz ist auf über 1 Million angestiegen. Das allein zeigt mit aller Deutlichkeit, welch grosse Bedeutung diesem Zweig der Sozialversicherung zukommt. Aussenstehende mögen die Frage aufwerfen, warum nun schon zum neuntenmal das AHV-Gesetz abgeändert werden soll. Es wurde zuweilen die irrtümliche Auffassung vertreten, diese Revision strebe einen grosszügigen Ausbau der Versicherungsleistungen an, was sich schlecht vertrage mit der Finanzlage des Bundes und mit der wirtschaftlichen Lage. Ein solcher Ausbau ist mit dieser Revision ebenso wenig geplant wie ein unzumutbarer Abbau auf Kosten der Rentner. Es geht bei der neunten AHV-Revision darum, das bisher Erreichte zu festigen und vor allem die finanziellen Grundlagen zu sichern.

Wir stehen vor der Notwendigkeit einer Revision, weil einerseits der Beitrag des Bundes an die AHV auf den 1. Januar 1978 neu festgelegt werden muss; andererseits fällt die Rechtsgrundlage für die am 1. Januar 1975 verfügte

Rentenerhöhung Ende 1977 dahin und muss gesetzlich verankert werden. Denn niemand wird im Ernst daran denken, die Renten wieder herabzusetzen; ganz abgesehen davon, dass mit der damaligen Rentenerhöhung ein Teuerungsausgleich gewährt worden ist, der von der Verfassung verlangt wird.

Die durch Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 verfügte Herabsetzung des Beitrages des Bundes auf 9 Prozent der Kosten gilt nur für die Jahre 1976 und 1977. Wenn nichts vorgekehrt wird, dann gilt Artikel 103 des AHV-Gesetzes, wonach ab 1. Januar 1978 der Beitrag der öffentlichen Hand 25 Prozent betragen müsste, nämlich 18,75 Prozent zulasten des Bundes und der Rest zulasten der Kantone. – Die zweckgebundenen Einnahmen aus der Belastung von Tabak und gebrannten Wassern genügen nicht, um einen Bundesbeitrag in dieser Höhe zu decken. Die angespannte Finanzlage des Bundes zwingt uns, mit den allgemeinen Bundesmitteln sparsam umzugehen. Die 9. AHV-Revision muss daher den Beitrag der öffentlichen Hand neu festlegen. Wir können nicht soweit gehen, wie das geltende Gesetz es vorsah. Mit der stufenweisen Erhöhung des Bundesbeitrages auf 11, 13 und schliesslich 15 Prozent ab 1982 wird immer noch eine Finanzierungslücke bleiben, die anderweitig geschlossen werden muss. Deshalb müssen durch die 9. AHV-Revision Mehreinnahmen und Einsparungen vorgesehen werden, soweit das sozial verantwortet werden kann.

Die CVP-Fraktion ist der Auffassung, dass diese Revision notwendig und in den Grundzügen richtig ist. Wir sind uns bewusst, dass die vorgesehenen Massnahmen zur Beschaffung von Mehreinnahmen oder zur Erzielung von Einsparungen nicht bei allen Betroffenen eitel Freude auslösen. Die AHV ist aber ein Werk der Solidarität zwischen Erwerbstätigen und Rentnern, zwischen Versicherten mit hohem und mit weniger hohem Einkommen.

Die Ausdehnung der Beitragspflicht auf erwerbstätige Altersrentner stellt nicht ein völlig neues Element dar. In der ersten Zeit nach Einführung der AHV waren erwerbstätige Altersrentner beitragspflichtig. Diese Beitragspflicht wurde erst nachträglich – im Jahre 1953 – abgeschafft. Zwar sind Beiträge von erwerbstätigen Altersrentnern nicht mehr rentenbildend und stellen eine reine Solidaritätsleistung dar. Wir haben es aber nicht mit irgendeiner privaten Versicherung zu tun, sondern mit einer Sozialversicherung. Die Wiedereinführung der Beitragspflicht für Altersrentner wird gemildert durch die Einräumung einer Freigrenze. Wer nach Erreichung des Rentenalters nur noch gelegentlich arbeitet und mit seinem Erwerbseinkommen die Freigrenze nicht übersteigt, hat keine Prämien zu entrichten. Aber auch wer mehr verdient, kann diesen prämierten Betrag geltend machen. Der Altersrentner, der noch erwerbstätig sein kann, steht selbst dann, wenn er AHV-Beiträge bezahlen muss, immer noch besser da, als der Altersrentner, der kein Erwerbseinkommen mehr hat. Sofern der Freibetrag nach Antrag des Bundesrates festgelegt wird, ergeben sich aus den Prämienzahlungen der erwerbstätigen Altersrentner immerhin 120 Millionen Franken pro Jahr an Mehreinnahmen, und immer noch 100 Millionen, wenn die Freigrenze nach Antrag der Mehrheit der Kommission etwas höher wird. Ein solcher Betrag fällt ins Gewicht.

Ein Opfer wird auch von den Selbständigerwerbenden erwartet. Bis Ende des Jahres 1968 galt für sie, abgesehen von der sinkenden Skala, derselbe Beitragsatz wie für die Unselbständigerwerbenden. Erst ab 1969 wurde den Selbständigerwerbenden ein Beitragsrabatt eingeräumt. Wir begrüssen den Vermittlungsantrag der Kommission, wonach der Beitragsatz zwar etwas angehoben wird, jedoch nur auf 7,8 Prozent statt auf 8,4 Prozent, wie der Bundesrat es ursprünglich vorschlug. Auch der Betrag, ab welchem die sinkende Skala Anwendung findet, wurde etwas erhöht. Damit konnte den Interessen der Selbständigerwerbenden Rechnung getragen werden. Der Bogen darf nicht überspannt werden. Es gibt auch bei den Selbständig-

erwerbenden Kleinverdiener; denken wir an Landwirte und an Gewerbetreibende in bescheidenen Verhältnissen.

Schliesslich werden auch Opfer von den Frauen verlangt. Die Ehepaar-Altersrente soll inskünftig ausbezahlt werden, wenn der Ehemann mindestens 65 und die Ehefrau nicht der Ehefrau in der AHV derjenigen der alleinstehenden nur 60, sondern 62 Jahre alt ist. Damit wird die Stellung Frau angeglichen. Die alleinstehende Frau erhält auch erst mit 62 Jahren eine Altersrente. Das Alter der Ehefrau, für welche eine Zusatzrente ausbezahlt wird, soll von 45 auf 55 Jahre erhöht werden. Es geht dabei um Frauen, die wesentlich jünger sind als ihre Ehemänner, um 10 bis 20 Jahre oder mehr. Sie haben in Kenntnis des grossen Altersunterschiedes die Ehe geschlossen; die altersbedingte Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes musste einkalkuliert werden. Sollten noch minderjährige Kinder oder Kinder in Ausbildung unter 25 Jahren vorhanden sein, so hat der mehr als 65 Jahre alte Vater Anspruch auf Kinderrenten. In der Regel werden aber die Kinder erwachsen sein, so dass der noch relativ jungen Ehegattin zuzumuten ist, durch ihre Erwerbstätigkeit an ihren Unterhalt etwas beizutragen. Gewiss ist es in Zeiten der Rezession nicht immer leicht für verheiratete Frauen, wieder Arbeit zu finden. Mir scheint, dass wir den berechtigten Anliegen der Frauen nach Gleichberechtigung und Selbständigkeit keinen guten Dienst leisten, wenn wir immer wieder davon ausgehen, eine Frau, die verhältnismässig jung ist – jünger als 55 Jahre –, müsse in jedem Fall, auch wenn sie keine Kinder zu betreuen hat, von einer Erwerbstätigkeit ferngehalten werden, eine solche sei ihr nicht zuzumuten. Natürlich möchte ich im Grunde genommen diesen Frauen gegenüber lieber grosszügig sein, und ich möchte lieber das Alter der Ehefrau für die Bezugsberechtigung einer Ehepaar-Altersrente oder einer Zusatzrente nicht erhöhen müssen. Auch die Reduktion der Zusatzrente von bisher 35 Prozent auf 30 Prozent ist nicht unproblematisch. Ein Blick auf Seite 44 der Botschaft des Bundesrates zeigt aber, dass eine Einsparung von immerhin 85 Millionen Franken für die AHV aus dieser Neuregelung zu erwarten ist.

Wir befürworten auch die bessere Koordination zwischen den Sozialversicherungen und die Einführung des Rückgriffsrechts auf haftpflichtige Dritte, wodurch ebenfalls Einsparungen erzielt werden.

Schliesslich ist die beantragte Anpassung der Renten aufgrund eines Mischindex, der aus dem arithmetischen Mittel zwischen BIGA-Lohnindex und Landesindex der Konsumentenpreise errechnet wird und in der Regel alle zwei Jahre zu erfolgen hat, zu begrüssen. Wir haben damit eine klare und gerechte Lösung, die uns langwierige Auseinandersetzungen über künftige Rentenanpassungen ersparen wird. Es war ein kluger Entscheid der Kommission, auf die 10prozentige Rentenerhöhung per 1. Januar 1978 zu verzichten; dies unter der Bedingung, dass der Landesindex der Konsumentenpreise im Laufe dieses Jahres nicht wesentlich ansteigt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dieser Vorlage eine Festigung der finanziellen Grundlagen der AHV erreicht werden kann. Soweit Opfer verlangt werden von den Versicherten, zählen wir auf deren Verständnis und auf ihre Solidarität. Nur in einem kleinen Bereich werden tatsächliche Verbesserungen der Leistungen vorgesehen, indem inskünftig Hilfsmittel in invalide Altersrentner abgegeben werden können und indem die Altershilfe vermehrt gefördert werden soll. Das sind Verbesserungen, die finanziell nicht stark ins Gewicht fallen, für die Betroffenen aber überaus wertvoll sind.

Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und wachsam zu sein gegenüber Anträgen, welche die finanziellen Grundlagen der AHV gefährden könnten. Wir beantragen Ihnen auch Ablehnung des Antrages Gautier.

**Klote:** Bei der 9. AHV-Revision, die wir jetzt zu behandeln haben, sind 4 Prämissen zu beachten. Die erste – der verfassungsmässige Auftrag, die Renten der Teuerung an-

zupassen – ist zu erfüllen; die zweite: Bei dem, was wir tun, ist auf den prekären Finanzhaushalt des Bundes Rücksicht zu nehmen; die dritte: Wir haben das AHV-Werk unter Berücksichtigung der heutigen Situation einer Konsolidierung entgegenzuführen, und der vierte, sehr wichtige und immer wieder verschobene Punkt: Es muss nun endlich die sogenannte Dynamisierung der Rente ins Gesetz gefasst werden.

Zum ersten Punkt: Der Bundesrat hat auf Jahresbeginn die Renten in eigener Kompetenz um 5 Prozent erhöht. Damit ist dem verfassungsmässigen Auftrag auf Anpassung der Renten an die Teuerung Rechnung getragen.

Bezüglich der Konsolidierung des Versicherungswerkes sieht der Bundesrat sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabe Seite Verbesserungen vor, denen die Kommission grösstenteils gefolgt ist und die, wie sie dem ausgeteilten Blatt entnehmen können, eine Verbesserung des AHV-Budgets um zirka 500 Millionen Franken bewirken. Gegenüber den Einnahmen sind allerdings in verschiedenen Punkten Bedenken insofern anzumelden, als Vorschläge unterbreitet werden, die nicht durchweg lupenrein sind und deshalb nicht bedenkenlos hingenommen werden können, so z. B. die Fortführung der AHV-Pflichtigkeit von bereits im Rentenalter stehenden erwerbstätigen Personen. Unsere Fraktion hat diesem Punkt nur zustimmen können, weil wir erkennen – wie das Frau Blunschy soeben gesagt hat –, dass die AHV nicht ein rein klassisches Versicherungswerk darstellt, sondern bereits heute erhebliche soziale Komponenten enthält.

Zur vorgeschlagenen Erhöhung der Prämienleistungen Selbständigerwerbender ist folgendes zu bemerken: Anfänglich schlug der Bundesrat gleiche Prämienleistungen für Selbständigerwerbende und Unselbständigerwerbende vor. Im Verlaufe der Kommissionsarbeit wurde dann ein wahltaktischer Kompromiss zugunsten der Selbständigerwerbenden geschlossen, dessen Ergebnis aus der Fahne ersichtlich ist. Diesen wahltaktischen Kompromiss bedauern wir. Wir machen im Grundsatz zwischen der Prämienleistung der Selbständigerwerbenden und der Unselbständigerwerbenden keinen Unterschied. Wenn man beide Beitragsleistungen kritisch analysiert, so sind beide Beiträge Kalkulationsbestandteil und werden weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer selber, sondern vom Konsumenten erbracht.

Zu den Ausgabenminderungen ist folgendes zu sagen: Die einseitige, deutliche Verschlechterung der Situation der verheirateten Frau kann nicht ohne kritische Begleitmusik hingenommen werden. Sowohl in bezug auf die Senkung der Beitragsleistungen wie die Anhebung der Bezugsberechtigung für Zusatzrenten verheirateter Frauen sind die Meinungen in unserer Fraktion geteilt. Die Verbesserungen, die nun aber auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabe Seite vorgeschlagen werden, sind im Hinblick auf ein ausgeglichenes AHV-Budget derart vorteilhaft, dass wir sie nicht missen möchten. Wir möchten sie auf Beginn des nächsten Jahres in Kraft setzen, und das ist denn auch der Grund, warum wir dem Nichteintretensantrag Gautier nicht zustimmen können.

Bei dieser Revisionsvorlage ist eine weitere Prämisse zu beachten: Es ist endlich die sogenannte Dynamisierung der Rente zu regeln. Der Bundesrat schlägt einen sogenannten Mischindex, einen Neuindex vor, der sich sehr wohltuend gegenüber dem Vorschlag, den der Bundesrat vor drei Jahren in Lausanne unterbreitet hat, unterscheidet. Bei diesem neuen prozentualen oder Mischindex wird der wirtschaftlichen Realität Rechnung getragen. Dieser Index, dessen müssen wir uns bewusst sein, spielt aber auf die Dauer nur einwandfrei, wenn sich die Teuerung und die Lohnentwicklung ungefähr gleich bewegen. Bleibt die Teuerungsrate stabil und steigen die Löhne, so wird davon wohl der AHV-Rentner profitieren; in noch stärkerem Mass werden aber die arbeitende Generation und die finanzielle Basis der AHV daraus Nutzen ziehen. Steigt demgegenüber der Lebenskostenindex, während die Löhne stabil bleiben, so profitiert davon wiederum der AHV-

Rentner; die arbeitende Generation kommt indessen zu kurz, und letztlich wird das finanzielle Gerüst der AHV in Frage gestellt. Es ist deshalb zweifelhaft, ob wir diesem Mischindex auf die Dauer die Treue halten können. Eine Anpassung innerhalb einiger Jahre ist durchaus möglich.

Zur vorgesehenen Erhöhung der Bundesbeiträge an die AHV: Bei der Fixierung dieser Bundesbeiträge ist, wie bereits erwähnt, darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Bundeshaushalt im argen liegt. Es ist darum unserer Meinung nach heute sehr gewagt, ja sogar kaum zu verantworten, zusätzliche neue Verpflichtungen einzugehen, über deren künftige Abdeckung wir keineswegs Bescheid wissen. Sie kennen meinen Antrag. Ich werde dazu bei der Beratung des Artikels 103 Stellung nehmen. Obschon unsere Fraktion gegenüber diesem Punkt ein Fragezeichen setzt, sei doch unmissverständlich festgehalten, dass wir die hohe staatspolitische Bedeutung der AHV würdigen und anerkennen und dass wir dieses Sozialwerk auf keinen Fall gefährden möchten.

Als letztes ist zu beachten, dass die 9. AHV-Revision zur gleichen Zeit erfolgt, da die Diskussion um die 2. Säule auch in unserem Land Platz gegriffen hat. Wir wissen über die Zukunftschancen der 2. Säule heute nicht Bescheid. Es ist durchaus denkbar, dass die 2. Säule nicht wie programmiert über die Bühne gehen wird. Aus diesem Grunde ist es von grosser Bedeutung, dass mindestens der erste Pfeiler, die AHV, im vorgezeichneten Sinn realisiert wird.

Das sind die Gründe, die meine Fraktion bewegen, geschlossen für Eintreten zu stimmen.

**M. Dafflon:** Comme l'a souligné tout à l'heure le rapporteur de langue française, contrairement aux huit premières révisions, celle qui nous est proposée aujourd'hui a pour but non pas d'améliorer le sort des bénéficiaires, de consolider le premier pilier, celui que l'on a considéré jusqu'ici comme le pilier de base, mais, dit-on, d'assurer à moyen terme l'équilibre financier de l'assurance-vieillesse et survivants et de l'assurance-invalidité. En diminuant les dépenses et en augmentant les recettes, c'est 445 millions qui seront pris aux bénéficiaires de l'AVS-AI, ou 387 millions, selon les propositions de la commission, si elles sont acceptées.

Ce projet fait partie intégralement de l'opération «économies» du Conseil fédéral, dont le deuxième acte a été joué la semaine dernière devant ce Parlement et qui aboutira, lui, à une économie de 530 millions en 1978 et de 630 millions en 1979.

Il importe de rappeler et de souligner qu'il fait suite aux économies d'un milliard décidées d'urgence en janvier 1975 – c'était le premier acte – dont 540 millions étaient soustraits au financement de l'AVS-AI, ce qui permet de proclamer à chaque fin d'exercice annuel qu'il y a déficit, afin de mieux préparer l'opinion publique à accepter de nouveaux sacrifices.

Pourquoi une telle atteinte aux lois sociales dont bénéficie le peuple suisse? Entre autres, comme l'a relevé si justement notre collègue Muret, lors du débat d'entrée en matière sur le plan financier la semaine dernière, il s'agit de donner un gage ou d'offrir un sucre aux enrégés des économies à n'importe quel prix afin de leur faire accepter, le 12 juin prochain, la fameuse taxe à la valeur ajoutée, qui doit coûter 3,5 milliards de charges nouvelles à mettre sur les épaules de la population et qui pèsera particulièrement lourd sur les travailleurs, les rentiers AVS et les invalides. Puis, comme nous l'avons déclaré à cette tribune, cela fait partie des concessions faites à la droite afin de la rassurer quant au maintien de ses privilèges.

Ce nouvel assaut contre l'AVS s'inscrit dans la ligne des attaques contre les lois sociales proposées par le Conseil fédéral et approuvées par la majorité de ce Parlement, y compris en partie par le Parti socialiste, alors qu'il prétend vouloir défendre les salariés et les gagne-petit. Permettez-moi d'en rappeler l'essentiel.

Il y a les 130 millions mis à la charge des malades à la suite de la décision de relever la franchise sur les feuilles-

maladie; les 540 millions de diminution de la participation de la Confédération aux ressources de l'AVS; l'augmentation de la cotisation AVS-AI de 1 pour cent, dont la moitié est à la charge des assurés; le refus du Conseil fédéral d'adapter les rentes AVS-AI en 1976, malgré que notre Conseil le lui ait enjoint et faisant perdre aux rentiers 15 pour cent du pouvoir d'achat de leur rente. La semaine dernière, c'étaient les mesures concernant ce que l'on a appelé le «paquet» d'économies, qui aboutiront à une augmentation sensible des charges de la population dès 1978. Aujourd'hui, c'est la neuvième révision de l'AVS.

Nous assistons à un renversement de la situation. Jusqu'ici, les révisions de l'AVS-AI avaient pour but d'améliorer les rentes ou l'application de la loi, mais elles ont toujours été bénéfiques pour les vieillards, les invalides, les veuves et les orphelins. Avec celle qui nous est soumise, le Conseil fédéral freine brusquement et reprend ce qui a été acquis non sans difficulté pendant ces vingt-cinq dernières années et, dans un certain sens, la commission aggrave encore les propositions du Conseil fédéral. Paradoxalement, c'est le président de la commission, M. Richard Müller, qui écrivait dans un journal syndical ce qui suit: «D'une manière générale, – il parlait du message qui nous est soumis – on peut dire que dans le cas du message concernant la neuvième révision AVS, il ne s'agit nullement d'un projet progressiste empreint de l'idéologie socialiste.» Permettez-nous de manifester notre étonnement de voir les députés socialistes, accompagnés des députés démo-chrétiens, accepter, quand ils ne l'ont pas proposée, une aggravation des propositions du Conseil fédéral et, par là, de la situation des vieillards. Vous voulez faire payer ces 445 millions aux seuls rentiers AVS-AI, d'une part en augmentant les recettes de 230 millions, ou de 172 millions selon la commission et, d'autre part, en retardant le droit à certaines rentes, en en diminuant le montant et en ne les adaptant que tous les deux ans au lieu de chaque année. Cela coûtera 225 millions selon le projet du Conseil fédéral et 255 millions selon le projet de la commission. Magnanimes, vous rétrocédez 40 millions avec d'infimes améliorations et vous acceptez enfin l'indexation des rentes.

Pourtant, le Conseil fédéral, dans son message, admet qu'il y a encore des bénéficiaires de rentes qui ne peuvent pas vivre avec cette seule ressource et qui sont obligés de travailler. C'est la raison pour laquelle, afin de mieux démontrer, sans doute, combien on a de compréhension pour leur sort, on leur fera payer des cotisations. Par contre, celui ou celle qui vit de ses rentes, du revenu de sa fortune, n'aura pas de cotisation à payer.

Pour les besoins de la cause, d'une mauvaise cause d'ailleurs, on vient de déterrer les résultats d'une enquête faite dans la commune de Steffisburg, en prétendant qu'ils seraient le reflet de la situation des bénéficiaires de l'AVS de notre pays. Evidemment, cette enquête nous démontre que c'est tout juste si nos rentiers AVS-AI ne vivent pas dans l'abondance. Le contraire nous eût étonnés. Par exemple, on nous explique qu'en 1970, 40,5 pour cent des rentiers AVS avaient un revenu mensuel de 1000 francs et moins. Cette façon d'expliquer mérite d'être soulignée: ce n'est pas 500 francs et plus, ou 500 à 100 francs, mais 1000 francs et moins. Or, en 1970, la rente AVS maximum était de 400 francs par mois et la rente minimum de 200 francs. C'est dire que les intéressés ont de solides ressources personnelles puisqu'ils déclarent plus de 1000 francs de revenus par mois.

Utiliser les résultats de cette enquête de cette façon est une malhonnêteté. Lorsqu'on sait que la moitié de la population de notre pays vit dans les grandes villes, il est pour le moins cavalier, pour ne pas dire plus, de prétendre que la population de Steffisburg est représentative de la population helvétique. De telles manipulations valent celles des sondages d'opinions. On en a vu les résultats en Angleterre il n'y a pas si longtemps, en France il y a deux semaines et nous avons pu constater leur valeur chez nous à l'occasion du vote sur l'initiative xénophobe

concernant la limitation des naturalisations. Non, voyez-vous, si l'on veut bien connaître la condition des rentiers AVS-AI, ce n'est pas dans un riche village qu'il faut aller. Certes, il y a des personnes âgées à l'abri du besoin, certaines ont une retraite, d'autres de petites économies, mais de là à généraliser et à prétendre qu'elles disposent toutes de ressources suffisantes, c'est tronquer la réalité; lorsque l'on sait que plus de 100 000 rentiers doivent avoir recours aux prestations complémentaires à l'AVS pour pouvoir vivre, on se rend compte que leur situation n'est pas si brillante que certains le prétendent.

Tout ceci nous démontre que le Conseil fédéral, poursuivant son programme financier, en accentue l'aspect anti-social, en s'en prenant en tout premier lieu au secteur social et à son maillon le plus faible, l'AVS-AI. Il s'agit de reprendre ce que l'on a dû céder ces vingt-cinq dernières années. Nous sommes loin des promesses de 1972, lorsqu'il fallait combattre l'initiative du Parti du travail proposant une véritable retraite populaire. On demandait au peuple suisse de la rejeter, lui promettant que l'AVS-AI allait être renforcée et que l'on constituerait un solide pilier de base, assurant aux personnes parvenues à l'âge de la retraite, des rentes qui couvriraient les besoins vitaux dans une mesure appropriée. En fait, on veut reprendre au monde du travail ce que l'on a été obligé de lui consentir pendant la période de haute conjoncture, tout cela sous le prétexte d'assainir les finances fédérales et en l'occurrence de consolider la base financière de l'AVS.

Tout d'abord, il faut relever que ce ne sont pas ceux qui, aujourd'hui, perçoivent les rentes AVS et AI qui ont été les bénéficiaires de cette période de prospérité si mal partagée. Nous ajoutons que, si le Conseil fédéral avait tenu ses engagements de couvrir le cinquième des dépenses de l'AVS-AI, comme la loi l'y oblige, il n'y aurait pas besoin d'en assainir le financement. Certes, il faut assurer l'assise financière de l'AVS-AI, nous en sommes parfaitement conscients et nous pensons, quant à nous, que c'est indispensable, mais pour cela le Conseil fédéral ne doit pas se dérober en diminuant sensiblement sa contribution.

Quant aux moyens financiers qui lui sont indispensables, il peut les trouver, il doit les trouver ailleurs qu'en limitant les ressources des lois sociales. Nous l'avons souvent signalé, ici, et, quitte à nous répéter, nous réaffirmons qu'il peut prendre d'autres mesures. Il peut réduire les énormes dépenses militaires qui atteignent et dépassent 3 milliards. Il peut prévoir un impôt fédéral sur la fortune. Il peut envisager, comme le Parti du travail le préconisait dans son initiative pour les retraites populaires, de prélever un impôt de solidarité sur les super-bénéficiaires. Ce sont des mesures qui seraient populaires et qui auraient l'appui de la grande majorité du peuple suisse.

Tant que de telles mesures ne seront pas décidées, nous nous opposerons aux économies qui nous sont proposées et qui sont faites, nous le répétons, sur le dos des vieillards, des invalides, des veuves et des orphelins.

Nous avons déposé des propositions dans ce sens; elles sont nombreuses; cela provient du fait que, n'étant pas représentés dans la commission, ce n'est qu'ici que nous pouvons le faire.

Nous soutiendrons également les propositions qui vont dans le sens du maintien de la situation acquise et nous soutiendrons la proposition du Conseil fédéral qui prévoit l'adaptation des rentes de 5 pour cent dès le 1er janvier 1978, mesure que nous considérons comme un minimum.

Le groupe du Parti du travail et du Parti socialiste autonome vous appelle à le suivre dans cette direction.

**Schwarzenbach:** Soll die AHV zu einem Instrument der Regierung werden, mit dem sie die öffentliche Meinung manipulieren kann? Wiederholt konnten wir in den Botschaften des Bundesrates der letzten Jahre die suggestive Drohung an unsere AHV-Rentner vernehmen: Wenn Ihr den gouvernementalen Vorschlägen nicht zustimmt, sind eure Renten gefährdet.

So erscheint es mir nicht zufällig, dass wir heute, in einer Zeit der Rezession und einer kritischen Lage der Bundes-

finanzen, vorgängig der Abstimmung über das Finanzpaket im kommenden Juni mit der 9. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung bemüht werden, als ob diese 9. Revision nicht Zeit hätte, bis die Versprechen des Bundesrates erfüllt sind, bis ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben tatsächlich geschaffen ist, somit also bis Ende 1980.

Dass man sich im Rausch der Hochkonjunktur dem Wunsch hingab, die ursprünglich geplante Altersbeihilfe in eine existenzsichernde Rente umzuwandeln, passte allenfalls in die damalige Landschaft. Dass man sich aber heute der Illusion hingibt, die Renten nochmals um 4,76 Prozent oder gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1975 um volle 10 Prozent zu erhöhen, lässt auf keine redliche Absicht schliessen. Ein solches Vorhaben gehört meiner Ansicht nach ins gleiche Kapitel wie der Nachlass der Wehrsteuer für die unteren Einkommensklassen, nicht etwa aus Menschenfreundlichkeit, sondern um Stimmen für die Einführung der Mehrwertsteuer zu gewinnen. Mit Speck fängt man die Mäuse!

Die Preisentwicklung ist in den letzten beiden Jahren mehr oder weniger stabil geblieben. Eine Anpassung der Renten an die Preisentwicklung im Sinne einer Erhöhung drängt sich deshalb nicht auf. Warum also diese Eile mit der 9. Revision? Müssen wir sie als das Zugeständnis des Bundesrates auffassen, dass bei der von ihm geforderten Einführung einer Mehrwertsteuer die Preise durch Ueberwälzung blitzartig in die Höhe schnellen werden? Das ist mit Sicherheit vorauszusehen. Der Konsument wird der Leidtragende sein. Der Bundesrat aber hat sich über diese Tatsache ausgeschwiegen. Andernorts fehlt es ihm nicht an Beredsamkeit. Im Klartext müsste es demnach in dieser Botschaft anders heissen, nämlich: «Die Einführung einer Mehrwertsteuer erfordert vorgängig, dass die Renten der AHV/IV der aus ihr resultierenden Preissteigerung anzupassen sind.» Eine andere Notwendigkeit für die geplante Revision vermag ich nicht zu erkennen.

Geradezu vermessen aber in der jetzigen Finanzlage des Bundes ist der Vorsatz, die Bundesbeiträge für die Jahre 1980 und 1981 auf 13 Prozent und alsdann wieder auf 15 Prozent festzusetzen. Mit dem kürzlich verabschiedeten Sparpaket hat man de facto noch keinen Rappen eingespart, und schon plant man auf dem Sektor «Soziale Wohlfahrt» Mehrausgaben, die das prekäre erstrebte Gleichgewicht notwendigerweise ins Ungleichgewicht bringen müssten. Berufte sich der Bundesrat bei allen möglichen und unmöglichen Beschlüssen auf seine Kollegialität, dann möge er sich auch einmal kollegial mit den roten Zahlen befassen und nicht den Sonderwünschen eines Departementsvorstehers freie Fahrt erteilen.

Ganz und gar unannehmbar in dieser 9. Revision ist die Ueberwälzung neuer Lasten auf die Selbständigerwerbenden. Ist das die neue Politik zur Schaffung des «Sozialstaates» Schweiz, dass Fleiss und Risikofreudigkeit zusätzlich bestraft werden und dass Faulheit belohnt werden soll? Nicht nur wird der normale AHV-Beitragsansatz von 7,3 Prozent auf 8,4 Prozent erhöht, sondern es sollen auch Bezüger von Altersrenten, also Frauen über dem 62. und Männer über dem 65. Altersjahr inskünftig weiterhin Beiträge an die AHV entrichten. Das ist wohl das schäbigste und verwerflichste Ansinnen, das jemals in bezug auf die AHV-Sanierung an unser Parlament gerichtet wurde. Ist dem Bundesrat und der zuständigen Kommission wirklich nichts Besseres eingefallen, um den heute schon vor der 9. Revision beunruhigenden Substanzschwund des AHV-Fonds zu stoppen? Ist es Ihnen, meine Damen und Herren, bei der öden Gleichschaltungswelle zwischen Mann und Frau noch nie eingefallen, dass gleiche Rechte auch gleiche Pflichten mit sich bringen? Es ist meiner Ansicht nach beim neuen Trend der Gleichberechtigungswelle, die im neuen Eherecht bei der Namensgebung ihren absurdesten Niederschlag findet, nicht einzusehen, warum der Mann erst beim 65. Altersjahr, die Frau aber schon beim erreichten 62. die Altersrente beziehen kann. Statistisch ist es doch eindeutig nachgewiesen, dass die meisten Frauen

ihre Männer überleben. Warum also auf dem Rücken der Selbständigerwerbenden Einsparungen machen, wenn sich solche durch Erhöhung des Rentenbezugsalters auf das 65. Lebensjahr bei den Frauen erzielen lassen? Herr Bundesrat, lassen Sie Ihre Experten ausrechnen, welche Rentenbeträge durch eine solche Massnahme eingespart werden könnten! Ich bin kein Experte und verfüge auch nicht über die Kenntnisse eines Andreas Brunner, aber ich bin überzeugt, dass die von Ihnen errechneten 150 Millionen, die Sie aus den Selbständigerwerbenden herausquetschen wollen, zahlenmässig bei weitem überschritten würden.

Ich wiederhole: Es ist nicht der richtige Zeitpunkt, um die 9. Revision ins Werk zu setzen. Der richtige Zeitpunkt ist erst gekommen, wenn die Bundesfinanzen wieder im Gleichgewicht sind. Heute sollen wir uns damit begnügen, das Erreichte zu sichern. Es ist aber auch nicht der Zeitpunkt, und es wird nie der Zeitpunkt sein, unsere ohnehin in schwerem Existenzkampf stehenden Selbständigerwerbenden vermehrt unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Kasse zu bitten. Ich werde daher dem Verschiebungsantrag Gautier zustimmen, im Falle der Ablehnung den Antrag der Minderheit betreffend Selbständigerwerbende unterstützen und die gesamte 9. Revision ablehnen und beantrage Ihnen, dasselbe zu tun.

**Frau Thalmann:** Die AHV ist ein Sozialwerk. Das heisst: der eine hat mehr zu leisten als der andere. Muss der Wohlhabende mehr leisten, finde ich das nicht stossend. Wird aber von einer Gruppe mehr verlangt, weil sie eine Minderheit darstellt, ist das zu beanstanden. Der ledige Mann, die ledige Frau, der verheiratete Mann, sie alle zahlen gleich in Prozenten ihres Lohnes. Der Beitrag des verheirateten Mannes dient auch seiner Ehegattin, und wenn er bei seinem Tod unmündige Kinder hat, kommt es auch diesen zugut. Das finde ich richtig. In einem Sozialstaat brauchen wir ja den Familienschutz. Dass aber bei gewissen Gruppen für Beitragsleistungen strengere Auflagen gemacht werden, das ist ungerecht. Im folgenden setze ich mich ein für die ledige Frau.

Für die Berechnung der Rente der ledigen Frau ist der Durchschnitt aller ihrem Jahrgang entsprechenden Beitragsjahre massgebend. Das führt zu starker Benachteiligung der untersten Schicht der ledigen Frau, die seit 1948 beitragspflichtig ist. Wir wissen alle, dass bis Ende der fünfziger Jahre die Frauenlöhne der ungelerten Frauen noch sehr tief waren.

Zweitens: Bei Männern, ledigen Frauen und bei geschiedenen Frauen verlangt man eine lückenlose Beitragsleistung. Besonders ungünstig wirkt sich das aus, wenn eine Zeitlang kein Erwerb ausgeübt wird. Das trifft wiederum vornehmlich die ledige Frau. Wer pflegt kranke Eltern? Ist es der verheiratete Sohn, ist es die Schwiegertochter, ist es der ledige Sohn? Nein, es ist in fast allen Verhältnissen die ledige Tochter. Zahlt diese nun während dieser Zeit aus Unkenntnis nicht ein – vielleicht hat sie geglaubt, sie sei der Ehefrau gleichgestellt –, erhält sie später nur eine Teilrente. Glauben wir nie, dass die Hauspflege wieder aufgewertet wird, wenn die nicht erwerbstätige Frau in diesem Masse bestraft wird! Die ledige Frau arbeitet in den meisten Fällen, bis sie 60 Jahre alt ist. Es ist eine Frage der Konstitution und der Gesundheit, und wir alle wissen aus der Statistik, dass die ledige Frau eine kleinere Lebenserwartung hat als die Ehefrau. Der Rentenanspruch beginnt bei 62 Jahren. Selbst wenn sie nun in diesen zwei Jahren Minimalbeiträge leistet, senkt das die Rente stark, weil das Durchschnittseinkommen berechnet wird.

Vier Beispiele mögen Ihnen das Gesagte verdeutlichen; sie stammen von Fachleuten. Vier Angestellte arbeiten im gleichen Betrieb, zu den gleichen Bedingungen, und sie treten alle am 1. Januar 1977 ins AHV-Alter ein. Wie gross ist nun der Rentenanspruch?

Die erste Frau – es handelt sich um eine ledige Angestellte – erhält aufgrund ihres Durchschnittseinkommens vom Jahre 1948 bis 1976 819 Franken; sie hat also während 29 Jahren einbezahlt und erhält 819 Franken.

Zweitens: Eine geschiedene Angestellte zahlt vom Moment der Berufsarbeit an, also nach der Scheidung, ein, vom Jahre 1966 bis 1976, also 10, nicht 29 Jahre. Die Löhne waren bedeutend höher. Sie erhält eine Monatsrente von 1050 Franken.

Drittes Beispiel: Die verwitwete Angestellte arbeitet im gleichen Betrieb zu den gleichen Bedingungen, aber nur einen Nachmittag. Die Berechnung erfolgt hier aufgrund des Durchschnittseinkommens ihres verstorbenen Gatten. Er starb 1949, hat eine – wie es im Gesetz heisst – seinem Jahrgang entsprechende vollständige Beitragsdauer. Das eine Jahr ist massgebend. Sie erhält 1050 Franken.

Das vierte Beispiel: Die ledige Angestellte weist 20 Jahre Berufsarbeit und 20 Jahre Beitragsleistung auf. Sie hat aber 9 Jahre ihre kranke Mutter gepflegt. Sie erhält eine Monatsrente von 573 Franken. Hören Sie: von 573 Franken! So verschieden sind die Frauen eingestuft. Nicht umsonst hat die Erhebung von Steffisburg klar festgestellt, dass die ledigen Altersrentner ein viel tieferes Einkommen haben als die verheirateten Rentner. Eine schweizerische Statistik würde zeigen: Solidaritätsleistungen der alleinstehenden Personen, speziell der ledigen Frau der unteren Schichten, sind gemessen am Rentenanspruch doch zu hoch. Ich glaube, so krasse Ungleichheiten sollten beseitigt werden. Grosszügig sein vergiftet die Atmosphäre, wenn es auf Kosten anderer geht. Da man heute Eintreten beschliesst, wird es sinnlos sein, einen Antrag zu stellen. Aber es scheint mir unsererseits doch eine Pflicht zu sein, dass wir wenigstens besorgt sind für Publizität, das nicht Beitragslücken auftreten, die später so bitter gebüsst werden müssen.

Ich richte noch eine Bitte an alle Fachleute der AHV: Bei den Berechnungen der Ergänzungsleistungen ist das Bestmögliche herauszuholen, und die Ergänzungsleistungen sind so rasch wie möglich festzustellen. Es sind Leute, die wenig Ersparnisse machen konnten, und es ist bitter genug, wenn sie nach einem Leben harter Arbeit noch die Bedürftigkeit nachweisen müssen. Ich bitte den Bundesrat, auch diesem Problem einmal Beachtung zu schenken.

Frau Ribí: Die vorliegende 9. Revision steht unter dem Zeichen der Teilrevision, der notwendigen Anpassung des Gesetzes aufgrund der befristeten Bundesbeschlüsse über die Sofortmassnahmen. Sie versucht auch, die Einnahmen zu vermehren und die Ausgaben zu kürzen, was eine durchaus anerkanntenswerte Tatsache darstellt. Damit wird die Uebung, die wir mit der Verabschiedung des Sparmassnahmenpaketes soeben abgeschlossen haben, sinnvoll ergänzt. Es ist zu hoffen, dass die Beschlüsse unseres Rates die Anstrengungen zur Verbesserung der Finanzlage der AHV durch Einnahmenvermehrung und Ausgabenkürzung nicht wieder zunichte machen werden. Die 9. AHV-Revision unterlässt es, notwendig gewordene und notwendig werdende grundsätzliche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen. Wir können dafür Verständnis aufbringen, denn die Zeit zur Vorbereitung war dafür offensichtlich zu kurz. Zudem hat die veränderte Wirtschaftslage auch die AHV schlagartig vor neue Probleme gestellt. Verschiedene Revisionspunkte – wir haben es auch soeben von Frau Thalman gehört –, wie beispielsweise das Rentenalter der Frauen und die Verselbständigung des Rentenanspruches der Frauen bleiben unbehandelt. Der Bundesrat schreibt dazu in seiner Botschaft: «Diese Revisionspunkte betreffen Fragenkomplexe, die bis an die Grundlagen des Rentensystems hinab reichen und schwierige Uebergangsprobleme und teilweise auch weittragende Finanzierungsfragen aufwerfen.»

Damit komme ich zu meinem Hauptanliegen. Es scheint mir absolut unerlässlich zu sein, dass diese nächste Revision, die 10. AHV-Revision, die nicht auf sich warten lassen und grundsätzliche Änderungen bringen wird und bringen muss, sich auf ein solides statistisches Grundlagenmaterial abstützen kann. Dieses soll aber nicht nur Teilaspekte beleuchten, sondern gesamtschweizerisch das

Zahlenmaterial liefern, das uns schlüssig über die wirklichen Bedürfnisse der AHV-Rentner Auskunft gibt. Bei aller Respektierung des Versicherungsgedankens, der der AHV zugrundeliegt, müssen wir uns doch fragen, ob sie wirklich ihren Zweck erfüllt. Gibt es nicht Leute, die mit den Mindestrenten eindeutig zu wenig haben und denen zusätzlich, ergänzend, geholfen werden sollte? Hat andererseits das bisherige System nicht auch Leuten zu Renten verholfen, die über dem liegen, was wir uns gesamthaft volkswirtschaftlich in Zukunft auch wirklich leisten können? Wer diese Fragen aufwirft, offene Fragen, muss damit rechnen, dass er kritisiert und des sozialen Abbaugedankens bezichtigt wird. Ich nehme diese Kritik in Kauf. Fragen zu stellen heisst noch nicht, Antworten zu geben. Ein einwandfrei erhobenes Grundlagenmaterial sollte schliesslich im Interesse aller liegen; denn wir wollen ja alle eine AHV, die erstens den wirklichen Bedürfnissen entspricht, zweitens volkswirtschaftlich tragbar ist, drittens so verankert ist, dass die heute abgegebenen Versprechen auch für die Generation nach uns eingelöst werden können.

Herr Bundesrat Hürlimann hat in der Kommission auf meinen diesbezüglichen Antrag hin, von dem Sie ja bereits gehört haben, erklärt, er sei bereit, einen solchen Bericht ausarbeiten zu lassen, wenn sich die Kommission dafür ausspreche. Das tat sie dann auch mehrheitlich. Ich wäre dankbar, wenn sich Herr Bundesrat Hürlimann auch hier noch dazu äussern würde. Meine Fragen: Kann erwartet werden, dass dieser Bericht auf statistisch einwandfrei erhobenem Material basieren und gesamtschweizerisch repräsentativ sein wird?

In der Kommission bemerkte Herr Bundesrat Hürlimann, eine Arbeitsgruppe des Bundesamtes werde hinter diese Aufgabe gehen. Er erinnerte aber gleichzeitig an die herrschende Personalknappheit. Ich frage deshalb, ob nicht allenfalls besser eine ausserhalb der Verwaltung stehende Institution damit beauftragt werden könnte und sollte. In Anbetracht der finanziellen Grössenordnung der AHV und der Tragweite unserer Entscheidungen würden die Ausgaben für einen solchen Auftrag bestimmt gerechtfertigt sein. Schliesslich sind auch die Arbeitsleistungen der Verwaltung nicht gratis. Darf ich Herrn Bundesrat Hürlimann auch dazu um Stellungnahme bitten?

Bei der vorliegenden 9. Revision werde ich für Eintreten stimmen und auch die Beschlüsse der Kommissionsmehrheit unterstützen.

Schmid-St. Gallen: Unsere freisinnigen Freunde haben darauf hingewiesen, dass es Leute gibt, die AHV-Renten erhalten, ohne sie zu benötigen, dass es somit AHV-Renten gibt, die endgültig im Sparstrumpf landen. Solche Hinweise sind meines Erachtens sehr ernst zu nehmen, denn es wird nur wenige Leute geben, die tatsächlich der Meinung sind, dass, wer es nicht nötig hat, angesichts der Finanzknappheit des Bundes trotzdem etwas erhalten soll. Das Bibelwort «Wer da hat, dem wird gegeben» nimmt sich zwar in der Heiligen Schrift sehr schön aus, aber ich glaube, nicht einmal unsere Kollegen von der CVP und von der Evangelischen Volkspartei würden das unbesehen und vorbehaltlos auf die Sozialpolitik übertragen. Kollege Walter Biel hat im Zusammenhang mit der Diskussion über den Bundesbeitrag an die soziale Krankenversicherung gesagt, es sei Sozialpolitik auf dem Gebiet der Krankenversicherung, wenn man Bedürftigen Leistungen des Bundes ausrichten würde. Nun kann man natürlich sagen: Wenn das Bedürftigkeitsprinzip Kriterium für Leistungen der sozialen Sicherheit werden soll, dann hätten wir auf unser System der sozialen Sicherheit völlig verzichten und uns mit der öffentlichen Fürsorge begnügen können.

Daraus sehen Sie, dass zwei grundlegende Prinzipien einander gegenüberstehen: auf der einen Seite die Achtung vor der Würde des Menschen; diese Würde des Menschen wird durch den Almosengeruch der öffentlichen Fürsorge und in beschränkter Masse auch durch die Ergänzungsleistungen zur AHV verletzt; auf der anderen

Seite das Prinzip der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; die Berücksichtigung dieses Prinzips wird angesichts der beschränkten Mittel auch in der Sozialpolitik künftig kaum zu umgehen sein.

Nun kennen wir aber das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vom Steuerrecht und von der Steuerpolitik her, und ich möchte daher die Frage stellen: Kann das Problem der sozialen Sicherheit nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Steuerrecht gelöst werden? Wäre es nicht denkbar, dass wir einkommensabhängige Direktzahlungen an einzelne Haushalte ausrichten? Solche einkommensabhängige Direktzahlungen setzen bei einem politisch zu bestimmenden Einkommen ein und nehmen mit abnehmendem Einkommen bis zum Nulleinkommen progressiv zu. Damit könnten wir den Almosengeruch der öffentlichen Fürsorge vermeiden. Eine Steuererklärung muss bekanntlich jedermann ausfüllen, und gestützt darauf liesse sich entscheiden, ob der Betreffende Steuern zu bezahlen hat, oder ob er Leistungen beanspruchen kann. Man nennt solche Leistungen auch negative Einkommenssteuer. Ferner würden wir den Nachteil der herkömmlichen Sozialpolitik vermeiden, welche auch viele Nichtbedürftige subventioniert – Frau Ribi hat darauf hingewiesen – und welche andererseits, und das muss deutlich betont werden, doch nicht alle Bedürftigen erfasst. Das System hätte zudem den Vorteil der Einfachheit, der Ueberschaubarkeit, und es wäre administrativ nicht aufwendig.

Es wäre allerdings sorgfältig zu prüfen, ob ein solches System nicht einen negativen Anreiz auf die Arbeit hätte. Aber abgesehen davon, dass ein solcher Einwand auch bei der traditionellen Sozialversicherung vorgebracht werden könnte, darf ich doch darauf hinweisen, dass empirische Untersuchungen in den USA diese Befürchtungen widerlegen (dass also keine solchen negativen Anreize festgestellt worden sind).

Ich erwarte nicht, dass sich Herr Bundesrat Hürlimann zu diesem Vorschlag äussert. Aber die Bundesverwaltung sollte meines Erachtens angesichts der Mittelknappheit unsere Vorschläge prüfen, und zwar nicht unbedingt das Bundesamt für Sozialversicherung, weil niemand gerne den Ast absägt, auf dem er selber sitzt; ich könnte mir aber vorstellen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung dazu ohne weiteres in der Lage wäre.

Eine solche Lösung würde einmal die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen, sie würde ferner den derzeitigen Stand der sozialen Sicherheit nicht beeinträchtigen, und sie würde schliesslich den Almosengeruch der öffentlichen Fürsorge, welcher die Menschenwürde verletzt, vermeiden. Ich danke.

**Ziegler-Solothurn:** Wir sind uns darüber klar, dass die neunte AHV-Revision im Vergleich zu früheren Revisionen eine stark gedrosselte Weiterentwicklung bringt. Die in der Vorlage anvisierten Korrekturen zur Verbesserung der Einnahmen und zu Verminderung der Ausgaben stehen im Zeichen der Konsolidierung. Wir geben uns darüber Rechenschaft, dass jede Konsolidierung kurzfristig mehr Opfer als Vorteile mit sich bringt. Wir haben uns damit abzufinden, dass die wirtschaftliche Lage einen «Marschhalt» im Ausbau des Sozialstaates gebietet und dass demzufolge auch gewisse Systemkorrekturen notwendig sind. Dazu müssen wir aus staatspolitischer Verantwortung ja sagen.

Andererseits können wir nicht übersehen, dass unser grösstes Sozialwerk heute Anfechtungen ausgesetzt ist, die an den Fundamenten und Zielsetzungen rütteln und damit – gewollt oder ungewollt – eine grosse Verunsicherung zur Folge haben. So wurde jüngst sogar von professoraler Seite dafür plädiert, dass die Finanzierung der Sozialversicherung ausschliesslich aus Beiträgen der Versicherten, also durch Lohnprozente, erfolgen solle. Darnach besteht der geordnete Rückzug in differenzierten Formen für Hilfsbedürftige. Damit ist offenbar eine «armen genössige» Sozialversicherung gemeint, deren Leistungen nach dem Steuerzettel zu bemessen wären. Mit einer solchen Weichenstellung, d. h. der Streichung der Beiträge der öffent-

lichen Hand an AHV/IV und Krankenversicherung, würde der soziale Ausgleich aus den Angeln gehoben, was zu einer übermässigen Belastung des einzelnen, vor allem der wirtschaftlich Schwachen, führen müsste.

Wenn von dieser Seite weiter behauptet wird, das Interesse verlagere sich im sozialen Bereich immer mehr von der Einkommenssicherung auf den Einkommensausgleich, die Einkommensumverteilung, ist dazu zu sagen, dass Ausgleich und Umverteilung ihre Ursache nicht zuletzt in der mangelnden Verteilungsgerechtigkeit haben. Diese Gerechtigkeit wird wohl noch lange ein Fernziel bleiben, weshalb dem Ausgleichsprinzip auch in der Sozialversicherung nach wie vor grosse Bedeutung zukommt.

Ich halte es auch für verfehlt, wenn beispielsweise von einem offiziellen Parteipressedienst so argumentiert wird, als ob die Rentner über mehr Goodwill als die Bauern verfügten. Man soll die einen nicht gegen die anderen ausspielen, zumal das Sozialwerk AHV/IV auf der Solidarität aller Bevölkerungskreise beruht und jeder Mann und jede Frau in diesem Lande den gleichen gesetzlichen Anspruch auf AHV/IV-Leistungen geltend machen kann. Angesichts der schwierigen Zeitumstände sollten wir alles daran setzen, um das für den sozialen Frieden hoch bedeutsame, gute AHV-Klima zu erhalten und zu fördern. Ich stimme für Eintreten.

**Fraefel:** Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zur neunten AHV-Revision fest, mit ihr solle ein weiterer Schritt in der Richtung der verfassungsmässig verankerten Ziele der existenzsichernden Renten getan, vor allem solle das Erreichte gefestigt werden. Dazu ist festzustellen, dass mit den Aenderungsvorschlägen praktisch nur die zweite Zielsetzung auch verwirklicht und anvisiert wird. Von einer für alle existenzsichernden Rente kann auch bei Inkrafttreten der vorgeschlagenen Revision nicht die Rede sein. Dazu wäre eine reale Rentenverbesserung nötig, und zwar bis zu jenem Stand, bei dem die Ergänzungsleistungen auf Bundesebene nicht mehr nötig wären. Nach den uns unterbreiteten Vorschlägen soll die Grenze für den Bezug von Ergänzungsleistungen bei Fr. 8800.– liegen. Individuell bedeutet dies ein Einkommen um Fr. 10 000.–, und niemand wird bestreiten wollen, dass dies ein Betrag ist, den man zum Leben wirklich braucht. Für mehr als 280 000 Bezüger einer einfachen Altersrente liegt dieser Betrag aber ausserhalb des Erreichbaren.

Ein Verweis auf die kommende zweite Säule wäre in diesem Zusammenhang fehl am Platz. In den Bereichen der unteren Einkommenskategorien liegen nämlich die beiden Verfassungsziele – Existenzsicherung und Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung – beieinander und müssen bereits über die erste Säule abgedeckt werden. Wenn also in der Revisionsvorlage keine reale Rentenverbesserung vorgeschlagen wird – was aus Gründen der wirtschaftlichen Situation begründbar ist –, so wird eine solche in einer späteren Revision unumgänglich sein. Die vorgeschlagene Anpassungsregel mit einem Mischindex vermag daran nichts zu ändern, da sie das aufgeworfene Problem erst in vielen Jahren einer Lösung entgegenzuführen vermöchte. So gesehen ist der Entscheid der nationalrätlichen Kommission nicht haltbar, wonach auf eine Rentenanpassung auf das Jahr 1978 verzichtet werden soll. Diese wird nämlich, wenn man bedenkt, dass sie die Teuerung der Jahre 1977, 1978 und 1979 ausgleichen soll, wirklich nicht mehr als eine Teuerungsanpassung darstellen, allenfalls mit einer geringen vorübergehenden und nach obigen Ausführungen wünschbaren Realverbesserung in Richtung des verfassungsmässigen Auftrags. Kommt dazu, dass nur über diese Anpassung der Übergang zum automatischen System ab 1980 reibungslos verwirklicht werden kann. Ohne Zustimmung zu dieser Erhöhung müsste sodann zugegeben werden, dass die 9. AHV-Revision nur in ganz geringem Masse, z. B. bei den Leistungen zugunsten invalider Betagter, die nur begrusst werden können, der Verbesserung der AHV dient, im übrigen aber lediglich die finanziellen Aspekte, die auch wichtig sind, neu regeln soll.

Dann ist es aber nicht verständlich, warum die Kommission dem Bundesrat bei seinem Antrag zur vollen Beitragsverpflichtung der Selbständigerwerbenden nicht folgt. Es muss dazu nämlich ganz klar darauf hingewiesen werden, dass die vorgeschlagene Mehrbelastung nur die hohen Einkommensbezüger bei den Selbständigen getroffen hätte und nicht etwa die niedrigeren, die von der sogenannten degressiven Beitragsskala profitieren. Die Privilegierung der Bezüger hoher Einkommen durch die AHV lässt sich aber durch nichts begründen und muss zu einem späteren Zeitpunkt völlig eliminiert werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann dem jetzigen Kompromissvorschlag der nationalrätlichen Kommission in diesem Bereiche zugestimmt werden. Wenn nun die zumindest teilweise beibehaltene Privilegierung verglichen wird mit den Anträgen zur Schlechterstellung der versicherten Ehepaare, so können diese nur als unhaltbar bezeichnet werden. Es kann wirklich nur mit Willkür begründet werden, wenn nunmehr die Ehepaarsrente nicht mehr ausbezahlt wird, wenn die Frau 60 Jahre alt ist, sondern sie bis zum 62. Jahr warten muss. Das gleiche gilt für die Kürzung der Zusatzrente von 35 auf 30 Prozent. Mit Mühe und unter Missachtung sozialer Belange kann man vielleicht die Heraufsetzung des Alters der Ehefrau für die Berechtigung der Zusatzrente erklären. Sie ist eben noch verhältnismässig jung und kann auch, wenn ihr Mann dann allein zu Hause seinen Ruhestand geniessen muss, noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese Begründung passt überhaupt nicht zur gegenwärtigen Arbeitsmarktlage, bei der Frauen besonders benachteiligt sind. Nicht selten wird einer Frau heute sogar nahegelegt, ihren Arbeitsplatz freizugeben, sofern ihr Gatte bereits eine Rente bezieht. Sie nimmt sodann auch keine Rücksicht darauf, dass der Bundesrat beabsichtigt, in einer späteren Revision die Frage des selbständigen Rentenanspruchs der Ehefrau zu regeln und nun keine Präjudizien bezüglich dieser Regelung schaffen sollte. In diesem Sinne sind die Anträge auf Streichung, bzw. Aenderung der Artikel 22, 22bis und 35bis zu verstehen, und logisch dazu gehören auch jene zu Artikel 33 und 38 IVG.

Die 9. Revision soll – und damit komme ich zum Schluss – vor allem auch die Finanzierung wieder sicherstellen. Diese Finanzierungsgrundlage, die – das kann nicht genug betont werden – wegen der Kürzung der Bundesanteile ins Wanken geraten ist und zu unzähligen Erörterungen führte, die eine allgemeine Unsicherheit zur Folge hatten, soll nun wieder eine gesunde Basis erhalten. Dass dazu eine klare Regelung der Bundesanteile nötig ist, sollte eigentlich unbestritten sein, ebenso dass der Bund zuvorderst mit einer Beteiligung seinem grössten Sozialwerk eine breite Vertrauensbasis schaffen muss. Denn das Vertrauen in die AHV wurde in letzter Zeit etwas erschüttert. Dies nicht, weil die Finanzierungsgrundlagen nicht seriös und ausreichend gewesen wären, sondern weil einerseits gewisse Kreise sich mit Unkenrufen überboten haben und andererseits der Bund angesichts seiner anerkanntermassen schwierigen Finanzlage keine klaren Antworten auf die Frage, wie weit er sich an den Sozialwerken noch beteiligen wolle, geben wollte und könnte. Die Vorlage der 9. AHV-Revision ist klar. Deshalb muss auf diese Vorlage eingetreten werden. Bei den Details bitte ich Sie, meine Anträge zu unterstützen.

**Wyl:** E' ormai noto che la nona revisione non porta nessun miglioramento o quasi nei confronti degli assicurati e che con questa modificazione non si raggiungono ancora i minimi previsti dalla costituzione dopo la votazione dell'articolo nel 1972. Sono invece previsti alcuni peggioramenti, che colpiscono, in particolare, le donne. Attraverso la concessione ritardata della rendita per coniugi, cioè invece dei 60 e 65 si porta a 62 anni l'età della donna, e anche con il ritardo nella concessione della rendita complementare quando la donna è più giovane del marito, sportando addirittura da 45 a 55 anni l'età d'inizio. In più si chiede il pagamento di premi supplementari ai salariati, a

chi guadagna dopo l'età del pensionamento AVS, cioè dopo i 62 risp. 65 anni. Nonostante questa situazione che certamente non rappresenta un miglioramento sostanziale della situazione attuale, c'è chi vuol ridurre ancora lo sforzo della Confederazione e dei Cantoni. Ci sono proposte in questo senso e sono state fatte anche in commissione. Sappiamo che questa nona revisione non è che una revisione di stabilizzazione o di consolidamento dell'acquisito, si dice, a conseguenza della recessione che ha un po' sconvolto quelle che erano le previsioni in materia di AVS. E' stata fatta in questa sala la proposta di rinvio che non è assolutamente accettabile perchè esiste un preciso impegno di portare avanti questa revisione tempestivamente e il ritardare questa decisione con il pericolo e, forse, con la volontà di non giungere alla revisione per la fine dell'anno in modo da poterla applicare con l'inizio dell'anno prossimo, si mancherebbe a questo impegno e si deluderebbero certamente i cittadini che aspettano la revisione in parola. Perciò il voler vedere come il popolo accetterà o non accetterà il cosiddetto pacchetto Chevallaz, non serve praticamente a niente perchè la revisione in parola non costa di più alla Confederazione di quanto non lo faccia la situazione attuale. Anche se fosse respinto il progetto finanziario della Confederazione non si potrebbe modificare la situazione, bisognerebbe far fronte agli impegni che sono attualmente in vigore e non sarebbe possibile quindi ancora incidere sulle prestazioni dell'AVS per fare delle economie oppure non più dare, da parte degli enti pubblici, gli importi che sono previsti. E' già stato detto da questa tribuna che se non si risolvesse il problema con l'attuale revisione dovremo tornare alla situazione prevista dalla Costituzione e cioè addirittura al versamento da parte degli enti pubblici del 25 per cento e non più del 9, 15 per cento come previsto dalla revisione presentata in questo momento. Personalmente ho presentato una proposta perchè si possesse immediatamente al 15 per cento in modo da andare almeno incontro a quelli sono gli impegni che la Confederazione si è assunta attraverso l'accettazione popolare del 1972. Difenderò questa proposta nella discussione di dettaglio. Sottolineo, comunque, che per il gruppo che rappresento, un peggioramento in questo campo delle proposte del Consiglio federale non sarebbe certamente accettato. Il punto importante, come vediamo, è quello del finanziamento, ma è chiaro che se non si ristabilisce, sia pure progressivamente, al livello precedente la partecipazione della Confederazione alle spese dell'AVS ci si allontana pericolosamente da quanto prevede l'articolo costituzionale votato nel 1972. Il voler mutare integralmente il rapporto fra i contributi degli assicurati e quelli pubblici provocherebbe vive reazioni nel popolo, il quale guarda con molta gelosia all'integrità dell'AVS. A mio giudizio è già un errore, come ha voluto fare la commissione, sopprimere l'aumento del 5 per cento al 1° gennaio 1978, rinviando tale aumento al momento si raggiungerà un indice dei prezzi al consumo di 8 punti superiore all'attuale, quindi, se le cose come speriamo rimangono con la progressione che conosciamo in questi ultimi mesi, arriveremo fra 3-4 anni a concedere questa rivalutazione, il che evidentemente diventa uno scherzo nei confronti dei nostri pensionati AVS. Il secondo punto importante è il problema della dinamicizzazione delle rendite, e qui è stata proposta una soluzione intermedia che prevede un indice medio fra l'aumento del costo della vita e l'aumento dei salari: una soluzione che mi pare equilibrata e che sostengo. Voterò quindi l'entrata in materia, riservandomi come ho detto di intervenire nella discussione di dettaglio.

*Hier wird die Beratung abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.50 Uhr  
La séance est levée à 19 h 50*

## AHV. 9. Revision

### AVS. 9e révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1977 - 15:30
Date	
Data	
Seite	267-283
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 525

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Zwölfte Sitzung – Douzième séance**

Dienstag, 22. März 1977, Vormittag

Mardi 22 mars 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Wyer

76.065

**AHV. 9. Revision****AVS. 9e revision**

Siehe Seite 267 hiervoor — Voir page 267 ci-devant

**Röthlin:** Persönlich bin ich mit Vorbehalten für Eintreten zur 9. AHV-Revision.

Einige Anträge von Bundesrat und Kommission verursachen mir ein wenig Bauchgrimmen. Damit dieses Bauchgrimmen nicht in eine Kolik ausartet, gestatten Sie mir ein wenig eine «Kropfleerete» mit einigen kritischen Bemerkungen und Fragen.

Wir alle hören ja immer wieder den Ruf nach Gleichberechtigung. Initiativen werden gestartet, Gruppen verlangen Gleichberechtigung. Hier an diesem Pult wurde schon verschiedentlich nach Gleichberechtigung gerufen. Wenn wir dann aus diesem Blickwinkel heraus diese Vorlage beurteilen, müssen wir feststellen, dass sie voll Ungerechtigkeiten ist. Zum Beispiel: Wo bleibt die Gerechtigkeit, wenn die Mutter von der Familie wegstirbt und der Vater keine Rente erhält? Die Konsequenz auf das Begehren der Gleichberechtigung wäre doch unter anderem auch die Heraufsetzung des rentenberechtigten Alters der alleinstehenden Frau. Ich weiss – Frau Kollegin Spiess schaut mich so vorwurfsvoll an –, dass man sich mit diesem Ansinnen keine Lorbeeren holt; man kann sich höchstens ins Fettnäpfchen setzen. Trotzdem eine Frage, und es würde mich interessieren, ob ich hiezu Auskunft erhalte, Herr Bundesrat Hürlimann: Wie hoch wäre in diesem Fall die Einsparung, wenn das rentenberechtigte Alter von 62 auf 65 erhöht würde? Gestern konnten wir lesen, dass der Bundesrat die POCH-Initiative auf Herabsetzung des AHV-Alters glücklicherweise zur Ablehnung empfiehlt. Was mir aber gleichzeitig unverständlich ist, ist der Umstand, dass man bei dieser Publikation wiederum ein Zugeständnis macht mit der Bemerkung auf flexiblere Lösungen. Da geht es doch wieder darum, das AHV-Alter in gewissen Kreisen herunterzusetzen. Man muss sich dann fragen: Wer soll das bezahlen?

Mit Frau Kollegin Thalmann bin ich einig, dass die unteren Renten überprüft werden müssen. Aber ich glaube, dass im heutigen Zeitpunkt mit Ergänzungsleistungen Härten gemildert werden können.

Nun noch einige Worte zu den Finanzen: Gestern haben wir unseren Finanzplan zur Kenntnis genommen und müssen feststellen, dass pro 1981 und 1982 mit einem Ausgabenüberschuss von je 50 Millionen zu rechnen ist. In der AHV-Botschaft (Seite 83) sehen wir eine Gegenüberstellung dieses erwähnten Finanzplanes mit Bundesbeiträgen von 9 Prozent und dem Vorschlag zur 9. AHV-Revision mit einer Staffelung der Bundesbeiträge von 11, 13 und 15 Prozent. Nach meinen Berechnungen fehlen dann zum Finanzplan erkleckliche Beträge, d. h. zum Jahr 1980 beträgt die Differenz zum genehmigten Finanzplan 500 Millionen, ebenfalls 1981, und 1982 800 Millionen. Ich möchte hier gerne eine Auskunft. Es ist möglich, dass ich diese Zahlen hier – ich war nicht in der Kommission – falsch interpretie-

re. Ich habe dieses Problem schon bei anderen Gremien aufgeworfen und bekam auf diese Frage kein befriedigende Antwort. Wenn es stimmen sollte, frage ich mich: Wer bezahlt die Differenz? Sollen nochmals die Lohnprozente erhöht werden, oder sollen dafür Steuern aufkommen?

Noch eine Bemerkung: Gewerbe und Industrie und nun vermehrt auch der Kleingewerbler sind in diesem Zusammenhang, wenn es um weitere Steuern geht, keine heiligen Kühe, sondern eben Melkkühe. Sie werden gerupft, bis sie nur noch Magermilch liefern.

Eine weitere, unbequeme Frage: Wie finanzieren wir diese millionenschweren Beiträge, wenn wir am 12. Juni mit dem Finanzpaket beim Volk nicht ankommen? Gleich möchte ich beifügen, um Missverständnisse zu vermeiden, dass ich mich für die Mehrwertsteuer einsetzen werde, obwohl mir diese Mehrbelastung ebenfalls Bauchgrimmen verursacht. Aber nur Gott hört mein Knurren! Was sollen wir unseren Stimmbürgern erzählen, wenn wir heute schon feststellen müssen, dass diese 10 Prozent Mehrwertsteuer bei weitem nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken? Darum beurteile ich die Begründung von Herrn Kollega Gautier schlicht und einfach, ob wir es wollen oder nicht, als realistisch. Da helfen auch keine frommen Bibelsprüche von Hans Schmid! Unser Sozialwerk ist wirklich zu wertvoll, um finanzielle Abenteuer einzugehen. Da brauchen wir nun die Rückenstärkung des Bundesrates, wenn wir in den kommenden Wochen und Monaten für die Mehrwertsteuer auf die Barrikaden gehen.

Ich bitte deshalb Herrn Bundesrat Hürlimann, zu meinen drei Fragen Stellung zu nehmen, damit ich nicht gezwungen bin, dem Antrag Gautier zuzustimmen.

**M. Schlaeppy:** Hier, notre collègue, M. Dafflon, est parti en guerre contre ses ennemis. C'est son droit, mais il s'est trompé de champ de bataille et je crois qu'il est important de remettre le problème à sa juste place. Il s'agit dans cet exercice, principalement, d'assurer les bases financières à long terme de l'AVS. Accessoirement, on parle de rentes et on aménage aussi, bien sûr, mais l'exercice est fondamental, si l'on sait l'inquiétude qui règne aujourd'hui à la suite des attaques lancées contre l'AVS. Si l'inquiétude s'empare en effet de ceux qui sont à la moitié de leur existence, c'est qu'ils se posent la question de savoir s'ils toucheront une rente un jour. Il est donc fondamental d'assurer les bases financières de cette institution. C'est pourquoi j'aimerais soutenir l'opinion que la solidité de cette branche d'assurance découle de la multiplicité des sources de son financement: cotisations des travailleurs et des employeurs, contributions fédérales par le biais de l'imposition du tabac et des boissons distillées et par le biais des recettes générales, contributions des cantons et intérêts du fonds de compensation.

Si l'on prend le détail de la systématique, quel est le coût réel de l'opération pour le budget fédéral? Depuis que la contribution de la Confédération a été ramenée à 9 pour cent des dépenses, nous notons que la contribution réelle prise sur les recettes générales a été fortement réduite. Pour 1975, elle n'a été que de 66 millions, pour 1976 et 1977, elle est budgétée à 156, respectivement à 174 millions une fois déduit le produit de l'impôt sur le tabac et celui de l'impôt sur les boissons distillées qui sont des impôts affectés. Il est évident que si l'on ne rétablissait pas progressivement à son niveau antérieur la part de la Confédération dans les dépenses de l'AVS, on s'éloignerait du mandat donné par l'article constitutionnel voté en 1972 et aussi de l'esprit qui se dégage des textes des trois initiatives populaires, popiste, socialiste et bourgeoise.

D'aucuns, à l'instar de notre ancien collègue, M. Brunner, voudraient enlever l'un des éléments pour en privilégier d'autres. En faisant cela, ils mettraient le système en péril. Privilégier les cotisations au détriment de la part des pouvoirs publics, c'est fonder le système sur une base qui serait trop tributaire des vicissitudes de l'économie, tandis que le fonder sur les divers éléments que nous con-

naissons aujourd'hui, c'est consolider le système et cela sera encore plus vrai avec le rétablissement de la part fédérale à son niveau antérieur. Certains voient dans l'impôt une prestation sociale plus juste que dans la cotisation. Tel serait le cas s'il s'agissait d'impôts directs. Or, sur le plan fédéral, chacun le sait, l'imposition de la consommation domine déjà aujourd'hui avec l'ICHA et les droits de douane. Cela sera encore plus vrai avec l'introduction de la TVA. Si nous préférons la juxtaposition des deux sources de recettes pour l'AVS, c'est en raison de la périodicité différente de leur prélèvement; une alimentation financière plus régulière est ainsi assurée.

Si nous parlons rapidement des rentes quand même, c'est pour revenir sur la proposition du Conseil d'augmenter les rentes de 5 pour cent une seconde fois le 1er janvier 1978; la commission a commis l'erreur de refuser aux rentiers une adaptation réelle de leur rente sur laquelle ils étaient en droit de compter. Si l'on considère que l'indice est actuellement à 167,5 points, il faudra attendre encore longtemps pour décrocher cette deuxième tranche de 5 pour cent puisque l'adaptation n'est prévue qu'au moment où l'indice sera de 175,5. A ce sujet, je voudrais dire qu'au point de vue conjoncturel, l'augmentation des rentes est un élément de soutien de la consommation qui ne doit pas être négligé. Nous nous étonnons de voir que l'on ait pris prétexte, par exemple, de cette fameuse enquête de Steffisburg pour douter de la nécessité de procéder à la neuvième révision. Comme la «Nouvelle Gazette de Zurich» l'écrivait de 14 juillet 1976, les résultats de l'enquête ne sont représentatifs que pour une commune, c'est tout; la comparaison n'est pas du tout possible avec l'ensemble du pays.

A l'occasion de cette enquête, une grave confusion a pris corps. L'AVS, il faut le rappeler, est, comme son nom l'indique, une assurance dont la mission est de servir des rentes en fonction des cotisations encaissées; elle n'est pas une œuvre de charité, comme certains le pensent, estimant qu'elle devrait se concentrer sur l'amélioration de la situation des personnes les moins favorisées seulement. L'AVS prise comme telle n'a pas à opérer des distinctions entre les rentiers autres que celles qui sont fonction des classes de rentes.

Pour en revenir maintenant aux aspects moins spectaculaires de la révision, nous dirons notre sentiment sur la question de la cotisation des indépendants. D'aucuns estiment que les indépendants ne bénéficient pas d'un rabais puisqu'ils cotisent pour 7,3 pour cent alors que les travailleurs dépendants ne contribuent que pour 4,2 pour cent de leur salaire ou traitement. Il y a dans ce raisonnement une part d'illusion d'optique. Pour l'employeur, la cotisation AVS est à porter dans sa totalité, soit 8,4 pour cent, au compte des frais généraux ou des salaires et constitue un élément du prix de revient. Pour le travailleur dont le salaire est la contrepartie du travail fourni, la cotisation AVS signifie qu'il ne peut disposer totalement de son salaire. Selon un calcul qu'il m'est difficile d'exposer ici mais dont je tiens les éléments à disposition, le travailleur dépendant ne dispose que de 91,94 pour cent de sa paie, tandis que l'indépendant en conserve actuellement 92,7 pour cent. J'admets le caractère quelque peu théorique de ce raisonnement; c'est pourquoi je me suis rallié au compromis élaboré par notre commission. Je regrette de devoir constater que le compromis n'a pas réussi à désarmer l'opposition de l'USAM et que nous avons dès lors fait une concession qui n'a pas été payée de retour. Souvent on nous parle de la grandeur et de la servitude de la qualité d'indépendant. A la liberté de ceux-ci correspond la responsabilité dans le cas particulier, celle de cotiser suffisamment pour que la rente se forme normalement. C'est pourquoi je vous invite à refuser l'amendement de M. Keller qui veut maintenir le statu quo.

Pour le reste, je suis d'accord d'entrer en matière et d'examiner attentivement les propositions de détail qui seront faites.

**Müller-Bern, Berichterstatter:** Zum Antrag Gautier. Ich habe es allmählich satt, wie ein Kaninchen auf die Schlange zu schauen, d. h. auf den 12. Juni. Wenn wir das tun würden, dann könnten wir die Regierungs- und Parlamentstätigkeit einstellen; aber die wird ja nicht eingestellt. Ich glaube, weder bei der militärischen noch bei der sozialen Sicherheit dürfen wir einfach die Hände in den Schoß legen und warten, was am 12. Juni passiert. Gestern hat der Bundesrat wieder eine Botschaft für das Militärdepartement herausgegeben, er beantragt 369 Millionen Mehrausgaben. Das ist absolut in Ordnung, ich habe nichts dagegen; aber das gleiche sollte man auch tun, wenn es um die soziale Sicherheit geht.

Was will man eigentlich mit der Verschiebung? Herr Gautier weiss genau – er hat übrigens den Antrag auch in der Kommission gestellt, und dieser wurde dort mit 30 : 6 Stimmen abgelehnt –, dass auf den 1. Januar 1978 eine Revision unter Dach sein muss; denn wenn wir nichts tun, dann wird – ich wiederhole es noch einmal – der Bund ab 1. Januar 1978 18,75 Prozent der Ausgaben der AHV zu decken haben. Und die Renten werden um 5 Prozent abgebaut, d. h. die Rentenerhöhung, die auf 1. Januar 1977 aufgrund der Uebergangsordnung beschlossen wurde, würde dahinfallen. Es muss also etwas geschehen. Ich bewundere den Optimismus von Herrn Gautier, der sagt: Auch wenn wir bis zum 12. Juni abwarten, haben wir nachher noch genügend Zeit, diese Revision bis Ende Jahr unter Dach zu bringen. Ich glaube, dazu haben wir keine Zeit. Oder glaubt Herr Gautier wirklich, dass, wenn am 12. Juni das Volk nein sagt, das Parlament dann bereits am 13. Juni diese Revision aufnimmt? Das glaubt ja kein Mensch. Wahrscheinlich wird im Juni überhaupt nicht mehr über die AHV gesprochen, so dass bei unserem Zweikammer-System und bei der Tatsache, dass gegen jede Gesetzesänderung das Referendum ergriffen werden kann, die Zeit nicht ausreicht, rechtzeitig auf 1. Januar 1978 fertig zu werden – abgesehen davon, dass immerhin einige Änderungen in dieser Revision bestehen, die die Ausgleichskassen und das Bundesamt mit den Ausführungsbestimmungen noch ziemlich beschäftigen werden. Wenn wir – und das müssen wir – auf 1. Januar 1978 eine Revision unter Dach bringen wollen, dann dürfen wir nicht einfach das Geschäft vor uns herschieben. Es wäre auch falsch zu glauben, dass – wie das Herr Gautier angetönt hat – mehr Leute für die Mehrwertsteuer und für das Finanzpaket stimmen, wenn man die 9. AHV-Revision hinausschiebt. Das Gegenteil ist der Fall; denn weite Kreise der Bevölkerung wollen wissen: Wird nun die AHV konsolidiert, oder wird sie nicht konsolidiert? Sie wollen mindestens wissen, was der Nationalrat dazu sagt.

Zurückweisen muss ich mit aller Entschiedenheit die Behauptung, die Herr Gautier aufgestellt hat, wir hätten letzte Woche gespart, und würden diese Woche die Schleusen mit der Beratung dieser 9. AHV-Revision öffnen. Das stimmt nicht. Im Sparprogramm, respektive im Finanzplan des Bundes, sind die Mehrausgaben, die Erhöhung auf 11 Prozent ab nächstem Jahr, auf 13 Prozent zwei Jahre später und auf 15 Prozent 1982, enthalten. Und wenn man bei der Krankenversicherung die Beiträge plafoniert hat, so geschah es, um zu ermöglichen, dass wenigstens das Sozialwerk der AHV in jeder Beziehung für die kommenden Jahre solid fundiert wird.

Herr Gautier und andere haben sich gefragt, was geschieht, wenn am 12. Juni das Volk nein sagt. (Herr Gautier hat, glaube ich, erklärt, dann sei die ganze Geschichte auf Sand gebaut.) Wir müssen die Finanzen der AHV konsolidieren, so oder so! Wenn es nicht über die Erhöhung der Bundesbeiträge ginge, dann stünden nur zwei Möglichkeiten offen: Entweder senkt man die Renten – ich weiss nicht, ob das z. B. Herr Schwarzenbach möchte –, oder man erhöht die Beiträge, und zwar auch jene der Selbständigerwerbenden, in ganz anderer Weise, als das jetzt in dieser 9. Revision vorgesehen ist; denn der Ausweg, der von verschiedenen Rednern aus Kreisen, die sonst für eine solide, fundierte Finanzgebarung auf allen Gebieten

sind, einfach die nötigen Mittel dem AHV-Fonds zu entnehmen, ist kein Ausweg. Der AHV-Fonds hat nicht eine solche Höhe erreicht, dass man jahrelang von ihm zehren könnte. Und wir werden den AHV-Fonds in den kommenden Jahrzehnten noch sehr gut gebrauchen können. Das ist keine solide Finanzgebarung. Also gibt es nur zwei Möglichkeiten: Rentenabbau oder Beitragserhöhung.

Die Herren Dafflon und Schwarzenbach folgten unmittelbar nacheinander; das hat der Zufall der Rednerliste so ergeben. Es ist eigenartig, dass Herr Dafflon dieser 9. Revision, wie sie von Bundesrat und Kommission konzipiert worden ist, vorwirft, man betreibe damit soziale Demontage, man nehme den Arbeitern das wieder weg, was man ihnen in den Konjunkturzeiten zugestanden habe. Er hatte die Freundlichkeit, einen Satz von mir aus dem Zusammenhang eines Artikels herauszureissen. Je voudrais rapler à M. Dafflon un mot de Voltaire: «Donnez-moi la phrase d'un auteur et cela suffit à le faire pendre.» Selbstverständlich ist das keine sozialistische Vorlage. Das wäre bei der Zusammensetzung dieses Rates auch erstaunlich. Es ist auch keine freisinnige Vorlage, es ist auch keine CVP-Vorlage oder SVP-Vorlage, es ist ein Gemeinschaftswerk, wie das bei der AHV immer der Fall war.

Nun hat Herr Schwarzenbach gesagt, man wolle mit dieser Vorlage die öffentliche Meinung manipulieren. Entweder stimmt das, was Herr Dafflon erklärt hat, dass man abbauen will, dann manipuliert man ja die öffentliche Meinung eher im negativen Sinn, oder es stimmt, was Herr Schwarzenbach sagt, man gebe da Geschenke. Es stimmt eben beides nicht: man gibt keine Geschenke, man baut ja tatsächlich in gewissen Punkten ab. Man konsolidiert ganz einfach, Herr Schwarzenbach. Sie sind ja auch einer derjenigen, die immer für ein seriöses Finanzgebaren eintreten. Ich glaube, es wäre ein Fehler, wenn man die Sache einfach laufen liesse und dann vom AHV-Fonds lebte; denn wenn nichts, aber auch gar nichts verbessert wird – das zeigen die Ergebnisse der letzten zwei Jahre –, dann müssen dem AHV-Fonds X hundert Millionen Franken pro Jahr entzogen werden, weil es einfach mit 9 Prozent Bundesbeiträgen, den 8,4 Prozent Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den 7,3 Prozent der Selbständigerwerbenden nicht mehr ausreicht. Ich möchte nochmals unterstreichen: Der Zweck dieser Vorlage ist die Konsolidierung.

Verschiedene Redner, auch Herr Schwarzenbach, haben immer vom Raubzug auf die Selbständigerwerbenden gesprochen. Es kommt darauf an, um was für Selbständigerwerbende es geht. Auch Herr Röthlin hat das angetönt und hat gesagt, diese können dann nur noch Magermilch abgeben. Die Selbständigerwerbenden mit einem wehrsteuerpflichtigen Einkommen – Herr Bratschi hat erklärt, was das bedeutet – von 24 000 Franken zahlen nach dieser Vorlage, d. h. nach den Beschlüssen der Kommission, weniger Beiträge als heute. Ich bitte Sie, die Tabelle, die – glaube ich – jedermann ausgeteilt worden ist, über die Auswirkungen der Freigrenze auf die Höhe des Beitragsatzes einmal zu konsultieren. Es gibt praktisch – behaupte ich – für 80 bis 90 Prozent der Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft – und die produzieren ja, glaube ich, Milch – eine Ermässigung der Beiträge und keine Erhöhung. Also wer wirklich die kleinen Selbständigerwerbenden in Schutz nehmen will, der muss den Anträgen der Kommission folgen. Wer sich hingegen um die kleinen Selbständigerwerbenden nicht kümmert, der kann ruhig beispielsweise dem Antrag Keller zustimmen. Das war ja der grosse Erfolg von Herrn Fischer – ich habe das gestern gesagt, er war dann nicht da –, er ist der grosse Sieger des Tages auf diesem Gebiet.

Frau Thalmann, Herr Röthlin und auch andere – Frau Thalmann insbesondere – haben gewisse Frauenfragen aufgeworfen. Dass wir die Frauen zum Teil, immer wirtschaftlich gesehen, schlecht behandeln, vor allem behandelt haben mit der Differenz zwischen Frauen- und Männerlöhnen bei gleicher Arbeit, das ist eine Tatsache, die man nicht abstreiten kann, und die sich dann natürlich bei der Rente,

aber nicht nur bei der AHV-Rente, unter Umständen auch bei der zweiten Säule, wenn sie einmal vorhanden sein wird, auswirkt. Wir haben eine ganze Reihe von Frauenpostulaten und Frauenfragen, die wir bei dieser 9. Revision nicht einschliessen konnten, und zwar deshalb, weil es pressiert mit dieser Revision, aus den Gründen, die ich erklärt habe: Wir müssen bis 1. Januar 1978 fertig werden. Man wird diese Probleme, vor allem auch diejenigen, die Frau Thalmann aufgeworfen hat, in der 10. Revision, die ja schon vorprogrammiert ist, zu lösen versuchen müssen.

Herr Schmid-St. Gallen hat ein paar sehr interessante Fragen aufgeworfen. Aber ich glaube, a) diese gehören eher in eine Diskussion über die Steuerpolitik, und b) seine Anregungen wären jedenfalls nicht verfassungskonform, würden nicht übereinstimmen mit dem Prinzip, das in der Verfassung verankert ist. Aber Herrn Schmid steht es selbstverständlich frei, eventuell durch eine Motion oder durch ein Postulat oder durch eine Interpellation oder durch eine Kleine Anfrage das Problem einmal aufzuwerfen. Aber mit der heutigen Verfassung können wir nicht Lösungen in diesem Sinne vorsehen.

Ich beantrage Ihnen, den Ordnungsantrag Gautier abzulehnen, und ich beantrage Ihnen nochmals, auf die Vorlage einzutreten.

**M. Mugny, rapporteur:** Quelques mots d'abord concernant la proposition de M. Gautier. On peut comprendre les soucis de M. Gautier, qui voudrait que notre conseil ne prenne pas de décision au sujet de la participation de la Confédération aux dépenses de l'AVS avant d'être assuré quelle sera à même de faire face à ses obligations. Cependant, ce souci vient un peu tard, Monsieur Gautier. C'est hier, avant l'adoption du plan financier fédéral, que vous auriez dû présenter votre proposition, d'abord parce que ce plan comprend la participation de la Confédération à l'AVS et ensuite parce que nous avons admis que la Confédération disposera de nouvelles ressources à partir du 13 juin prochain. Si, malheureusement, le peuple suisse devait repousser la taxe à la valeur ajoutée, c'est ensemble du problème des finances fédérales qui serait remis en cause et qui devrait être repris après le 13 juin et pas seulement la question de la participation de la Confédération aux dépenses de l'AVS. Votre attitude n'est pas très logique car vous acceptez tout le reste du plan financier, et, vous n'avez pas proposé hier de le repousser.

Il est vrai que cette neuvième revision tend essentiellement à assurer à l'assurance-vieillesse et survivants une base financière saine et que la part des pouvoirs publics fait partie de cette dernière, mais quoi qu'il arrive le 13 juin, la Confédération devra recevoir les moyens qui lui permettront de faire face à ses obligations légales dans le domaine de l'AVS comme elle devra trouver les moyens de faire face à toutes ses autres obligations découlant de l'application du plan financier. Cela étant, refuser ou renvoyer le débat ne ferait pas avancer les choses. Nous nous trouvons en face de délais très courts. Le Conseil des Etats doit se prononcer en juin et les commissions devront se réunir avant la session de septembre pour examiner les éventuelles divergences, si bien que si la proposition de M. Gautier était acceptée, la neuvième revision ne pourrait pas entrer en vigueur le 1er janvier 1978. J'ajoute que, si la TVA devait être refusée, le Conseil des Etats devrait, lui aussi, réexaminer le problème et présenter de nouvelles propositions. Telles sont les raisons pour lesquelles je vous invite, au nom de la commission – parce que M. Gautier avait présenté en commission une proposition à peu près analogue qui avait été repoussée par 13 voix contre 6 – à entrer en matière et à passer à la discussion des articles.

Il est vrai que, comme on l'a dit, la part de la Confédération est couverte dans une très large mesure par l'impôt sur le tabac, mais je vous rappelle qu'au cours de la séance qu'elle a tenue à Lausanne, notre commission a décidé d'affecter les recettes provenant de l'impôt sur le

tabac et l'alcool non seulement à la couverture d'une partie des dépenses de l'AVS, mais aussi de celles de l'AI. Or, cette décision a abouti à une situation nouvelle car, jusqu'à présent, l'impôt sur le tabac et l'alcool suffisait à couvrir la part de la Confédération à l'AVS.

M. Schwarzenbach s'étonne que les femmes aient droit à la rente AVS à partir de l'âge de 62 ans alors que pour les hommes, ce droit ne naît qu'à partir de 65 ans. Je comprends certes son étonnement, mais il ne tient qu'à lui de présenter, dans le cadre de cette neuvième révision, une proposition visant à porter à 65 ans l'âge du droit à la rente pour les femmes. Il verra la réaction des femmes et celle du Parlement. Je ne crois pas que le moment soit venu de modifier d'une manière aussi importante notre système de sécurité sociale.

M. Dafflon reproche au Conseil fédéral et à la commission d'être revenus en arrière à l'occasion de cette révision et de n'avoir pas prévu une augmentation des prestations. Il est vrai que cette révision apporte très peu d'améliorations, mais la neuvième révision ne vise pas une amélioration des rentes; elle vise bien plutôt à asseoir notre système d'AVS sur des bases financières solides. A cet effet, trois sortes de mesures sont proposées: l'augmentation de la part de la Confédération, celle de certaines cotisations et la diminution d'un certain nombre de prestations, en particulier de la rente complémentaire pour les épouses.

Plusieurs orateurs ont soulevé le problème des indépendants. Nous y reviendrons au cours de la discussion de détail. Je rappelle simplement que le projet qui nous est soumis améliore la situation des indépendants modestes et moyens d'abord parce qu'ils verront leurs cotisations réduites, et aussi parce que les prestations seront garanties d'une façon plus solide. Du reste, n'oublions pas que les indépendants. Tout comme les salariés à revenus modestes et moyens, bénéficient largement de l'effort de l'ensemble de la population. Il est normal qu'on se soucie de la situation des indépendants, mais la solution proposée repose sur le principe de la solidarité, dont ils bénéficient largement. Ils sont traités d'une manière tout à fait normale et équitable et ils n'ont aucune raison de penser que la commission et le Conseil fédéral les chargent trop fortement. Au contraire, les cotisations des petits et moyens indépendants seront allégées. C'est pourquoi je vous invite à entrer en matière et à refuser la proposition de M. Gautier.

**Bundesrat Hürlimann:** Mit Recht ist die 9. AHV-Revision als Schwerpunkt dieser Frühjahrssession bezeichnet worden. Ich bin es daher Ihrem Rate nach dieser eindrücklichen Debatte schuldig, den politischen Stellenwert zu umschreiben, den der Bundesrat der Vorlage beimisst. Schon in der letzten Woche wurde übrigens das Profil dieser Revision deutlich, als Sie unsere Vorschläge zur Herstellung des Gleichgewichtes des Bundeshaushaltes beraten haben. Die Landesregierung ist sich durchaus bewusst, dass auch im Bereiche der Sozialversicherungen (AHV/IV, 2. Säule, Unfallversicherung, Krankenversicherung) Prioritäten gesetzt werden müssen. Innerhalb dieses Rahmens räumt der Bundesrat – nachdem die Arbeitslosenversicherung auf den 1. April 1977 eine neue Grundlage erhält – heute der AHV/IV eindeutig die erste Priorität ein. Dieses Sozialwerk bildet den Grundpfeiler unseres ganzen Systems der sozialen Sicherheit. Für seine Leistungsfähigkeit trägt der Bund die entscheidende Verantwortung.

Ich danke den beiden Referenten der Kommission, den Herren Dr. Richard Müller und Roger Mugny, für die ausgezeichnete Darstellung der Vorlage aus der Sicht der Kommission. Es ist mehr als nur parlamentarische Höflichkeit, wenn ich auch die eingehende und kompetente Arbeit der Kommission verbindlich anerkenne. Durch alle Fraktionen, die in der Kommission vertreten waren, ging letztlich der Wille, eine situationsgerechte Synthese der zum Teil divergierenden Meinungen zu erarbeiten. Das ist das Verdienst der grossen Mehrheit Ihrer Kommission.

Ich danke auch allen Votanten für ihre Stellungnahmen in der Eintretensdebatte. Die positiven Voten der Herren Freiburghaus, Rüegg, Bratschi, Kloter, von Frau Blunschy und Frau Ribi sowie der Herren Ziegler-Solothurn, Fraefel, Wyler und Schläppy machten – teils mit Nuancen – das Wesen der Vorlage und die Notwendigkeit der Beschlüsse Ihrer Kommission deutlich. Auch die gegenteiligen Ansichten, die in der Diskussion zur Sprache kamen, gehörten zur Debatte.

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, den Anträgen der Kommissionsmehrheit auf der ganzen Linie zuzustimmen. Trotz dieser Geschlossenheit zwischen Kommissionsmehrheit und Bundesrat betrachtet die Regierung diese Vorlage als derart bedeutsam, dass ich am Schlusse dieser Eintretensdebatte den eigentlichen Grundgehalt der Vorlage darlegen will. Nach all dem, was geschrieben und gesagt wurde, haben Sie und die Öffentlichkeit Anspruch auf eine klare Darstellung des bundesrätlichen Standpunktes.

Unser AHV- und IV-Recht wird oft als komplex empfunden. Das ist begreiflich. Dieses Recht enthält Komponenten aus der Sozialpolitik, der Versicherungsmathematik, der Wirtschaftspolitik, des Kompetenzrechtes zwischen Bund und Kantonen sowie der Rechtsmittelpraxis. Um den eben erwähnten Grundgehalt der 9. AHV-Revision zu erläutern – und dies ist nach den Diskussionen und Fragen um diese Vorlage sicher legitim – versuche ich, die entscheidenden Elemente einzeln darzustellen.

1. Element: Die 9. AHV-Revision unterscheidet sich von ihren Vorgängerinnen dadurch, dass sie nicht primär einen weiteren Ausbau, sondern eine Konsolidierung dieses Sozialwerkes anstrebt. Konsolidierung heisst in erster Linie Erhaltung und Sicherung des bisher Erreichten, heisst aber keineswegs, die uns von der Verfassung vorgeschriebenen Ziele preisgeben.

Ich wiederhole diese hier nochmals im Wortlaut:

– «Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken.»

– «Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen.»

– «Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung Massnahmen, um den Be-tagten, Hinterlassenen und Invaliden, zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.»

In diesen Verfassungsgrundsätzen wird deutlich das Zusammenwirken der staatlichen Versicherung und der beruflichen Vorsorge, auch als erste und zweite Säule bezeichnet, gefordert.

Die erste Säule soll den Existenzbedarf, die zweite Säule, im Zusammenwirken mit der ersten, den erreichten Lebensstandard sichern. Beide Säulen bilden ein Ganzes, sie tragen gemeinsam jenen Teil der Vorsorge, der nicht der privaten Initiative zugedacht ist. Eine Säule allein kann das Gesamtziel nicht abstützen. Das heisst z. B. auch, dass die zweite Säule vollständig überfordert wäre, wenn man der ersten Säule ihren Versicherungscharakter nähme und sie zu einer blossen Fürsorgeinstitution werden liesse, wie das in letzter Zeit verschiedentlich postuliert wird. Auf der Verfassung beruhende, organische, zum Teil mühsam erarbeitete Konzeptionen können nicht – das muss vor allem Herr Schmid-St. Gallen bedenken – von heute auf morgen geändert werden. Es sind letztlich säkulare Lösungen, die hier konzipiert werden.

2. Element: Die vorgeschlagene Konsolidierung der AHV fordert Anstrengungen aller Beteiligten, nämlich

- der Erwerbstätigen,
- der Leistungsanwärter und
- des Bundes.

a. Von den Erwerbstätigen verlangt die Vorlage eine zumutbare Verlängerung der Prämienzahlung. Betroffen sind die erwerbstätigen Altersrentner, für welche die Beitragspflicht bis zur Arbeitsaufgabe weiterdauern soll, und die

Selbständigerwerbenden, bei denen der sogenannte Beitragsrabatt um 0,5 Prozent reduziert werden soll. Für die noch erwerbstätigen Altersrentner wird aber die Beitragspflicht durch die Einführung einer Freigrenze von rund 750 Franken im Monat wesentlich gemildert. Für die Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber wird – entgegen den ursprünglichen Vorschlägen des Bundesrates – somit noch gut die Hälfte des bisherigen Beitragsrabattes beibehalten. Bei Einkommen bis etwa 24 000 Franken wird zudem die Reduktion des Beitragsrabattes durch eine Ausdehnung der sogenannten sinkenden Beitragsskala vollständig aufgefangen, bei Einkommen von 24 000 Franken bis 25 200 Franken weitgehend kompensiert.

b. Den Leistungsempfängern wird ein Verzicht auf gewisse zusätzliche Anwartschaften zugemutet, die der Gesetzgeber in den guten Jahren der Hochkonjunktur beschlossen hat, die aber heute, nachdem die Grundrenten in der Zwischenzeit wesentlich verbessert worden sind, nicht mehr unbedingt einer kategorischen sozialen Notwendigkeit entsprechen. Dazu ist zu präzisieren, dass – mit Ausnahme einiger krasser Uebersicherungsfälle – laufende Renten keine Herabsetzung erfahren, sondern der heutige Besitzstand frankenmässig in allen Fällen gewahrt bleibt. Die Anpassung an die neuen Regeln erfolgt auf die schonendste Weise. So wird es z. B. zehn Jahre dauern, bis die Herabsetzung der Altersgrenze für die Zusatzrente der Ehefrau von 45 auf 55 Jahre im vollen Ausmass wirksam sein wird. Das Zurücknehmen der früher etwas weitgesteckten Grenzen darf also nicht dramatisiert werden. Ich antworte in diesem Zusammenhang Herrn Röthlin: Natürlich könnten wir sparen, wenn wir die Renten der Frauen erst ab dem 65. Altersjahr auszahlen würden. Das würde eine Einsparung von rund 650 Millionen Franken pro Jahr bringen. Aber das ist nicht allein das Problem, sondern das ist auch eine Frage der bisher getroffenen Lösungen im Rahmen der Pensionskassen und im Rahmen der jetzt bestehenden und kommenden zweiten Säule.

c. Wie aber steht es mit der da und dort kritisierten Mehrbelastung des Bundes durch die 9. AHV-Revision? In Tat und Wahrheit geht es bei der vorgeschlagenen schrittweisen Erhöhung von 9 bis auf 15 Prozent der gesamten AHV-Ausgaben um nichts anderes als die schonende, etappenweise Ablösung eines dringlich befundenen Abbaus der Bundesbeiträge, wie er 1975 im Zuge einer Sparaktion für die Jahre 1975–77 durch das Parlament beschlossen worden war. Es war damals unbestritten, dass es sich hierbei um einen bis zum 31. Dezember 1977 beschränkten Notbehelf handeln sollte. Die etappenweise Anhebung des Bundesanteils bedeutet also nur eine Mehrleistung gegenüber dem geltenden, bis Ende 1977 befristeten Uebergangsrecht. Sie stellt aber zugleich eine wesentliche Einsparung für den Bund dar. Ohne die 9. AHV-Revision müsste – das hat vor allem Herr Schwarzenbach übersehen – dieser gemäss rechtskräftigem AHV-Recht vom Jahre 1978 an einen Ausgabenanteil von nicht weniger als 18,75 Prozent übernehmen, und die Beiträge der Kantone würden von 5 auf 6,25 Prozent ansteigen, sieht doch das geltende AHV-Recht seit der Revision vom Jahre 1972 ab 1. Januar 1978 einen Beitrag der öffentlichen Hand von 25 Prozent vor. Die dringend gebotene Schonung der überlasteten Haushalte von Bund und Kantonen ist daher einer der Gründe, weshalb die 9. AHV-Revision auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten muss.

3. Element: Zur Konsolidierung gehört ferner, dass für die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung ein dauerhaftes und ausgewogenes System eingeführt wird. Zur Konsolidierung gehört auch eine gewisse Stabilität und Konstanz des Anpassungsmechanismus und damit Gewissheit für Prämienzahler und Rentenempfänger über die Anforderungen und Leistungen der AHV. Es ist auf die Dauer einfach nicht tragbar, dass im Parlament alle zwei Jahre oder in noch kürzeren Abständen über das Thema der Rentenanpassung diskutiert und deswegen viel «politisches Pulver» verschossen wird. Das um so weniger, als

wegen der zeitlichen Aufwendigkeit dieses Verfahrens jeweils auf relativ weit zurückliegende Grundlagen und Annahmen abgestellt werden muss, welche bereits im Moment der Beschlussfassung durch die Entwicklung überholt sein können. Die AHV hat heute einen Ausbaustand erreicht, der – selbst wenn die von der Verfassung geforderte Existenzsicherung noch nicht in allen Fällen ganz erreicht ist – nicht mehr bei jeder Rentenanpassung korrigiert zu werden braucht. Es hat daher keinen Sinn, weiterhin jede Rentenanpassung durch das Parlament beschliessen zu lassen. Es genügt vielmehr, wenn der Gesetzgeber dem Bundesrat für die künftigen ordentlichen Anpassungen genaue Richtlinien gibt, wie das in der Vorlage vorgesehen ist.

Bei der Suche nach einer brauchbaren Anpassungsmethode galt es zu beachten, dass eine unterschiedliche Anpassung der laufenden und der neu entstehenden Renten in unserem Volke nicht verstanden würde. Wer sich z. B. durch seine Beiträge in einem bestimmten Zeitpunkt den Anspruch auf eine Maximalrente erworben hat, wird kaum verstehen, dass es später für die jüngeren Jahrgänge noch höhere Renten gibt, er also dann eigentlich gar nicht mehr Maximalrentner ist. Unbekümmert um die spätere Entwicklung will er stets die Maximalrente beziehen. Die bei einer einzigen Revision (nämlich der 7. im Jahre 1969) beschlossene unterschiedliche Behandlung von Alt- und Neurenten hat – obwohl es dabei nur um Differenzen von wenigen Franken pro Monat ging – ganze Bäche von Drukerschwärze zum Fliessen gebracht und zahlreiche parlamentarische Vorstösse provoziert. Und ein entsprechender Differenzierungsvorschlag des Bundesrates anlässlich der 8. AHV-Revision ist vom Parlament zugunsten der Gleichbehandlung von Alt- und Neurentnern abgelehnt worden. Ausserdem ist nicht zu übersehen, dass ein Auseinanderklaffen von Alt- und Neurenten das ganze System der AHV gewaltig komplizieren und für den einfachen Bürger noch schwerer überblickbar machen würde.

Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission, der Bundesrat und die einstimmige Kommission Ihres Rates beantragen daher die Einführung eines Systems, das Altrenten und Neurenten im gleichen Ausmass anpasst. Als Richtschnur für die Anpassung wählten sie einen Mischindex, der das arithmetische Mittel zwischen dem Preisindex und dem BIGA-Lohnindex darstellt. Mit diesem Mischindex werden sowohl extreme Ausschläge des Preisindex als auch solche des Lohnindex gemildert. So hat er beispielsweise zur Folge, dass er «in guten Zeiten», wenn der Preisindex fällt und der Lohnindex steigt, keine Rentenherabsetzung bewirkt, sondern es erlaubt, das nominelle Rentenniveau beizubehalten. Auch bei anderen Konstellationen wirkt dieses System konjunkturell stabilisierend.

Praktisch unbestritten geblieben ist der Antrag, die Kompetenz für die ordentlichen Rentenanpassungen dem Bundesrat zu übertragen. Auf Kritik gestossen ist dagegen der hierfür vorgeschlagene Anpassungsmodus. Einmal wird der damit verbundene Automatismus als inflationsfördernd bezeichnet. Wer so argumentiert, übersieht, dass die Verfassung periodische Anpassungen der Renten «mindestens an die Preisentwicklung» zwingend vorschreibt. Und er übersieht, dass gerade der vorgeschlagene Zweijahresrhythmus als Regel für die Rentenanpassung ausgleichend und damit inflationshemmend wirkt.

Kritisiert wird sodann auch der sogenannte Mischindex, welcher für das Ausmass der Rentenanpassungen bestimmt sein soll. Man traut offenbar der Zusicherung nicht recht, dass die Kosten einer Anpassung nach dieser Methode nicht höher sind als jene der Teildynamisierung, was aber tatsächlich zutrifft. Aendern könnte das nur, wenn die Gewichtung zwischen Lebenshaltungskosten und Lohnentwicklung im Mischindex verändert würde, was aber in der Zuständigkeit des Parlaments bleibt. Daher sind Befürchtungen, dass der Bundesrat über die Hintertür des Mischindex doch noch zur Volldynamisierung kommen wolle, völlig unbegründet. Nicht nur der Bundesrat und die eidgenössische AHV/IV-Kommission, sondern be-

stimmt auch die überwiegende Mehrheit Ihres Rates und unseres Volkes sind sich darin einig, dass wir der AHV/IV nur Aufgaben übertragen dürfen, die sie auch in ungünstigen Zeiten zu erfüllen vermag. Für die Volldynamisierung aber bestünde eine solche Gewähr aufgrund der heutigen Perspektiven nicht, weshalb es klug ist, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg zu beschreiten. Wenn die langfristige Entwicklung sich grundlegend verbessern sollte, hat das Parlament aber jederzeit die Möglichkeit, die Gewichtung der beiden Komponenten des Mischindex zu verändern. Die Notwendigkeit einer Verschiebung der Relation kann sich, je nach der Grösse der Differenz zwischen Lohn- und Preisentwicklung, auch aus dem System selbst ergeben. Diese Aenderung müsste aber – das sei nochmals deutlich betont – auf dem Wege der Gesetzesrevision erfolgen.

Wer einen Anpassungsmechanismus oder den Mischindex ablehnt, müsste logischerweise gegen die Kompetenzübertragung an den Bundesrat sein. Er müsste dann auch in Betracht ziehen, dass das Parlament bei Rentenanpassungen sehr oft über die Vorschläge des Bundesrates hinausgegangen ist. Und meistens blieb es nicht einmal dabei, sondern die politische Dynamik sorgte bei fast jeder Gesetzesrevision dafür, dass auch noch eine Reihe anderer Verbesserungen beschlossen wurde, so dass sich die Kosten insgesamt bedeutend höher stellten als nach den bundesrätlichen Vorschlägen.

Ich gebe indessen offen zu, dass wir auch mit dem Mischindex Probleme bekommen können, wenn sowohl Lohnindex wie Preisindex sinken, weil sich dann die sehr kritische Frage der Rentenanpassung nach unten stellt. Diese Probleme hätten wir aber mit jeder anderen Anpassungsmethode auch, ja sogar noch in schärferem Masse. Der vorgesehene Zweijahresrhythmus dürfte es zudem erlauben, solche abnormale Entwicklungen, wenn sie nur kurzfristig auftreten, zu überbrücken. Sollten sie aber länger andauern, so gelangten wir ohnehin an den kritischen Punkt, wo der Bundesrat dem Parlament wahrscheinlich ausserordentliche Massnahmen vorschlagen müsste. In einer solchen Situation dürften ausserordentliche Massnahmen dann allerdings nicht nur auf dem Gebiete der Rentenzahlungen erforderlich werden.

4. Element: Der Vorschlag Ihrer Kommission, die nächste Rentenerhöhung nicht auf den 1. Januar 1978, sondern erst auf den Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen, da der Preisindex den Stand von 175,5 Punkten erreicht hat, ist in der Öffentlichkeit weitherum auf Zustimmung, mindestens aber auf Verständnis gestossen. Vereinzelt sind dazu aber auch kritische Stimmen laut geworden. Dieser Antrag Ihrer Kommission will aber gar nichts anderes als das, was die Eidgenössische AHV/IV-Kommission und der Bundesrat schon immer wollten. Bei der Vorbereitung dieser Vorlage im Jahre 1975 und zu Beginn des Jahres 1976 konnten wir nicht voraussehen, dass die Teuerung so rasch auf das heutige Ausmass zurückfallen werde. Mit einer Jahres-teuerung von weniger als 3 bis 4 Prozent zu rechnen, erschien uns allen damals als fragwürdig. Aufgrund einer Teuerungsprognose von nur 1 bis 2 Prozent für das Jahr 1977 wären bestimmt schon die Eidgenössische AHV/IV-Kommission und der Bundesrat zum Antrag gekommen, den Ihnen jetzt Ihre Kommission macht. Deshalb scheinen mir die darüber geäusserten Stimmen des Bedauerns nicht recht begrifflich. Seien wir doch froh, dass es uns gelungen ist, die Teuerung derart zurückzudrängen, dass wir die Teuerungsanpassung bei den Renten zeitlich aufschieben können. Dieser Aufschub ist für die AHV allerdings kein reiner Gewinn; denn die Stabilität der Preise hat bei der gegenwärtigen Konjunkturlage bekanntlich auch eine annähernde Stabilisierung der Löhne und damit der Beitragseinnahmen der AHV zur Folge. Da die AHV weitgehend nach dem Umlageverfahren finanziert wird, setzt eine Rentenerhöhung immer voraus, dass auf der anderen Seite entsprechend höhere Beiträge eingehen. Auch für 1978 kann aber angesichts der geschilderten Verhältnis-

se noch kaum mit einem grösseren Beitragsvolumen gerechnet werden.

5. Element (es nahm in der Debatte einen breiten Raum ein): Im Zusammenhang mit den Finanzmassnahmen des Bundes taucht immer wieder die an sich verständliche Frage auf, weshalb der Bundesrat angesichts der leeren Kassen denn dazu komme, eine gestaffelte Erhöhung der Bundesbeiträge an die AHV von 9 auf 15 Prozent vorzuschlagen. Ich habe bereits dargelegt, dass man bei der vorgeschlagenen Massnahme anstatt von einer Erhöhung ebensogut von einer Herabsetzung des Bundesbeitrages, nämlich von 18,75 Prozent nach geltendem AHV-Recht auf 11 bis 15 Prozent, sprechen kann. Ich unterstreiche dazu lediglich, dass die AHV auf längere Sicht auf einen Bundesbeitrag von 15 Prozent unbedingt angewiesen ist, wenn ihre Konsolidierung, die wir alle wollen, ohne allgemeine Erhöhung der Prämien erreicht werden soll.

Es dürfte aber auch klar sein, dass eine dauernde Herabsetzung des Bundesbeitrages unter den Stand von 1974 einen politischen Kampf auslösen müsste, bei dem unser sozialer Friede aufs Spiel gesetzt und die AHV gegen den Bund ausgespielt würde. In einem solchen Kampf könnten weder der Bund noch die AHV etwas gewinnen; sie würden beide verlieren. Eine solche verhängnisvolle Entwicklung will der Bundesrat und mit ihm Ihre Kommission mit dem ausgewogenen Antrag vermeiden. Wir sind froh, dass nach dieser Eintretensdebatte zu erwarten ist, dass auch Ihr Rat diesen Weg befolgen will. Ich bin überzeugt, dass auch Sie sich dieser Einsicht nicht verschliessen werden.

Dazu kommt, dass die Gegner eines normalisierten Bundesbeitrages keinen Antrag stellen, um die Finanzierungslücke bei der AHV zu schliessen. Eine über längere Zeit dauernde Beanspruchung des Ausgleichsfonds – das muss ich hier einmal mehr mit aller Deutlichkeit betonen – kommt nicht in Frage. Das Guthaben der AHV beim Ausgleichsfonds beläuft sich zwar per Ende 1976 noch immer auf den eindrücklichen Betrag von 10,8 Milliarden Franken. Den eben veröffentlichten Abschlusszahlen haben Sie aber auch entnommen dass dem Fonds letztes Jahr ein Betriebsdefizit der AHV von 211 Millionen Franken belastet werden musste. Für das laufende Jahr müssen wir sogar mit einem Ausgabenüberschuss der AHV von rund 400 Millionen Franken rechnen. Das ist im wesentlichen die Folge der im Jahre 1975 beschlossenen Kürzung des Bundesbeitrages. Die Deckung von vorübergehenden Betriebsdefiziten dieser Grössenordnung aus dem Fonds muss aber nicht dramatisiert werden. Sie hält sich angesichts der Höhe des Fonds noch immer im Rahmen des Zumutbaren. Eine seiner Aufgaben besteht ja gerade darin, kurzfristige Engpässe auszugleichen. Die Entnahme solcher oder noch höherer Beiträge über längere Perioden wäre aber nicht zu verantworten, weil damit die beiden anderen Funktionen des Ausgleichsfonds beeinträchtigt würden, nämlich durch seine Zinserträge bei der Finanzierung mitzuhelfen und durch Rückstellungen Ansprüche abzudecken, die nicht umlagemässig finanziert werden können. Letzteres gilt vor allem für künftige Ansprüche der ausländischen Arbeitskräfte, deren Beiträge wir in den letzten guten Jahren einkassiert haben. Der vorzeitige Verbrauch der daraus gebildeten Rückstellungen hiesse nichts anderes, als der nächsten Generation Verpflichtungen zu überbinden, die unsere Generation durch die Entgegennahme der Prämie eingegangen ist.

Ebensowenig kommt die Herabsetzung der Leistungen in Frage, die übrigens schon politisch nicht zu verwirklichen wäre. Als einziger Ausweg bliebe damit nur die allgemeine Heraufsetzung der Beitragsansätze für die Versicherten und die Arbeitgeber. Abgesehen davon, dass die davon Betroffenen eine solche Massnahme wohl ablehnen würden, wäre sie in der heutigen Situation sicher nicht konjunkturgerecht. Ein namhafter Beitrag der öffentlichen Hand dagegen wirkt in Zeiten der Rezession als Stabilisator im konjunkturrempfindlichen Finanzierungssystem der

AHV, was sowohl den Rentenbezüglern wie der aktiven Bevölkerung zugute kommt.

Vor allem den Jüngeren der aktiven Generation stellt sich heute in zunehmendem Masse die Frage, wie es denn um ihre eigenen Ansprüche an die AHV in der Zukunft bestellt sei. Diese Revision trägt gerade auch ihren Sorgen Rechnung. Wenn ihre Vorschläge verwirklicht werden, so führt das:

- a. zu einem Beitrag der noch erwerbstätigen Rentner an die Finanzierung der AHV. Dabei wird diese Beitragspflicht durch einen grosszügigen Freibetrag gemildert;
- b. zur Wiederherstellung des Beitrages der öffentlichen Hand in einer angemessenen Höhe. Dies ist für die AHV nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Finanzbedarfes bedeutsam, sondern auch wegen der damit verbundenen Stärkung der konjunkturunabhängigen Finanzierungs-komponente;
- c. über den Mischindex zu Beginn des Rentenanspruchs zwar zu einer etwas weniger weitgehenden Dynamisierung der Neurenten, dafür aber bei länger laufenden Renten zu einer gewissen Mitbeteiligung am Wachstum des Sozialproduktes, was nicht zuletzt im Interesse der Witwen, Waisen und Invaliden liegt.

Bei der Stabilisierung des Bundeshaushaltes hat sich der Bundesrat dafür entschieden, die früheren Beiträge an die AHV schrittweise wiederherzustellen, dafür aber die Beiträge an die Krankenversicherung zu plafonieren. Unsere Sozialwerke sind im Rahmen des Gesamthaushaltes des Bundes ein Bereich. Der Bundesrat hat dabei berücksichtigt, dass die AHV den Jochstein der sozialen Sicherheit in unserem Lande darstellt. Die AHV ist wie die IV ein bundeseigenes Sozialwerk, das Bundesrat und Parlament fest in ihren Händen halten. In dieser Sicht ist der Beschluss des Bundesrates – Sie sind ihm gefolgt – im Zusammenhang mit den Krankenkassen zu werten. Auf die Krankenkassen kann der Bund trotz beträchtlichen Subventionszahlungen nur einen beschränkten Einfluss ausüben. Vieles ist dort den Vereinbarungen der Krankenkassen mit ihren Tarifpartnern sowie den Kantonen als Inhabern der Sanitätshoheit überlassen. An dieser Kompetenzverteilung wird auch die bevorstehende Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes grundsätzlich kaum etwas ändern, selbst wenn dabei die Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die Kostenentwicklung verstärkt werden sollen.

Ich komme damit auf die zweite Frage des Herrn Röthlin zu sprechen: Die AHV-Botschaft ist älter als unser Finanzplan, den Sie gestern beschlossen haben. Wir haben die Konzeption, wonach wir den Beiträgen an die AHV und IV Priorität einräumen, in unseren Finanzplan einbezogen.

6. Element: Welches sind die finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse Ihrer vorberatenden Kommission? Gegenüber den Angaben in der Zusammenstellung auf Seite 44 der Botschaft ergeben sich für die AHV Mindereinnahmen von rund 58 Millionen Franken, nämlich rund 20 Millionen aus der Erhöhung des Freibetrages bei der Weiterführung der Beitragspflicht der noch erwerbstätigen Rentner und rund 38 Millionen durch Belassung eines Beitragsrabattes von 0,6 Prozent für die Selbständigerwerbenden. Andererseits erlaubt der Aufschub der nächsten Rentenanpassung auf den Zeitpunkt, da der Lebenskostenindex den Stand von 175,5 Punkten tatsächlich erreicht, Einsparungen. Wenn die Rentenanpassung im Ausmass von rund 5 Prozent nur ein Jahr später vorgenommen werden muss, also statt per 1. Januar 1978 z. B. erst auf den 1. Januar 1979, bedeutet das für die AHV eine Minderausgabe von rund 450 Millionen Franken. Zusammen mit den Zinserträgen kompensiert diese Einsparung die finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Milderungen in den kommenden Jahren. Man kann daher ganz generell feststellen, dass die Beschlüsse der Mehrheit Ihrer Kommission per Saldo auf mittlere Sicht keine und auf längere Sicht jedenfalls keine ins Gewicht fallende Verschlechterung der Finanzierungsgrundlagen der AHV bedeuten.

7. Element (das zur Erläuterung des Grundgehaltes dieser Vorlage gehört): Im Zusammenhang mit der 9. AHV-Revision ist in den letzten Monaten oft eine Untersuchung in der bernischen Gemeinde Steffisburg in die Diskussion um die 9. AHV einbezogen worden. Gestatten Sie mir dazu einige grundsätzliche Bemerkungen: Wie Sie aus den Presseberichten wissen, hat das Soziologische Institut der Universität Bern im Auftrag einer Lokalpartei und mit Zustimmung der bernischen Finanzdirektion im Hinblick auf den Bau eines Altersheimes eine Untersuchung über die wirtschaftlichen Verhältnisse der betagten Personen in Steffisburg durchgeführt, und zwar gestützt auf die Steuerakten. Es stellte sich heraus, dass die alten Leute in dieser Gemeinde im Durchschnitt nicht schlecht dastehen, zumal fast die Hälfte von ihnen über eigenen Grundbesitz verfügen. Dieses Ergebnis ist sehr interessant, darf aber nicht verallgemeinert werden. Ich bin daher bereit – ich antworte hier Herrn Rüegg –, eine ähnliche Untersuchung auf gesamtschweizerischer Basis in die Wege zu leiten. Eine solche Untersuchung hängt indessen von zwei Voraussetzungen ab: Einmal muss der Bund oder der Schweizerische Nationalfonds die nötigen Geldmittel für diese Studie zur Verfügung stellen. Sodann – darauf muss ich ganz deutlich aufmerksam machen – müssen 25 Kantonsregierungen ihr Einverständnis für die Öffnung der Steuerakten erteilen, wobei es dann noch einer ganz besonderen Anstrengung bedarf, um die aufgrund ganz verschiedener kantonaler Steuervorschriften erfassten Daten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Die Wehrsteuerunterlagen würden dafür selbstverständlich nicht genügen. Auch ich bin überzeugt, dass uns eine solche Untersuchung, wenn sie zuverlässig durchgeführt wird, interessante Hinweise für den weiteren Ausbau unseres Sozialstaates liefern kann. Diese Voraussetzungen zeigen, dass solche Erhebungen – denn sie sollen hieb- und stichfest sein – Zeit brauchen. Ich kann daher Herrn Rüegg und Frau Ribl, was ich bereits in der Kommission getan habe, versprechen, dass ich entsprechende Ermittlungen einleite, dass ich mir aber in bezug auf den zeitlichen Bedarf gewisse Zwischenberichte im Sinne der Anfrage von Herrn Rüegg vorbehalte und mich in bezug auf den Zeitpunkt aus den dargelegten Gründen nicht behaften lassen kann. Zur Frage, durch wen diese Studie letztlich gemacht werde, füge ich lediglich bei, dass wir in der Verwaltung selber sicher nicht in der Lage sind, dies allein zu tun. Dieser Auffassung war übrigens auch Frau Ribl.

Ich muss aber in diesem Zusammenhang deutlich erklären, dass zwischen einer solchen gesamtschweizerischen Untersuchung und der 9. AHV-Revision kein zwingender Zusammenhang besteht; denn die 9. AHV-Revision erstrebt ja – abgesehen von einigen kleineren Verbesserungen auf dem Gebiete der Hilfsmittel, der offenen Altershilfe und der Hilflosenentschädigung – keinen Ausbau dieses Sozialwerkes, sondern seine Konsolidierung. Man kann das nicht genug betonen.

Sollte die gesamtschweizerische Untersuchung ähnlich wie für Steffisburg ergeben, dass es unseren Betagten wesentlich besser geht als vor 4-5 Jahren, so können wir uns darüber meines Erachtens freuen. Wir sind dann vielleicht gar nicht mehr so weit vom Ziel entfernt, das wir uns mit der Revision von Artikel 34quater der Bundesverfassung gesetzt haben. Ganz falsch wäre es aber, aus einem solchen Ergebnis ableiten zu wollen, die AHV habe damit übers Ziel hinausgeschossen – das hat auch niemand behauptet, wenigstens hier im Rat nicht –, und es sei unnötig, dass sie ihre Renten auch an Leute ausrichte, deren Existenzbedarf auf andere Weise gedeckt sei. Ich muss jene, die so argumentieren, an unseren Verfassungsauftrag erinnern. In der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 hat das Schweizer Volk mit grossem Mehr die Einführung einer einheitlichen Volkspension abgelehnt und einem differenzierten Versicherungssystem mit den bekannten drei Säulen den Vorzug gegeben. Mit der Beschränkung der Rentenanpassung auf diejenigen Rentner,

die darauf angewiesen sind, würden wir uns auf den Weg der Einheitsrenten und der Bedarfsleistungen begeben. Unser Volk will aber eine Versicherung, in der sich der Einzelne mit seinen Beiträgen einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung erwirbt, und nicht eine Fürsorgeleistung oder ein Almosen. Deshalb sieht Artikel 11 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung auch vor, dass der Bund die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV nur so lange subventioniert, als die Leistungen dieser Versicherung allein den Existenzbedarf der Betagten, Hinterlassenen und Invaliden nicht voll zu decken vermögen. Heute sind noch rund 15 Prozent unserer Rentner auf die Ergänzungsleistungen angewiesen. Nur bei diesen wird also die Versicherung durch eine bedarfsabhängige Zusatzleistung ergänzt.

Obwohl jetzt vielfach die Meinung vertreten wird, man solle doch den Minimalrentnern mehr und den Maximalrentnern weniger geben, muss ich vor solchen Nivellierungstendenzen warnen. Sie greifen an das Wesen unseres Versicherungswerkes, das wir nicht zu einer gesamtschweizerischen Staatsfürsorge umfunktionieren wollen, die dem Einzelnen alle Selbstverantwortung abnimmt und die – erfreulicherweise, darf ich sagen – unserem Volkscharakter in keiner Weise entspreche.

Ich gehe in diesem Zusammenhang auch auf den oft gehörten Einwand ein, man möchte doch die Renten nur für jene erhöhen, die es brauchen, nicht aber für jene Rentner, die auf die Renten oder deren Erhöhung gar nicht angewiesen sind.

Zunächst ist unmissverständlich festzuhalten, dass eine solche Lösung ein klarer Verstoss gegen die Verfassung wäre. Gehen wir aber von der politischen Utopie aus, eine solche Verfassungsänderung würde die Zustimmung von Volk und Ständen finden, und überprüfen die möglichen Lösungsvarianten. Es gäbe meines Erachtens deren zwei:

Eine erste: Wir müssten für rund eine Million Rentner individuell nach Kriterien überprüfen, ob sie mit Rücksicht auf ihr Vermögen und Einkommen die Rente zum Leben brauchen oder nicht. Was wäre dies anderes als ein Zurückfallen in eine glücklicherweise überwundene Phase. Bei der Einführung der AHV bestand für die Uebergangsgeneration das Prinzip der Bedarfsrente. Ueber 70 Prozent der Personen jener Generation hatten zuletzt Anspruch auf die Rente. Fast 30 Prozent der potentiell Anspruchsberechtigten wiesen den Bedarf nicht aus und erhielten daher die Rente nicht. Die Regelung wurde daher richtigerweise aufgehoben. Wir wollen keine Demontage und dürfen daher das Rad nicht zurückdrehen.

Blicken Sie übrigens in diesem Zusammenhang über unsere Grenzen. Ich will die Länder nicht nennen; aber Industrienationen, die beispielsweise das Prinzip der sogenannten Bedarfsrente kennen, streben nichts anderes an, als dieses klassenbildende System mit einer versicherungsähnlichen Lösung aufzuheben.

Die andere, bereits erwähnte Variante, die im verfassungsrechtlichen Rahmen zwar Platz hätte, aber ein Bruch mit den bisherigen Grundsätzen wäre: Die Maximalrenten werden pauschal reduziert. Das wäre sozialpolitisch eine krasse Ungerechtigkeit. Sie wissen es so gut wie ich: Hunderttausende von Rentnern sind für ihre Existenz auf die Maximalrente angewiesen. Hunderttausende unter ihnen gehörten während der Krisenjahre und während des Zweiten Weltkrieges der aktiven Generation an. Viel mehr Rentner als wir annehmen – man braucht nur in unseren Altersheimen herumzuhören –, verfügen über keine oder nur über eine schwache zweite und dritte Säule. Diese dürfen wir doch nicht mit einer solchen Nivellierung diskriminieren.

8. Element: Mit der 9. Revision sind nicht alle Probleme der AHV gelöst. Eine ganze Reihe von Postulaten, nicht zuletzt solche, welche sich auf die Stellung der Frau in der AHV beziehen, mussten zurückgestellt werden, teilweise aus finanziellen Erwägungen, teilweise aber auch weil der Neuordnung des Familienrechtes nicht vorgegriffen werden soll. Aber die beiden Hauptziele dieser Revision,

nämlich die Sicherung des Erreichten und die Schaffung eines zweckmässigen Systems der Rentenanpassung kann mit den vorliegenden Anträgen erreicht werden. Die finanzielle Konsolidierung wird zwar damit nicht für alle Zeiten sichergestellt, aber bei Annahme einer einigermaßen normalen Wirtschaftsentwicklung – und damit antworte ich wieder Herrn Röthlin – doch für die nächsten 20 Jahre. Dies nicht zuletzt dank geburtenstarker Jahrgänge bis zur Mitte der 60er Jahre, die jetzt und in den nächsten 10 Jahren ins Erwerbsleben treten. Das gewährleistet uns bis gegen die Jahrtausendwende ein relativ stabiles Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern. Für die Zeit danach schon heute eine Prognose verlangen zu wollen, hiesse die Möglichkeiten der Fachleute überschätzen; denn die dafür bestimmenden demographischen und wirtschaftlichen Faktoren können heute höchstens vermutet werden. Wir vermögen die Zukunft nicht in dem Masse vorzusehen und zu planen, wie man es eine Zeitlang glaubte. Die Zukunft muss ja nicht unbedingt nur Negatives bringen. Unsere Botschaft zur 9. AHV-Revision ist ein Beispiel dafür. Als wir sie das letzte Jahr im Sommer im Bundesrat verabschiedet haben, rechneten wir noch mit einer Inflationsrate von jährlich 3–4 Prozent, was glücklicherweise nicht eingetroffen ist. Es kann auch demographisch wieder andere Zyklen geben.

Wir sind der Zukunft allerdings nicht einfach machtlos ausgeliefert. Manches können wir aufgrund sorgfältiger Analysen und vorsichtiger Annahmen steuern und in bestimmte Bahnen lenken, manches aber wird die junge Generation von heute in den kommenden Jahren selber zu bestimmen haben. Tun wir heute das, was heute getan werden muss, dann dürfen wir darauf hoffen, dass auch die Jungen von heute und morgen ihrer Verantwortung für die Zukunft unseres Volkes und damit der sozialen Verpflichtung gewachsen sein werden.

Es lag mir sehr daran, im Widerstreit der Meinungen um diese AHV-Revision den Grundgehalt unserer Vorlage unmissverständlich durch diese Analyse zu verdeutlichen und Sie auch mit unserem überprüften Kurs vertraut zu machen. Dies wird die Detailberatung erleichtern, denn zwischen Kommissionsmehrheit und Bundesrat gibt es keine Differenzen mehr. Auf einzelne Voten und Fragen werde ich in der Detailberatung nötigenfalls noch eingehen. Ich hoffe jedoch sehr, dass ich Sie davon überzeugen konnte, dass der Verschiebungsantrag von Herrn Gautier nicht angenommen werden darf, dass auf die Vorlage einzutreten ist. Ich fasse die Hauptgründe nochmals zusammen:

1. Im Interesse der Bundes- und Kantonsfinanzen muss Ende dieses Jahres ein neues System der Beitragsleistung der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, andernfalls wachsen die Beiträge der öffentlichen Hand von Silvester auf Neujahr von 14 auf 25 Prozent an.

2. Es muss eine Rechtsgrundlage für die ab 1. Januar 1977 erhöhten Renten geschaffen sein, weil die Erhöhung auf dem befristeten Uebergangsrecht beruht und sonst die Renten reduziert werden müssten.

3. Wir haben der aktiven Generation und den Rentnern den Beweis der soliden Konsolidierung der AHV und IV für die Zukunft heute zu erbringen. Mit dieser Beschlussfassung hängt – das gebe ich ohne weiteres zu – der Ausgang der Abstimmung vom 12. Juni dieses Jahres zusammen. Die junge Generation und die Rentenberechtigten werden diesen Verbund zwischen der 9. AHV-Revision und den notwendigen Mitteln des Bundes am 12. Juni dieses Jahres positiv zu werten wissen.

4. Unser grösstes Sozialwerk blickt auf eine Entwicklung von 30 Jahren zurück. Wir können uns heute den Kräften und Lehren dieser Geschichte nicht entziehen. Wenn wir das gefahrenvolle Verhängnis eines dramatischen Bruchs unseres sozialen Friedens verhindern wollen, dann gilt es jetzt zu handeln.

Im Namen und Auftrage des Bundesrates bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

*Infolge Störung durch eine demonstrierende Tribünenbesucherin wird die Sitzung für einige Minuten unterbrochen.*

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles*

**Präsident:** Für die Detailberatung haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat sich auf der ganzen Linie den Anträgen der Kommissionsmehrheit angeschlossen hat.

Herr Gautier schlägt vor, dass das Geschäft bis nach dem 12. Juni 1977, d. h. bis nach der Volksabstimmung über die Mehrwertsteuer, verschoben wird. Kommission und Bundesrat lehnen diesen Verschiebungsantrag ab.

*Abstimmung – Vote*

Für den Verschiebungsantrag Gautier	25 Stimmen
Für den Eintretensantrag der Kommission	131 Stimmen

**Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. I, Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. I, préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Titel des Gesetzes und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre de la loi et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2 Abs. 3 und 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 2 al. 3 et 7**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. d**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Abs. 1*

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Nichterwerbstätige Versicherte sind beitragspflichtig vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 62. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Fischer-Bern, Cossy, Eng, Feigenwinter, Freiburghaus, Gautier, Matossi, Rüegg)

*Abs. 1 und 2*

Streichen (= geltenden Text beibehalten)

*Antrag Schwarzenbach*

*Abs. 1*

... welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

*Antrag Carobbio*

Streichen (= beibehalten des bisherigen Textes)

**Art. 3 al. 1 et 2 let. d**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Al. 1*

Les assurés sont tenus de payer des cotisations tant qu'ils exercent une activité lucrative. S'ils sont sans activité lucrative, ils ont cette obligation du 1er janvier de l'année suivant celle où ils ont accompli leur 20e année jusqu'au dernier jour du mois où ils ont accompli, les femmes leur 62e année, les hommes leur 65e année.

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Fischer-Berne, Cossy, Eng, Feigenwinter, Freiburghaus, Gautier, Matossi, Rüegg)

*Al. 1 et 2*

Biffer (= maintenir le texte actuel)

*Proposition Schwarzenbach*

*al. 1*

... jusqu'au dernier jour du mois où ils ont accompli leur 65e année.

*Proposition Carobbio*

Biffer (= maintien du texte actuel)

**Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit:** Die Minderheit beantragt Ihnen, bei der Beitragspflicht der 65jährigen Männer und der 62jährigen Frauen beim bisherigen Zustand zu verbleiben. Der Bundesrat will die Beitragspflicht der erwerbstätigen Rentner nach einem Vierteljahrhundert Unterbruch wieder einführen. Ich möchte den Antrag der Minderheit mit drei Argumenten begründen.

In erster Linie müssen wir uns darüber klar sein, dass es sich bei der AHV um eine Versicherung handelt, und heute morgen hat Herr Bundesrat Hürlimann dies ausdrücklich bestätigt. Es handelt sich um eine Versicherung, allerdings mit einem sehr starken sozialpolitischen Einschlag, der darin liegt, dass das Prämienaufkommen des einzelnen heute bei Fr. 37 800.– aufhört. Das, was darüber hinaus bezahlt wird, sind Solidaritätsbeiträge. Das ist nicht bestritten, obwohl – gestern wurde das in der Eintretensdebatte bereits erwähnt – im Ausland eine Plafonierung der Beitragsleistungen besteht, während sie bei uns nicht vorhanden ist. Bei uns werden die Prämien unabhängig davon bezahlt, wie hoch das Einkommen des einzelnen ist, auch wenn er selbst davon nichts mehr hat, wenn keine Rentenbildung mehr davon entsteht. Das Versicherungsprinzip enthält nun aber auch die Formel, dass diejenigen, die die Leistungen erhalten, nicht noch weiter einfache Beiträge zu bezahlen haben; das ist in jeder Versicherung so.

Der zweite Grund, warum die Minderheit Ihnen beantragt, diese Beitragspflicht der Rentner nicht einzuführen und

dem Bundesrat damit nicht zu folgen, liegt darin, dass dadurch vor allem die Selbständigerwerbenden betroffen werden. Diese müssen nämlich in den meisten Fällen, wenn sie 65 Jahre alt sind, noch weiter arbeiten, weil sie eben nicht über eine zweite Säule verfügen wie ein Grossteil der Unselbständigerwerbenden. Ich habe die Zahlen nachgesehen. Während bei den Unselbständigerwerbenden der Anteil derjenigen, die noch weiter arbeiten, wenn sie 65 Jahre alt sind, im Jahre 1970 etwa 3 Prozent ausgemacht hat, sind es bei den Selbständigerwerbenden (ohne die mitarbeitenden Familienmitglieder, die bei ihnen auch noch tätig sind) über 12 Prozent. Eine grosse Zahl Selbständigerwerbender würde also neu noch beitragspflichtig werden, weil sie weiter arbeiten müssen, da sie nicht über die zweite Säule verfügen, wie es bei den Unselbständigerwerbenden der Fall ist. Sie müssen daran denken, dass die Selbständigerwerbenden ohnehin bedeutend mehr Belastungen auf sich zu nehmen haben. Sie müssen nämlich das, was sie für ihre Altersvorsorge noch zusammenbringen können, versteuern, und zwar sowohl als Einkommen im Zeitpunkt, da sie es verdienen, wie nachher, wenn sie die Zinsen verwenden. Es geht hier also um eine Diskriminierung der Selbständigerwerbenden.

Ein dritter Grund, weshalb es nicht gangbar ist, die Prämienpflicht wieder einzuführen, liegt darin, dass es sich um eine ausgesprochene Sondersteuer handelt. Es geht ja nicht um einen Beitrag an die AHV, sondern um eine Sondersteuer, d. h. eine Besteuerung derjenigen, die aus irgendwelchen Gründen auch im Rentenalter noch weiterarbeiten müssen.

Herr Bundesrat Hürlimann hat in der Kommission wiederholt den Ausdruck gebraucht: Wir müssen den sozialen Rechtsstaat beibehalten. Prinzipiell gehe ich da mit ihm einig, verweise aber darauf, dass zum sozialen Rechtsstaat alle Gruppen des Volkes gehören, nicht nur einzelne Teile; zu einem Rechtsstaat gehört auch eine gerechte Behandlung relativ kleiner Gruppen, hier also derjenigen, die auch dann noch weiter arbeiten müssen, wenn sie AHV-Rentner werden. Es ist einfach eine Ungerechtigkeit, von diesen Leuten eine Sondersteuer zu erheben, die mit der AHV überhaupt nichts mehr zu tun hat; denn es ist keine Rentenbildung mehr verbunden mit diesen Beiträgen, die die Rentner noch bezahlen sollen, sondern es sind einfach A-fonds-perdu-Beiträge. Ich bin der Auffassung, das sei nicht gerechtfertigt. Es ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn Sie eine gewisse Freigrenze einführen, wie das der Bundesrat und die Kommission vorschlagen. Es ist nicht gerechtfertigt, für diese kleine Kategorie der erwerbstätigen Rentner ohne irgendwelche innere Begründung auf dem Erwerbseinkommen eine Sondersteuer zu erheben, während z. B. beim Kapitaleinkommen niemand an eine solche Sondersteuer denkt.

Die finanziellen Auswirkungen des Minderheitsantrages belaufen sich auf rund 100 Millionen Franken. Das sind knapp 1,5 Prozent der jährlichen Ausgaben für die AHV, d. h. 1,5 Prozent des Ausgabentotal. Es ist völlig klar, dass das die Konsolidierung der AHV – die auch wir anstreben – in keiner Weise gefährden kann. Wir haben heute von Herrn Bundesrat Hürlimann gehört – man kann das auch selbst ausrechnen –, dass durch die Verminderung der Teuerung eine Verminderung der Ausgaben bei der AHV für nächstes Jahr um etwa 450 Millionen Franken entstehen werde, dass also von jener Seite her genügend Spielraum vorhanden sein wird, um diese kleine Einbusse von 1,5 Prozent der Totalausgaben der AHV, die durch den Antrag der Minderheit entstehen würde, zu decken.

Im Namen der Minderheit möchte ich Sie sehr bitten, diesem Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Regelung bezüglich der Prämienbefreiung der Rentner zuzustimmen und diese Diskriminierung, diese Sondersteuer nicht wieder einzuführen.

**M. Carobbio:** Je n'entends pas revenir sur l'avis plutôt négatif de notre fraction et de mon parti sur le projet de la neuvième révision de l'AVS. Je me rallie aux critiques dé-

veloppées ici par le camarade Dafflon dans le débat d'entrée en matière. Je me permettrai tout de même d'ajouter deux ou trois considérations d'ordre général.

La première tient au fait que la réforme qui nous est proposée ne peut pas être séparée des mesures prises ici, à une large majorité, en matière d'équilibre des finances fédérales. Sous le couvert des difficultés financières de la Confédération, on voudrait adopter des mesures restrictives aux frais des couches populaires en particulier et, dans le cas spécifique, aux frais des bénéficiaires des rentes AVS. En effet, les mesures proposées mettent en discussion plusieurs acquis de cette importante prévoyance sociale. C'est clairement l'objectif poursuivi par les deux ordres de propositions de modifications qui visent, d'une part, à augmenter les contributions des affiliés à l'AVS, telle l'imposition des revenus pour les travailleurs obligés, à cause de l'insuffisance de leur rente, de travailler après l'âge de la retraite et, d'autre part, à diminuer les prestations des rentes, telles les propositions risquant d'aggraver la situation des femmes.

En deuxième lieu, la décision annoncée par le Conseil fédéral de proposer aux Chambres le rejet de l'initiative du POCH et du Parti socialiste autonome, pour la diminution de l'âge donnant droit aux rentes AVS, constitue un choix de politique sociale antipopulaire. Le Conseil fédéral, tout en repoussant l'initiative, parle d'examiner la possibilité d'un système de retraite à la carte dans un proche futur. C'est assez curieux, c'est le choix de la politique du renvoi. Pourtant, la logique aurait demandé que ce problème soit examiné aujourd'hui dans le cadre de la neuvième révision, mais, évidemment, le gouvernement reste opposé à des modifications réelles de caractère social.

En troisième lieu, nous considérons que les mesures proposées sont particulièrement graves car elles s'ajoutent aux décisions prises, durant cette session, dans le secteur de l'assurance-maladie et du logement à caractère social.

Tout cela se traduit par une augmentation des difficultés économiques et sociales des classes les plus défavorisées. C'est essentiellement pour ces raisons et pour celles exposées ici par M. Dafflon que nous avons une position plutôt négative quant au projet en discussion.

Et c'est pour ces raisons que nous vous avons présenté toute une série de propositions; il s'agit en général de propositions qui tendent à maintenir, au moins, la situation actuelle. Elles peuvent être réunies en deux groupes: celles qui mettent en discussion les propositions relatives aux contributions demandées aux assurés et celles qui mettent en discussion les propositions relatives aux prestations. Je vais m'occuper du premier groupe. M. Dafflon exposera en détail les propositions du deuxième groupe.

Pour des raisons pratiques et pour éviter de revenir encore une fois à la tribune et gagner ainsi du temps, je motiverai toutes mes propositions ensemble. Du reste, elles ont toutes le même sens: proposer de maintenir la situation actuelle en matière de contributions des assurés. Il s'agit en pratique de propositions relatives à l'article 3, 1er et 2e alinéas, lettre d, à l'article 4, 2e alinéa, lettre b et aux articles 6, 8 et 10.

A l'article 3, le Conseil fédéral propose de réintroduire le principe selon lequel l'assuré qui est à la retraite doit continuer à payer les cotisations tant qu'il exerce une activité lucrative. Pour corriger la mesure, évidemment antisociale, on propose aussi de fixer un montant minimum exonéré de l'obligation de payer les cotisations. La mesure est grave et antisociale, comme diverses interventions l'ont déjà souligné. Il s'agit d'une proposition contraire aux intérêts des vieillards des classes les plus désavantagées. Le Conseil fédéral reconnaît lui-même, dans son message, qu'il y a encore beaucoup de rentiers qui doivent travailler parce que la rente AVS ne suffit pas à couvrir leurs besoins. Cela est encore plus vrai aujourd'hui. Par principe, nous voulons supprimer la nécessité de travailler après l'âge de la retraite. C'est pourquoi notre parti soutient l'initiative en vue de diminuer l'âge qui donne droit aux

rentes AVS. Malheureusement, la réalité oblige encore beaucoup de bénéficiaires de l'AVS à travailler après avoir obtenu le droit à la rente.

Dans une telle situation, déjà critiquable, il est absurde de prétendre faire encore payer, à ces personnes âgées, des cotisations sur le revenu du travail qu'elles sont obligées d'exercer. On nous objectera que la disposition intéresse aussi les bénéficiaires des rentes AVS qui ont de hauts revenus tels les directeurs d'entreprises et de banques qui, généralement, on tendance à travailler après 65 ans. C'est vrai. Mais le problème de ces personnes-là doit être résolu grâce à une imposition plus forte de leurs revenus, c'est-à-dire grâce à la loi fiscale que, malheureusement, la majorité de cette assemblée se refuse à réviser sérieusement. De plus, l'introduction d'un montant minimum exonéré de cotisations est insuffisante, à notre avis, pour corriger l'aspect antisocial de la proposition. Voilà pourquoi nous proposons d'en rester à la situation en vigueur.

Les propositions aux articles 6 et 8, 1er alinéa, recommandent de porter à 30 000 francs la limite relative du revenu dès lequel le taux de cotisation suit un barème dégressif pour les indépendants et pour les assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations. Si, en principe, nous nous rallions aux propositions de la commission tendant à ramener le taux de cotisation de ces catégories-là de 7,3 pour cent à 7,8 pour cent, nous croyons que le salaire déterminant proposé – 24 000 francs par le Conseil fédéral, 25 200 francs par la commission – est insuffisant et finit par pénaliser encore trop d'assurés aux revenus moyens et petits qui vivent de leur travail et pour lesquels le montant des cotisations représentent un poids trop lourd. Il s'agit d'appliquer plus largement le principe de solidarité.

Pour finir, les propositions relatives à l'article 8, alinéa 2, et à l'article 10, demandent d'en rester à la situation actuelle en ce qui concerne la cotisation minimum. Le Conseil fédéral demande de doubler ce montant minimum. Cette majoration de la cotisation minimum n'a aucun effet sur le montant de la rente. Elle constitue donc purement et simplement une contribution supplémentaire demandée aux assurés des couches les plus faibles. En particulier la mesure se répercute négativement sur les étudiants et les apprentis des professions les plus mal payées. Encore une fois, la proposition du Conseil fédéral est discutable du point de vue social et le bénéfice qui en découle pour l'AVS est réduit.

Je propose donc d'en rester à la situation en vigueur et de repousser les propositions du Conseil fédéral.

**Etter:** Als abgetretener Ratspräsident habe ich nicht die Absicht, hier in diesem Saale «in Pension zu gehen», noch mich allzuoft hier an die Tribüne zu begeben. Ich werde das aber immer dann tun, wenn Fragen zur Diskussion stehen, die einen direkt vom Sitz reissen. Das ist eben jetzt der Fall!

Vor etwa 20 Jahren konnte erreicht werden, dass AHV-Rentner, die weiterhin erwerbstätig sind, von der AHV-Beitragspflicht befreit wurden. Das wurde in der Zwischenzeit von allen Rentnern, seien es nun Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende, ausserordentlich geschätzt. Die Beitragsbefreiung wurde als logisch, als beinahe selbstverständlich und als gerecht empfunden. Schliesslich beeinflussen Beitragsleistungen nach dem 65. Lebensjahr die Rentenhöhe ja nicht mehr. Weil sich die AHV-Rechnung derzeit etwas knapp präsentiert, sind die zuständigen Fachleute auf dem Bundesamt auf den Gedanken gekommen, auch Erwerbstätige über dem 65. bzw. 62. Altersjahr wieder zur Kasse zu bitten. Ich betrachte eine solche Massnahme als menschlich, psychologisch, aber auch materiell völlig verfehlt. Die Reaktionen in der Öffentlichkeit – und zwar in praktisch allen Bevölkerungskreisen – sind eindeutig negativ, um nicht mehr zu sagen. Unsere AHV-Rentner reagieren ausserordentlich sauer und verärgert auf das Ansinnen der Verwaltung und des Bundesra-

tes. In erster Linie werden die vielen Selbständigerwerbenden, die auch nach dem 65. Altersjahr in ihrem Betrieb tätig bleiben – oft tätig bleiben müssen –, betroffen. Sie fragen sich, ob es denn wirklich sein müsse, dass sie – weil sie während des bisherigen Erwerbslebens nicht genug Rücklagen für ihr Alter bilden konnten oder weil ihre Nachfolge im Betrieb aus mancherlei Gründen noch nicht geregelt ist – in gewissem Sinne bestraft werden sollen. Man vergleicht – meines Erachtens zu Recht – mit den Pensionierten, die 20 000, 30 000 oder 40 000 Franken und mehr an Pension beziehen, heute beitragsfrei sind und früher nur die Hälfte der AHV-Prämien entrichten mussten, während die Selbständigerwerbenden praktisch der doppelten Beitragspflicht unterstehen.

Verbittert sind aber nicht nur die Selbständigerwerbenden allein. In meinem Betrieb haben unlängst zwei Mitarbeiter die AHV-Pensionsgrenze erreicht. Beide sind noch rüstig und wünschen nicht, als erwerbsunfähig qualifiziert und auf die Seite gestellt zu werden. Sie wollen weiter im Betrieb arbeiten, wenngleich auch in einem etwas reduzierten Umfang. Beide haben mir aber spontan erklärt, dass, wenn sie für ihre zukünftige Mitarbeit wiederum AHV-Beiträge bezahlen müssten – die 5 Prozent fallen immerhin ins Gewicht –, es mit ihrer Mitarbeit natürlich aus sei. So oder ähnlich tönt es in sehr vielen Fällen, und zwar nicht bloss bei Selbständigerwerbenden, sondern eben auch bei Arbeitnehmern. Man spürt unschwer eine Verbitterung.

Die AHV ist eine sehr schöne Einrichtung! Ich bin heute noch stolz darauf, dass ich 1947 als junger Grossrat in vielen Vorträgen mithelfen durfte, dem Gedanken einer AHV zum Durchbruch zu verhelfen. Tun wir nun aber heute – 30 Jahre später – nicht etwas Ungeschicktes! Die erneute Unterstellung der 65jährigen und Älteren wäre ein psychologischer Fehlschlag erster Güte. Selbstverständlich sehe auch ich ein, dass die Finanzierung der AHV gesichert bleiben muss. Es wäre aber bei weitem vorzuziehen, den Beitragssatz notfalls allgemein leicht zu erhöhen, als unsere Alten und noch Arbeitswilligen mit der erneuten Unterstellung für ihren Arbeitswillen gewissermassen zu bestrafen. In meinen Augen gibt es noch eine andere Lösung, durch die sich bei zukünftigen AHV-Revisionen Geld sparen liesse. Ich sage das bewusst, auch wenn Herr Bundesrat Hürlimann daran wenig Freude hat. Ich meine, dass man in Zukunft gut abwägen müsste, ob reale Verbesserungen in der Rentenhöhe nicht vorwiegend oder überhaupt nur noch den unteren Rentenbezügern zugute kommen sollten. Die AHV ist ein Sozialwerk. Sie erfordert den allseitigen Willen zur Solidarität. Ich meine, dass es ausgesprochen sozialem Denken entspricht, wenn man unsere Rentenbezüger für ihren gesunden Arbeitswillen nicht bestrafen und bei zukünftigen Revisionen vorweg an die unteren Rentenbezugsklassen denken würde. Formelle Erwägungen dürfen hier kein Hindernis sein. Ich bitte Sie sehr, der Minderheit der Kommission zuzustimmen.

**Schwarzenbach:** Sie haben soeben die Fahne für meinen Antrag erhalten. Ich konnte ihn erst stellen, nachdem ich die heutigen Ausführungen von Herrn Bundesrat Hürlimann gehört habe. Aber er ist so einfach, dass er auch ohne Vorbehandlung der Kommission vom Plenum verstanden wird, nämlich dass die Beitragspflicht der Frau ebenfalls bis zum vollendeten 65. Altersjahr gelten soll. Das ist besonders interessant, nachdem Herr Bundesrat Hürlimann heute in verdankenswerter Freimütigkeit erklärt hat, dass wir damit 650 Millionen jährlich einsparen könnten. Das ist ja ungefähr der Betrag, um den wir da ringen; wir wollen unsere AHV konsolidieren für die kommenden Generationen. Da wirft einem der Bundesrat einen solchen Brocken zu, und wir sollen nicht zuschnappen? Es schiene mir höchst merkwürdig, wenn Sie das nicht sofort tun würden. Den verehrten Damen unseres Rates und den Schweizerinnen überhaupt glaube ich damit nichts Unrechtmässiges zuzumuten. Sie haben die Gleichberechtigung gefordert, sie haben die politischen Rechte; also

werden sie doch nichts dagegen einzuwenden haben, mit uns nun auch die Pflichten zu teilen und beizutragen, die AHV – die auch ihren Ehegatten zukommt, den Männern – zu konsolidieren. Ich finde diesen Antrag so selbstverständlich, dass ich eigentlich denke, Herr Bundesrat Hürlimann hat mir und dem Rat das Ei des Kolumbus zugespielt. Die ganze Debatte um die Sanierung der AHV erübrigt sich, wenn Sie meinem Antrag zustimmen. Sie haben 650 Millionen jährlich gespart, und ich möchte die Herren Berichterstatter, die hier zu meiner Linken sitzen, und Herrn Bundesrat Hürlimann darauf aufmerksam machen, dass es eine verdammt gute Begründung braucht, um diesen Antrag zur Ablehnung zu empfehlen. Die muss dann schon sehr überzeugend und stichhaltig sein, damit die Herren im Volk vertreten können, warum man nicht auf so einfache Art 650 Millionen einsparen will.

Ich brauche mich nicht länger über diesen Antrag auszulassen. Ich nehme an, Sie haben ihn verstanden: 650 Millionen können auf einfachste Art und Weise gemäss den politischen Rechten der Frau, die sie sich selbst erworben haben, eingespart werden. Wer wollte dem nicht zustimmen? Ich würde diesen Rat wirklich nicht verstehen. Ich danke Ihnen.

**Mme Spreng:** J'aimerais attirer votre attention sur certains aspects et conséquences sociales de l'article 3. Il est possible (je ne le crois pas) que la plupart des habitants de nos grandes villes aux industries florissantes et aux administrations fournies bénéficient, à côté de la rente AVS, d'un apport indispensable d'une caisse de retraite ou autre assurance-vieillesse. Mais dans bien des régions de notre pays, un fort pourcentage de la population reçoit le produit de l'AVS comme rente unique et insuffisante. Heureusement pour eux qu'est resté vivace l'usage du plaisir au travail et des petites économies faites sa vie durant pour assurer ses vieux jours. Ce goût du travail n'est-il pas la richesse, presque la seule matière première de notre pays? La plupart des indépendants se retrouvent actuellement sans caisse de retraite. Ce sont les paysans, les membres des professions libérales, les médecins, les juristes, les journalistes libres, les écrivains, les photographes et tant d'autres, nombre de femmes travaillant à domicile, les coiffeuses, les couturières, sans oublier les artistes et tous les artisans qui numériquement sont peu nombreux mais qui sont le levain de la pâte d'un pays, indispensables ainsi que tous nos petits négociants à la qualité de notre vie. Exiger d'eux le paiement de cotisations s'ils désirent continuer à travailler à l'âge de la retraite, tant par goût du travail que par nécessité, me paraît être en quelque sorte punition. Qu'il s'agisse de jeunes ou de vieux travailleurs, les dégoûter du travail est une des pires choses qui soient.

Les indépendants ont travaillé dur, payant une cotisation double à laquelle s'ajoutaient bien souvent les demi-cotisations de leurs collaborateurs. A côté des impôts, les charges sociales ont pesé lourdement sur leurs budgets familiaux. A l'âge où l'apport de l'AVS leur permet de ralentir un peu le rythme souvent forcené de leur travail – ma boulangère me dit qu'elle travaille 12 heures même le dimanche – ils ressentiront comme une injustice de devoir verser à nouveau, en impôts, cotisations de l'assurance-maladie et cotisations de l'AVS, la plus grande part de leur rente, et ceci en pure solidarité, puisque ces versements n'augmenteront en rien leur rente future. Nous abandonnons du reste ici toute règle d'une assurance-vieillesse qui, au départ, était censée constituer notre AVS et ce n'est pas cette tant vantée consolidation de l'acquis que d'ôter une part de sa rente à celui qui la touche de plein droit après trente ans de versement d'une cotisation maximale. Il s'agirait ici tout simplement d'un impôt nouveau, ayons le courage de le dire!

M. le rapporteur Müller nous disait hier qu'il espérait même décourager ainsi les rentiers et leur faire renoncer au travail en faveur de jeunes chômeurs. Or c'est une illusion de croire que l'abandon d'un indépendant signifie

une nouvelle place de travail, au contraire! Ses collaborateurs en pâtissent. Combien de fermes disparaissent-elles quand le père cesse de travailler? Les négociants de nos villages ferment, les charges devenant trop lourdes. Les pays industriels souffrent actuellement de la mort lente de leurs villes. Les Etats-Unis dépensent des milliards pour tenter, sans grand succès, de ressusciter des petits magasins, les artisanats, le médecin de famille, pour rendre à leurs villes certaines valeurs humaines. Les jeunes commencent, chez nous, à comprendre ces valeurs mais il faudra des années pour qu'ils puissent prendre la relève de nos vieux travailleurs, les artistes, les forgerons, les ébénistes, les potiers, qui sont des exemples et des maîtres. Ne décourageons pas ceux-ci de continuer leur bel ouvrage. Chacun ne se sent pas nécessairement vieux et inutilisable à 65 ans. Nous les retrouverions du reste bien vite malades d'ennui et contribuant à augmenter l'explosion des frais de santé. Jusqu'à ce que le fameux deuxième pilier soutienne vraiment toute la population, je vous demande d'accepter la proposition de la minorité et de biffer l'article 3, alinéa 1er.

M. Schwarzenbach vient de nous faire une proposition; je dirai encore à titre personnel que je la trouve logique. Les femmes ne payaient pas leur cotisation AVS et touchaient leur rente à partir de 62 ans. Ceci était logique du temps où la femme n'avait aucun droit. Ces messieurs avaient introduit élégamment cette clause, peut-être pour compenser un peu le manque de ces droits politiques. Eh bien, actuellement, les femmes ayant les mêmes droits ont certainement les mêmes devoirs. Médicalement je vous dirai que la femme, à 65 ans, est souvent plus solide, en meilleure santé, qu'un homme du même âge. Je soutiendrai donc également la proposition de M. Schwarzenbach.

**Meier Kaspar:** Die Befreiung des Erwerbseinkommens der Altersrentner von der Beitragspflicht wurde in der Sommersession 1953 beschlossen. Man ging damals von folgenden hauptsächlich Ueberlegungen aus, die meines Erachtens heute noch zutreffen:

Es wurde hier bereits mehrmals betont, dass die AHV eine Versicherung ist. Die Rentenzahlungen sollen deshalb auch rentenbildend sein. Nach dem 62. Altersjahr bei der Frau und dem 65. Altersjahr beim Mann sind aber die Beiträge nicht mehr rentenbildend. Man sucht deshalb eine andere Begründung und findet sie im Solidaritätsgedanken, und bezüglich der Solidarität haben wir heute auch schon einiges gehört. Bei unserer AHV haben wir die Solidarität sehr weit getrieben dadurch, dass wir für die Beitragsleistung keine Plafonierung kennen. Wir bilden diesbezüglich, im Vergleich zu anderen westeuropäischen Staaten, eine Ausnahme. In Deutschland z. B. müssen AHV-Beiträge nur bis zu einem Einkommen von 33 600 DM bezahlt werden, in Frankreich bis zu einem Einkommen von 33 000 NF und in England bis zu einem Einkommen von 3588 £. Aber auch Belgien, Holland, Oesterreich und die USA kennen für ihre Altersversicherung eine obere Beitragsgrenze. In der Schweiz leisten wir somit durch die unbegrenzte Beitragspflicht einen sehr wesentlichen Solidaritätsbeitrag.

Ich habe gesagt, dass die Beiträge nach dem 65. Altersjahr nicht mehr rentenbildend sind. Sie finden indessen keine private Versicherung, die Versicherungsbeiträge erhebt, die nicht in irgendeiner Form rentenbildend sind oder ein Versicherungsrisiko abdecken. Bei der AHV dagegen wollen wir nun nach 24 Jahren diese Praxis ändern. Im Jahre 1953 wurde von diesem Pult aus wiederholt erklärt, dass es nicht sinnvoll sei, mit der einen Hand von diesen Renten wieder Beiträge zu erheben. Damals hat Herr Philipp Schmid-Rüdin, ein bekannter Sozialpolitiker (er war Mitglied der Demokratischen Partei und Sekretär des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins), ausgeführt, eine Beitragsleistung der Altersrentner wäre etwas Abnormales. In einer Namensabstimmung hat er zusammen mit vielen anderen sozial gesinnten Kollegen damals

im Nationalrat gegen eine Belastung der Altersrentner mit Beiträgen gestimmt.

Dass eine solche Belastung zu Ungerechtigkeiten führt, hat soeben auch Herr Etter erwähnt. Ein Pensionierter, der nur die Hälfte der AHV-Beiträge und meistens auch nur die Hälfte seiner Pensionsbeiträge geleistet hat, wird nicht pflichtig, auch wenn er neben der AHV über ein Einkommen von 20 000, 30 000, 50 000 oder mehr Franken verfügt. Wer jedoch gezwungen ist, nach dem 65. Altersjahr noch erwerbstätig zu sein, soll Beiträge bezahlen, sobald er mehr als 6000 Franken nach dem Antrag des Bundesrates oder mehr als 9000 Franken nach dem Antrag der Kommissionmehrheit, dem sich inzwischen auch der Bundesrat angeschlossen hat, verdient. Ich betrachte das als eine ausgesprochene Ungerechtigkeit. Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang aus dem Protokoll des Jahres 1953 Herrn Bundesrat Rubattel zu zitieren, der damals namens des Bundesrates folgendes erklärt hat: «Nous pensons qu'il y a une injustice évidente à maintenir le paiement des cotisations à partir de 65 ans, cotisations qui, malgré ce qu'a dit M. Schütz ce matin...» «ne sont pas constitutives de la rente personnelle de celui qui en est encore chargé. Que vous fixiez à 10 000 ou à 8000 francs la limite à partir de laquelle les cotisations seront payées ou ne le seront plus, le résultat de principe est exactement le même: vous maintenez une injustice flagrante au détriment d'un grand nombre.» (Herr Schütz hat damals für die hälftige Belastung der Altersrenten gesprochen, und Herr Bundesrat Rubattel hat Herrn Schütz erwidert.)

Herr Bundesrat Rubattel hat somit gesagt, man würde mit der Einführung einer Beitragspflicht für erwerbstätige AHV-Rentner eine flagrante Rechtsungleichheit zum Nachteil einer grossen Zahl Betroffener schaffen. Ich glaube, was damals Geltung hatte, besitzt auch heute noch Gültigkeit, denn die Verhältnisse haben sich diesbezüglich nicht geändert. Nur der Geldbedarf der AHV ist anders geworden. Es liegen aber eine grosse Zahl von Anträgen vor, die eine anders geartete Defizitdeckung beziehungsweise Einsparungen anvisieren. Ausser dem fiskalischen Argument gibt es meines Erachtens kein Argument, das die erwähnte «flagrante Ungerechtigkeit» – ich zitiere damit nochmals Herrn Bundesrat Rubattel – rechtfertigen würde. Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**M. Gautler:** Je pourrai être extrêmement bref. Je m'étais annoncé pour parler de l'article 3, mais ma chère collègue et confrère Mme Spreng ayant dit à peu près tout ce que je voulais dire et l'ayant fort bien dit, je me bornerai à une remarque.

Comme on l'a déjà dit, cette contribution aux frais de l'AVS qui frapperait les salaires obtenus après l'âge de 65, respectivement 62 ans, est un impôt. Elle n'est pas une cotisation parce qu'elle ne modifie en rien les rentes que recevra celui qui la paie. On peut dès lors se demander d'une part s'il est juste de charger les personnes qui ont dépassé l'âge de 62, respectivement 65 ans, d'un impôt spécial et, d'autre part, si cet impôt spécial n'est pas encore plus injuste du fait que les indépendants devraient, après 65 ans, payer une cotisation deux fois plus élevée que les salariés. En effet, après 65 ans, les indépendants devraient payer la totalité de cet impôt alors que les salariés n'en assumeraient que la moitié, l'autre moitié étant prise en charge par l'employeur. Il y a là une inégalité devant l'impôt qui me paraît flagrante, et c'est pour moi une raison de plus de soutenir la proposition de M. Fischer.

Quant à la proposition de M. Schwarzenbach, elle me paraît extrêmement intéressante et je l'appuierai, mais je me demande si nous ne serons pas obligés de modifier d'autres articles de la loi si cette proposition est adoptée.

**Müller-Zürich:** Der Antrag Schwarzenbach hat eine neue Ausgangslage und eine zusätzliche Verbesserung des Minderheitsantrages, der dem Mehrheitsantrag unbedingt vorzuziehen ist, geschaffen.

Die bundesrätliche Revision von Artikel 3 Absatz 1 widerspricht der Grundzielsetzung der AHV auf Sicherheit eines unbelasteten Alters. Die heutigen AHV-Renten reichen in vielen Fällen nicht für ein sorgenfreies Alter aus. Der vorgesehene revidierte Artikel 3 Absatz 1 bedeutet einen Eingriff in die individuelle Persönlichkeitssphäre, einen Schlag ins Gesicht der Künstler, der Schriftsteller, der geistig arbeitenden, die ihre Menschenwürde so lange wie möglich aufrechterhalten möchten. Ich betrachte diese Revisionsstelle in der Gesetzgebung, hart ausgesprochen, als eine asoziale Ausquetschung der zum Bruttosozialprodukt noch Beitragenden, die es bereits jahrzehntelang getan haben und jetzt noch weiter bis zum letzten Lebensstage zahlen sollen. Die Faulheit wird damit prämiert und der Fleiss bestraft. Die Alten werden zur Untätigkeit und zum Altwerden buchstäblich auf dem Gesetzeswege gezwungen; sie werden reif für die Psychiatrie, und das kostet den Staat bekanntlich nochmals Geld.

Ich frage Sie alle: Müssen die Alten mithelfen, dass die Jungen weniger AHV-Beiträge zahlen sollen? Oder hofft man, damit die Bundesbeiträge reduzieren zu können? Sollen wir als gesunde, aktive Menschen bis zum letzten Tag AHV-Beiträge leisten müssen, bloss weil wir noch gesund und aktiv sein möchten? Der Medizin und unserer Lebensgestaltung verdanken wir die zunehmende Lebensverlängerung und den länger anhaltenden Gesundheitszustand des Alters. Arbeit adelt nicht nur, sondern sie erhält uns, in vernünftigem Ausmass ausgeübt, auch gesund. Hier befinden sich meines Erachtens darum die Mehrheit der Kommission und der Bundesrat in einem Irrtum. Sophokles, der alte weise Grieche, hat es richtig erklärt, als er sagte: «Doch der ist weder unklug noch beschränkt, wer nach dem Irrtum sich vom Fall erhebt, anstatt im Unrecht trotzig zu verharren.»

Ich bitte den Bundesrat und die Mehrheit der Kommission, sie mögen sich in diesem Punkte an den alten Griechen Sophokles halten. Ich bitte Sie aber auch gleichzeitig, dem Antrag Schwarzenbach, den ich als wesentliche Verbesserung des Minderheitsantrages betrachte, zuzustimmen, und erst in einer allenfalls zweiten Abstimmung den etwas bescheideneren Antrag der Minderheit demjenigen der Mehrheit vorzuziehen.

**Seller:** Herr Kollege Etter hat vorhin gesagt, er spreche an dieser Tribüne nur noch, wenn er vom Sitze hochgerissen werde, und das sei bei diesem Antrag der Kommission der Fall. Ich muss Ihnen, Herr Kollege Etter, sagen, dass Sie mit Ihrer Argumentation mich vom Sitze gerissen haben. Es ist natürlich einfach, in diesem Alter auf diese Art und Weise zu argumentieren und die Beitragslast nun immer mehr der aktiven Bevölkerung zuzuschieben. Ich glaube, die Belastbarkeit der aktiven Bevölkerung, vor allem der jungen, hat ebenfalls ihre Grenzen.

Zu Herrn Schwarzenbach: Ich glaube, Herr Schwarzenbach, dass Sie hier einem sehr grossen Irrtum unterlegen sind. Es würde mich interessieren, wie Sie diese 650 Millionen aufgrund Ihres Antrages einbringen möchten. Herr Bundesrat Hürlimann, sofern ich ihn recht verstanden habe – und ich habe gut zugehört –, hat gesagt, wenn man das Rentenalter der Frau auf 65 anheben würde, dann lägen 650 Millionen auf der Strasse oder eben bei diesen Frauen. Mit diesem Antrag, den Herr Müller vorhin als wesentliche Verbesserung bezeichnet hat – ich möchte das Gegenteil tun –, schaffen Sie eine wesentliche Ungerechtigkeit gegenüber den Frauen, die im Alter zwischen 62 und 65 Jahren noch arbeiten. Auf der einen Seite wollen Sie die über 65jährigen Rentner ganz generell keine Beiträge mehr leisten lassen, aber die Frauen hätten bei Ihnen das Recht oder die Pflicht, für die 3 Jahre von 62 bis 65 für ihr Erwerbseinkommen noch Beiträge zu zahlen.

Ich bitte Sie, den Antrag Schwarzenbach und ebenfalls den Antrag der Minderheit abzulehnen.

**Frau Thalmann:** Ich bitte Sie, den Antrag II von Herrn Schwarzenbach in bezug auf die berufstätigen Frauen abzulehnen. Nach ihm würde also die Beitragspflicht bis zum 65. Jahr dauern. Es ist in unserer Wirtschaft üblich, dass die Frau mit 60 Jahren pensioniert wird. Wann würde dann der Rentenanspruch einsetzen? Ich glaube, gestern genügend ausgeführt zu haben, dass der Solidaritätsbeitrag der berufstätigen Frau bereits gross genug ist. Bedenken Sie: Sie hinterlässt niemanden; Die Solidarität geht ausschliesslich zugunsten der Waisen, der Witwen und der Invaliden. Die Frauenprobleme müssen – so hat heute Herr Bundesrat Hürlimann zu meiner grossen Befriedigung ausgeführt – grundsätzlich überlegt werden. Es sei aber, führte er aus, nicht Zeit gewesen, das in der 9. Revision zu tun. Also, glaube ich, dürfen wir nicht einfach die Pflichten der berufstätiger Frau erhöhen, derweil wir die anderen Probleme der Frau noch nicht durchstudiert haben.

**Frau Lang:** Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Schwarzenbach abzulehnen. Es scheint mir wirklich ein Husarenritt zu sein, wenn man nun rasch die Situation ausnützen und zulasten der Frauen diese grossen Einsparungen vornehmen will; denn ich glaube Herrn Schwarzenbach so verstanden zu haben, dass es ihm nicht nur um die Beitragsleistung der Frauen geht, also nicht nur darum, dass man die Beitragsleistung auf das 65. Altersjahr der Frauen erhöht, sondern ich glaube ihn so verstanden zu haben, dass er das Rentenalter der Frauen demjenigen der Männer gleichsetzen will.

Grundsätzlich müsste ich sagen, wäre dem nichts entgegenzuhalten, wenn wir tatsächlich die volle Gleichberechtigung hätten. Es stimmt, dass wir Frauen die politische Gleichberechtigung erhalten haben. Aber wie Sie sehen, üben wir sie im Verhältnis zu unseren männlichen Kollegen noch wenig aus. Wir sind also hier im Saale immer noch untervertreten und werden das sicher noch für längere Zeit sein. Neben der politischen Gleichberechtigung haben wir aber die wirtschaftliche Gleichberechtigung noch nicht. Das kann niemand bestreiten. Die Rezession bewirkt, dass man männliche Bewerber bei einer Stelle bevorzugt. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen, in dem ein Arbeitgeber bei der Bewerbung von zwei Lehrlingen den Jungen mit der Begründung vorzog, dass wohl beide Bewerbungen gleichwertig wären, dass sich die Damen aber schliesslich verheiraten könnten. Man versteht also immer noch nicht, dass die Frau die gleichen wirtschaftlichen Chancen haben soll wie der Mann. Erst wenn wir soweit sind, werden wir auch bei der AHV die gleiche Altersgrenze einführen. Ich finde es auch nicht richtig, dass man im jetzigen Zeitpunkt einseitige Vorteile, die die Frauen haben – das darf ich ohne weiteres zugeben – abbauen will, wenn man auf der anderen Seite nicht Äquivalenz bietet.

Ich habe ein Postulat eingereicht, dass man im Zusammenhang mit der 9. Revision den eigenen Rentenanspruch der Ehefrau verwirklichen oder mindestens einmal überprüfen sollte. Der Bundesrat hat dieses Begehren zurückgestellt. Ich verstehe dies, weil die 9. Revision ja auch nicht dem Ausbau der Renten, sondern der Konsolidierung der AHV, der finanziellen Situation, gewidmet ist. Erst wenn Sie bereit sind, diese Forderungen der Frauen, die wie ich übrigens feststellen darf, von allen Frauen in unserem Räte unterzeichnet wurden, zu erfüllen, können wir auch über die gleiche Altersgrenze von Mann und Frau sprechen. Ich bitte Sie deshalb, im heutigen Zeitpunkt den Antrag von Herrn Schwarzenbach abzulehnen.

**Müller-Bern, Berichterstatter der Mehrheit:** Ich glaube, in dieser Debatte ist zum Teil ungeheuer dramatisiert worden. Wir brauchen mehr Einnahmen, und wir müssen auf der Ausgabenseite Kürzungen vornehmen. Warum das, Herr Fischer? Weil die Bundesbeiträge ab 1. Januar 1978 nicht in dem Masse festgelegt werden können, wie man es bei der 8. Revision, die bekanntlich den Übergang von der Basisrente zur existenzsichernden Rente brachte, als

notwendig erachtete. Ich bin sofort mit Herrn Fischer einverstanden, dass wir diese Mehreinnahmen auf der Beitragsseite fallenlassen, wenn er dafür eintritt, 25 Prozent Beiträge der öffentlichen Hand ab 1. Januar 1978 wieder spielen zu lassen. Dann haben wir die Geschichte saniert!

Natürlich kann man es auch so machen wie Herr Schwarzenbach, der offenbar auch daran denkt, dass das AHV-Alter der Frau von 62 auf 65 Jahre heraufgesetzt werden soll. Das geht zwar aus seinem Antrag, den er bis jetzt vorgelegt hat, nicht hervor. Aber ich nehme an, seine Berechnungen mit den 600 Millionen Franken oder ähnlich gehen darauf aus, das Rentenalter der Frau ebenfalls auf 65 Jahre heraufzusetzen. Man kann auch Anträge stellen, überhaupt das Rentenalter bei der AHV auf 70 Jahre zu erhöhen, dann sparen wir wahrscheinlich auch einige hundert Millionen Franken ein. Aber ich glaube, das sind keine seriösen Anträge.

Die AHV ist zwar eine Versicherung, aber eine Versicherung mit sozialpolitischem Einschlag. Eine ganze Reihe von Leuten zahlen Beiträge, ohne dass das rentenbildend wäre. Alle diejenigen nämlich, die ein Einkommen haben, das höher ist als 37 800 Franken, zahlen von ihrem gesamten Einkommen – das ist praktisch einmalig in der Welt, dass man unbeschränkt vom ganzen Einkommen Beiträge bezahlen muss –, bevor sie 65jährig sind, ebenfalls Beiträge, ohne dass dies auf die Rentenbildung einen Einfluss hätte. Es zahlen auch andere solche Beiträge, nämlich die Jugendlichen – das vergisst man hier, oder hat man bei dieser Diskussion vergessen. Ein Siebzehnjähriger oder Achtzehnjähriger, der erwerbstätig ist, muss Beiträge zahlen, und das sind ausgesprochen die ärmsten Jugendlichen, nämlich jene, die arbeiten müssen, weil sie eben nicht länger in die Schule gehen können, weil die Eltern ihnen das Studium nicht bezahlen können. Diese Jugendlichen zahlen Beiträge von ihrem Erwerbseinkommen, ohne dass das irgendeinen Einfluss auf die Renten hätte. Dieses System der AHV – dessen müssen wir uns bewusst sein, gerade wenn man vom Geburtenrückgang spricht, vor allem gestern war dies der Fall – beruht darauf, dass das Verhältnis der erwerbstätigen Bevölkerung zur rentenziehenden Bevölkerung sich nicht allzu sehr verschlechtert. Mit dieser Massnahme in diesem Artikel versuchen wir, das Verhältnis Erwerbstätige–Rentner etwas zu verbessern.

Herr Fischer hat gesagt: Viele Selbständigerwerbende müssen weiter arbeiten. Viele Arbeitnehmer, namentlich solche in den öffentlichen Diensten würden sagen: sie dürfen weiter arbeiten. Jetzt muss nämlich beispielsweise ein Bundesbeamter auf das Ende des Monats, in dem er 65 respektive die Frau 62 Jahre alt wird, aufhören zu arbeiten, obwohl sehr viele noch gerne weiter arbeiten möchten. Wenn man den Vorwurf erhebt, dass Leute, die nicht nur die AHV, sondern auch noch eine zweite Säule haben, keine Beiträge bezahlen müssen, dann frage ich: Ja, bezahlt jemand Beiträge, der ein Vermögen in irgendwelcher Form besitzt und aus diesem Vermögen nach Erreichen des AHV-Alters Erträge von 100 000 oder mehr Franken bezieht? Der bezahlt auch keine Beiträge!

Wenn Herr Etter erklärt – ich schätze Herrn Rudolf Etter ausserordentlich, er ist ein guter Freund von mir, aber jetzt habe ich ihn wirklich nicht begriffen –, zwei seiner Angestellten würden aufhören zu arbeiten, wenn sie die 5 Prozent – es sind effektiv nur etwa 2,5 oder 3 Prozent, je nach der Lohnhöhe – noch weiter bezahlen müssten. Wenn ich 97 Prozent Mehreinnahmen habe, gebe ich dann wegen 3 Prozent auf? Irgend etwas stimmt da in der Logik nicht. Dazu ist zu beachten – ich möchte das unterstreichen, das vergisst man offenbar –: a) Von der AHV-Rente werden selbstverständlich keine Beiträge bezahlt; b) die AHV-Rente kommt dazu, und deshalb verbessert sich die Situation der AHV-Rentner ganz wesentlich, selbst wenn sie Beiträge von ihrem Erwerbseinkommen zahlen müssen. Nur wenn sie ein sehr hohes Einkommen haben – eine halbe Million oder etwa in dieser Grössenordnung –,

dann wird die Rente durch die Beiträge, die sie bezahlen müssen, mehr als aufgehoben.

Ich nehme als Beispiel einen Unselbständigerwerbenden (Beispiel Etter) mit 25 000 Franken Einkommen. Nun wird das AHV-Alter erreicht. Zu den 25 000 Franken Einkommen kommen, wenn er verheiratet ist, 15 000 Franken AHV-Rente (Ehepaarsrente), macht zusammen 40 000 Franken; er verbessert sich also um 15 000 Franken. Und weil er nun von seinem Erwerbseinkommen Beiträge bezahlen muss, und zwar in diesem Fall Beiträge von rund 2,5 Prozent, sinkt sein Gesamteinkommen auf 39 000 Franken; er hat also nur 14 000 Franken mehr statt 15 000 Franken, wenn er keine Beiträge bezahlen müsste vom Erwerbseinkommen. Dass man damit die Alten – wie Herr Müller-Zürich gesagt hat – zur Untätigkeit verdammt und sie dann in psychiatrische Kliniken einweisen muss, das verstehe ich in keiner Art und Weise. Auch bei Frau Spreng: Ich bin absolut der Meinung, dass ein Mensch, der noch in der Lage ist, etwas zu tun, nicht einfach die Hände in den Schoss legen soll. Aber nehmen wir jetzt einen Selbständigerwerbenden mit 40 000 Franken Einkommen. Er fährt nach dem 65. Altersjahr weiter mit seiner Tätigkeit. Jetzt bekommt er 18 900 Franken AHV-Rente hinzu, macht 58 900 Franken insgesamt. Wenn er nun Beiträge von 40 000 Franken Einkommen bezahlen muss (rund 6 Prozent, vergleichen Sie die Tabelle, Frau Spreng), macht das 2400 Franken. Er bekommt also statt 58 900 Franken nur 56 500 Franken; aber seine Situation verbessert sich um 16 500 Franken. Wenn also wegen dieser Beiträge so dramatisiert wird, verstehe ich gewisse Kolleginnen und Kollegen nicht. Es wird in keiner Weise verboten, weiter zu arbeiten in dieser Situation, weil ja die AHV-Rente bezahlt wird. Es gibt im Ausland solche Rentenversicherungen, wo, solange man erwerbstätig ist, keine Rente ausgerichtet wird. Das ist bei uns ja nicht der Fall.

Am «logischsten» scheinen mir die Vorstösse von Herrn Carobbio zu sein, im Auftrag der PdA und der PSA. Auf der einen Seite lehnen Sie alle Verbesserungen bei den Beiträgen ab, und auf der anderen Seite wollen Sie die Ausgaben steigern; woher Sie das Geld nehmen wollen, weiss ich auch nicht. Auf der einen Seite hat hier Herr Carobbio, obwohl wir diese Diskussion dann erst später einmal führen werden, bereits die POCH-Initiative auf Herabsetzung des Rentenalters vertreten. Wenn man die Leute schon früher pensionieren will, kann man sich nicht dagegen wehren, dass Leute, die nach dem 65. oder 62. Lebensjahr noch erwerbstätig sind, weiterhin Beiträge bezahlen müssen. Ich mache nur auch vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus auf die Gefahr aufmerksam, dass Leute im AHV-Alter, die noch weiter beschäftigt werden, oft von den Arbeitgebern als Lohnrücker verwendet werden. Der Arbeitgeber sagt: Du hast ja noch die AHV-Rente, also kannst du zu einem billigeren Lohn arbeiten. Dafür sind die Gewerkschaften auch nicht zu haben. Wenn man sagt, man solle auf die Beiträge der Rentner verzichten, das sei die grösste Ungerechtigkeit (Herr Kaspar Meier und andere), dafür könne man ja zum Ausgleich die Beiträge der jüngeren erwerbstätigen Generation erhöhen, so möchte ich Sie davor warnen, die Solidarität der Jungen allzu sehr zu strapazieren und von ihnen mehr Beiträge zu verlangen und die Alten, die noch erwerbstätig sind, zu schonen, obwohl die Alten, zusammen mit der AHV, über ein bedeutend grösseres Einkommen verfügen als die Jungen und als das, was sie vor dem 65. oder dem 62. Altersjahr hatten. Ich glaube, das würde auf die Dauer zu grossen sozialen Spannungen führen.

Ich bitte Sie, die Anträge der Minderheit sowie die Anträge von Herrn Carobbio und Herrn Schwarzenbach abzulehnen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit, dem sich auch der Bundesrat angeschlossen hat, zuzustimmen.

M. Mugny, rapporteur de la majorité: En ce qui concerne la proposition de notre collègue, M. Schwarzenbach, j'examinerai d'abord les chiffres qu'elle suggère. M. Seiler a raison, Monsieur Schwarzenbach: votre proposition ne va

en tout cas pas apporter 650 millions, tout au plus quelques millions. Selon M. le conseiller fédéral, ramener le droit à la rente des femmes, de 62 à 65 ans, réaliserait un économie semblable mais non pas si on les soumettait aux cotisations. Le problème est différent. D'ailleurs, pour être logique avec votre proposition, vous devez aussi demander que les femmes touchent leur rente à 65 ans et non à 62.

Il faut reconnaître que l'AVS accorde un certain nombre de privilèges aux dames et demoiselles qui sont en activité professionnelle. Or, s'il est évident que l'on peut discuter pour savoir s'ils sont encore justifiés, s'il faudrait modifier ce régime de privilèges, on ne peut malgré tout remanier un état de fait simplement par une proposition qui prétend d'un trait de plume, modifier ce qui existe depuis vingt ans au sein de l'AVS. L'AVS est une institution, avec des habitudes acquises, des traditions, un système. On ne bouleverse pas tout cela parce que cela nous fait plaisir de changer un texte de loi, il faut d'abord savoir si l'opinion publique est prête à accepter cette modification et si les femmes sont d'accord. On vit dans un système démocratique dans lequel, pour que l'institution fonctionne bien, il faut l'accord, le consensus populaire. Or là, il n'est pas du tout acquis. On ne sait absolument pas ce qui va se passer. Par conséquent je propose à M. Schwarzenbach de transformer sa proposition en motion et laisser l'opinion publique en discuter. L'accepter aujourd'hui, telle qu'elle est présentée, serait une très grave erreur sur le plan de la psychologie, sur celui du «Goodwill» de l'AVS.

J'en reviens maintenant à la proposition de M. Fischer. Je pense que vous serez comme moi surpris de constater que M. Fischer, qui représente ce que j'appellerai – vous ne m'en voudrez pas – «l'extrême droite» de ce Parlement, tombe d'accord avec ce que j'appellerai «l'extrême-gauche» de mon ami Carobbio, pour faire une proposition finalement semblable, affirmant qu'il n'est pas normal d'imposer encore les revenus des rentiers, c'est-à-dire des hommes et des femmes qui ont 65 ou 62 ans et qui travaillent encore. On a parlé à ce sujet d'injustice. Je crois qu'il faut éviter les grands mots dans des débats semblables. Il convient plutôt de se préoccuper d'un autre aspect du problème. L'AVS, comme toutes les institutions humaines du reste, s'efforce de trouver des solutions équilibrées et équitables et pas nécessairement des solutions toujours conformes à la justice. Aussi, dans ce cas-là, quelle est la logique de la situation? Ceux qui travaillent paient une cotisation sur le revenu de leur travail. En 1954, on a supprimé l'obligation pour les rentiers de payer une cotisation parce que les finances de l'AVS se portaient bien et que ses caisses étaient bien remplies. Aujourd'hui, on revient là-dessus et je comprends qu'il y ait des réactions: on modifie une situation acquise, en quelque sorte des droits acquis et un certain nombre de gens le ressentent comme une injustice, mais est-ce vraiment une injustice?

Je voudrais insister sur un premier point. Notre collègue, M. Fischer, a longuement parlé – et d'autres après lui, tel M. Kaspar Meier également – du problème des indépendants, comme si tout à coup les indépendants allaient devoir payer plus que les salariés. Or, je ne crois pas qu'il y ait plus d'indépendants travaillant après 65 ans que de salariés. C'est le contraire qui est vrai. Il faut donc s'efforcer de trouver une solution qui tienne compte de l'ensemble. Or, si les rentiers ne paient pas de cotisation sur leur salaire, il faudra bien que la génération qui travaille en paie pour eux. Je prends ici un exemple car il est intéressant: Nous avons la chance d'avoir en Suisse des juges fédéraux. Ceux-ci sont, je crois, payés convenablement et ils ont le droit de rester en fonction jusqu'à 70 ans. Pourquoi voulez-vous qu'un juge fédéral, qui a 66, 67 ans et qui touche l'AVS, ne paie pas de cotisation sur son revenu tandis que de petits ou modestes salariés sont astreints à verser une cotisation sur le revenu de leur travail, pour payer la rente d'un juge fédéral? Je pense qu'un juge fédéral comprend ces problèmes, quel que soit son salaire,

comme du reste tous les salariés ou les indépendants qui ont la chance de gagner encore convenablement leur vie. En fait, les cotisations – soit les 100 millions dont parlait M. Fischer – qui ne sont pas payées par les rentiers qui travaillent, sont et seront payées par la partie de la population qui est active. Il n'y a pas d'autre solution possible. Par conséquent, on transfère une charge prévue pour ceux qui travaillent après 65 ans, sur ceux qui n'ont pas atteint cet âge. Est-ce juste? On peut aussi poser le problème à ce niveau-là. En toute équité et sans vouloir agiter de grands sentiments qui n'ont rien à voir avec la politique, il me paraît qu'il n'y a pas de raison objective – en dehors de la situation acquise qui crée, je le comprends, des réactions différentes – de dire: avant 65 ans, je paie, après, je ne paie pas. Certes, on a prétendu que c'est une forme d'impôt, une cotisation de solidarité. Or, nous tous qui sommes ici, nous payons déjà des cotisations de solidarité, donc des impôts, puisque le salaire formateur de rentes s'arrête au plafond de 37 800 francs. Tous ceux qui gagnent davantage paient déjà à l'AVS une cotisation de solidarité, donc un impôt, car il est vrai que l'AVS prélève sur les revenus importants une forme d'impôts. Je ne vois pas pourquoi on supprimerait cette façon de procéder à un moment donné. J'admets que cette forme d'impôts est une cotisation de solidarité mais je ne vois pas pourquoi seuls certains la paieraient. Il y a là, me semble-t-il, une situation facilement compréhensible et admissible mais, je le répète, étant donné que l'on modifie une situation acquise, un certain nombre de gens ressentiront ce changement comme une injustice. Je les comprends mais je ne crois pas que ce soit là une injustice et je pense que la solution proposée par le Conseil fédéral et par la commission est sage. Voilà pourquoi je vous propose, au nom de la commission, de repousser la proposition de minorité de M. Fischer et celles de Messieurs Carobbio et Schwarzenbach. Encore un mot pour rassurer ceux qui dans cette salle se sentent concernés; en plaçant M. Fischer à l'extrême droite, ce n'était pas dans le mauvais sens du terme et je ne prétendais pas que ceux qui l'appuient sont tous à l'extrême droite. Ceci est un autre problème.

**Präsident:** Im Auftrage von Herrn Schwarzenbach habe ich Ihnen noch folgendes mitzuteilen: Herr Schwarzenbach hat einen Antrag zur Beitragspflicht der Frauen (Artikel 3 Absatz 1) eingereicht. Er hat ebenfalls einen Antrag in bezug auf die Renten der Frau in Vorbereitung (Artikel 21 des AHV-Gesetzes). Der Antrag wird Ihnen demnächst verteilt werden.

**Bundesrat Hürlimann:** Die Sprecher der Kommission haben das Thema wieder in die richtigen Relationen gebracht. Ich kann ihre Ausführungen aus der Sicht des Bundesrates unterstreichen.

Ich bemerke zunächst zwei Dinge zum Antrag von Herrn Schwarzenbach. Der Herr Präsident hat Ihnen soeben erklärt, dass der Antrag zu Artikel 3 gestellt ist; in Artikel 3 handelt es sich um die Ausdehnung der Beitragspflicht auf die bereits Rentenberechtigten. Das sind die Männer vom 65. Altersjahr und die Frauen vom 62. Altersjahr an. Wenn Sie nun diesen Antrag des Herrn Schwarzenbach im Blick auf das, was er später noch beantragen will, beschliessen, dann bringt das – den Berechnungen meiner Fachleute zufolge – rund 10 Millionen Franken ein. Sie wissen, dass die Ausdehnung der Beitragspflicht auf die Rentenberechtigten nach unseren Vorschlägen und Berechnungen rund 120 Millionen bei der AHV und 14 Millionen bei der IV einbringt und dass aufgrund der Beschlüsse, die Sie nachher gemäss Antrag der Mehrheit allenfalls noch fassen werden, dieser Betrag um rund 20 Millionen reduziert wird. Der Beitrag an die AHV durch den Antrag von Herrn Schwarzenbach bezüglich der Ausdehnung der Beitragspflicht fällt also nicht ins Gewicht. Er hat deshalb die Konsequenzen gezogen in bezug auf einen weiteren Antrag, der dann übereinstimmen würde mit dem, was ich ausgeführt habe in bezug auf die 650 Millionen. Wenn wir die

Rentenberechtigung der Frau von 62 auf 65 Jahre erhöhen würden, dann läge dieser Betrag drin. Das ist die Konsequenz des Antrages, den Herr Schwarzenbach nun im Zusammenhang mit einem anderen Artikel zusätzlich stellen will. Weil ich beide Anträge bekämpfe, vor allem den prinzipiellen Antrag, dass wir jetzt am Rentenanspruch der Frau etwas ändern, bekämpfe ich selbstverständlich auch den Antrag hier bei Artikel 3, der – wie ich dargelegt habe – finanziell übrigens nicht ins Gewicht fällt.

Ich habe Ihnen in meinem Referat zum Eintreten deutlich dargelegt, dass wir nicht alle Probleme, die gegenwärtig in der AHV anstehen, lösen können, insbesondere nicht die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Rentenberechtigung der Frau stellen, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Wir stehen vor der Revision des Eherechtes. Das Eherecht spielt in bezug auf die Probleme bei der AHV eine ganz entscheidende Rolle. Je nachdem, wie wir inskünftig im Eherecht die Stellung der Frau umschreiben, werden wir allenfalls auch auf das Problem der AHV zurückkommen und beispielsweise von der sogenannten Ehepaarrente abweichen und auf Einzelrenten für Mann und Frau übergehen. Das ist aber ein viel komplexeres Problem, als man prima vista glaubt.

Dann greifen Sie zweitens – wenn Sie dem Antrag zustimmen, die Ansprüche der Frau erst mit 65 Jahren in Kraft treten zu lassen – in das jetzt geltende System ein, das wir auch der 2. Säule zugrunde gelegt haben, worüber Sie wahrscheinlich im September zu befinden haben. Unsere Pensionskassen in der Wirtschaft, in der Verwaltung usw. gehen alle davon aus, dass die Frau mit 62 Jahren bei der AHV rentenberechtigt wird. Wenn Sie nun plötzlich so aus dem Handgelenk eine solche Bestimmung ändern, dann gefährden Sie in höchstem Masse den sozialen Frieden; das schliesst nicht aus – da hat Frau Lang recht –, dass wir über diese Dinge früher oder später vielleicht sprechen müssen. Aber es wäre völlig systemwidrig, im heutigen Zeitpunkt einen derartigen Beschluss mit diesen ganz besonderen Auswirkungen für unsere werktätigen Frauen zu fassen. Soviel zum Antrag von Herrn Schwarzenbach.

Nun noch einige Bemerkungen zum Antrag der Minderheit. Ich beantrage Ihnen mit der Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen. Ich habe gestern und heute in der Eintretensdebatte kein Votum – glücklicherweise – entgegennehmen müssen, das mit einer Demontage einverstanden wäre, und das nicht die Konsolidierung der AHV begrüsst hätte. Wenn Sie «A» sagen zur Konsolidierung und «A» sagen zur Nichtdemontage, dann müssen Sie «B» sagen zu den Konsequenzen. Das beginnt hier schon bei Artikel 3.

Herrn Etter darf ich immerhin sagen – er ist ein alter, erfahrener Parlamentarier –: Diese Lösung geht nicht auf den Bundesrat zurück. Sie haben im Jahre 1975 ein Postulat überwiesen, das im Sinne der Konsolidierung der AHV die früher bestandene Ausdehnung der Beitragspflicht im Rentenalter wiederaufnehmen wollte. Ihr Rat hat den Bundesrat beauftragt, dieses Problem zu untersuchen. Wir haben es – folgsam, wie wir immer sind – mit dieser Revision getan.

Es ist eine sehr schonende Lösung. Sie werden das nachher, weil wir in bezug auf die Freigrenze wiederum der Mehrheit zustimmen, selber spüren.

Es ist auch eigenartig, dass sich hier die Selbständigerwerbenden derart gegen diese Lösung gewehrt haben. Wir haben es ausgerechnet: Wenn Sie der Mehrheitslösung in bezug auf die Freigrenze zustimmen, dann trifft das in unserem Lande 12 000 Selbständigerwerbende, aber 30 000 Unselbständigerwerbende. Man hätte hier auch auf die Tribüne steigen und sagen können: Es ist nicht recht, dass man die Unselbständigerwerbenden während des Bezugs der Rente beitragspflichtig macht. Wir beschränken dies nicht auf die Selbständigerwerbenden; bei diesen ist die Freigrenze derart gross, dass es tatsächlich ein zumutbares Opfer ist. Ich unterstreiche: Wir müssen bei dieser Konsolidierung des AHV-Werkes auf gewisse Solidaritäten

greifen, und es ist dies eine echte und zumutbare Leistung der rentenberechtigten Generation gegenüber jener der Aktiven, die heute rund 8 bis 9 Milliarden zur Auszahlung der Renten aufbringt.

Ich bitte Sie daher sehr, zusammen mit der Mehrheit der Kommission, den Minderheitsantrag und den Antrag von Herrn Carobbio abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

**Präsident:** Wir kommen zur Bereinigung von Artikel 3. Hier gilt es, über zwei Probleme zu entscheiden: Das erste betrifft die Beitragspflicht, das zweite die Frage der Beitragspflicht der Frauen.

Zum ersten Problem schlagen Bundesrat und Kommissionmehrheit eine Ausdehnung der Beitragspflicht für die Erwerbstätigen über das AHV-Rententalter hinaus vor. Eine Minderheit – ihr Antrag wurde durch Herrn Fischer-Bern begründet – und Herr Carobbio beantragen Streichung, d. h. Festhalten an der bisherigen Regelung.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit	89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit/Carobbio	39 Stimmen

**Präsident:** Beim Entscheid über die zweite Frage geht es um den Antrag Schwarzenbach, der die Gleichstellung von Frau und Mann in bezug auf die Beitragspflicht beantragt. Kommissionmehrheit und Bundesrat lehnen das ab.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Schwarzenbach	34 Stimmen
Dagegen	103 Stimmen

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2 Buchst. b*

*Mehrheit*

das von Frauen nach Vollendung des 62., von Männern nach Vollendung des 65. Altersjahres erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der einfachen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2.

*Minderheit I*

(Trottmann, Blunschy, Bratschi, Chopard, Fraefel, Lang, Mugny, Müller-Bern, Schläppy, Wyler)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit II*

(Freiburghaus, Barras, Cossy, Eng, Feigenwinter, Fischer-Bern, Gautier, Kloter, Rüegg)

das von Frauen nach Vollendung des 62., von Männern nach Vollendung des 65. Altersjahres erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des Höchstbetrages der einfachen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2.

*Antrag Carobbio*

*Abs. 2 Buchst. b*

Streichen

**Art. 4**

*Proposition de la commission*

*Al. 1 et al. 2 let. a*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2 let. b*

*Majorité*

Le revenu de l'activité lucrative obtenu par les femmes après l'accomplissement de leur 62e année, par les hommes après l'accomplissement de leur 65e année, jus-

qu'à concurrence d'une fois et demie le montant minimum de la rente simple de vieillesse au sens de l'article 34, 2e alinéa, de la présente loi.

*Minorité I*

(Trottmann, Blunschy, Bratschi, Chopard, Fraefel, Lang, Mugny, Müller-Berne, Schläppy, Wyler)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité II*

(Freiburghaus, Barras, Cossy, Eng, Feigenwinter, Fischer-Berne, Gautier, Kloter, Rüegg)

Le revenu de l'activité lucrative obtenu par les femmes après l'accomplissement de leur 62e année, par les hommes après l'accomplissement de leur 65e année, jusqu'à concurrence du montant maximum de la rente simple de vieillesse au sens de l'article 34, 2e alinéa, de la présente loi.

*Proposition Carobbio*

*Al. 2 let. b*

Biffer

**Trottmann,** Berichterstatter der Minderheit I: Namens der Minderheit I beantrage ich Ihnen, bei der Wiedereinführung der Beitragszahlungen an die AHV durch erwerbstätige Rentenbezüger dem Bundesrat zuzustimmen und die Freigrenze im Rahmen des Mindestbetrages der einfachen Altersrente anzusetzen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sind bei den erwerbstätigen Rentnern von jedem Erwerbseinkommen jährlich 6300 Franken oder monatlich 525 Franken beitragsfrei. Dies ist insbesondere eine Begünstigung all jener erwerbstätigen Rentner, deren Erwerbseinkommen sich aus zwei oder mehreren Chargen zusammensetzt. So sind beispielsweise bei einem Verwaltungsrat in jedem Einzelfall die Entschädigungen bis zu diesem Betrage beitragsfrei. Dasselbe trifft auch für Honorare aller Art zu. Weitere Beispiele könnten genannt werden. Daher ist nach Auffassung der Minderheit I eine Erhöhung dieser Freigrenze bis auf 9450 Franken oder, wie dies die Minderheit II vorschlägt, auf 12 600 Franken jährlich in keiner Weise gerechtfertigt. Das Privileg, das den noch gelegentlich einer Erwerbstätigkeit nachgehenden Rentnern zugedacht war, würde sich so nämlich zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung begüterter Rentner entwickeln.

In der Kommission hatten wir die Frage geprüft, ob eine Altersgrenze – z. B. das vollendete 70. Altersjahr – sinnvoll wäre. Wir mussten uns aber belehren lassen, dass eine derartige Altersgrenze die erhofften Mehreinnahmen um ein Drittel, d. h. um rund 40 Millionen Franken, verringern würde. Damit wäre das Ziel der 9. AHV-Revision, das in der finanziellen Konsolidierung der AHV liegt, gefährdet. Bei einem Vergleich der Texttabelle auf Seite 44 der Botschaft und der entsprechenden Tabelle über den Mehrheitsbeschluss der nationalrätlichen Kommission stellen wir fest, dass statt der gesamthaft erstrebten Verbesserung im Finanzhaushalt der AHV von 445 Millionen Franken noch 387 Millionen resultieren würden. Sollte der Antrag der Minderheit II angenommen werden, müsste mit einer weiteren Verschlechterung des Resultates um rund 20 Millionen Franken gerechnet werden, so dass das vom Bundesrat erstrebte Ziel der Stabilisierung des Finanzhaushaltes der AHV nicht mehr erreicht werden könnte.

Diese Feststellung ist keineswegs leichtgewichtig oder nebensächlich, da – wie die Debatte um das Massnahmenpaket zum Ausgleich des Finanzhaushaltes gezeigt hat – auch an sich kleine Beträge von grosser Bedeutung sein können. Dies trifft insbesondere auch für den reduzierten Beitragssatz der Selbständigerwerbenden und die degressive Beitragsskala zu. Beide Massnahmen begünstigen die Selbständigerwerbenden, wie das auf Tabelle 29 139 dargelegt ist. Wir dürfen nicht in den Fehler zurückfallen, mit dem Ueberbieten der bundesrätlichen Anträge einer Grup-

pe der Erwerbstätigen Vorteile zuzuhalten, die sich schliesslich gegen das Sozialwerk der AHV richten. Daher empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Minderheit I – d. h. dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates – zuzustimmen und die Schlussnahme der Kommissionsmehrheit, die eigentlich eine Minderheit ist, sowie den Antrag der Minderheit II abzulehnen.

**Freiburghaus, Berichterstatter der Minderheit II:** Der Minderheitsantrag II möchte die Freigrenze auf 12 600 Franken setzen. In der Kommission wurde über diesen Artikel genau wie heute morgen sehr eingehend diskutiert. Wir haben alle Argumente bereits gehört. Wir von der Minderheit II sind nun der Meinung, dass wir wenigstens bis zu der Höchstgrenze des abziehbaren Betrages gehen sollten. Wir haben nach wie vor das Gefühl, dass die Mehreinnahmen in einer etwas einseitigen Weise vollzogen werden. Kommissionspräsident Herr Dr. Müller hat erklärt, wie wenig das für den einzelnen ausmacht. Aber im gesamten haben wir doch nach Bundesratsvorschlag gesamtschweizerisch die hübsche Summe von 134 Millionen Franken bekommen. Diese 134 Millionen, korrigiert durch die Mehrheit der Kommission und gesenkt auf 114 Millionen Franken, ist immerhin ein Betrag, der sich sehen lässt, und der geht wirklich nach einer Seite. Wir haben nach wie vor das schale Gefühl, dass nicht alles so gerecht ist, wie hier mit grossen Worten gesagt wurde. Wenn Sie denken, dass ein höherer Bundesbeamter seine 60 000, 70 000 Franken Pension erhält, und nebenher geht der Schreinermeister, so hat der dann AHV-Beiträge von einem viel kleineren Betrag, der ihm noch zur Verfügung steht, zu bezahlen. Wir haben nun einmal die Tendenz – und der stimmen wir nicht durchweg zu –, dass nach unten immer wieder geschont und nach oben immer wieder neu belastet wird. Das gilt für die Steuern, und das gilt auch hier bei der AHV. Es wurde schon gesagt: Es gibt keine einzige Versicherung auf der Welt, wo, wenn das Versicherungsereignis eintritt, nachher noch Prämien bezahlt werden müssen. Wir möchten von der Minderheit II wenigstens den Höchstbetrag abziehen können und nicht den Betrag, den die Kommissionsmehrheit vorschlägt, sondern den Betrag von 12 600 Franken, und damit wenigstens – nach unserer Auffassung – diese Ungerechtigkeit etwas korrigieren. Ich möchte Sie bitten, dem Minderheitsantrag II zuzustimmen.

**Waldner:** Nur kurz: Ich bin AHV-Rentner und fühle mich nach der bisher – in diesem Punkte – geführten Diskussion verpflichtet, hier zu erklären, dass ich bereit bin, für jeden Franken, den ich heute noch mit Kopf oder Hand verdienen darf, gerne die AHV-Prämie zu bezahlen, um auch der jungen Generation das gleiche finanziell unabhängige Alter zu sichern, das mir heute vergönnt ist.

**Müller-Bern, Berichterstatter der Mehrheit:** Viel ist da nicht zu sagen. Es geht um ein gewisses Mass. Sie haben grundsätzlich mehrheitlich der Beitragspflicht der Rentner, welche erwerbstätig sind, zugestimmt. Nun geht es darum: soll man 6300 Franken, 9450 Franken oder 12 600 Franken Jahreseinkommen von der Beitragspflicht ausnehmen. Es hat einfach gewisse finanzielle Konsequenzen. Der Antrag der Mehrheit der Kommission bringt bereits gegenüber dem ursprünglichen bundesrätlichen Antrag eine Verschlechterung um 20 Millionen Franken oder etwas mehr. Der Antrag der Minderheit II würde noch weiter gehen, also die Mehreinnahmen noch mehr schmälern, wobei ich Herrn Freiburghaus doch daran erinnern möchte, was Herr Bundesrat Hürlimann soeben gesagt hat: Es ist keine einseitige Belastung einer Schicht – er meint offenbar die Selbständigerwerbenden –, es gibt nach den Zahlen, die da gegeben worden sind, 30 000 Unselbständigerwerbende, also Arbeitnehmer, die weiter arbeiten im AHV-Alter, und es gibt 10 000 Selbständigerwerbende. So einseitig sind die Lasten also nicht verteilt.

Ich beantrage Ihnen als Kommissionspräsident – obwohl ich bei der Minderheit I bin – der Mehrheit der Kommissi-

sion zuzustimmen und auf jeden Fall den Antrag der Minderheit II abzulehnen.

**M. Mugny, rapporteur de la majorité:** Nous traitons maintenant de la franchise.

Le Conseil fédéral propose qu'une partie du revenu du travail ne soit pas soumis à la cotisation AVS. Il propose le montant de la rente minimum. Votre commission, dans sa majorité, s'est ralliée à une autre proposition soit le montant d'une rente et demie. La minorité I reprend la proposition du Conseil fédéral; la minorité II voudrait aller un peu plus loin et avoir comme franchise la rente maximum simple.

Au reste, on peut se demander où se trouve la majorité parce que dans la minorité I il y a dix membres de la commission et dans la minorité II, il y en a neuf. Mais enfin on voit comment se sont départagés les votes.

En tant que membre de la commission et rapporteur, je dois vous recommander d'accepter la proposition de la majorité, c'est-à-dire, une fois et demie la rente minimum quoique, personnellement, je sois pour celle du Conseil fédéral.

**M. Carobbio:** Je retire ma proposition à l'article 4, alinéa 2, lettre b, parce qu'elle n'avait un sens que liée à l'article 3, ce qui n'est plus le cas maintenant. Nous sommes d'accord de maintenir une exonération minimum de la cotisation.

**Präsident:** Herr Carobbio zieht seinen Antrag zurück.

Bundesrat **Hürlimann:** Die Situation, die sich im Zusammenhang mit Artikel 4 hier stellt, ist eigentlich für die Beratung dieser Vorlage typisch. Sie werden dieser Situation schon beim Artikel 6 wieder begegnen.

Wenn Sie die drei Anträge analysieren, dann stellen Sie nämlich fest, dass der Minderheitsantrag I und der Minderheitsantrag II gleichsam die beiden Extreme darstellen. Die Mehrheit hat jeweils zwischen diesen Extremen eingespurt. Das ist auch der Grund, weshalb der Bundesrat dann der Mehrheit zugestimmt hat, obwohl ich Herrn Trottmann danke, und all jenen, die seinen Minderheitsantrag ebenfalls mitunterzeichnet haben, dass sie die ursprüngliche Idee des Bundesrates noch einmal zur Diskussion stellten. Aber wenn ich vorhin erklären konnte, dass man in bezug auf die Ausdehnung der Beitragspflicht nicht dramatisieren soll, dann gerade deshalb, weil beim Artikel 4 die Freigrenze gemäss Beschluss der Mehrheit Ihrer Kommission entsprechend erhöht wurde. Es geht um folgende konkrete Beträge, Sie sehen das beim Text, wo nur von der einfachen Altersrente die Rede ist:

Minderheit I, Antrag Trottmann und gemäss Bundesrat, das wäre jetzt betragsmässig 6300 Franken im Jahr.

Minderheit II wäre das Doppelte, 12 600 Franken, und weil wir in der Kommission – ich sage nicht gerne Kompromiss – nach einer massvollen, tragbaren, verantwortbaren Lösung gesucht haben, schlagen Ihnen die Mehrheit – und der Bundesrat schliesst sich an – eine Lösung mit dem Betrag von 9450 Franken vor.

Ich beantrage Ihnen namens des Bundesrates dieser Mehrheit zuzustimmen.

**Präsident:** Wir bereinigen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b. Ich schlage Ihnen vor, dass wir vorerst entscheiden zwischen dem Antrag der Minderheit I, begründet durch Herrn Trottmann, und dem Antrag der Minderheit II, begründet durch Herrn Freiburghaus. Das Ergebnis wird dann in der Hauptabstimmung dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt. (Zustimmung – Adhäsion)

**Abstimmung – Vote**

*Eventuell – Eventuellement:*

Für den Antrag der Minderheit I

60 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II

65 Stimmen

**Definitiv – Définitivement:**

Für den Antrag der Mehrheit 81 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit II 59 Stimmen

**Art. 5 Abs. 1, 3 und 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 5 al. 1, 3 et 5***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Angenommen – Adopté****Art. 6***Antrag der Kommission*

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, betragen 7,8 Prozent des massgebenden Lohnes. Dieser wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 25 200 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

*Antrag Carobbio*

... weniger als 30 000 Franken im Jahr. ...

*Antrag Keller*

... betragen 7,3 Prozent des ... (bisheriger Ansatz)

*Antrag Chopard***Art. 6**

Nach Entwurf des Bundesrates

*Antrag Soldini*

... Beträgt der massgebende Lohn weniger als 24 000 Franken im Jahr oder kann der Arbeitgeber aus Gründen des internationalen Rechts nicht zur Zahlung seines Beitragsanteils verhalten werden, so vermindert sich ...

**Art. 6***Proposition de la commission*

Les cotisations des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations sont égales 7,8 pour cent du salaire déterminant. Pour calculer la cotisation, celui-ci est arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur. Si le salaire déterminant est inférieur à 25 200 francs par an, le taux de cotisation est abaissé jusqu'à 4,2 pour cent au plus, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

*Proposition Carobbio*

... inférieur à 30 000 francs par an,...

*Proposition Keller*

Les cotisations ... sont égales à 7,3 pour cent... (taux actuel)

*Proposition Chopard***Art. 6**

Selon le projet du Conseil fédéral

*Proposition Soldini*

... Si le salaire déterminant est inférieur à 24 000 francs par an, ou que, pour un motif déterminé par les dispositions du droit international, l'employeur ne peut être astreint au paiement de sa part de cotisation, le taux de cotisation est...

**Keller:** In den Artikeln 6 und 8 beantragt der Bundesrat die Beitragssätze für Selbständigerwerbende von bisher 7,3 auf neu 8,4 Prozent zu erhöhen. Damit würde die Abstufung zwischen Selbständigerwerbenden und Unselb-

ständigerwerbenden, die bisher Gültigkeit hatte, aufgehoben. Die Kommission beantragt 7,8 Prozent, also 0,6 Prozent weniger als der Bundesrat. Ich bin der Kommission dankbar, dass sie uns wenigstens diese Offerte macht. Trotzdem beantrage ich Ihnen, den Ansatz auf der bisherigen Höhe, d. h. auf 7,3 Prozent, zu belassen. Wir haben diese Differenzierung im Jahre 1968, bei der 7. AHV-Revision, eingeführt. Seither sind keine neuen Elemente aufgetaucht, ausser der Finanzierung, die Grund dafür wären, von der bisherigen Regelung abzuweichen. Wie angetönt, liegt der einzig sichtbare Grund darin, dass man für die AHV mehr Geld hereinbringen will. Ob die Sache gerecht oder ungerecht ist, darnach wird offenbar nicht gefragt. Der Zweck soll hier vielmehr die Mittel heiligen.

Ich will Ihnen erklären, weshalb ich mich für den von mir eingereichten Antrag einsetze. Ich befinde mich in der komfortablen Lage, hier nicht mehr *pro domo* zu reden wie 1968, denn inzwischen haben wir unsere Firma in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Ich bin also Unselbständigerwerbender geworden und geniesse nun ebenfalls die entsprechenden Privilegien. Ich spreche hier somit in erster Linie für das Kleingewerbe, dem ich in unserem Kanton als Präsident vorstehe und in dessen Geschäftstätigkeit ich dadurch einigermassen Einblick habe. Beim Unselbständigerwerbenden wird der Lohn, das Einkommen aus seiner Arbeit, belastet. Das Einkommen aus Vermögen wird nicht hinzugerechnet, zahlt also keine AHV-Beiträge. Beim Selbständigerwerbenden wird das beitragspflichtige AHV-Einkommen aufgrund des Wehrsteuereinkommens eingeschätzt. Das Wehrsteuereinkommen des Selbständigerwerbenden kommt zustande einerseits aus seiner Arbeitsleistung, andererseits aus dem eingesetzten Kapital. Den Ausgleich zum Unselbständigerwerbenden bezüglich des Kapitaleinsatzes findet man in der Weise, dass man 6,5 Prozent vom Kapital am Wehrsteuereinkommen abrechnet und damit die Komponente Kapitaleinsatz egalisiert. Dies ist in Ordnung. Es bleibt noch der Arbeitsertrag, der aber nicht vergleichbar ist mit dem Lohn des Unselbständigerwerbenden. Aus dem Arbeitsertrag müssen der Selbständigerwerbende und seine Familie leben – das sind seine privaten Bezüge oder der «Lohn» –, es müssen aus dem Arbeitsertrag aber auch Investitionen getätigt werden. Ein Selbständigerwerbender kann nicht ewig mit dem gleichen Werkzeug und den gleichen Maschinen arbeiten. Und schliesslich sollte der Selbständigerwerbende, wenn er ein seriöser Geschäftsmann ist, auch etwas Geld auf die Seite legen, um auch schwierige Zeiten durchhalten zu können. Herr Kloter hat gestern in der Eintretensdebatte eine Bemerkung angebracht, zu der ich in diesem Zusammenhang Stellung nehmen möchte. Heute kann ein Selbständigerwerbender die AHV-Beiträge, nebst vielen anderen Kosten, nicht mehr ohne weiteres überwälzen, besonders dann nicht, wenn, um Arbeitsplätze zu erhalten, unter den Selbstkosten offeriert werden muss. Bezahlt ein Selbständigerwerbender seine AHV-Beiträge auf dem Geschäftsertrag, den er aus seiner Arbeitsleistung erzielt und den er in Form privater Bezüge verbraucht, dann ist er dem Unselbständigerwerbenden gleichgestellt. Wenn er aber gezwungen wird, aus diesem Ertrag Rechnungen zu begleichen, um nicht betrieben zu werden oder in Konkurs zu geraten, dann hat er ungerechtfertigterweise AHV-Beiträge entrichten müssen. Es drängt sich diesbezüglich somit eine andere Regelung auf, die darin bestehen würde, den AHV-pflichtigen Betrag nicht mehr nach dem Wehrsteuereinkommen zu berechnen, sondern nach den Privatbezügen. Das wäre aber sehr kompliziert und auch schwer kontrollierbar. Nach meiner Auffassung scheidet dieser Weg deshalb aus. Es war dies schon die Meinung im Jahre 1968. Diese Meinung besteht heute noch, und der Grund ist derselbe: weil wir hier nicht nach den Privatbezügen einschätzen können und somit bei der Wehrsteuer-einschätzung bleiben müssen, ist eine Reduktion des Prozentsatzes gerechtfertigt.

Nun geht es um die Höhe. Die Kommissionmehrheit schlägt 7,8 Prozent vor, und der Bundesrat hat sich ange-

geschlossen. Aber 0,6 ist zu wenig. Ich möchte Ihnen nur sagen: Ich habe das festgestellt, als wir bei uns im Geschäft diese Umwandlung in die Aktiengesellschaft vorgenommen haben. Ich habe nachher als Unselbständigerwerbender beträchtlich weniger zahlen müssen als vorher, da ich noch nach der Wehrsteuereinschätzung als Einzelunternehmer eingeschätzt worden war. Wir haben sehr viele Kleinbetriebe. Ich möchte Sie nur daran erinnern, dass wir 77 000 Betriebe mit nur einer Arbeitskraft – also den Meister selber – haben, 78 000 mit zwei bis drei Beschäftigten, 30 000 mit vier bis fünf Beschäftigten und 24 000 mit sechs bis neun Beschäftigten. Wir haben also eine sehr grosse Zahl von Kleinbetrieben. Wollen Sie, dass diese Kleinbetriebe nun via AHV – es sind noch andere Komponenten – fast gezwungen werden, sich in eine AG umzuwandeln? Soll der Coiffeur, der Schuhmacher, der Metallist usw. aus seiner Firma eine Aktiengesellschaft machen, nur damit er von diesen Dingen profitieren kann? Sie können profitieren: Sie können sich bei der SUVAL versichern; sie können die Krankenkasse über das Geschäft nehmen; sie können sich an der zweiten Säule ihrer Firma beteiligen, was sie als Einzelunternehmer eben nicht können; sie vereinfachen die Angelegenheit des Uebergangs vom Betrieb an die nachfolgende Generation. Es hat also sehr grosse Vorteile, eine Aktiengesellschaft zu sein. Es kann wohl aber nicht Ihr Wille sein, dass wir jeden kleinen Handwerker dazu zwingen, seinen Betrieb in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Darum möchte ich Ihnen empfehlen, meinem Antrag von 7,3 zuzustimmen.

**Chopard:** Im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion stelle ich Ihnen den Antrag, den Artikel 6 nach dem Entwurf des Bundesrates zu beschliessen. Gleichzeitig beantrage ich Ihnen, den Antrag Keller abzulehnen. Es ist in der Tat so, mein Kollege Keller: Ich möchte mit Ihnen streiten über diese 0,6 Prozent. Sie werden aus meinen Ausführungen auch noch sehen, dass es sich durchaus lohnt.

Vorerst halte ich fest, dass bereits in der Kommission Kollege Otto Fischer praktisch den genau gleichen Antrag einbrachte wie Nationalrat Keller heute. Auch er wollte, dass die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterstehen, und der Selbständigerwerbenden 7,3 Prozent des massgebenden Lohnes betragen sollen. Nach einem Kompromissantrag Eng, den Beitragssatz in den Artikeln 6 und 8 auf 7,8 Prozent festzusetzen, zog Kollege Otto Fischer seinen Antrag mit der Bemerkung zurück, dieser Beitragssatz sei akzeptabel und geeignet, die Angelegenheit wesentlich zu entschärfen. Diese Erklärung und der Rückzug seines Antrages trugen dann wesentlich dazu bei, dass 7,8 Prozent als Kompromiss der Kommission beschliessen wurden. Nicht vergessen darf man dabei, dass Bundesrat Hürlimann das Seine noch dazu beitrug, als er feststellte, im Interesse einer gütlichen Einigung könnte er sich vorstellen, dass man den Rabatt schrittweise aufhebe, zum Beispiel zunächst um nur 0,5 Prozent, wobei es aber bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Grenze der sinkenden Beitragsskala bleiben müsste.

Wir, die sozialdemokratische Fraktion, wollten den Kompromiss der Kommission ebenfalls akzeptieren. Darum stellten wir auch keinen Minderheitsantrag. Da nun erneut der für uns unannehmbare Antrag von 7,3 Prozent zur Diskussion steht, werden Sie begreifen, dass wir auf den Entwurf des Bundesrates zurückkommen müssen. Der Beitragsrabatt für Selbständigerwerbende war 1968 als Kompensation für deren höhere Solidaritätsbeiträge gegenüber den Unselbständigerwerbenden eingeführt worden. Die AHV-Revision liess aber die Zahl der Solidaritätsbeiträge leistenden Unselbständigerwerbenden ansteigen, während im Kleingewerbe, namentlich der Landwirtschaft, häufig gar keine Solidaritätsbeiträge geleistet wurden. Es ist daher nach unserer Auffassung richtig, die Beitragsansätze der Selbständigerwerbenden anzugleichen. Man darf auch

nicht vergessen, dass den Kleinverdienern unter den Selbständigerwerbenden schon mit der sinkenden Beitragsskala entgegengekommen wird. Als Privileg zugunsten der Selbständigen muss schliesslich überhaupt jede Differenzierung des Beitragssatzes bezeichnet werden, denn der Hinweis auf den Arbeitgeberanteil beim Betrag der Unselbständigen sticht nicht; wir wissen doch alle, dass bei beiden Einkommenskategorien sämtliche Beitragskomponenten als Sozialkosten in den Betriebsrechnungen aufgehen.

Sodann darf nicht vergessen werden – und ich bitte Kollege Keller ebenfalls, dies zu beachten –, dass der Unselbständigerwerbende immer an der Quelle mit AHV-Abgaben belastet wird, der Selbständigerwerbende dagegen mit einer Phasenverschiebung von drei Jahren, indem die Einkommen der Geschäftsjahre, die als Grundlage für die Wehrsteuerberechnung und damit für die Erhebung der AHV-Beiträge dienen, bis zu vier Jahren zurückliegen können. Um das Mass voll zu machen, wird dann nicht einmal die Einschätzung durch den Steuerkommissär voll berücksichtigt. Der Selbständigerwerbende kann davon noch einen Zinsabzug für das im Betrieb investierte Eigenkapital vornehmen. Von der sinkenden Beitragsskala profitieren also nicht nur die unteren Einkommensbezüger bei den Selbständigerwerbenden (für die wir ja alles Verständnis aufbringen), darum stellen wir keinen Antrag auf Aufhebung dieser Skala, sondern unter Umständen, je nach der Höhe des im Betrieb investierten Eigenkapitals, können sogar auch reiche Leute profitieren. Der Antrag Keller würde nicht nur keine Mehreinnahmen mehr bringen; er würde gegenüber heute sogar zu einem Defizit im Bereich dieser Beitragseinnahmen führen. Dies aus dem einfachen Grunde, weil Herr Keller nicht auch den Antrag stellt, die degressive Skala entsprechend zu verkürzen. Richtig stellte die «Neue Zürcher Zeitung» vom 7. Februar 1977 in ihrem Kommentar zur Arbeit der Kommission unseres Rates zur 9. AHV-Revision fest, dass die modifizierte Vorlage der Kommission grossenteils infolge der Verbesserungen für Selbständigerwerbende 60 Millionen Franken weniger Einnahmen zur Folge habe. Und jetzt wollen Sie, Kollege Keller, den Selbständigerwerbenden zusätzlich noch einmal 50–60 Millionen Franken schenken und der AHV diese dringend notwendigen Mittel vorenthalten. Ich begreife dies um so weniger – ich habe es bereits in der Kommission deutlich unterstrichen –, weil doch die AHV und die IV in allen Volksschichten und nicht zuletzt gegenüber Kleinlandwirten und dem Kleingewerbe in der Vergangenheit viele grosse Aufgaben erfüllt und segensreich gewirkt hat. Wir alle wissen, dass die AHV vielerorts die Armensteuern überflüssig machte; wir alle wissen, dass Kleinlandwirte und Gewerbetreibende früher oft nicht in der Lage waren, sich vor Alter und Invalidität genügend zu schützen.

Aus all den erwähnten Gründen werden gerade jene Selbständigerwerbenden den bundesrätlichen Antrag verstehen und ihn auch unterstützen und solidarische Beiträge bezahlen wollen; denn sie haben bis jetzt von der AHV und IV erheblich profitiert, und sie möchten sicher auch in Zukunft die Vorzüge dieses Sozialwerkes weiter in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Keller abzulehnen und dem Artikel 6 nach dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Ich danke Ihnen dafür.

**M. Soldini:** Le 23 septembre 1974 un postulat Ziegler-Genève visant à assujettir à l'AVS-IV le personnel suisse et étranger des missions diplomatiques à Berne et des délégations permanentes auprès des organisations internationales à Genève était adopté par le Conseil national. Par voie de conséquence, les missions et délégations employant ces personnes devaient être astreintes au paiement des cotisations d'employeurs. Or, excipant de la convention de Vienne du 18 avril 1961 sur les relations diplomatiques, convention ratifiée par la Suisse, le Conseil fédéral avance aujourd'hui qu'une telle demande ne saurait être accueillie favorablement et ceci pour les raisons suivantes: «Les employés étrangers dont il s'agit constituent,

d'après la convention, un groupe de personnes bénéficiant des privilèges fiscaux et c'est en contrepartie de ces privilèges que les intéressés sont privés de certains avantages offerts par la Suisse. Cette règle s'applique notamment aux avantages dont les pouvoirs publics contribuent à financer le coût telles l'AVS et, plus encore, l'AI.»

La convention part de l'idée qu'il appartient à l'Etat accréditant – et non pas à l'Etat accréditaire – de garantir une protection sur le plan social à ceux dont il utilise les services. En revanche, il est prévu que les employés suisses ont la faculté de s'intégrer dans l'AVS-AI mais sans que l'on puisse, en vertu des dispositions du droit international, astreindre les missions et délégations en cause au paiement des cotisations d'employeurs à leur profit. Si l'on comprend que la Confédération ne veuille pas favoriser en la matière des ressortissants étrangers et suisses bénéficiant de privilèges fiscaux étendus, un problème d'équité se présente cependant pour un certain nombre de nos compatriotes groupés au sein de l'Association suisse des fonctionnaires, des chauffeurs et du personnel du corps diplomatique. En effet, ces derniers ne jouissent pas des privilèges mentionnés au chiffre 45 du message sur la neuvième révision de l'assurance-vieillesse et survivants. Ils sont tenus, comme la grande majorité de leurs concitoyens, de payer les impôts dans leur intégralité et d'accomplir leurs obligations militaires. Mais, bien que considérés comme salariés à part entière, puisqu'il établissent leurs déclarations d'impôts sur la base de l'attestation de salaires fournie par leur employeur, ambassade ou mission diplomatique, ils continuent à être considérés par les autorités helvétiques comme des indépendants pour le paiement de leurs cotisations à l'AVS-AI, au sens de l'article 6 de la loi que nous examinons présentement. En conséquence, ils seront astreints, en opposition avec le premier alinéa de l'article 5, à payer une part égale à 8,4 pour cent du salaire déterminant prévu à l'article 6, pour des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations.

Au moment où près d'un millier de fonctionnaires se voient offrir l'exonération des taxes sur les véhicules à moteur, au moment où les membres de l'IATA, qui n'appartiennent ni à des missions diplomatiques, ni à des délégations permanentes auprès des organisations internationales, sont exonérés d'impôts de toute nature, il me paraît impensable de pénaliser des travailleurs suisses au services d'organismes qui sont dispensés de remplir leurs obligations sociales par le jeu des conventions ressortissant au droit international, ce d'autant plus que le personnel de maison engagé à titre privé par des membres de représentations diplomatiques est mis, lui, au bénéfice de la règle générale. Il semblerait équitable que ce conseil considère avec attention le sort de nos compatriotes lésés par les engagements pris par notre pays dans le domaine des relations diplomatiques internationales.

C'est pourquoi je vous prie de prendre en considération l'adjonction que je vous propose à l'article 6 de la loi n° 76.065.

**Müller, Berichterstatter:** Ich möchte gleich beim letzten Votanten beginnen, denn wir stehen beim Artikel 6, obwohl sehr viel zum Artikel 8 gesprochen wurde. Der Artikel 6 betrifft nicht die Selbständigerwerbenden, sondern die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber aus irgendwelchen Gründen nicht der Beitragspflicht unterstehen.

Das Problem des schweizerischen Personals ausländischer Botschaften und internationaler Institutionen wird seit einigen Jahren diskutiert, nämlich das Problem ihrer Sozialversicherung. Man kann offenbar die Botschaften und auch gewisse von der Steuer befreite internationale Institutionen nicht dazu zwingen, Beiträge an die schweizerische Sozialversicherung zu leisten. Auf der anderen Seite sind die Schweizer, die bei diesen Botschaften usw. arbeiten, verpflichtet, Beiträge zu bezahlen und müssen nun eben Beiträge entsprechend dem Artikel 6 entrichten,

wobei die Entlastung, die die Kommission gegenüber den bundesrätlichen Anträgen für die Selbständigerwerbenden vorgesehen hat, auch für diese Arbeitnehmer gilt, d. h. sie müssen nicht 8,4, sondern 7,8 Prozent bezahlen.

Wenn ich Herrn Soldini richtig verstanden habe, möchte er, dass zusätzlich zu denjenigen, die weniger als 25 200 Franken verdienen und die deshalb in den Genuss einer sinkenden Beitragsskala kommen, grundsätzlich alle Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der wegen des internationalen Rechtes seinen Beitrag nicht bezahlt, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens in den Genuss einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Beitragsskala bringen. Mir wäre es offen gestanden lieber, wenn das Politische Departement irgendeinen Weg finden würde, dass der Arbeitgeber, die Botschaften, für sein schweizerisches Personal verpflichtet werden könnte, den normalen Anteil der Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen. Ich nehme an, Herr Bundesrat Hürlimann wäre bereit, dieses Problem, das auch in einer Eingabe des Verbandes der Beamten und Chauffeurs des Personals des diplomatischen Korps aufgeworfen wurde, neu und nochmals zu überprüfen. Es besteht in dieser Frage tatsächlich eine gewisse Ungerechtigkeit. Eine andere Lösung bestünde darin, dass dieser Verband dafür sorgt, dass die Löhne seiner Mitglieder entsprechend heraufgesetzt werden, damit sie auch die Beiträge des Arbeitgebers übernehmen könnten.

Der grosse Streitpunkt aber betrifft ja nicht die Arbeitnehmer im Artikel 6, sondern vor allem die Selbständigerwerbenden im Artikel 8. Es wäre logisch gewesen, wenn Herr Keller beantragt hätte, einfach den alten Zustand weiterzuführen, d. h. die 7,3 Prozent beizubehalten mit 20 000 Franken als Grenze, an der die Beiträge sinken. Aber offenbar will er hier wieder einmal den Fünfer und das Weggli. Er schüttelt den Kopf; also wäre er damit einverstanden, einfach die bisherige Lösung, wie sie heute besteht, weiter zu behalten? Er stimmt zu: 7,3 Prozent Degression vom Einkommen von 20 000 Franken an. Damit, Herr Keller, benachteiligen Sie aber gerade die kleinen Selbständigerwerbenden, für die Sie so bewegt plädiert haben; denn, wie ich bereits Gelegenheit hatte auszuführen, werden mit dieser Lösung (ein Beitrag von 7,8 Prozent und Heraufsetzung der Grenze auf die degressive Skala von 20 000 auf 25 200 Franken) Einkommen bis zu 24 000 Franken entlastet gegenüber dem bisherigen Zustand. Bei 21 000 Franken Einkommen zahlt man bisher 7,3 Prozent, neu 6,2 Prozent. Der Antrag der Kommission, dieser «compromesso storico» könnte man fast sagen, dem alle zugestimmt haben, auch Herr Fischer – namentlich er, er hatte ja alles Interesse daran – bedeutet für alle kleinen Einkommen eine Ermässigung gegenüber dem, was sie heute zu zahlen haben. Ich möchte nochmals wiederholen: Der grösste Teil der Landwirtschaft wird profitieren, wenn wir dem Antrag der Kommission zustimmen und den Antrag von Herrn Keller, der hier eine Verschlechterung bringen würde, ablehnen.

Nun, ob die Wehrsteuereinkommen (der Selbständigerwerbende) oder die Einkommen (der Lohnerwerbende) besser wegkommen, draüber kann man sich streiten, das ist sehr kontrovers. Herr Keller behauptet: die Selbständigerwerbenden kommen schlechter weg. Die Unselbständigerwerbenden behaupten praktisch unisono, sie kämen, weil eben alles erfasst wird, viel schlechter weg. Sie können bei den Steuern keine Kosten für Autos und anderes abziehen, mindestens nicht im gleichen Ausmass wie die Selbständigerwerbenden. Lassen wir das beiseite. Es geht hier auch um einen Teil der Konsolidierung der AHV; wenn wir Stück um Stück herausbrechen würden, müssten wir uns tatsächlich überlegen, wo wir dann die Finanzen für die Weiterführung der AHV auch nur im bisherigen Ausmass aufbringen könnten.

Ich beantrage Ihnen, zum Kompromiss zu stehen, der in der Kommission beschlossen wurde. Ich bedaure, dass man hier wieder von seiten von Herrn Keller andere An-

träge gestellt hat. Das hat sofort die andere Seite provoziert, und man hat sich wieder auf den ursprünglichen bundesrätlichen Antrag versteift. Der ursprüngliche bundesrätliche Antrag wäre tatsächlich gerechter gewesen; das ist ja auch begründet in der Botschaft auf Seite 24 und 25. Man hat den Selbständigerwerbenden ein Entgegenkommen zeigen wollen; sie sollten ein solches Entgegenkommen auch honorieren.

Ich beantrage Ihnen im Namen der (damals einmütigen) Kommission, dem Antrag der Kommission – dem sich auch der Bundesrat angeschlossen hat – zuzustimmen.

**M. Mugny, rapporteur:** Le problème a été très longuement discuté dans votre commission et, finalement, après de longs débats, la commission unanime, je dis bien unanime, a accepté la proposition de 7,8 pour cent au lieu de 7,3 jusqu'à maintenant ou de 8,4 comme le propose le Conseil fédéral, et d'abaisser la réduction de cotisation à partir d'un salaire de 25 200 francs au lieu de 20 000 jusqu'à maintenant. Notre collègue, M. Keller, revient avec la proposition de maintenir 7,3 pour cent; toutefois, il ne pose pas la question du départ du dégrèvement. Est-ce que ce sera 25 200 ou 20 000? Logiquement, si l'on en reste à 7,3, on doit prévoir le dégrèvement à partir de 20 000 francs de revenu. Or, la nouvelle formule présentée est plus avantageuse, pour les indépendants petits et moyens, que la formule actuelle. Elle est plus lourde pour les indépendants qui gagnent bien leur vie, c'est un autre problème, mais pour les petits et moyens, je ne crois pas que la proposition de notre collègue Keller soit plus avantageuse.

Je précise encore une fois – on l'a déjà dit dans le débat d'entrée en matière – que l'indépendant paye sa cotisation sur le revenu net, c'est-à-dire sur le revenu tel qu'il ressort de la déclaration fiscale pour l'impôt de défense nationale.

Un problème a été soulevé entre temps; j'aimerais le traiter ici parce qu'il n'a pas été discuté en commission: c'est la question du bénéfice réalisé lors de la remise d'un commerce. Actuellement, un indépendant qui remet son commerce après 65 ans ne paye pas de cotisation AVS sur le bénéfice de la remise du commerce. J'ai posé cette question à l'Office fédéral des assurances sociales; j'en parle ici pour que cette déclaration soit contenue dans le procès-verbal de cette séance. L'Office fédéral m'a répondu qu'on ne pouvait pas régler ce problème lors des débats, qu'il fallait l'étudier plus à fond. La commission fédérale de l'AVS l'examinera au cours de l'une de ses prochaines séances. A mon avis, il serait logique que ce bénéfice-là ne soit pas imposé en matière d'AVS. Je crois que pour les indépendants ce serait une très bonne formule, qui les arrangerait, parce que ce qu'ils craignent le plus, beaucoup plus finalement que la cotisation à payer, c'est l'imposition du bénéfice lors de la remise. Encore une fois, on ne peut pas régler ce problème aujourd'hui.

En revanche, la proposition de notre collègue, M. Soldini, n'a pas été discutée dans le cadre de la commission. Il me paraît que la solution de notre collègue Soldini ne correspond pas, pas très bien en tout cas, ou pas du tout peut-être, au souci exprimé par les fonctionnaires en cause. La formule devrait être différente. Je suggérerai alors à M. Soldini de faire une démarche auprès de la commission fédérale de l'AVS ou auprès du Département pour que ce problème soit examiné dans ce cadre-là et qu'on puisse y trouver une solution équitable; mais je ne pense pas qu'on puisse le régler tel qu'il est présenté maintenant; cela ne me paraît pas correspondre au vrai problème. J'espère que M. Soldini pourra se déclarer d'accord avec cette proposition.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich habe Sie schon vorhin an die Tatsache erinnert, dass durch die ganze Vorlage – das betrifft die Artikel 3, 4, 6, 8 – der Wille nach einem Verständigungswerk zu verspüren ist, der mit ganz deutlichen Mehrheiten in der Kommission dann auch zum Beschluss

erhoben wurde. Das gilt auch wieder für diese Lösung hier bei Artikel 6. Was Herr Chopard ausgeführt hat, unterstreicht das, was im Grunde genommen der Bundesrat wollte. Aber der Bundesrat legt Wert darauf, dass – mit Rücksicht auf die Kritik, die die Vorlage im Vorfeld der Beratungen zum Teil gefunden hat – die Spitzen, die die Kritik ausgelöst haben, etwas entschärft werden. Das ist auch hier wieder der Fall. Wenn Sie sich vorhin für die Selbständigerwerbenden eingesetzt haben, die bereits rentenberechtigt sind, dann ist hier wiederum durch die Kommission zugunsten der Selbständigerwerbenden eine Milderung gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates beschlossen worden. Es ist nicht etwas, das wir nicht schon früher gekannt haben. Es ist etwas, das wir in guten Zeiten aufgegeben haben, und jetzt, im Interesse der Konsolidierung, im Interesse der Finanzen, eben wieder zur Konsolidierung und Finanzierung aufnehmen müssen. Für das Kleingewerbe ist übrigens davon auszugehen – vor allem wenn Sie der Mehrheit zustimmen und dann die verminderte Beitragsskala nicht von Fr. 24 000.–, sondern von Fr. 25 200.– aus beschliessen –, dass es praktisch gegenüber dem heutigen Zustand profitiert. Wir kennen beispielsweise die Zahlen der Landwirtschaft. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, dann werden 92 Prozent unserer landwirtschaftlichen Betriebe von der Vergünstigung einer verminderten Beitragsleistung von Fr. 25 200.– an profitieren. In bezug auf das übrige Gewerbe rechnen wir total mit rund 42 Prozent, die ebenfalls profitieren, so dass Sie, ganz grob gesprochen, sagen können, dass mit dieser Lösung gemäss Antrag der Mehrheit 60 Prozent unserer selbständigen Betriebe eher profitieren gegenüber dem, was sie jetzt bezahlen müssen. Man soll also beides sehen. Vor allem muss man berücksichtigen, dass wir den kleinen Gewerbetreibenden, den Coiffeur, den Schuhmacher und andere mehr, die wahrhaftig heute auch kein leichtes Leben haben, mit dieser Lösung sicher nicht strafen, sondern eher begünstigen. Ich bin daher wiederum der Meinung, dass Sie gut beraten sind, wenn Sie das ganze System, das nun gemäss Antrag Ihrer Kommission wie ein roter Faden durch die Vorlage hindurchgeht, auch hier übernehmen und die Herabsetzung des Beitragssatzes von 8,4 Prozent (gemäss Antrag Bundesrat) auf 7,8 Prozent mit einem verminderten Beitragssatz ab Fr. 25 200.– beschliessen. Ich stelle Ihnen in diesem Sinne Antrag.

Ich habe mich noch zum Antrag von Herrn Soldini zu äussern. Darf ich zunächst ausführen, dass dieses Problem – es geht hier vor allem, wie er dies ausgeführt hat, um das Personal der ausländischen Botschaften – ausserordentlich komplex ist. Wir unterstehen in bezug auf unsere diplomatischen Dienste dem Abkommen von Wien aus dem Jahre 1961. Und dieses Abkommen in Wien verbietet uns, dass wir Botschaften, die in der Schweiz Arbeitgeber sind, verpflichten können, Beiträge an die AHV zu bezahlen. Das Problem besteht – wir haben das bereits im Zusammenhang mit einem Postulat von Herrn Ziegler-Genf dargelegt –, aber es ist nicht eine Frage der AHV-Gesetzgebung, sondern eine Problematik, die wir über Sozialverträge, die wir mit anderen Ländern laufend abschliessen (wir haben schon über 30 Verträge abgeschlossen), allenfalls lösen können. Immerhin ist beizufügen, dass Angestellte – also beispielsweise die Chauffeure dieser diplomatischen Dienste – schon jetzt in den Genuss der sinkenden Beitragsskala gelangen, sofern sie den ganzen AHV-Beitrag selbst bezahlen. Sofern die Beitragsleistung freiwillig erfolgt, ist die Lösung da. Wir können sie aus den dargelegten Gründen aber nicht erzwingen. Insofern kann ich also Herrn Soldini beruhigen. Das ist bereits das, was er im Grunde genommen will, nämlich dass diese Angestellten, sofern sie den ganzen AHV-Beitrag bezahlen, ebenfalls von der sinkenden Beitragsskala profitieren. Dem tragen wir Rechnung, wahrscheinlich – je nach Ihrem Beschluss – dann von Fr. 25 200.– an. Aber man darf nicht vergessen, dass wir diesen Betrag nicht erhöhen dürfen, weil wir sonst in Konflikt kommen mit unseren Auslandschweizern, mit unseren eigenen Landsleuten, die irgendwo im Aus-

land tätig sind, deren Arbeitgeber wir auch nicht verpflichten können, Beiträge an die AHV zu bezahlen. Auch dort müssen wir eine Sonderlösung treffen. Wir können deshalb in diesem Zusammenhang unter keinen Umständen eine Lösung akzeptieren, die das Personal der diplomatischen Dienste am Schluss besser stellen würde als unsere Auslandschweizer, die im Ausland tätig sind, und die ebenfalls für sich später in den Genuss der AHV- und IV-Renten kommen wollen. Ich bitte Sie daher, in den Artikel 6 nichts zusätzlich aufzunehmen, wie der Antrag Soldini es will. Ich erkläre nicht, dass diese Frage nicht weiter ansteht, aber bei der Problematik, wie ich sie skizzierte, bitte ich Sie nochmals, der Mehrheit der Kommission, der sich der Bundesrat anschliesst, zuzustimmen.

**Präsident:** Damit können wir Artikel 6, Beiträge der Arbeitnehmer nichtbeitragspflichtiger Arbeitgeber, bereinigen. Wir haben drei Entscheide zu treffen. Der erste betrifft die Beitragsprozente. Herr Chopard beantragt, auf den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates, auf 8,4 Prozent zu gehen. Herr Keller beantragt 7,3 Prozent, die Kommission – jetzt unterstützt durch den Bundesrat – 7,8 Prozent. Ich beantrage Ihnen, dass wir zuerst eventuell zwischen dem Antrag Chopard und dem Antrag Keller entscheiden und das Resultat dem Antrag der Kommission gegenüberstellen.

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – Eventuellement:*

Für den Antrag Chopard	57 Stimmen
Für den Antrag Keller	70 Stimmen

*Definitiv – Définitivement:*

Für den Antrag der Kommission	106 Stimmen
Für den Antrag Keller	36 Stimmen

**Präsident:** Zweite Abstimmung: Antrag Soldini, Erweiterung des Kreises, der unter die sinkende Skala fallen soll. Kommission und Bundesrat lehnen den Antrag Soldini ab.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Soldini	11 Stimmen
Dagegen	123 Stimmen

**Präsident:** Dritte Abstimmung: Grenze der sinkenden Skala. Herr Chopard schlägt 24 000 Franken vor. Das ist der ursprüngliche Antrag des Bundesrates. Die Kommission beantragt 25 200 Franken, Herr Carobbio 30 000 Franken. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Chopard demjenigen der Kommission gegenüberzustellen; das Resultat dem Antrag Carobbio.

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – Eventuellement:*

Für den Antrag der Kommission	101 Stimmen
Für den Antrag Chopard	32 Stimmen

*Definitiv – Définitivement:*

Für den Antrag der Kommission	138 Stimmen
Für den Antrag Carobbio	4 Stimmen

**Art. 8**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7,8 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 25 200, aber mindestens 4200 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsersatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

*Abs. 2*

Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 4200 Franken oder weniger im Jahr, so ist der Mindestbeitrag von 168 Franken im Jahr zu entrichten. Der Bundesrat kann anordnen, dass von geringfügigen Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit nur auf Verlangen des Versicherten Beiträge erhoben werden.

*Antrag Carobbio*

*Abs. 1*

... weniger als 30 000, aber ...

*Abs. 2*

... der Mindestbeitrag von 84 Franken im Jahr ...

*Antrag Keller*

*Abs. 1*

... Beitrag von 7,3 Prozent erhoben. ... (bisheriger Ansatz)

**Art. 8**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Une cotisation de 7,8 pour cent est perçue sur le revenu provenant d'une activité indépendante. Pour calculer la cotisation, le revenu est arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur. S'il est inférieur à 25 200 francs, mais s'élève au moins à 4200 francs par an, le taux de cotisation est abaissé jusqu'à 4,2 pour cent au plus, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

*Al. 2*

Si le revenu annuel de l'activité indépendante est égal ou inférieur à 4200 francs, la cotisation minimum est de 168 francs par an. Le Conseil fédéral peut prévoir que les cotisations dues sur les revenus de minime importance provenant d'une activité indépendante exercée à titre accessoire ne seront perçues qu'à la demande de l'assuré.

*Proposition Carobbio*

*Al. 1*

... S'il est inférieur à 30 000 francs par an, ...

*Al. 2*

... la cotisation minimum est de 84 francs par an ...

*Proposition Keller*

*Al. 1*

Une cotisation de 7,3 pour cent... (taux actuel)

**Präsident:** Die Entscheide betreffend Beitragsprozente und Grenze der sinkenden Skala gelten auch für Artikel 8. Die Antragsteller und der Rat sind damit einverstanden. Es bleibt in Artikel 8 unter Absatz 2 die Frage des Mindestbeitrags offen. Herr Carobbio schlägt hier 84 Franken vor.

**Müller-Bern, Berichterstatter:** Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Der Mindestbeitrag muss doch in einem gewissen Verhältnis zur Mindestrente stehen.

**M. Mugny, rapporteur:** La cotisation minimale a toujours été proportionnelle à la rente minimale. Cette proportion a toujours été sauvegardée. Par conséquent, je vous demande de rejeter la proposition de M. Carobbio.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	131 Stimmen
Für den Antrag Carobbio	6 Stimmen

**Art. 9bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 9bis***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 10***Antrag der Kommission***Abs. 1**

Nichterwerbstätige bezahlen je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 168–8400 Franken im Jahr. Erwerbstätige Versicherte, die während eines Kalenderjahres allein oder zusammen mit Arbeitgebern Beiträge von weniger als 168 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann für Personen, die nicht eine auf Dauer angelegte volle Erwerbstätigkeit ausüben, diesen Betrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen.

**Abs. 2**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 3**

Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, und über die Bemessung der Beiträge. Er kann bestimmen, dass von Erwerbseinkommen bezahlte Beiträge auf Verlangen des Versicherten an die Beiträge angerechnet werden, die dieser als Nichterwerbstätiger schuldet.

*Antrag Carobbio*

Streichen (= beibehalten des bisherigen Textes)

**Art. 10***Proposition de la commission***Al. 1**

Les assurés n'exerçant aucune activité lucrative paient une cotisation de 168 à 8400 francs par an suivant leurs conditions sociales. Les assurés qui exercent une activité lucrative et, pendant une année civile, paient seuls ou concurremment avec des employeurs des cotisations inférieures à 268 francs sont réputés être des personnes sans activité lucrative. Le Conseil fédéral peut, pour des personnes dont l'activité lucrative n'est ni durable, ni exercée à plein temps, majorer ce montant en fonction de la condition sociale de l'assuré.

**Al. 2**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 3**

Le Conseil fédéral édicte des prescriptions plus détaillées sur le cercle des personnes considérées comme sans activité lucrative ainsi que sur le calcul des cotisations. Il peut prévoir qu'à la demande de l'assuré, les cotisations sur le revenu du travail sont imputées sur les cotisations dont il est redevable au titre de personne sans activité lucrative.

*Proposition Carobbio*

Biffer (= maintien du texte actuel)

**Präsident:** Herr Carobbio zieht seinen Antrag zurück.*Angenommen – Adopté***Art. 11 und 13***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 11 et 13***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 14 Abs. 4 und 5***Antrag der Kommission***Abs. 4 Buchst. a bis d**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Aenderung bei Buchst. c betrifft nur den französischen Wortlaut)

**Buchst. e (neu)**

die Erhebung von Verzugszinsen und die Ausrichtung von Vergütungszinsen.

**Abs. 5**

Streichen

**Art. 14 al. 4 et 15***Proposition de la commission***Al. 4 let. a, b et d**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**let. c**

Le recouvrement des cotisations non versées et la restitution des cotisations versées en trop;

**let. e (nouveau)**

La perception d'intérêts moratoires et le versement d'intérêts rémunérateurs.

**Al. 5**

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 20 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 20 al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Hier wird die Beratung abgebrochen**ici, le débat est interrompu**Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr**La séance est levée à 12.25 h*

## AHV. 9. Revision

### AVS. 9e révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	284-307
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 526

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Dreizehnte Sitzung – Treizième séance****Dienstag, 22. März 1977, Nachmittag****Mardi 22 mars 1977, après-midi**

16.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Wyer

76.065

**AHV. 9. Revision  
AVS. 9e revision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 284 hiervoor -- Voir page 284 ci-devant

**Art. 21 Abs. 1***Antrag Schwarzenbach*

... besteht, Männer und Frauen, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

**Art. 21 al. 1***Proposition Schwarzenbach*

... pour couple, les hommes et les femmes qui ont accompli leur 65e année.

**Schwarzenbach:** Mein jetziger Antrag ist die logische Fortsetzung des Antrages, den ich heute morgen gestellt habe. Dort handelte es sich um die Beiträge, die den Frauen vom 65. Altersjahr an ausbezahlt werden sollten; hier handelt es sich um die Renten. Konnte man beim ersten Fall, wie es hiess, bestenfalls 10 Millionen Franken für den Bund herausholen, so sind es hier, nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Hürlimann, wenn wir den Beginn des Rentenbezugs der Frauen gleich wie bei den Männern auf das 65. Altersjahr festlegen, volle 650 Millionen Franken. Ich habe heute früh zudem mit Interesse festgestellt, dass zwar die Berichterstatter noch nicht wussten, dass ein solcher Antrag in petto liegt, dass aber Frau Hedi Lang das sofort gemerkt hat. Das ist mir ein weiterer Beweis dafür, dass wir die Frauen nicht allzu früh ins pensionsberechtigte Alter versetzen sollten. Sie sind offenbar vifer und intelligenter als die Männer. – Wie mir soeben Herr Richard Müller sagt, ist Frau Hedi Lang noch nicht im pensionsberechtigten Alter. Das tut indessen nichts zur Sache, es war dies lediglich eine allgemeine Feststellung.

Ich will nicht zu lange reden. Ich möchte Sie nur bitten, sich ebenfalls diesen Antrag noch einmal zu überlegen, dies um so mehr, als mein Antrag von heute vormittag immerhin 35 Stimmen auf sich vereinigt hat. Mit meinem Antrag liessen sich noch allerhand Einsparungen erzielen, die durchaus legal und legitim sind. Ich bitte Sie somit, meinem Antrag zuzustimmen oder ihn dann wenigstens für künftige AHV-Revisionen zur Kenntnis zu nehmen.

**Mme Nanchen:** Je n'avais pas, à vrai dire, l'intention de m'exprimer au sujet de la proposition de M. Schwarzenbach si ce n'est, bien sûr, pour dire que je la combats; je voulais parler des articles 21 et 22 de la loi sur l'AVS parce que tous deux traitent de l'âge d'ouverture du droit à la rente de vieillesse. Je n'ai pas de proposition à vous faire à ce sujet mais je voudrais évoquer un problème qui me paraît être l'un des plus importants de notre système de prévoyance-vieillesse et que la neuvième revision de l'AVS, tout comme d'ailleurs la future loi sur le deuxième pilier,

continuent à ignorer. Il s'agit de la limite d'âge flexible de la retraite.

Il y a très exactement cinq ans, lors de la discussion sur la huitième revision de l'AVS, j'émettais le vœu que la retraite-guillotine, à 65 ans pour les hommes, 62 ans pour les femmes, soit remplacée par une sorte de retraite à la carte. Un postulat concrétisait ce souhait quelques mois plus tard. Le Conseil fédéral y répondit favorablement déclarant notamment: «On ne pourra songer à réaliser l'idée centrale du postulat que lorsque l'AVS et l'AI feront l'objet d'une revision importante.» Nous y voilà donc à cette revision importante! Mais d'emblée le message du Conseil fédéral nous a appris que le problème de la limite d'âge flexible n'y serait pas traité car «la restructuration du système des rentes (que cette modification implique) nécessite un temps de travail assez long à la mesure des investigations approfondies qui s'imposeront».

On peut penser que, depuis le dépôt de mon postulat en octobre 1972, le Conseil fédéral aurait eu le temps de faire effectuer ces études; mais l'idée de la flexibilité de l'âge de la retraite n'était sans doute pas encore mûre. Chez nous, les choses mettent toujours longtemps à mûrir. Aujourd'hui cette idée a fait son chemin. Les deux grandes centrales syndicales de notre pays l'ont inscrite au nombre de leurs revendications prioritaires. Il en va de même du Parti socialiste suisse. De larges courants de l'opinion publique y sont favorables.

En dépit du contexte financier que nous savons, je pense que le problème de la limite d'âge flexible de la retraite revêt une triple actualité: en raison du chômage, de la revendication de l'égalité entre l'homme et la femme et de la prise de conscience de l'inégalité devant la retraite et devant la mort.

1. La récession nous a montré la nécessité de mieux répartir les postes de travail disponibles. Est-il raisonnable de condamner un travailleur d'une soixantaine d'années, usé et aspirant au repos, à «tirer» dans son usine ou son atelier les trois ou quatre années qui le séparent de la retraite alors qu'un jeune homme, au sortir de l'apprentissage se trouve sans travail? Le postulat de notre collègue Loetscher visant à abaisser d'une année l'âge de la retraite mettait le doigt sur cette ambiguïté. Permettre au travailleur âgé de se retirer plus tôt de la vie professionnelle, c'est aussi offrir aux jeunes des postes de travail.

2. L'égalité entre les sexes est devenu un objectif dont le monde politique de notre pays parle de plus en plus, même si – ou peut-être justement parce que – la réalité économique la dément tous les jours. M. Schwarzenbach lui-même embouche, à propos de ce même article 21, la trompette de l'égalité, mais c'est évidemment pour proposer une solution différente de la mienne.

A propos d'égalité entre les sexes, il est piquant de constater que les quatre problèmes, qui selon certaines promesses, auraient dû être traités lors de la neuvième revision de l'AVS mais dont le Conseil fédéral nous propose d'ajourner l'étude dans son message, concernent justement peu ou prou la condition féminine.

L'instauration d'une limite d'âge flexible supprimerait une inégalité entre les sexes, en ce sens que les femmes ne bénéficieraient plus d'un traitement préférentiel mais qu'elles pourraient, au même titre que les hommes, choisir l'âge auquel elles prendront leur retraite.

3. De nombreuses études ont mis en lumière récemment l'inégalité sociale devant la retraite et devant la mort. La correspondance syndicale suisse du 23 février dernier citait deux études récentes à ce propos, l'une française, l'autre allemande. Une fois de plus, l'indigence de notre pays en matière de statistiques nous contraint à nous référer aux chiffres des pays voisins.

D'après l'Institut national français des statistiques et d'études économiques, à 35 ans l'espérance de vie d'un ouvrier non qualifié est encore de 33 ans et demi, celle d'un ouvrier qualifié est de 35,2 années, celle d'un agriculteur de 37,2 années, celle d'un employé de 37,3 années,

celle d'un cadre moyen de 38,9 années, celle d'un cadre supérieur ou membre d'une profession libérale de 40,3 années. En Allemagne, une étude de l'Association des compagnies d'assurances sur la vie donne des chiffres analogues. Les ouvriers non qualifiés ont une espérance de vie à la naissance de 65 ans, les ouvriers qualifiés de 70,5 ans, les agriculteurs de 71 ans, les fonctionnaires des classes inférieures, de 72 ans, les chefs d'entreprises de 75 ans et les fonctionnaires supérieurs de 76 ans. Ainsi donc, si vous êtes chef d'entreprise vous vivrez dix ans de plus qu'un manœuvre. Il n'y a plus parmi nous, je crois, de pasteur. C'est très dommage parce que les chiffres allemands révèlent que ce sont les pasteurs protestants qui ont la durée de vie la plus longue. En revanche, les journalistes – et je le déplore pour eux – sont avec les restaurateurs, ceux qui ont l'espérance de vie la plus courte: 61 ans.

C'est pour tenter de corriger cette inégalité devant la retraite que le Parlement français a adopté le 1er juillet dernier une loi abaissant à 60 ans, sans diminution du montant de la rente, l'âge de la retraite pour certaines catégories de travailleurs manuels: ceux qui ont des tâches très difficiles et monotones, tels que les travailleurs à la chaîne, ceux qui travaillent en équipes, le personnel navigant et les chauffeurs de poids lourds, les travailleurs aux fours et ceux des chantiers, ainsi que les travailleuses manuelles ayant élevé trois enfants.

Et chez nous! Quand va-t-on trouver une solution plus équitable au problème de l'âge de la retraite? Dans un communiqué de presse, distribué hier sur nos bureaux, le Département fédéral de l'intérieur déclare, en réponse à l'initiative du PÖCH et du PSA, sur l'abaissement de l'âge de la retraite, qu'il est prêt à examiner le problème de la limite d'âge flexible immédiatement après la neuvième révision de l'AVS. J'ose espérer que cette promesse trouvera sa réalisation lors de la dixième révision de l'AVS. J'ose espérer aussi, pour reprendre les termes d'un journaliste syndical, que cette prochaine révision de l'AVS laissera sur la langue une saveur un peu moins douce-amère que la neuvième.

Frau Meier Josi: Ich möchte Ihnen die Argumente, die bei Artikel 3 diskutiert wurden, nochmals in Erinnerung rufen und Ablehnung des Abänderungsantrages Schwarzenbach sowie Zustimmung zum Entwurf beantragen. So spontan, um nicht zu sagen unsorgfältig, wie es uns hier vorgeschlagen wird, dürfen wir Gesetzgebung nicht betreiben. Was hier geplant wird, würde nicht Gleichheit schaffen; es läuft bei der heutigen Situation auf eine eindeutige Diskriminierung der alleinstehenden berufstätigen Frauen, besonders natürlich der unselbständigen, hinaus. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn die Annahme eines solchen Artikels zum Referendum führen würde. Vorab wäre das Vorgehen politisch unfair. Der Mangel an Fairness besteht darin, die Frauen einerseits darauf zu verweisen, alle sogenannten Frauenpostulate – und es sind eine Reihe angemeldet – auf spätere Revisionen zurückzustellen, – und dann als Dank dafür, dass sie diese Empfehlung befolgen, die Bundesfinanzen ausgerechnet auf ihrem Rücken sanieren zu wollen. Auf dem Rücken welcher Frauen? Ich frage besonders Sie, meine Herren Kollegen! Es geht um jene Frauen, die, ohne von ihren Männern einen Unterhaltsbeitrag beanspruchen zu können, jahrzehntelang allein für sich sorgen, mit ihren Beiträgen an die AHV solidarisch noch an Ihre Witwen- und Waisenrenten beitragen und in der Regel selbst keine solchen Risiken darstellen. Sie wollen die Bundesfinanzen also sanieren auf dem Rücken jener Frauen, deren Renten in der Regel schon deshalb so klein sind, weil sie im Schnitt von Löhnen berechnet wurden, die um einen Drittel unter denen der männlichen Kollegen liegen.

Die Sache wäre nicht nur unfair, sie wäre im höchsten Sinne – wenn sie heute isoliert behandelt würde – Sozialdemontage. Sie zerbräche die Harmonie zwischen der ersten und zweiten Säule. Soweit diese Frauen nämlich

überhaupt von ihren kleinen Löhnen Pensionskassenbeiträge zahlen konnten, werden sie eben mit Hinweis auf diese Pensionsberechtigung mit 60 bis 62 Jahren entlassen und müssen dann 3 bis 5 Jahre auf den Zusatz aus der bitter benötigten Rente warten. Wenn sie – und das trifft noch für viele von diesen Hundertausenden von Alleinstehenden zu – gar keine zweite Säule haben, weil sie vielleicht das Ledigsein für einen vorübergehenden Zustand hielten oder weil ihnen bei den kleinen Löhnen das Geld für die Beiträge fehlte, dann sind sie völlig aufgeschmissen.

Der Antrag liegt auch schief zur heutigen Wirtschaftsentwicklung. Dank der Rezession ruft man heute überall nach einer früheren Pensionierung der Frauen. Ihnen nimmt man dann nicht nur im unglücklichsten Zeitpunkt die Rente weg; viele wären sogar noch auf die Ergänzungsleistung angewiesen. Wo aber keine Renten gewährt werden, können natürlich auch keine Ergänzungsleistungen bezahlt werden. Der Antrag läuft daher auch 180 Grad gegen die Zielsetzung der Verfassung, wonach die AHV die einmal erreichte Lebenshaltung in einem gewissen Grade sichern sollte. Er schickt diese Frauen geradewegs zur Armenfürge zurück. Der Antrag missachtet schliesslich auch die bisher befolgte Tendenz der Annäherung im Beginn der Leistungsberechtigung zwischen verheirateten und alleinstehenden Frauen. Ich nahm mir über Mittag die Zeit, in den Stenographischen Bulletins der 5. und 6. Revision zu blättern. Interessant ist, wie damals, in den sechziger Jahren, die Heraufsetzung des Alters der Ehefrau von 60 auf beispielsweise 62 abgelehnt wurde mit dem Hinweis, dass ja jetzt das Rentenalter der alleinstehenden Erwerbstätigen dafür von 63 auf 62 reduziert werde. Mit einer weiteren Reduktion wollte man damals zuwarten. Man nahm nämlich an, in der Hochkonjunktur gehe das Pensionsalter der Frauen ohnehin bis auf 70 Jahre hinauf. Heute nun schlagen Sie uns vor, trotz entgegengesetzter Konjunkturrichtung, die damalige Angleichung nicht nur zurückzunehmen, sondern den Abstand zwischen Verheirateten und Alleinstehenden gleich auf fünf Jahre auszudehnen; die 60jährige verheiratete Ehefrau kann heute neben ihrem Unterhaltsanspruch noch einen – seit der letzten Revision halben – Ehepaarrentenanspruch selbst geltend machen. Die 45jährige verheiratete Frau kann allenfalls Zusatzrenten verlangen; die Alleinstehende, der ohnehin schon niemand hilft, lassen Sie zwischen Stuhl und Bank fallen. Auf so behandelte Alleinstehende scheint mir nicht einmal mehr das heute von Kollege Röhlin verwendete Zerrbild der «gerupften Kuh» zu passen. Die finanziellen Möglichkeiten, die in bestimmten Leistungsreduktionen noch liegen, werden wir übrigens bitter nötig haben als Manövriermasse, wenn bei einer späteren Revision einmal die verschiedenen Frauenpostulate auf dem Tisch liegen.

Wenn einmal die von Frau Thalman und von Frau Lang aufgeworfenen Fragen geklärt sind, wenn einmal ein selbständiger AHV-Anspruch der Ehefrau, verbunden mit einem eigenen Beitrag, diskutiert sein wird, wenn das neue Eherecht geboren ist, wenn Pensionsbeginn und AHV-Beginn koordiniert sind, wenn Männer- und Frauenlöhne einmal besser angeglichen sind, dann, Herr Kollege Schwarzenbach, bin ich bereit, Ihren Antrag selbst zu übernehmen. Dannzumal wird er gerecht sein. Heute ist er noch nicht spruchreif und daher abzulehnen.

M. Dafflon: La proposition de notre collègue M. Schwarzenbach témoigne de son esprit réactionnaire et antisocial. Sous le prétexte de vouloir l'égalité des droits, c'est-à-dire de fixer à 65 ans pour les femmes comme pour les hommes l'âge auquel naît le droit à la rente, en fait de reculer de trois ans ce droit pour les femmes, M. Schwarzenbach, on l'a répété tout à l'heure, veut faire réaliser à la Confédération, sur le dos des assurés, une économie de 650 millions de francs. C'est seulement lorsqu'il s'agit du droit social que M. Schwarzenbach est saisi du démon de l'économie et nous présente des propositions, alors qu'il aurait eu l'occasion, pendant cette session, de nous sou-

mettre d'autres idées beaucoup plus bénéfiques pour les finances fédérales que celle de rogner 650 millions sur l'AVS. Par contre, il se garde bien de proposer le versement à chaque membre d'un couple une rente complète. Pourquoi, pour les couples, l'homme a-t-il droit à la rente complète et son épouse seulement au 50 pour cent de la rente? L'égalité, monsieur Schwarzenbach, consiste à donner à l'épouse ce à quoi elle a droit, soit une rente de 100 pour cent et non pas de 50 pour cent. Le jour où vous nous proposerez de mettre l'épouse sur le même pied que la femme seule, nous croirons à votre souci d'égalité.

La proposition de M. Schwarzenbach est très grave et il importe que chacun soit conscient du fait qu'en l'acceptant, notre conseil risque de commettre un impair. Cette proposition doit être rejetée à une très grande majorité, sinon nous risquons de voir le Conseil fédéral ou la commission fédérale des experts AVS, venir d'ici quelque temps nous proposer de porter l'âge à partir duquel naît le droit à la rente AVS à 65 ans pour les femmes comme pour les hommes.

Il n'y a pas si longtemps, un de nos anciens collègues, M. Breitenmoser, de Bâle, avait déposé un postulat qui n'avait pas été combattu par ce conseil et qui avait été accepté par le Conseil fédéral, demandant la réintroduction de l'obligation de payer des cotisations pour les rentiers AVS qui continuaient à exercer une activité lucrative. Vous voyez que cela n'a pas traîné et que cette obligation a été réintroduite dans le projet qui nous est soumis. Au cours de la législature précédente, un de nos anciens collègues, M. Brunner, nous avait bombardé de propositions qui avaient toujours pour but de réduire les avantages de l'AVS. Le Conseil fédéral et les experts ont prêté une oreille très attentive à ces propositions puisque nous retrouvons un certain nombre d'entre elles dans le projet de neuvième revision. Nous devons donc dire à M. Schwarzenbach et à ses amis que nous n'acceptons pas sa proposition visant à désavantager les femmes dans le domaine de l'AVS.

**Röthlin:** Als ich heute morgen Herrn Bundesrat Hürlimann die Frage stellte, wie gross die «Einsparungen» wären, wenn das rentenberechtigte Alter der Frau von 62 auf 65 Jahre erhöht würde, hätte ich nie eine solche Reaktion erwartet. Ich rechnete über den Daumen gepeilt mit etwa 50 bis 100 Millionen Franken. Die Antwort war dann: 650 Millionen Franken. Dies setzte Herrn Schwarzenbach sofort Flügel an, und er brachte zwei Anträge ein.

Nun müssen wir feststellen, dass die wohl gerühmte Gleichberechtigung eben auch auf diesem Sektor ihre Opfer fordern wird. Es geht hier nicht nur um die «gerupfte Kuh», die nur noch Magermilch produzieren könnte oder überhaupt eingehen wird, sondern es geht um ein Problem, das uns wahrscheinlich in Zukunft noch lange beschäftigen wird. Nicht nur heute, sondern auch in Zukunft werden wir uns um die Konsolidierung unseres grossen Sozialwerkes bemühen müssen. Darum appelliere ich an die Solidarität unserer Frauen, im Sinne der Gleichberechtigung auch ihren Beitrag zu leisten. Die Möglichkeit der Einsparung von 650 Millionen, von denen heute morgen gesprochen wurde, hat so etwas wie einen Schock ausgelöst. Ob wir nun dem Antrag Schwarzenbach zustimmen oder nicht – ich werde zustimmen –, die Frage bleibt weiterhin offen.

Liebe Kollegin Josi Meier, ich glaube, mit meinen Ausführungen und mit meinen Vorrednern: Es geht hier wirklich nicht um die Diskriminierung – das liegt mir fern – der alleinstehenden Frau; denn auch sie kann die gleiche Erwerbstätigkeit ausüben wie der Mann. Erfreuliche Beispiele haben wir ja in diesem Saale genug. Eines ist sicher, und ich fordere dies auch: Dieses Problem muss gründlich geprüft werden und seinen Niederschlag spätestens in der 10. AHV-Revision finden. Ich danke Ihnen.

**Allgöwer:** Die jetzt behandelte Frage berührt einen eigentümlichen Sachverhalt. Ich war bei der 7. und 8. Revision der AHV dabei.

Damals habe ich Vorstösse gemacht zugunsten der Frau in bezug auf die Auszahlung der einzelnen Renten, der getrennten Renten für Ehepaare, Höhe der Renten usw. Bei der 7. und 8. Revision wurde jedoch geantwortet, man wolle die Stellung der Frau bei der 8., bei der 9. Revision durchführen. Seither sind jetzt ungefähr 10 Jahre vergangen. Nun kommen wir zur 9. Revision, und wieder heisst es: Wir wollen das bei der 10., 11. oder 12. Revision durchführen. Dabei sind die gleichen Postulate schon vor zehn Jahren – auch von Frauenverbänden – erhoben worden.

Unsere liebe Kollegin Josi Meier spricht von einer «Diskriminierung». Sie stellt ungefähr 7 oder 8 Bedingungen. Da kommt mir wieder das Märchen von dem Igel und dem Hasen in den Sinn, in welchem der Igel mit seiner Frau verabredet hatte, wie man den Hasen irreführen könnte. Er stellte sich an einem Ende einer Furche auf, der Hase begann zu laufen, an dem anderen Ende der Furche war die Frau, die sagte: Ich bin schon da. Der Hase lief hin und her, und er lief sich zu Tode.

Ich habe den Eindruck, es geht auch hier, bei der AHV, gleich.

Frau Meier sagt, man würde, wenn ihre Bedingungen erfüllt würden, auch jene Bedingungen der Gleichstellung in der AHV erfüllen. So geht es nicht weiter. Ich glaube, es ist richtig, dass wir endlich einen Entschluss fassen, wenn wir – was erfreulich ist – die politische Gleichberechtigung der Frau verwirklicht haben. Wir müssen auch im Gesetzeswerk (Eherecht usw.) diese Gleichstellung Wirklichkeit werden lassen; wir müssen auch einmal den Mut haben, in der Frage der AHV die Gleichstellung durchzusetzen.

Nun ist es merkwürdig, dass Herr Dafflon Herrn Schwarzenbach vorwirft, er sei in dieser Frage reaktionär. Aber was gibt es Progressiveres, Herr Dafflon, als dass man die Gleichstellung der Frau durchführt, indem man sagt: Sie soll die gleichen Rechte und gleichen Pflichten haben wie der Mann? Weil es Ihnen nicht passt, ist diese Gleichheit plötzlich nicht mehr progressiv, sondern reaktionär. Sie sehen an diesem Beispiel, wie rasch die Bezeichnung «progressiv» und «reaktionär» ändert, je nach Lust und Laune.

Wir sollten heute vom Bundesrat mindestens erfahren, dass man diese Frage nicht mehr bis zur 11. oder 12. AHV-Revision aufschiebt, sondern dass man nun ersthaft daran geht, sie zu lösen und diese Forderungen, die seit mindestens einem Dutzend Jahren von den Frauenverbänden erhoben werden, spätestens bei der 10. Revision der AHV erfüllt. Deshalb möchte ich Sie bitten, als ersten Schritt dem Vorschlag von Herrn Schwarzenbach, mit dem ich sehr oft nicht einverstanden bin, zuzustimmen und dem Bundesrat den Auftrag zu erteilen, die Frauenfrage in der AHV endlich zu lösen.

**Müller-Bern, Berichterstatter:** Ich beantrage Ihnen, obwohl die Kommission zum Antrag Schwarzenbach nicht Stellung nehmen konnte – wahrscheinlich im Namen der Mehrheit der Kommission und ebenfalls in meinem persönlichen Namen –, den Antrag Schwarzenbach entschieden abzulehnen. So einfach kann man sich die Sanierung der Finanzen der AHV nun wirklich nicht vorstellen. Ich weiss, wer sich hinter diesem Antrag verbirgt. Die gleichen Herren, die jetzt für die Heraufsetzung des AHV-Alters der Frau gesprochen haben und damit 650 Millionen Franken einsparen wollen, möchten dann bei den Bundesbeiträgen höchstens auf 9 Prozent gehen und die Erhöhung derselben auf 11, 13 und 15 Prozent ablehnen. Das steckt hinter dieser ganzen Diskussion. Wenn Herr Schwarzenbach u. a. Frau Lang gerühmt hat, wie intelligent sie sei, wie rasch in ihrer Auffassungsgabe, viel rascher angeblich als die Kommissionsreferenten, so muss ich doch sagen, dass Frau Hedi Lang 46 Jahre jung ist und deshalb mit dieser Diskussion, ob eine Frau bis 65 noch arbeitsfähig ist, überhaupt nichts zu tun hat. Wie in Aussicht genommen worden ist, kann man diese Frage mit anderen Fragen, die die

Frauen interessieren, bei der 10. AHV-Revision prüfen. Dazu gehört auch das Problem, dass heute ein erwerbstätiges Ehepaar bestraft wird, weil es geheiratet hat; man bevorzugt nämlich bei der AHV das Konkubinat. Wenn zwei zusammenleben, ohne verheiratet zu sein, und Mann und Frau verdienen, dann bekommen sie je 100 Prozent Rente; wenn sie sich verheiratet haben, erhalten sie nur noch 150 Prozent. Das sind auch Dinge, die in positivem Sinne geordnet werden müssen.

Zur Frage, ob es richtig ist, dass die alleinstehende Frau früher Anspruch auf die AHV-Rente hat: Frau Josi Meier hat dafür einige Argumente eingebracht. Frauen haben im allgemeinen keine Kinder- oder Waisenrenten zugut, Frauen haben vorläufig noch keine Witwenrenten, sie haben überhaupt keine Hinterlassenenrenten. Sie finanzieren somit mit ihren Beiträgen auch die Männer, die auf Hinterlassenenrenten Anspruch haben. Zum anderen aber: Es stimmt, dass die Frauen länger leben; ob sie aber bis 65 wirklich voll arbeits- und einsatzfähig sind, das ist wieder eine andere Frage. Es gibt Wissenschaftler, die erklären, dass eine Frau an ihrem Arbeitsplatz mit 62 ausgelaugt ist, dass sie eher früher in den Ruhestand treten muss als ein Mann, obwohl sie dann nachher länger lebt. Im übrigen ist es auch so, dass den Frauen im allgemeinen die schlechteren Arbeiten zugewiesen werden, die geisttötenderen, die langweiligeren usw. Denken wir an die Frauen in den Fabriken: Welche Arbeiten gibt man ihnen und welche gibt man den Männern? Wenn man schon immer von Gleichstellung spricht, dann muss man hier doch sagen, dass wir von der Gleichstellung im Beruf von Frauen und Männern noch weit entfernt sind. Ich möchte hier nicht das Beispiel des Bundeshauses zitieren, wo wir eine einzige Frau in der Ueberklasse haben. Wie viele Männer aber haben wir dort! Bei den SBB ist die höchsteingehaltene Frau in der 9. Klasse. Von der 8. bis zur Klasse 1a und in den sieben Ueberklassen sind die Stellen nur von Männern besetzt. Wir sind von einer Gleichstellung weit entfernt. Wenn wir wirklich einmal eine Gleichstellung erreicht haben, dann kann man auch hier über eine Gleichstellung diskutieren. Frau Nanchen hat das Problem der flexiblen Altersrente aufgeworfen, ein sehr bedeutendes Problem, das – sie hat es zitiert – laut Pressemitteilung, die der Bundesrat gestern erlassen hat, vom Bundesrat unverzüglich nach Abschluss dieser Revision an die Hand genommen werden soll. Ich glaube, in dieser Sache muss vorwärts gemacht werden. Ihr Postulat ist, glaube ich, jetzt fünf Jahre alt; es ist Zeit, dass man dahintergeht. Aber wir müssen uns bewusst sein, dass die flexible Altersrente natürlich etwas kostet; gratis ist sie auch nicht; wir müssen sie dann irgendwie finanzieren. Ich mache nur darauf aufmerksam: Einer der Gründe für die schlechte Situation der Rentenversicherung in der Bundesrepublik ist u. a., dass die flexible Altersrente, die dort besteht, bedeutend mehr Mittel erfordert hat, als man ursprünglich berechnete. Wir müssen auch hier vorsichtig sein. Ich bin auch Befürworter der flexiblen Altersrente, aber sie muss auch entsprechend finanziert sein.

Ich bitte Sie: Sanieren Sie nun nicht die AHV, indem Sie ein Unrecht gegenüber der alleinstehenden Frau begehen. Ich bitte Sie, den Antrag Schwarzenbach abzulehnen.

**M. Mugny, rapporteur:** Ce matin, nous avons par 103 voix contre 34 repoussé la proposition de notre collègue M. Schwarzenbach. Je vous invite à en faire de même cet après-midi à condition qu'il y ait au moins ici 130 ou 140 membres pour voter.

La proposition de M. Schwarzenbach ne peut être réglée d'un trait de plume. Il faut d'abord consulter les associations féminines, prendre en considération l'opinion publique et ensuite étudier la façon dont ce problème peut se résoudre. En outre, avec raison, M. Dafflon a soulevé d'autres problèmes qu'il faudrait examiner en même temps que ceux dont a parlé Mme Josi Meier. On ne peut résoudre ici cette question en cinq minutes en se disant: on verra bien ce qui se passe. Pour la dixième révision, il faut

examiner toute une série de problèmes et étudier dans quelle mesure il conviendra de modifier la situation actuelle. Mme Nanchen n'a pas fait de proposition, elle a simplement renouvelé son souci d'introduire la retraite et l'AVS à la carte, ce qui est une opération sympathique en soi mais comme l'a dit le président de la commission tout à l'heure, il faut savoir combien cela coûte. Il faudra ici examiner la question très à fond pour savoir qui paiera la facture, d'autant plus qu'il faudra prendre aussi en considération les conséquences sur l'AI, sur les prestations complémentaires et sur le deuxième pilier. Tout ceci devra faire l'objet d'une étude approfondie. Ensuite seulement le Conseil fédéral pourra nous soumettre des propositions. En attendant, je vous recommande de repousser, comme ce matin, la proposition de M. Schwarzenbach.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich hatte im Eintretensreferat Gelegenheit, und erneut bei der Behandlung von Artikel 3, Ihnen die Konsequenzen dieses Antrages aufzuzeigen. Ich verweise auf jene Ausführungen und beschränke mich auf einige ganz wenige Bemerkungen. Eine erste: Sozialpolitik ist integriert in unsere Gesellschaftspolitik. Was wir hier diskutieren, was wir hier im Gesetz an Konzeptionen ändern, setzt zunächst ein Ueberdenken unserer gesellschaftspolitischen Situationen und Lösungen voraus. Mit Recht wird daher immer wieder betont, dass wir uns beispielsweise im Zusammenhang mit dem Eherecht, das jetzt in Revision steht, überlegen müssen, ob wir die Stellung zwischen Mann und Frau, verglichen mit dem ZGB von 1912, ändern wollen. Das wird offenbar in verschiedenen Punkten der Fall sein. Das wird dann auch die Voraussetzung sein, um sozialpolitisch das entsprechende Korrelat in der Spezialgesetzgebung über die AHV/IV zu bilden. Es schiene mir äusserst gefährlich, im Zusammenhang mit einem Spezialgebiet wie der AHV/IV diese ganz grundlegenden Fragen unserer Gesellschaft separat zu diskutieren. Sie müssen in einen grösseren, in den bereits erwähnten Zusammenhang hineingestellt werden. Zweitens: Wir haben wiederholt betont, dass es bei der 9. AHV-Revision um eine Konsolidierung dieses Werkes geht. Wenn wir nur konsolidieren, dann können wir nicht derart grundlegende, ganz entscheidende Fragen plötzlich mit einbeziehen. Ich habe bereits erwähnt, was das für die 2. Säule, für die Pensionskassen, die heute bestehen, für einen Einfluss hat. Drittens: Uebersehen Sie nicht, dass in unserem Sozialrecht die Verbindung zwischen AHV-Recht und IV-Recht äusserst komplex ist und dass es eine ganz gründliche Analyse brauchte, um entscheiden zu können, wie wir bei der Veränderung der Anspruchsberechtigung für Frauen allenfalls den Uebergang neu zu gestalten hätten. Das müssen wir uns auch noch reiflich überlegen, so gut wie die finanziellen Konsequenzen, wenn wir zur separaten Mann- und Frau-Rente übergehen.

Viertens: Herr Schwarzenbach stellt nur in bezug auf Artikel 21 des geltenden Gesetzes Antrag. Der Artikel 21 lautet im Absatz 1, dass Frauen, welche das 62. Altersjahr zurückgelegt haben, Anspruch auf eine einfache Altersrente haben, sofern kein Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente besteht. Zu Artikel 22, der Gegenstand der Revision ist, wurde kein Gegenantrag gestellt. Als ich heute Herrn Nationalrat Röthlin die Auskunft gab, was es bedeute, wenn wir allenfalls das Rentenanspruchsalter der Frau von 62 auf 65 erhöhen, ging ich selbstverständlich von der Annahme aus, dass Sie das nicht nur auf die alleinstehende Frau beschränken wollen, sondern dass Sie es auch auf die sogenannte Ehepaar-Altersrente ausdehnen, die wir dem Mann auszahlen, wenn die Frau das 62. Altersjahr erreicht hat. Wenn Sie diese Konsequenz nicht ziehen, dann trifft zu, was Frau Nationalrat Meier gesagt hat: dann «privilegieren» Sie noch einmal zusätzlich die Ehefrau, die mit 62 Jahren eine Ehepaarsrente auslöst, währenddem die werktätige ledige Frau oder die geschiedene Frau, die arbeitet und Beiträge bezahlt, bis zum 65. Altersjahr zuwarten muss, bis sie zur Rente kommt. Das ist die Konsequenz des vorliegenden Antrages. Als ich von diesen 650

Millionen sprach, ging ich davon aus, dass wir die sogenannte Ehepaarrente der verheirateten Frau ebenfalls erst dann ausrichten, wenn sie 65jährig ist, so dass der Spareffekt um rund 200 Millionen reduziert wird. Wenn Sie den Antrag Schwarzenbach zu Artikel 21 allein betrachten, dann reduziert sich diese Einsparung von 650 Millionen Franken auf rund 450 Millionen Franken.

Eine letzte Bemerkung: Wir wissen – die Herren Kommissionssprecher haben das mit Recht ausgeführt –, dass diese Probleme anstehen, und wir haben in der Botschaft ausdrücklich erklärt – ich sage das auch Frau Nanchen –, dass zu unseren aufgeschobenen Revisionsbegehren unter anderem die flexible Altersgrenze für die AHV-Rente – Herr Nationalrat Müller hat mit Recht auf die finanziellen Auswirkungen hingewiesen –, die Verselbständigung des Rentenanspruchs der Ehefrau (ein Postulat von Frau Lang) und das Rentenalter der Frau in der AHV gehören. Das sind Revisionswünsche, die aufgrund von Postulaten auf unserem Tische liegen; aber – ich muss Ihnen das ganz offen gestehen – wir wären nie in der Lage gewesen, Ihnen zeitgerecht die 9. AHV-Revision zu unterbreiten, wenn wir diese Revisionsbegehren ebenfalls, mit Rücksicht auf die Komplexität der Probleme, hätten miteinbeziehen müssen. Sie stehen indessen an, und ich kann Herrn Allgöwer erklären: Wir prüfen sie parallel mit den anderen Überlegungen, die im Bereiche der Sozialpolitik, beispielsweise im Zivilrecht, vorgenommen werden müssen. Aber ich kann mich zeitlich auch nicht auf den Termin der sogenannten nächsten oder übernächsten Revision behaften lassen, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde: Die Dynamik und die Politik im Sozialrecht zwingen uns vielleicht schon viel früher, als wir selber gerne wollen, in bezug auf die AHV oder IV Ihnen eine Revision zu unterbreiten. Ich habe das beispielsweise im Zusammenhang mit dem Mischindex dargestellt, wenn Lohn- und Preisniveau zu gewichten sein werden, weil sie nicht mehr unseren Vorstellungen entsprechen, oder wenn besondere Verhältnisse eintreten, oder wenn sogar Lohn und Preis sinken. Das könnte eine sofortige Revision vor Ihrem Rate notwendig machen, ohne dass wir dann schon in der Lage wären, Ihnen diese sehr komplexen Probleme, im Zusammenhang mit der Frau in der AHV und IV überlegt, mit sämtlichen Konsequenzen, einbezogen in die sozialpolitische Situation unseres Landes, vorzulegen. Deshalb erkläre ich: Diese Revisionsbegehren sind in Prüfung, aber behaften Sie mich nicht bei der 10. Revision, und lehnen Sie daher den Antrag von Herrn Schwarzenbach ab.

**Präsident:** Wir stimmen über den Antrag Schwarzenbach ab. Die Kommissionsreferenten und der Bundesrat lehnen ihn ab.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schwarzenbach	18 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen

#### Art. 22 Abs. 1

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Minderheit

(Fraefel, Bratschi, Chopard, Lang, Mugny, Müller-Bern, Wyler)

Streichen (= geltenden Text beibehalten)

##### Antrag Dafflon

... und die Ehefrau entweder das 60. Altersjahr zurückgelegt ...

#### Art. 22 al. 1

##### Proposition de la commission

##### Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Minorité

(Fraefel, Bratschi, Chopard, Lang, Mugny, Müller-Berne, Wyler)

Biffer (= maintenir le texte actuel)

##### Proposition Dafflon

... et dont l'épouse a accompli sa 60e année ou est invalide ...

**Fraefel, Berichterstatter der Minderheit:** Ich gestatte mir, gleich alle Abänderungsanträge zu Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 22bis Absatz 1 wie auch Artikel 35 Absatz 1 zu begründen, und zwar im Namen der Kommissionsminderheit.

Bei Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 1 werden die Ansprüche der Ehepaare gegenüber heute ganz beträchtlich geschmälert. Wer behauptet, die Verschlechterung, insbesondere diejenige in Artikel 22, diene dem Ziel der Gleichstellung von Mann und Frau oder zum mindesten von lediger und verheirateter Frau, verkennt ganz einfach, dass in Arbeiterfamilien dieser Alterskategorien meist nur der Ehemann erwerbstätig ist und dass folglich bei seinem Eintritt ins AHV-Alter ein Ersatzeinkommen nötig wird, das zwei Personen und nicht nur eine absichert. Zudem betrachte ich diese Verschlechterung als gegen die Familie gerichtet. Bei den Alterskategorien des Artikels 22bis kann es sich überdies durchaus auch noch um Familien mit Kindern handeln, wo es der Mutter aus familiären Gründen nicht möglich ist, einem Verdienst nachzugehen. Die Ehepaarsrente und die Zusatzrente sind folglich auch nicht als Ansprüche von Mann und Frau getrennt zu betrachten, sondern als Ersatzeinkommen für ein Ehepaar. Die Verschlechterungen passen ohnehin nicht in die heutige Konjunkturlandschaft. Ältere Frauen haben es besonders schwer, einen Arbeitsplatz zu finden. Den Ehefrauen von Rentnern wird zudem sehr oft nahegelegt, ihren Arbeitsplatz für jemanden freizugeben, der mehr darauf angewiesen ist.

Der Bundesrat weist sodann in seiner Botschaft selbst darauf hin, dass bei späterer Gelegenheit die Frage des selbständigen Rentenanspruches der Frau geprüft werden müsse. Diese Prüfung sollte nicht durch die vorgeschlagenen Aenderungen präjudiziert werden. Ich stelle deshalb im Namen der Minderheit den Antrag auf Festhalten am bisherigen, jetzt geltenden Text und bitte Sie um Ihre Zustimmung.

**Präsident:** Herr Dafflon hat einen Antrag eingereicht, von dem man feststellt, dass er identisch ist mit demjenigen der Minderheit. Er spricht zu seinem Antrag und damit auch zum Antrag der Minderheit.

**M. Dafflon:** Je vais développer les deux amendements que j'ai déposés à l'article 22, 1er alinéa et à l'article 22bis, 1er alinéa. En fait, c'est le même principe pour les deux alinéas puisqu'il s'agit de biler l'âge de la femme pour donner droit à la rente de vieillesse pour couple. Actuellement, lorsque le mari a une rente AVS et lorsque sa femme atteint 60 ans, il a droit à la rente pour couple. Pour l'épouse plus jeune, c'est à partir de 45 ans que la rente complémentaire est versée. Il faut bien mettre en évidence qu'il s'agit dans les deux cas de couple où l'époux a déjà 65 ans.

Nous nous trouvons actuellement en période de crise. C'est dans de pareilles périodes que les bénéficiaires des rentes AVS sont parmi les premiers congédiés lorsqu'il y a restriction de personnel. Vous l'avez constaté vous-même, dans les entreprises quelles qu'elles soient, lorsque la direction est contrainte de diminuer son personnel, elle établit une liste des travailleurs de l'entreprise et elle commence par vérifier les cas pour lesquels le licenciement est le moins dommageable. Elle pense que c'est le cas parce que les travailleurs ont déjà des ressources. C'est le cas pour les bénéficiaires de l'AVS, mais c'est

aussi le cas pour les femmes mariées. Les statistiques qui sont établies par le Conseil fédéral et aussi par les banques de notre pays qui – il faut le souligner – ont un meilleur service de statistique que le Conseil fédéral, nous indiquent que, pour les années 1975 et 1976, 300 000 emplois ont été supprimés en Suisse. Or, il n'y a actuellement que 20 000 chômeurs inscrits. Il y a donc 280 000 emplois qui ont disparu. Ils étaient occupés en majeure partie, il est vrai, par des travailleurs étrangers, par des saisonniers, mais un grand nombre de ces emplois étaient aussi occupés par des bénéficiaires de l'AVS et par des femmes mariées. Or, les bénéficiaires de l'AVS sont obligés de travailler puisque la rente ne leur permet pas de vivre décemment. Les femmes mariées apportent en travaillant un salaire d'appoint indispensable pour pouvoir élever les enfants ou pour aider à subvenir aux besoins du ménage si le mari n'a que l'AVS pour faire vivre sa famille. Ce sont donc eux qui sont les premiers touchés à l'occasion de cette disparition d'emplois.

Je répéterai ce que je disais à propos de la proposition Schwarzenbach, il n'est pas normal que l'on pénalise les femmes, il n'est pas normal que l'on retarde de deux ans pour la rente pour couple et de dix ans pour la rente complémentaire, l'ouverture du droit à la rente. Bien sûr, comme le disait M. le conseiller fédéral Hürlimann, tout cela mérite de longues études.

Il n'est pas logique que l'on retarde l'entrée du droit en vigueur et il est absolument indispensable que l'on maintienne ce qui se passait jusqu'à présent c'est-à-dire l'octroi de la rente de vieillesse pour couple lorsque l'épouse a 60 ans et a une rente complémentaire lorsque la femme a atteint 45 ans. Dans chacun de ces cas, ce sont deux personnes à loger, à nourrir, à vêtir.

Je souligne également qu'il ne faut pas non plus réduire la rente de 5 pour cent. C'est encore une proposition du Conseil fédéral, d'ailleurs je m'étonne que la majorité de la commission puisse soutenir de pareilles propositions. Non seulement on retarde le moment de l'entrée en vigueur mais encore on aggrave la situation en abaissant la rente complémentaire de 35 à 30 pour cent. Je vous invite à voter l'amendement de la minorité de la commission et le mien en particulier sur ces deux points.

**Frau Lang:** In der Eintretensdebatte wurde gestern und heute von verschiedenen Rednern verlangt, dass die AHV Renten ausrichten sollte, die den wirklichen Bedürfnissen entsprechen. Im Prinzip bin ich mit diesen Forderungen einverstanden, wenn damit die Altersrente nicht zu einer fürsorgeleistungsfähigen Bedürfnisrente für Minderbemittelte umfunktioniert werden soll. Dem Bedürfnis eines Altersrentners und seiner Ehefrau entsprechen allein existenzsichernde Renten. Deshalb würden auch die Kürzungen oder Einsparungen zulasten der jüngeren Ehefrau eben gerade diese Existenzsicherung in Frage stellen. Von einer 60jährigen Frau zu verlangen, noch für zwei Jahre eine eigene Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist doch etwas utopisch. Es ist heute jedermann bekannt, dass die Beschäftigungslage auf dem Arbeitsmarkt verheirateten Frauen, insbesondere aber älteren Frauen, kaum Chancen für eine Beschäftigung bietet.

Ich verstehe den Bundesrat und seine Begründung zu diesem Leistungsabbau nicht. Noch vor zwei Wochen wurde hier in diesem Saal von bundesrätlicher Seite – allerdings nicht von unserem Sozialminister, Herrn Bundesrat Hürlimann – im Zusammenhang mit dem Bericht über die 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz die Auffassung vertreten, dass viele verheiratete Frauen in der Schweiz nicht bereit sind, «ihre angestammte Funktion der Hausfrau und Mutter der ausserhäuslichen Tätigkeit hinten zu setzen». Leider gibt ihnen das Verhalten der entscheidenden Kräfte in unserer Wirtschaft recht, wenn die Frauen zuerst entlassen oder männliche Kollegen bei einer Anstellung vorgezogen werden. Die unbestreitbar errungenen Fortschritte des letzten Jahrhunderts in Bezug auch auf die wirtschaftliche und nicht nur auf die politische Gleich-

berechtigung der Frau haben durch die Rezession Rückschläge erlitten. Deshalb passt die Begründung des Bundesrates zum Leistungsabbau für die jüngere Ehefrau in der Botschaft auf Seite 31 so wenig in die wirtschaftspolitische Landschaft.

Wenn man die Vorteile der verheirateten Frauen gegenüber den Ledigen beseitigen will, sollte das gleiche auch für die Nachteile gelten. Das wird aber erst mit der eigenen Rente möglich sein. Ich muss aber hiermit einmal festhalten, dass die Ehepaarrente von den Vätern der AHV – Mütter waren damals noch nicht möglich – nicht als frauenfreundliche Geste gedacht war. Die Ehepaarrente kam nur zustande, weil die Einzelrente anfänglich so gering war, dass man mit dem Ehepaarzuschlag einen gewissen Ausgleich bieten musste. Damit haben wir auch ein Rentensystem begründet und in den bisherigen Revisionen immer wieder weitergezogen, das einmalig und in keinem anderen Land bekannt ist. In der Regel werden andernorts Erwerbseinkommen versichert, sei es nun ein Frauen- oder ein Männerverdienst.

Wenn wir Bevorzugungen und Benachteiligungen von Männern und Frauen (ledigen und verheirateten) abschaffen wollen, wird das erst mit der Einführung der Einzelrenten möglich sein, wie dies übrigens Herr Bundesrat Hürlimann schon erklärt hat. Einsparungen zulasten der jüngeren Ehefrau vorzunehmen, wenn das Erwerbseinkommen des Mannes ausfällt, ist eine allzu einfache, eine allzu billige Lösung. Auch materiell ist sie nicht begründet. Frau Blunschy hat gestern gesagt, dass die jüngere Frau bei der Eheschliessung sich der Konsequenzen des Altersunterschiedes in Bezug auf die Altersvorsorge bewusst sei. Sofern sie sich dann schon derart weittragende Gedanken macht, dürfte das stimmen. Es ist aber auch eine Tatsache, dass sie, die ihren Mann auch vielfach bis ins hohe Alter hinein pflegt, eine Leistung erbringt, die andernfalls dem Staat übertragen würde, wenn nämlich der betagte, alleinstehende Mann in einem öffentlichen Alters- oder Pflegeheim untergebracht werden müsste.

Aus diesen Überlegungen heraus unterstütze ich die Anträge der Minderheit zu den Artikeln 22, 22bis und 35bis. Zur Unterstützung dieser Anträge mache ich Ihnen andererseits mit meinem Antrag zu Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c einen Vorschlag, der Einsparungen von Leistungen ermöglicht, die keinem Bedürfnis entsprechen. Er betrifft die ausserordentliche Rente, welche der Ehefrau bei Erreichung des 62. Altersjahres ausgerichtet wird, obwohl sie nie ein Erwerbseinkommen hatte, somit keine Beiträge zahlte und obwohl ihr Mann seine Altersgrenze noch nicht erreicht hat, also noch immer ein volles Erwerbseinkommen hat. Meistens sind die Frauen selber überrascht, wenn sie von der AHV ein immerhin beträchtliches Taschengeld erhalten, das sie in den meisten Fällen auf die Bank tragen. Dieser Sparbatzen ist ihnen sicher zu gönnen, doch entspricht die Leistung keinem Bedürfnis, solange der Ehemann noch sein volles Erwerbseinkommen hat. Es ist vielmehr ein Geschenk. Wenn wir Einsparungen vornehmen müssen, dann sollte man hier zuerst die Möglichkeit ausschöpfen. Immerhin könnten damit etwa 17 Millionen Franken eingespart werden. Ich beantrage Ihnen deshalb mit meinem Antrag zu Artikel 42, den ich hiermit ebenfalls begründet habe, die Ausrichtung einer ausserordentlichen Rente an die jüngere Ehefrau zu streichen.

**Müller-Bern, Berichterstatter:** Die Kommissionsreferenten sind einmal mehr in einer etwas heiklen Lage, weil sie beide bei der Minderheit unterschrieben haben. Was ist die Meinung des Bundesrates und vor allem der Kommissionsmehrheit? Ich muss wieder daran erinnern: Diese Revision steht unter dem Uebertitel: Konsolidierung. Wir haben heute morgen mehr Beiträge beschlossen, bei den AHV-Rentnern, bei den Selbständigerwerbenden. Wir müssen aber auch auf der Ausgabenseite – das ist die Auffassung vor allem der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates – Einsparungen treffen, damit gesamthaft gesehen die AHV konsolidiert wird. Es geht hier um Einsparungen für

die AHV von 85 Millionen Franken insgesamt. Die drei Punkte: Zusatzrente, Ehepaarrente und Herabsetzung des Ansatzes der Zusatzrente von 35 auf 30 Prozent. Begründet wird das unter anderem auch damit, dass einer 45jährigen Ehefrau entweder zugemutet werden kann, noch zu arbeiten, oder dass sie eben, wenn sie geheiratet hat, entsprechend vorgesorgt hat, dass das Gesamteinkommen – wenn der Mann 65 Jahre alt geworden ist – entsprechend ausreicht, um die Familie zu ernähren. Bei der Heraufsetzung der Ehepaar-Altersrente, des Anspruchs, wenn die Frau 62 Jahre alt wird, statt wie heute 60 Jahre, geht man davon aus, dass hier auch eine Gleichstellung erfolgt mit der alleinstehenden Frau, der ebenfalls erst mit 62 Jahren ihre Rente ausbezahlt wird. Hier ist zu sagen, dass es nicht zwischen 60 und 62 Jahren nichts gibt, sondern dann spielt eben die Zusatzrente. Von 60 bis 62 Jahren gibt es die Zusatzrente von 30 Prozent. Statt 150 Prozent – gemäss heutigem Recht – hätte ein solches Ehepaar in Zukunft dann nur noch 130 Prozent.

Im Namen der Mehrheit der Kommission – zu der ich, wie gesagt, nicht gehöre – muss ich Ihnen den Antrag stellen, diesen Regelungen zuzustimmen, und zwar im Interesse der finanziellen Gesundheit der AHV auch auf der Ausgabenseite.

**M. Mugny, rapporteur:** On peut se demander pourquoi le Conseil fédéral propose de porter de 60 à 62 ans l'âge de la femme mariée à partir duquel est versée la rente de couple; d'abaisser de 35 à 30 pour cent la rente complémentaire; enfin, de porter de 45 à 55 ans l'âge à partir duquel est servie une rente complémentaire, propositions auxquelles la majorité de la commission s'est ralliée en bloc par 14 voix contre 8.

Il s'agissait pour le Conseil fédéral d'une part de trouver de nouvelles ressources, d'autre part de diminuer dans une certaine mesure les dépenses. Ces trois modifications, si elles sont acceptées, entraîneraient une amélioration de l'ordre de 85 millions par les comptes de l'AVS.

Les associations féminines ont demandé à plusieurs reprises que la femme mariée soit traitée sur le même pied que la femme célibataire. Or, cette dernière, si elle travaille, a droit à la rente simple à 62 ans alors que la rente simple du mari est remplacée par la rente de couple lorsque l'épouse atteint l'âge de 62 ans. Comme il n'était pas possible, pour des raisons financières, de ramener de 62 à 60 ans l'âge donnant droit à la rente simple pour la femme célibataire ou veuve, ou divorcée, on a fixé l'âge de la femme mariée donnant droit à la rente de couple à 62 ans au lieu de 60 ans. On a ainsi réalisé l'unité sur le plan féminin.

Telles sont les raisons essentielles qui ont amené le Conseil fédéral et la majorité de la commission à faire ces propositions.

Je précise que les droits acquis sont préservés de toute façon et que, pour ce qui concerne la rente complémentaire, l'entrée en vigueur du nouveau système se fera progressivement en dix ans.

Par conséquent, il n'y aura pas de rupture brusque avec le système actuel.

Je vous ai présenté l'avis de la majorité de la commission, mais personnellement, je fais partie de la minorité. C'est un problème de mesure, de limite, au sujet duquel les opinions peuvent diverger, mais encore une fois, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à accepter les propositions du Conseil fédéral.

**Bundesrat Hürlimann:** Wer im Zusammenhang mit dem Studium dieser Vorlage lediglich die «Fahne» zur Hand nimmt und versucht, den Sinn, die Strategie, wenn Sie wollen, dieser Revision zu ergründen, der wird aus diesen Anträgen allein nicht klug werden. Das war der Grund, weshalb ich Ihnen heute beim Eintreten den Grundgehalt dieser Vorlage darlegte. Ich will es hier noch einmal tun. Die Konsolidierung unseres AHV- und IV-Rechtes geschieht durch drei Faktoren, durch drei Komponenten:

Einmal indem wir von den Erwerbstätigen höhere (d. h. von den Rentenberechtigten verlängerte) Beiträge verlangen. Das haben wir heute diskutiert. Dann auch, indem wir von den Selbständigerwerbenden etwas mehr verlangen.

Jetzt beginnt die zweite Komponente, ohne dass dies aus der «Fahne» deutlich wird – der Beitrag nämlich, den wir von einer bestimmten Kategorie von Leistungsempfängern verlangen. Wir werden dann im Laufe des heutigen Abends noch die dritte Komponente zu diskutieren haben: den Beitrag des Bundes.

Drei subsidiär miteinander schon immer für die Finanzierung der AHV Verantwortliche tragen auch für die Konsolidierung dieses AHV-Werkes in einer veränderten Situation bei. Sie haben heute morgen in bezug auf die Beitragspflichten mehrheitlich – und ich danke Ihnen dafür – den Anträgen der Kommissionmehrheit und des Bundesrates zugestimmt. Sie müssen jetzt konsequent sein und es auch, um diesen Subsidiaritätscharakter in der Vorlage und vor dem Volk deutlich zu machen, in bezug auf die Leistungsempfänger gleich halten. Das beginnt mit dem Artikel 22 und setzt sich fort mit dem Artikel 22bis, wie das die Kommissionssprecher bereits dargelegt haben. Wenn ich in der Eintretensdebatte erklärte, der Bundesrat schliesse sich auf der ganzen Linie der Kommissionmehrheit an, dann hat dies den Sinn, dass wir nicht nur bei einer Kategorie, die bei der finanziellen Sicherstellung mithilft, diesen Anträgen zustimmen, sondern dass wir dieses Verbundsystem dreifach, nämlich bei den Beitragspflichtigen, den Leistungsempfängern und beim Beitrag des Bundes, durchziehen. Es geht hier allein bei Artikel 22 Absatz 1 um die Grössenordnung von 30 Millionen. Wenn Sie Artikel 22bis Absatz 1 noch dazu nehmen, geht es um total 85 Millionen Franken. Das spielt für die Konsolidierung des AHV-Werkes eine ganz entscheidende Rolle. Ich bitte Sie daher, aus den dargelegten Gründen und um konsequent zu sein, für die solide Finanzierung unserer AHV in den nächsten Jahrzehnten, dem Antrag der Mehrheit und des Bundesrates zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Präsident:** Wir bereinigen Artikel 22 Absatz 1.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	66 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	43 Stimmen

**Art. 22bis Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit I*

(Mugny, Bratschi, Chopard, Fraefel, Kloter, Lang, Schläpfer, Wyler)

Ehemänner, denen eine einfache Altersrente zusteht, haben für die Ehefrau, die das 50. Altersjahr zurückgelegt hat, Anspruch auf eine Zusatzrente. Der Anspruch besteht auch für eine jüngere Frau, wenn der Ehemann unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die einfache Altersrente eine Zusatzrente zu einer einfachen Invalidenrente bezogen hat. Die geschiedene Frau ist der Ehefrau gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und weder eine Alters- noch eine Invalidenrente beanspruchen kann.

*Minderheit II*

(Fraefel, Bratschi, Chopard, Lang, Müller-Bern, Wyler)  
Streichen (= geltenden Text beibehalten)

*Antrag Dafflon*

... Ehefrau, die das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, ...

**Art. 22bis al. 1**

*Proposition de la commission*

**Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Minorité I**

(Mugny, Bratschi, Chopard, Fraefel, Kloter, Lang, Schlaepfy, Wyler)

Les hommes mariés au bénéfice d'une rente simple de vieillesse ont droit à une rente complémentaire pour leur épouse lorsque celle-ci a accompli sa 50e année. Ils peuvent prétendre une telle rente pour leur épouse âgée de moins de 55 ans si, immédiatement avant la naissance du droit à la rente simple de vieillesse, ils touchaient une rente complémentaire de l'assurance-invalidité. La femme divorcée est assimilée à la femme mariée si elle pourvoit de façon prépondérante à l'entretien des enfants dont la garde lui est confiée et si elle ne peut elle-même, prétendre ni une rente de vieillesse ni une rente d'invalidité.

**Minorité II**

(Fraefel, Bratschi, Chopard, Lang, Müller-Berne, Wyler)

Biffer (= maintenir le texte actuel)

**Proposition Dafflon**

... a accompli sa 45e année. Ils peuvent prétendre une telle rente pour leur épouse âgée de moins de 45 ans si, immédiatement...

**Präsident:** Der Antrag der Minderheit II ist durch Herrn Fraefel bereits begründet worden. Für die Minderheit I spricht Herr Mugny.

**M. Mugny,** rapporteur de la minorité I: Le Conseil fédéral propose de ramener de vingt à dix ans la différence entre l'âge du mari et celui de la femme donnant droit à la rente complémentaire. Actuellement, cette différence est de vingt ans: 65 et 45 ans. Personnellement, je pense que cette proposition est trop abrupte et qu'il serait sage d'adopter une solution moyenne, en fixant à 50 ans l'âge de la femme à partir duquel la rente complémentaire est versée. Ainsi, la différence entre l'âge du mari et celui de la femme serait de quinze ans. C'est là aussi un problème de mesure, et la solution que nous proposons nous paraît mesurée et équitable.

**Präsident:** Der Antrag Dafflon deckt sich mit dem Antrag der Minderheit II. Er wurde ebenfalls schon begründet.

**Mme Nanchen:** Je soutiens la minorité II qui demande que la rente complémentaire pour épouse continue d'être versée lorsque la femme est âgée de 45 ans. Le Conseil fédéral justifie ainsi sa proposition d'élever à 55 ans la limite d'âge donnant droit à ce type de rente: «Il est quelque peu excessif d'assortir les rentes de vieillesse d'une rente complémentaire lorsqu'il s'agit d'une épouse qui, par son âge, appartient encore au monde des personnes actives et dont on peut espérer qu'elle apportera, s'il en est besoin, par ses propres moyens, la contribution voulue aux frais d'entretien du couple.»

Quant au principe, je suis tout à fait d'accord avec le Conseil fédéral. Il serait normal qu'une femme qui n'a pas encore atteint la cinquantaine et dont les enfants sont élevés soit active professionnellement. Le groupe socialiste va dans ce sens d'ailleurs lorsqu'il demande que l'assurance chômage favorise la réinsertion des femmes au foyer dans le circuit économique. Mais il y a loin des principes à la réalité. C'est ce que ne semblent pas avoir compris certains milieux féministes, même de gauche, qui ont accueilli très favorablement la proposition du Conseil fédéral et de la majorité de la commission. Que la femme mariée aille travailler, au lieu de toucher une rente, nous dit-on. Mais la récession ne cesse de nous montrer que les femmes mariées sont licenciées les premières. Dans de nombreux milieux, on estime scandaleux que des femmes mariées occupent de postes de travail alors que

des pères de famille sont au chômage. Tout le monde sait les difficultés que rencontrent les personnes d'un certain âge, les femmes surtout, à trouver un emploi. Lorsque le droit au travail pour tous, indépendamment du sexe, existera véritablement dans notre pays, je serai prête à me rallier à la proposition du Conseil fédéral et de la majorité. Mais le droit au travail pour les femmes implique un certain nombre de préalables qui sont loin d'être réalisés; répartition entre tous des postes de travail disponibles, notamment par la diminution de la durée du travail et l'abaissement de l'âge de la retraite pour ceux qui en ont besoin; égalité de formation, de rémunération et de promotion entre les hommes et les femmes; meilleure répartition des tâches ménagères et éducatives dans la famille; mise sur pied d'une politique permettant le recyclage des ménagères, etc. En attendant, la situation demeure pour la plupart des couples ce qu'elle a toujours été. La femme est à la charge de son mari. On estime normal que celui-ci l'entretienne durant sa vie active, il est donc normal qu'il continue à l'entretenir une fois à la retraite. Elever de dix ans l'âge donnant droit à la rente complémentaire pour épouse équivaut, dans la situation sociale et économique actuelle, à porter atteinte aux prestations, ce que le Conseil fédéral s'est toujours défendu de faire. Pour éviter que cette neuvième révision ne constitue un premier pas vers ce démantèlement social tant redouté, je vous demande de soutenir la minorité II.

**M. Dafflon:** Je voudrais seulement vous communiquer une brève information. Vous avez tous reçu la brochure de l'OCDE «Etude économique sur la Suisse». Vous trouverez à la page 15 des renseignements intéressants concernant la situation en Suisse et justement le point que nous évoquons à présent. Ainsi, cette étude fait observer qu'en l'espace de trois ans, le nombre d'emplois a sensiblement diminué dans notre pays, comme je vous le disais tout à l'heure. Je cite: «Un certain nombre de travailleurs ont en effet vraisemblablement opté pour une retraite anticipée tandis que des femmes mariées, ayant perdu leur emploi, ont renoncé à en chercher un autre.» C'est la démonstration de mes propos et cela vient à l'appui du maintien du texte actuel.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich verweise auf die Ausführungen; die ich vorhin gemacht habe, und bitte Sie sehr, auch in bezug auf die Zusatzrente bei Artikel 22bis Absatz 1 konsequent zu bleiben. Wir können unmöglich, politisch gesehen, von den Beitragspflichtigen zusätzliche Opfer verlangen, wenn nicht auch die Leistungsempfänger einen Beitrag zur Konsolidierung des Versicherungswerkes leisten. Was wir Ihnen in Artikel 22bis Absatz 1 vorschlagen, ist sozialpolitisch zumutbar. Es ist nicht eine Forderung, die nicht zu vertreten wäre, wenn man alles berücksichtigt, was im Zusammenhang mit den Renten für die Frauen heute gesprochen wurde. Unser Antrag darf als äusserst schonend bezeichnet werden. Einmal werden die bisher errechneten Renten frankenmässig beibehalten, d. h. der Besitzstand in bezug auf die Zusatzrenten bleibt gewahrt, und die Anpassung vom 45. auf das 55. Altersjahr erfolgt etappenweise im Verlaufe von zehn Jahren. Mit Rücksicht auf das Gesamte, das hier zur Diskussion steht, bitte ich Sie eindringlich, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

**Präsident:** Wir bereinigen den Artikel 22bis Absatz 1. Vor uns liegen der Antrag des Bundesrates und der Kommission, der Antrag der Minderheit I und der Antrag der Minderheit II. Die Minderheit II beantragt, gleich wie Herr Dafflon, Streichung, d. h. Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Zustandes. Ich schlage Ihnen vor, in eventueller Abstimmung den Antrag der Mehrheit dem Antrag der Minderheit I gegenüberzustellen, worauf das Resultat aus dieser Abstimmung dem Antrag der Minderheit II gegenübergestellt wird. (Zustimmung - Adhésion)

**Abstimmung – Vote***Eventuell – Eventuellement:*

Für den Antrag der Mehrheit 70 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit I 52 Stimmen

*Definitiv – Définitivement:*

Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit II/Dafflon 43 Stimmen

**Art. 25 Abs. 2, Art. 26, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 29 Abs. 2 Buchst. a, Art. 29bis Abs. 1, Art. 30 Abs. 2, 2bis, 4 und 5, Art. 30bis, Art. 33 Abs. 2, Art. 33bis Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 25 al. 2, art. 26, art. 27 al. 2 et 3, art. 28 al. 1 et 2, art. 29 al. 2 let. a, art. 29bis al. 1, art. 30 al. 2, 2bis, 4 et 5, art. 30bis, art. 33 al. 2, art. 33bis al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 33ter***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2, 4 und 5*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Streichen

*Antrag Dafflon**Abs. 1*

Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten alle zwei Jahre auf...

*Abs. 3*

Streichen

*Abs. 4*

Der Bundesrat hat die ordentlichen Renten früher anzupassen, wenn... um mehr als 5 Prozent angestiegen ist. (Rest des Absatzes streichen).

**Art. 33ter***Proposition de la commission**Al. 1, 2, 4 et 5*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Biffer

*Proposition Dafflon**Al. 1*

Le Conseil fédéral adaptera les rentes...

*Al. 3*

Biffer

*Al. 4*

Le Conseil fédéral doit adapter les rentes... une hausse de plus de 5 pour cent. (Biffer le reste de l'alinéa)

**M. Dafflon:** Il s'agit d'un article 33ter (nouveau). Le Conseil fédéral et la commission nous proposent l'alinéa 1, qui commence ainsi: «En règle générale, le Conseil fédéral adaptera les rentes...». Je vous propose de supprimer les mots «En règle générale» et de commencer par créer que «Le Conseil fédéral adaptera». Nous considérons en effet que l'expression «en règle générale» est une échappatoire et donne au Conseil fédéral la possibilité de ne

pas appliquer l'adaptation. Ce ne serait d'ailleurs pas la première fois, souvenez-vous, malgré le vote quasi unanime de ce Parlement, en 1975, le Conseil fédéral n'a pas adapté les rentes en 1976.

En ce qui concerne l'alinéa 3, comme la commission, nous vous proposons de le biffer. Tout est contenu pratiquement dans les alinéas 1, 2 4 de cet article, c'est l'essentiel.

En ce qui concerne l'alinéa 4, il contient en fait trois indications. La première, c'est «il doit adapter». Le projet indique «Le Conseil fédéral peut adapter». Là aussi, c'est une échappatoire, nous vous proposons de dire qu'il doit adapter et non pas qu'il peut. Ce serait, je le souligne, la possibilité pour le Conseil fédéral de se dérober. Il lui en faut d'ailleurs moins que cela pour qu'il n'adapte pas les rentes, il nous l'a amplement démontré et je dois souligner qu'on ne peut pas lui faire confiance.

La deuxième indication touche le taux de la hausse du coût de la vie qui déclencherait l'adaptation. Le Conseil fédéral nous propose seulement d'adapter les rentes lorsque l'indice suisse des prix à la consommation aura atteint une hausse de plus de 8 pour cent. Nous vous proposons 5 pour cent en une année. Or il faut remarquer que pour obtenir 8 pour cent de modification dans l'indice des prix à la consommation en une année, il faut vraiment tomber dans une période de grave inflation comme celle que nous avons connue, il y a quelques années. Cette période est terminée, et heureusement d'ailleurs pour l'ensemble de la population. Nous pensons donc qu'il est nécessaire d'adapter les rentes lorsque la hausse atteint 5 pour cent, ce qui est déjà le signe d'une inflation particulièrement lourde pour les petites bourses que sont les rentiers AVS. C'est d'autant plus important qu'actuellement on est en train – passez-moi l'expression – «de nous concocter» un nouvel indice des prix à la consommation. Toutes les expériences faites dans ce domaine nous ont démontré que ces modifications se font toujours au détriment des travailleurs et au détriment des assurés sociaux.

A ce propos, je voudrais souligner ici que nous regrettons vivement que l'Union syndicale suisse, à l'image des grandes centrales comme la CGT en France, ou la CGIL en Italie, n'ait pas créé son propre indice des prix, ou indice du coût de la vie. Parce que cet indice s'établirait avec le contrôle des travailleurs, et nous pensons qu'il serrerait la vérité de beaucoup plus près qu'actuellement, bien que certains représentants des syndicats soient membres de la commission chargée d'étudier l'indice des prix à la consommation. Il est évident qu'ils ne peuvent pas couvrir, par leur présence dans les commissions, l'établissement de l'indice tel qu'il est calculé actuellement et en même temps en faire un autre.

La troisième modification que nous vous proposons, c'est d'arrêter l'alinéa 4 à «5 pour cent», ce qui a pour but d'interdire au Conseil fédéral de retarder l'adaptation des rentes – l'occasion serait trop belle si on lui donnait cette possibilité. En effet, il nous propose «il peut les adapter après l'expiration de ce délai lorsque la hausse de l'indice a été inférieure à 5 pour cent dans l'espace de deux ans». Cela veut dire que la porte est ouverte à toutes les possibilités pour que l'adaptation des rentes ne soit jamais réalisée. Nous pensons déjà que permettre l'adaptation à 5 pour cent en une année, c'est largement suffisant, c'est pourquoi nous vous demandons de voter les propositions que nous vous faisons.

**Müller-Bern, Berichterstatter:** Herr Dafflon möchte in Artikel 33ter (neu) in Absatz 1 die Worte «in der Regel» streichen. Die Worte «in der Regel» haben einen Zusammenhang mit dem Absatz 4. Normalerweise passt man die Renten alle zwei Jahre an. Herr Dafflon hat zwar sehr wenig Vertrauen in den Bundesrat, aber die Kommission hat grosses Vertrauen in den Bundesrat, dass er tun wird, was hier vorgesehen ist. Aber diese Regel ist nur eine Regel. Ausnahmsweise kann früher angepasst werden gemäss

Absatz 4, oder auch später, wenn der Index der Konsumentenpreise sich sehr wenig nach aufwärts bewegt.

Zum Artikel 33ter Absatz 3 möchte ich nichts sagen, weil die Kommission ja selber vorschlägt, diesen Absatz 3 zu streichen. Herr Dafflon rennt hier offene Türen ein, weil nämlich eine ähnliche Bestimmung in Artikel 43quater enthalten ist.

Zum Absatz 4 beantragt Herr Dafflon, bereits innerhalb eines Jahres anzupassen, nicht wenn der Index um 8 Prozent – wie hier vorgesehen ist; oder mehr als 8 Prozent –, sondern wenn er um mehr als 5 Prozent steigt. Das ist selbstverständlich eine Auffassung, die man in guten Treuen vertreten kann, die aber eben mehr kostet. Es geht hier immer darum, dass man auch Einsparungen auf der Ausgabenseite machen muss. Sie sehen, dass der neue Anpassungsmechanismus bei der AHV Einsparungen von 150 Millionen Franken bringt. Wenn wir diese Millionen hier nicht einsparen, müssten wir sie irgendwo anders finden.

Ich verstehe nicht ganz, warum Herr Dafflon beim zweiten Prozentsatz, der hier genannt ist, keine Zahl nennt. Ich meine, es wäre falsch, wenn der Index nur um – sagen wir – 0,3 Prozent steigen würde, den ganzen Apparat der AHV und der Ausgleichskasse in Bewegung setzen zu müssen. Bei einer Million Renten ist das eine grosse administrative Arbeit. Man kann doch nicht wegen Bruchteilen von Prozenten – wegen 1,3 Prozent beispielsweise – diesen ganzen Apparat in Bewegung setzen.

Ich bin zwar hier nicht als Vertreter des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, obwohl ich nebenbei auch mit dem SGB zu tun habe, aber ich möchte doch etwas zu den Ausführungen betreffend den Index der Konsumentenpreise sagen. Wir haben in bezug auf den Index glücklicherweise andere Zustände als das zum Beispiel in Frankreich der Fall ist, wo die Regierung ständig am Index manipuliert und deshalb die Gewerkschaften gezwungen wurden, ihren eigenen Index aufzustellen. Wir haben in der Schweiz einen Verständigungsindex, und wenn Sie an diesem Index rütteln – sei das nun von rechts (das wird ja auch versucht) oder von links –, dann haben wir nachher wirklich anarchische Zustände. Wir könnten natürlich vom SGB aus einen Index konstruieren. Dann würden der Arbeitgeberverband, der Vorort, vielleicht auch die Angestelltenverbände usw. Indizes fabrizieren und man hätte überhaupt keine solide Basis mehr. Ich möchte auch Herrn Dafflon und seine Leute bitten: Rütteln Sie nicht an diesem Index. Wenn er von Zeit zu Zeit revidiert wird – zum Beispiel bei der letzten Revision –, dann geschah es auf Wunsch der Arbeitnehmer, die der Auffassung waren, es sei nicht alles im Index berücksichtigt.

Dieser Index wird sehr sorgfältig, unter Mitwirkung von Gewerkschaftsvertretern und auch von Arbeitgebervertretern, erarbeitet. Es ist ein Verständigungsindex; wir haben eine solide Basis. Andere Länder – und z. B. auch die französischen Gewerkschaften – wären froh, sie hätten eine solche Basis für die Berechnung der Lebenshaltungskosten wie wir. Ich beantrage Ihnen, die Anträge Dafflon abzulehnen, mit Ausnahme des Antrages zu Absatz 3.

**M. Mugny, rapporteur:** M. Dafflon nous propose de supprimer, à l'alinéa 1er de l'article 33, les mots «en règle générale».

Je rappelle que la disposition du 1er alinéa est liée à celle du 4e alinéa, qui fixe les modalités d'application de la règle du 1er alinéa. Les termes «en règle générale» doivent donc être maintenus.

M. Dafflon propose également de supprimer l'alinéa 3, la commission aussi, si bien qu'il n'y a pas divergence sur ce point entre lui et la commission.

Quant à l'alinéa 4, le système prévu par le Conseil fédéral n'est certes pas parfait; – d'ailleurs il n'existe pas de système parfait dans ce domaine – il consiste à adapter les rentes à l'évolution des prix et à celle des salaires, selon la nouvelle formule, tous les deux ans, à la condition que, durant cette période, l'indice des prix ait augmenté de 5 pour cent au moins. A cela s'ajoute une règle encore plus

souple: le Conseil fédéral adaptera les rentes si, avant l'expiration de cette période de deux ans, l'indice des prix a augmenté de plus de 8 pour cent.

Ce système nous paraît équilibré. Il ne faut pas oublier qu'il y a un million de rentiers AVS et AI en Suisse, que l'adaptation des rentes est longue et coûteuse et qu'elle pose un certain nombre de problèmes sur le plan administratif. Il a donc fallu trouver un système permettant à la fois de maintenir le niveau de vie des rentiers et d'adapter les rentes dans un délai raisonnable sans entraîner, sur le plan administratif, des complications et des frais supplémentaires disproportionnés à l'amélioration des rentes.

Voilà pourquoi la commission unanime s'est ralliée au texte du Conseil fédéral et vous invite à en faire de même. La formule proposée nous paraît sage et, contrairement à M. Dafflon, nous faisons, nous, confiance au Conseil fédéral pour ce qui concerne l'application objective de cette disposition.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich habe nur zwei Bemerkungen zu machen. Mit der 9. AHV-Revision haben wir ein Problem gelöst, das wir immer vor uns hergeschoben haben: den Anpassungsmechanismus, die Anpassungsmethode der Renten. Es ist eigentlich überraschend, dass sowohl die AHV-Kommission, in der sämtliche Sozialpartner, die Kantone und die Versicherten vertreten sind, als auch Ihre Kommission diese Lösung einstimmig angenommen haben. Es wäre verhänglich – ich werde davon später noch sprechen –, wenn wir von der Lösung, die wir für die Anpassung der Renten, mit einem gewissen Automatismus, endlich gefunden haben, mit dem Antrag von Herrn Dafflon wieder zur starren Regelung übergehen würden, die Sie wiederholt mit Recht kritisiert haben. Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Herrn Dafflon abzulehnen.

**Präsident:** Wir bereinigen die Anträge Dafflon zu Artikel 33ter (neu). Herr Dafflon will die Worte «in der Regel» streichen. Kommission und Bundesrat lehnen diesen Antrag ab.

#### *Abstimmung – Vote*

##### *Abs. 1*

Für den Antrag der Kommission	104 Stimmen
Für den Antrag Dafflon	9 Stimmen

**Präsident:** In Absatz 3 deckt sich die Antrag Dafflon mit demjenigen der Kommission.

#### *Abstimmung – Vote*

##### *Abs. 4*

Für den Antrag der Kommission	104 Stimmen
Für den Antrag Dafflon	8 Stimmen

#### **Gliederungstitel vor Art. 34**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
(Betrifft nur den italienischen Text)

#### **Titre précédant l'art. 34**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral  
(Ne concerne que le texte italien)

#### *Adopté*

#### **Art. 34**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1, 3 und 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Abs. 2*

Der Mindestbetrag der einfachen Altersrente wird auf den

Zeitpunkt des Inkrafttretens der 9. AHV-Revision auf 525 Franken festgesetzt. Er entspricht einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 167,5 Punkten.

#### Antrag Dafflon

... auf 550 Franken festgesetzt. Er ...

#### Antrag Bratschi

... auf 550 Franken festgesetzt. (= nach Entwurf des Bundesrates)

#### Art. 34

##### Proposition de la commission

##### Al. 1, 3 et 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Al. 2

Le montant minimum de la rente est de 525 francs au moment de l'entrée en vigueur de la 9e revision de l'AVS. Il correspond à 167,5 points de l'indice suisse des prix à la consommation.

##### Proposition Dafflon

##### Al. 2

... est de 550 francs au moment...

##### Proposition Bratschi

##### Al. 2

... est de 550 francs... (selon projet du Conseil fédéral)

**Bratschi:** Herr Bundesrat Hürlimann hat in Klosters erklärt, dass beim Finanzplan 1978–1980 die AHV, IV, Familienzulagen, sozialer Wohnungsbau, soziale Krankenversicherung usw. eine Gesamtheit bilden, für die im Jahre 1977 2,6 Milliarden Franken budgetiert ist. Gekürzt würden weder die Leistungen an die AHV noch an die IV oder die EL. Der Ausgleich erfolge dagegen durch die Plafonierung des Beitrages an die soziale Krankenversicherung auf rund 870 Millionen Franken. Mit anderen Worten: Der Finanzplan 1978–1980 enthält bereits die auf sozialer Seite zumutbaren Kürzungen. Zudem hat Herr Bundesrat Hürlimann heute morgen erklärt, dass die Ausgaben für die 9. AHV-Revision im genehmigten Finanzplan enthalten sind. Das heisst doch nichts anderes, als dass der Bundesrat ab 1. Januar 1978 eine Rentenerhöhung von total 10 Prozent in Rechnung gestellt hat. Da er bereits auf den 1. Januar 1977 5 Prozent als Teuerungsausgleich ausgerichtet hat, wären nach Finanzplan die fehlenden 5 Prozent ab 1978 finanziell abgedeckt. Streicht man sie, so spart man auf Kosten der Rentner zusätzlich 420 Millionen Franken im Jahre 1978. Die Streichung der vom Bundesrat beantragten Rentenerhöhung ist um so stossender, als die Rentner selber zur Verbesserung der Finanzlage das ihrige beitragen müssen. So haben Sie heute morgen beschlossen. Wir muten ihnen mit der Erfassung ihres Erwerbseinkommens rund 100 Millionen Franken – und den Frauen, nach Beschluss von heute nachmittag, mit der Kürzung ihrer Rechte bei der Ehepaar-Altersrente und der Zusatzrente rund 85 Millionen Franken –, total also rund 200 Millionen Franken weniger an Einkommen zu. Werden die 5 Prozent Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1978 nicht ausbezahlt, so ergeben sich mit diesen zusammen Ersparnisse für die AHV von rund 600 Millionen Franken, also mehr als das Sparpaket bringt, das wir letzte Woche beschlossen haben. Dies alles auf Kosten der Rentner! Bei dieser Sparübung wird im weiteren offensichtlich vergessen, dass die AHV ihre Vorleistung durch den Sparbeschluss von 1975 bereits erbracht hat. Hier hat sich der Bund in den letzten drei Jahren nicht weniger als 1,7 Milliarden Franken an öffentlichen Geldern erspart. Er spart weiter durch seine schrittweise Erhöhung des Bundesbeitrages, nach Vorschlag Bundesrat, da er 1978/79 ja nur eine Erhöhung auf 11 Prozent vorsieht, womit er sich gegenüber den Jahren 1969 bis 1974, als der normale Ansatz von 15 Prozent galt, wiederum 400

Millionen Franken spart. 1 Prozent Bundesbeitrag entspricht nämlich rund 100 Millionen Franken.

Ueberblickt man das grosse Sparen im Sozialbereich und insbesondere bei der AHV, so scheint die Ausrichtung der ursprünglich vom Bundesrat vorgesehenen 5 Prozent mehr als gerechtfertigt. Dies um so mehr, als der Bund schliesslich einen vom Schweizervolk beschlossenen Auftrag zu erfüllen hat, nämlich die Ausrichtung existenzsichernder Renten. In Artikel 34quater der Bundesverfassung steht ausdrücklich, dass die Renten nicht nur mindestens der Preisentwicklung anzupassen seien, sondern dass sie ebenfalls den Existenzbedarf angemessen zu decken haben. Die auf den 1. Januar 1977 ausgerichteten 5 Prozent gleichen die Teuerung aus. Die restlichen 5 Prozent für das Jahr 1978 würden dem verfassungsmässigen Erfordernis, der Abdeckung des Existenzbedarfes, entsprechen. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass ohne die Ausrichtung der 5prozentigen Erhöhung auf den 1. Januar 1978 die ganze Automatik nach Artikel 33 ins Schwimmen gerät. Die automatische Anpassung der Renten erfolgt nach den neuen Bestimmungen dann, wenn der Indexstand 175,5 Punkte erreicht hat. Wann das sein wird, weiss kein Mensch. Damit herrscht über einen wichtigen Revisionspunkt grosse Ungewissheit. Dies ist eine sehr unerwünschte Nebenwirkung, wenn auf die 5prozentige Rentenerhöhung verzichtet wird.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, dass eine Rentenerhöhung im bescheidenen Ausmass von 5 Prozent auf den 1. Januar 1978 nicht nur von der finanziellen Seite her, sondern auch im Hinblick auf die eigentlichen Revisionspunkte der 9. AHV-Revision und letztlich auf den Auftrag der Verfassung mehr als gerechtfertigt ist.

Ich empfehle Ihnen deshalb, auch im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, meinem Antrag zuzustimmen und den Rentnern diese 5 Prozent auf den 1. Januar 1978 zukommen zu lassen. Ich danke Ihnen.

**M. Dafflon:** J'aimerais attirer votre attention sur un événement important qui se produit dans ce Parlement et particulièrement cet après-midi. Je vous propose de suivre le Conseil fédéral!

Tout à l'heure, on souriait parce que nous avons la même position, mais pas pour les mêmes motifs, je m'empresse de le souligner, que M. Soldini et on considérait que c'était une erreur de notre part. Ce n'est pas vrai, nous avons vu le fond du problème qui consistait à protéger les petits employés des missions et organisations internationales. Nous sommes maintenant d'accord avec le Conseil fédéral – et je pense qu'il s'en réjouira – pour vous demander de maintenir le chiffre de 550 francs, c'est-à-dire de prévoir l'adaptation de 5 pour cent dès le 1er janvier 1978. La commission, elle, vous propose de ne pas appliquer l'adaptation pour 1978. Vous trouverez les motifs sur lesquels elle se base dans les mesures transitoires qui nous sont proposées aujourd'hui. Elle voudrait en fait que les 550 francs ne soient alloués qu'au moment où l'indice des prix à la consommation atteindrait 175,5 pour cent. Or si vous savez qu'aujourd'hui cet indice est à 167,5, imaginez le temps qu'il faudra attendre pour que les vieillards puissent bénéficier de cette nouvelle adaptation! Le Conseil fédéral le dit d'ailleurs dans son message, cette adaptation de 5 pour cent en 1978 ne prévoit pas seulement la compensation du renchérissement de 1977, mais elle englobe aussi le renchérissement qui ne manquera pas de se manifester en 1978 et en 1979. Il est évident que si l'on modifie la loi aujourd'hui et que cette modification entre en vigueur le 1er janvier 1978, il faudra bien attendre au moins deux ans, si ce n'est plus, pour qu'il y ait une nouvelle adaptation. Ce qui veut dire que, à moins de croire au miracle – et je ne crois pas que ce soit très pratiqué dans ce Parlement – c'est-à-dire de penser qu'il n'y aura plus de renchérissement du tout pendant ces deux ans, il n'est pas possible que nous laissions la situation comme nous le propose la commission. C'est pourquoi je vous

invite à suivre le Conseil fédéral et à voter pour les rentes minimum de 550 francs à partir du 1er janvier 1978.

**Fischer-Bern:** Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag der Herren Bratschi und Dafflon abzulehnen. Die Situation ist ganz einfach; Herr Bundesrat Hürlimann hat sie heute morgen geschildert. Ich möchte sie hier kurz wiederholen.

Als der Bundesrat, gestützt auf die Vernehmlassung der AHV-Kommission, den Antrag stellte, auf den 1. Januar 1978 die Renten um weitere 5 Prozent zu erhöhen (nachdem das bereits auf den 1. Januar 1977 einmal erfolgt ist), ging er von der Annahme aus, dass die Teuerung bis zu jenem Moment, bis Ende 1977, ungefähr den Stand von 175 Punkten erreicht hätte. Nun haben wir glücklicherweise diese Teuerung nicht, und es besteht deshalb gar kein Grund, dass man die Renten unter dem Titel «Teuerungszulagen» trotzdem erhöht. Ich muss Herrn Dafflon sagen: Ich hoffe, dass es noch recht lange geht, bis wir den Rentnern wieder eine Teuerungszulage zusprechen müssen. Das hätte nämlich zur Folge, dass wir während Jahren einen stabilen Frankenkurs oder Frankenwert hätten. Das ist ein erstrebenswertes Ziel. Es ist also eine völlige Verkennerung der Verhältnisse, wenn man heute erklärt, es werde hier auf Kosten der Rentner gespart. Das ist der einzige Grund, warum die Kommission (mit Zustimmung übrigens – soweit ich mich erinnern mag – aller Kreise; die Sozialdemokraten haben auf jeden Fall in der Kommission keinen diesbezüglichen Antrag gestellt, wie es heute gemacht wird) beschlossen hat, die Automatik, die jetzt in dieser Vorlage drin ist, spielen zu lassen und nicht schon auf den 1. Januar 1978 eine 5prozentige Rentenerhöhung vorzunehmen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herren, die hier Anträge stellen, folgendes zu bedenken geben: «Les extrémistes de la droite» (zu denen ich mich zähle, nachdem mich heute morgen Herr Mugny ja sehr liebevoll so tituliert hat, was ich ihm übrigens gar nicht übel nehme) haben zwei Dingen zugestimmt, die nicht selbstverständlich sind.

Das erste ist die Tatsache, dass wir diesen Rentenindex akzeptieren und uns nicht auf das beschränken, was in der Verfassung steht, nämlich dass die Renten laufend der Teuerung anzupassen sind. Es ist nicht selbstverständlich, dass wir diese Mischung zwischen Lohn- und Lebenskostenindex akzeptiert haben. Das hat nämlich zur Folge, dass die Anpassungen für die Altrentner höher sind, als sie es sonst wären.

Das zweite ist die Tatsache, dass mit der Annahme des Kommissionsantrages zum Artikel 34 der Index-Ausgangspunkt von 167,5 Punkten definitiv gesetzlich verankert wird. Er ist nämlich bis heute bestritten. Herr Bundesrat Hürlimann hat in der Junisession 1975 im Ständerat ausdrücklich zugegeben, dass mit der Rentenerhöhung um 25 Prozent auf den 1. Januar 1975 eine Reserve für den Ausgleich der Teuerung von etwa 5 Prozent geschaffen wurde. Ich kann Ihnen diesbezüglich das «Stenografische Bulletin» zeigen. Das heisst mit anderen Worten: Wir hätten auch die Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1977 nicht durchführen müssen, sondern der Ausgangsstand wäre höher gewesen. Wir finden uns damit ab, dass man im Jahre 1977 nochmals eine strukturelle Verbesserung der Renten, also eine Anpassung der Renten auf der ganzen Linie, unabhängig von der Teuerung, vorgenommen hat; aber man soll jetzt nicht übertreiben, und die Konzessionen, die hier von «les extrémistes de la droite» gemacht worden sind, annehmen.

Ich möchte zusammenfassend sagen: Was die Kommission Ihnen vorschlägt, entspricht genau dem System, das durch diese 9. AHV-Revision eingeführt werden soll, nämlich der Automatik aufgrund des Durchschnittes zwischen dem Lohnindex und dem Lebenskostenindex. Bezüglich der Rentenerhöhungen hoffen wir, dass es noch lange geht, bis der Index wieder einen Stand erreicht hat, der eine solche nötig macht. Eine Zwischenrentenanpassung, wie sie Herr Bratschi und Herr Dafflon wollen, würde dem

ganzen System, das wir jetzt gewählt haben, widersprechen. Ich erwähne noch einmal, dass wesentliche Konzessionen in dieser 9. AHV-Revision zugunsten der Rentner enthalten sind, indem man im Gegensatz zur verfassungsmässigen Vorschrift einen besseren Index akzeptiert und indem man einen Ausgangspunkt wählt, der wesentlich über dem liegt, der nach der reinen Teuerungsanpassung notwendig gewesen wäre.

**Kloter:** Nachdem ich Verursacher des Textes bin, der jetzt zur Diskussion steht, erlauben Sie mir einige kurze Bemerkungen zum Antrag Bratschi. Bei diesem Antrag kommt mir ein Spruch in den Sinn, den ich seinerzeit im Büro des ersten Sekretärs des Baudirektors des Kantons Zürich lesen konnte und der lautete: «Zwischen Wirklichkeit und Wahn kommt es auf die Optik an.»

Die normale Optik zu diesem Geschäft ist von Herrn Fischer bereits z. T. erläutert worden. In der Fahne ist genau präzisiert, dass auf Ende dieses Jahres der Minimalprämienstand von 525 Franken bei einem Indexstand von 167,5 Punkten gesetzt wird. Gemäss Information, die ich heute morgen erhalten habe, ist gerade Ende Februar dieser Indexstand erreicht worden, also die Teuerung voll ausgeglichen und damit der Verfassungsauftrag erfüllt. Es ist ferner in der Fahne deutlich aufgeführt, dass die nächste Erhöhung auf 50 Franken dann geschehen darf, wenn der Indexstand 175,5 Punkte erreicht hat. Diese Frage ist genau geregelt, und zwar verfassungsmässig richtig. Es ist kurz auch darauf hingewiesen worden, wie diese Vorlage im Bundesrat entstanden ist, nämlich unter völlig anderen Voraussetzungen, als wir sie heute glücklicherweise erleben. Die Teuerung ist viel kleiner. Darum ist vom Bundesrat selbst mehrfach erkannt worden, dass sein Antrag der heutigen Realität nicht mehr entspricht. Herr Bundesrat Hürlimann ist vollumfänglich mit dem Vorschlag einverstanden.

Die andere Optik, gemäss Herrn Bratschi, bei der nach meinem Dafürhalten eine Linse in der Optik fehlt, ist der Antrag, man möchte bereits auf Ende dieses Jahres auf 50 Franken gehen und damit gleichzeitig auch das neue Punktesystem, mit 100 Punkten beginnend, in Kraft setzen. Dieser Antrag kommt einer eindeutigen Realerhöhung der Prämien gleich. Es wird also erheblich mehr getan, als wir verfassungsmässig tun müssten. Mir scheint nun einfach, so sehr ich diese Erhöhung den Rentnern gönnen möchte, dass ein derartiger Antrag das Gebot der Stunde, nämlich vernünftig und sparsam hauszuhalten, verletzt. Der Antrag nimmt auf den heutigen Bundeshaushalt zuwenig Rücksicht.

In der Wirtschaft – das wissen wir aus täglicher Erfahrung – ist es heute üblich, dass die Teuerung ausgeglichen wird. Gemäss Antrag Bratschi aber soll bei den Rentnern nun nicht nur die Teuerung ausgeglichen, sondern auch noch eine Realverbesserung der Prämie erreicht werden. Das geht nach meinem Dafürhalten im Interesse der AHV nicht. Heute morgen hat unser Präsident mehrfach auf die Konsequenzen unserer Beschlüsse für die prämienschuldige Generation hingewiesen. Ich möchte dieses Argument aufnehmen und vor allem auch an die heute morgen erwähnte junge Generation erinnern, die nun in dieser Situation erfahren soll, dass die AHV-Rentner zu der Teuerung noch eine derartige reale Verbesserung ihrer Prämie in Empfang nehmen dürfen. Im Interesse der Sache meine ich, dürfen wir das heute nicht beschliessen. Ich bin auch überzeugt davon, dass der Grossteil der Rentnergeneration das Handeln unseres Rates in der jetzigen finanziellen Lage würdigt und anerkennt und als vernünftig betrachtet, und dass sehr viele unter diesen Rentnern nicht verstehen würden, wenn wir jetzt noch weitergingen. Darum bitte ich auch Sie, diesen Antrag abzulehnen.

**Präsident:** Herr Bratschi gibt eine persönliche Erklärung ab.

**Bratschi:** Ich möchte nur korrigieren, dass die sozialdemokratische Delegation in der Kommission mit 14 : 8 Stimmen in die Minderheit versetzt worden ist bezüglich Artikel 34 Absatz 2. Das können Sie nachsehen auf Seite 70 des Protokolls. An die Adresse von Herrn Fischer und von Herrn Kloter möchte ich nur sagen, dass der Verfassungsauftrag nicht nur den Teuerungsausgleich beinhaltet, sondern eben die Existenzsicherung, und dies ist mehr, weil Herr Bundesrat Hürlimann gesagt hat, dass Hunderttausende von AHV-Rentnern heute auf die AHV-Rente als alleinige Einkommensquelle angewiesen sind und deshalb wahrscheinlich die 5 Prozent sehr gut hätten gebrauchen können. Das sind nicht die reichen Leute, sondern die armen Leute. 15 Prozent von einer Million Rentner sind Ergänzungsleistungsbezüger. Auch diese hätten wahrscheinlich diese 5 Prozent sehr gerne entgegengenommen. Ich danke Ihnen.

**Müller-Bern, Berichterstatter:** Es ist tatsächlich unangenehm, dass etwas, das in der Botschaft von seiten des Bundesrates versprochen wurde, nun nicht ausgeführt wird: Eine weitere Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1978, die übrigens nicht 5 Prozent, sondern – wenn man genau sein will – gegenüber dem heutigen Rentenstand 4,76 Prozent betragen würde.

Wie ist nun die Situation? Man ist nämlich gar nicht so weit voneinander entfernt, wie Herr Kloter unter anderem andeutete. Wenn auf den 1. Januar 1978 diese 4,76 Prozent Rentenerhöhung gewährt werden, dann wird nach dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates bis zum Indexstand 175,5 nichts unternommen. 175,5 ist dann der Ausgangspunkt für die Automatik; dort wird der Rentenindex 100 gesetzt. Ich möchte Herrn Kloter danken für seinen Antrag. Er hat Klarheit geschafft darüber, auf was für einem Indexstand die heutigen Renten beruhen, nämlich auf 167,5. Damit ist auch die jahrelange Diskussion über die Anpassung der laufenden Renten auf den 1. Januar 1975 beendet. Aber auch hier wird eine weitere Erhöhung ab 175,5 Indexpunkte eintreten; 175,5 ist dann ebenfalls der Ausgangspunkt 100. Mit anderen Worten: Der Antrag von Herrn Bratschi bedeutet, dass die AHV-Rentner vorschüssig etwas bekommen; aber sie bekommen im Jahre 1979, 1980 oder 1981 nicht mehr als nach Antrag der Mehrheit der Kommission. Dies hat auch der Bundesrat vorgesehen, dass nämlich mit Sicherheit der Indexstand 175,5 auf den 1. Januar 1978 nicht erreicht sein wird, sondern höchstens – wie er damals sagte – im Laufe des Jahres 1978. Wenn wir dem Antrag der Mehrheit folgen – was ich als Kommissionspräsident befürworte für die Mehrheit –, dann wird eben nachschüssig auf 175,5 ausgeglichen, d. h. die AHV-Rentner müssen die Teuerung bis auf 175,5 tragen. Bei beiden Anträgen wird ab 175,5 der Rentenindex auf 100 gesetzt, und von dort an fängt die Automatik an. Es ist also nicht so, wie man vermuten könnte, wenn man Herrn Kloter hörte, dass bereits ab 1. Januar 1978 die Automatik spielen würde.

**M. Mugny, rapporteur:** Une mise au point tout d'abord concernant M. Fischer. Je crois que la langue française a des nuances qui sont relativement importantes. J'ai dit ce matin à M. Fischer qu'il était à l'extrême-droite et non pas un extrémiste de droite, ce qui n'est pas tout à fait la même chose, je tiens à le préciser.

Nous en venons maintenant à la proposition de notre collègue, M. Bratschi. L'indice des prix à fin février atteint 167,5 points, exactement ce qui est prévu dans la proposition de votre commission. Nous avons adopté les dispositions de l'article 33bis nouveau; c'est le mécanisme qui, désormais, permettra l'adaptation des rentes à l'évolution des prix et des salaires. Ce mécanisme a un immense avantage, je tiens encore à le rappeler, c'est qu'il permettra de garder l'unité des rentes, entre les rentes nouvelles et les rentes en cours, pour un revenu équivalent. C'est une des grandes améliorations par rapport aux autres systèmes qui avaient été proposés jusqu'ici. Or, au moment

où l'on adopte un système, on ne peut pas tout de suite le renier; en ce cas, il ne fallait pas l'adopter. Nous sommes au niveau de 167,5, nous fixons dans la loi le montant de la rente en rapport avec cet indice des prix, nous prévoyons, dans les dispositions transitoires, le moment de la nouvelle augmentation, c'est-à-dire à quel moment la proposition du Conseil fédéral, à savoir 550 francs pour la rente minimum, entrera en vigueur; on a fixé l'indice de référence, par conséquent on est dans un système logique qui permet d'appliquer déjà ce que nous avons souhaité. Si nous suivions notre collègue M. Bratschi, en fait, nous apporterions une amélioration réelle des rentes, que l'on peut discuter mais qui, en tout cas, n'entre pas dans les propositions de cette neuvième revision, celle-ci ayant pour but d'assurer et de garantir le financement de l'AVS et non pas d'apporter d'autres améliorations actuellement. Voilà pourquoi je vous propose, avec la majorité de la commission, d'en rester au chiffre que nous avons fixé, à savoir 525 francs par mois.

J'ajouterai une chose, et je pense que M. le conseiller fédéral y reviendra tout à l'heure: au moment où le message a été préparé par le Conseil fédéral, ce dernier pouvait très légitimement penser, puisque nous étions dans une phase de renchérissement, que l'indice qui permettrait de fixer la rente à 550 francs serait vraisemblablement atteint déjà à la fin de l'année 1977. Depuis lors, l'économie a changé, heureusement, nous nous en félicitons tous, la croissance de l'indice s'est ralentie et les conditions ne sont plus les mêmes. Votre commission a donc adapté le montant de la rente fixé dans la loi aux conditions nouvelles dans lesquelles nous nous trouvons. Je vous propose donc de rejeter l'amendement de notre collègue, M. Bratschi.

**Bundesrat Hürlimann:** Bei dieser für viele vielleicht etwas komplexen Diskussion mussten Sie sich nur über eine Frage klar werden. Sie müssen sich überlegen: Nach welchem Prinzip wollen wir vorgehen zur Anpassung der Renten an die Teuerung? Dabei gibt es zwei Dinge zu berücksichtigen: die Höhe der Rente, wie sie jetzt – ab 1. Januar 1977 – festgelegt ist, und ferner den Index, und wann Sie allenfalls – darüber haben wir bereits beschlossen – die Anpassung, je nach Indexveränderung, vornehmen wollen. Wenn Sie mit der Kommissionsmehrheit und mit dem Bundesrat der Ansicht sind, dass die Renten, die wir mit den Sofortmassnahmen ab 1. Januar 1977 angepasst haben, erst wieder erhöhen, wenn die Teuerung 175,5 erreicht hat, dann müssen Sie die Anträge von Herrn Dafflon und den Antrag von Herrn Bratschi ablehnen.

Herr Dafflon unterstützt nämlich nicht nur den Antrag des Bundesrates, sondern er nimmt eine reale Rentenerhöhung vor, indem er in bezug auf den Index von 167,5 ausgeht und 50 Franken Rentenhöhe postuliert. Wir haben aber bei den Uebergangsbestimmungen deutlich gesagt, dass wir mit 525 Franken den Index von 167,5 ausgeglichen haben. Das wäre finanziell und vom Standpunkt dessen, was wir eigentlich mit dieser Konsolidierung der AHV heute tun wollen, nicht zu verantworten.

Herr Bratschi geht nicht so weit; aber er nimmt die Teuerung vorweg. Er sagt: Weil der Bundesrat das seinerzeit in Aussicht genommen hat, weil wir glaubten, die Teuerung wäre dann erreicht, solle man das ruhig heute schon tun und dann die Teuerung anwachsen lassen. Er würde dann wieder erhöhen, wenn mit seiner Erhöhung der Kostenindex für die Lebenshaltung auf 175,5 angewachsen wäre. Das machen wir aber nicht mehr, auch bei den Löhnen nicht mehr. Die Einsparung dieser 50 Millionen, die wir verschieben können, ist einmalig, währenddem wir in der gestrigen Sitzung natürlich auch die Einsparungen, die dauernd Kürzungen von 60 Millionen bringen, im Sinne der Kommissionsmehrheit angenommen haben. Wenn Sie also mit uns der Meinung sind, wir sollten bei den Renten eine praktisch genau gleiche Politik befolgen, wie wir sie für die Lohnempfänger – für unser Personal beispielsweise –

verfolgen, dann müssen Sie die Anträge Dafflon und Bratschi ablehnen. Ich bitte Sie darum im Namen des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission 86 Stimmen  
Für den Antrag Dafflon/Bratschi 47 Stimmen

**Art. 35bis Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Fraefel, Bratschi, Chopard, Lang, Müller-Bern, Schlaeppy, Trottmann, Wyler)

Streichen (= geltenden Text beibehalten)

**Art. 35bis al. 1**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Fraefel, Bratschi, Chopard, Lang, Müller-Berne, Schlaeppy, Trottmann, Wyler)

Biffer (= maintenir le texte actuel)

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 47 Stimmen

**Art. 37 Abs. 2 und 3, Art. 38 Abs. 1, Gliederungstitel vor Art. 39, Art. 39, Art. 41 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Aenderungen in Art. 37, 38, 39 betreffen nur den italienischen Wortlaut)

**Art. 37 al. 2 et 3, art. 38 al. 1, titre précédant l'art. 39, art 39, art. 41 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(La modification des articles 37, 38 et 39 ne concerne que le texte italien)

*Angenommen – Adopté*

**Art. 42 Abs. 1 und 2 Buchst. c und d**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Für Bezüger von  
– einfachen Altersrenten ... Fr. 8 400.—  
– Ehepaar-Altersrenten Fr. 12 600.—  
– einfachen Waisenrenten ... Fr. 4 200.—

Für den Rest von Abs. 1 und Abs. 2 Bst c und d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Dafflon*

*Abs. 1*

Nach Entwurf des Bundesrates

*Eventualantrag Lang*

(sofern die Anträge der Minderheit zu Art. 22 Abs. 1, Art. 22bis Abs. 1 und Art. 35bis Abs. 1 angenommen werden)

*Abs. 2 Buchst. c*

Streichen

41 - N

**Art. 42 al. 1 et 2 let. c et d**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Pour les bénéficiaires de

– rentes simples... Fr. 8 400.—  
– rentes de vieillesse... Fr. 12 600.—  
– rentes d'orphelins... Fr. 4 200.—

Pour le reste du 1er al. et le 2e al., let. e et d, adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Dafflon*

*Al. 1*

Selon le projet du Conseil fédéral

*Proposition subsidiaire Lang*

(pour le cas où les propositions de la minorité aux art. 22, 1er al., 22bis, 1er al., et 35bis, 1er al., seraient acceptées)

*Al. 2 let. c*

Biffer

M. Dafflon: Une fois de plus je vous propose de suivre le Conseil fédéral et d'accepter la proposition qui vous est faite par l'amendement que j'ai déposé.

Il s'agit ici du problème des rentes extraordinaires de l'AVS et de l'AI, c'est-à-dire de celles pour ceux qui n'ont, pour différentes raisons, pas pu cotiser. Avec notre proposition nous permettons aux personnes qui ont un revenu inférieur à 1100 francs de bénéficier de la différence qui leur sera versée par la rente extraordinaire.

Comme le dit le Conseil fédéral, il ne s'agit d'ailleurs que de faire, pour les rentes extraordinaires, ce que nous avons fait pour les rentes ordinaires, c'est-à-dire l'adaptation au renchérissement qui n'avait pas eu lieu en 1975.

Müller-Bern, Berichterstatter der Mehrheit: Die Aenderung, die in der Kommission beschlossen wurde, hängt zusammen mit der Aenderung beim Artikel, den wir vorhin behandelt haben, nämlich beim Artikel 34. Dort hat man nicht um 5 Prozent erhöht, also erhöht man auch diese Einkommensgrenze nicht um 5 Prozent und bleibt – wenigstens vorläufig – bei den alten Einkommensgrenzen. Der Artikel hängt übrigens auch zusammen mit Artikel 2 Absatz 1 des Invalidengesetzes. Es wurde diesbezüglich auch noch von Herrn Diethelm ein Antrag gestellt. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit, der Kommission zuzustimmen und die Ansätze so zu belassen, wie Sie sie in der Fahne finden.

M. Mugny, rapporteur: En ce qui concerne ces rentes extraordinaires, il s'agit de la simple adaptation des montants, conformément aux décisions que vous venez de prendre à l'article 34 fixant la rente minimum AVS à 525 francs et non pas à 550. Par conséquent, je crois qu'il faut à être logique avec nous-mêmes, garder les mêmes proportions et ratifier la proposition de la commission en repoussant l'amendement de M. Dafflon.

Bundesrat Hürlimann: Nachdem Sie bei Artikel 34 ganz klar entschieden haben, ist es selbstverständlich, logisch und konsequent, dass Sie auch hier den Antrag Dafflon ablehnen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission 83 Stimmen  
Für den Antrag Dafflon 18 Stimmen

Präsident: Der Eventualantrag Lang fällt dahin

**Art. 42ter, Art. 43 Abs. 1 und 3, Gliederungstitel vor Art. 43bis, Art. 43bis Randtitel, Art. 43ter, Art. 43quater**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Art. 42ter, art. 43 al. 1 et 3, titre précédant l'art. 43bis, art. 43bis titre marginal, art. 43ter, art. 43quater***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen - Adopté***Art. 45bis (neu)***Antrag Weber-Arbon**Titel*

Bedingte Rentenauszahlung

*Wortlaut*

Ist ein Versicherter verschwunden und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit seines Todes, so können Renten sofort ausbezahlt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Verschollenheitserklärung beigebracht wird, sobald die hierfür bestehenden gesetzlichen Fristen dies gestatten.

**Art. 45bis (nouveau)***Proposition Weber-Arbon**Titre*

Paiement conditionnel des rentes

*Texte*

Lorsqu'on n'a plus de nouvelles depuis longtemps d'un assuré et que tout porte à penser qu'il est décédé, les rentes peuvent être aussitôt payées, sous réserve toutefois que la déclaration de disparition soit produite à l'expiration des délais légaux impartis à cet effet.

**Weber-Arbon:** Ich muss Sie hier mit einem Antrag behelligen, weil vor ein paar Jahren ein kantonales Amtsschimmel gewiebert hat – übermässig sogar. Es war das bernische Versicherungsgericht. Da ist folgendes passiert: Ein Ehepaar mit zwei Kindern – plötzlich war der Ehemann und Vater verschwunden, unauffindbar. Man musste befürchten, dass er sich ein Leid angetan hatte, war er doch vorher während einiger Zeit wegen depressiver Störungen in spezialärztlicher Behandlung. Die Frau sieht sich mit ihren Kindern finanziell auf dem Trockenen. Kann sie – das ist für sie eine existentielle Frage – eine Witwen- und Waisenrente erhalten? Die kantonale Ausgleichskasse, aber auch das kantonale Versicherungsgericht lehnen jeden Rentenanspruch ab. Begründung: Der Tod ist nicht amtlich festgestellt. Es besteht zwar eine Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung, in solchen Fällen Rentenleistungen doch anzuerkennen. Das kantonale Versicherungsgericht stellte sich aber auf den Standpunkt, diese verwaltungsinterne Weisung sei gesetzeswidrig und deshalb für den richterlichen Entscheid nicht massgebend. Das ist der Kommentar zu meinem Ergänzungsantrag. Diese – ich muss schon sagen: etwas seltsame – Praxis eines kantonalen Versicherungsgerichtes zwingt den eidgenössischen Gesetzgeber, klar zu sagen, was das Bundesamt für Sozialversicherung schon bisher mit einer verwaltungsinternen Anweisung erklärte. Wir können und dürfen solchen Menschen, die nicht nur seelisch, sondern auch materiell in Not geraten sind, nicht einfach auf das Verschollenheitsverfahren nach dem Zivilgesetzbuch verweisen, nach welchem sie mindestens zwei Jahre warten müssen, bis ein Verschollenheitsverfahren eingeleitet und eine Verschollenheitserklärung ausgesprochen werden kann. Die Frage stellt sich für uns als Gesetzgeber: Wo und wie kann die AHV-Gesetzgebung ergänzt werden? Unter dem dritten Abschnitt, «Renten», Buchstabe e, «Verschiedene Bestimmungen», ist schon nach dem bisherigen Recht von der Nachzahlung und der Rückerstattung von Renten die Rede. Ich schlage Ihnen hier einen neuen Artikel 45bis mit dem Marginalen «Bedingte Rentenauszahlungen» vor, und lehne meinen Text an den Wortlaut der bereits wiederholt zitierten verwaltungsinternen Weisung an, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegeben worden

ist. Diese Weisung sieht vor, dass eine Rente den Hinterlassenen sofort gewährt werden kann, wenn ein Versicherter verschwunden ist und eine – ich nenne es hohe – Wahrscheinlichkeit des Todes besteht. Ich füge aber einen Vorbehalt bei, dahingehend, dass das Verschollenheitsverfahren durchgeführt und abgeschlossen werden soll, sobald es rechtlich möglich ist. Ich bin mir bewusst, dass rechtlich auch andere Möglichkeiten bestehen mögen, um die erwähnte ominöse kantonale Gerichtspraxis zu korrigieren. Ich bitte Sie aber, meinem Antrag zuzustimmen, nicht zuletzt auch in der Meinung, dass in einem Differenzbereinigungsverfahren mit dem Ständerat die Frage noch gründlich überprüft und abgeklärt werden kann. Ich hätte es begrüsst, wenn die Verwaltung bereits vor der Beratung dieser Gesetzesmaterie im Nationalrat dieser Frage nachgegangen wäre und einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hätte, wie ich das während der Dezembersession angeregt habe.

**Bundesrat Hürlimann:** Das Problem, das Herr Nationalrat Weber-Arbon aufwirft, besteht, und es ist, wie er das selber dargelegt hat, aus der Sicht der Praxis unserer Verwaltung eigentlich eine Lösung gefunden worden, die einigermassen den Anliegen von Herrn Weber Rechnung trägt. Zuzugeben ist aber – ich kenne selber ein solches Urteil; Herr Weber hat mir das seinerzeit zugestellt –, dass die Praxis der Gerichte, weil kantonale, in diesem Punkte unterschiedlich ist. Wir werden deshalb untersuchen müssen, ob wir allenfalls eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen oder ob wir die Weisungen zuhanden der Ausgleichskassen überprüfen wollen. Die Schwierigkeit stellt sich nämlich nicht in Fällen, die in der Schweiz geregelt werden müssen, sondern die Problematik besteht in bezug auf die Ausländer. Wenn uns aus irgendeinem ausländischen Staat mitgeteilt wird, der Vater sei gestorben, so ist es natürlich eine sehr schwierige Aufgabe, dies von hier aus zu überprüfen. Wir können vielleicht auch eine Lösung mit Vorstrecken der Renten durch eine Stiftung vorsehen, aber einen Rechtsanspruch gesetzlich zu verankern, der dann beispielsweise auch für rentenberechtigte Ausländer gelten würde, mit Ausdehnung der Bestimmungen über die Verschollenheitserklärung im Zivilrecht, das könnte ich im jetzigen Zeitpunkt nicht ohne weiteres akzeptieren. Ich wäre deshalb Herrn Weber dankbar, wenn er sich damit einverstanden erklären würde, dass wir der Sache nachgehen und vor allem versuchen, ob wir allenfalls durch eine Aenderung der Weisungen in seinem Sinne, ohne Gesetzestext, die Lösung finden – die Bereitschaft unsererseits besteht –, oder ob wir bei Vertiefung der ganzen Problematik zuhanden des Ständerates und dann zuhanden der Differenzbereinigung im Sinne der Anregung bzw. des Antrages von Herrn Weber Ihnen einen konkreten Antrag unterbreiten wollen. Den Fragenkomplex wollte ich Ihnen mit wenigen Strichen skizzieren. Wir müssen uns diese Angelegenheit reichlich überlegen. In diesem Sinne wäre ich bereit, das ganze Problem weiterzuberaten und weiterzubehandeln.

**Präsident:** Aufgrund der Erklärung des Bundesrates, dass er dieses Problem prüft, zieht Herr Weber-Arbon seinen Antrag Artikel 45bis zurück.

**Art. 46 Abs. 3, Art. 48bis, Art. 48ter***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Aenderung in Artikel 46 betrifft nur den italienischen Wortlaut)

**Art. 46 al. 3, art. 48bis, art. 48ter***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(La modification de l'article 46 ne concerne que le texte italien)

*Angenommen - Adopté*

**Art. 48quater***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Aenderung in Absatz 2 betrifft nur den französischen Wortlaut)

**Art. 48quater***Proposition de la commission**Al. 1 et 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Si toutefois l'assurance a réduit ses prestations parce que l'événement assuré a été provoqué intentionnellement ou par négligence grave, les prétentions de l'assuré et de ses survivants passent à l'assurance dans une mesure correspondant au rapport qui existe entre les prestations de celle-ci et le montant du dommage.

Angenommen – Adopté

**Art. 48quinques, Art. 48sexies***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 48quinques, art. 48sexies***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

**Art. 63 Abs. 5 (neu)***Antrag der Kommission*

Die Ausgleichskassen können mit Bewilligung des Bundesrates und unter Haftung der Gründerverbände oder der Kantone gemäss Artikel 70 Dritte mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Beauftragten und ihr Personal unterstehen hiefür der Schweigepflicht gemäss Artikel 50. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

**Art. 63 al. 5 (nouveau)***Proposition de la commission*

Les caisses de compensation peuvent, avec l'autorisation du Conseil fédéral et sous la responsabilité des associations fondatrices ou des cantons prévue par l'article 70, confier l'exécution de certains travaux à des tiers. Ceux-ci, ainsi que leur personnel, sont de ce fait soumis à l'obligation de garder le secret conformément à l'article 50. L'autorisation peut être subordonnée à des conditions et à des charges.

Angenommen – Adopté

**Art. 72 Abs. 5, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 85bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 72 al. 5, art. 84 al. 2 et 3, art. 85bis***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

**Art. 97***Antrag der Kommission**Abs. 1 bis 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

Die auf Geldzahlung gerichteten rechtskräftigen Verfügun-

gen der Ausgleichskassen und Entscheide der Rekursbehörden stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich. Dasselbe gilt für Verfügungen, gegen die Beschwerde erhoben, der Beschwerde aber die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

**Art. 97***Proposition de la commission**Al. 1 à 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

Les décisions des caisses de compensation et les jugements des autorités de recours qui portent sur une prestation pécuniaire sont assimilés aux jugements exécutoires au sens de l'article 80 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Il en va de même des décisions ayant fait l'objet d'un recours auquel l'effet suspensif a été retiré.

Angenommen – Adopté

**Art. 101bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Egli-Winterthur**Abs. 1*

Die Versicherung kann gemeinnützigen privaten Institutionen und Gemeinden Beiträge ...

**Art. 101bis***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Egli-Winterthur**Al. 1*

... des subventions aux institutions reconnues d'utilité publique et aux communes qui exercent...

**Egli-Winterthur:** Wenn wir den Artikel 101bis lesen, finden wir, es sei ganz vernünftig, was der Bundesrat vorschlägt. Wenn wir aber diesen Artikel und seine Auswirkungen kennen, dann tönt es vielleicht etwas anders. Ich möchte darauf hinweisen, was die Beratung, Betreuung und Beschäftigung von Betagten bedeutet. Damit sind Beratungsstellen gemeint, die nicht nur Heimversorgungen vornehmen, sondern dafür sorgen, dass die Betagten so lange als möglich ihre Selbständigkeit bewahren können. Dazu gehören nebst Einkommensverwaltungen, nebst Wohnungsräumung, nebst Heimvermittlungen die Vermittlung der Mahlzeitendienste und anderes mehr. Sehr oft ist es sogar so, dass die freiwillige Fürsorge soweit geht, dass Vormundschaften bei betagten Leuten verhindert werden können. Das ist eine sehr erfreuliche Situation. Kurse für die Erhaltung oder die Verbesserung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten gehören aber ebenso dazu wie der Kontakt mit der Umwelt. In bezug auf die Hilfeleistungen wie Haushalthilfe, Hilfe bei Körperpflege und Mahlzeitendienste ist es doch so, dass die privaten Organisationen nicht in der Lage wären, diese Dienste vollständig allein zu machen. Sie sind auf die öffentlichen Küchen angewiesen, die Gemeinden stellen diese zur Verfügung; z. B. in der Stadt Zürich werden die Mahlzeiten für sehr viele Gemeinden durch die Stadtküche gemacht. Auch die Aus- und Weiterbildung des Personals könnte ohne die aktive Mithilfe der Gemeinden gar nicht erfolgen. Sie sehen also aus diesen kurzen Ausführungen, dass die Gemeinden sehr wichtig sind, damit diese Tätigkeiten erfüllt werden können.

Nun etwas anderes. Wenn Sie die Situation in den Gemeinden kennen, stellen Sie fest, dass Dutzende von pri-

vaten Organisationen sich in irgendeiner Beziehung mit dem betagten Menschen beschäftigen. Neuerdings ist die Sache auch sehr kommerziell. Das Ringier-Heft, das Gelbe Heftli und andere, beschäftigen sich auch noch mit diesen Leuten, weil sie merken, dass Geld zu verdienen ist. Es ist aber so, dass unter den privaten Organisationen sehr oft grosse Konkurrenz herrscht, dass sie sich bekämpfen und versuchen, alle das gleiche zu machen, um überhaupt aktuell zu sein und den Betagten zu dienen. Hier haben nun die Gemeinden die grosse Aufgabe, bei der Koordination dieser Stellen mitzuwirken. Aus persönlichen Erfahrungen kann ich feststellen, dass es nur dank dem Einsatz der Funktionäre der Gemeinden möglich war, die vielen Dutzend Organisationen unter einen Hut zu bringen und im Interesse der Betagten eine geregelte und gute Arbeit zu leisten. Dazu kommt, dass, wenn wir nach Antrag des Bundesrates beschliessen, eine Ungerechtigkeit passiert. Wir möchten ja alle, die bei der Betagtenarbeit tätig sind, gleich behandeln. Nun gibt es Gemeinden, die bereits alle diese Institutionen geschaffen haben, bevor die Privaten gemerkt haben, dass man eine Beratungsstelle überhaupt eröffnen könnte. Wir stellen fest, dass in den sechziger Jahren z. B. die Stiftung für das Alter es abgelehnt hat, an verschiedenen Orten Beratungsstellen einzurichten. Die Gemeinden haben das dann aus eigener Initiative gemacht. Heute, nachdem seit 1970 die AHV gewisse Subventionen für solche Stellen gibt, macht das die Stiftung für das Alter beispielsweise in anderen Gemeinden.

Das heisst also, dass nun diejenigen Gemeinden, die fortschrittlich waren in dieser Beziehung, nichts erhalten sollten, und diejenigen Gemeinden, die nichts gemacht haben, nun indirekt über die Stiftung oder eine andere private Institution subventioniert werden. Denn wenn eine private Institution diese Stellen einrichtet, bekommt sie vom Bund Subventionen, die Gemeinde muss weniger bezahlen, und diejenigen, die fortschrittlich waren und früher etwas taten, die bekommen dann nichts. Leider sind es ja nicht unbedingt die reichen Gemeinden, die fortschrittlich waren, sondern eher die ärmeren und mittelarmen. Nun werden ausgerechnet diejenigen Gemeinden, die sehr viel Geld haben, noch durch solche Subventionsbestimmungen unterstützt.

Die Expertenkommission hat aus diesen Gründen, wie Sie in der Botschaft nachlesen können, beantragt, den Gemeinden ebenfalls solche Subventionen zu geben. Die Expertenkommission, die die Situation in den Gemeinden auch kennt und weiss, wie die Geschichte läuft, hat gesehen, dass es ohne die Gemeinden nicht geht, dass man die fortschrittlichen Gemeinden, die seit Jahrzehnten etwas tun, nicht strafen kann. Leider hat die AHV/IV-Kommission dies dann abgelehnt, wobei der Druck von gewissen privaten Seiten sehr stark war. Dazu kommt noch neu, dass die Gemeinden, die neue und bestehende Altersheime umorganisieren, versuchen, verschiedene Dienstleistungen aus den Heimen zu erbringen. Sie sollen dann nichts erhalten, aber Private, die genau das gleiche tun, sollen Beiträge erhalten! Das würde dazu führen, dass heute, in der Zeit der Rezession, des Geldmangels, sich die öffentliche Hand aus diesem Dienst zurückziehen würde. Damit wäre den Betagten nicht geholfen. Ich möchte Sie daher bitten, meinen Antrag zu unterstützen. Es dürfte Ihnen sogar noch leichtfallen, denn er bringt keine Mehrbelastung für den Bund, sondern es würde lediglich eine Umverteilung erfolgen. Ich danke Ihnen.

**M. Jelmini:** Je me permets de soutenir la proposition de M. Eggli, qui vise à introduire les communes parmi les institutions ayant droit aux subventions pour l'aide à la vieillesse.

Il faut rappeler que, selon les régions et suivant les différents secteurs d'activité dans le domaine de l'assistance aux personnes âgées, il existe soit des institutions privées, soit des institutions publiques, surtout des communes qui s'en occupent.

Il faut ajouter aussi que, dans le passé, lorsqu'une institution privée n'a plus eu la possibilité ou n'a plus voulu exercer son activité dans un secteur déterminé de ce domaine, l'institution publique a dû la remplacer pour éviter l'apparition de fâcheuses lacunes dans un domaine important et délicat. Ces remplacements vont malheureusement se répéter à l'avenir. Or, par le biais de la formulation qui nous est proposée à l'article 101bis, qui exclut le droit aux subventions pour toute institution publique, on punit pratiquement les communes et les autres institutions de droit public qui ont remplacé les associations de droit privé ayant cessé d'accomplir leurs tâches.

La commission d'experts qui a examiné le texte de la révision en mars de l'année passée, avait prévu d'admettre les institutions publiques en tant que bénéficiaires des subventions. Il est difficile de comprendre les raisons de leur élimination successive; les motifs invoqués dans le message à ce propos ne me paraissent pas convaincants.

Dans quelques cantons, les subventions dont il s'agit sont utilisées surtout pour la formation du personnel qui doit se faire dans des écoles spécialisées, pas très nombreuses en Suisse, et pour couvrir les frais du personnel employé dans ce domaine.

L'exclusion des institutions publiques crée une discrimination absurde. Le même travail, la même activité, seraient en fait subventionnés ou ne le seraient pas, suivant la nature, juridique des institutions; on favoriserait en plus celles qui déploient leur activité à titre volontaire sans pouvoir en assurer la continuité.

C'est donc pour éviter une situation absurde que je vous prie d'adopter la proposition qui a été formulée ici par M. Eggli.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Herrn Eggli abzulehnen, und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. Wir müssten rund 60 Millionen aufwenden, wenn wir die Ziele, die mit diesem Artikel in bezug auf private Institutionen vorgesehen sind, auch auf Gemeinden ausdehnen würden. Das ist aus Gründen der Finanzierung der AHV nicht möglich.

2. Wir würden einen Unterschied schaffen gegenüber der erprobten Regelung, wie wir sie jetzt bei der Invalidenversicherung haben. Die Beiträge, welche die IV den Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe und den Ausbildungsstätten für Fachpersonal der beruflichen Eingliederung gewährt, sollen insbesondere die Kosten von Aufgaben decken, wie sie sinngemäss auch hier erwähnt sind.

3. Der Hauptgrund besteht aber darin, dass wir mit dieser Vorschrift in die Domäne der Gemeindefürsorge eingreifen, in das Gemeinderecht, in die öffentlich-rechtliche Regelung des Fürsorgewesens der Gemeinden. Man kann doch heute füglich erklären, dass die AHV und IV sowohl den Fürsorgegemeinden – soweit es solche gibt – oder den Bürgergemeinden, die z. B. früher noch Armensteuern erheben mussten, mit den Beiträgen eine Leistung abgenommen haben, und dass diese Gemeinden nun wirklich von der AHV und IV Nutzen ziehen. Es scheint mir angemessen und dem Sinn der Solidarität zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund und all jenen, die die AHV und IV finanzieren, entsprechend, dass sie etwas an diese Leistung beitragen, weil ja die Gemeinden in bezug auf die AHV und IV in der Regel nicht herangezogen werden, im Gegensatz etwa zu den Kantonen, zum Bund, zu den Arbeitgebern und zu den Arbeitnehmern. Ich glaube, diese Aufgabe wollen wir den Gemeinden doch lassen. Sie erfüllen sie übrigens vorbildlich, ohne dass wir jetzt wieder zu einer zusätzlichen Subventionierung gegenüber öffentlich-rechtlichen Gemeinden greifen. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag von Herrn Eggli abzulehnen.

**M. Barchi:** Deux remarques aussi pour combattre la proposition de M. Eggli: j'aimerais vous rendre attentifs au fait que le texte allemand parle de «private gemeinnützige Institutionen», le texte français ne parle que d'«institutions

d'utilité publique». On ne souligne pas dans le texte français qu'il s'agit d'institutions privées, mais au sein de la commission l'accord s'est fait pratiquement à l'unanimité pour dire qu'il doit s'agir d'institutions privées seulement. En commission, M. Mugny a fait la proposition d'introduire les mots «private und öffentliche gemeinnützige Institutionen». On pouvait encore le comprendre, mais je ne peux pas du tout me rallier à la proposition de M. Eggli: si on l'acceptait, on donnerait en effet un privilège aux communes. D'un côté, nous aurions les institutions de droit public, des institutions «consortiales», des institutions qui appartiennent aux administrations cantonales. Chaque canton a une organisation différente en ce qui concerne ces institutions, de sorte qu'en acceptant la proposition de M. Eggli, on accorderait un privilège aux communes, qui n'est pas justifié. C'est pour cette raison que je combats la proposition de M. Eggli, tout en comprenant son postulat.

**M. Mugny**, rapporteur de la majorité: Une remarque à propos de la lettre c; c'est aussi une question de traduction. En allemand on parle de «Körperpflege», terme qui est traduit en français par «toilette journalière». Je crois que ce n'est pas tout à fait exact. Il faudra revoir ces traductions, M. Gautier me l'a rappelé. Ce serait plutôt «soins corporels». Il faudra revoir ces termes lors de l'élaboration du texte définitif.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	81 Stimmen
Für den Antrag Eggli-Winterthur	43 Stimmen

#### Art. 103

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Minderheit

(Kloter, Cossy, Fischer-Bern, Gautier, Rüegg)

##### Abs. 1

Der Beitrag des Bundes an die Versicherung beläuft sich bis zum Ende des Jahres 1980 auf 9 Prozent der jährlichen Ausgaben.

##### Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Antrag Dafflon

Streichen (= beibehalten des bisherigen Textes)

##### Antrag Wyler

##### Abs. 1

Der Beitrag des Bundes an die Versicherung beläuft sich auf 15 Prozent der jährlichen Ausgaben.

#### Art. 103

##### Proposition de la commission

##### Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Minorité

(Kloter, Cossy, Fischer-Berne, Gautier, Rüegg)

##### Al. 1

Les contributions de la Confédération à l'assurance s'élèvent jusqu'à la fin de 1980, à 9 pour cent des dépenses annuelles.

##### Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Proposition Dafflon

Biffer (= maintenir le texte actuel)

#### Proposition Wyler

##### Al. 1

Les contributions de la Confédération à l'assurance s'élèvent à 15 pour cent des dépenses annuelles.

**Kloter**, Berichterstatter der Minderheit: Der Bundesrat beantragt Ihnen, die Beiträge im Verlaufe der nächsten fünf Jahre gestaffelt und paarweise – immer nach zwei Jahren – anzuheben, so dass der Bundesbeitrag 1982 den Stand von 15 Prozent erreicht. Demgegenüber beantrage ich Ihnen, den heutigen Bundesbeitrag, der bei 9 Prozent liegt, in dieser Grössenordnung beizubehalten bis Ende 1980.

Wir haben beim Eintreten vom Antrag Gautier Kenntnis bekommen. Herr Gautier hat seinen Antrag aus der gleichen Haltung heraus gestellt, wie ich den meinen. Nur hat er seinen Antrag in dem Sinne verstanden, dass er die Verhandlung über dieses Gesetz aussetzen wollte bis zur Abstimmung am 12. Juni, in der Meinung, man müsse zuerst das Ergebnis dieser Abstimmung kennen, um in unserer Sache beschliessen zu können. Der Antrag Gautier hätte aber verunmöglicht, die guten Vorschläge im Gesetz innert dieses Jahres noch zu realisieren, was ich bedauert hätte. Darum waren viele der Meinung, der Antrag könne nicht entgegengenommen werden. Der Gedanke bei meinem Antrag ist aber der gleiche, nämlich, dass man jetzt, im heutigen Moment, im Hinblick auf den Bundeshaushalt keine Verpflichtungen eingehen dürfe, deren Honorierung noch in der Luft steht. Wir haben vor kurzem das Budget behandelt und wissen, dass es wiederum mit einem Defizit von zirka anderthalb Milliarden rechnet. Wir wissen, dass aufgrund der prekären Finanzlage des Bundes nun mit der Vorlage des Finanzpaketes am 12. Juni eine Sanierung angestrebt wird. Die Abstimmungschance für dieses Finanzpaket ist durchaus ungewiss, und es scheint mir bei dieser Sachlage nicht verantwortbar, dass man bereits Versprechungen abgibt, ohne über die Deckung dieser Verpflichtung Bescheid zu wissen; dass man bereits geben will, mit dem Risiko, das Geben über das Schuldenmachen abdecken zu müssen. Zudem ist die Wirtschaftslage heute so, dass wir auch sie nicht definitiv und vor allem für die Zukunft nicht optimistisch beurteilen können. Die Ungewissheit bleibt für die nächsten Jahre.

Aus der Würdigung dieser Fakten ist mein Antrag entstanden. Er hat die Meinung, dass die Verpflichtungen den Rentnern gegenüber trotzdem so, wie wir sie beschlossen haben, zu erfüllen seien. Was geschieht, wenn Sie meinem Antrag zustimmen? Es wird bis Ende 1980 ein mutmassliches zusätzliches Defizit in der AHV-Rechnung in der Grössenordnung von einer Milliarde entstehen. Nachdem wir nun aber heute beschlossen haben, dass ab 1. Januar 1978 die Minimalrente bei 525 Franken fixiert wird, haben wir vernommen, dass in der AHV-Rechnung des nächsten Jahres eine Gutschrift von zirka 450 Millionen Franken zu erwarten ist, dass also über das Ganze nicht mit einer ganzen Milliarde Defizit über die folgenden vier Jahre gerechnet werden muss, sondern mit weniger. Wie soll dieses Defizit nach meinem Vorschlag gedeckt werden? Meine Meinung und mein Antrag sind, dass der AHV-Ausgleichsfonds dieses Defizit in der Grössenordnung von 700 Millionen bis ungefähr 1 Milliarde decken soll. Für was ist dieser Fonds gebildet worden, und was hat er für eine Aufgabe? Er hat die Aufgabe, zukünftig zu erwartende Verpflichtungen abzudecken, und er hat die Aufgabe, als Reserve für ausserordentliche Situationen zur Verfügung zu stehen. Das AHV-Gesetz schreibt in Artikel 107 vor: «Der Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken.» Wenn wir also das zu erwartende Defizit über diesen Fonds abdecken, dann müsste er heute mehr als ein Jahresbetreffnis ausmachen, und er macht mehr aus. Er weist heute einen Stand von ungefähr 11 Milliarden aus. Die Jahresausgabe der AHV im letzten Jahr war nicht ganz 9 Milliarden, so dass wir von einem Ueberschuss gegenüber der obligatorischen Verpflichtung dieses Fonds von 2 Milliarden sprechen dür-

fen. Mit diesem Ueberschuss kann das Defizit der nächsten drei Jahre gedeckt werden, ohne dass wir die Zielsetzung und den Auftrag dieses Fonds in irgendeiner Weise gefährden. Es besteht aber die Tendenz, wie übrigens fast immer in solchen Fällen, diesen Fonds zur heiligen Kuh zu machen, ihn gar nicht dazu einzusetzen, wozu er geschaffen wurde. Er wurde auch geschaffen – wie bereits erwähnt – zur Bewältigung ausserordentlicher, aussergewöhnlicher Situationen. Und eine solche haben wir heute. Wir haben eine solche in bezug auf die Finanzlage des Bundes, und wir haben eine solche in bezug auf die Wirtschaftslage unseres Landes. Was ich beantrage, wird heute hundert- und tausendfach in privaten Unternehmungen gemacht. Man hält wohl die Versprechungen, zieht aber dafür die Reserven herbei, die in guten Jahren gebildet wurden. Wenn Sie meinem Antrag folgen, dann können wir die drei Jahre, die vor uns liegen, in Ruhe erwarten und von diesen drei Jahren auch Klarheit erhoffen, und zwar in bezug auf die Finanzlage des Bundes. Der 12. Juni liegt dann längst hinter uns. Wir wissen, wie das Schweizervolk die Mehrwertsteuer aufgenommen hat; hoffentlich ist dann unser Finanzhaushalt wieder im Gleichgewicht. Wir wissen innert dieser drei Jahre viel besser, wie sich die Wirtschaftslage entwickelt, und, was sehr wichtig ist, wir wissen, wie die 2. Säule dann über die Bühne gegangen ist. Das Wissen um diese 2. Säule wird unsere Aktivität in bezug auf die 1. Säule in Zukunft ganz sicher wesentlich beeinflussen. Dies sind die Gründe, warum ich diesen Antrag gestellt habe, und ich bitte Sie deshalb, diesem zu folgen.

**M. Wyler:** Je plaide évidemment une cause opposée à celle de M. Kloter. Je représente ici la proposition que j'avais déposée à la commission sans succès de façon succincte. Il s'agit d'introduire dès le début de la revision, c'est-à-dire à partir du 1er janvier 1978, une participation de la Confédération d'un montant de 15 pour cent, en remplacement de la formule que le Conseil fédéral nous propose, c'est-à-dire le 11 pour cent pour 1978 et 1979, le 13 pour cent pour 1980 et 1981 et ensuite le 15 pour cent. Je demande en l'occurrence que ce 15 pour cent soit appliqué dès le début.

Nous savons que l'engagement de la Confédération était fixé au 25 pour cent, avec la collaboration des cantons, et qu'une dérogation a été votée pour cette année sur la base du 9 pour cent. D'autre part, il est aussi notoire que, depuis que la contribution de la Confédération a été ramenée à 9 pour cent des dépenses, la contribution réelle aux recettes générales a été fortement réduite. En 1975, elle a été de 66 millions, en 1976 et 1977 elle a été budgétée à 156 millions, respectivement à 174 millions, ceci une fois déduits les produits de l'impôt sur le tabac et de l'impôt sur les boissons distillées, qui sont destinés directement à l'AVS. Il me semble donc qu'une limitation au 15 pour cent de la part des pouvoirs publics représente déjà un renoncement suffisant.

Nous avons proposé et accepté ce matin que certaines prestations soient «péjorées» et nous avons augmenté aussi dans une certaine mesure, les contributions des assurés. Il serait donc incompréhensible que l'on veuille réduire ultérieurement les contributions publiques en risquant d'appauvrir le premier pilier. Monsieur Kloter, il ne s'agit pas de prendre un engagement tout à fait nouveau, puisqu'il se trouve déjà dans la loi, dans la mesure du 25 pour cent. Je propose donc un 15 pour cent de la part de la Confédération, cet abattement total de 5 pour cent me semble plus que suffisant.

Une limitation au 20 pour cent de la part des pouvoirs publics est donc suffisante. Si l'on tient vraiment à ne pas démanteler notre principale assurance sociale, je crois qu'il ne faut pas aller au-dessous de la limite que je propose. Je vous prie donc en conséquence d'accepter mon amendement.

**M. Dafflon:** Je crois que l'on arrive maintenant à un moment important de cette neuvième revision de l'AVS. Il s'agit de déterminer quelle sera la part des contributions de la Confédération au financement de l'AVS et de l'assurance-invalidité. En l'occurrence, nous vous proposons de maintenir le texte actuel fixé dans la loi. C'est la loi du 30 juin 1972 qui a été acceptée ici, au moment de la huitième revision de l'AVS. L'entrée en vigueur a été fixée au 1er janvier 1973. Il est important d'en rappeler le texte: «Les contributions des pouvoirs publics à l'assurance-vieillesse et survivants s'élèvent au cinquième au moins et dès 1978 au quart au moins des dépenses annuelles moyennes.» Ce texte a été modifié en 1975 pour deux ans: une première fois, on a soustrait 540 millions de contributions de la Confédération à l'AVS, une deuxième fois on a entériné ce vote en fixant à 9 pour cent, au lieu de 15, la contribution de la Confédération pour les années 1976 et 1977. A la fin de cette année, les effets de la loi prennent fin et c'est pour cela que nous vous proposons d'en revenir au texte actuel, plutôt que d'accepter les propositions de la commission et du Conseil fédéral.

Il faut se souvenir que le Conseil fédéral et la majorité de ce Parlement doivent tenir leur parole et surtout les promesses qu'ils ont faites au peuple suisse, à l'occasion de la votation de décembre 1972. Tout le monde alors – quand je dis tout le monde j'entends les autorités et la majorité de ce Parlement – appelait à rejeter la proposition du Parti du travail de constituer une véritable retraite populaire. On nous disait: nous avons déjà réalisé la huitième revision, nous avons sensiblement amélioré la loi AVS à tel point que vous avez déjà un véritable pilier de base. Il sera financé par les pouvoirs publics, «jusqu'à 20 et 25 pour cent», affirmait la propagande électorale à l'occasion de cette votation populaire. L'on soulignait encore qu'accepter les propositions du Conseil fédéral et des partis gouvernementaux était la garantie du financement de l'AVS. Pour les électeurs qui ont voté la proposition du système des trois piliers, cela représentait la certitude du maintien d'un système solide de sécurité sociale pour la vieillesse. C'est donc aujourd'hui le moment de tenir sa parole et de ne pas tromper le peuple. Si vous n'acceptez pas notre proposition, le peuple pourra dire, à juste titre: «On nous a trompés.» Il ne faudra plus s'étonner de constater de plus en plus son absentéisme aux urnes lorsqu'il sera appelé à se déterminer sur des propositions. L'on entendra ce qui déjà se trouve trop souvent dans la bouche des citoyennes et des citoyens: «De toutes façons – disent-ils – ce n'est pas la peine d'aller voter, ils font ce qu'ils veulent.» En l'occurrence, le «ils» représentera le Conseil fédéral et les Chambres fédérales. Je vous demande de ne pas décevoir le peuple suisse à qui l'on a fait des promesses, donc de tenir ces dernières en maintenant le texte actuel.

**M. Gautier:** Je voterai la proposition de M. Kloter. C'est la suite logique de ce que j'ai dit hier dans le débat d'entrée en matière. Je me refuse, en effet, à promettre des subventions considérables de la caisse fédérale sans savoir si la caisse fédérale contiendra l'argent nécessaire à payer ces subventions.

Je crois que cela est possible et que cela est nécessaire. Cela est possible parce que, si nous suivons M. Kloter pour les années 1978 et 1979, en tout cas, cela coûterait à la caisse AVS environ 400 millions par an de manque à gagner sur les contributions fédérales. Or, comme nous avons repoussé à plus tard l'augmentation à 550 francs de la rente minimum, c'est, sauf erreur de ma part, environ 400 millions que nous allons économiser de cette manière. Il est donc probable que pour les deux années à venir, en tout cas, cela ne poserait pas de problèmes financiers insurmontables pour la caisse de l'AVS. Je pense que, pour l'année 1980, il sera possible de trouver un arrangement.

Il y a une autre raison qui me pousse à soutenir la proposition de M. Kloter: c'est qu'on a beaucoup dit que par notre décision de 1975, on a diminué la contribution fédérale de 15 à 9 pour cent, c'est-à-dire de 6 pour cent, mais on oublie complètement qu'en même temps on a augmenté les cotisations salariales de 0,6 pour cent en faveur de l'AVS, ce qui fait que le manque à gagner de cette institution a été presque totalement compensé. Si nous rétablissions à 15 pour cent la part de la Confédération, plus – la cotisation que nous avons augmentée en 1975 – la part des salariés et des employeurs, nous arriverions au même résultat que si nous avions 21 pour cent de subventions de la Confédération, donc l'AVS serait en bénéfice, à ce moment. Je ne suis pas sûr que ce soit absolument nécessaire.

Reste à savoir maintenant s'il est plus favorable de faire payer l'AVS par la caisse de la Confédération ou par les cotisations salariales. On peut en discuter indéfiniment. Certains pensent que les contributions de la Confédération sont un moyen plus social – je n'en suis pas absolument persuadé. Les cotisations salariales sont proportionnelles aux salaires. Les contributions de la caisse de la Confédération sont fournies par des impôts directs qui sont progressifs, c'est vrai, mais aussi par des impôts de consommation, et je crois avoir entendu M. Dafflon ou M. Muret nous rappeler à plusieurs reprises que les impôts de consommation étaient ce qu'il y avait de plus antisocial au monde. Alors je ne comprends plus très bien ce qui est social et ce qui ne l'est pas! Il y aurait évidemment une solution: ce serait de suivre M. Dafflon qui propose d'augmenter immédiatement d'un milliard et quelques centaines de millions la subvention de la caisse fédérale tout en refusant la TVA. Alors là, on est en plein illogisme. Parce qu'on ne peut pas sortir 1,5 milliard de la caisse fédérale en refusant d'y faire entrer les produits des impôts indirects.

Pour toutes ces raisons, je vous demande de soutenir la proposition de M. Kloter et de rejeter celles de MM. Wyler et Dafflon.

**Matossi:** Wenn man erstmals in einer Kommission mitarbeitet, die fast ausschliesslich aus Fachleuten und AHV-Spezialisten besteht, dann muss man freimütig zugeben, dass man einige Zeit braucht, bis man die recht komplexe Materie und die grossen Zusammenhänge zwischen Beiträgen, Auszahlungen und Finanzierung unseres grossen Sozialwerkes einigermassen verdaut. Man hat aber dafür als Laie den grossen Vorteil, dass man sich nicht in Details verlieren kann; das muss man vernünftigerweise den Fachleuten überlassen.

Meinem kurzen Votum zugunsten des Minderheitsantrages, wie er von unserem Kollegen Kloter vorgetragen wurde, möchte ich vorausschicken, dass die Erhöhung des Bundesbeitrages von 9 auf 15 Prozent, trotzdem diese Bundesbeiträge im neuen Finanzplan 1978/1980 enthalten sind, noch keineswegs gesichert ist. Es scheint mir deshalb paradox, wenn man im Januar 1975 bei der ersten, aber recht wirksamen und dringend notwendigen Sparmassnahme des Bundes die Beiträge der öffentlichen Hand von 20 auf 14 bzw. von 15 auf 9 Prozent herabsetzte, heute aber dergleichen tut, als gehörte die leidige Rezession bereits der Vergangenheit an. Der Bundesrat setzt sich mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Bundesbeiträge auch in Gegensatz zu seiner Botschaft vom 9. Februar 1977 zum Finanzplan. Ich zitiere daraus nur die letzten zwei Sätze: «Wo bisherige Bundesleistungen zur Aufhebung vorgeschlagen werden, ist zu bedenken, dass weder alles, was einmal richtig war, unbesehen belassen werden kann noch dass an sich bedeutungsvolle Aufgaben zum vornherein in allen Fällen den Einsatz von Bundesgeldern rechtfertigen. Offenkundig ist aber, dass die Forderung nach einem ausgeglichenen Haushalt zwangsläufig entweder eine Einschränkung von öffentlichen Leistungen oder aber eine Ueberwälzung von Lasten mit sich bringt.» Der Antrag un-

seres Kollegen Kloter ist realistisch. Kollege Hans Rüegg hat in seinen Ausführungen zum Eintreten dargetan, dass die langfristige Finanzierung und Sicherung der AHV Ziel unserer Bestrebungen sein muss, dass aber eine Prognose über die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes über das Jahr 1980 hinaus nicht möglich ist. Das alles spricht dafür, dass wir uns nicht auf Experimente einlassen, und aus diesem Grunde ist es sicher auch richtig und verantwortbar, auf den für Notfälle geäußerten AHV-Ausgleichsfonds von jetzt rund 11 Milliarden zurückzugreifen. Herr Schwarzenbach hat uns zwar heute morgen gesagt, dass das eine Dummheit wäre. Das glaube ich nicht. Wir tun nämlich damit nichts anderes, als mancher Unternehmer und Geschäftsmann in der jetzigen Rezessionsphase gezwungenermassen und vernünftigerweise tun muss: Er löst vorübergehend einen Teil seiner stillen Reserven auf, wobei sein Endziel wohlverstanden nicht etwa darin besteht, diese in guten Jahren geäußerten Rückstellungen bis auf Null abzubauen. Wenn wir dem Antrag der Minderheit zustimmen, gewinnen wir Zeit für eine schöpferische Pause. Mit Recht verlangen unsere Kollegen Frau Ribi und Herr Rüegg vom Bundesrat noch zusätzliche Informationen für die Meinungsbildung. Diese sollten bis im Jahre 1980 sicher vorliegen, und dann kann man wieder über diesen Artikel 103 sprechen und beraten. Auch Herr Bundesrat Hürlimann hat uns ja heute in seinem ausgezeichneten Eintretensreferat gesagt, dass mit der 9. AHV-Revision nicht alle Probleme gelöst sind. Ich beantrage Ihnen aus diesem Grunde, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**Fischer-Bern:** Herr Bundesrat Hürlimann hat heute morgen in seinem Referat gesagt, dass der Bundesbeitrag ein Stabilisator im konjunkturrempfindlichen Finanzierungssystem der AHV sei. Ich möchte in aller Freundschaft darauf hinweisen, dass das Gegenteil der Fall ist. Denn die AHV-Beiträge haben sich als recht konjunkturresistent erwiesen, während die Bundeseinnahmen die Konjunkturschwankungen in ausserordentlichem Masse mitmachen. Es ist also nicht so, dass die AHV stark unter den konjunkturellen Schwankungen leidet, hingegen ist es Tatsache, dass dies bei den Bundeseinnahmen der Fall ist.

Ein zweiter Punkt, der hier einmal ganz deutlich wiederholt werden muss, ist der: Die Reduktion des Bundesbeitrages im Januar 1975 von 15 auf 9 Prozent, die eine Einsparung für den Bund von etwa 500 Millionen Franken ausgemacht hat und die wir im Rahmen der Sparübung im Zusammenhang mit dem Refus des Volkes gegenüber der Steuererhöhung vom Jahre 1974 vorgenommen haben, ist kompensiert durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den 1. Juli 1975, und zwar von einem Prozent, was ungefähr 700 oder 800 Millionen Franken Mehreinnahmen mit sich bringt. Das bedeutet, dass die Sozialpartner einige hundert Millionen Franken mehr pro Jahr in die AHV bezahlen, als der Bund mit der Reduktion des Bundesbeitrages von 15 auf 9 Prozent eingespart hat. Nun müssen wir uns – ich wiederhole, was Herr Kloter gesagt hat – die kritische Situation des Bundeshaushaltes vor Augen halten. Ich mache in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass, auch wenn wir dem Antrag der Minderheit entsprechen, die Bundesausgaben für die AHV und IV nach dem Finanzplan 1977 bis 1981 trotzdem um nicht weniger als eine halbe Milliarde steigen. Es wird also nicht so sein, dass der Bund irgendwie aussteigt, wenn Sie den Antrag Kloter annehmen, sondern der Bund wird auch bei Annahme des Antrags Kloter in nur 4 Jahren eine halbe Milliarde mehr zahlen; nachher erhöht sich das noch weiter. Es ist also zweifellos richtig, dass wir hier, beim Abwägen zwischen den Bedürfnissen des Finanzhaushaltes des Bundes und den Bedürfnissen des Finanzhaushaltes der AHV, nicht einseitig denken, wie dies die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat tun. Ich bin der Auffassung, dass wir hier bremsen müssen. Es ist nicht zu verantworten, dass wir bei diesem Beschluss die defizitäre Situation des Bundeshaushaltes einfach übersehen. Herr Bratschi hat heute in

anderem Zusammenhang gesagt, das sei alles im Finanzplan drin. Wenn die Vorlage am 12. Juni angenommen wird, dann wird in den Jahren 1979/80 nach dem Finanzplan im Bundeshaushalt ein Ueberschuss von 50 Millionen Franken entstehen; 50 Millionen Franken Ueberschuss bei einem Budget von 17 bis 18 Milliarden Franken! Das bedeutet doch praktisch, dass überhaupt kein Spielraum vorhanden ist. Der geringste Windstoss wird zur Folge haben, dass wir wieder Hunderte von Millionen Franken Defizite machen. Der Windstoss wird nicht in der anderen Richtung kommen, sondern in der Richtung zusätzlicher Ausgaben. Wir werden also selbst bei Annahme des Steuerpakets im Juni sofort wieder in die Defizitwirtschaft hineingeraten, weil wir nicht sparen. Wir akzeptieren mit der Annahme des Vorschlages der Kommission und des Bundesrates, dass Invalidenversicherung und AHV den Bundeshaushalt innert vier Jahren um 900 Millionen Franken zusätzlich beanspruchen. Die Ausgaben werden von 1770 Millionen Franken auf 2650 Millionen Franken steigen. Unter diesen Umständen ist es sicher richtig, dass wir hier bremsen. Es wird nichts passieren; Herr Kloter hat das schon gesagt. Diese 800 Millionen Franken, um die es bis zum Jahre 1980 geht – 200 Millionen im Jahre 1978, 200 Millionen im Jahre 1979 und 400 Millionen Franken im Jahre 1980 –, werden durch die geringere Teuerung eingespart. Es ist unser Glück, dass die Teuerung weniger ansteigt und dass damit der Bedarf an Finanzen bei der AHV weniger gross ist. Was geschieht, wenn die Frist des Antrags von Herrn Kloter abgelaufen ist? Dann werden wir entscheiden müssen (wenn es finanziell überhaupt notwendig sein wird; wir wissen es heute nicht): Wollen wir den Bundeshaushalt oder wollen wir die Sozialpartner stärker belasten? Wir wissen ganz genau, dass sich diese Frage dann stellen wird. Es ist keine Rede davon, auch wenn dies von gewissen Leuten immer behauptet wird, dass bei einer Annahme des Antrags Kloter, d. h. wenn man heute bei 9 Prozent bleibt, irgendwie die Renten tangiert werden. Die Renten werden – das haben wir heute beschlossen – aufgrund dieses neuen Rentenindex festgelegt, unabhängig von der finanziellen Situation der AHV. Die Finanzierung wird im Jahre 1980 geregelt werden müssen, nach den dannzumaligen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Verhältnissen. Ich möchte Ihnen also sehr empfehlen, diesem vernünftigen Antrag Kloter zuzustimmen und den politischen Entscheid auf das Jahr 1980 zu verschieben. Dann werden wir auch einen etwas besseren Ueberblick über die wirtschaftliche Situation erhalten.

**Bratschi:** Wenn dieser Antrag Kloter angenommen wird, wird für Herrn Otto Fischer nichts passieren. Ich kann ihm sagen: für ihn wird nichts passieren. Aber für uns Sozialdemokraten wird sehr vieles passieren. Für uns – ich habe das schon im Eintretensvotum gesagt – fallen hier die Würfel. Hier geht es uns um die Wurst. Wenn wir hier nicht für eine solide Finanzierung der AHV sorgen, dann können wir nicht mehr von einer Konsolidierung der AHV sprechen. Dann verlassen wir den Boden der Konsolidierung. Wir Sozialdemokraten würden – wie der Antrag Wyler zeigt – 15 Prozent ab sofort befürworten, und wir befinden uns in sehr guter Gesellschaft, weil nämlich auch die AHV-Kommission, die ja über die AHV zu wachen hat, 15 Prozent bereits ab 1978 vorschlägt. Ich muss Ihnen sagen: Wenn diese Vorlage, die wir jetzt beraten, nicht durchgehen und vor dem Volk nicht Bestand haben sollte, dann zahlt der Bund 18,75 Prozent. Das ist das Faustpfand, von dem ich Ihnen gesprochen habe bei meinem Eintretensvotum. Ich möchte Sie also sehr bitten, den 15 Prozent nach Antrag Wyler zuzustimmen. Als äusserstes Entgegenkommen sehen wir die Zustimmung zum Vermittlungsvorschlag des Bundesrates. Ein weiteres Abgehen von der Konsolidierung können wir nicht verantworten, und wenn gewissen Damen und Herren in diesem Saale das Sparpaket letzte Woche die Weichenstellung für den 12. Juni war, so kann ich Ihnen sagen, dass für uns Sozialdemokraten diese Konsolidierung der 9. AHV-Revision das entscheidende

Moment für diese Volksabstimmung ist. Ich bitte Sie, das **In Ihren Erwägungen mitzuberücksichtigen. Ich danke Ihnen.**

**Müller-Bern, Berichterstatter der Mehrheit:** Ich wundere mich, dass zum Teil die gleichen Leute, die bei der Eintretensdebatte das künftige Schicksal der AHV nicht genug in düstersten Farben malen konnten, indem sie auf die demographische Entwicklung, den Geburtenrückgang, auf eventuelle wirtschaftlich ungünstige Zeiten hingewiesen haben, jetzt, da es um den Artikel 103 geht, alles in rosigen Farben malen und sagen: Es spielt überhaupt keine Rolle, ob der Bund 9, 11 oder 15 usw. Prozente bezahlt. Das wird sich prima machen lassen! Ich wundere mich über Leute, die sonst immer für ein solides Finanzgebaren eintreten, dass sie ausgerechnet jetzt die AHV einem sehr ungewissen Schicksal überlassen wollen.

Ich möchte nur die Zahlen von Herrn Kloter nach dem provisorischen Rechnungsabschluss der AHV/IV für das Jahr 1976 etwas korrigieren. Die Ausgaben von AHV und IV zusammen machten im Jahre 1976 10,79 Milliarden Franken aus. Der AHV-Fonds ist auf 10,69 Milliarden geschmolzen. Der AHV-Fonds hat also jetzt, 1976, nicht einmal mehr eine Jahresausgabe von AHV und IV zusammen erreicht. Und jetzt wollen Sie in diesem Sinne weiterwursteln. Gewiss sind die Beiträge der Versicherten im Jahre 1975 erhöht worden. Aber das hat eben nicht genügt. Nicht umsonst hat seinerzeit das Parlament bei der 8. Revision den zitierten Artikel beschlossen, dass ab 1. Januar 1978 die Beiträge der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Renten auf 25 Prozent erhöht werden müssten. Nun, man hat den Anteil vermindert. Bereits die AHV/IV-Kommission hat gesagt: Gut, schliesslich werden 15 Prozent Bundesbeitrag auch genügen, statt 18,75 Prozent, die das Gesetz vorschreibt. Der Bundesrat hat dann mit Rücksicht auf den Stand der Finanzen nochmals Rabatt gegeben; die Beiträge werden lediglich von 9 auf 11 Prozent im nächsten Jahr, zwei Jahre später auf 13 Prozent und erst im Jahre 1982 auf 15 Prozent erhöht. Das ist wirklich das Minimum dessen, was die AHV braucht, wenn man dieses Sozialwerk seriös finanzieren will. Wir wollen doch nicht in die gleiche Situation kommen wie grosse Sozialwerke im Ausland. Sie können das praktisch jeden Tag verfolgen, was dort für eine Sauce herrscht und wie dort die finanziellen Schwierigkeiten immer stärker auftreten. Wir müssen die AHV konsolidieren. Bis jetzt haben Sie mehrheitlich alle Anträge abgelehnt, die irgend etwas aus diesem Werk der Konsolidierung herausnehmen wollten. Jetzt geht es noch um das Schlusstück bei dieser Konsolidierung: um die Beiträge der öffentlichen Hand. Wie an anderen Orten hat man das Ausgabenwachstum wesentlich reduziert. Wenn das keine wesentliche Reduktion ist, von 18,75 Prozent zum 1. Januar 1978 auf nur 11 Prozent, dann weiss ich nicht, was man unter Masshalten beim Ausgabenwachstum verstehen soll! Aber im Prinzip gehören die Beiträge der öffentlichen Hand genau wie die Militärausgaben zu unserer Sicherheit: die einen zur militärischen Sicherheit, die anderen zur sozialen Sicherheit und zum sozialen Frieden in unserem Lande. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zu folgen.

**M. Mugny, rapporteur de la majorité:** Nous arrivons maintenant au dernier grand problème à résoudre dans cette neuvième revision de l'AVS.

Je vous rappelle les premiers points qui étaient premièrement la question de l'adaptation des rentes (nouveau système), deuxièmement les nouvelles ressources à trouver et quelques abattements dans les prestations, et maintenant la part des pouvoirs publics.

Nous avons en gros trois propositions: celle du Conseil fédéral et de la commission, celle de M. Kloter qui veut rester à 9 pour cent, celle de M. Wyler qui veut aller jusqu'à 20 pour cent et avec lui celle de M. Dafflon de 25 pour cent.

La commission AVS proposait d'aller directement et tout de suite à 20 pour cent dès 1978, dont une part de 15 pour cent pour la Confédération et 5 pour les cantons.

Le Conseil fédéral, par prudence et en tenant compte de la situation financière de la Confédération, atteint cet objectif par paliers. Pourquoi par paliers? Parce que la TVA n'entrera en vigueur que progressivement. Nous ne pourrions pas du jour au lendemain bénéficier des trois milliards, environ, qu'on attend de la TVA si elle est acceptée par le peuple au mois de juin. Au contraire, il faudra bien un temps d'adaptation. Voilà pourquoi le système proposé par le Conseil fédéral correspond à l'évolution des finances fédérales tel qu'on peut la prévoir. En considérant cette proposition, on voit bien que c'est la plus pondérée. Entre ceux qui veulent aller tout de suite jusqu'au maximum et ceux qui veulent rester où on en est, c'est une solution qui tient compte de l'évolution probable des finances fédérales. Si la TVA n'était pas acceptée au mois de juin, il est bien évident qu'on devra revoir l'ensemble des dépenses fédérales et pas seulement la part de la Confédération pour l'AVS. Celle-ci, je vous le rappelle, provient pour la plus grosse partie des impôts sur le tabac et l'alcool. Et la part propre de la Confédération, même telle qu'elle est prévue ici, est de 156 millions en 1978 et de 174 millions en 1979. Par conséquent, comparée aux 15, 16 ou 18 milliards dont on a parlé tout à l'heure s'agissant du budget fédéral, c'est une dépense relativement modeste. Si nous avons des milliards de déficit, il faudra prendre d'autres mesures, autrement plus importantes que celles qui sont proposées pour l'AVS.

Il paraît donc bien que la solution à laquelle votre commission, dans sa majorité, s'est ralliée est celle d'une sage progression par rapport aux possibilités de la Confédération. Je vous recommande donc d'éliminer les solutions extrêmes, aussi bien celle de M. Kloter que celles de MM. Dafflon et Wyler; nous devons en rester au programme tel qu'il est présenté par le Conseil fédéral.

**Bundesrat Hürlimann:** Mit dieser Beschlussfassung ist schicksalhaft die 9. AHV-Revision verbunden. Es geht hier um ein ganz entscheidendes Anliegen. Ich will, obwohl ich bereits heute beim Eintreten auf diese Bedeutung des Bundesbeitrages hingewiesen habe, noch einmal kurz darauf hinweisen.

Zunächst ist festzustellen, dass wir in bezug auf den Bundesbeitrag eine Lösung finden müssen. Den Beitrag des Bundes mit 9 Prozent haben Sie selber bis zum 31. Dezember 1977 befristet. Wenn bis zum 1. Januar 1978 nicht eine neue Lösung gefunden ist, dann lebt automatisch – man kann das nicht genug betonen – eine Beitragsleistung seitens des Bundes im Betrage von 18,75 Prozent auf. Der Bund müsste ab Neujahr mehr als das Doppelte bezahlen, wenn allenfalls durch die Beratungen, die wir jetzt führen, keine Einigung zustande käme. Damit ist bereits ein weiterer Gedanke angetönt: Es geht um diesem Bundesbeitrag letztlich um ein Verständigungswerk. Sie sehen es aus den beiden extremen Anträgen von Herrn Wyler und von Herrn Dafflon. Der Bundesrat hat einerseits die Anträge der AHV-Kommission, die gemäss Antrag Wyler sofort mit 15 Prozent ab nächstem Jahr beginnen wollte, nicht akzeptiert und hat sich mühsam, nach vielen Berechnungen, letztlich zu dieser Lösung durchgerungen, die wir Ihnen heute vorschlagen und der ebenfalls die Mehrheit der Kommission zustimmt. Es geht um die Rücksichtnahme einerseits auf die Bundesfinanzen, und es ist auf der anderen Seite das, was wir für die Konsolidierung unserer AHV und IV unbedingt brauchen. Man weicht der Frage, wie wir es dann finanzieren wollen, einfach damit aus, dass man den Fonds in Anspruch nehmen will. Ich habe heute bereits erklärt, dass dies im Grunde genommen nicht nur gesetzwidrig ist, sondern dass es auch für die kommende Generation sträflich wäre, heute diesen Fonds derart in Anspruch zu nehmen, der in 10 und 20 Jahren ganz andere Wechsel einlösen muss für Beträge, die wir in den guten Jahren vor allem von den Ausländern entgegenge-

nommen haben und deren Ansprüche und deren Rechte wir später einlösen müssen. Wir können unter keinen Umständen einfach erklären: Der Fonds soll heute für diesen Ausfall herhalten. Der Fonds hat neben den Erträgen aus den Zinsen die ganz bedeutsame Aufgabe, dass wir Verpflichtungen, die wir aufgrund des Gesetzes eingegangen sind, dass wir Ansprüche, die wir aufgrund von eingenommenen Beiträgen auszuzahlen haben, später tatsächlich einlösen können.

Darf ich zum Schluss noch einmal bemerken, dass Sie in der letzten Woche unserer Konzeption im Bundesrat zugestimmt haben, als wir Ihnen erklärten: Wir betrachten den Sozialversicherungsbereich – AHV, IV, Krankenkasse, Unfallversicherung – als ein Ganzes. Und wir muten den sozialen Krankenkassen, weil wir der AHV und IV die Priorität einräumen, vom nächsten und übernächsten Jahr an und in der Zukunft Opfer zu, weil wir sagen: Den Beitrag des Bundes müssen wir primär für diese AHV und IV in Anspruch nehmen, weil wir diesem Sozialwerk – auch mit Rücksicht auf den sozialen Frieden – eine derart grosse Bedeutung einräumen. Es wäre wirklich schade, wenn wir nach dieser mühsamen Arbeit, nachdem auf der ganzen Linie heute der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat gefolgt wurde, dieser ganz entscheidende Stein aus dem Gebäude der Konsolidierung und Finanzierung herausgebrochen würde.

Ich bitte Sie sehr, im Namen des einhelligen Bundesrates, der Lösung mit einer gestaffelten Beitragsleistung bis zu 15 Prozent, gemäss Antrag der Mehrheit der Kommission, zuzustimmen.

**Alder:** Herr Bundesrat Hürlimann, ich habe Ihren eindringlichen Appell gehört. Ich möchte Sie bitten, noch eine Frage zu beantworten, die nicht beantwortet wurde. Was geschieht mit diesen Bundesbeiträgen, wenn am 12. Juni die Finanzvorlage abgelehnt wird? Wie soll dann das Geld zur Finanzierung der AHV beschafft werden?

**Bundesrat Hürlimann:** Der Bundesrat sucht sowohl das Gleichgewicht im Finanzhaushalt des Bundes als auch in der AHV/IV. Zweifellos ist der Bund auf die Mittel angewiesen, die wir vom Volk mit der Abstimmung vom 12. Juni fordern. Es lässt sich nicht politisieren mit «wenn und aber», und wir haben ein klares Konzept innerhalb des Bundesrates. Das Parlament ist der Linie gefolgt, wonach wir unter allen Umständen auch gegenüber der aktiven Generation und den Rentnern zeigen wollen, dass der Bund auf diese Mittel angewiesen ist und dass wir deshalb nicht heute schon den Mut verlieren, um für diese Vorlage und damit auch für jene vom 12. Juni einzutreten. Es liegt in der gleichen Linie, wenn es uns ernst ist damit, sowohl die Finanzen des Bundes als auch die Konsolidierung der AHV und IV wieder in Ordnung zu bringen, im Interesse unserer Gesellschaft, des Staates und des sozialen Friedens.

**Präsident:** Damit können wir den Artikel 103 bereinigen. Vor uns liegt der Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates, ein Antrag der Minderheit (Kloter), ein Antrag Wyler und ein Streichungsantrag Dafflon.

Ich beantrage Ihnen, wie folgt abzustimmen: Wir stellen den Antrag der Kommissionsmehrheit demjenigen der Minderheit gegenüber. Das Resultat dieser ersten Abstimmung wird dem Antrag Wyler gegenübergestellt. Das Resultat dieser zweiten Abstimmung wird dann dem Streichungsantrag Dafflon gegenübergestellt. (Zustimmung – Adhésion)

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – Eventuellement:*

Für den Antrag der Mehrheit	108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	29 Stimmen

*Eventue II – Eventuellement:*

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag Wyler	35 Stimmen

**Definitiv – Définitivement:**

Für den Antrag der Mehrheit 121 Stimmen  
Für den Streichungsantrag Dafflon 11 Stimmen

**Art. 104 und 111***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 104 et 111***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Zur Verlesung gelangt das folgende Schreiben von Herrn Nationalrat Marthaler:

«Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Aus gesundheitlichen Gründen sehe ich mich veranlasst, mein Mandat als Nationalrat auf Ende März niederzulegen. Während gut zehn Jahren durfte ich in Ihrem Rat mitarbeiten. Es war eine hektische und turbulente, aber auch eine schöne Zeit. Ich hoffe gerne, durch meine parlamentarische Tätigkeit unserem Land einen bescheidenen Dienst erwiesen zu haben. Wenn ich auch mit dem Eindruck Abschied nehme, dass ich noch vieles hätte besser machen können, so bleibt mir doch die Ueberzeugung, dass in unserem Milizparlament viel gute Arbeit geleistet wird. In Erinnerung bleiben werden mir vor allem die wertvollen Kontakte, die ich mit meinen Kolleginnen und Kollegen pflegen durfte. Dafür danke ich ihnen. Ich wünsche dem Rat und seinen Mitgliedern alles Gute und verbleibe mit freundlichen Grüßen. Nationalrat Marthaler.» (Beifall)

**Präsident:** Wir werden am Schluss der Session Gelegenheit haben, uns von Herrn Kollege Marthaler zu verabschieden und ihm Glück zu wünschen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.55 Uhr  
La séance est levée à 19 h 55*

**Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance**

Mittwoch, 23. März 1977, Vormittag

Mercredi 23 mars 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Wyer

76.065

**AHV. 9. Revision****AVS. 9e Revision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 308 hiervor — Voir page 308 ci-devant

**Ziff. II – Ch. II****Aenderung weiterer Bundesgesetze****Modification d'autres lois fédérales**

1.

**Invalidenversicherung****Assurance-invalidité****Titel und Ingress, Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, titre***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

**Art. 3 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 letzter Satz, Art. 11, Art. 21ter***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 3 al. 1, art. 10 al. 1 dernière phrase, art. 11, art. 21ter***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

**Art. 31 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Entzieht oder widersetzt sich ein Versicherter einer angeordneten zumutbaren Eingliederungsmassnahme, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erwarten lässt, so ist er unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Säumnisfolgen zur Mitwirkung bei der Eingliederung aufzufordern. Befolgt der Versicherte die Aufforderung nicht, so wird ihm die Rente vorübergehend oder dauernd verweigert oder entzogen.

**Art. 31 al. 1***Proposition de la commission*

Si l'assuré se soustrait ou s'oppose à une mesure de réadaptation ordonnée à laquelle on peut raisonnablement exiger qu'il se soumette et dont on peut attendre une amélioration notable de sa capacité de gain, l'assurance

## AHV. 9. Revision

### AVS. 9e révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1977 - 16:00
Date	
Data	
Seite	308-330
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 527

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Definitiv – Définitivement:**

Für den Antrag der Mehrheit 121 Stimmen  
Für den Streichungsantrag Dafflon 11 Stimmen

**Art. 104 und 111***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 104 et 111***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Zur Verlesung gelangt das folgende Schreiben von Herrn Nationalrat Marthaler:

«Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Aus gesundheitlichen Gründen sehe ich mich veranlasst, mein Mandat als Nationalrat auf Ende März niederzulegen. Während gut zehn Jahren durfte ich in Ihrem Rat mitarbeiten. Es war eine hektische und turbulente, aber auch eine schöne Zeit. Ich hoffe gerne, durch meine parlamentarische Tätigkeit unserem Land einen bescheidenen Dienst erwiesen zu haben. Wenn ich auch mit dem Eindruck Abschied nehme, dass ich noch vieles hätte besser machen können, so bleibt mir doch die Ueberzeugung, dass in unserem Milizparlament viel gute Arbeit geleistet wird. In Erinnerung bleiben werden mir vor allem die wertvollen Kontakte, die ich mit meinen Kolleginnen und Kollegen pflegen durfte. Dafür danke ich ihnen. Ich wünsche dem Rat und seinen Mitgliedern alles Gute und verbleibe mit freundlichen Grüßen. Nationalrat Marthaler.» (Beifall)

**Präsident:** Wir werden am Schluss der Session Gelegenheit haben, uns von Herrn Kollege Marthaler zu verabschieden und ihm Glück zu wünschen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.55 Uhr  
La séance est levée à 19 h 55*

**Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance**

Mittwoch, 23. März 1977, Vormittag

Mercredi 23 mars 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Wyer

76.065

**AHV. 9. Revision****AVS. 9e Revision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 308 hiervor — Voir page 308 ci-devant

**Ziff. II – Ch. II****Aenderung weiterer Bundesgesetze****Modification d'autres lois fédérales**

1.

**Invalidenversicherung****Assurance-invalidité****Titel und Ingress, Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, titre***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

**Art. 3 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 letzter Satz, Art. 11, Art. 21ter***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 3 al. 1, art. 10 al. 1 dernière phrase, art. 11, art. 21ter***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

**Art. 31 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Entzieht oder widersetzt sich ein Versicherter einer angeordneten zumutbaren Eingliederungsmassnahme, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erwarten lässt, so ist er unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Säumnisfolgen zur Mitwirkung bei der Eingliederung aufzufordern. Befolgt der Versicherte die Aufforderung nicht, so wird ihm die Rente vorübergehend oder dauernd verweigert oder entzogen.

**Art. 31 al. 1***Proposition de la commission*

Si l'assuré se soustrait ou s'oppose à une mesure de réadaptation ordonnée à laquelle on peut raisonnablement exiger qu'il se soumette et dont on peut attendre une amélioration notable de sa capacité de gain, l'assurance

lui enjoindra de participer à sa réadaptation en lui impartissant un délai convenable et en l'avertissant des conséquences qu'aurait sa passivité. Si l'assuré n'obtempère pas à cette mise en demeure, la rente lui sera refusée ou retirée temporairement ou définitivement.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 33 Abs. 1 und 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Dafflon*

*Abs. 1*

... deren Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt ...

*Abs. 2*

... wenn die Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt ...

*Antrag Fraefel*

Streichen

**Art. 33 al. 1 et 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Dafflon*

*Al. 1*

... l'épouse a au moins 60 ans révolus ...

*Al. 2*

... lorsque l'épouse a 60 ans révolus ...

*Proposition Fraefel*

Biffer

**M. Dafflon:** La proposition qui vous est faite ici est la même que celle contenue dans la loi sur l'AVS. Il s'agit de maintenir, selon le projet du Conseil fédéral ou plutôt selon la loi actuelle, la limite d'âge de l'épouse à 60 ans pour obtenir la rente de couple.

**Fraefel:** Bei dieser Aenderung bzw. Kürzung bei Artikel 33 und 38 sind nicht gesunde, sondern invalide Menschen die Leidtragenden. Die neue Fassung des Artikels 33 und 38 ist für mich eine ganz unbegreifliche Korrektur nach unten, eine Verschlechterung der Leistungen, die eher gehoben als verschlechtert werden sollten, an diejenigen, welche es am nötigsten haben. Ist z. B. ein Ehemann vollinvalid, so ist oft die Frau gezwungen, zu Hause zu bleiben. Beide müssen von der Rente und Zusatzrente leben. Die maximale Rente für einen Invaliden beträgt nach heutigem Recht 1050 Franken. Die Zusatzrente der Ehefrau 365 Franken. Das gibt total eine IV mit Zusatzrente von 1415 Franken. Gemäss Botschaft soll nun die Rente um 50 Franken verschlechtert werden, was bedeutet, dass hier keinerlei Teuerungsanpassung vorgenommen wird. Diese Herabsetzung gilt auch für jüngere Frauen, welche nebst Kindern einen invaliden Gatten zu betreuen oder zu pflegen haben. Es ist meines Erachtens nicht zu verantworten, hier eine Kürzung vorzunehmen. Ich bitte Sie deshalb, am bisherigen Texte festzuhalten.

**Müller-Bern, Berichterstatter:** Diese Bestimmungen stehen im Zusammenhang – Herr Dafflon hat das erwähnt – mit den Artikeln 22 und 22bis AHV-Gesetz. Es geht hier um die gleiche Frage. Ihre Kommission hat entschieden, dass auch hier das rentenberechtigte Alter für die Zusatzrente (bzw. die Ehepaar-Invalidenrente) in diesem Fall abgeändert wird. Das ist eine der Sparmassnahmen. Das bringt – ich muss leider immer von Geld sprechen – bei der IV 20 Millionen ein. Sie wissen ja, wir müssen nicht nur auf der Beitragsseite mehr hereinholen; wir müssen auch auf der Ausgabenseite sparen.

Im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, die Anträge Dafflon und Fraefel abzulehnen.

**M. Mugny, rapporteur:** La disposition à voter maintenant est la conséquence logique des décisions que vous avez prises hier, soit harmoniser l'AI avec l'AVS. Je rappelle simplement qu'entre 60 et 62 ans selon la nouvelle formule, la femme aura droit non pas à 150 pour cent comme jusqu'à maintenant mais à 130 pour cent puisque la rente complémentaire reste en vigueur entre 60 et 62 ans. Voilà pourquoi, je vous propose avec la majorité de la commission, de repousser les propositions de nos collègues Dafflon et Fraefel.

**Bundesrat Hürlimann:** Die Ausführungen der Kommissionsprecher sind richtig. Zwischen AHV und IV haben wir immer eine Symmetrie hergestellt. Es würden nicht nur technische, sondern auch echte sozialpolitische Probleme entstehen, wenn wir diese Symmetrie störten. Nachdem Sie im Zusammenhang mit der AHV die Anträge von Herrn Fraefel und von Herrn Dafflon abgelehnt haben, müssen Sie konsequenterweise bei der IV das gleiche tun. Denn das würde beispielsweise beim Ansteigen der Rente für den AHV-berechtigten Mann Reduktionen für die invalide Frau bedeuten. Das ist ein Beispiel für das, was die Störung der Symmetrie zwischen AHV und IV mit sich bringen würde. Das hat mit einem sozialpolitischen Gesichtspunkt nichts zu tun. Sie haben entschieden bei der AHV. Die Konsequenz ist, dass Sie bei der IV den Anträgen der Mehrheit und des Bundesrates folgen.

**Präsident:** Wir stimmen ab. Die Herren Fraefel und Dafflon beantragen, den neuen Artikel 33 Absätze 1 und 2 zu streichen und den bisherigen Zustand aufrechtzuerhalten. Kommission und Bundesrat lehnen das ab.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	86 Stimmen
Für den Antrag Dafflon/Fraefel	29 Stimmen

**Art. 35 Abs. 2, Art. 36 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 35 al. 2, art. 36 al. 3, art. 37 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 38**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Dafflon*

*Abs. 1*

Die Zusatzrente für die Ehefrau beträgt 35 Prozent, die ...

*Antrag Fraefel*

*Abs. 1 und 2*

Streichen

**Art. 38**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Dafflon*

*Al. 1*

... pour l'épouse s'élève à 35 pour cent...

*Proposition Fraefel*

*Al. 1 et 2*

Biffer

**Präsident:** Der Antrag Fraefel ist begründet. Herr Dafflon hat ebenfalls begründet. Die Kommissionssprecher verzichten. Der Bundesrat verzichtet. Wir bereinigen Artikel 38. Auch hier beantragen die Herren Dafflon und Fraefel Streichung.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	85 Stimmen
Für den Antrag Dafflon/Fraefel	31 Stimmen

**Art. 38bis Abs. 2, Art. 40 Abs. 1 und 3, Art. 42 Abs. 4, Art. 43 Randtitel Abs. 2 und 3, Art. 45 Abs. 1 und 2, Art. 45bis, Art. 52, Art. 60 Abs. 1 Buchst. e, Art. 77 Abs. 1 Buchst. c, Art. 78 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 38bis al. 2, art. 40 al. 1 et 3, art. 42 al. 4, art. 43 titre marginal al. 2 et 3, art. 45 al. 1 et 2, art. 45bis, art. 52, art. 60 al. 1 let. e, art. 77 al. 1 let. c, art. 78 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**2.**

**Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

**Prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité**

**Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

In der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 7200 und höchstens 8400 Franken;
- für Ehepaare mindestens 10 800 und höchstens 12 600 Franken;
- für Waisen mindestens 3600 und höchstens 4200 Franken.

*Antrag Dafflon*

*Abs. 1*

Nach Entwurf des Bundesrates

*Eventualantrag Diethelm*

(Für den Fall der Annahme des Kommissionsantrages beim Art. 34 Abs. 2)

*Abs. 1*

- für Alleinstehende ... höchstens 8800 Franken;
- für Ehepaare ... höchstens 13 200 Franken;
- für Waisen ... höchstens 4400 Franken.

**Art. 2 al. 1**

*Proposition de la commission*

Les ressortissants suisses domiciliés en Suisse qui peuvent prétendre une rente de l'assurance-vieillesse et survivants, une rente ou une allocation pour impotent de l'assurance-invalidité, doivent bénéficier de prestations complémentaires si leur revenu annuel déterminant n'atteint pas un montant à fixer dans les limites ci-après:

- pour les personnes seules et pour les mineurs bénéficiaires de rentes d'invalidité 7200 francs au moins et 8400 francs au plus;
- pour les couples 10 800 francs au moins et 12 600 francs au plus;
- pour les orphelins 3600 francs au moins et 4200 francs au plus.

*Proposition Dafflon*

*Al. 1*

Selon le projet du Conseil fédéral

*Proposition subsidiaire Diethelm*

(pour le cas où la proposition de la commission à l'art. 34, 2e al., serait adoptée)

*Al. 1*

- pour les personnes seules ... 8800 francs au plus;
- pour les couples ... 13 200 francs au plus;
- pour les orphelins ... 4400 francs au plus.

**M. Dafflon:** Je voudrais attirer votre attention sur ce point particulier concernant les bénéficiaires des prestations complémentaires, c'est-à-dire ceux qui n'ont d'autres ressources que l'assurance-vieillesse et survivants, ceux dont le Conseil fédéral précise dans son message qu'il y en a encore dans notre pays plus de 100 000. La loi actuelle stipule qu'une prestation complémentaire peut être versée à l'intéressé lorsqu'il a des ressources s'échelonnant de 7200 francs au moins jusqu'à 8400 franc ou plus. La commission vous propose – en chiffres mensuels d'ailleurs – les limites de 600 à 700 francs par mois pour une personne, de 900 à 1050 par mois pour un couple. Le Conseil fédéral, pour sa part, vous proposait entre 600 à 735 francs pour une personne seule et entre 900 et 1600 par mois pour un couple, soit 35 francs de plus pour une personne seule et 50 de plus pour un couple, que ne le suggérerait la proposition de la commission. Vous reconnaîtrez que ces chiffres sont extrêmement modestes. Vivre avec des rentes si faibles est un minimum. C'est je crois, ce que chacun voudrait au moins accorder à son prochain. Telle est la raison qui nous amène à vous proposer de voter les chiffres du Conseil fédéral et non ceux de la commission. Je le répète, je suis vraiment très surpris que les membres de la commission n'aient même pas accepté les chiffres proposés par le Conseil fédéral.

**Diethelm:** Nachdem der Antrag unseres Kollegen Bratschi bei Artikel 34 abgelehnt wurde, bietet sich mir Gelegenheit, meinen Eventualantrag zu begründen.

Herr Bundesrat Hürlimann hat am Anfang seines eindrücklichen Referates zum Eintreten erklärt, der Bundesrat messe der Konsolidierung und dem Ausbau der AHV und IV die erste Priorität zu. Mit Genugtuung anerkennen wir, dass die Renten bereits einen erfreulichen Stand erreicht haben. Für die Bezüger von Minimalrenten, insbesondere von Invaliden oder Chronischkranken, aber auch für Rentner, die sich nicht auf Einnahmen aus der 2. oder 3. Säule stützen können, bilden die Ergänzungsleistungen eine willkommene und notwendige Aufbesserung ihres Einkommens. Trotzdem gibt es namentlich bei diesen Rentnerkategorien Notlagen. Schon wiederholt wurde die Forderung erhoben, diesen bedürftigsten Rentnern stärker zu helfen. Mitmenschen, die in psychiatrischen Kliniken, in Alters- und Pflegeheimen oder in teuren Wohnungen leben müssen, können auch beim Bezug von Ergänzungsleistungen

gen ihren Lebensunterhalt nicht decken. In der öffentlichen Diskussion über die 9. AHV-Revision wurde die vom Bundesrat auf den 1. Januar 1977 beschlossene Rentenerhöhung von 5 Prozent häufig kritisiert. Vielfach wurde die Forderung erhoben, es sollte viel mehr den Bezüglern von Ergänzungsleistungen, also denjenigen, die keine anderen Einnahmen besitzen, geholfen werden. Noch heftiger wurde die in der zur Beratung stehenden Vorlage vorgeschlagene Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1978 kritisiert. Mit den beinahe berühmt gewordenen Steffisburger Zahlen versuchte man darzutun, dass lediglich für die Ergänzungsleistungsbezüglern ein Bedürfnis für eine weitere Rentenaufbesserung, also eine Erhöhung der Einkommensgrenzen nötig sei, um diesen Bedürftigen das Einkommen zu verbessern. Für alle übrigen Rentenbezüglern sei eine Erhöhung nicht gerechtfertigt.

Über 100 000 Rentner beziehen zurzeit Ergänzungsleistungen. Sie zählen demnach zu den Bedürftigsten in der Schweiz. Es sind Mitmenschen, die in psychiatrischen Kliniken, in Alters- und Pflegeheimen leben oder die in den Jahren ihres aktiven Alters nicht sehr erfolgreich waren, nur geringe Beiträge entrichten konnten und nun als Be-tagte hohe Mietzinse erbringen müssen. Die Anpassung der Einkommensgrenzen an die vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagene Höhe kostet insgesamt pro Jahr für Bund und Kantone zusammen etwa 60 Millionen Franken, demnach für den Bund etwa 30 Millionen und für die Kantone 30 Millionen Franken.

Mit meinem Antrag möchte ich lediglich die Erhöhung der Einkommensgrenzen vorziehen. Aus diesem Grunde habe ich auch die Aenderung bei den Uebergangsbestimmungen vorgeschlagen. Mein Antrag kann nicht als systemwidrig bezeichnet werden. Für die Kantone ist er viel weniger einschneidend als verschiedene Massnahmen, die wir hier letzte Woche beim Sparpaket beschlossen haben. Mit der Zustimmung zu meinem Antrag ersparen Sie vielen bedürftigen Bezüglern von Ergänzungsleistungen den Gang zu den Büros der öffentlichen Fürsorge. Ich bitte Sie um die Unterstützung meines Antrages zu Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen. Ich danke Ihnen.

**Müller-Bern, Berichterstatter:** Dieser Antrag ist in der Kommission nicht vorgebracht worden, d. h. ein Antrag, dass nur die Grenzen für den Bezug der Ergänzungsleistungen erhöht werden sollen, wobei die allgemein vorgesehene Erhöhung von 5 Prozent auf 1. Januar 1978 bei den AHV- und IV-Renten nicht eintreten würde. Es ist tatsächlich so, wie u. a. Herr Diethelm ausgeführt hat, dass hier für die Ergänzungsleistungsbezüglern, also für diejenigen, die wirklich noch etwas zur Rente und zum Leben notwendig haben, die Sache sich vielleicht anders stellt als allgemein bei den AHV- und IV-Renten.

Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, weil das Problem in der Form, wie es nun aufgeworfen wurde, in der Kommission nicht behandelt wurde. Rein persönlich glaube ich, dass man eventuell hier «ein Gleich tun» könnte. Es entspricht dem, was auch in weiten Kreisen der Bevölkerung als Meinung vorherrscht, nämlich dass man denjenigen in erster Linie helfen soll, die wirklich mit ihrer AHV-Rente nicht leben können. Nachdem ein Finanzdirektor eines Kantons, nämlich Herr Diethelm, das befürwortet hat – die Kantone werden ja hier auch zum Zuge kommen –, möchte ich Ihnen, rein persönlich, empfehlen, diesen Antrag wohlwollend aufzunehmen. Ich bin also hier ausnahmsweise ebenso bundesrattreu wie die PdA/PSA-Fraktion.

**M. Mugny, rapporteur:** Nous en arrivons maintenant au montant maximum des prestations complémentaires, étant bien entendu que les cantons sont libres de fixer ces prestations entre le minimum et le maximum; il s'agit simplement dans la loi du montant que la Confédération subventionne. Les cantons sont libres d'aller plus loin s'ils le désirent mais la Confédération, elle, ne va pas au-delà.

Je rappelle également qu'en plus de ces montants, les bénéficiaires des prestations complémentaires ont droit à une «allocation-logement», ainsi qu'à la prise en charge de leurs cotisations à l'assurance-maladie.

Dans le cadre de la commission, j'avais proposé qu'il soit tenu compte non seulement du prix du logement mais également des frais de chauffage; cette suggestion n'a pas été retenue. Je pense qu'on pourra revenir sur cette question dans le cadre de la commission AVS; il faut effectivement examiner ce problème d'un peu plus près.

Les montants que nous vous proposons ici d'adopter sont les mêmes que ceux qui sont en vigueur depuis le 1er janvier 1977, c'est-à-dire depuis l'entrée en vigueur de la nouvelle augmentation des rentes AVS à 525 francs. Chaque fois qu'on adapte les rentes AVS, on voit les montants des prestations complémentaires, ces chiffres étant les mêmes que ceux des rentes extraordinaires d'AVS que nous avons adoptés hier.

Si l'on suivait la proposition de MM. Dafflon et Diethelm, on accorderait, en fait, aux bénéficiaires des prestations complémentaires, une augmentation par rapport au montant qu'ils touchent aujourd'hui. Cette augmentation est certainement justifiée mais on aurait pu proposer de l'accorder à tous les rentiers AVS, ce qui, probablement, aurait été plus juste, mais on ne l'a pas fait pour les raisons que vous connaissez. En conséquence, il ne me paraît pas justifié, non plus, quels que soient par ailleurs les besoins qui sont reconnus de rentiers AVS, d'accorder aujourd'hui, au niveau de la loi elle-même, une augmentation à certains alors qu'on l'a refusée hier à l'ensemble des rentiers.

C'est pourquoi, au non de la commission, je vous propose d'en rester aux décisions telles qu'elles vous sont présentées.

**Bundesrat Hürlimann:** Sie sind bundesrattreu, wenn Sie genau gleich wie gestern beim Antrag Bratschi der Kommissionmehrheit folgen, d. h. den Antrag Diethelm ablehnen. Das ist die Konsequenz des Entscheides, den Sie gestern getroffen haben. Herr Diethelm will nämlich aus begrifflichen Gründen – das muss ich attestieren – bei den Ergänzungsleistungen die Teuerung vorausbeziehen. Das hätte jedoch zur Folge, dass wir bei der nächsten Rentenerhöhung die Ergänzungsleistungen nicht mehr erhöhen könnten. Die Bezüglern von Ergänzungsleistungen würden aber in jenem Zeitpunkt nicht begreifen, dass wir bei den AHV-Renten eine Anpassung vornehmen, nicht dagegen bei den Ergänzungsleistungen. Das wäre für sie psychologisch praktisch nicht verkraftbar.

Hinzu kommt der Umstand, dass für die Ergänzungsleistungen nicht die Finanzierungsquellen der AHV in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsleistungen müssen vielmehr zu 100 Prozent durch die öffentliche Hand, d. h. zu 50 Prozent durch den Bund und zu 50 Prozent durch die Kantone, finanziert werden. Auch mit Rücksicht auf die Bundes- und die Kantonsfinanzen muss ich deshalb den Antrag Diethelm ablehnen. Die Mehrbelastung würde sich in einer Grössenordnung von 60 bis 80 Millionen Franken bewegen, was sowohl für den Bund wie für die Kantone keine Kleinigkeit ist.

Ein letztes und entscheidendes Moment: Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen wurde bis Ende 1976 ausgelöst, wenn das Einkommen 7800 Franken nicht überschritt, wobei ich beifügen muss, dass diese Zahl nicht zum reinen Nennwert genommen werden darf. Vom tatsächlich erzielten Einkommen können verschiedene Posten abgezogen werden. Ich erinnere an die Gewinnungskosten, die Schuldzinsen, die Gebäudeunterhaltskosten, die Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, die Arzneikosten, die Krankenpflegekosten usw. Auf 1. Januar 1977 wurde die massgebende Einkommensgrenze von 7800 auf 8400 Franken erhöht. Gerade aus den Gründen, die Herr Diethelm angeführt hat, haben wir bei den Ergänzungsleistungen eine grössere Marge einbezogen als bei den übr-

gen Teuerungsanpassungen. Dort beträgt die Anpassung rund 5 Prozent, hier dagegen rund 8 Prozent. Man kann somit nicht sagen, wir hätten den Ueberlegungen, die hier gegenüber den Ergänzungsleistungsbezügern mehrmals angestellt worden sind, nicht Rechnung getragen.

Aus Gründen der Konsequenz zwischen Ergänzungsleistungen und AHV-Renten beantrage ich Ihnen also, den Antrag Diethelm abzulehnen und auch hier der Kommissionmehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen
Für den Antrag Dafflon/Diethelm	49 Stimmen

#### Art. 3 Abs. 4 Buchst. e

##### Antrag der Kommission

Ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel. Bei Alleinstehenden, Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie bei Waisen, deren Reinvermögen die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten Beträge erreicht oder übersteigt, gilt ein Selbstbehalt von 200 Franken im Jahr. Der Bundesrat bezeichnet die Arznei- und Hilfsmittel sowie die Geräte für Pflege und Behandlung, deren Kosten abzugsberechtigt sind; er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Abzug der Kosten zulässig ist und in welchen Fällen ein Hilfsmittel, ein Pflegehilfs- oder ein Behandlungsgerät leihweise abgegeben wird.

#### Art. 31 al. 4 let. e

##### Proposition de la commission

Les frais, survenus durant l'année en cours et dûment établis, de médecin, de dentiste, de pharmacie, d'hospitalisation et de soins à domicile, ainsi que de moyens auxiliaires. Une franchise de 200 francs par an reste à la charge des personnes seules, des couples, des personnes qui ont des enfants ayant ou donnant droit à la rente ainsi que des orphelins dont la fortune nette atteint ou dépasse les montants prévus à l'article 3, 1er alinéa, lettre b. Le Conseil fédéral déterminera les médicaments, les moyens auxiliaires et les appareils nécessaires pour les soins ou les traitements dont les frais sont déductibles; il précisera dans quelles conditions une déduction des frais est admissible et dans quels cas un moyen auxiliaire ou un appareil nécessaire pour les soins ou les traitements sera remis à titre de prêt.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 3a, Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Abs. 1bis

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Art. 3a, art. 4 al. 1 let. b, art. 7 al. 2, art. 9 al. 1, art. 10 al. 1 et al. 1bis

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

### 3.

#### Erwerbsersatzordnung

##### Régime des allocations pour perte de gain

#### Ingress, Art. 27 Abs. 2 vierter Satz

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Préambule, art. 27 al. 2 quatrième phrase

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

### 4.

#### Alkoholgesetz

##### Loi sur l'alcool

#### Ingress, Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 45 Abs. 1, Art. 47, 48, 49, 50, 51 und 74

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Préambule, art. 26 al. 2 et 3, art. 45 al. 1, art. 47, 48, 49, 50, 51 et 74

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

### 5.

#### Zollgesetz

##### Loi sur les douanes

#### Ingress, Art. 141

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Préambule, art. 141

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

### 6.

#### Getreidegesetz

##### Loi sur le blé

#### Ingress, Art. 58, 59, 61 und 62

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Préambule, art. 58, 59, 61 et 62

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

### 7.

#### Verwaltungsverfahren

##### Procédure administrative

#### Ingress, Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Préambule, art. 1 al. 3 deuxième phrase

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

**Ziff. III – Ch. III****Uebergangsbestimmungen – Dispositions transitoires**

1.

**Alters- und Hinterlassenenversicherung****Assurance-vieillesse et survivants****Buchst. a****Antrag der Kommission****Titel**

Erste Anpassung der Renten durch den Bundesrat

**Abs. 1**

Die erste Rentenanpassung erfolgt, nachdem der Landesindex der Konsumentenpreise den Stand von 175,5 Punkten erreicht hat. In diesem Zeitpunkt wird der Rentenindex nach Artikel 33ter Absatz 2 AHVG auf 100 Punkte gesetzt, desgleichen seine Komponenten Preisindex und Lohnindex.

**Abs. 2**

Der Mindestbetrag der vollen einfachen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2 AHVG ist alsdann auf den nächstmöglichen Zeitpunkt auf 550 Franken festzusetzen. Bis dahin setzt der Bundesrat den Aufwertungsfaktor nach Artikel 30 Absatz 4 jährlich aufgrund des Indexstandes von 167,5 fest.

**Abs. 3**

Frühestens auf den gleichen Zeitpunkt kann er auch die Einkommensgrenzen nach Artikel 42 Absatz 1 AHVG und Artikel 2 Absatz 1 ELG sowie die sinkende Skala nach Artikel 6 und 8 AHVG entsprechend anpassen.

**Antrag Dafflon**

Anpassung der laufenden Renten bei Inkrafttreten der 9. AHV-Revision

Nach Entwurf des Bundesrates

**Eventualantrag Diethelm****Abs. 3**

Frühestens... nach Artikel 42 Absatz 1 AHVG sowie die sinkende Skala...

**Let. a****Proposition de la commission****Titre**

Première adaptation des rentes opérée par le Conseil fédéral

**Al. 1**

La première adaptation des rentes a lieu au moment où l'indice suisse des prix à la consommation atteint 175,5 points. A ce moment, l'indice des rentes au sens de l'article 33ter, 2e alinéa, LAVS est fixé à 100 points, de même que ses éléments, à savoir l'indice des prix et celui des salaires.

**Al. 2**

Le montant minimum de la rente simple complète de vieillesse au sens de l'article 34, 2e alinéa, LAVS sera alors, à une date aussi rapprochée que possible, porté à 550 francs. Jusqu'à cette date, le Conseil fédéral fixe chaque année le facteur de revalorisation selon l'article 30, 4e alinéa, LAVS sur la base d'un indice de 167,5 points.

**Al. 3**

A la même date au plus tôt, le Conseil fédéral peut aussi adapter en conséquence les limites de revenu fixées aux articles 42, 1er alinéa, LAVS et 2, 1er alinéa, LPC ainsi que le barème dégressif des cotisations au sens des articles 6 et 8 LAVS.

**Proposition Dafflon**

Adaptation des rentes en cours lors de l'entrée en vigueur de la 9e révision de l'AVS

Maintenir le texte du Conseil fédéral subsidiaire

**Proposition Diethelm****Al. 3**

A la même date... à l'article 42, 1er alinéa, LAVS ainsi que le barème dégressif...

**M. Dafflon:** Le Conseil fédéral prévoyait pour l'adaptation des rentes, dès que l'entrée en vigueur de la neuvième révision serait effectuée, donc le 1er janvier prochain, de fixer le montant minimum de la rente à 550 francs par mois. Nous vous proposons de maintenir ce principe. La commission nous propose, à la lettre a, 1er alinéa que: «La première adaptation des rentes a lieu au moment où l'indice suisse des prix à la consommation atteint 175,5 points. A ce moment, l'indice des rentes au sens de l'article 33ter, 2e alinéa, LAVS est fixé à 100 points, de même que ses éléments, à savoir l'indice des prix et celui des salaires.» Ce qui veut dire que la prochaine adaptation des rentes se fera quand l'indice atteindra 175,5 points. Je vous ai déjà dit hier qu'avant que l'indice atteigne ce chiffre, il se passera encore de nombreux mois puisque, actuellement, l'indice est à 167,5 et que, pour l'année qui vient de s'écouler, l'augmentation a été de 1,7 ou 1,8. Il faudra par conséquent attendre longtemps avant que l'on adapte à nouveau les rentes.

Je vous invite à soupeser en fait la valeur de l'argumentation de la commission qui, à l'alinéa 2, dit: «Le montant minimum de la rente simple complète de vieillesse, au sens de l'article 34, deuxième alinéa, LAVS sera alors, à une date aussi rapprochée que possible, porté à 550 francs.» Je relève les termes étranges: «à une date aussi rapprochée que possible.» Qui décidera que la date est «aussi rapprochée que possible»? Qui décidera que la date est favorable pour porter les rentes à 550 francs? C'est la première fois que je vois dans une loi d'une telle importance des termes aussi vagues et aussi peu logiques que ceux-là. Le troisième alinéa concerne l'adaptation en rapport avec les autres lois, invalidité et prestations complémentaires.

Nous ne nous faisons pas d'illusions quant à l'issue de ce dernier vote. Nous menons un combat d'arrière-garde. Nous considérons que c'est encore l'occasion éventuellement, de maintenir ce qui serait la logique, c'est-à-dire de faire en sorte que les rentes soient fixées à 550 francs, lorsque la neuvième révision entrera en vigueur le 1er janvier. Nous menons ce combat d'arrière-garde pour des questions de principe et nous vous invitons à nous suivre.

**Müller-Bern, Berichterstatter:** Herr Dafflon macht sich keine Illusionen; aber ich glaube, dass alles, was er jetzt gesagt hat, nur zur Verlängerung dieser Debatte beiträgt, denn diese Frage ist entschieden worden bei Artikel 34 AHV-Gesetz. Wäre man bei diesem Artikel dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates gefolgt (Erhöhung der Renten allgemein um 5 bzw. 4,76 Prozent genau auf 1. Januar 1978), dann müsste die Sache hier anders geordnet werden. Aber dort ist eben entschieden worden, dass es vorläufig bei den heutigen Renten bleibt, bis der Index von 175,5 erreicht ist.

Herr Dafflon hat sich am Passus «nächstmöglichen Zeitpunkt» gestossen. Ich glaube, dass dieser Passus sehr nützlich ist. Der Bundesrat kann nicht einfach dann «trölen» und die ganze Sache jahrelang hinausschieben, sondern er muss die Renten «auf den nächstmöglichen» Zeitpunkt anpassen. Der «nächstmögliche Zeitpunkt» hängt davon ab, wie rasch administrativ rund eine Million Renten umgerechnet werden können. Ich meine, dass man den Ausgleichskassen und dem Bundesamt eine gewisse Zeit einräumen muss. Wahrscheinlich wird der «nächstmögliche Zeitpunkt» mindestens Mitte oder Ende Jahr bzw.

Anfang des neuen Jahres sein. Wenn der Index 175,5 im September eines Jahres erreicht wird, wird man dann nicht bereits im Oktober – nicht weil man nicht möchte, sondern weil man nicht kann – die Renten anpassen. Ich glaube, diese Bestimmung «nächstmöglicher Zeitpunkt» zwingt den Bundesrat dazu, die Anpassung eben nicht zu verzögern, sondern möglichst alles zu unternehmen, damit die Renten rasch angehoben werden können. Ich beantrage Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission und in logischer Konsequenz der Beschlüsse zu Artikel 34, den Antrag Dafflon abzulehnen.

**M. Mugny, rapporteur:** J'aimerais simplement répondre en quelques mots aux arguments de M. Dafflon. Il a dit que l'on devrait attendre quelque temps avant l'adaptation des rentes, je dirai «tant mieux!» Cela signifie simplement que l'indice des prix en Suisse évolue lentement ou n'évolue pas du tout. C'est très heureux pour tout le pays, y compris pour les rentiers AVS, que notre indice des prix reste stable.

Quant au problème soulevé par M. Dafflon, à propos de l'alinéa 2 concernant le montant minimum qui serait revu à une date aussi rapprochée que possible, c'est en fait très simple: selon le nouveau système, nous avons donné au Conseil fédéral la compétence d'adapter les rentes au renchérissement et à l'évolution des salaires. Mais la modification de la loi est de la compétence du Parlement.

C'est donc à nous de modifier l'article 34 de la loi, il y aura donc nécessairement un délai entre le moment où le Conseil fédéral décidera d'adapter les rentes et le moment où nous pourrions modifier le texte de la loi. Cela explique les termes employés, il n'y a donc aucune contradiction, il y a simplement une réalité au point de vue de la technique législative et de la mise en application par l'administration AVS. Je vous demande donc d'en rester aux propositions de votre commission.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich habe den Ausführungen des Kommissionspräsidenten und des Herrn Mugny nichts mehr beizufügen. Wir haben übrigens über die Frage der Rentenhöhe im Vergleich zum Indexstand gestern deutlich entschieden. Das bleibt natürlich auch bestehen für die Uebergangsbestimmungen. Ich äussere mich lediglich noch zum Zeitbedarf. Wir brauchen rund sechs Monate vom Moment an, da der Bundesrat entschieden hat, dass die Renten angepasst werden; denn etwa eine Million Renten sind umzurechnen, damit wir sie dann auf den entsprechenden Zeitpunkt jedem Rentenbezüger ausbezahlen können. Es genügt also nicht, einfach festzustellen: Nun ist der Indexstand von 175,5 erreicht, die Renten werden erhöht. Vom Moment des Beschlusses des Bundesrates an benötigt die Administration etwa sechs Monate Zeit, bis wir dann die erhöhten Renten auszahlen können. Wir werden deshalb im Beschluss des Bundesrates immer auch den Zeitpunkt festlegen, ab welchem die entsprechende Rentenerhöhung bzw. Rentenanpassung erfolgt und den Rentenberechtigten ausbezahlt wird. Ich beantrage Ihnen, zusammen mit der Kommission, die Anträge von Herrn Dafflon abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	110 Stimmen
Für den Antrag Dafflon	8 Stimmen

**Präsident:** Der Antrag Diethelm fällt aufgrund des Entscheides über die Ergänzungsleistungen dahin. Er zieht ihn zurück.

#### Buchst. a bis

Antrag der Kommission

**Abs. 2, 3 und 4 von Buchst. a des Entwurfes**  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Titel

Laufende Renten bei der ersten Anpassung durch den Bundesrat

#### Abs. 1

Die Bestimmungen über die Berechnung, Höhe und Kürzung der ordentlichen und ausserordentlichen Renten und der Hilflosenentschädigungen gemäss Buchstabe a sind vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2–5 von der ersten Rentenanpassung an auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Rentenanspruch schon früher entstanden ist.

#### Abs. 5

Laufende ordentliche Hinterlassenenrenten, über welche die erforderlichen Angaben fehlen, werden nur auf Antrag gemäss Artikel 33bis Absatz 2 AHVG an die neuen Ansätze von Artikel 37 Absatz 2 IVG angepasst.

#### Let. a bis

Proposition de la commission

**Al. 2, 3 et 4 de la lettre a du projet**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Titre

Adaptation des rentes en cours opérée pour la première fois par le Conseil fédéral

#### Al. 1

Dès leur entrée en vigueur, les dispositions de la lettre a relatives au calcul du montant et à la réduction des rentes ordinaires et extraordinaires et allocations pour impotents s'appliquent également, dès la première adaptation des rentes, aux cas dans lesquels le droit à la rente a pris naissance antérieurement.

#### Al. 5

Les rentes ordinaires de survivants en cours pour lesquelles les données nécessaires font défaut ne sont adaptées que sur demande selon l'article 33bis, 2e alinéa, LAVS aux nouveaux taux prévus à l'article 37, 2e alinéa, LAI.

Angenommen – Adopté

#### Buchst. b

Antrag der Kommission

#### Abs. 1

Die Anpassung an die für den Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente in Artikel 22 Absatz 1 AHVG für die Ehefrau festgesetzte untere Altersgrenze wird vollzogen, indem für das erste Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieses Artikels die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren um ein Jahr und für das zweite nochmals um ein Jahr erhöht wird.

#### Abs. 2

Die Anpassung an die für den Anspruch auf Zusatzrente für die Ehefrau in Artikel 22bis Absatz 1 AHVG für die Ehefrau festgesetzte untere Altersgrenze wird vollzogen, indem die bisher geltende Grenze von 45 Jahren für jedes Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieses Artikels um je ein Jahr erhöht wird.

#### Let. b

Proposition de la commission

#### Al. 1

L'âge minimum que doit avoir l'épouse pour donner droit à la rente de vieillesse pour couple et porté au niveau prévu à l'article 22, 1er alinéa, LAVS de la manière suivante: pour la première année civile à compter de l'entrée en vigueur de cet article, l'ancienne limite de 60 ans est élevée d'un an, et pour la deuxième année, elle est de nouveau élevée d'un an.

**Al. 2**

L'âge minimum que doit avoir l'épouse pour donner droit à la rente complémentaire est porté au niveau prévu à l'article 22bis, 1er alinéa, LAVS; à cet effet, il y a lieu, à compter de l'entrée en vigueur de cet article, d'élever d'un an pour chaque année civile l'ancienne limite de 45 ans.

*Angenommen – Adopté*

**Buchst. c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Let. c**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Buchst. d**

*Antrag der Kommission*

Die Artikel 48ter–48sexies AHVG sind auf Fälle anwendbar, in denen das ersatzbegründende Ereignis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

**Let. d**

*Proposition de la commission*

Les articles 48ter à 48sexies s'appliquent aux cas dans lesquels l'événement donnant lieu à la réparation s'est produit après l'entrée en vigueur de la présente loi.

*Angenommen – Adopté*

**Buchst. e**

*Antrag der Kommission*

**Titel**

Anwendung des neuen Artikels 30 Absätze 2 und 2bis AHVG

**Wortlaut**

Artikel 30 Absätze 2 und 2bis AHVG gilt für die nach Inkrafttreten neu entstehenden Renten. Für die in diesem Zeitpunkt laufenden Renten gelten die bisherigen Bestimmungen weiterhin, selbst wenn die Rentenart ändert.

**Antrag Dafflon**

Massgebender Indexstand für die erste Anpassung der Renten durch den Bundesrat  
Nach Entwurf des Bundesrates

**Let. e**

*Proposition de la commission*

**Titel**

Application du nouvel article 30, alinéas 2 et 2bis LAVS

**Texte**

L'article 30, alinéas 2 et 2bis LAVS s'applique aux rentes prenant naissance après l'entrée en vigueur de la présente loi. Les dispositions actuelles continuent à faire règle pour les rentes en cours à cette date, même en cas de changement du genre de la rente.

**Proposition Dafflon**

Niveau de l'indice déterminant pour la première adaptation des rentes par le Conseil fédéral  
Maintenir le texte du Conseil fédéral

**Präsident:** Aufgrund des Entscheides, den Sie soeben getroffen haben, zieht Herr Dafflon seinen Antrag zu Buchstabe e zurück.

*Angenommen – Adopté*

**Buchst. f**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Let. f**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**2. Invalidenversicherung****Assurance-invalidité****Buchst. a**

*Antrag der Kommission*

**Titel**

Laufende Renten bei der ersten Anpassung durch den Bundesrat

**Wortlaut**

Die Bestimmungen über die Berechnung, Höhe und Kürzung der laufenden ordentlichen Alters- und Hinterlassenenrenten und Hilflosenentschädigungen in Abschnitt III 1 a bis dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die laufenden ordentlichen Renten und Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung. Laufende ordentliche Invalidenrenten, über welche die erforderlichen Angaben fehlen, werden nur auf Antrag an die neuen Ansätze von Artikel 37 Absatz 2 IVG angepasst.

**Let. a**

*Proposition de la commission*

**Titel**

Adaptation des rentes en cours opérée pour la première fois par le Conseil fédéral

**Texte**

Dès leur entrée en vigueur, les dispositions de la section III 1 a bis de la présente loi, relatives au calcul du montant et à la réduction des rentes ordinaires en cours de l'assurance-vieillesse et survivants et allocations pour impotents s'appliquent également aux rentes ordinaires et allocations pour impotents en cours de l'assurance-invalidité. Les rentes ordinaires d'invalidité en cours pour lesquelles les données nécessaires font défaut ne sont adaptées que sur demande aux nouveaux taux prévus à l'article 37, 2e alinéa, LAI.

*Angenommen – Adopté*

**Buchst. a bis**

*Antrag der Kommission*

**Titel**

Anpassung des Zuschlages zum durchschnittlichen Jahreseinkommen

**Wortlaut**

Bei laufenden Renten wird der bisherige Zuschlag zum durchschnittlichen Jahreseinkommen nach Artikel 36 Absatz 3 IVG weitergewährt, selbst wenn die Rentenart und die Berechnungsgrundlage ändern.

**Let. a bis**

*Proposition de la commission*

**Titel**

Adaptation du supplément au revenu annuel moyen

**Texte**

Pour les rentes en cours, le supplément actuel au revenu annuel moyen au sens de l'article 36, 3e alinéa, LAI continue à être accordé, même en cas de changement du genre de la rente et des bases de calcul de celle-ci.

*Angenommen – Adopté*

**Buchst. b***Antrag der Kommission**Wortlaut*

Die Anpassung an die für den Anspruch auf eine Ehepaar-Invalidenrente in Artikel 33 Absätze 1 und 2 IVG für die Ehefrau festgesetzte untere Altersgrenze wird vollzogen, indem für das erste Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieses Artikels die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren um ein Jahr und für das zweite nochmals um ein Jahr erhöht wird.

**Let. b***Proposition de la commission**Texte*

L'âge minimum que doit avoir l'épouse pour donner droit à la rente d'invalidité pour couple est porté au niveau prévu à l'article 33, 1er et 2e alinéas, LAI de la manière suivante: pour la première année civile à compter de l'entrée en vigueur de cet article, l'ancienne limite de 60 ans est élevée d'un an, et pour la deuxième année, elle est de nouveau élevée d'un an.

*Angenommen – Adopté***Buchst. c***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Let. c***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Buchst. d***Antrag der Kommission**Wortlaut*

Die Artikel 11 und 52 IVG sind auf Fälle anwendbar, in denen das ersatzbegründende Ereignis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

**Let. d***Proposition de la commission**Texte*

Les articles 11 et 52 LAI s'appliquent aux cas dans lesquels l'événement donnant lieu à la réparation s'est produit après l'entrée en vigueur de la présente loi.

*Angenommen – Adopté***Buchst. e***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Let. e***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. IV***Antrag der Kommission**Titel und Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann einzel-

ne Bestimmungen auf den Zeitpunkt in Kraft setzen, auf den er die erste Rentenanpassung nach Abschnitt III 1a anordnet.

**Ch. IV***Proposition de la commission**Titre et al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur de la présente loi. Il peut décider que certaines dispositions prendront effet au moment où il procédera à la première adaptation des rentes conformément à la section III 1 lettre a.

*Angenommen – Adopté*

**M. Dafflon:** J'ai à peine besoin de déclarer ici que nous ne pouvons pas être d'accord avec ce qui s'est passé. En effet, les amendements que nous avons proposés allaient tous dans le sens du maintien de la loi sur l'assurance-vieillesse et invalidité dans son texte actuel, afin de sauvegarder les intérêts et la condition des rentiers. Vous les avez tous rejetés. Une telle attitude nous oblige à désapprouver le projet de la neuvième revision AVS/AI qui nous est soumis. Nous ne serons probablement pas les seuls à prendre cette attitude. En effet, les chefs de file de la droite de ce conseil ne vont pas manquer d'en faire autant. Nous tenons bien à nous démarquer et à préciser que c'est pour de tout autres motifs que ceux de ces messieurs que le parti du travail et le parti socialiste autonome refuseront de voter la neuvième revision AVS/AI. Accepter de voter cette modification de la loi, c'est accepter de participer à l'offensive contre l'AVS/AI, en particulier, et contre les lois sociales en général. Car cela ne fait aucun doute, ce n'est que la continuation et non la fin de l'offensive inquiétante menée contre la sécurité sociale en général. Encouragé par les votes antérieurs et par celui d'aujourd'hui, le Conseil fédéral, qui ne veut faire nulle peine à la droite, ne s'en tiendra pas là. Notre groupe se refuse à se faire le complice de cette opération.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

139 Stimmen

Dagegen

5 Stimmen

*Abschreibung persönlicher Vorstösse**Classement d'interventions personnelles*

**Präsident:** Es wird beantragt, folgende Vorstösse abzuschreiben (siehe Botschaft Seite 87):

Postulat von Arx 10812 (Altersprobleme);

Postulat Sauser 10876 (Kontaktmittel und Kursbeiträge für behinderte AHV-Rentner);

Motion Müller-Bern 11336 (Sonderleistungen für Schwerinvalide);

Postulat Ziegler-Genf 12034 (Sozialversicherung. Angestellte diplomatischer Missionen);

Postulat Allgöwer 12101 (AHV-Renten. Abtretung);

Postulat Breitenmoser 75.304 (Neue Einnahmen für die AHV);

Postulat Schwarzenbach 75.349 (AHV Minimal- und Maximalrenten);

Postulat Ribi 75.449 (Immaterielle Altersvorsorge. Dokumentationsstelle).

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt; Sie haben in diesem Sinne beschlossen.

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

## AHV. 9. Revision

## AVS. 9e Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	330-338
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 528

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

wurde schon wiederholt diskutiert. Sie wissen, dass wir keinen Franken, aber auch keinen Rappen zugunsten der Eidgenossenschaft erheben können, ohne dass wir eine entsprechende Verfassungsgrundlage haben. Darin liegt die Problematik für die Finanzierung des Gewässerschutzes. Aber bitte, dieses Problem ist nicht ad acta gelegt. Wir haben innerhalb der Gewässerschutzkommission schon sehr oft darüber diskutiert; die Meinungen gehen aber aus den klar dargelegten Gründen auseinander.

Was die Waschmittelverordnung betrifft, so sieht die Regelung, die auf den kommenden 1. Juli in Kraft tritt, eine Einschränkung des Phosphatverbrauches von etwa 20 Prozent vor. Das ist, wenn ich an die Verhandlungen denke, die dazu vor allem auch mit der Wirtschaft notwendig waren, sicher beachtlich. Wenn Sie bedenken, was es brauchte, bis wir mit allen Anliegerstaaten zum Schutz des Rheins die Versalzung um nur wenige Prozente reduzieren konnten – Sie werden voraussichtlich im September zu dieser Vorlage Stellung nehmen –, dann ist das Ergebnis für eine erste Phase immerhin bemerkenswert, und ich glaube auch, dass es entsprechende positive Resultate zeitigen wird.

Damit habe ich auf die recht wichtigen und interessanten Fragen, die Sie gestellt haben, geantwortet.

#### Postulat

**Präsident:** Die Kommission beantragt das Postulat Müller-Luzern, Psychosomatik, vom 7. Juni 1972 (Nr. 10 717), nicht abzuschreiben. Der Bundesrat ist damit einverstanden. Es wird kein anderer Antrag gestellt. Sie haben im übrigen den Abschnitt Motionen und Postulate im Sinne der Vorschläge des Bundesrates angenommen.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen  
Ici, le débat sur cet objet est interrompu*

76.065

### AHV. 9. Revision AVS. 9e revision

Siehe Seite 267 hiavor — Voir page 267 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 7. Juni 1977

Décision du Conseil des Etats du 7 juin 1977

#### Differenzen – Divergences

**Müller-Bern, Berichterstatter:** Ihre Kommission hat sich am Dienstag dieser Woche mit den Differenzen zwischen den beiden Räten bei der 9. AHV-Revision befasst. Bevor sie aber auf die Differenzbereinigung eintrat, führte sie eine längere Debatte, ob es überhaupt tunlich sei, nach der Abstimmung vom 12. Juni dieses Gesetz zu verabschieden und die Schlussabstimmungen noch in dieser Session vorzunehmen. Man hat sich dann Rechenschaft gegeben, dass auf 1. Januar 1978 neues Recht geschaffen werden muss. Wenn das nämlich nicht geschieht – die Uebergangsordnung, die gegenwärtig in Kraft ist, geht Ende 1977 zu Ende –, dann müsste die öffentliche Hand 25 Prozent Beiträge bezahlen nach dem Gesetz, das vorübergehend ausser Kraft gesetzt wurde (18,75 Prozent der Bund und 6,25 Prozent die Kantone). Ausserdem sieht ja die 9. AHV-Revision Einsparungen und Mehreinnahmen im Betrage von rund 500 Millionen Franken vor, auf die man nicht ohne weiteres verzichten will. Nun möchte ich Sie bitten, bevor wir auf die eigentlichen

Differenzen eintreten, eine Erklärung von Herrn Bundesrat Hürlimann anzuhören.

**Bundesrat Hürlimann:** Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom vergangenen Montag eine erste Beurteilung der Lage nach dem Ausgang der Volksabstimmung vom 12. Juni vorgenommen. In dieser Aussprache war u. a. konkret Stellung zu nehmen, wie die Vorlage über die 9. AHV-Revision in Ihrem Rat weiter zu behandeln sei. Ich habe Ihnen den Standpunkt der Regierung im Auftrage der Kommission darzulegen.

Zunächst ist formell, unter dem Gesichtspunkt des parlamentarischen Verfahrens, festzuhalten, dass beide Räte die Vorlage zu Ende zu beraten haben und dass nur noch die Artikel in die Beratung gezogen werden können, bei denen durch die Beschlüsse im Ständerat eine Differenz zu Ihrem Beratungsergebnis geschaffen wurde. Trotzdem stehen natürlich die ernstesten Fragen im Raum: Können wir die Vorlage bereinigen und in der Schlussabstimmung unverändert verabschieden, oder soll, vor allem mit Artikel 103, der die Leistungen des Bundes betrifft, in letzter Minute überstürzt eine Modifikation vorgenommen werden. Ich habe eine unmissverständliche Antwort zu erteilen: Die Vorlage muss, die wenigen Differenzen vorbehalten, unverändert verabschiedet werden. Ich begründe den Antrag wie folgt:

1. Ohne die 9. AHV-Revision steigt der Beitrag des Bundes an dieses Sozialwerk ab 1. Januar 1978 aufgrund des suspendierten AHV-Rechtes von 9 auf 18,75 Prozent an. Gleichzeitig erhöht sich jener der Kantone von 5 auf 6,25 Prozent. Mit der 9. AHV-Revision wird aber der Bundesbeitrag auf 11 bis höchstens 15 Prozent herabgesetzt, für die Kantone bleibt er beim bisherigen Satz von 5 Prozent. Bund und Kantone haben daher das grösste Interesse, diese reduzierte Verpflichtung der öffentlichen Hand im ordentlichen Recht ab 1. Januar 1978 zu verankern und das suspendierte Recht zu ersetzen, das für den Bund mehr als den doppelten Leistungsbetrag auslösen würde.

2. Die 9. AHV-Revision verbessert die Rechnung der AHV und der Invalidenversicherung durch die Vermehrung von Einnahmen und die Verminderung von Ausgaben um rund 500 Millionen Franken im Jahr. Auf diese Verbesserung der Rechnung der AHV und IV als Teil der Konsolidierung unserer Sozialwerke sind wir ab 1. Januar 1978 dringend angewiesen.

3. Die heutigen Renten beruhen auf dem von Ihnen im Jahre 1975 beschlossenen Zwischenrecht, das am 31. Dezember dieses Jahres abläuft. Ohne die 9. AHV-Revision sind wir gezwungen, die Renten ab Neujahr wieder um die 5 Prozent zu kürzen, um die wir sie auf Beginn dieses Jahres erhöht haben. Das gleiche gilt übrigens für die Erhöhung der Ergänzungsleistungen. Wer somit die Rentenkürzung nicht will – das wurde vor dem 12. Juni integral versprochen –, muss zu dieser Vorlage konsequenterweise unverändert ja sagen.

Welche Bedeutung hat nun die unveränderte Annahme der Vorlage für den bereits erwähnten, entscheidenden Artikel 103, der die Leistungen des Bundes für die nächsten Jahre regelt? Ich erachtete es im Vorfeld der Abstimmung als meine Pflicht, darauf hinzuweisen, dass zwischen diesem Artikel 103 und dem Finanzpaket ein sehr enger und entscheidender Zusammenhang besteht. Die nach diesem Artikel vorgesehenen Bundesleistungen stützen sich auf die Annahme der Vorlage am 12. Juni 1977. Mit der Verwerfung der Vorlage sind daher die Mittel zur Erfüllung der nach Artikel 103 vorgesehenen Bundesleistungen nicht im notwendigen Ausmasse vorhanden. Die bisherige Diskussion seit dem letzten Sonntag zeigt deutlich, dass die vorgeschlagenen Lösungen für die Finanzierung politisch noch keine echten Alternativen darstellen. Weil die Konsequenzen des Nein vom 12. Juni nun gesamthaft für alle Bereiche der eidgenössischen Politik zu überprüfen sind, muss auch Artikel 103 in diese Analyse und Ueberprüfung

einbezogen werden. Eine allfällige Aenderung von Artikel 103 ist in einem entsprechenden Gesamtantrag den eidgenössischen Räten zu unterbreiten. Niemals kann Artikel 103 bei dieser Rechts- und Sachlage Gegenstand einer isolierten oder vorgezogenen Beratung sein. Dieses «Paket der Konsequenzen» ist mit Rücksicht auf die politische und finanzielle Tragweite sorgfältig, eventuell etappenweise, im Bestreben nach einer politisch tragfähigen Basis, aber zeitgerecht, zu erarbeiten. Zeitpunkt, materieller Inhalt und rechtliche Form sind zurzeit völlig offen.

## I

### Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

#### Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants

##### Art. 9bis, 10 Al. 1, 33ter Al. 3, 48ter, 85bis Al. 3, 101bis Al. 4

###### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

###### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Müller-Bern, Berichterstatter: Artikel 9bis: Ihre Kommission hat die Differenzen mit dem Ständerat auf der ganzen Linie bereinigt, d. h. sie hat sich den Aenderungen, die vom Ständerat vorgeschlagen wurden, angeschlossen. Die erste Differenz besteht bei Artikel 9bis. Hier hat der Ständerat eine Erweiterung der Kompetenzen des Bundesrates vorgeschlagen. Ihre Kommission ist damit einverstanden und beantragt Ihnen Zustimmung zu dieser Aenderung.

Bei Artikel 10 ergibt sich eine Aenderung redaktioneller Natur, die auch mit der Aenderung, die wir soeben beschlossen haben, im Zusammenhang steht. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

Die nächste Differenz besteht bei Artikel 33ter Absatz 3. Der Bundesrat hat hier einen Absatz 3 vorgeschlagen; es geht um die Ueberprüfung der Grundlagen des Mischindex. Der Nationalrat hat – auf Antrag der Kommission – diesen Absatz 3 gestrichen, weil im Artikel 43quater eine Bestimmung ist, die absolut genügen würde. Der Ständerat hat aber hier wieder einen Absatz 3 aufgenommen, der nicht ganz dem ursprünglichen Text des Bundesrates entspricht. An der Sache selbst ändert sich nichts. Die Kommission hat deshalb nach eingehender Diskussion beschlossen, Ihnen vorzuschlagen – nachdem der Ständerat auf diese Präzisierung hier im Artikel 33ter Wert legt, obwohl sie nach unserer Auffassung nicht notwendig wäre, weil eben an anderen Orten schon eine genügende Präzisierung vorhanden ist –, dem Ständerat zu folgen und die Differenzen zu bereinigen. Die Kommission beantragt Ihnen, sich dem Beschluss des Ständerates anzuschliessen.

Die nächste Differenz wäre beim Artikel 48ter. Es geht um eine Präzisierung mehr formeller Natur. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

Bei Artikel 85bis wird ein neuer Absatz 3 angefügt. Es ist zu sagen, dass dieser neue Absatz 3 vom Bundesrat im Ständerat nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit vorgeschlagen wurde. Man möchte eine rechtliche Präzisierung des Vorgehens bei Rekursen und vor allem ein vereinfachtes Verfahren, was auch die verschiedenen Stellen, die sich mit den Rekursen zu beschäftigen haben, entlasten würde. Die Kommission beantragt Ihnen, dieser Präzisierung beim Artikel 85bis bzw. diesem neuen Absatz 3 zuzustimmen.

In Artikel 101bis Absatz 4 wird eine formelle Präzisierung vorgeschlagen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

*Angenommen – Adopté*

*Herr Bussey übernimmt den Vorsitz*

*M. Bussey prend la présidence*

## II

### Invalidenversicherung – Assurance-Invalidité

##### Art. 3 Al. 1, 31 Al. 1

###### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

###### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Müller-Bern, Berichterstatter: Zu Artikel 3 Absatz 1 wird ebenfalls eine Präzisierung vorgeschlagen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

Bei Artikel 31 Absatz 1 geht der Ständerat wieder auf den Entwurf des Bundesrates zurück. Der Nationalrat hat hier eine Aenderung vorgenommen, die dem Nationalrat und Ihrer Kommission besser erschien; es ist aber keine bedeutende Sache. Wir beantragen Ihnen hier ebenfalls Zustimmung zum Ständerat.

*Angenommen – Adopté*

## III

### Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

#### Prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité

##### Art. 3 Abs. 4 Buchst. d und e

###### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Art. 3 al. 4 let. d et e

###### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Müller-Bern, Berichterstatter: Hier geht es um die Abzüge von Prämien bei der Berechnung des Einkommens für Ergänzungsleistungsansprüche. Neu wird vorgeschlagen, dass auch die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung angerechnet werden können.

*Angenommen – Adopté*

## IV

### Erwerbsersatzordnung

#### Régime des allocations pour perte de gain

##### Art. 27 Abs. 2 Satz 4 und 6

###### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Art. 27 al. 2, 4e et 6e phrases

###### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Müller-Bern, Berichterstatter: Die nächste Differenz besteht bei der Erwerbsersatzordnung in Artikel 27 Absatz 2 4. und 6. Satz. Das ist eine Präzisierung, die hier bei der Erwerbsersatzordnung vom Ständerat angefügt wurde. Wir beantragen Ihnen ebenfalls Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

Müller-Bern, Berichterstatter: Damit sind alle Differenzen bereinigt. Ich möchte Ihnen dafür danken, dass Sie sich in allen Punkten Ihrer Kommission und dem Ständerat angeschlossen haben.

## AHV. 9. Revision

### AVS. 9e révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	747-748
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 780

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

doch zu dürrtig, um eine gültige und verantwortbare Auswahl treffen zu können.

Nicht ganz astrein mag dem einen oder andern auch die Art der parlamentarischen Behandlung solcher Geschäfte erscheinen. Wenn da am Morgen eine Gruppe der Militärkommission irgendwo ein Objekt von vielen besichtigt, um dann nach getaner Arbeit und entsprechender Verpflegung in einer Art Sternmarsch nach Bern zu pilgern und dort in ein bis zwei Stunden etwa 400 Millionen bei den Bauten als notwendig und gar dringend zu bezeichnen, dann mag das das Maximum sein, das man bei uns im Parlament herausholen kann, aber ob es befriedigend ist und die absolute Sicherheit bietet, ob das Geld nun richtig angewendet sei oder nicht, das kann man sich doch zumindest fragen. Ich weiss nicht, ob Herr Kollege Flubacher nicht gerade diese Frage aufgefallen ist, als er seine Bau- und Investitionskommission verlangt hat. Dabei möchte ich allerdings gelten lassen, dass die Militärverwaltung jedes ihrer Objekte sehr gründlich geprüft hat. Wir sind uns auch bewusst, dass wir eine Landesverteidigung haben wollen, die diesen Namen verdient, und nur eine Armee auf die Beine stellen wollen, die ihrer Aufgabe, unser Land zu beschützen, voll und ganz gerecht wird. Wir wollen keine Operettenarmee. Wo aber ist die Schwelle, die die beiden voneinander trennt? Konkret: Sind es 200, 400 oder 600 Millionen bei den Bauten? Ist es die Anschaffung dieser oder jener Waffen? Das ist eine schwierige Frage, die wir am 12. Juni nicht entscheiden konnten. Wir müssen andere und auch längerfristige Ueberlegungen Platz greifen lassen in dieser Beziehung.

Gerade das aber scheint mir einer der Hauptgründe zu sein, um auch die Armee gleich zu behandeln wie die AHV, den Flugplatz oder die Bildung, das heisst keine Verspätung in der Inangriffnahme der Werke aufkommen zu lassen, sondern jetzt grünes Licht zu geben und eventuell notwendige Einschränkungen nur in einer Gesamtschau und in einem Abwägen der Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu verfügen. Die Meinung ist nicht unbedingt die, dass man dann ein eventuell gegen die Einheit der Materie verstossendes Paket macht, dass man aber die einzelnen Entscheide nach einer Gesamtschau beurteilt.

Der Antrag Blum will ja eigentlich im Grunde auch nichts anderes. Er bringt jedoch meiner Meinung nach Verzögerungen und grössere Unsicherheit, die wir weder im Sozialbereich noch in der Bildung angenommen haben und die wir auch in der Landesverteidigung nicht annehmen können.

In diesem Sinne bin ich gegen alle Anträge, die das Eintreten verhindern wollen, und empfehle Ihnen Eintreten und Annahme der Vorlagen.

*Hier werden die Beratungen abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr  
La séance est levée à 13 heures*

## Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Mittwoch, 22. Juni 1977, Vormittag

Mercredi 22 juin 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Blunshy

76.065

**AHV. 9. Revision. Ausgabenbremse.  
Sonderabstimmung**

**AVS. 9e revision. Frein aux dépenses.  
Votation spéciale**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seiten 747 und 831, 2. Spalte

Voir pages 747 et 831, 2e colonne

**Schaffer**, Berichterstatter des Büros: Wie Sie auf der Traktandenliste festgestellt haben, geht es hier um die Frage einer allfälligen Sonderabstimmung wegen der Ausgabenbremse. Die Finanzkommission des Ständerates hat beschlossen, für die Artikel 43ter und 101bis des Bundesgesetzes über die 9. AHV-Revision die Ausgabenbremse zur Anwendung zu bringen. Der Artikel 103 dieses Gesetzes, der sich mit den Beiträgen des Bundes generell befasst, konnte nicht einbezogen werden, weil im Dauerrecht mehr als 25 Prozent Bundesbeiträge festgelegt sind und eine vorübergehende Senkung dieser Beiträge keine Grundlage dazu gibt, die Ausgabenbremse anzusetzen.

Unser Büro hat heute morgen getagt und beschlossen, Ihnen zu beantragen, die Voraussetzungen für eine Sonderabstimmung mit dem Erfordernis des qualifizierten Mehrs zu bestreiten. Wir haben uns als Erstrat zur Frage zu äussern, in Anlehnung an Artikel 35 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes, wonach der Prioritätsrat zur Behandlung einer Vorlage als erster Rat beschliesst. Massgebend für den Antrag des Büros ist vorweg der Artikel 4 des Bundesbeschlusses über Ausgabenbeschlüsse vom 20. Juni 1975, wonach das Begehren auf Abstimmung mit qualifiziertem Mehr spätestens am nächsten Sitzungstag, nachdem beide Räte die Ausgabe übereinstimmend beschlossen haben, dem Ratspräsidenten schriftlich einzureichen ist. Wir haben dabei unzweideutig vom Begriff der Ausgabe auszugehen. Der Artikel 43ter des AHV-Gesetzes, der die Hilfsmittel für AHV-Rentner, die invalid sind, betrifft, wurde von beiden Räten nach Entwurf des Bundesrates angenommen. Es gab keine Differenz. Massgebender Tag für die Berechnung der Frist ist die Gesamtabstimmung im Ständerat von Dienstag, den 7. Juni 1977. Das Begehren auf Abstimmung mit qualifiziertem Mehr hätte demnach am 8. Juni gestellt werden müssen. Das Begehren der Finanzkommission des Ständerates vom Montag, 20. Juni, ist somit eindeutig verspätet. Bei Artikel 101bis blieb nach der Gesamtabstimmung im Ständerat eine rein redaktionelle Differenz in Absatz 4 bestehen. Der Absatz 4 lautet folgendermassen: «Soweit aufgrund anderer Bundesgesetze Beiträge an Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 gewährt werden, entfällt ein Anspruch auf Beiträge der Versicherung.» Der Ständerat hat korrigiert: «... sind keine Beiträge der Versicherung auszurichten.» Es ist dies also offensichtlich eine rein redaktionelle Aenderung. Diese Differenz, die da noch bestanden hat, bezog sich keineswegs auf eine ausgabenbegründende Bestimmung, sondern lediglich auf den Absatz eines Artikels, der

eine Doppelsubventionierung ausschliessen will. Es lassen sich hier die Bestimmungen über das Differenzbereinigungsverfahren zur Klärung der Verhältnisse beziehen. Die weitere Beratung hat sich in diesen Fällen lediglich noch auf Fragen zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Absätze 1 bis 3 des Artikels 101bis waren demnach mit der Gesamtabstimmung endgültig verabschiedet. Man kann also zusammenfassend sagen, dass die Bereinigung von Absatz 4 keinen Einfluss auf die Ausgabenbremse haben kann, nachdem kein direkter Zusammenhang mit der Ausgabenvermehrung besteht, die durch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hervorgerufen wird. Damit ist klar, dass für diesen Artikel die Frist, das Begehren auf Abstimmung mit qualifiziertem Mehr zu verlangen, ebenfalls mit der Gesamtabstimmung im Ständerat am 7. Juni zu laufen begann. Die eintägige Frist ist demnach auch hier nicht eingehalten. Zu sagen, eine redaktionelle Differenz in einem Absatz hindere die materielle Übereinstimmung für den ganzen Artikel, wäre eine übertriebene formalistische Konstruktion, bei welcher der Entscheid allzusehr vom Zufall des Systems und der Gestaltung der Artikel abhängen würde. Eine Interpretation, wie sie die Finanzkommission des Ständerates vorgenommen hat, hätte logischerweise auch schwerwiegende Konsequenzen für die künftige Anwendung der Ausgabenbremse. Sie würde vor allem zu einer eminenten Rechtsunsicherheit führen, und ich glaube, wir sollten hier von Anfang an eine klare eindeutige Linie einhalten. Das Büro beantragt Ihnen deshalb, zu bestreiten, dass die Voraussetzungen für eine Sonderabstimmung vorliegen, und entsprechend zu beschliessen.

**M. Jelmini**, rapporteur: La Commission des finances du Conseil des Etats a exigé un vote à la majorité qualifiée sur les articles 43ter et 101bis de la loi révisée sur l'assurance-vieillesse et survivants.

Je me permets de vous rappeler que, matériellement, il s'agit d'une part de la faculté du Conseil fédéral de désigner les moyens auxiliaires en faveur des bénéficiaires de l'AVS et de fixer les conditions pour les accorder (art. 43ter), et d'autre part de l'octroi de subventions à des institutions privées d'utilité publique pour l'exécution de certaines tâches. Mme Josi Meier a soulevé des objections de caractère formel en invitant le Bureau de notre Conseil à constater que les conditions relatives au vote extraordinaire prévu à l'article 4 de l'arrêté fédéral sur les décisions en matière de dépenses du 20 juin 1975 font défaut, en tout cas en ce qui concerne l'article 43ter et éventuellement l'article 101bis. Aussi propose-t-elle de rayer le vote de l'ordre du jour. Elle motive sa proposition en se fondant surtout sur des considérations touchant les délais prévus dans l'arrêté. En fait, la demande d'un scrutin à la majorité qualifiée doit être présentée au plus tard le premier jour de séance qui suit celui où la dépense a été décidée par un vote concordant des Conseils. La même règle s'applique à des dispositions particulières d'une loi. Cela ressort de l'article 4, 3e alinéa, selon lequel le vote doit avoir lieu après que les divergences concernant les projets auront été éliminées.

La proposition de Mme Meier constitue une contestation, de sorte qu'en vertu de l'article 4, 2e alinéa, de l'arrêté et de l'article 35, 2e alinéa, de la loi sur les rapports entre les conseils, le Conseil est appelé à statuer sur la proposition de son Bureau. Ce dernier, qui s'est réuni ce matin, s'est rallié aux vues de Mme Meier en constatant que les conditions régissant le vote extraordinaire ne sont pas remplies. Il ressort du sens à attribuer à la votation finale, lors de laquelle le projet peut être théoriquement rejeté dans sa totalité, qu'on ne saurait parler d'une concordance de vues au sujet d'un article aussi longtemps que le second Conseil n'a pas procédé à une votation finale. S'il s'agit d'une disposition qui n'a pas donné lieu à divergence, la concordance de vues est donc considérée comme déterminante, le jour où le second Conseil a pro-

cedé à la votation finale. Lorsqu'il y a des divergences, le jour déterminant est celui où la divergence est éliminée. Dans le cas concret, l'article 43ter a été adopté par les deux conseils selon le projet du Conseil fédéral. Il n'y a pas eu de divergence: le vote final, au sein du Conseil des Etats, le mardi 7 juin 1977, est donc déterminant. La demande d'un scrutin extraordinaire aurait donc dû être présentée le 8 juin 1977. La proposition de la Commission des finances du Conseil des Etats, qui a été présentée le 20 juin, est manifestement tardive.

En ce qui concerne l'article 101bis, il n'y a pas eu de divergence matérielle, il y a seulement une divergence d'ordre rédactionnel: au lieu de dire «les subventions de l'assurance sont allouées dans la mesure où des subventions au sens du 1er alinéa ne sont pas accordées en vertu d'autres lois fédérales», on dit «sont allouées sur la base d'autres lois fédérales». La divergence a été éliminée par le Conseil national le 16 juin 1977. Sur ce point, la requête pour le vote extraordinaire aurait donc dû être présentée le lundi 20 juin. Mais cette divergence ne se rapportait pas aux alinéas 1 et 2 de l'article 101bis qui entraînent des dépenses mais à un alinéa qui prévoit exclusivement d'écarter le double subventionnement.

Pour tous ces motifs, le Bureau vous propose de rejeter la proposition formulée par la Commission des finances du Conseil des Etats.

**Präsident:** Das Büro beantragt, von der Sonderabstimmung sei abzusehen, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Wir stimmen nun ab über die Frage, ob die Sonderabstimmung durchgeführt werden soll oder nicht.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag des Büros  
Dagegen

147 Stimmen  
3 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

76.097

### Luftfahrtgesetz. Aenderung Navigation aérienne. Revision de la loi

Siehe Seite 382 hiervor — Voir page 382 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 14. Juni 1977

Décision du Conseil des Etats du 14 juin 1977

*Differenzen – Divergences*

**Art. 42 Abs. 4**

*Antrag der Kommission*  
Streichen

**Art. 42 al. 4**

*Proposition de la commission*  
Biffer

**M. Teuscher**, rapporteur: Lors de sa séance du 14 juin, le Conseil des Etats a estimé que l'alinéa 4 de l'article 42 du message concernant la modification de la loi sur la navigation aérienne ne répondait plus à aucune nécessité, d'où sa suppression pure et simple. Votre commission, au cours de deux séances, a décidé à l'unanimité moins une voix de suivre le Conseil des Etats pour les raisons suivantes.

## **AHV. 9. Revision. Ausgabenbremse. Sonderabstimmung**

## **AVS. 9e révision. Frein aux dépenses. Votation spéciale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	833-834
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 805

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

76.065

## AHV. 9. Revision AVS. 9e revision

Siehe Seite 833 hiervor — Voir page 833 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1977

Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1977

### Schriftliche Mitteilung der Redaktionskommission

#### Art. 48quinquies AHVG

Absatz 3 hatte im Entwurf folgenden Wortlaut: «Leistet die Versicherung Renten, so können hierfür Ansprüche nur bis zu dem Zeitpunkt auf sie übergehen, bis zu welchem der Dritte Schadenersatz schuldet.»

In dieser Form sagte die Bestimmung eine Selbstverständlichkeit: Der Rückgriff auf den Schädiger hört stets dort auf, wo dessen Haftpflicht endet. Die Absicht scheint gewesen zu sein, mit dieser Bestimmung, den Rückgriff über eine gewisse Grenze auszudehnen. Für die Ermittlung der eigentlichen Tragweite und für eine entsprechende Neuformulierung des Absatzes fehlte die Zeit.

Die Redaktionskommission hat daher auf Anregung der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem Departementschef die ungeklärte Bestimmung gestrichen, in der Meinung, dass beim Unfallversicherungsgesetz (76.069), wo sich die gleiche Frage stellt, die zutreffende Formel gesucht und durch jenes Gesetz auch in das AHVG eingesetzt wird. Sollte bis dahin die Streichung der Bestimmung als Gesetzeslücke spürbar werden, so könnte diese vom Richter ausgefüllt werden.

#### Art. 85bis AHVG, Art. 47 Alkoholgesetz, Art. 141 Zollgesetz, Art. 59 Getreidegesetz

Diese Bestimmungen betreffen die AHV-, die Alkohol-, die Zoll- und die Getreide-Rekurskommission des Bundes. Die Angehörigen dieser Kommissionen wurden im Entwurf nicht mehr als «Mitglieder», sondern als «Richter» bezeichnet.

Die Redaktionskommission hat jedoch wieder den traditionellen Ausdruck «Mitglieder» eingesetzt, aus folgenden Gründen:

1. Dass die Kommissionen eine rechtsprechende Funktion haben, ergibt sich schon aus dem Namen «Rekurs-Kommission».
2. Verfassung und Gesetz nennen die Angehörigen des Bundesgerichts nicht Richter, sondern Mitglieder. Um so unangemessener ist es, bei Kommissionen plötzlich von Richtern zu sprechen. Konsequenterweise müsste man die Kommissionen in Gerichte umbenennen.
3. Es gibt, neben den vier zur Rede stehenden, noch mindestens ein Dutzend weitere eidgenössische Rekurskommissionen. Eine Neubenennung sollte generell durchgeführt werden.
4. Mit der Umbenennung der Kommissionsmitglieder hätten wir nebeneinander zwei Arten von eidgenössischen Richtern bzw. Bundesrichtern (jene am Bundesgericht und jene an Verwaltungs-Rekurskommissionen). Das könnte zu Verwechslungen und Missverständnissen führen.
5. Eine Umbenennung sollte nicht nebenhinein und partiell bei einer Teilrevision eines Sozialversicherungsgesetzes, sondern bei der Revision eines allgemeinen Organisations- oder Verfahrensgesetzes in grundsätzlicher Weise vorgenommen werden.

#### Art. 3a Ergänzungsleistungsgesetz

Der deutsche und der französische Text des Entwurfes stimmten nicht überein; der deutsche ermächtigte den Bundesrat, Beträge zu «erhöhen», der französische «anzu-

passen». Obwohl praktisch nur mit Erhöhungen zu rechnen sein soll, hat die Redaktionskommission im deutschen und französischen Text das Wort «anpassen» eingesetzt, das allgemeiner ist und auch die theoretische Eventualität einer Herabsetzung von Beträgen einschliesst.

### Communication écrite de la commission de rédaction

#### Art. 48quinquies de la loi sur l'AVS

Le 3e alinéa du projet avait la teneur suivante: «Si l'assurance verse des rentes, elle n'est subrogée, en raison de celles-ci, aux prétentions du lésé que pour la durée pendant laquelle le tiers doit réparation.»

Formulée ainsi, cette disposition exprime une évidence: l'action récursoire contre l'auteur du dommage trouve ses limites dans la responsabilité civile qu'il assume. L'intention des auteurs du projet semble avoir été d'étendre l'action récursoire au-delà d'une certaine limite. Faute de temps, il n'a toutefois pas été possible de déterminer la portée réelle de cet alinéa, ni de lui trouver une nouvelle formulation.

C'est pourquoi la Commission de rédaction, sur proposition de l'administration et en accord avec le chef du département, a biffé cette disposition dans l'idée que la formulation adéquate serait recherchée dans le cadre du projet de loi sur l'assurance-accidents (76.069), où la même question se pose, et qu'elle serait alors insérée dans la loi sur l'AVS. Si, entre-temps, cette suppression devait être ressentie comme une lacune affectant la loi, le juge pourrait la combler.

#### Art. 85bis de la loi sur l'AVS, art. 47 de la loi sur l'alcool, art. 141 de la loi sur les douanes, art. 59 de la loi sur le blé

Ces dispositions concernent les commissions fédérales de recours de l'AVS, de l'alcool, en matière de douanes et des blés. Les membres de ces commissions ne sont plus désignés dans le projet par «membres» mais par «juges».

Pour les raisons suivantes, la commission de rédaction a toutefois rétabli le terme traditionnel de «membres»:

1. La désignation de «commission de recours» indique déjà à elle seule que les commissions précitées sont des organes juridictionnels.
2. La constitution et la loi ne désignent pas les membres du Tribunal fédéral par le terme de juges, mais bien par celui de membres. Il est donc d'autant plus inopportun de parler tout à coup de juges pour les membres de commissions. Par voie de conséquence, il faudrait donner à celles-ci le nom de «tribunaux».
3. Outre les quatre commissions en question, il existe pour le moins une douzaine de commissions de recours. Il faudrait donc procéder de manière générale à un changement de désignation.
4. En donnant un autre nom aux membres des commissions de recours, nous aurions deux sortes de juges fédéraux, à savoir les juges fédéraux appartenant au Tribunal fédéral et ceux qui feraient partie d'une commission de recours de l'administration. Cela pourrait être la cause de confusions et de malentendus.
5. Il ne faudrait pas procéder à un changement de désignation à titre accessoire et de manière partielle lors d'une révision partielle d'une loi dans le domaine des assurances sociales, mais il conviendrait de le faire lors d'une révision d'une loi générale sur l'organisation ou la procédure, et cela de manière complète et après avoir examiné le fond du problème.

#### Art. 3a de la loi sur les prestations complémentaires

Le texte allemand et le texte français du projet ne concordent pas. Le texte allemand autorise le Conseil fédéral à «accroître» les montants, le texte français à les «adapter».

Bien qu'il ne faille pratiquement s'attendre qu'à des augmentations des prestations, la commission de rédaction a

mis en allemand et en français le terme d'«adapter» ou «anpassen», qui est plus général et tient compte de l'éventualité théorique d'une diminution des montants.

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 124 Stimmen  
Dagegen 9 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

11 958

**Schwangerschaftsabbruch. Bundesgesetz  
Avortement. Loi**

Siehe Seite 137 hiervor — Voir page 137 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 15. Juni 1977

Décision du Conseil des Etats du 15 juin 1977

**M. Butty:** Au nom du groupe démocrate-chrétien, je tiens à faire la déclaration suivante pour ce vote final.

La protection de la vie humaine est pour nous un grave problème de conscience. Lors des délibérations de la présente loi, nous avons fait toutes les concessions qui nous furent possibles. Certes, la nouvelle loi contient des améliorations par rapport à la réglementation légale actuelle; Pensons aux mesures de politique sociale, de soutien au couple et plus particulièrement à la mère, à l'organisation de consultations et aux mesures d'ordre médical prévues.

En revanche, nous ne pouvons accepter ni les indications eugéniques ni les indications sociales comme motifs suffisants d'avortement, pour elles-mêmes et indépendamment des indications médicales. Les deux sont incompatibles avec notre conception de la protection de la vie humaine.

Pour ces raisons fondamentales, nous ne pouvons pas accepter la loi qui nous est proposée.

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 101 Stimmen  
Dagegen 41 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

76.096

**Unterstützung.  
Bundesgesetz über die Zuständigkeit  
Assistance. Loi sur la compétence**

Siehe Seite 651 hiervor — Voir page 651 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. März 1977

Décision du Conseil des Etats du 24 mars 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 156 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

76.099

**Grundstückwerb durch Ausländer  
Acquisition d'immeubles  
par des personnes domiciliées à l'étranger**

Siehe Seite 148 hiervor — Voir page 148 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 15. Juni 1977

Décision du Conseil des Etats du 15 juin 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 151 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

77.041

**Zeitgesetz  
Heure suisse. Loi**

Siehe Seite 684 hiervor — Voir page 684 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1977

Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 116 Stimmen  
Dagegen 32 Stimmen

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

76.097

**Luftfahrtgesetz. Aenderung  
Navigation aérienne. Revision de la loi**

Siehe Seite 834 hiervor — Voir page 834 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 14. Juni 1977

Décision du Conseil des Etats du 14 juin 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 142 Stimmen  
Dagegen 7 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

**Präsident:** Bevor wir diese Session abschliessen, wollen wir noch Abschied nehmen, insbesondere von einigen Persönlichkeiten, für die jetzt die Mitwirkung in unserem Rat zu Ende geht. Am Anfang der Woche hatte ich Ihnen den Rücktrittsentschluss unseres Kollegen Heinrich Müller, Zürich, bekanntzugeben. Heinrich Müller gehört dem Rat seit knapp sechs Jahren an. Sein politischer Standort stellte ihn in den Debatten in Gegensatz zu den meisten anderen Parlamentariern, schloss ihn praktisch von den Kommissionen aus und begrenzte naturgemäss auch die persönlichen Kontakte zu den Kollegen. In einem Konkordanzparlament dürfte die Arbeit aus einer der Konkordanz fernstehenden kleinen Gruppe heraus nicht einfach sein. Die re-

## **AHV. 9. Revision**

### **AVS. 9e révision**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	928-929
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 837

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

# Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

## Ständerat – Conseil des Etats

# 1977

Sommersession – 8. Tagung der 40. Amtsdauer  
Session d'été – 8e session de la 40e législature

### Erste Sitzung – Première séance

Montag, 6. Juni 1977, Nachmittag

Lundi 6 juin 1977, après-midi

18.15 h

Vorsitz – Présidence: Herr Munz

76.065

### AHV. 9. Revision AVS. 9e revision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 7. Juli 1976 (BBl III, 1)

Message et projet de loi du 7 juillet 1976 (FF III, 1)

Beschluss des Nationalrates vom 23. März 1977

Décision du Conseil national du 23 mars 1977

#### Antrag der Kommission

Eintreten

#### Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

**Baumberger, Berichterstatter:** Gestatten Sie mir einleitend einen knappen zeitlichen Rückblick, mit dem ich Ihnen die letzte Revision und die verfassungsmässige Grundlage, auf der die vorliegende Botschaft basiert, in Erinnerung rufe. 1972 hatte das Schweizervolk über das Volksbegehren der PdA für eine wirkliche Volkspension und die Aenderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung abzustimmen. Nach einem intensiv geführten Abstimmungskampf, der mit der Abstimmung über das Freihandelsabkommen zusammenfiel, ergaben sich am 3. Dezember 1972 sehr deutliche Ergebnisse: Die PdA-Initiative wurde mit 294 000 Ja gegen 1 481 000 Nein verworfen, dem Gegenvorschlag stimmte das Volk mit 1 394 000 Ja gegen 417 000 Nein hoch zu. Der neue Verfassungsartikel 34quater verankerte nicht nur das 3-Säulen-Prinzip, sondern fixierte einige wichtige Strukturelemente der AHV: die angemessene Sicherung des Existenzbedarfs, die Begrenzung der Höchstrente auf das Doppelte der Mindestrente, die Anpassung der künftigen Renten mindestens an die Preisentwicklung.

Einige Monate vor dieser Abstimmung, nämlich am 30. Juni 1972, hatte die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die 8. AHV-Revision verabschiedet. Hauptmerkmal dieser Revision war der Uebergang von der Basisrente zu

einer weitgehend existenzsichernden Rente. Diese 8. Revision wurde in zwei Stufen vollzogen, einer ersten von Anfang 1973 mit einer Verdoppelung der nominellen Rentenbeträge gegenüber der 7. Revision 1969, und einer zweiten Anfang 1975 mit einer weiteren Erhöhung von rund 25 Prozent. Der letztgenannte Erhöhungssatz war durch das Aenderungsgesetz vom 28. Juni 1974 festgelegt worden, nachdem für die laufenden Renten ursprünglich lediglich eine Erhöhung um 20 Prozent vorgesehen war. Die 8. AHV-Revision liess das wichtige Problem der künftigen Rentenanpassung an die wirtschaftliche Entwicklung offen. Bundesrat und Parlament wollten in dieser Frage der verfassungsmässigen Neuregelung nicht vorgreifen.

Mit Botschaft vom 21. November 1973 unterbreitete dann der Bundesrat den Vorschlag, die Befugnisse zur Anpassung der Renten in Zukunft dem Bundesrate zu übertragen und ihm dabei einen möglichst weiten Spielraum zuzugestehen. Dieser hätte zwischen einer Anpassung der Renten an die Preisbewegung und einer solchen an die volle Lohnentwicklung liegen sollen. Der Vorschlag stiess im Parlament auf erhebliche Kritik, indem er den Verfechtern der Volldynamisierung zuwenig weit ging, aber auch die Anhänger einer strengen Teildynamisierung nicht befriedigte. Die Kommission des Nationalrates, dem die Priorität zustand, beschloss im Frühjahr 1974, die Behandlung der Vorlage auszusetzen und eine Ergänzungsbotschaft anzufordern.

Nachdem dann als Folge der Rezession und des negativen Ausganges der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 über die Sanierung der Bundesfinanzen verschiedene Sofortmassnahmen beschlossen werden mussten (Reduktion der Bundesbeiträge, Erhöhung der Beitragssätze an die Sozialversicherung und Beschluss, die Renten für 1976 und 1977 der Preisentwicklung anzupassen), zog der Bundesrat seine Vorlage am 21. November 1973 in aller Form zurück und erklärte, dass er im Rahmen der 9. AHV-Revision auf das Problem der Rentenanpassung zurückkommen werde.

Zwischen der 8. und der jetzigen 9. Revision sind nicht nur fünf Jahre vergangen, sondern es ist eine drastische Veränderung des wirtschaftlichen Klimas, aber auch der Bundesfinanzlage eingetreten. In der damaligen Wachstumsperiode stand der Leistungsausbau eindeutig im Vordergrund, heute geht es vor allem darum, das Erreichte zu festigen und für verschiedene Probleme Lösungen zu finden, die einerseits der AHV eine vernünftige Weiterentwicklung sichern, andererseits aber auch die begrenzten Möglichkeiten des Staates berücksichtigen und die teilweise hart kämpfende Wirtschaft nicht überfordern.

Die plötzliche und einschneidende Veränderung der Bundesfinanzsituation hat in der Sondersession 1975 bekanntlich auch zu einer bedeutsamen Herabsetzung des öffentlichen Beitrages an die AHV von bisher 15 Prozent auf 9 Prozent geführt oder in Franken ausgedrückt, um einen jährlichen Minderbeitrag von 540 Millionen Franken. Diese Uebergangslösung im Rahmen des Notbudgets läuft Ende

dieses Jahres aus. Würde das vorübergehend ausgesetzt ordentliche Recht wieder in Kraft treten, so müsste auf Anfang 1978 der Bundesbeitrag an die AHV von jetzt 9 Prozent auf 18,75 Prozent erhöht werden, zusätzlich hätten die Kantone 6,25 Prozent zu übernehmen. Zudem müssten sich Schwierigkeiten bei den 1978 entstehenden Renten ergeben. Eine gesetzliche Regelung drängt sich deshalb auf, wenn man diese Folgen nicht in Kauf nehmen will, oder das Notrecht nochmals verlängert.

Was sind die Ziele der 9. AHV-Revision?

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass es heute darum gehen muss, das grosse Sozialwerk zu konsolidieren; das erfordert nicht nur die Finanzlage des Bundes und unsere wirtschaftliche Situation, sondern das erwartet auch das Volk, und zwar sowohl die Rentner wie die aktive Bevölkerung. Dieser Wille kam denn auch in unserer Kommission eindeutig zum Ausdruck. Die Massnahmen, die zu dieser Zielerreichung beitragen sollen, lassen sich in vier Hauptgruppen einteilen:

- Einsparungen durch den Abbau oder Aufschub sozialpolitisch nicht unbedingt notwendiger Leistungen.
- Mehreinnahmen durch zeitlich verlängerte Beitragsleistungen oder erhöhte Beitragsätze.
- Schaffung eines Systems für künftige Rentenanpassungen.
- Regelung der zukünftigen Beitragsleistungen des Bundes.

Bei diesen einzelnen Massnahmenpaketen kommt die Kommission in weitgehender Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Nationalrates zu den folgenden wichtigsten Anträgen:

Einsparungen auf der Ausgabenseite: Durch eine stufenweise Erhöhung des Grenzalters der Ehefrauen für die Zusatzrenten von 45 auf 55 Jahre bei gleichzeitiger Reduktion von 35 auf 30 Prozent der einfachen Altersrente und durch Erhöhung des Frauenalters für die Ehepaarsrenten von 60 auf 62 Jahre, sollen bei der AHV 85 und der IV 20 Millionen Franken eingespart werden. Es ist vorgesehen, dass in Zukunft die Renten im Normalfall, d. h. bei einer jährlichen Teuerung unter 8 Prozent, nur alle zwei Jahre angepasst werden. Dieses System bringt gegenüber der bisherigen Ordnung geschätzte Einsparungen von 150 Millionen Franken bei der AHV und 30 Millionen Franken bei der IV im Jahr. Schliesslich sollen durch kleinere weitere Massnahmen, insbesondere die Neuregelung der Teilrentenordnung, weitere 20 bzw. 5 Millionen Franken eingespart werden.

Vermehrung der Einnahmen: Bei den Mehreinnahmen steht die Weiterführung der Beitragspflicht für Rentenbezüger, wie sie grundsätzlich schon bis 1954 bestanden hatte, im Vordergrund. Unter Berücksichtigung, der vom Nationalrat beschlossenen und von Ihrer Kommission unterstützten Neufestsetzung des Freibetrages ergeben sich geschätzte Mehreinnahmen von 100 Millionen Franken bei der AHV und 12 Millionen Franken bei der IV.

Die 1969 eingeführte Beitragsermässigung für Selbständig-erwerbende soll aufgehoben werden, bei gleichzeitiger Ausdehnung der sinkenden Beitragsskala. Einsparungen im Betrag von 32 Millionen Franken bei der AHV stehen Mindereinnahmen der IV von 6 Millionen Franken gegenüber.

Weitere Verbesserungen von 30 Millionen Franken bei der AHV bzw. 40 Millionen Franken bei der IV sollen dadurch erreicht werden, dass in Zukunft Ueberentschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen anderer Sozialversicherungen verhindert werden und ein Rückgriffrecht auf haftpflichtige Dritte eingeführt wird.

Schliesslich sollen durch verschiedene kleinere Anpassungen nochmals 10 Millionen Franken bei der AHV und 1 Million Franken bei der IV mehr eingenommen werden.

Aufgrund der vom Nationalrat bereits beschlossenen und von unserer Kommission unterstützten Vorschläge ergeben sich geschätzte Einsparungen bzw. Mehreinnahmen in der

Grössenordnung von rund 430 Millionen Franken bei der AHV und 100 Millionen Franken bei der IV. Die Verbesserung bei der AHV reduziert sich allerdings wieder um 40 Millionen Franken durch die vorgesehenen neuen Beitragsleistungen an kostspielige Hilfsmittel für Altersrentner und durch die Förderung der Altershilfe gemeinnütziger privater Institutionen.

Eine gegenüber der bundesrätlichen Vorlage bedeutsame Aenderung betrifft den Zeitpunkt der nächsten Rentenerhöhung. Während der Bundesrat ursprünglich eine weitere automatische Rentenerhöhung um rund 5 Prozent (4,76 Prozent) auf Anfang 1978 vorsah, beschloss der Nationalrat auf Antrag seiner Kommission, der sich inzwischen auch der Bundesrat angeschlossen hatte, diese Erhöhung erst vorzunehmen, wenn der Index der Konsumentenpreise 175,5 Punkte erreichen wird. Dieser Stand würde dann gleichzeitig dem neuen Rentenindex 100 entsprechen und die Basis für den künftigen Anpassungsmechanismus bilden. Welche Einsparung mit dieser Aenderung verbunden ist, lässt sich deshalb nicht voraussagen, weil wir den Zeitpunkt nicht kennen, in dem der Indexstand 175,5 erreicht sein wird.

Ich komme damit zum dritten Punkt, der Schaffung eines Systems für die künftige Rentenanpassung. Diese Neuerung verfolgt im wesentlichen ein doppeltes Ziel: Einmal soll dem Bundesrat die Kompetenz übertragen werden, in bestimmten Zeitabständen oder beim Erreichen gewisser Teuerungsraten die Renten aus eigener Kompetenz anzupassen. Dadurch soll in Zukunft vermieden werden, dass sich das Parlament immer wieder mit entsprechenden Vorlagen auseinandersetzen muss, und dass - vor allem wenn Neuwahlen näher rücken - der Versuchung nachgegeben wird, politische Ueberlegungen vor versicherungsmässige Notwendigkeiten zu stellen.

Zum anderen schlägt der Bundesrat nun die Verankerung einer Methode der automatischen Rentenanpassung vor, d. h., es wird gesetzlich festgelegt, wann und in welchem Ausmass die Renten künftig der wirtschaftlichen Entwicklung folgen sollen. Grundsätzlich vorteilhaft ist dabei die Tatsache, dass nicht je nach wirtschaftlicher Lage und politischer Stimmung, nach wechselnden Kriterien eher bescheidene oder recht grosszügige Rentenanpassungen beschlossen werden. Andererseits beinhaltet eine automatische Rentenanpassung die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass sie auf längere Sicht nur schwieriger auf Veränderungen, die von den Zukunftserwartungen abweichen, reagieren kann. Das System wird, wenn nicht von Anfang an entsprechende Korrekturmöglichkeiten vorgesehen werden, unelastischer.

Der Bundesrat schlägt als System die sogenannte prozentuale Dynamik vor, und der Nationalrat hat sich diesem Vorschlag angeschlossen. Bei diesem System sollen die Renten - und zwar alte wie neue - einem Mischindex folgen, der sich zur einen Hälfte aus dem Landesindex der Konsumentenpreise, zur andern aus dem BIGA-Lohnindex berechnet. Dieser Mittelwert wird künftig als Rentenindex bezeichnet und in der Regel alle zwei Jahre durch den Bundesrat auf Antrag der eidgenössischen AHV-Kommission neu festgesetzt.

Diese neue Bestimmung 33ter bildet neben den Konsolidierungsbemühungen den zweiten wesentlichen Schwerpunkt der Revision. Bei den Kommissionsdiskussionen entstanden gewisse Zweifel, ob sich dieser Vorschlag und seine zukünftigen Auswirkungen mit dem übergeordneten Ziel der Konsolidierung unseres Sozialwerkes in Übereinstimmung befinde und ob damit nicht automatisch nach zukünftigen neuen und weitergehenden Forderungen gerufen werde. Weitere grundsätzliche und sehr ernstzunehmende Fragen entstehen bezüglich der Solidarität zwischen den Alt- und den Neurentnern, d. h. zwischen den jeweiligen Rentenbezügern und der zahlenden aktiven Generation, die in einem zukünftigen Zeitpunkt ja ebenfalls eine bestimmte Rente zu erhalten hofft. Zu diesen grundsätzlichen Fragestellungen kommen die nachgeordneten,

aber ebenfalls wichtigen technischen Probleme der richtigen Indexwahl, AHV- oder BIGA-Lohn sowie die Frage Brutto- oder Nettolohn. Ich will in der Eintretensdebatte lediglich auf die zentrale Bedeutung dieser Bestimmung hinweisen, die einen längerfristigen und weitgehend fixierten Anpassungsmechanismus für zukünftige Rentenanpassungen mit der Kompetenzabtretung an den Bundesrat einführt. Wir werden Morgen in der Detailberatung Gelegenheit haben, diese Fragen eingehender zu diskutieren.

Lediglich eine Bemerkung sei hier noch angebracht: Es entspricht nicht der Tatsache, wenn behauptet wird, es sei in der Kommission nicht genügend erkannt worden, dass in dieser Bestimmung die besondere Bedeutung der Revision liege. Richtig ist dagegen, dass die Auswirkungen des Anpassungsmechanismus auf die zukünftigen Neurenten im Text der Botschaft und den dazugehörigen Tabellen nur ungenügend zum Ausdruck kommen. Es muss vom Parlament verlangt werden, dass in derart komplexen und technisch schwierigen Fragen die Fachexperten der Verwaltung die Vor- und Nachteile verschiedener Varianten klarer herausstellen und dass sie insbesondere auch auf allfällige kritische Konsequenzen der von ihnen vorgeschlagenen Lösung aufmerksam machen. Es ist nicht richtig, wenn einzelne Kommissionsmitglieder sich mühsam ihre eigenen Tabellen errechnen oder sich in Einzelgesprächen oder auf dem Korrespondenzweg zusätzliche Informationen verschaffen müssen, die mit der Materie in engstem Zusammenhang stehen. Wenn das Parlament schon eine Kompetenzabtretung an den Bundesrat vornehmen soll und dabei gleichzeitig das zukünftige System festlegt, muss es bei dieser Beratung eine umfassende politische Wertung vornehmen können, und diese Aufgabe ist dem einzelnen Kommissions- und Parlamentsmitglied, das ja von einzelnen Ausnahmen abgesehen neben allen andern Qualitäten nicht auch noch ein mathematisches Genie sein kann, von der Verwaltung und den Fachleuten durch eine klare, objektive und verständliche Darstellung zu erleichtern.

Die 9. AHV-Revision soll schliesslich auch die zukünftige Beitragsleistung der öffentlichen Hand neu regeln. Auch hier sind einige grundsätzliche Bemerkungen angebracht. Es geht hier vorerst um die Frage, was die AHV eigentlich ist oder sein soll. Wer behauptet, sie sei keine echte Versicherung hat ebenso Recht wie jener, der sie als versicherungsrechtliches Sozialwerk bezeichnet. Sie ist ein typisch schweizerisches Werk der Verständigung, das den Versicherungscharakter mit individuellen und generellen sozialpolitischen Komponenten verbindet. Zu diesen letzteren gehören auch die öffentlichen Beiträge. In der Verfassung steht im Artikel 34quater, dass die Versicherung finanziert werde:

- a. durch die Beiträge der Versicherten;
- b. durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte der Ausgaben (inkl. der Einnahmen aus der Belastung von Tabak und gebrannten Wassern);
- c. durch Beiträge der Kantone, welche die Leistungen des Bundes entsprechend vermindern.

Bei der 8. Revision hatte man vorgesehen, dass auf den 1. Januar 1978 die Beiträge der öffentlichen Hand mindestens ein Viertel der jährlichen Ausgaben ausmachen sollen, davon 18,7 Prozent durch den Bund und 6,25 Prozent durch die Kantone. Nach der bereits erwähnten Kürzung infolge der Sparmassnahmen auf 9 Prozent für die Jahre 1976/77 schlägt der Bundesrat eine stufenweise Erhöhung des Bundesbeitrages bis auf 15 Prozent ab 1982 vor. Die entsprechenden Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung berücksichtigt.

Für die Kantone bedeutet die Neuregelung, dass sie wie seit 1960 weiterhin 5 Prozent zu bezahlen haben, was gegenüber der in der 8. Revision vorgesehenen Lösung, die ab 1978 einen 6,25prozentigen Anteil vorgesehen hätte, einer Reduktion gleichkommt.

Damit habe ich die vier Schwerpunkte der Revision behandelt. Abschliessend noch ein Wort zu den offenen Fragen: Auch bei der 9. AHV-Revision handelt es sich um eine Teilrevision. Man spricht natürlich vorwiegend über die in die Revision einbezogenen Änderungen und weniger über das, was bleibt und allenfalls auch einer Ueberprüfung bedürfte. In unserer Kommission wurde vor allem auf verschiedene offene Fragen bezüglich der Stellung der Frau in der AHV hingewiesen. Das ist an sich aus zwei Gründen nicht erstaunlich: Einmal hat man bereits anlässlich der 7. Revision von 1969 und dann auch wieder bei der 8. Revision gefordert, dass sämtliche Artikel, welche die Stellung der Frau als Rentnerin betreffen, überprüft werden. Das ist auch dieses Mal nur teilweise geschehen. Zum anderen zeigt die vom Bundesamt für Sozialversicherung im Januar 1977 herausgegebene Statistik mit aller Deutlichkeit, dass es sich hier für die AHV um entscheidend wichtige Fragen handelt. Im Monat März 1976 bezogen 127 310 Männer einfache Renten im Gesamtbetrag von 97 Millionen Franken pro Monat; 375 350 Frauen einfache Renten im Gesamtbetrag von 267 Millionen Franken monatlich (dazu kamen die Zusatzrenten für Ehefrauen [9 Mio. Fr.] und die Witwenrenten [40 Mio. Fr.]); 214 091 Ehepaare bezogen vergleichsweise 274 Millionen Franken.

Diese Zahlen beziehen sich ausschliesslich auf die ordentlichen Renten.

Es ging bei den Diskussionen in der Kommission nicht darum, die Leistungen an die Frauen mit besonders strengen Massstäben zu messen, sondern es zeigte sich mit aller Deutlichkeit, dass eine Konsolidierung natürlich nur möglich ist, wenn die grösste Bezückerkategorie miteinbezogen wird. Immerhin kam von verschiedener Seite deutlich zum Ausdruck, dass es von der aktiven Generation immer weniger verstanden wird, wenn eine bisher nicht im Erwerbsleben stehende Frau mit 62 Jahren plötzlich eine Rente erhält, obwohl ihr Mann noch voll im Erwerbsleben steht.

Offen bleiben zum anderen verschiedene Fragen der zukünftigen Finanzierung. Je nach dem Verhältnis von Lohn- und Preisentwicklung scheint die mittelfristige Finanzierung noch mehr oder weniger gesichert, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sich die Zahl der Beitragspflichtigen durch den Eintritt geburtenstarker Jahrgänge ins Erwerbsleben in den nächsten Jahren noch erhöhen wird und weil sich die steigenden Bundesbeiträge auswirken. Dagegen zeigen die Tabellen 10a bis c der Botschaft über den Finanzhaushalt der AHV, verbunden mit den Aussagen über die voraussichtlichen, drastischen Verschiebungen im Verhältnis zwischen der aktiven Bevölkerung und den Rentnern in Tabelle 1, etwa ab dem Jahre 2000, dass auf der jetzigen Basis das finanzielle Gleichgewicht langfristig kaum erreicht werden kann. Unerfreulich ist auch die Tatsache, dass die Finanzsituation der Invalidenversicherung nach wie vor angespannt bleibt. Die Rezessionserscheinungen lassen hier nicht nur verminderte Beitragsleistungen erwarten, sondern dürften ein Ansteigen der Leistungen als Folge erschwerter Eingliederung und Stellensuche zur Folge haben.

Die Botschaft enthält auf Seite 49 folgende Schlussfolgerungen: «Wir erachten es aber als zweckmässig, die effektiven Auswirkungen der Rezession sowie der durch die 9. AHV-Revision vorgesehenen Massnahmen abzuwarten, bevor weitere Schritte eingeleitet werden.» Unsere Erwartungen müssen dahingehen, dass sich AHV-Kommission und Bundesrat frühzeitig mit möglichen Massnahmen beschäftigen; denn auch für sie muss das Ziel einer Konsolidierung und Sicherung dieses Sozialwerkes zum wichtigsten Grundsatz werden.

Allein diese Hinweise mögen genügen, um zu zeigen, dass die 9. Revision sicher nicht die letzte sein kann. Das ist ja auch kaum möglich, weil einerseits noch zahlreiche Fragen ungelöst bleiben und andererseits uns auch die Zukunft nicht vor negativen und positiven Überraschungen verschonen wird. Unser bewährtes und in den letzten Jahren

stark ausgebautes Sozialwerk und seine Zukunft hängen von vielen Unbekannten ab:

- der Preis- und Lohnentwicklung,
  - der Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes, und nicht zuletzt,
  - der demographischen Entwicklung unserer Bevölkerung.
- Schliesslich ergeben sich aber auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der zweiten Säule ausserordentlich komplexe und schwierige Fragen von grösster Tragweite, die naturgemäss von den Problemen der ersten Säule nicht getrennt werden können.

Der bereits im Nationalrat erhobenen Forderung nach einer umfassenden Untersuchung der Rentnersituation kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der ständerätlichen Kommission wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven und passiven Bevölkerung unseres Landes erwarten, dass unsere AHV konsolidiert wird, dass wir alles unternehmen, um das grosse Sozialwerk auch in Zukunft gesund zu erhalten. Wenn aber, wie vor allem aufgrund der Verschiebungen zwischen aktiver und passiver Bevölkerung langfristig zu erwarten ist, diese Sicherung nur möglich ist, wenn in naher oder ferner Zukunft allenfalls noch einschneidendere Korrekturen als in dieser Revision nötig werden, sollten wir rechtzeitig die erforderlichen Grundlagen schaffen, um im gegebenen Moment dort Veränderungen vornehmen zu können, wo sie am ehesten gerechtfertigt und tragbar sind. Wir sind deshalb Herrn Bundesrat Hürlimann dankbar, dass er sich in der Kommission grundsätzlich positiv zu einer derartigen Untersuchung eingestellt hat. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

**Jauslin:** Ich kann an das Votum des Kommissionspräsidenten anknüpfen. Ich möchte nur auf einen grundsätzlichen Punkt hinweisen: Auf die Notwendigkeit, dass die Rentenerhöhungen und damit die Ausgaben der AHV an die Einnahmen gekoppelt werden müssen, wenn man längerfristig ein Gleichgewicht anstreben will.

Für uns besteht bei der Beratung die Hauptaufgabe darin, ein Gleichgewicht innerhalb der AHV anzustreben und die Tragbarkeit der Beiträge des Bundes zu überprüfen. Ich muss trotzdem etwas weiter ausholen, um die Problematik aufzuzeigen. Ich habe mich ja immer wieder auf die ungenügende finanzielle Grundlage der AHV bezogen und auf die - meines Erachtens - für die Bundeskasse zu hohen Kosten hingewiesen. Der Effekt war etwa der, dass man meiner alten Mutter, wenn sie sagt, sie sei froh über die AHV, entgegnet: «Und trotzdem ist dein Sohn gegen die AHV.»

Ich möchte also feststellen, dass keine Rede davon sein kann, dass ich gegen die AHV bin. Ich bin im Gegenteil dafür, dass auch zukünftige Generationen sie noch erhalten, ohne dass die 20- bis 64jährigen nur noch für Steuern und Beiträge arbeiten müssen. Es ist wichtig, vorauszuschicken, dass es nicht um die heutige Rentenhöhe geht und dass es keinesfalls um einen Rentenabbau geht; es geht nicht einmal um den Teuerungsausgleich. Es geht eigentlich lediglich um die Frage, nach welchen Grundsätzen in Zukunft langfristig die Rentenanpassung erfolgen soll, und es geht auch darum, wieviel der Bund und allenfalls wer alles an das Sozialwerk AHV beitragen soll.

Voraus schicken darf man wohl ebenfalls, dass heute die materielle Hilfe für unsere Alten dank AHV, Ergänzungsleistungen und der vorläufig noch nur teilweise existierenden zweiten Säule gut gelöst ist; vielleicht so gut, dass die menschliche Betreuung fast etwas in Vergessenheit geraten ist. In den Schlussfolgerungen zum Bericht über die Untersuchung im Tessin schreibt das Soziologische Institut: «Die finanzielle Lage ist nur ein Element zur Beurteilung der Lebenssituation auch der älteren Menschen. Sie erlaubt, losgelöst von anderen Elementen, wie der Wohnsituation, der Kommunikation mit Verwandten, Nachbarn

und anderen Gruppen, der persönlichen Leistungsfähigkeit und der entsprechenden Hilfebedürftigkeit bzw. Aktivität usw. nur bedingt Schlussfolgerungen.»

Man müsste weitergehende Untersuchungen machen, um wirklich über die Sorgen und Nöte der älteren Generation im Bild zu sein. 10 Prozent unserer Rentner - und das ist mehr als in anderen Ländern - leben in Heimen und Spitälern und damit auch etwas am Rande unserer Gesellschaft. Auch vielen anderen fehlen die menschlichen Kontakte. Diese menschliche Seite - das möchte ich doch vorausschicken - können wir nicht auch noch dem Staat überbinden. Das ist ein Problem unserer Gesellschaft, unserer Familie. Hier haben wir uns aber zur materiellen Seite zu äussern.

Ich wurde schon gefragt, warum überhaupt eine Diskussion, nachdem die Vorlage von der Mehrheit der AHV-Kommission, vom Bundesamt für Sozialversicherung, vom Bundesrat, von der Mehrheit des Nationalrates und auch von unserer Kommission mehrheitlich gutgeheissen wurde? Ich bin persönlich dermassen überzeugt, dass wir über diese Vorlage diskutieren müssen, dass ich Ihnen mein Votum nicht ersparen kann.

Vorerst möchte ich auf die Bedeutung des Werkes für unsere Volkswirtschaft, aber auch vor allem für unseren Bundeshaushalt hinweisen: 1974 wurden für AHV, IV und Ergänzungsleistungen rund 10 Milliarden ausgegeben. Das sind auf die gegenwärtig berühmten Haushalte bezogen 5000 Franken im Jahr oder 3000 Franken pro Kopf der 20- bis 64jährigen. Rund ein Fünftel seiner Einnahmen gibt der Bund wieder für die Sozialwerke aus. Wenn man die nationale Buchhaltung betrachtet, dann kann man feststellen, dass etwas mehr als 10 Prozent der gesamten Ausgaben für den privaten Konsum durch AHV, IV und Ergänzungsleistungen gedeckt sind!

Für die Zukunft ist aber nur entscheidend, wie sich die Kosten dieser Sozialwerke entwickeln. Auch dazu ist die Vorlage offen. Sie zeigt eine Verdoppelung der Bundesbeiträge etwa alle sechs Jahre: 1970 hatten wir 800 Millionen, 1976 1,6 Milliarden und für 1982 spricht man von 3,2 Milliarden, also 1,6 Milliarden mehr Aufwendungen aus der Bundeskasse unter der Voraussetzung einer günstigen Entwicklung unserer Wirtschaft. Die Rentenerhöhung soll gemäss Vorlage nach Kriterien erfolgen, welche völlig losgelöst sind von den Einnahmen des Sozialwerks. Das heisst, es soll ein Automatismus eingeführt werden, der nur dann tragbar ist, wenn die wirtschaftliche Entwicklung etwa wie bisher weiterläuft, und zwar könnte man von Schönwetterannahmen sprechen. Man hört ja viel über die Entwicklung unserer Zeit. Ich kann Ihnen aus einem Referat, das ich heute von einem unserer Diplomaten gehört habe, zitieren, wie die Situation heute ist: «Man weiss, dass die weltwirtschaftlichen Verhältnisse labiler geworden sind. Wir erkennen allmählich, dass der Traum des unbegrenzten Wachstums ausgeträumt ist. Aber wir haben noch nicht gelernt, mit der neuen Wirklichkeit zu leben, unsere Ansprüche und Erwartungen zu überprüfen.» Solche Sätze können Sie in jeder Rede hören. Aber für uns geht es jetzt darum, uns einmal zu überlegen; wie sieht das, bezogen auf die Geschäfte, die wir hier behandeln, aus?

Meine Bedingung wäre also eine Bindung der Ausgaben, d. h. der Rentenerhöhung, an die Einnahmen. Das ist aus verschiedenen Gründen notwendig: Einmal wegen der Solidarität der Rentner gegenüber den Arbeitenden. Die existiert auch, nicht nur die umgekehrte von den Arbeitenden für die Rentner. Dann wegen der Ueberblickbarkeit der Beträge aus den öffentlichen Mitteln. Die sind nur so überblickbar. Sonst laufen unter Umständen die Ausgaben davon. Und ein wesentlicher Punkt: Wir haben nur so ein Warnsignal, wenn sich die Verhältnisse so ändern sollten, dass eben die Ausgaben nicht mehr gedeckt sind.

Nun schiebt man natürlich sofort das Leistungsprimat vor. Man spricht vom Auftrag durch die Verfassung. Der Artikel über die AHV wurde vorher zitiert. Die Renten müssen

existenzsichernd sein. Allerdings haben wir als Uebergangslösung die Ergänzungsleistung. Und weiter steht, dass sie mit der Teuerung wachsen soll. Wir haben aber eigentlich auch den Auftrag den Gesamthaushalt zu beachten beispielsweise in Artikel 42 der Verfassung: «Zur Bestreitung der Bundesausgaben stehen zur Verfügung...», dann wird aufgezählt, welches die Einnahmen des Bundes sind. In Artikel 42bis steht: «Der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes ist abzutragen.» Noch deutlicher steht es wahrscheinlich im Finanzhaushaltgesetz. Es ist wohl kein Zufall, dass wir im Ingress dieser Vorlage denjenigen Artikel, 41ter, streichen müssen, der noch auf die Steuern hingewiesen hat. Ursprünglich war ja festgehalten: «Der Bund leistet seine Beiträge aus den Mitteln, die ihm aus der Belastung der Tabaks und der gebrannten Wasser zufließen.» Man hätte meinen können, das sei verbindlich. Wir wissen, dass seit 1975 auch die vorher geäußerten Reserven aufgebraucht sind und dass wir nun die Mittel weitgehend, mit Ausnahme der noch laufenden Beiträge aus gebrannten Wassern und Tabak, aus der Bundeskasse bestreiten müssen.

Wir können also den AHV-Artikel nicht isoliert betrachten. Wir sind ganz unbestritten auch für die Sicherung, die langfristige Sicherung eines Gleichgewichtes zuständig. Denn nur so können wir überhaupt unsere zweite Aufgabe, nämlich die Ordnung im Bundeshaushalt sicherstellen. Der Vorschlag nach Vorlage bringt aber die Gefahr, dass die Ausgaben sich eigenständig entwickeln und davonlaufen, und das ist nach meiner Meinung untragbar.

Der Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, zwischen welchen Grenzen diese Höhe der Rente schwanken kann (Minimum Indexierung, Maximum Dynamisierung), so dass die Ausgaben bestimmt sind durch die Höhe dieser Rente und durch die Zahl der Bezüger; diese Zahl ist gegeben aus der Statistik. Wir haben also nur die Möglichkeit, die Höhe der Rente zu variieren. Die Einnahmen sind ebenfalls festgelegt (die Lohnprozente, die Beiträge aus Staats- und Bundeskasse und die Fondszinsen). Die Fondszinsen sind ungefähr stabil. Die Lohnprozente sind abhängig von der Zahl der Beschäftigten, oder man kann vielleicht auch sagen der Nichtbeschäftigten zwischen 20 bis 64 Jahren einerseits und vom Lohnanstieg, also von der Wirtschaftslage andererseits. Die öffentlichen Beiträge als Prozentsatz der Gesamtausgaben sollten ebenfalls *mehr oder weniger stabil sein*. Also besteht eine Gleichung, obwohl scheinbar keinerlei Bindung besteht zwischen Ausgaben und Einnahmen. Dabei hätten wir nur einen Spielraum bei den Lohnprozenten, in kleinem Mass bei den Bundesbeiträgen sowie auf der anderen Seite bei der Rentenhöhe. Das ist eine Gleichung, aber sie ist so einfach, dass man – auch wenn man nicht mathematisch geschult ist – sie begreifen sollte. Grob gesehen heisst es etwa folgendes: Wenn die mittlere Rente 40 Prozent des mittleren Lohnes ausmacht und auf einen Arbeitenden vier Rentner fallen, dann heisst das, dass jeder Arbeitende 10 Prozent von seinem Lohn abliefern muss, um diese Rente zu bezahlen. Wenn wir wissen, dass Bund und Kantone sowie die Zinsen zusammen noch 20 Prozent ausmachen, dann muss jeder 2 Prozent weniger, also 8 Prozent zahlen. Das sind einfache, überblickbare Dinge, und auch die Tabellen mit den grossen Summen, können nicht viel mehr aussagen als diese unterschiedlichen Abhängigkeiten. Denn massgebend ist das mittlere Einkommen und das Verhältnis der Zahl der Rentenbezüger zu derjenigen der Arbeitenden, der sogenannte Rentenfaktor. Wenn man diese Zahlen hat, dann kann man sich selbst die Rechnungen anstellen und kann sehen, wie die Zahlen wachsen und wie sie zurückbleiben. Wenn man die Tabellen auf das hin überprüft, dann sieht man auch sofort, dass in den Tabellen sehr viele ehrliche Zahlen zu finden sind. Ich verweise z. B. auf die Tabelle 10c, welche die stabilen Verhältnisse zeigt, das Null-Wachstum, nach der etwa bei 1990 der Fonds aufgebraucht wäre.

Man kann sich fragen, warum denn diese Vorlagen nicht

etwas objektiver gestaltet sind. Warum sind sie eher eine Begründung für die Vorschläge, die uns vorgelegt werden? Nach meiner Meinung ist der Hauptgrund darin zu suchen, dass die AHV-Kommission nicht eine eigentliche Fachkommission ist, sondern ein politisch zusammengesetztes Gremium. Es ist nicht eine Zusammensetzung von Spezialisten, die uns nüchtern auf die Fragen Antwort geben, was passiert, wenn man die Renten soviel erhöht usw., oder wenn die wirtschaftliche Lage zurückgeht. Nach der Botschaft vom November 1973 sind in der AHV-Kommission vertreten: Die Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Versicherungseinrichtungen, Kantone, Versicherte, Frauenverbände, Invalidenhilfe. Das sind also alles Interessenvertreter und nicht nüchterne Rechner und Verwalter, also nicht Leute, die einfach unsere politischen Wünsche prüfen, sondern die eben selbst schon politische Richtungen vertreten. Bei dieser Sachlage – da möchte ich ausdrücklich darauf aufmerksam machen – ist es ganz bestimmt unsere Aufgabe, zu prüfen, ob nun diese Wünsche der AHV-Kommission, die nur die AHV als Ganzes beurteilt, für uns volkswirtschaftlich – vorab für den Bundeshaushalt – tragbar sind. Nach meiner Meinung sind sie, solange diese Koppelung zwischen Ausgaben und Einnahmen nicht besteht, nicht tragbar.

Wenn man die Ziele der 9. Revision nach der Botschaft liest – sie wurden schon einmal zitiert –: Ausgewogenes dauerhaftes System, Beitragsleistung des Bundes an die AHV neu regeln, dann stellt man doch eigentlich fest, dass ein anderes Hauptziel fehlt, nämlich die Tragbarkeit der Bundesbeiträge abzugrenzen. Das ist mit einer Aufgabe – nach meiner Meinung – dieser Vorlage. Wir müssen doch zugestehen, dass wir mit dieser 9. Revision eigentlich schon zu Notmassnahmen greifen. Ich kann die Beitragspflicht der über 65jährigen nicht anders als eine Notmassnahme bezeichnen. Man will Reserven ausschöpfen. Das Unschöne an dieser Lösung ist, dass wir damit die AHV-Prozente zu steuern erklären. Sie sind dann nicht mehr zu unterscheiden von einer Steuer auf dem Arbeitseinkommen.

Die Tragbarkeit der Bundesbeiträge zu untersuchen, ist unsere Aufgabe und niemand kann uns das abnehmen. Noch in der Botschaft 1973 war zu lesen, dass der Mehraufwand für den Bund und die Kantone nicht gedeckt sei. Auch heute spricht man in der Botschaft von Engpässen, man macht Hinweise auf die Mehrwertsteuer und man spricht vielleicht zu oft davon, dass mit der 8. Revision der Beitrag der öffentlichen Hand ab 1978 auf 25 Prozent fest geworden sei. Das war eigentlich immer untragbar, wenn man diese Zahlen beachtet. Es scheint mir fast, dass diese Bemerkung unbemerkt in die 8. Revision übernommen worden ist. Auch in den Abschnitten 513, 514, und in dem Abschnitt 7 sind zwar Hinweise zu finden, aber nach meiner Meinung sind sie nur zwischen den Zeilen deutlich zu lesen. Ich vermisse die Konsequenzen, die aus diesen Zeilen hervorgehen.

Vorerst ist doch alarmierend, dass in den kommenden Jahren kein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht; ich kann drei Punkte anführen. Erstens: Mit dem Abbau der Bundesbeiträge auf 9 Prozent für die Jahre 1976 und 1977, war eine Erhöhung der Lohnprozente verbunden. Wäre ein Gleichgewicht vorhanden, so sollten die Lohnprozente doch heute wieder gesenkt werden. Man könnte diese Prozente wieder ausgleichen. Davon ist keine Rede. Man erhöht sogar alle zwei Jahre die Bundesbeiträge – das ist der zweite Punkt – um 2 Prozent. Damit ist das Problem vorerst bis 1982–1984 gelöst, aber man kann sich die einfache Rechnung machen, dass es nachher natürlich nicht einfach stoppt, sondern nachher in irgendeiner Form weitergehen muss. Drittens: Man muss schon heute die AHV-Prozente zu Steuern machen, also weitere Einnahmequellen erschöpfen, die vorher bei einem Beitrag der öffentlichen Hand von 20 Prozent nicht notwendig waren.

Die Höhe des Bundesbeitrages an die Sozialwerke ist

doch nur eine Frage der finanziellen Gesamtbeurteilung. Die AHV-Leute können und müssen Anträge, Wünsche und Forderungen stellen, und wir müssen sehen, ob tatsächlich das Geld dazu vorhanden ist. Man könnte natürlich einwenden, dass ja im Artikel 43quater der Vorlage der Bundesrat zur Begutachtung des finanziellen Gleichgewichtes aufgerufen sei. Aber wenn Sie das genau lesen, gilt das ja nur für die AHV in sich und hat nichts damit zu tun, wieviel Mittel wir vom Bund aufwenden.

Ich habe selbst, als ich 1974 mit einem Schreiben an jeden Bundesrat gelangte und auf die Gefahr der wachsenden Ausgaben für die AHV, auf die wachsenden Aufgaben für die Bundeskasse, hinweisen wollte, lediglich bestätigt erhalten, es sei an das Departement des Innern überwiesen worden. Nach meiner Meinung aber war das Anliegen eine Frage der Finanzierung innerhalb des Gesamthaushaltes. Es hätte also nach meiner Meinung von der Finanzseite oder eben vom ganzen Bundesrat beurteilt werden müssen. Wir haben, wenn wir die Ausgaben festlegen, die Einnahmen aber nur in Tabellen mit gewissen Annahmen schätzen, eine Gleichung, die zwar variable Grösse haben sollte, aber keine aufweist. Wir müssen doch sehen, dass wenn wir diese AHV-Beiträge festlegen, das nur auf Kosten entweder zusätzlicher Steuern oder auf Kosten anderer Anliegen gehen könnte, wenn eben die wirtschaftliche Entwicklung nicht so erfreulich wäre, wie angenommen.

Wo liegt der Spielraum für unser Handeln? Dieser liegt doch in der Zielsetzung, dass man die Indexierung soweit nötig, sie ist vorgeschrieben, betreibt und die Dynamisierung nur soweit möglich durchführt. Die Dynamisierung der laufenden Renten bietet Spielraum und zudem – falls das nicht genügen würde – würde das Anknabbern des ominösen Verhältnisses 1:2 zwischen der minimalen und maximalen Rente (aber wahrscheinlich erst auf längere Sicht) noch einen Ausweg bieten. Wege und Auswege aus dieser Schwierigkeit gibt es genügend. Voraussetzung wäre, dass bei uns hier ein Wille vorhanden ist, dieses Gleichgewicht herzustellen. Es gibt bestimmt mehrere gangbare Lösungen, aber wir müssen den Willen bekunden, ein Gleichgewicht herzustellen!

Ich möchte auch betonen, dass dies vollständig unabhängig ist von einer Mehrwertsteuerannahme oder -ablehnung, denn wenn eine Diskrepanz, ein Auseinanderlaufen der Ausgaben und Einnahmen entsteht, genügen auch alle Mehrwertsteuern nicht mehr. Auch das ist in den Tabellen für das Null-Wachstum nachzulesen.

Das AHV-Werk ist ein Werk der Solidarität, und das Umlageverfahren ist eigentlich ausserordentlich zweckmässig. Früher haben noch Junge für die Alten innerhalb der Familie gesorgt und heute geschieht dasselbe: Die Jungen zahlen für die Alten, allerdings über den Riesenverteilapparat der AHV. Aber aus diesem Beispiel sieht man, dass man zwei Seiten hat: Wir haben nicht nur die Rentner, sondern wir haben auch die Zahlenden. Ich glaube, auch heute ist noch beidseitig Verständnis vorhanden. Aber die heutige Regelung garantiert einseitig den Rentnern den Besitzstand. Die Zahlenden werden bei Teuerung ohne Lohnanstieg oder wenn der Lohnanstieg durch Lohnprozente abgeschöpft wird, nicht entschädigt. Was passieren würde, wenn eine Arbeitszeitverkürzung verbunden mit teilweisem Lohnabbau Platz greifen würde, wäre auch abzuklären. Dann würden nämlich die Einnahmen der AHV ganz erklecklich fallen – was zu einer weitgehend einseitigen Belastung der arbeitenden Lohnbezüger führen müsste. Die Solidarität wäre doch nur vorhanden, wenn Veränderungen und daraus folgende Lasten von beiden Seiten getragen würden. Die Studie Steffisburg wurde von vielen als Sensation empfunden. Sie zeigt, dass die Situation nicht so schlecht ist. Ehrlich gesagt müssten wir aber einfach feststellen, dass sie einfach zeigt, dass es uns – und auch den Rentnern – relativ gut geht. Auch die neue Studie Tessin hat das bestätigt. Aber wir wissen auch von privaten Kassen, die eine maximale Begrenzung auf 90

Prozent haben, dass es sehr viele Fälle gibt, bei denen eben die Rente relativ hoch wird. Oder wir können ein Beispiel nehmen: Betrachten wir einen Kondukteur zwischen 30 und 40 Jahren mit Kindern: Er braucht mehr und grössere Möbel, eine grössere Wohnung usw., zahlt Steuern, AHV- und Pensionskassenbeiträge. Wir können ihm das nicht abnehmen. Wenn er als Zugführer mit 65 Jahren pensioniert wird, sind seine Kinder erwachsen. Er braucht keine grössere Wohnung usw. Er hat steuerliche und andere Vorteile, zahlt keine AHV- und keine Pensionskassenbeiträge mehr und verfügt damit in Franken über fast gleichviel wie vor der Pensionierung, also über einiges mehr als der jüngere Kondukteur mit seinen Kindern. Ich habe an und für sich nichts dagegen einzuwenden. Das Gleiche gilt auch im Privatbetrieb. Es ist aber sicher nicht notwendig, dass man diese einseitige Bevorzugung weiter fördert und dass man diese Solidarität zwischen den Zahlenden und den Rentnern nicht verhängt. Wir können nur bei der Rentenanpassung einsetzen. Auch der Kommissionspräsident hat dies erwähnt. Wir haben in der Kommission nochmals Gelegenheit, darüber zu diskutieren.

Mein Anliegen wäre Koppelung der Ausgaben, also der Renten an die Einnahmen. Ob das einfach möglich ist, ob wir den Artikel an die Fachleute zurückweisen müssen, bleibt für mich noch offen. Ich sehe jedenfalls keinen Grund, dass man diese Vorlage nun so schnell als möglich vollständig annehmen sollte. Dringend ist die neue Regelung der Bundesbeiträge – ich bin also für Eintreten –, aber die Anpassung der Renten ist erst für später vorgesehen, so dass ich der Auffassung bin, dass man diesen Punkt sorgfältig, in aller Ruhe behandeln kann und muss, um Gewähr zu haben, dass auch bei veränderten Verhältnissen rasch ein Alarmsignal entsteht, damit die Ausgaben und Einnahmen nicht auseinanderlaufen.

**Stucki:** Diese 9. Revision unterscheidet sich von ihren Vorgängerinnen dadurch, dass sie nicht primär einen weiteren Ausbau, sondern eine Konsolidierung anstrebt. Eine Konsolidierung ist in der heutigen Situation unbedingt notwendig, wenn wir unser grösstes Sozialwerk nicht gefährden wollen. Es handelt sich nämlich bei der AHV/IV um eine überaus segensreiche Institution, die auch für einen gewissen Finanzausgleich im grossen sorgt. Wenn wir die Prämien vergleichen, die zum Beispiel von den Bewohnern einer Berggemeinde bezahlt werden, mit den Renten, die ins gleiche Dorf zurückfliessen, so ist der Unterschied eklatant.

Wir dürfen also dieses Sozialwerk in keiner Weise gefährden. In weiten Kreisen der aktiven Bevölkerung besteht aber irrtümlicherweise die Auffassung, dass durch diese 9. Revision die Finanzlage unseres Sozialwerkes verschlechtert werde. Dabei tritt gerade der umgekehrte Fall ein. Wenn wir den Anträgen der Kommission zustimmen, soll die Finanzlage der AHV um gegen 400 Millionen und für die IV um rund 100 Millionen verbessert werden. Diese Verbesserungen sind aber auch notwendig, da die Finanzlage auf lange Sicht trotz der vorgesehenen Erhöhung der Bundesbeiträge prekär werden kann. Ich verweise hier besonders auf die Tabelle 10 e der Botschaft. Auch die zu erwartende starke Zunahme der Rentner, die in fünfzig Jahren über 50 Prozent der Beitragspflichtigen ausmachen werden, muss zu denken geben.

Experimente sind deshalb abzulehnen. Nur so ist eine wünschbare Beruhigung zu erwarten. Auf alle Fälle darf die Kontinuität in der Rentenauszahlung in keiner Weise gefährdet werden. Dies könnte zum Beispiel eintreten, wenn wir die Renten vermehrt auf die Beitragsleistungen der Versicherten abstützen würden. Das frühere Verhältnis zwischen Beiträgen der öffentlichen Hand und den Lohnprozentsollte deshalb wenn möglich wieder hergestellt werden. Auch die vorgesehene Uebertragung der Kompetenz für Rentenanpassungen an den Bundesrat könnte sich grundsätzlich beruhigend auswirken. Zudem wird mit dieser Kompetenzübertragung an den Bundesrat eine ge-

wisse Entpolitisierung der AHV erreicht, was meines Erachtens durchaus wünschbar ist. Dagegen finde ich den vorgeschlagenen Mischindex problematisch. Sicher hat die Gleichstellung von Neu- und Altrentnern etwas für sich. Aber ob sich kommende Rentnergenerationen mit der zu erwartenden prozentualen Verkleinerung der Rente abfinden werden, ist fraglich, kann doch diese Differenz bei einem zweiprozentigen Unterschied zwischen Lohn- und Preisindex schon in wenigen Jahren erhebliche Beträge ausmachen. Es besteht also die Gefahr, dass der vorgeschlagene Mischindex sich zu Ungunsten kommender Neurentner auswirken wird. Unsere Kommission wird sich heute abend mit diesem Problem noch befassen. Es ist möglich, dass diesbezüglich noch Anträge gestellt werden. Unser grösstes Sozialwerk blickt auf eine Entwicklung von 30 Jahren zurück und hat bereits acht Revisionen über sich ergehen lassen müssen. Auch mit dieser 9. Revision können nicht alle Probleme gelöst werden. Der Berichtstatter hat bereits darauf hingewiesen. Verschiedene Fragen mussten zurückgestellt werden, andere Fragen dürften neu auftauchen. Noch nicht gelöst ist zum Beispiel die zu erstrebende vermehrte Gleichstellung der Geschlechter, wobei freilich Sorge getragen werden muss, dass die Stellung der Familie nicht geschwächt wird, Witwenrenten sind sicher durchaus am Platze. Aber müsste unter Umständen wenigstens in Sonderfällen nicht auch an die Einführung von Witwenrenten gedacht werden? Ein anderes Problem liegt darin, dass bei der heutigen Regelung ein Konkubinat finanziell attraktiv sein kann, indem bei Verheiratung die Rente gekürzt würde.

So harren noch zahlreiche Probleme einer Lösung. Den verantwortlichen Organen wird die Arbeit nie ausgehen. Aber die Grundsätze müssen hier doch ausser Diskussion stehen, zum Beispiel darf ein Rentenabbau wohl unter keinen Umständen ins Auge gefasst werden, und die AHV muss auch den Versicherungscharakter beibehalten. Die 9. AHV-Revision rüttelt an keinen Grundsätzen unseres Sozialwerkes. Sie dient der Sicherung und Konsolidierung und ist deshalb als Ganzes zu begrüßen. Ich danke.

**M. Donzé:** Je veux d'emblée donner mon accord non seulement à l'entrée en matière mais à tout l'ensemble de cette revision importante qui est un engagement social que nous allons prendre et qui conditionnera l'avenir de la solidarité, telle qu'elle existait déjà dans les principes mêmes de l'AVS, entre les jeunes et les vieux et aussi entre les nantis et les défavorisés.

Je voudrais insister sur deux articles, l'article 33ter et l'article 103. Je pense que c'est autour de ces deux articles que l'essentiel est dit et nous insistons pour que ceux-ci soient maintenus intégralement. L'adaptation au coût de la vie est une chose importante. En ce qui concerne les prestations complémentaires, les dispositions qui sont prises à l'article 3a, qui, d'après l'exposé des motifs indiquent que l'on assure aussi – par un texte qui n'est peut-être pas très clair – l'adaptation des minima des prestations complémentaires, me donnent un peu de souci et je suis un peu déçu de constater l'abaissement de la somme ra me rassurer à ce sujet.

Je voudrais en effet parler vraiment ici en faveur des plus défavorisés et je crois que, dans les villes, nous nous rendons peut-être mieux compte qu'il existe encore une frange importante de notre population qui ne vit certes pas dans la misère – ce serait une grave erreur de le dire – mais dans des conditions encore très difficiles. Je ne veux pas faire de proposition qui ne passerait pas ici, mais je suis un peu déçu de constater la diminution de la somme minimale de 8800 à 8400 francs.

Certes, les cantons et les communes rajoutent souvent encore quelque chose, mais l'on dit toujours que c'est une œuvre de solidarité que l'AVS. Rappelons donc que ceux qui n'ont pas pu cotiser d'une manière normale et je pense en particulier aux personnes très âgées à Genève, l'on compte 8000 personnes de plus de 80 ans, que ces per-

sonnes-là n'ont pas participé à l'euphorie que l'on a connue après la guerre dans la hausse des revenus. Je pense qu'à leur propos tout n'a pas encore été fait. C'est pourquoi, tout en regrettant cet abaissement de 8800 à 8400 francs pour une personne seule, je voudrais que M. le conseiller fédéral Hürlimann me rassure en disant que c'est l'une des préoccupations du Conseil fédéral que de penser à cette génération.

L'autre point important qui articule cette revision est l'article 103, c'est-à-dire la participation de la Confédération. Cet article fixe d'une manière solide, sérieuse, sûre, la part de financement des pouvoirs publics.

Cette revision était nécessaire, mais dans l'immédiat elle conduit surtout à faire malgré tout des économies, assez importantes d'ailleurs, puisqu'elles s'élèvent à environ un demi-million. Sur certains postes, M. Weber fera d'ailleurs des amendements, c'est pourquoi je n'insisterai pas sur ce point maintenant.

Je voudrais enfin parler de l'article 101b/s où il est prévu que, pour toute une série de tâches, la Confédération peut allouer des subventions aux institutions reconnues d'utilité publique. Or ce point est très important et il est heureux qu'il ait été précisé en détail dans la loi.

J'ai été pendant assez longtemps vice-président de la Fondation pour la vieillesse et je connais bien les problèmes qui se posent en dehors même des problèmes de rentes. J'ai été pourtant un peu étonné de voir que cette participation n'est accordée qu'aux institutions d'utilité publique, sans qu'il soit fait mention des communes ou des cantons. Or – et à ce propos j'ai le témoignage d'autres cantons, ceux de Vaud et du Tessin – l'évolution s'est faite différemment à cet égard, suivant les régions du pays, et en Suisse romande, en tout cas pour le canton de Vaud et pour celui de Genève, ce sont très souvent les communes et les cantons qui ont pris l'initiative de ces prestations qui ne sont pas données en espèces, mais sous forme de conseils, de formation de personnel, de services à domicile tels que les aides ménagères et les infirmières de santé publique. C'est pourquoi j'ai prévu un amendement sur ce point. Je crois que là il faudrait comprendre, puisqu'on fait état du fédéralisme, que les dispositions pratiques ne sont pas les mêmes partout. De toute façon, il est prévu des contrôles très stricts sur l'usage de ces fonds, contrôles qui s'appliqueront donc aussi bien aux institutions d'utilité publique qu'aux cantons ou aux communes.

Enfin, je voudrais poser une question au sujet d'une disposition de l'article 10 en ce qui concerne les étudiants. La cotisation annuelle minimale passe de 84 à 168 francs, et ce à un moment où cette taxe nouvelle frappe assez durement une partie des étudiants. Ma question est la suivante: il me semble qu'il n'apparaît pas clairement dans l'article 10 que cette cotisation minimale sera contributive de rente. Si elle ne représente qu'une taxe de solidarité qui ne contribue pas à la rente, il me semble qu'il n'est pas très heureux de trouver des ressources dans ce secteur-là précisément.

Ainsi, tout en répétant que c'est pour moi une œuvre importante qui, je l'espère beaucoup, arrivera à terme dans le sens où le Conseil fédéral l'a prévu, je voterai l'entrée en matière.

**Weber:** Der Kommissionspräsident, Kollege Baumberger, hat in seinem Eintretensreferat den erhaltenen Verfassungsauftrag im Bereiche der AHV kurz umschrieben. Wir wissen: Wichtigster Grundsatz ist Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise für Betagte, Hinterlassene und Invalide. Verwirklicht ist dieser Verfassungsauftrag noch nicht, weder was die AHV, also die erste Säule, noch weniger was die berufliche Vorsorge, die zweite Säule anbelangt. Gerade aus der Ungewissheit über die zweite Säule heraus bin ich froh, dass mit respektabler Mehrheit nicht die gegenwärtige Rezession und auch nicht der finanzielle Engpass des Bundes zum Vorwand genom-

men werden, um an unserem grossen Sozialwerk Abbruch vorzunehmen, dies nicht obschon Stimmen in dieser Richtung immer wieder erhoben werden.

So ist vor allem zu begrüssen, dass der Beitrag des Bundes von den jetzigen 9 Prozent allmählich auf 15 Prozent angehoben werden soll. Damit soll der neben Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen und einigen besondern Abgaben vierter Pfeiler dieses grossartigen Sozialwerkes wieder gestärkt werden, nachdem man ihn 1975 durch beachtliche Reduktionen von einem Pfeiler zu einer Säule reduziert hatte. Das dürfte zweifellos ein wichtiger Beitrag zum sozialen Frieden, zum Solidaritätsgedanken, den die AHV aufzeichnet, werden. Der innere soziale Frieden ist garantiert durch unsere Sozialwerke in der Bedeutung der äussern Unabhängigkeit des Landes, garantiert durch unsere Armee, gleichzusetzen.

Natürlich ist zu bedauern, dass es nicht möglich war, die Absicht des Bundesrates, die Renten auf den 1. Januar 1978 noch einmal um 5 Prozent anzuheben, nicht in die Wirklichkeit hinüber gerettet werden konnte. Nachdem aber der Revisionsvorlage als Hauptziel die Konsolidierung des Sozialwerkes zgedacht ist, will ich kein Klageglied anstimmen, aber auch gar nicht durch Anträge das Verpasste zu retten versuchen.

Es ist interessant: Gegenwärtig fühlt sich jeder im Lande mehr oder weniger als AHV-Sachverständiger. Jeder gibt vor, das Weiterbestehen der AHV sei sein grösstes Anliegen. Gleich kommt dann aber das grosse Aber und hinter diesem Aber steckt meistens mehr als man auf den ersten Anhub zu glauben gewillt ist. Auch Herr Jauslin hat seine einleitende Beteuerung, nur das Gute zu wollen, mit einem schweren Aber übergeführt in eine ausführliche Warnung, wenn man es so bezeichnen will.

Von den Fachleuten im Bundesamt für Sozialversicherung erhalten wir immer wieder die Bestätigung, dass sich die AHV auf dem vorgeschlagenen Weg sehr wohl konsolidieren lasse. Sind diese Fachleute denn so unzuverlässig, dann müssen Sie, Herr Bundesrat Hürlimann, raschestens dafür sorgen, dass diese Leute ersetzt werden. Nach Aussagen der wirklichen Fachleute bewährt sich das Finanzierungssystem auch in Zeiten der Rezession, weil es nämlich nicht auf dem rauhen Umlageverfahren – nämlich die jährlichen Prämieinnahmen haben die jährlichen Ausgaben zu decken – beruht, sondern durch zwei Massnahmen ergänzt wird: Bundesbeiträge und Ausgleichsfonds. Beide haben stabilisierende Wirkung, indem sie ein Gegengewicht sind zu den Salärabhängigen, in der Rezession rückläufigen salärabhängigen Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Bundesanteil an den jährlichen AHV-Aufwendungen soll nach Vorschlag des Bundesrates von jetzt 9 Prozent bis 1982 wieder auf 15 Prozent heraufgesetzt werden, was der Leistung vor 1975 entspräche. Dazu kommt der unverändert bleibende Anteil der Kantone von 5 Prozent. Der AHV-Ausgleichsfonds betrug per Ende 1975 rund 11 Milliarden Franken. Klar, aus diesem Fonds kommen und müssen rezessionsbedingte Einnahmerückgänge ausgeglichen werden. Es dürfte festgestellt werden – so schlussfolgert Herr Direktor Kunz –, dass sich das heutige Prinzip der AHV-Finanzierung als zweckmässig erweise und verschiedensten Eventualitäten gewachsen sei.

Es ist interessant, mit welchen Argumenten gegen einen Ausbau, ja gar gegen die vorgeschlagene Konsolidierung angekämpft wird.

Das Schlimmste wären heute Aussagen, die das Vertrauen in das Gefüge der AHV schmälern. Es braucht nicht nur das Vertrauen der Versicherten, der Rentner, sondern es braucht das Vertrauen jener, die in Bälde die Renten erwarten, noch mehr aber das Vertrauen der Jungen. Man spielt oft mit diesem Vertrauen der Jungen.

Zum Schluss: Sie haben aus der Fahne ersehen, dass ich in zwei Punkten Minderheitsanträge eingereicht habe. Ich werde daher morgen Gelegenheit haben, jene Vorstellungen, die von den Mehrheitsbeschlüssen abweichen, hier

darzulegen. Aus Zeitgründen verzichte ich darauf, heute darauf zu sprechen zu kommen. Ich bin selbstverständlich für Eintreten. Ich danke all jenen, die mitgeholfen haben, dieses Werk der Konsolidierung vorzubereiten und ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.30 h  
La séance est levée à 19 h 30*

## **AHV. 9. Revision**

### **AVS. 9e révision**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1977 - 18:15
Date	
Data	
Seite	239-246
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 922

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

## Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 7. Juni 1977, Vormittag

Mardi 7 juin 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Munz

76.065

**AHV. 9. Revision**

**AVS. 9e revision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 239 hiervor — Voir page 239 ci-devant

**Arnold:** Zum neunten Mal wird unser AHV-Gesetz revidiert. Bereits spricht man auch schon von der 10. AHV-Revision. Das ergibt innert 30 Jahren durchschnittlich drei AHV-Revisionen pro Jahrzehnt. Sicher rechtfertigt das grosse Versicherungswerk unsere dauernde Aufmerksamkeit. Trotzdem scheint mir, dass jede AHV-Revision eine gewisse Unruhe in unsere Gesellschaft bringe. Aus dieser Sicht ist die gesetzliche Verankerung eines Anpassungsschlüssels für die Renten sicher positiv zu bewerten. Damit wird ein wichtiger Punkt im Versicherungsmechanismus der dauernden Diskussion und Unruhe entzogen. Unser Kommissionspräsident sagte gestern wohl mit Recht, dass wir noch weitere AHV-Revisionen erleben werden. Ich verstehe das, wenn neue Probleme auftauchen. Trotzdem scheint mir, dass wir bei den jeweiligen AHV-Revisionen immer auch wieder Detailfragen regeln. Das liegt wohl an der Natur des Gegenstandes, aber vielleicht doch auch an der Ausführlichkeit der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes. Bisher haben die AHV-Revisionen neben den Rentenanpassungen immer auch Verfeinerungen des Versicherungswerkes gebracht. Diesmal ist die Einführung des Rückgriffsrechts auf Dritte eine wichtige Neuerung. Dennoch frage ich mich, ob unsere AHV nach 30 Jahren nicht so weit erprobt ist, dass die Revisionen etwas seltener werden dürften. Vielleicht müsste man die Gesetzgebung noch mehr als bisher auf die wichtigen Grundsätze beschränken und Detailfragen in der Verordnung regeln.

Ich bin für Eintreten. Sie sehen aber, dass ich nicht nur der finanziellen Konsolidierung, sondern auch einer gewissen rechtlichen Konsolidierung der AHV das Wort rede.

**Helmann:** Die Revision, die wir jetzt beraten, ist nicht gekennzeichnet durch erhöhte Renten, sondern durch eine Vermehrung der Einnahmen und eine Verminderung der Ausgaben. Die 9. Revision bringt uns Mehreinnahmen und Einsparungen von rund 400 Millionen Franken. Diese Mehreinnahmen sind eine Beruhigung für die jüngere Generation, die Bedenken hat, in ihrem AHV-Alter nicht mehr mit Renten rechnen zu können, die die gleiche Kaufkraft haben. Meines Erachtens sind diese Befürchtungen grundlos. Dagegen ist es eine Realität: die Arbeitnehmer haben genug von Lohnprozenten und wollen sich nicht eine AHV mit noch höheren Lohnprozenten erkaufen. Die erreichten Höhen unserer Minimal- und Maximalrenten sind bemerkenswert. Eine Erhöhung ist nur bei einer Teuerung selbstverständlich. Bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen müssen auch die Renten gleichbleiben. Diese Betrachtung findet auch die Zustimmung der Mehrheit der Rentner. Trotz der neuen jährlichen Einnahmen von

rund 400 Millionen Franken ist die Wiedererhöhung des Bundesbeitrages zu verwirklichen. Man darf sich aber fragen, ob diese Wiedererhöhung auf mehr Jahre verteilt werden soll, als dies heute vorgesehen ist. Schliesslich weist unser AHV-Fonds noch einen Bestand von rund 12 Milliarden Franken auf.

Was die Dynamisierung der Renten betrifft, halte ich eine Volldynamisierung für undenkbar. Wer die Volldynamisierung anstrebt, muss auch die Verschmelzung der AHV mit der 2. Säule zum Ziel haben. Einer solchen Verschmelzung könnte ich nicht zustimmen. Die Grundkonzeption der AHV, wie sie heute noch gilt, scheint mir richtig zu sein. Es gilt meines Erachtens, diese Konzeption zu verteidigen und zu konsolidieren. Die Betagten haben einen Anspruch darauf. Wir sind leider im Begriff, die Grundkonzeption der AHV zu ändern. Mit den Artikeln 43ter und 101 bis (neu) werden der AHV Aufgaben zugewiesen, die mit AHV-Renten, mit versicherungstechnischen Leistungen nichts zu tun haben. Es betrifft dies Kurse, die der Erhaltung oder Verbesserung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten dienen, Haushalthilfe, Hilfe bei der Körperpflege und beim Mahlzeitendienst usw. Das sind keine AHV-Leistungen, sondern Sozialleistungen, die von den Kantonen und Gemeinden zu übernehmen sind und nicht der AHV-Versicherung belastet werden sollten. Ich befürworte aber Eintreten auf die Vorlage. Ich habe mich auch damit bereits abgefunden, dass in der soeben erwähnten Richtung nichts zu ändern ist, weil man diese zusätzlichen Leistungen mehrheitlich doch der AHV aufbürden will.

**Präsident:** Bevor ich das Wort dem Vertreter des Bundesrates erteile, möchte ich Ihnen, Herr Bundesrat Hürlimann, von meinem Platze aus die Zusicherung abgeben, dass in diesem Saale das Recht der freien Meinungsäusserung auch für Mitglieder der Landesregierung unangetastet ist. Sie mögen also frisch von der Leber weg Ihren Standpunkt vertreten. Sie haben das Wort.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich danke Ihnen. Ich habe das als selbstverständlich in diesem hohen Hause vorausgesetzt und mache von der Pflicht, die ich in diesem Zusammenhang habe, offen und frei Gebrauch.

Die Beratung dieser Vorlage – das haben Sie der Bemerkung des Herrn Präsidenten entnehmen können – fällt mit einer politischen Phase in unserem Lande zusammen, die für Gesetzesberatungen nicht ideal ist. Schon das Stichwort einer Gesetzesrevision löst sofort entsprechende Emotionen aus. Das gehört aber zu unserer Demokratie. Echte Demokratie kommt ohne Diskussion nicht aus, ja ich glaube, sie ist sogar in diesem Zusammenhang mit allen ihren Aspekten notwendig. Hier setzt jedoch gleichzeitig die Verantwortung des Parlamentes ein. Die Sachlichkeit, der Wille zur objektiven und guten, für dieses Land notwendigen und richtigen Lösung, die Bereitschaft emotionslos zu beraten und zu entscheiden, das alles sind Tugenden, die diesem Rate nachgerühmt werden. Sie bewähren sich sicher auch heute. Der Grundton der gestrigen Eintretensdebatte, vor allem das einführende klare und objektive Referat von Herrn Kommissionspräsident Baumberger, aber auch die übrigen Voten von gestern und heute haben dies bestätigt. Ich danke dafür. Ich danke aber auch der Kommission, welche diese Vorlage ausserordentlich gründlich geprüft hat. Ich kann hier ohne Uebertreibung beifügen, dass man die eigentlichen Probleme, die mit dieser 9. AHV-Revision verbunden sind, in Ihrer Kommission, weil die politischen Entscheidungen im Erstrat vorangegangen sind, noch einmal äusserst seriös durchberaten hat. Ich war über diese Art der Beratung in Ihrer Kommission tatsächlich beeindruckt. Sie hat verschiedene Probleme, die uns vielleicht zu selbstverständlich erscheinen, noch einer ganz gründlichen Prüfung unterzogen. Das mag alle jene beruhigen, die vielleicht nicht ohne weiteres Eingang finden in die zugegebenermassen nicht einfache Materie der AHV.

Weil aber diese 9. Revision gerade in der Diskussion, die heute im ganzen Lande geführt wird, in ihrem Wesen zum Teil nicht richtig verstanden wurde, halte ich den materiellen Gehalt dieser 9. AHV-Revision nochmals fest. Wenn ich mir gleichzeitig die Diskussionen in Ihrer Kommission vergegenwärtige, die Beratungen, die gestern noch einmal angesetzt wurden und bis in die Nacht hinein dauerten, glaube ich, bin ich dem Gesamtrat vor allem die Antwort auf folgende sechs entscheidende Fragen schuldig:

1. Warum jetzt die 9. AHV-Revision?
2. Welches ist das Hauptziel der Revision?
3. Warum eine Neuregelung des Bundesbeitrages?
4. Wie wird die Rentenanpassung geregelt? (Dieses Problem hat vor vor allem in der letzten Zeit zu einer gewissen Verunsicherung geführt.)
5. Enthält die Vorlage auch Leistungsverbesserungen? Wenn ja, warum? (Ich kann dabei auf das Votum von Herrn Heimann eingehen.)
6. Sind mit dieser 9. Revision alle Probleme gelöst?

Wenn Sie sich selber auf diese sechs entscheidenden Fragen aufgrund der bisherigen Beratung und aufgrund meiner Darlegung eine Antwort geben, dann sind Sie in der Lage, sich zu diesen sehr vielen Artikeln, die in der Fahne enthalten sind, eine Meinung zu bilden und entsprechend abzustimmen. Es ist etwas falsch, wenn man glaubt, mit dieser 9. AHV-Revision werde eine Unmenge von ganz verschiedenen Artikeln zur Diskussion gestellt. Die Mitglieder Ihrer Kommission werden es bestätigen: Wenn man eine Antwort weiss auf diese sechs Fragen, dann ist das, was wir Ihnen in diesen verschiedenen Artikeln unterbreiten mussten, fast nur eine gesetzgeberische, technische Konsequenz. Wenn man sich einmal über dieses Konzept eine Meinung gemacht hat, dann ist es nicht mehr schwierig, die eigentliche gesetzgeberische Beratung, nämlich die Ueberprüfung dieser verschiedenen Artikel vorzunehmen.

Damit zur ersten Frage: Warum jetzt eine Revision des AHV-Gesetzes? Wir sind leider nicht frei hinsichtlich des Zeitpunktes dieser Revision. Wir stehen unter einer gesetzlichen Frist. Die AHV lebt zurzeit in einem gesetzlichen Zwischenrecht, das Ende dieses Jahres ausläuft. Sowohl die heutigen Renten, die ab 1. Januar 1977 aufgrund Ihres Auftrages an die Teuerung angepasst, d. h. um 5 Prozent erhöht wurden, also auf die gegenwärtige Rentenhöhe, aber auch der Beitrag des Bundes und der Kantone, stützen sich auf den Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 über Sofortmassnahmen. Dieses Faktum des Zwischenrechts kann man nicht genug betonen. Man kann vor allem auch unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern nicht genug sagen, dass dieses Zwischenrecht, das im Interesse der Rentner liegt und die Fixierung der Renten sowie die Beiträge der öffentlichen Hand betrifft, ausläuft. Diese beiden Dinge sind gekoppelt. Man kann deshalb nicht nur den Bundesbeitrag regeln und das übrige nicht. Wir brauchen sowohl für die festgelegte Rentenhöhe als auch für die Beiträge des Bundes, vor allem der öffentlichen Hand, eine neue gesetzliche Regelung.

Wenn wir die Revision – ich sage das jetzt schon zu Beginn –, unbekümmert um den Ausgang vom 12. Juni 1977, nicht unter Dach bringen, so fallen die Renten auf den 1. Januar des nächsten Jahres um 5 Prozent zurück – stellen Sie sich die Reaktion in unserem Volk vor –, während die Beiträge des Bundes von 9 auf 18,75 Prozent und jene der Kantone von 5 auf 6,25 Prozent ansteigen. Und dies deshalb, weil das Zwischenrecht, das am 31. Dezember ausläuft, sofort wieder durch das von Ihnen beschlossene Recht vom Jahre 1972 abgelöst wird. Das ist der Grund, weshalb wir diese Vorlage so oder anders in dieser Session verabschieden müssen.

Zur zweiten Frage: Was ist denn das Hauptziel der Revision? Der Herr Kommissionspräsident hat es gestern sehr deutlich gesagt. Ich will es aus der Sicht des Bundesrates nochmals unterstreichen. Diese zeitlich dringende Revi-

sion dient der Konsolidierung unseres AHV- und IV-Werkes. Die Konsolidierung – man kann das nicht genug betonen – ist das Hauptziel, das wir gerade in der jetzigen, nicht leichten Situation, vor allem aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht anstreben. Wir wollen nicht, wie das bis jetzt in den acht Revisionen immer der Fall gewesen ist, die Renten erhöhen, sondern wir wollen dafür sorgen, dass wir sie auf dem erreichten Niveau halten können und sie – wie es die Verfassung vorschreibt, nach einer vernünftigen Methode der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen können. Das führt – wie das bereits gesagt wurde und wie Sie das unserer Botschaft entnehmen konnten – nicht primär zu neuen Leistungen, sondern das verlangt vor allem Opfer, und zwar Opfer von allen, die an diesem AHV-Werk interessiert sind, auch von jenen Mitbürgern, die allenfalls mittels Steuern mithelfen müssen, das Sozialwerk zu konsolidieren. Zunächst wird von den Erwerbstätigen eine zumutbare Verlängerung der Beitragspflicht über das Rentenalter hinaus erwartet. Das ist nicht neu, das hatten wir schon früher, und es ist im Grunde genommen die Folge der Konezption, nach welcher wir unsere Sozialwerke mit der Wirtschaft koppeln. Diejenigen, die im Erwerbsleben tätig sind und verdienen, sollen auch ihren Solidaritätsbeitrag an die Sozialwerke leisten. In günstigen und guten Zeiten haben wir die Grenze auf das 65. Altersjahr bei den Männern und auf das 62. bei den Frauen beschränken können. Heute müssen wir zu jener alten Lösung zurückkehren: Wenn einer über das Pensionsalter hinaus verdient, dann ist es zumutbar, auch weiterhin einen Beitrag zu leisten. Dabei bauen wir noch eine Milderung ein, indem wir die niedrigen Einkommen davon entlasten und daher eine sogenannte Freigrenze von 9000 Franken vorsehen. Was also der 65jährige ohnehin zusätzlich als Rente erhält, auch wenn er weiterarbeitet, dafür muss er keine Beiträge bezahlen, sondern nur für das, was er weiterhin als Erwerbseinkommen verdient.

Ferner soll der sogenannte Beitragsrabatt bei den Selbständigerwerbenden von 1,1 auf 0,6 Prozent reduziert werden. Auch dieser Rabatt war früher unbekannt. Früher haben wir gesagt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind eine Einheit; der Selbständigerwerbende, der seine Geschäftskosten geltend machen kann bei der Beitragsberechnung für die AHV, ist die zweite analoge Einheit. Wir haben dann später für die Selbständigerwerbenden, eben in den guten Zeiten, einen Rabatt gewährt. Heute müssen wir diesen Rabatt wenigstens um die Hälfte reduzieren. Die sinkende Beitragsskala bewirkt – die Beiträge sinken ja bei Einkommen von weniger als 25 200 Franken – (nach Beschluss Ihrer Kommission und des Nationalrates) –, dass die sogenannten Kleingewerbebetriebe, praktisch 90 Prozent unserer Landwirtschaft, von dieser Beitragsleistung nicht mehr betroffen werden, als das bisher der Fall war. Das ist das Opfer der Werkstätigen. Jene, die nicht Zeit hatten, diese umfangreiche Botschaft zu überprüfen und genau zu studieren, bitte ich, wenigstens Seite 44 einmal zu konsultieren und zu überlegen, was das für unsere AHV bedeutet. Das macht sofort entsprechende Beiträge aus, und wenn Sie die Zusammenstellung in unserer Botschaft sehen, sind es für die AHV über 400 Millionen und für die IV über 100 Millionen. Durch die Beschlüsse des Nationalrates und durch die Anträge Ihrer Kommission werden noch gewisse Milderungen eingebaut. Das sind aber Beträge, die sich verkraften lassen. Die Mehreinnahmen werden insgesamt etwa 58 Millionen niedriger sein, als wir auf Seite 44 gerechnet haben, aber die Differenz wird dadurch kompensiert, dass wir unsere Rentenanpassung nicht auf den 1. Januar 1978 vornehmen, sondern erst dann, wenn ganz bestimmte Fakten eingetreten sind, nämlich eine entsprechende Steigerung der Preisentwicklung. Das ist eine wenig populäre Massnahme; ich gebe das ohne weiteres zu, aber wenn wir schon uns selber das Ziel der Konsolidierung setzen, dann müssen wir auf jene Mittel zurückgreifen, die wir schon früher einmal notwendig hatten, als wir dieses Werk aufbauten.

Das zweite Opfer betrifft dann unsere verheirateten Frauen, denen wir in gewissen Fällen einen Verzicht zumuten, verglichen mit der jetzigen Lösung. Wenn ein Mann 65 wurde und er eine 45jährige Frau hatte, dann begründete die Tatsache, dass der Mann die Rente bezog, für die Frau bereits eine Zusatzrente. Wir sind der Meinung, dass es heute zumutbar ist, dass wir das Recht auf die Zusatzrente um 10 Jahre, auf das 55. Lebensjahr, hinausschieben. Ich muss gleich beifügen, dass diese Massnahme gestaffelt durchgeführt wird. Jedes Jahr nehmen wir ein Jahr der Berechtigung weg. Diejenigen, die heute die Renten schon haben, werden sie auch in Zukunft behalten. Der Besitzstand wird also gewahrt. Das ist nicht unbedeutend im Zusammenhang mit der sehr wichtigen Konsolidierungsabsicht, die mit der Vorlage verbunden ist.

Drittens: Warum eine Neuregelung des Bundesbeitrages? Das ist einer der neuralgischen Punkte dieser Vorlage. Man hat bekanntlich gerade den Beitrag des Bundes, der jetzt durch das bereits erwähnte Zwischenrecht auf 9 Prozent festgelegt ist und der nun gestaffelt angehoben werden soll auf 15 Prozent, immer wieder kritisiert. Hier besteht auch eine etwas falsche Information beim Bürger in bezug auf die Finanzierung der AHV. Es ist richtig, dass wir die AHV nach dem sogenannten Umlageprinzip finanzieren. Das heisst: Was wir an Beiträgen einnehmen, das zahlen wir als Renten aus. Das ist aber nur ein Teil dessen, was wir für die Finanzierung brauchen. Die Finanzierung unserer Renten, vor allem bei der AHV, hat vier Quellen, und alle vier müssen fließen in dem von uns berechneten Ausmass, damit die Finanzierung gesichert ist. Nämlich einmal die Beiträge der Erwerbstätigen: Das sind die Arbeitnehmer/Arbeitgeber mit ihren 8,4 Prozent und die Selbständigerwerbenden, die zusammen den Hauptteil – rund 80 Prozent – aufbringen für die Finanzierung. Zweite Quelle: Der Bund. Er ist an diesem Sozialwerk mitengagiert. Herr Kommissionspräsident Baumberger hat Ihnen gestern den entscheidenden Artikel vorgelesen. Als man an die Architektur dieser AHV heranging, hat man in der Verfassung bis zu 50 Prozent Beiträge seitens der öffentlichen Hand vorgesehen. Es ist deshalb immer ein Problem für das Parlament, wie wir die Mittel des Bundes anteilmässig auch auf unsere Sozialwerke verteilen wollen, weil diese Sozialwerke eine Aufgabe des Bundes sind wie viele andere Bereiche auch. Ich spiele weder die Sozialwerke gegen die Landesverteidigung noch gegen die Aussenpolitik oder irgend etwas anderes aus, ganz im Gegenteil. Aber wir werden uns immer überlegen müssen, und werden immer vor die Entscheidung gestellt sein, wie viele Mittel wir aus dem Bundeshaushalt unseren Sozialwerken zuwenden können. Und dann die Kantone. Darf ich bei dieser Gelegenheit beifügen, dass die AHV auch eine echte Entlastung für die Kantone und für die Gemeinden ist. Seit wir die AHV und IV haben, konnten wir unsere Fürsorgesteuern, unsere Armensteuern usw. fast im ganzen Land abbauen. Sie wissen aus Ihrer eigenen Gemeinde und aus Ihrem Kanton, dass die AHV zu einer echten Entlastung von früheren Armenlasten in den Kantonen und in den Gemeinden geführt hat. Zum Glück müssen wir nicht mehr, wie es zum Teil in verschiedenen Gemeinden noch der Fall war, angeben, für wen wir Steuern erheben, wer von der Armengemeinde unterstützt werden muss. Das ist in unserem sozialen Rechtsstaat erfreulicherweise überwunden. Das ist aber die innere Motivierung für die Beiträge der Kantone, die das übrigens auch ohne weiteres eingesehen haben, auch für die sogenannten Ergänzungsleistungen. Nun geht es um gar nichts anderes als um den Beitrag des Bundes, der in diesem Zwischenrecht, von dem ich Ihnen bei der Beantwortung der ersten Frage sprach, auf 9 Prozent festgelegt wurde; dies als Folge des Entscheides des Volkes im Jahre 1974 über die Bundesfinanzordnung. Heute müssen wir verhindern, dass der Beitrag des Bundes auf 18,75 Prozent ansteigt. Wenn man die Vorlage ganz objektiv beurteilt, muss man sagen, dass die Regelung über den Bundesbeitrag gerade so gut als eine Herabsetzung des gesetzlich vorge-

sehenen Bundesbeitrages von 18,75 Prozent betrachtet werden kann. Niemand in diesem Saale, aber auch nicht im Bundesrat, denkt daran, dass wir in der Lage wären, eine Bundesleistung von 18,75 Prozent in den nächsten Jahren für die AHV aufzubringen. Da gehen meine Ueberlegungen mit jenen von Herrn Jauslin in der Sache gar nicht so weit auseinander, da stimme ich mit ihm und den übrigen Herren, die das angeführt haben, völlig überein. Die schrittweise Anhebung des Bundesbeitrages auf den früheren Stand gehört aber zur Mitwirkung des Bundes im Sozialversicherungsbereich.

Wenn ich – leider mache ich vom Recht der freien Meinungsäusserung nochmals ganz offen Gebrauch – im Hinblick auf die Abstimmung vom 12. Juni auf diese Zusammenhänge hingewiesen und erklärt habe, es sei ebenfalls für die Konsolidierung der AHV notwendig, das Finanzpaket zu unterstützen, so geschah dies aus der echten Sorge um die Invaliden und Betagten in unserem Staat und aus der Pflicht und Schuldigkeit dem Volk gegenüber, die sozialpolitische Tragweite des Finanzpaketes in aller Deutlichkeit darzulegen. Die Finanzierung der AHV erfordert mehrere hundert Millionen Franken des Bundes und ist mit diesem Finanzpaket gekoppelt. Sie haben selber zum Finanzpaket eingehend Stellung genommen in der Sondersession, und Sie haben gesehen, dass die Beiträge an die AHV in der schrittweisen Erhöhung von 9, 11, 13 auf 15 Prozent in unserem Finanzplan verankert sind; sie sind dort enthalten, und ich habe Ihnen vorhin erklärt, dass diese Gelder wirklich zur Gesamtfinanzierung unseres AHV- und IV-Werkes gehören. Nun können Sie selber beurteilen, ob es nicht richtig ist, wenn man dies unsern Mitbürgern und Mitbürgerinnen sagt, weil ein echter Zusammenhang zwischen dem, was wir am 12. Juni dem Schweizer Volk unterbreiten, besteht und dem, was mit dieser Konsolidierung, mit der Sicherstellung der Finanzierung tatsächlich verbunden ist. Ich habe deshalb immer von der Sicherheit der Finanzierung des grossen Sozialwerkes gesprochen, nie von einer Kürzung der Renten. Gegen eine Rentenkürzung wehre ich mich mit allen mir als Bundesrat zur Verfügung stehenden Mitteln. Niemand will dies, auch in Ihrer Kommission und in diesem Saale nicht, weil wir die dadurch möglicherweise ausgelöste sozialpolitische Spannung und Polarisierung vermeiden wollen. Was aber zur Schliessung der Finanzierungslücke, zur Sicherung der langfristigen Finanzierung geschehen soll, wenn uns Volk und Stände die Einnahmen verwehren, ist ungewiss. Sind es zusätzliche Lohnprozente, oder gibt es andere Lösungen? Wir müssen, so oder anders, wenn der 12. Juni negativ ausgeht, nach zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten suchen. Nun begreifen Sie meine Sorge, begreifen Sie, dass ich es vorziehe, – zusammen mit meinen Kollegen im Bundesrat – nicht über die Schliessung der Finanzierungslücken beraten zu müssen. Darf ich es nochmals sagen: Die AHV wird nicht allein durch die Beitragsleistungen der Erwerbstätigen finanziert, sie braucht für die Konsolidierung und für die langfristige Finanzierung auch die Beiträge des Bundes, der Kantone. Wir benötigen überdies die Zinsen des Fonds, der in die Finanzierung miteinberechnet wurde und den wir nicht einfach plündern können. Das wäre eine allzu kurzsichtige und sträfliche Politik.

Das sind die Zusammenhänge, auf die ich nochmals, in der genau gleichen Art, offen und ehrlich aufmerksam machen musste, weil ich mich Ihnen gegenüber dazu verpflichtet fühlte. Wir wollen uns nämlich auch vergegenwärtigen, dass gerade dieses Sozialwerk und seine Konsolidierung wesentlich beitragen zur Beruhigung innerhalb unserer Gesellschaft, vor allem was den sozialen Frieden betrifft.

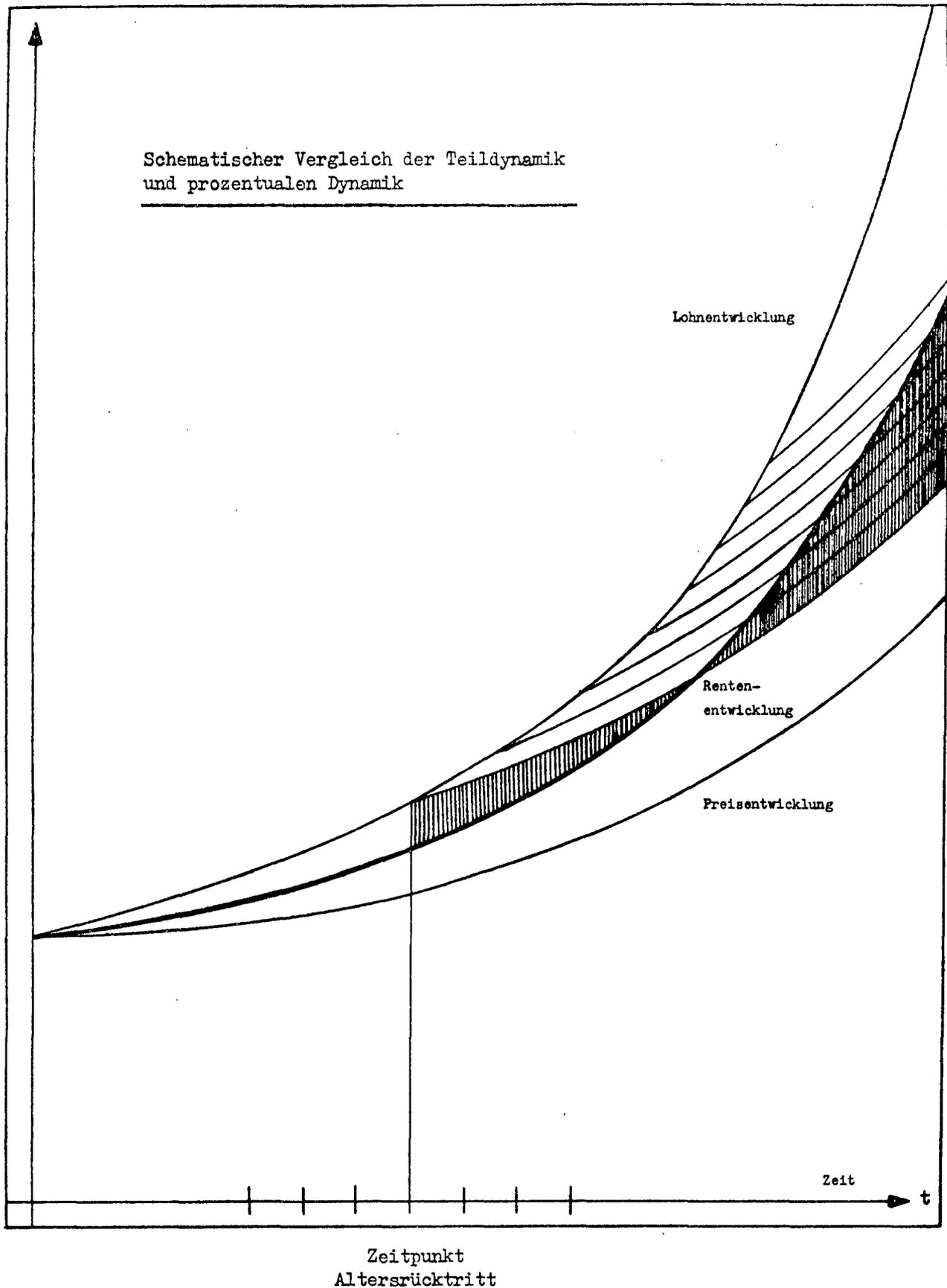
Zur vierten Frage: Wie wird die Rentenanpassung geregelt? Ich darf vielleicht den Weibel bitten, jetzt eine Graphik auszuteilen, die wir vorbereitet haben und auf die ich noch einmal hinweisen möchte. Zunächst zum Problem: Wir haben im Grunde genommen die Regelung der Rentenanpassung, als wir einmal die existenzsichernde Rente

beschlossen hatten, immer vor uns hergeschoben. Der Bundesrat hatte mit der Botschaft vom Jahre 1973 einen Vorschlag gemacht, er hat im Parlament keine Gnade gefunden, und wir hatten den Auftrag, dieses Problem nun endlich einer Lösung entgegenzuführen. Mit der heutigen Vorlage wird Ihnen dies beantragt. Darf ich, weil ich bereits erwähnt habe, dass im letzten Moment eine gewisse Unsicherheit in der Thematik aufgetreten ist, noch einmal versuchen, dieses nicht einfache Problem zu erläutern. Worin besteht es eigentlich? Darin, dass die Verfassung vorschreibt, dass die Renten – alle Renten – «mindestens der Preisentwicklung» anzupassen sind. Nun können wir die Renten, die bereits laufen – das sind die sogenannten Altrenten –, ohne weiteres der Teuerung anpassen, das ist kein besonderes Problem, weil wir da auch einige Übung im Zusammenhang beispielsweise mit der Anpassung unserer Saläre haben. Das wäre für ein bestehendes Rentenwerk durchaus denkbar. Nun kommt aber das Problem der Neurenten hinzu. Wenn Sie heute eine neu entstehende Rente berechnen, dann hat der Versicherte Anspruch darauf, dass diese aufgrund seines Einkommens berechnet wird, von dem er entsprechende Beiträge bezahlt hat. Das ist das Problem, das jede Pensionskasse hat. Die Renten einer Pensionskasse im Jahre 1960, auf die der Anspruch entstanden ist, sehen ganz anders aus als eine Rente, die von der gleichen Pensionskasse einem heute Pensionierten ausbezahlt wird, weil die Einkommensentwicklung eine andere war als bei dem, der im Jahre 1960 pensioniert wurde. Bei der AHV ist es aber nicht so wie bei einer Pensionskasse, sondern wir betrachten alle unsere Rentenbezüger als eine Einheit, die wir unter dem Gesichtspunkt einerseits der Preisentwicklung und andererseits der Lohnentwicklung gleich behandeln müssen, weil auch der Rentner von der wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Lande etwas profitieren soll. Das heisst, dass der Rentner, der seit 1960 eine Rente bezieht, im Jahre 1977 nicht mehr mit einer existenzsichernden Rente ausgestattet wäre, wie das die Verfassung vorschreibt; wir müssen somit einen entsprechenden Anpassungsmechanismus finden für die Altrenten. Darin besteht das eigentliche Problem, die Crux. Ich gebe ohne weiteres zu, das ist nicht einfach. Man kann hier verschiedene Methoden wählen. Wenn Sie beispielsweise die ganze Diskussion in anderen vergleichbaren Ländern verfolgen – inklusive skandinavische Staaten oder jetzt neuerdings auch in Amerika –, dann hat sie ausgerechnet dieses Problem der Anpassung der Renten zum Gegenstand, weil man in den Zeiten der Hochkonjunktur zum Teil viel zu weit gegangen war. Die Schwierigkeiten in der Rentenpolitik z. B. in der Bundesrepublik Deutschland kommen daher, dass man den Rentnern eine Anpassung der Renten nach der Lohnentwicklung zugesichert hatte und nun feststellt, dass man dies nicht finanzieren kann. Glücklicherweise ist heute niemand in diesem Saale und niemand im Nationalrat der Meinung, dass wir das Problem – rein rechnerisch und vom Rentnerstandpunkt aus durchaus begrifflich – nur damit lösen könnten, dass wir alle Renten der Lohnentwicklung anpassen. Das wären dann die sogenannten vollodynamisierten Renten. Vollodynamisiert heisst nichts anderes als der Lohnentwicklung angepasst. Indexierte Renten sind der Preisentwicklung angepasste Renten. Dieses Problem – weil es so schwierig ist – hatten wir immer vor uns hingeschoben; heute müssen wir es – auch im Interesse der Konsolidierung und der Beruhigung, weil die Rentenanpassung immer mit viel politischem Zündstoff verbunden ist – einer ausgewogenen Lösung zuführen.

Welches war unsere Absicht bei dieser Problematik? Wir wollten eine Methode wählen, die einigermaßen der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht und ausgewogen ist sowohl in finanzieller als auch in sozialer und politischer Hinsicht. Wir haben auch die Lehren aus der Vergangenheit miteinbezogen. Die Geschichte ist gerade in solchen Fällen keine schlechte Lehrmeisterin. Die acht Revisionen zeigen nämlich, mit Ausnahme der siebenten – dort mussten wir sofort wieder korrigieren –, dass die Anpassung

der Renten, wenn sie mit einem politischen Entscheid durch eine Gesetzesänderung verbunden ist, immer einer Regel der Volldynamisierung folgt. Nie – mit einer Ausnahme, die man sofort berichtigen musste – hat man unterschiedliche Renten in Kauf genommen. Bei der Zwischenrevision aufgrund der Botschaft vom Jahre 1973 hat Ihnen der Bundesrat den Antrag unterbreitet, im Sinne eines ersten weiteren Schrittes der Existenzsicherung, die Neurenten um 25 Prozent und die Altrenten aber nur um 20 Prozent zu heben. Was haben die eidgenössischen Räte, begreiflicherweise, getan? Sie haben sich gesagt: Wir wollen diesen Unterschied nicht, und haben sämtliche Renten um 25 Prozent erhöht. Das ist der politische Sachzwang, der dieser Problematik innewohnt. Man war nicht einstimmig; ich habe mich selber im Auftrage des Bundesrates dagegen zur Wehr gesetzt. Aber die politische Mehrheit hat hier klar entschieden; unterschiedliche Neu- und Altrenten wurden abgelehnt und für die Anpassung natürlich der höhere Satz gewählt.

Dies alles führte uns zur Lösung mit dem Mischindex. Was heisst das? Das heisst nichts anderes, als dass wir die beiden Kurven, wie sie in der ausgeteilten Graphik aufgezeichnet sind, miteinander in einem vernünftigen Mass kombinieren. (Siehe Grafik Seite 251 hiernach.) Sie sehen auf der unteren Linie die Preisentwicklung und auf der oberen Linie die Lohnentwicklung. Es gäbe nun die Möglichkeit – das wurde übrigens in den letzten Wochen auch vorgeschlagen –, dass die Altrenten der Preisentwicklung folgen und die Neurenten nach der Lohnentwicklung berechnet werden. Wir müssten dann alle Jahre die Neurenten neu festlegen, und vom nächsten Jahr an würden die Neurenten als Altrenten weiterlaufen. Das ist klar. Die verschiedenen Einzelstriche oben sind diese Neurenten, die als Altrenten in einen immer breiteren Fächer hinauslaufen. Wenn Sie den Schnittpunkt der obersten Kurve mit der Senkrechten, wo es heisst «Zeitpunkt Altersrücktritt» betrachten, so stellen Sie fest, dass die Neurente über der Altrente liegt. Das ist nun die Problematik. Wir würden jedes Jahr für die Minima und dementsprechend für die Maxima der Neurenten höhere Rentenansätze festlegen, und der Altrentner würde feststellen, dass seine alte Rente zunächst um 50 Franken, dann um 70 Franken, dann um 90 Franken, dann um 100 Franken kleiner ausfallen würde als diejenige des Neurentners. Das gleiche würde der Maximalrentner feststellen. Die maximale Neurente würde im gleichen Jahr vielleicht 1200 bis 1300 Franken betragen, währenddem die jetzige Maximalrente für den Altrentner 1050 Franken beträgt. Diese Schere würde ständig weiter auseinanderklaffen, bis in einigen Jahren – weil wir ja immer korrigieren könnten – die Differenzen beim Minimum zwischen Neurentnern und Altrentnern 100 bis 150 Franken und beim Maximum 200 bis 300 Franken ausmachen würden. Nun kann man das in einer Pensionskasse durchaus machen, weil in einer Pensionskasse Vergleichsmöglichkeiten beschränkt sind. Aber in einem Sozialwerk mit 1 Million Rentnern, wobei 92 Prozent Altrentner sind und nur 8 Prozent Neurentner, würden diese erhöhten Rentensätze, die wir aufgrund der Lohnentwicklung festlegen, ständig Anlass geben, eine entsprechende Anhebung der Altrenten zu fordern. Das ist die grosse politische Gefahr. Wir könnten unmöglich – das wissen Sie aus eigener politischer Erfahrung – diese hohen Rentenansätze nur für die Neurentner festhalten; wir wären vielmehr – weil man ja immer korrigieren könnte – dem ständigen Druck nach Anpassung der alten Renten an die Neurenten ausgesetzt. Und wenn man schon mit Recht immer wieder auf die Studie von Steffisburg und neuestens auch auf die aus dem Kanton Tessin verweist, dann haben wir politisch im jetzigen Zeitpunkt kein Interesse, eine Rentenhöhe zu fixieren, die ständig das ganze Rentenwerk nach oben zieht, weil diese Neurenten mit den viel höheren Beträgen zum Lockmittel für die Politik zugunsten der Altrenten werden. Der vorgeschlagene Mischindex setzt also zunächst bei den Neurentnern ein Opfer voraus. Der Neurentner erhält nicht den Betrag von – sagen wir jetzt – 590 oder



620 Franken, den wir ihm schon in den nächsten Jahren geben könnten, sondern einige Prozent weniger. Wir geben ihm dafür die Rente in der Mitte aufgrund des Mischindex, von dem der Altrentner im gleichen Ausmass profitiert. Seine Rente wird um den gleichen Betrag ange-

hoben. Aus der ausgeteilten Graphik B sehen Sie nun, dass der Neurentner gar nicht so schlecht fährt, dann, nämlich wenn er, was für Witwen und Invalide durchaus möglich ist, noch 30 oder 40 Jahre Rentner bleibt. Auch wenn er nur 10 Jahre Rentner bleibt, löst diese Regelung

sein Problem, dann fährt er nämlich günstiger, als wenn er als Neurentner vom Jahre 1977 die folgenden Jahre als Altrentner nur mit der Preisindexanpassung prestieren müsste. Sie sehen, dass diese preisindexierten Renten, die in jedem Jahr entstehen, dann in der weiteren Entwicklung bald einmal unter den Mischindex hinunter fallen würden. Man kann daher sagen, dass die vorgeschlagene Lösung für einen Rentner zumutbar ist. Sie ist auch sozial gerechtfertigt. Nach den Erfahrungen des Lebens ist es doch so, dass ein Altrentner vielleicht die erhöhten Renten, vor allem wenn er ausschliesslich auf die Renten angewiesen ist, viel eher brauchen kann, als wenn er Neurentner ist und allenfalls noch einer Tätigkeit nachgehen kann. Die alten Rentner brauchen Pflege. Sie sind auf die Taxis angewiesen, sie brauchen unter Umständen zusätzliche Hilfe im Haushalt. Für den Rentner wird das Problem – ich denke nun nicht an den vermögenden Rentner, sondern an denjenigen, der mit der Rente leben muss, solche gibt es viel mehr als wir glauben – der Anpassung seiner Rente an die wirtschaftliche Entwicklung im höheren Alter viel wichtiger als unmittelbar nach der Pensionierung. Sie sehen daraus, dass mit dieser Regelung eigentlich zwar dem Neurentner im Moment, im dem die Rente gebildet wird, ein Opfer zugemutet wird, das aber später ausgeglichen wird. Der Altrentner hat die gleiche Rente wie der Neurentner. Das Auseinanderklaffen wie es bei der Teildynamik besteht, mit entsprechenden politischen Folgen, ist bei der prozentualen Dynamik nicht vorhanden. Zudem gehen wir dem finanziellen Risiko aus dem Weg, welches darin besteht, dass wir in irgendeinem Moment das ganze Rentenwerk, das wir nur der Preisentwicklung angepasst haben, in einem finanziell ganz schwerwiegenden Entscheid nach oben anpassen müssen. Ueberdies sind die Gesamtkosten, die wir für die Rentenanpassung nach dem Mischindex aufwenden, fast genau gleich wie bei der Teildynamik. Nun kommt dazu folgendes: Es war vor allem das Anliegen Ihrer Kommission in der gestrigen Sitzung (das wird Herr Baumberger noch ausführen), dass wir mit dieser Regelung des Mischindex auch viel flexibler sind als mit jeder anderen Methode, wenn wir aus irgendwelchen Gründen Aenderungen vornehmen müssen. Wir haben jetzt aufgrund unserer Berechnungen die 50:50-Lösung gewählt. Aber dieses Verhältnis wäre variabel, und Herr Baumberger – nehme ich an – wird dann die Beratung der gestrigen Sitzung noch einmal darstellen und zeigen, dass auch von diesem Standpunkt aus dem Rechnung getragen werden kann, was vor allem die Kommission und auch weitere Kreise beschäftigt hat. Ich kann jetzt schon erklären, dass ich diesem Antrag Ihrer Kommission zustimmen kann.

Ich komme damit zu der fünften, eher etwas marginalen Frage; aber sie spielt doch eine Rolle. Welches sind Leistungsverbesserungen bei der AHV und IV, und warum werden diese Verbesserungen vorgeschlagen? Die früheren Revisionen der AHV waren immer von ansehnlichen Leistungsverbesserungen geprägt. Heute erhöhen wir keine Renten. Wir konsolidieren sie. Wir wollen das Erreichte sichern. Die Vorlage enthält aber einige Leistungsverbesserungen in anderer Hinsicht. Sie fallen finanziell nicht sehr ins Gewicht. Sie haben aber für die Betroffenen doch ihre Bedeutung. Da ist einmal die Abgabe bestimmter kostspieliger Hilfsmittel wie Prothesen und Rollstühle an invalide Altersrentner. Bisher kann die IV nur dann für die Kosten dieser Hilfsmittel auf, wenn die Invalidität vor dem 65. bzw. dem 62. Altersjahr eintrat. Einer der unter der Herrschaft des Gesetzes über die Invalidenversicherung stand, der hat diese kostspieligen Anschaffungen immer vergütet erhalten, auch wenn er sie später als Altersrentner erneuern oder ersetzen lassen musste. Wenn er aber erst im Alter von 65 oder 66 Jahren invalid wurde und schon der Herrschaft der AHV unterstand, war diese Versicherungsleistung ausgeschlossen. Das hat immer zu vielen Unzufriedenheiten und zu vielen Reklamationen geführt. Wir möchten nur die kostspieligen Apparate gegenüber dem invaliden AHV-Versicherten gleich handhaben, wie wir das gegenüber den übrigen invaliden Versicherten tun.

Die Gesetzgebungen sind heute noch nicht kongruent; es bestehen einige schwer verständliche Unterschiede. Es geht uns nur darum, dass wir in krassen Fällen die invalide Frau vom 62. Altersjahr an oder den Invaliden Mann von 65 und mehr Jahren gleich behandeln wie Leute gleichen Alters, die aber vorher invalid geworden sind. Eine zweite Verbesserung betrifft die Förderung der offenen Altershilfe. Das ist vor allem die Sorge von Herrn Heimann gewesen. Die Anliegen sind, wenn Sie an die Diskussion in unserer Kommission denken, etwas gegensätzlich. Die einen möchten hier noch weitergehen, die anderen möchten einschränken. Wir wollen mit den vorgeschlagenen Massnahmen erreichen, dass die Betagten möglichst lange ihre Selbständigkeit bewahren und den Eintritt in ein Heim möglichst lange hinausschieben können. Damit helfen wir einerseits Heimplätze zu sparen und andererseits das Los unserer Betagten in einem von diesen erwünschten Sinne zu erleichtern, indem wir die nötigen externen Dienste wie Haushalthilfe, Hilfe bei der Körperpflege, Mahlzeitdienst usw. organisieren. Die Hilfsmittel und die offene Altershilfe verursachen Aufwendungen von je 20 Millionen Franken. Ich muss mich daher dem Antrag von Herrn Donzé leider widersetzen, denn wir können die Beitragsleistungen nicht auf sämtliche Gemeinden und Kantone ausdehnen. Diese 40 Millionen sind ein kleiner Betrag, verglichen mit dem, was die ganze AHV-Rechnung ausmacht, aber wir können doch viele echte Not lindern, und die offene Altershilfe ist ein echtes Problem für unsere Gesellschaft geworden, ähnlich wie etwa die Hauskrankenpflege zur Entlastung der Spitäler. Eine dritte Verbesserung schliesslich betrifft die Schwerinvaliden, vor allem Blinde und Gelähmte, die grosse Mühe haben einen angemessenen Kontakt mit der Umwelt zu pflegen, ein Problem, das auch Herr Jauslin gestern angesprochen hat.

Damit bin ich bei der sechsten und letzten Frage. Sind alle Probleme gelöst? Sicher nicht. Etwas können wir wohl sagen: Wenn wir dieser AHV-Revision zustimmen, dann haben wir eine finanzielle Konsolidierung dieses Werkes eingeleitet, und wir haben – da gebe ich Herrn Ständerat Arnold gerne recht – hoffentlich auch eine rechtliche Konsolidierung erreicht. Die künftigen AHV-Revisionen werden nicht mehr so viele Artikel enthalten, wie das heute bei der 9. Revision notwendig ist. Immerhin muss ich hier beifügen: Eine ganze Reihe von Postulaten, nicht zuletzt solche, die sich auf die Stellung der Frau in der AHV beziehen, mussten zurückgestellt werden, teilweise aus finanziellen Erwägungen, teilweise aber auch, weil der Neuordnung des Eherechtes nicht vorgegriffen werden soll. Wir haben jetzt die Ehepaar-Renten nach unserem bisherigen Konzept der Partnerschaft in der Ehe ausgerichtet. Die neue Tendenz im Eherecht weist aber in eine etwas andere Richtung, was die Gleichstellung von Mann und Frau betrifft. Das wird auch für die AHV und für die IV, besonders aber für die AHV, gewisse Probleme geben, weil vor allem die selbständige Rente für beide Ehepartner postuliert wird. Das Thema wird übrigens mit jedem Jahr einfacher, weil die Frauen, die nie erwerbstätig waren, doch immer seltener werden. Irgendeinmal werden auch die heutigen und die kommenden Ehefrauen mit einem Erwerb, vor allem in ihrer Jugend, verbunden gewesen sein. Die beiden Hauptziele dieser Revision, nämlich die Sicherung des Erreichten und die Schaffung eines zweckmässigen Systems der Rentenanpassung können aber mit den vorliegenden Anträgen erreicht werden. Die finanzielle Konsolidierung wird zwar damit nicht für alle Zeiten sichergestellt, aber doch bei Annahme einer einigermaßen normalen Wirtschaftsentwicklung etwa für die nächsten 20 Jahre. Dies nicht zuletzt dank der geburtenstarken Jahrgänge aus den frühen sechziger Jahren, die jetzt und in den nächsten zehn Jahren ins Erwerbsleben treten und für die nächsten 20, 30, 40 Jahre erwerbstätig sein werden. Das gewährleistet uns bis gegen die Jahrtausende und darüber hinaus ein relativ stabiles Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern. Ich muss Ihnen sagen: Das ist eine ausserordentlich erfreuliche Feststel-

lung. Wenn Sie die Ueberlegungen in anderen Ländern in bezug auf die langfristige Planung vergleichen, dann rechnet man dort mit zwei und drei Jahren. Wir können sagen, dass ungefähr bis zum Jahr 2000 bei normaler wirtschaftlicher Entwicklung die Finanzierung gesichert ist. Aber das muss ich beifügen: Die Sozialwerke sind blutsverwandt mit unserer Wirtschaft. Die Sozialwerke und unsere Wirtschaft sind eine Schicksalsgemeinschaft. Wenn wir uns für die gutflorierende, richtig sich entwickelnde freie Wirtschaft einsetzen, dann hat das günstige Folgen für unsere Sozialwerke. Und wer für die Sozialpolitik aufgeschlossen bleiben will, hat ein Interesse daran, dass die freie Wirtschaft tatsächlich die von ihr erwarteten Leistungen erbringt.

Wir sind dieser Zukunft nicht einfach machtlos ausgeliefert. Manches können wir aufgrund sorgfältiger Analysen und vorsichtiger Annahmen steuern und in bestimmte Bahnen lenken. Manches aber wird die junge Generation von heute in den kommenden Jahren selber zu bestimmen haben. Tun wir als Generation, die jetzt die Verantwortung trägt, das, was heute getan werden kann und getan werden muss. Dann dürfen wir darauf hoffen, dass auch die Jungen von heute und morgen ihrer Verantwortung für die Zukunft unseres Volkes und damit der sozialen Verpflichtung gewachsen sein werden.

Ich darf damit schliessen. Ich habe mich ausführlich mit diesen sechs Fragen beschäftigt, weil ich aufgrund der bisherigen Beratungen davon überzeugt bin, dass diese Ueberlegungen sehr dazu beitragen werden, die relativ vielen Paragraphen ohne grosse Schwierigkeiten zu behandeln. Ich werde mich zu einzelnen Fragen noch äussern. Ich werde Ihnen, Herr Donzé, auf Ihre Fragen konkret bei den einzelnen Artikeln noch Antwort geben. Aber wenn Sie diese Problematik, aufgefächert in die sechs Problemkreise, nochmals in aller Ruhe emotionslos überdenken, dann wird es keine Schwierigkeiten geben, auch die 9. AHV-Revision hier positiv zu verabschieden.

Darf ich nochmals bei der Sorge anknüpfen, die uns alle bewegt. Wir wollen dieses Sozialwerk konsolidieren. Es ist viel zu wichtig für die soziale Situation in unserem Lande, als dass wir hier etwas in Frage stellen dürfen. Wir wollen daher eine Rentenkürzung mit allen Mitteln verhindern. Wir wollen aber der Finanzsituation des Bundes und der Wirtschaftslage Rechnung tragen, wenn wir mit der 9. AHV-Revision Ihnen die Konsolidierung unseres wichtigen Sozialwerkes beantragen. Gerade deshalb brauchen wir diese Vorlage, weil sie dieser Zielsetzung realistisch und ausgewogen Rechnung trägt.

Ich darf Sie daher im Namen des Bundesrates bitten, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles*

#### **Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

I

#### **Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

#### **Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants**

#### **Titel, Art. 2 Abs. 3 und 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Titre, art. 2 al. 3 et 7**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. d**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag Reverdin*

Streichen

#### **Art. 3 al. 1 et 2 let. d**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Reverdin*

Biffer

**M. Reverdin:** Je regrette de troubler votre apparente unanimité, mais il me semble indispensable que nous nous prononcions, comme l'a fait le Conseil national, de manière claire, sur l'innovation consistant à prélever ce qu'on appelle des cotisations, et qui est en fait un impôt, sur les femmes et les hommes qui continuent à travailler et à gagner leur vie au-delà de 62 ou 65 ans.

A mon avis, c'est étendre le principe de la solidarité jusqu'à sa caricature. Ces cotisations, qui ne seront pas génératrice de rentes, qu'est-ce en effet, sinon un impôt levé sur des personnes qui sont le plus souvent obligées de travailler au-delà de 65 ans, et dont un nombre important sinon la majorité, sont des indépendants qui n'ont personne pour les aider à construire un deuxième pilier, qui en sont réduits à faire seuls les frais d'un troisième pilier et à se contenter, pour compléter leur rente AVS, de prélever sur des économies que l'inflation de ces dernières années a cruellement écornées?

Lever sur cette catégorie de citoyens âgés un tribut de 100 à 150 millions de francs est, à mon avis, profondément injuste. Qui frappe-t-on de ce prélèvement de 7,3 pour cent sur leurs revenus? Des agriculteurs, notamment, des artisans, des commerçants, des médecins, des avocats, en un mot des hommes qui ont encore le courage de demeurer professionnellement des indépendants.

De tels hommes sont nécessaires à la santé de notre économie et de notre démocratie. Ils ont souvent un sens aigu de leurs responsabilités, parce qu'ils sont seuls responsables de leur destin et de celui de leur famille. Ils sont habitués à décider parce qu'ils sont le plus souvent seuls à le faire, parce que personne ne décide pour eux. Veut-on réellement décourager les gens qui ont le courage de continuer à mener ainsi leur existence en leur imposant des charges que l'immense majorité de leurs contemporains n'auront pas à assumer? On a objecté qu'en 1948 on n'avait pas prévu de limite d'âge pour la perception des cotisations, mais en 1948 on était encore dans la phase expérimentale de l'assurance-vieillesse et survivants (preuve en soit que depuis nous avons modifié la loi tous les trois ans en moyenne!), et les cotisations d'alors ne pesaient pas sur les revenus autant que celles d'aujourd'hui; d'ailleurs, au bout de six ans, on a renoncé à percevoir ces cotisations; on avait, pour cela, de bonnes raisons: on pouvait, certes, s'en passer, l'AVS étant prospère; mais, surtout, on a compris qu'il s'agissait d'une inégalité, d'une injustice.

De toute manière si, dans ce pays, chacun admet que les cotisations à l'AVS de ceux qui ont un gain moyen ou élevé comportent une part de solidarité plus ou moins importante, je m'étonne que tant d'entre vous admettent tacitement qu'il est équitable de prélever des cotisations qui sont 100 pour cent de solidarité et dont pas un seul centime n'est constitutif de rente. Je ne suis pas, personnelle-

ment, prêt à prêter la main à ce qu'on opère, sous l'appellation fallacieuse de cotisation, un prélèvement sur le revenu d'un petit groupe de citoyens, prélèvement qui sera lourd malgré les déductions consenties.

J'ai relu ce qui est dit dans le message, ce qui a été dit au Conseil national, où un débat important a eu lieu à ce sujet, débat au terme duquel la proposition analogue à celle que j'ai faite a été rejetée par 81 voix contre 59. J'ai essayé de me convaincre que ceux qui nous proposent cette mesure avancent en sa faveur des arguments acceptables; je constate que c'est essentiellement le besoin de trouver 100 à 150 millions pour assurer l'équilibre financier de l'AVS qui les incite à défendre cette mesure. Qu'ils ne viennent pas prétendre de surcroît qu'elle est équitable! Bref, je regrette de ne pouvoir prêter la main à cela; dussé-je être seul, je propose qu'on biffe l'article 3, 1er et 2e alinéas, aussi bien dans la version du Conseil fédéral que dans celle du Conseil national, et que l'on s'en tienne au système actuel, c'est-à-dire qu'on ne perçoive plus de cotisation sur ceux qui ont atteint l'âge auquel ils ont droit à une retraite.

**Jauslin:** Ich könnte mich an und für sich diesem Antrag von Herrn Reverdin anschliessen, habe aber in der Kommission festgestellt, wie ungefähr die Stimmung ist. Deshalb habe ich keinen Antrag gestellt. Aber ich habe eine Frage. Ich bedaure, dass mit der Beitragspflicht für Rentner eigentlich die AHV zu einem Steuerelement wird und nicht mehr unbedingt zu einem Versicherungsbeitrag.

Ich hätte es mindestens vorgezogen, wenn man in einer ersten Phase für die erwerbstätigen Rentner nur die Arbeitgeberbeiträge eingezogen hätte. Denn für die Arbeitgeber ist es unerheblich, ob jemand über 65 oder unter 65 ist. Aber ich bedaure, dass man nun die volle Beitragspflicht erhebt. Ich hätte es deshalb begrüsst, wenn man jedenfalls die Erwerbstätigkeit für Rentner soweit nötig speziell definiert hätte. Diesem Anliegen hat in der Kommission Herr Schuler entgegnet. Er hat versprochen, dass die Durchführung so grosszügig wie möglich gehandhabt werde. So steht es im Protokoll.

Meine Frage: Bietet die jetzige Formulierung in den Artikeln 3 und 4 dazu genügend Spielraum? Muss der Bundesrat nicht die grundsätzliche Kompetenz erhalten, für die Beitragsbemessung der Erwerbseinkommen – von Frauen nach Vollendung des 62., von Männern nach Vollendung des 65. Altersjahres – besondere Bestimmungen zu erlassen? Es sollte doch nicht nötig sein, dass juristische Kniffe angewendet werden müssen, um sich von der Beitragspflicht befreien zu können. Es gibt zum Beispiel Fälle, in denen Pensionskassen Beträge als zweite Säule an Leute auszahlen, die selbst die entsprechenden Beiträge gar nicht oder nur teilweise geleistet haben. Ich nehme an, diese sogenannten Renten sind AHV-beitragsfrei. Wie aber steht es mit analogen Zuwendungen, die ein Geschäftsinhaber aus seiner Firma auch nach 65 Jahren quasi als Ruhegehalt noch bezieht? Soll er pro forma eine Kasse gründen? Wer entscheidet in solchen Fällen, und wie stellt man sich die versprochene grosszügige Handhabung vor? Das sind meine Fragen.

**Baumberger, Berichterstatter:** In der Kommission lag kein entsprechender Streichungsantrag vor. Dagegen wurde die Frage natürlich diskutiert. Ich glaube, man muss die Artikel 3 und 4 in diesem Zusammenhang als Einheit betrachten. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass die Lösung, wie sie jetzt vom Nationalrat vorgeschlagen wird, eine Mittellösung darstellt zwischen dem, was der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hat, nämlich Befreiung der Minimalrente, und dem, was auch in unserer Kommission vorgeschlagen wurde, nämlich Befreiung bis auf die Höhe der Maximalrente. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bis 1953 die erwerbstätigen Altersrentner ebenfalls beitragspflichtig waren.

Der Vorschlag der nationalrätlichen Kommission bedeutet praktisch, dass statt bis auf einen Betrag von 6300 Franken bis auf einen Betrag von 9450 Franken die Beitragsfreiheit besteht. Was hat das für Auswirkungen? Für Selbständigerwerbende mit Einkommen von 15 000 Franken ergibt das eine Beitragsleistung von 1,6 Prozent, bei 24 000 Franken von 3 Prozent und bei 48 000 Franken von 6 Prozent. Nun muss man aber betonen, dass diese Leute gleichzeitig die AHV-Rente erhalten. Und wenn Sie sich ausrechnen, was sie an Beiträgen leisten und was sie erhalten, kommt man bei der einfachen Rente ungefähr auf ein Einkommen von 150 000 Franken, bei dem der Ausgleich entsteht. Ich glaube, wenn einer nach 65 Jahren noch über ein Einkommen in dieser Höhe verfügt, ist es nicht zu viel verlangt, wenn er sich solidarisch erklärt und weiterhin Beiträge bezahlt. Ich kann auch nicht ganz verstehen, dass man nun sagt, der AHV-Beitrag werde zu einer Steuer. Ich glaube eher, wenn einer länger verdient als vorgesehen, dann zahlt er auch länger, aber er erhält ja auch seine Rente, und in diesem Sinn fand die Diskussion in unserer Kommission statt, und man hat sich dem Antrag des Nationalrates als Mittellösung angeschlossen.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich habe durchaus Verständnis für die Anliegen von Herrn Reverdin. Ich bedaure es selbst, dass wir mit dieser Zielsetzung der Konsolidierung es natürlich nicht bei verbalen Erklärungen belassen können. Alles unterstreicht die Forderung, dass wir unser Rentenwerk konsolidieren müssen, dass wir die finanzielle Sicherheit herbeiführen müssen. Ja, ohne eine entsprechende Konsequenz geht es nicht. Und wir haben diese Konsequenzen auf alle verteilt: auf die Erwerbstätigen, auf die Rentenberechtigten, auf den Bund. Es ist nicht so, dass wir einseitig eine Lösung gesucht haben. Wir haben sogar den Selbständigerwerbenden noch zusätzlich etwas zugemutet. Ich unterstreiche, was der Herr Präsident mit Recht ausgeführt hat: Wir nehmen hier nur ein Prinzip wieder auf, das man seinerzeit, als man sehr behutsam an die Finanzierung der AHV heranging, bereits kannte. Nichts ist neu in dieser Konsolidierungsphase, sondern wir müssen einfach unsere Hefte wieder etwas zurückvidieren, vergleichen mit dem, was wir in der Zeit der Hochkonjunktur und der guten Beitragseingänge gewähren konnten. Aber wenn Sie konsolidieren wollen, wenn Sie straffen wollen, wenn Sie dafür sorgen wollen, dass langfristig die Situation auch für dieses AHV-Werk gesichert ist, dann geht es leider nicht ohne Opfer ab. Ich muss nochmals auf die Seite 44 der Botschaft verweisen. Ob wir 120 Millionen mehr einnehmen – durch den Beschluss des Nationalrates und den Antrag Ihrer Kommission wird dieser Betrag noch um rund 20 Millionen gekürzt – oder nicht, spielt für diese Konsolidierungsabsicht in der Realisation eine Rolle. Weil es früher schon zum Konzept der AHV gehörte, kann man nicht plötzlich von einer Steuerpflicht sprechen. Ich habe Ihnen vorhin kurz dargelegt, dass die AHV sehr eng gekoppelt ist mit unserer wirtschaftlichen Entwicklung. Wir muten deshalb einem Teil der Erwerbstätigen aus dieser Ueberlegung heraus noch etwas zu im Interesse der Konsolidierung. Es ist richtig, wie Herr Baumberger ausgeführt hat, man muss natürlich Artikel 3 in Verbindung setzen mit Artikel 4: Ist ein Versicherter über das Rentenalter hinaus erwerbstätig, so erhält er seine Rente ungeschmälert. Für dieses Renteneinkommen muss er auch keine AHV-Beiträge entrichten. Ausserdem soll nach dem Beschluss des Nationalrates und dem Antrag Ihrer Kommission der AHV-Beitrag vom Erwerbseinkommen nur erhoben werden, soweit es 750 Franken im Monat übersteigt (der Bundesrat hatte 500 Fr. vorgeschlagen). Dieser Freibetrag ist begrenzt auf das Anderthalbfache der Minimalrente. Es ist also, um Herrn Jauslin zu antworten, keine Steuerpflicht, und mit Rücksicht auf diese Kombination, die schon früher bestand, möchten wir natürlich keinen Einbruch in das System. Zum Beispiel: Direktoren, die über das 65. Altersjahr hinaus tätig sind – es handelt sich ja in der Regel um

rechte Posten, wenn man die Leute über das Pensionsalter hinaus weiter beschäftigt –, sollen zusammen mit dem Arbeitgeber weiterhin ihren Beitrag leisten. Was wir in der Kommission ausgeführt haben, Herr Ständerat Jauslin, das halten wir für den Vollzug fest. Wir brauchen keine Bestimmung, wonach der Bundesrat zusätzliche Vorschriften erlassen kann. Das ergibt sich aus der Materie, und wir werden hier ganz sicher nicht unvernünftige Entscheidungen bzw. Weisungen erlassen. In der Regel sind das nicht einmal Verordnungen, sondern wir leiten im Interesse der Gleichbehandlung aller Versicherten aus einem ganz bestimmten konkreten Fall Weisungen an die Ausgleichskassen, wie solche Fälle zu handhaben sind. Wie wir Ihnen in der Kommission sagten, wir werden das nicht rigoros handhaben und nicht praktisch jeden Franken, der unter einem Titel noch als Erwerb angesehen werden könnte, erfassen. Das ist also nicht die Absicht des Bundesamtes und des Bundesrates.

Ich beantrage Ihnen aus den von Herrn Kommissionspräsident Baumberger dargelegten Gründen und meinen Ueberlegungen heraus den Antrag von Herrn Reverdin abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Streichungsantrag Reverdin	5 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	25 Stimmen

#### Art. 4–6

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 4 à 6

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 8

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Baumberger, Berichterstatter:** Dazu nur eine Bemerkung. Es geht hier um den Beitrag der Selbständigerwerbenden. Bis 1968 bestand eine gleiche Beitragsleistung für Selbständigerwerbende wie Unselbständigerwerbende, mit Ausnahme einer sinkenden Beitragsskala. Mit der 7. Revision, also 1969, führte man einen günstigeren Satz für Selbständigerwerbende ein; ursprünglich waren es 4,6 Prozent gegenüber 5,2 Prozent, jetzt 7,3 Prozent gegenüber 8,4 Prozent. Der Bundesrat schlug vor, den Beitragsrabatt vollständig zu streichen. Der Nationalrat hat nun eine Mittellösung gesucht, indem die Beiträge der Selbständigerwerbenden nicht um 1,1, sondern nur um 0,5 Prozent erhöht werden sollen. Zusätzlich wurde die obere Grenze für die sinkende Skala auf 25 200 Franken heraufgesetzt. Die praktische Folge dieser Regelung ist die, dass Selbständigerwerbende mit sehr bescheidenen Einkommen sogar weniger zahlen, z. B. bei 15 000 Franken Einkommen sinkt der Beitragssatz von 5,5 auf 5 Prozent, bei 21 000 Franken von 7,3 auf 6,2 Prozent. Das bedeutet, wie Herr Bundesrat Hürlimann bereits erwähnt hat, dass z. B. 90 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe eine Vergünstigung erfahren, ebenso ein grosser Teil (rund 40 Prozent) der Gewerbebetriebe.

Nun kann man weiter fragen: Warum ist man auf diese Mittellösung gekommen? Ich glaube, das ist ein sehr gerechtfertigter Kompromiss zwischen zwei extremeren Lösungen. Ein gewisser Abzug für Selbständigerwerbende ist gerechtfertigt, weil sie nicht nach ihren Privatbezügen eingeschätzt werden, sondern bei der Wehrsteuereinschätzung

nach ihrem Geschäftseinkommen. Wir haben in letzter Zeit erlebt, dass sehr viele derartige Bezüger, um Kosten bei der AHV zu sparen, ihre Privatfirmen in Aktiengesellschaften umgewandelt haben. Die vorgesehene Lösung hilft auch mit, dass nicht jeder Detaillist oder Coiffeur aus seiner Firma eine AG macht. Wir haben schon eine starke Tendenz in dieser Richtung. Ich glaube, dass es sich hier um einen vernünftigen Kompromiss handelt, und auch im Nationalrat ist das Entsprechend gewürdigt worden.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 9bis

##### Antrag der Kommission

Der Bundesrat kann die in den Artikeln 6 und 8 festgelegten Grenzen der sinkenden Beitragsskala sowie den Mindestbeitrag gemäss Artikel 8 Absatz 2 dem Rentenindex gemäss Artikel 33ter anpassen.

#### Art. 9bis

##### Proposition de la commission

Le Conseil fédéral peut adapter à l'indice des rentes prévu à l'article 33ter de la présente loi les limites du barème dégressif des cotisations qui sont fixées aux articles 6 et 8 ainsi que la cotisation minimum fixée à l'article 8, 2e alinéa.

**Baumberger, Berichterstatter:** Es handelt sich hier lediglich um eine formelle Anpassung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat. Man kann das ohne weiteres genehmigen.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 10

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Nichterwerbstätige bezahlen je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 168 bis 8400 Franken im Jahr. Erwerbstätige Versicherte, die während eines Kalenderjahres allein oder zusammen mit Arbeitgebern Beiträge von weniger als 168 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann für Personen, die nicht eine auf Dauer angelegte volle Erwerbstätigkeit ausüben, diesen Betrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen. Artikel 9bis ist anwendbar.

##### Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 10

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

Les assurés n'exerçant aucune activité lucrative paient une cotisation de 168 à 8400 francs par an suivant leurs conditions sociales. Les assurés qui exercent une activité lucrative et, pendant une année civile, paient seuls ou concurremment avec des employeurs des cotisations inférieures à 168 francs sont réputés être des personnes sans activité lucrative. Le Conseil fédéral peut, pour des personnes dont l'activité lucrative n'est ni durable, ni exercée à plein temps, majorer ce montant en fonction de la condition sociale de l'assuré. L'article 9bis est applicable.

##### Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Bundesrat Hürlimann:** Hier bin ich Herr Donzé eine Antwort schuldig. Der Antrag auf Erhöhung des Minimalbeitrages von 84 auf 168 Franken im Jahr birgt zwei Elemente in sich. Die 168 Franken sind rentenbildende Beiträge. Sie werden in die Berechnung des Einkommens, das nachher für die Berechnung der Rente notwendig ist, einbezogen.

Diese Regelung liegt im Interesse des Versicherten. Sie ist gleichzeitig als ein Schutz für diesen und als eine zusätzliche Einnahme für die AHV zu werten. Ich habe schon mehrmals darauf hingewiesen, dass mir gerade die Arbeitslosen, die von der Leistung von AHV-Beiträgen befreit sind, Sorgen bereitet haben, weil sie nicht als Erwerbstätige beitragspflichtig sind, so dass für sie kein Einkommen als Grundlage für die Rentenberechnung berücksichtigt werden konnte. Sie gelten aber als Nichterwerbstätige und bezahlen gegebenenfalls den Minimalbeitrag. Diesem Umstand tragen wir hier Rechnung. Der Betrag von 8400 Franken stellt den Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige dar, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 11, 13, 14, 20**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 22 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit*

(Weber)

Streichen (geltenden Text beibehalten)

**Art. 22 al. 1**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Minorité*

(Weber)

Biffer (maintenir le texte actuel)

**Weber**, Berichterstatter der Minderheit: Ich weiss, dass es bei dieser Revision um die Konsolidierung des AHV-Werkes geht, denn das wird sicher die Antwort auf meinen Antrag und die Begründung dazu sein. Ich finde, dass die verlangten Opfer vernünftig und angemessen sein sollten. Von der Frau erwartet man aber übermässige Opfer. In Artikel 22 Absatz 1 wird der Anspruch auf eine Ehepaaraltersrente um zwei Jahre hinausgeschoben, wenn die Ehefrau mindestens fünf Jahre jünger ist als der Rentner selber. Dazu kommen Artikel 22bis Absatz 1, wo der Anspruch der jungen Ehefrau auf eine Zusatzrente um volle zehn Jahre hinausgeschoben wird, und Artikel 35bis Absatz 1, womit der schon um zehn Jahre hinausgeschobene Rentenanspruch noch um 5 Prozent gekürzt werden soll, nämlich von 35 auf 30 Prozent. Es ist dabei nicht zu vergessen, dass die gleiche Rente bereits bei der 8. Revision um 5 Prozent gekürzt worden ist. Die Ansprüche der Ehepaare auf seiten der Ehefrau werden gegenüber heute ganz beträchtlich geschmälert. Wer behauptet, die Verschlechterungen, insbesondere diejenigen in Artikel 22, dienen dem Ziel der Gleichstellung von Mann und Frau oder zumindest von lediger und verheirateter Frau, verkennt ganz einfach, dass in Arbeiterfamilien, aber auch in andern Kreisen, auch bei Selbständigerwerbenden dieser Alterskategorien meist nur der Ehemann erwerbstätig ist, dass folglich bei seinem Eintritt ins AHV-Alter ein Ersatz-einkommen nötig wird, und zwar ein Ersatz-einkommen, das zwei Personen und nicht nur eine absichert. Bei den

Alterskategorien des Artikels 22bis kann es sich überdies durchaus noch um Familien mit Kindern handeln. Die Ehepaarrente und die Zusatzrente sind folglich auch nicht als Ansprüche von Mann und Frau getrennt zu betrachten, sondern als Ersatz-einkommen für ein Ehepaar oder für eine Familie. Die Verschlechterungen passen sodann überhaupt nicht in die heutige Konjunkturlandschaft. Ältere Frauen haben es besonders schwer, einen Arbeitsplatz zu finden. Ehefrauen von Rentnern wird zudem sehr oft nahegelegt, ihren Arbeitsplatz für jemanden freizugeben, der nötiger darauf angewiesen ist. Auch der Hinweis auf eine mögliche Zusatzrente kann nicht befriedigen. Der Bundesrat wies sodann in der Botschaft selbst darauf hin, dass bei späterer Gelegenheit die Frage des selbständigen Rentenanspruches der Frau geprüft werden müsse. Diese Prüfung sollte nun nicht durch die vorgeschlagenen Aenderungen präjudiziert werden.

Ich bitte Sie, meinem Antrag auf Streichung, also auf Belassung des geltenden Textes zuzustimmen.

**Baumberger**, Berichterstatter der Mehrheit: Nachdem Herr Weber die beiden Minderheitsanträge zusammen begründet hat, kann ich das gleich halten. Es ist natürlich nie angenehm, gewisse Verschlechterungen zu begründen; aber ich habe gestern in meinem Einleitungsreferat betont, dass eine Konsolidierung der AHV ohne Einbezug der Frauenfrage nicht möglich ist. Wenn Sie sich die entsprechenden Zahlen nochmals in Erinnerung rufen: Bei der einfachen Rente haben wir 127 000 Männer, die monatlich (bezogen auf März 1976) 97 Millionen Franken beziehen, und 375 000 Frauen mit einem Rentenbetrag von 267 Millionen Franken. Ich glaube, es geht hier tatsächlich um Fragen der Konsolidierung. Es sind Opfer, die wir verlangen, aber Opfer, von denen wir das Gefühl haben, dass sie zumutbar sind. Es geht, wie Sie der Botschaft entnehmen können, auch darum, eine Bevorzugung gegenüber der ledigen Frau beiseite zu schaffen, und zwar bei Artikel 22 Absatz 1. Die bundesrätliche Vorlage strebt eine Annäherung der Stellung der alleinstehenden berufstätigen Frau und der Hausfrau an, und die Kommission empfiehlt Ihnen mit 9 : 2 Stimmen, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Auch beim nächsten Artikel (22bis Absatz 1) erscheint nach Kommissionsmeinung das geforderte Opfer tragbar. Es geht hier immerhin um Einsparungen in der Grössenordnung von 85 Millionen Franken. Es muss auch erwähnt werden, dass der heutige Besitzstand gewahrt bleibt. Im Grunde genommen trifft dieser Absatz Ehepaare, bei denen die Frau sehr viel jünger ist als der Mann, und in unserer Kommission fiel das Zitat eines ehemaligen Ständerates (alt Ständerat Odermatt), dass man nicht eine sehr junge Frau und gleichzeitig noch eine hohe Rente haben könne.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, der Mehrheit zuzustimmen.

**Bundesrat Hürlimann**: Ich habe den zutreffenden Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten im Grunde genommen nichts mehr beizufügen als vielleicht das eine: Diese Revision zielt in eine Richtung, die wir wahrscheinlich – ich habe schon davon gesprochen, was die 10. Revision allenfalls mit sich bringen soll – sehr gründlich untersuchen müssen; denn das Problem der sogenannten Verselbständigung der Rente hat natürlich auch eine Gleichbehandlung von Mann und Frau in anderen Bereichen zur Folge. Wenn man schon Mann und Frau gleich behandeln will, dann stellen sich noch ganz andere Fragen. Denken Sie an die Frage des Alters bei den Frauen und den Männern, das in bezug auf die Rentenberechtigung auch unterschiedlich ist. Im Nationalrat wurde das ziemlich eingehend diskutiert. Sie sehen daraus, dass die vorgesehene Regelung, die ohne weiteres vertretbar ist, künftige Probleme und mögliche Aufgaben in diesem Bereich mitberücksichtigt.

**Weber**, Berichterstatter der Minderheit: Nachdem Herr Baumberger schon einen ehemaligen Parlamentarier zitiert hat, möchte ich auch einen zweiten zitieren, der im Nationalrat ausgeführt hat, es solle ein Mann, der eine junge Frau geheiratet hat, nicht dafür bestraft werden. (Heiterkeit)

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

**Art. 22bis Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit*

(Weber)

**Art. 22bis al. 1**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Minorité*

(Weber)

**Weber**, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe darauf verzichtet, den Antrag, wie ich ihn in der Kommission vertreten habe, wieder aufzunehmen, aber ich schlage Ihnen vor, einem Kompromiss zuzustimmen, indem wir das Berechtigungsalter von 45 auf 50 statt auf 55 Jahre erhöhen. Das Opfer scheint mir immer noch gross genug, gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zusatzrente selber in Artikel 35bis Absatz 1 noch um 5 Prozent gekürzt wird.

Bundesrat **Hürlimann**: Was ich vorhin Herrn Reverdin sagen musste, muss ich auch Herrn Weber in Erinnerung rufen: Ihr Vorschlag ist mit der Gesamtkonzeption nicht vereinbar, denn für uns spielen diese Millionen von Franken eine Rolle, wenn wir die politische Absicht der Konsolidierung durchhalten wollen. Ich kann Ihnen mindestens zur Beruhigung sagen, dass wir den Besitzstand wahren – ich habe das bereits ausgeführt –, und dass wir nur schrittweise auf die Grenze von 55 Jahren übergehen. Sie wird erst in zehn Jahren erreicht sein, denn wir erhöhen sie in dieser Zeit jeweils um ein Jahr. Auch aus diesem Grunde ist die vorgesehene Lösung vertretbar. Ich glaube, innerhalb dieser zehn Jahre geschieht auch bei der AHV wieder etwas, das diese Problematik miteinbeziehen wird. Ich muss Sie daher bitten, konsequent zu bleiben und auch diesen Minderheitsantrag, obwohl er ein gewisses Entgegenkommen gegenüber dem Antrag des Bundesrates beinhaltet, abzulehnen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

**Art. 25–29, 29bis, 30, 30bis, 33, 33bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(Die Aenderungen in den Artikeln 25–29, 33 und 33bis betreffen nur den italienischen Wortlaut)

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

(Les modifications apportées aux articles 25 à 29, 33 et 33bis ne concernent que le texte italien)

*Angenommen – Adopté*

**Art. 33ter**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 4 und 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 3*

Der Bundesrat stellt je nach der finanziellen Lage der Versicherung Antrag auf Aenderung des Verhältnisses zwischen den beiden Indexwerten nach Absatz 2.

*Abs. 2*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit I*

(Hefti)

Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelten Nettolohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise.

*Minderheit II*

(Jauslin)

Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des Lohnindex nach der Einkommensstatistik der AHV und dem Landesindex der Konsumentenpreise.

**Art. 33ter**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 4 et 5*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 3*

Le Conseil fédéral propose, selon la situation financière de l'assurance, de modifier la relation entre les deux indices mentionnés au 2e alinéa.

*Al. 2*

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Minorité I*

(Hefti)

L'indice des rentes équivaut à la moyenne arithmétique de l'indice des salaires nets déterminé par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail et de l'indice suisse des prix à la consommation.

*Minorité II*

(Jauslin)

L'indice des rentes équivaut à la moyenne arithmétique de l'indice des salaires fondé sur la statistique des revenus dans l'AVS et de l'indice suisse des prix à la consommation.

**Hefti**, Berichterstatter der Minderheit I: Wie Sie sehen, hat die Kommission am Schlusse ihrer Beratungen auch noch ein Postulat in der selben Sache vorgeschlagen. Da dieses mehr oder weniger unbestritten blieb, kann ich auf meinen Antrag hier verzichten. Ich bin übrigens der Ansicht, dass die Frage des Netto- oder Bruttolohnes ohne weiteres auf dem Wege der Gesetzesanwendung, also des Vollzuges, gegebenenfalls auch auf dem Wege der entsprechenden Verordnung, geregelt werden kann. Für den Uebergang zum Nettolohn, bei dem es vielleicht noch einige praktische Punkte zu regeln gilt, wäre dann an sich der Bundesrat zuständig.

**Jauslin**, Berichterstatter der Minderheit II: Ich betrachte die Bedeutung dieses Artikels als so gravierend, dass ich mich bei der Diskussion hauptsächlich auf diesen Punkt beschränkt habe. Ich muss vorausschicken, dass vielleicht

meine Einstellung daher rührt, dass ich die weltweite Situation etwas anders beurteile.

Ich rechne damit, dass die heutige Rezession die Einleitung eines Umschwungs ist, der weltweit auf lange Sicht zu einem Rückgang des Lebensstandards in den Industrienationen führen wird. Ich hoffe natürlich auch auf den guten Fall, aber ich bin gewohnt, mit dem schlechten Fall zu rechnen. Wenn Sie die Unterschiede zu meiner Einstellung wissen wollen, dann müssen Sie nur die Graphik ansehen mit dem Beispiel des steigenden Lohnindexes. Wenn Sie das auf irgendein anderes Gebiet – ich möchte nur die Energie erwähnen – übertragen, dann werden Sie sehen, dass kein Mensch einer solchen Graphik zustimmen kann die mit exponentiellem Wachstum rechnet. Ich nehme aber das der Verwaltung nicht übel. Sie hat einfach ein Beispiel aufgezeigt. Aber dieses Beispiel weist doch darauf hin, dass wir etwas zu stark in der Vergangenheit verwurzelt sind und nicht verstehen wollen, dass wir uns mit neuen Realitäten abzufinden haben.

In der Kommission konnte ich gestern sogar mit einer kleinen Formel darlegen, dass eben die Durchschnittsrente, ob man will oder nicht, direkt abhängig ist von verschiedenen Faktoren: einerseits von den Lohnprozenten, dann vom Durchschnittslohn, dann vom Rentnerfaktor und dann noch von den Beiträgen aus den öffentlichen Mitteln. Wenn wir diese Faktoren betrachten, dann müssen wir feststellen, dass die Durchschnittslöhne nur von der Wirtschaftslage abhängig sind. Wir können sie also nicht beeinflussen. Der Rentnerfaktor ist von den gegebenen Verhältnissen abhängig. Wir können ihn auch nicht beeinflussen. Wir haben also eigentlich nur die Lohnprozente und die Beiträge aus der Bundeskasse als Steuermittel.

Nun legen wir die Durchschnittsrente fest nach einem Index. Damit müssen wir doch in Kauf nehmen, dass wir dementsprechend nach dieser Durchschnittsrente, die sich nach irgendwelchen Indices entwickelt, eben auch die Beiträge erhöhen müssen. Die Rechnungen, die gemacht worden sind, sind sehr interessant, aber Sie müssen doch das Null-Wachstum in Tabelle 10c betrachten. Was sich aufdrängt, aufdrängen würde nach meiner Auffassung und das ehrliche Eingeständnis der Realitäten wäre, ist, dass längerfristig die Renten demjenigen Mittelwert entsprechen sollten, der sich ergibt, wenn man die zur Verfügung stehenden Einnahmen durch die Zahl der Rentner einheiten teilt. Und würde dieser Durchschnitt nicht einmal mehr genügen, um alle Renten dem Teuerungsanstieg anzupassen, dann müsste Antrag gestellt werden, dass entweder die Einnahmen erhöht werden, oder dass die Renten so umzulagern seien, dass jedenfalls für die Mindestrenten der Teuerungsanstieg gedeckt wäre. Ich habe gestern schon gesagt: Es gibt viele Möglichkeiten. Aber es müsste ein Wille vorhanden sein, etwas zu unternehmen. Dass dieser Wille hier in diesem Rat und in der Kommission nicht vorhanden ist, kann ich feststellen, aber ich kann mich deswegen nicht enthalten, wenigstens meine Meinung auszudrücken.

Herr Weber hat gestern davon gesprochen, dass es zuviele AHV-Spezialisten gebe. Ich zähle mich nicht zu diesen AHV-Spezialisten. Die AHV-Spezialisten sagen uns deutlich, wie die Situation steht. Wir müssen es nur lesen. Wir können zum Beispiel auf Seite 49 der Botschaft sehen, dass das finanzielle Gleichgewicht nur gesichert wäre, wenn eine Differenz von 2 Prozent zwischen dem Lohnanstieg und der Teuerung vorhanden wäre, d. h. wenn die Renten um 1 Prozent weniger stark steigen würden als die Löhne. Diese Bedingung ist festgelegt in der Botschaft. Dann geht die Rechnung auf, und sonst – das steht auch in der Botschaft – geht sie nicht auf. Die AHV-Spezialisten haben uns also Auskunft gegeben. Es ist an uns, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Deshalb mein Antrag.

Ich habe versucht, in der Diskussion einen Ausweg zu suchen, indem ich statt des BIGA-Index den AHV-Lohnindex genommen habe. Damit wollte ich zum Ausdruck brin-

gen, dass die Einnahmen massgebend sind. Ich habe mich dabei beim Text auf den Wortlaut der letzten Revision (Vorschlag Bundesrat) gestützt, um wenigstens nicht den Vorwurf einstecken zu müssen, ich hätte juristische Fehler gemacht. Ich kann auch zitieren aus einem Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung, das noch von Herrn Frauenfelder unterzeichnet war: «Bei der Berechnung der Durchschnittseinkommen» eben als Basis des AHV-Indexes «werden sämtliche Beitragspflichtige berücksichtigt, also auch die sogenannten „Unterjährigen“. Untersuchungen haben zudem ergeben, dass die indexmässige Entwicklung der beiden Methoden (Berücksichtigung der regelmässigen und der unterjährigen Beitragspflichtigen) nicht sehr stark von einander abweicht.» Also habe ich hier die Bestätigung, dass dieser Lohnindex durchaus tragbar wäre.

Welches sind nun aber die Schwächen des Vorschlages nach Bundesrat? Dieser BIGA-Index, der so sehr gerühmt wird, hinkt einfach hinten nach. Ich kann das aus Erfahrung sagen, weil lange Zeit die SIA-Zelttarife nach diesem BIGA-Index gerechnet wurden. Das hat so lange funktioniert, als die Teuerung weiter angestiegen ist, weil man mit dem BIGA-Index immer rückwirkend die Lohnsteigerung erfasst hat. Als aber dann die Teuerung nicht mehr weiter marschierte, musste man von diesem BIGA-Index abgehen.

Ich bin also der Auffassung, dass dieser AHV-Index durchaus nach unseren Bedürfnissen ausgerichtet werden könnte. Vor allem ist die AHV-Statistik – das wird Herr Bundesrat Hürlimann unterstützen – die rascheste Statistik. Sie zeigt am schnellsten, wie die wirtschaftliche Situation sich entwickelt. Wenn Sie die Erträge eines Monats mit denjenigen des gleichen Monats des Vorjahres vergleichen, dann können Sie sofort feststellen, ob sich etwas geändert hat oder nicht. Es wäre nach meiner Vorstellung die Aufgabe dieses Indexes, dies zu berücksichtigen. Mir haben nun die Leute vom Sozialversicherungsamt die Vorstellung entwickelt, dass ein AHV-Index existiere, dass man den verwenden sollte und dass der sehr mühsam zu erarbeiten sei. Es ist nicht meine Meinung, dass man einen bestimmten Index übernehmen müsste. Man müsste den Index so entwickeln, dass er brauchbar ist.

Nun hat die Kommission einen neuen Absatz 3 vorgeschlagen, der Bezugnahme auf die Einnahmen vorschreibt. Er entspricht nicht ganz meinen Vorstellungen, aber er geht in dieser Richtung und ich kann dies wenigstens als eine Wende bezeichnen. Ich habe aber gewisse Zweifel nicht in die Entschlusskraft von Herrn Bundesrat Hürlimann, aber in seine Möglichkeit, die Sache in die Wirklichkeit umzusetzen, wenn wir sie in dieser Form hier einbringen. Da habe ich Mühe zu glauben, dass es genügt, mit den Realitäten zu argumentieren, aufzuzeigen, dass eben die Mittel nicht vorhanden sind, nachdem wir hier in den Räten auch nicht geneigt sind, einzusehen, dass wir Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht bringen müssen. Ich schöpfe aber immerhin aus diesem Vorschlag die Hoffnung auf eine langsame Umkehr und damit auch die Hoffnung, dass mein Votum wenigstens langfristig nicht vergeblich sein wird.

Die anderen Fragen, ob Mischindex oder andere Anpassungen, sind von mir aus gesehen bereits Details. Diese sind nicht entscheidend, sondern entscheidend ist die Koppelung mit den Einnahmen. Ich möchte also trotz allem meinen Antrag aufrecht erhalten und hoffen, dass man einen AHV-Index entwickelt, der eben die Eingänge der AHV berücksichtigt und damit nicht von einer fiktiven Lohnerhöhung ausgeht, sondern von den effektiv durchschnittlich erarbeiteten Einkommen.

**Baumberger**, Berichterstatter der Mehrheit: Nachdem Herr Hefti seinen Antrag zurückgezogen hat, kann ich auf das Problem Brutto-Netto-Lohn bei der Behandlung des Postulates zurückkommen. Die Minderheit II, Herr Jauslin, will

einen anderen Rentenindex bzw. andere Grundlagen zur Bestimmung des Rentenindex. Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zur Messung der Veränderung des Preisniveaus dient der Landesindex der Konsumentenpreise. Er stellt eine weitgehend anerkannte Messzahl dar. Auf der anderen Seite, bei der Bemessung der Lohnentwicklung, ist die Situation etwas schwieriger. Auch in der Kommission entstand hier eine recht lange Diskussion: BIGA-Lohnindex oder AHV-Lohnindex. Nun, der BIGA-Lohnindex umfasst die Saläre der Angestellten und Arbeiter. Er schliesst Spitzensaläre, Verdienste aus Teilzeitarbeit sowie Einkommen der Selbständigerwerbenden, vorläufig auch weitgehend der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer aus. In der Kommission entstanden gewisse Zweifel an der Eignung dieses BIGA-Indexes. Es wurde darauf hingewiesen, dass er relativ kompliziert sei in der Erfassung, dass gewisse Fehler entstehen könnten, und es war auch die Meinung, dass der BIGA-Index jedenfalls zu verbessern wäre. Nach der Ansicht des Bundesrates ist der BIGA-Lohnindex ein für die AHV zweckdienlicher Massstab. Das BIGA verfüge auch über einen Kontrallapparat und soweit dieser Index nicht aussagefähig genug sei, könne er noch ausgebaut werden. Der AHV-Lohnindex erfasst alle individuellen Einkommen auf denen AHV-Beträgen entrichtet werden. Er ist vielleicht die detaillierteste Grundlage, aber er benötigt ein sehr umfangreiches Material, das aufgearbeitet werden muss, und es wurde von Bundesratseite betont, dass gewisse Schwierigkeiten entstehen, weil der ganze Meldeweg recht umständlich sei. Wenn man die beiden Grundlagen vergleicht, so stellt man fest, dass AHV- und BIGA-Index unterschiedlich auf die wirtschaftliche Entwicklung reagieren. Der AHV-Index steigt in Zeiten der Hochkonjunktur etwas stärker, bei regressiver Entwicklung umgekehrt. Ueber einen längeren Zeitraum ist der BIGA-Index eher ausgeglichener als der Index mit einem gemässigten Verlauf. Ich glaube, es ist richtig, dass man diese Frage – der Bundesrat hat sich ja auch einer weiteren Prüfung nicht verschlossen – angeschnitten hat. Wahrscheinlich wird Herr Bundesrat Hürlimann jetzt noch seine Ueberlegungen beifügen.

### Begrüssung – Bienvenue

**Präsident:** Auf unserer Tribüne haben sich soeben Gäste eingefunden, nämlich eine parlamentarische Delegation aus Ungarn. Ich begrüsse die Gäste hier im Ständeratsaal. Diese Delegation hält sich eine Woche in unserem Lande auf. Wir haben ein Programm zusammengestellt, das es ermöglichen sollte, den Gästen einen durchschnittlichen Eindruck von unserem Vaterland und seinem Volk zu geben. Ich danke den Gästen für das Interesse, das sie unserer parlamentarischen Arbeit entgegenbringen, und ich wünsche ihnen noch einen guten Aufenthalt für die restlichen Tage, die sie noch unter uns weilen können. (Beifall)

**Helmann:** Wie Kollega Jauslin richtig betont, würde bei der Annahme seines Antrages Garantie dafür bestehen, dass bei der Entwicklung der Renten auf die tatsächliche Lohnentwicklung in der Wirtschaft abgestellt würde. Heute ist das mit dem BIGA-Index nicht so sichergestellt. In dieser Hinsicht haben die Ausführungen von Kollega Jauslin ihre Berechtigung. Es kommt noch etwas hinzu: Ich bin überzeugt, dass mit dem Antrag Jauslin auch die verfassungsmässige Garantie, wonach die Renten mindestens der Teuerung anzupassen sind, gewährleistet bleiben würde. So betrachtet halte ich dafür, dass wir ohne weiteres dem Antrag Jauslin zustimmen könnten.

Der Herr Kommissionspräsident hat davon gesprochen, dass der BIGA-Index ausgeglichener sei. Wir suchen aber nicht eine Ausgeglichenheit, sondern die Gerechtigkeit, nämlich die Anpassung der Renten im Verhältnis zur wirtschaftlichen Entwicklung. Dagegen – wenn ich mit Kollega Jauslin bezüglich seines Antrages einiggehe – bin ich nicht einig mit seiner pessimistischen Betrachtung der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Ich glaube nicht, dass irgendwelche Faktoren vorhanden sind, die darauf hinweisen, dass wir mit einer ganz gewaltigen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage rechnen müssen. Ich glaube, dieser Pessimismus, Kollega Jauslin, ist nicht gerechtfertigt, und man muss sich hüten, eine Krise allenfalls herbeizudiskutieren. Jede Aeusserung über eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führt dazu, dass viele glauben, mit Investitionen zurückhalten zu müssen, um dann im Verlaufe der Verschlechterung der Wirtschaftslage von der Möglichkeit tieferer Preise profitieren zu können. Solche Ueberlegungen führen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Ich möchte dem Optimismus in dieser Hinsicht das Wort reden.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich knüpfe gerne beim Votum von Herrn Heimann an und danke ihm, dass er als Wirtschaftssachverständiger mit Rücksicht auf die Wirtschaft uns auch etwas Hoffnung geben kann in bezug auf die Konsolidierung; denn ein Hauptanliegen, das wir jetzt hier verfolgen, haben wir selber nicht in der Hand. Das muss uns die Wirtschaft mit allen Anstrengungen, die dafür notwendig sind, liefern. Ich habe in meinem Eintretensvotum ausgeführt: Wirtschaft und Sozialwerke nach eidgenössischem Zuschnitt sind blutsverwandt, sie sind schicksalhaft miteinander verbunden, und ich bin froh, wenn wir das mit in unsere Sorgen wenigstens als Lichtblick einbeziehen können. Die wirtschaftliche Entwicklung ist ganz entscheidend für das, was wir hier diskutieren.

Nun kann ich mich dem mehr konkreten Problem zuwenden, das mit den drei verschiedenen Lohnindizes zusammenhängt: Mit dem Antrag Hefti, der zurückgezogen wurde, aber ich will gleichwohl noch darauf eingehen; mit dem Antrag Jauslin betreffend den AHV-Lohnindex und mit dem vorgeschlagenen System des BIGA-Lohnindex, das hier bei diesem Artikel 33ter zur Diskussion steht.

Zunächst vielleicht ein ganz generelles Wort an Herrn Jauslin, dass er sieht, dass wir die Sache nicht unbekümmert um die Entwicklung des Lohnindex bzw. der Lohnverhältnisse überprüfen. Herr Direktor Schuler ist einer der häufigsten Besucher in meinem Büro. Die Audienzen, das werden Sie verstehen, wiederholen sich fast wöchentlich. Zu dieser Audienz gehört immer ein Blatt, das die Entwicklung der Beitragseinnahmen der AHV ausweist. Für mich ist es immer ausserordentlich wichtig, zu wissen, wie die Beitragsleistungen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden, die uns von der Zentralen Ausgleichskasse als Summe gemeldet werden, im Vergleich zum Vorjahr und im Vergleich zu unseren Prognosen aussehen. Praktisch jeden Monat sind wir also gezwungen, zu überlegen: Stimmen unsere Rechnungen bei diesen Grössenordnungen von rund 9 bis 10 Milliarden Franken noch, oder sind hier sehr entscheidende Schwankungen, Defizite festzustellen? Sie wissen, dass wir in den letzten Jahren bereits den Fonds in Anspruch nehmen mussten. Ich muss Herrn Heimann bei dieser Gelegenheit sagen: Der Fonds enthält leider nicht mehr 12 Milliarden Franken, sondern er hat auf Ende 1975 auf 10,9 Milliarden Franken und Ende 1976 auf 10,6 Milliarden Franken abgenommen. Wenn Sie von der Grössenordnung von 10 Milliarden sprechen, dann ist das richtig. Dann ist auch das Rentenwerk gemäss Gesetz für eine Jahresrentenleistung gesichert. Aber der Fonds wurde bereits aufgrund der nicht konsolidierten Finanzierung in Anspruch genommen.

Es ist also zunächst, Herr Jauslin, mindestens davon Kenntnis zu nehmen, dass wir über diese Entwicklung im Bilde sind und uns frühzeitig überlegen können: Sind al-

lenfalls weitere Massnahmen notwendig? Das gibt auch die Brücke zum Antrag Ihrer Kommission, von dem bereits die Rede war.

Wenn ich heute erkläre, wir müssten beim BIGA-Lohnindex bleiben, dann aus einem sehr praktischen Grund: Das BIGA verfügt über einen echten Kontrollapparat, um zu erklären: Das sind die Erhebungen, wie wir sie durchgeführt haben; diese Durchschnitte ergeben sich daraus. Wir hätten bei unserem Bundesamt für Sozialversicherung vor allem den Kontrollapparat nicht, um die Richtigkeit der statistischen Meldungen nachzuprüfen. Ich gebe aber ohne weiteres zu, dass der BIGA-Lohnindex aus der Sicht der AHV verbesserungsfähig ist. Wir haben Verbesserungen aus der Sicht der AHV bereits an die Hand genommen. Man hat uns beim BIGA versprochen, dem Rechnung zu tragen. Wir glauben also, dass der Lohnindex des BIGA zu einer auch ständig verbesserten – sie ist derzeit noch nicht in allen Teilen befriedigend – Situation führt.

Nun kommt das sehr entscheidende politische Element. Wir brauchen den Lohnindex nicht nur für die AHV, sondern wir brauchen ihn für unsere Lohnverhandlungen. Für die Gespräche zwischen den Sozialpartnern ist immer wieder der Lohnindex notwendig. Wir sind der Meinung, wir sollten über einen einzigen Lohnindex verfügen, weil sonst beim Auseinanderklaffen von zwei verschiedenen Lohnindizes – BIGA einerseits und AHV andererseits – das sozialpolitische Element etwas fehlt. Rechnerisch, das ist durchaus zuzugeben, könnte man mit diesem AHV-Lohnindex ohne weiteres arbeiten, und das tun wir auch für unsere interne Beurteilung. Aber nach aussen bestünde doch die Gefahr, dass man allenfalls sagen würde: Dieser AHV-Lohnindex ist manipuliert, er ist für eure Politik zurechtgestieft worden. Dagegen können wir einen ausserhalb unseres Bundesamtes erhobenen Lohnindex auch für die Diskussion im politischen Bereich anwenden. Der Verlauf dieses Lohnindex hat sich nicht als schlecht erwiesen, weil sogenannte grosse Schwankungen beim AHV-Index viel schneller zum Ausdruck kommen, als das bei dem etwas ruhigeren Verlauf des BIGA-Indexes der Fall ist.

Ich möchte Sie deshalb bitten, auch den Antrag von Herrn Jauslin abzulehnen, obwohl ich sagen muss: In der Zielsetzung, vor allem auch im Blick auf den Absatz 3, den Ihre Kommission beantragt, darf man natürlich diese Ueberlegungen nicht ausser acht lassen. Insofern hat sein Votum tatsächlich seine Bedeutung, und ich schliesse nicht vollständig aus – je nachdem wie die Bemühungen zu einer besseren Ausgestaltung des BIGA-Indexes für unsere Bedürfnisse laufen –, dass wir unter Umständen auch dieses Problem noch einmal überdenken müssen, so gut wie das Problem des Nettolohnindex.

Damit zum dritten Begriff, zum Nettolohnindex. Dieser existiert noch nicht. Den müssen wir noch zusätzlich schaffen mit einem zusätzlichen Apparat und, was die grösste Schwierigkeit ist: Unter Nettolohn verstehen verschiedene Leute Verschiedenes. Es ist ausserordentlich schwierig, den Nettolohn zu umschreiben. Man müsste diesen zuerst sozialpartnerschaftlich definieren. Nehmen Sie das Problem des Arbeitnehmers, der in einem Betrieb tätig ist. Ihm werden Beiträge abgezogen für die AHV, IV und Erwerbsersatzordnung. Das ist ein fester Begriff. Aber es werden auch Beiträge abgezogen für die zweite Säule, für die Pensionskasse. Dann gibt es Betriebe, die diese Abzüge nicht kennen. Wie müssen wir nun diese unterschiedlichen Arbeitnehmer in bezug auf den Nettolohn und die Abzugsvorschriften behandeln? Das ist noch offen, so dass es – glaube ich – richtig ist, wenn Sie uns dieses Problem in Form eines Postulates zur Prüfung überweisen. Die Bedingung, Herr Ständerat Hefti, dass das dann allenfalls auf dem Verordnungsweg eingeführt werden könnte, die kann ich nicht ohne Einrede übernehmen, weil das Problem noch gar nicht geprüft ist. Ich kann nicht heute sagen: Das lässt sich allenfalls ohne Gesetzesänderung durchführen. Das ist ein so wichtiges und auch – wie Sie

eben gehört haben – sozialpolitisches Problem, dass es möglicherweise auch den Gesetzgeber beschäftigen muss. Ich beantrage Ihnen daher, nachdem der Minderheitsantrag I zurückgezogen ist, den Antrag von Herrn Jauslin abzulehnen. Sein Anliegen – das kann ich Ihnen noch einmal zusichern – bleibt mitberücksichtigt bei unseren Ueberlegungen über die Zukunft der Finanzierung der AHV.

**Präsident:** Wir schreiten zur Abstimmung. Ich stelle zunächst fest, dass Artikel 33ter Absatz 1 unbestritten und somit genehmigt ist.

Zu Alinea 2 liegt ein Minderheitsantrag Jauslin vor.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen
Für den Antrag Jauslin	11 Stimmen

**Baumberger, Berichterstatter:** Zu Absatz 3: Hier muss ich nochmals ganz kurz – obschon Herr Bundesrat Hürlimann sehr ausführlich auf die Frage des Anpassungsmechanismus eingegangen ist – einige Worte verlieren. Ich möchte damit auch auf die Kritik zurückkommen, die ich gestern an der Darstellung in der Botschaft angebracht habe. Ich glaube, die Tatsache, dass wir vielleicht etwas spät auf dieses Problem in seiner ganzen Tragweite gestossen sind, hängt damit zusammen, dass die Folgen in der Botschaft zu wenig klar zum Ausdruck kommen. Im übrigen sind wir auch so offen in den Kommissionen, dass wir für Signale von aussen ohne weiteres empfänglich sind. Wir haben uns deshalb gestern in der Kommission nochmals sehr gründlich mit dieser Angelegenheit auseinandergesetzt. Eines müssen wir klar feststellen: Die volle Dynamisierung, d. h. die Anpassung der Neu- und Altrenten an die Lohnentwicklung kann nicht in Frage kommen. Das können wir uns nicht leisten. Herr Bundesrat Hürlimann hat erwähnt, was in Deutschland passiert ist. In Deutschland musste man nachträglich einsehen, dass man zu weit gegangen war. Nun stellt sich aber sofort die weitere Frage: Der Bundesrat hat im Prinzip den Auftrag erhalten, mit der nächsten Revision das Problem der zukünftigen Rentenanpassung zu lösen. Nach unten ist verfassungsmässig klar abgesteckt, dass wir nicht unter die Preisentwicklung gehen dürfen. Das steht im Verfassungsartikel, den das Volk angenommen hat. Nach oben ist zweifellos der Lohnindex die Grenze. Nun stellt sich eine nächste Grundsatzfrage und die, glaube ich, muss man politisch beantworten. Soll der Altrentner an der künftigen Wohlstandsentwicklung teilhaben? Es besteht die Tendenz, dass man rasch sagt, der Rentner solle sich mit der Teuerung zufriedengeben. Aber wenn Sie das langfristig betrachten, wenn Sie das Prinzip beispielsweise über die letzten 20 Jahre anwenden, führt es dazu, dass sich mit der Zeit eine ausserordentliche Diskrepanz zwischen den neu entstehenden Renten und den alten Renten bildet. Ich glaube – das war auch die Meinung in der Kommission –, dass gerade diese Methode der Teildynamik, indem man die Altrenten nur den Preisen anpasst und die Neurenten der Lohnentwicklung, zu einem starken politischen Druck führt. Sie endet möglicherweise in einer Volldynamisierung, die wir uns, wie gesagt, nicht leisten können, wenn wir die Lohnprozentage nicht noch stärker erhöhen wollen.

Die prozentuale Dynamik, wie sie der Bundesrat jetzt vorschlägt, geht davon aus, dass man 50 Prozent Preisindex und 50 Prozent Lohnindex anwenden will. Das bedeutet natürlich eine Besserstellung des Rentners gegenüber einer rein indextierten Rente. Und jemand muss natürlich auch ein Opfer bringen, und das ist zweifellos der zukünftige Rentner. Aber das Opfer besteht darin, dass er auf der zukünftigen Wohlstandssteigerung nur noch einen teilweisen Ausgleich empfängt. Das schien uns eigentlich in der Kommission zumutbar. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass der zukünftige Rentner im Verlaufe der Zeit einen Teil dieses Rückstandes wieder aufholen kann.

Es dauert je nach den Annahmen vielleicht 7 bis 12 Jahre, bis sich diese Kurven wieder schneiden. Nun kann man auch anders argumentieren. Im Zusammenhang mit der heutigen Regelung bei den meisten Pensionskassen, die in der Regel noch keine Preisanpassung der Renten vornehmen, führt das beispielsweise dazu, dass die Rente im Rücktrittsalter 65 real am höchsten ist und nachher, weil sie nominell gleich bleibt, an Wert verliert. Dagegen würde die Neulösung nach Bundesrat jetzt dazu führen, dass der Rentner im Laufe der Zeit bei der Altersversicherung aufholen kann, so dass im Gesamteinkommen ein gewisser Ausgleich entstünde.

Was uns in der Kommission in erster Linie beschäftigt hat ist folgendes: Mit der Einführung eines Mechanismus – das habe ich gestern bereits betont – ist natürlich auch eine gewisse Starrheit verbunden. Die Frage, die sich bei uns gestellt hat, lautet: Können wir das Verhältnis 50 : 50 später auch durchhalten? Das hängt entschieden von den Annahmen ab, die wir treffen. Heute kann niemand sagen, wie morgen die Verhältnisse sein werden. Wir waren der Ansicht, dass man in Absatz 3 dem Bundesrat den Auftrag geben soll, dass er je nach der finanziellen Lage der Versicherung dieses Mischverhältnis sehr genau unter Kontrolle hält und dass er rechtzeitig Antrag stellt, wenn das Mischverhältnis geändert werden muss. Wir kommen damit vielleicht auch den berechtigten Anliegen verschiedener Mitglieder der Kommission entgegen, die zwischen der finanziellen Lage der AHV und der zukünftigen Rentengestaltung eine Verbindung herstellen wollten. Es ist auf diese Weise möglich, eine derartige Verbindung herzustellen. Ich glaube, dass der Antrag der Kommission in dieser Richtung vernünftig ist. Es gibt zudem eine Differenz zum Nationalrat. Vielleicht ist eine bessere Formulierung oder eine kleine Abänderung noch möglich. Es braucht vielleicht auch hier etwas Zeit.

Ein letztes Wort zum Problem meiner Nachbarn zur Linken und Rechten, zum Pessimismus von Herrn Jauslin und zum Optimismus von Herrn Heimann: Ich glaube, es entspricht etwas dem Zeitgeist, dass man pessimistisch ist. Ich stelle sogar fest, dass wir es so weit bringen, dass sich der AHV-Rentner nicht mehr über eine Rente freut, sondern dass er Angst hat, er bekomme sie morgen nicht mehr. Als verantwortliche Organe, sollten wir mithelfen, dass wir wieder mehr Vertrauen schaffen, weil fehlendes Vertrauen lähmend wirkt. Ich muss Ihnen ganz offen sagen, ich zähle mich noch etwas zur jüngeren Generation hier im Rat, ich habe Vertrauen, dass auch die zukünftige Generation etwas leisten wird.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**M. Péquignot:** Je n'ai rien, en somme, contre la proposition de la commission mais il me semble qu'elle n'est pas très claire. J'ai cru comprendre qu'on veut donner au Conseil fédéral la possibilité de modifier les rapports. Or, si c'est bien le cas, il ne faut pas dire «qu'il propose» parce que s'il propose, à qui propose-t-il? Alors dans ce cas, il n'a pas la possibilité de décider. Je pense donc qu'il faut dire que le Conseil fédéral «peut» modifier et non pas «qu'il propose».

**Baumberger, Berichterstatter:** Ueber diese Frage haben wir natürlich genau gesprochen. Es wurde sogar abgestimmt, ob man die Kompetenz dem Bundesrat oder dem Parlament geben solle. Es war indessen auch die Meinung des Bundesrates, dass man, nicht zuletzt aus politischen Gründen, die Kompetenz dem Parlament übertragen sollte. Im übrigen muss man auch beifügen, dass derartige Änderungen nicht kurzfristig erfolgen sollten. Das sollen vielmehr längerfristige Änderungsmöglichkeiten sein, die verhindern, dass unsere AHV einmal in Schwierigkeiten kommen könnte.

**Hefti:** Ich möchte mich dem Antrag der Kommission anschliessen, bedaure aber, dass nicht der Bundesrat einge-

setzt wird. Es wird gesagt, das sei politisch nicht möglich. Was politisch möglich oder nicht möglich ist, das ist immer schwer verifizierbar. Ich glaube, wir sollten auch an das sachlich Richtige denken. Neben dem Politischen steht auch das Staatsmännische. Wie unser Herr Kommissionspräsident erklärt hat, bestand zunächst die Befürchtung, durch die Lösung des Bundesrates – Mischindex – werde die jüngere Generation allzusehr auf Kosten der älteren benachteiligt. Herr Bundesrat Hürlimann, das möchte ich hier festhalten, hat in der Kommission erklärt, dass gesamthaft betrachtet und besonders im Hinblick darauf, dass die neuen Rentner mit der Zeit ja auch Altrentner werden, von einer unangemessenen Benachteiligung der jüngeren Generation zugunsten der älteren keine Rede sein könne. Das habe ich hier doch noch festhalten wollen. Daraus muss auch gefolgert werden, dass unser heutiger Beschluss an sich in keiner Weise die Basis für eine spätere Korrektur zugunsten der jüngeren Generation abgeben würde.

**Jauslin:** Da ich des Pessimismus bezichtigt worden bin, möchte ich doch klarstellen, dass ich auf das Gute hoffe, aber mit dem Schlechten rechne. Ich habe ebenfalls Vertrauen in die junge Generation und auch in die Wirtschaft. Aber wir dürfen mit unserer Tätigkeit als Gesetzgeber die Basis zum Handeln nicht von Staates wegen verbauen. Deshalb müssen wir einsehen, dass sich die Verhältnisse ändern. Das hat nichts mit Pessimismus zu tun. Ich teile die Meinung von Herrn Kollega Heimann, dass man eine solche Äusserung nicht etwa als negative Entwicklung für das Volk auffassen dürfe. Wir sind ja da, um die Verhältnisse zu ändern, zu verbessern. Aber wir dürfen mit unseren Beschlüssen im Parlament die Grundlagen für Änderungen nicht verbauen.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich bin ausserordentlich glücklich über das Vertrauen, das Sie gegenüber der jungen Generation haben. Ich habe es nämlich auch. Ich habe mich für diese junge Generation noch in dieser Woche aus dem genau gleichen Grunde im anderen Rat einzusetzen, damit wir ihr die Möglichkeit geben, die Zukunft zu bewältigen. Das hängt nämlich mit dem Problem, das wir hier diskutieren – das haben Sie mehrmals gehört – eng zusammen. Weil wir gerade an die junge Generation denken müssen, spielt die AHV-Revision eine sehr grosse Rolle. Wir müssen unseren Nachkommen ein konsolidiertes Werk übergeben. Dann werden sie nämlich auch in Zukunft mit diesen Problemen fertig werden. Ich glaube, man kann ohne weiteres bestätigen, was ich gestern am Abend in der Kommission ausgeführt habe, dass diese Regelung doch auch Vertrauen auslöst gegenüber der jüngeren Generation. Sie sieht, dass, wenn man diesen Anträgen zustimmt und wenn die Finanzierung auch im Sinne der Vorlage vom 12. Juni gesichert ist, dies für die nächsten 20 Jahre eine langfristig gewährleistete Finanzierung bedeutet, immer vorausgesetzt, dass die Wirtschaft sich einigermaßen im Sinne der heute vorgetragenen optimistischen Voten entwickelt.

Zum Antrag selber: Da bleibt nur die durchaus berechtigte Frage von Herrn Péquignot. Sie wurde schon gestern gestellt. Ich möchte Sie einfach bitten, nicht vom einen Extrem in das andere zu fallen. Das eine Extrem haben wir nun während 30 Jahren durchexerziert. Es bestand darin, dass jede Rentenhöhe, die Minimalrente und die Maximalrente, immer im Gesetz festgelegt werden musste. Diese Festlegung der minimalen und maximalen Rentenhöhe – das wissen Sie – mit all den verschiedenen Varianten, von denen noch andere Leistungen abhängen, war immer mit Politik verbunden. Sie musste dann nur noch in ein entsprechendes Jahr fallen, dann war es unvermeidlich, dass diese Probleme, die an und für sich rein rechnerisch und sachlich von der Finanzierung und vom Bedürfnis her diskutiert werden müssten, natürlich in diese politische Beurteilung miteinbezogen wurden. Dies hat sich bis jetzt auch

nicht als unbedingt schlecht erwiesen, aber es hat immer zu einer gewissen Auseinandersetzung geführt, die vielleicht für eine ruhige Entwicklung, wie wir sie jetzt einleiten möchten, nicht unbedingt die zweckmässige Lösung wäre. Das andere Extrem wäre, wenn man nun das Parlament vollständig von diesen Fragen entlasten und nur die Exekutive damit beauftragen würde: Wie soll das in Zukunft gehen? Vor die Frage, wie wollen wir mit Rücksicht auf die Entwicklung unserer Wirtschaft, unserer Bundesfinanzen inskünftig unser Rentenwerk finanzieren, werden Sie immer wieder gestellt. Das ist dann, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, nicht mehr nur eine Frage der Exekutive. Dann geht es darum, wie Sie beispielsweise aufgrund der Möglichkeiten in der Verfassung die Solidarität der öffentlichen Hand zugunsten dieses Werkes in Anspruch nehmen und wie nicht. Wir müssen uns dann, wenn wir an ganz schlechte Zeiten denken, überlegen, wie wir die vorhandenen Mittel in der Bundeskasse einsetzen: für die Sozialversicherung, für die Landesverteidigung, für die Aussenpolitik, für die Forschungspolitik und noch so vieles. Das, was im Absatz 3 von uns gefordert wird, dass wir allenfalls mit Rücksicht auf die finanzielle Situation im Gesamtbereich Ihnen eine andere Anpassungsmethode vorschlagen, ist ein ausgesprochen politischer Entscheid, der die gesamte Politik in diesem Bunde und Lande miteinschliesst. Das ist der Grund, weshalb ich nie, obwohl ich entschlossen bin, diese Verantwortung übernehmen könnte. Es ist Ihre Aufgabe, zu entscheiden, wollen wir aufgrund der veränderten Verhältnisse etwas ändern oder nicht? Wenn ich beifügen darf: Es geht ja nicht nur um eine Verschlechterung der Rentenentwicklung. Es geht nicht nur darum, dass wir uns unter Umständen den Mischindex, der jetzt mit 50 zu 50 Prozent eingestellt ist, nach unten ändern. Ich könnte mir vorstellen, wenn der Optimismus, der heute vorgetragen wurde, in Potenz tatsächlich eintritt, dann wären wir unter Umständen in der Lage, sogar einen Schritt nach oben zu tun, also von den Neurentnern nicht mehr die gleichen Opfer zu verlangen, wie wir das heute tun, wo wir ihre Renten festlegen. Aber auch das zu entscheiden, ist eine typische Aufgabe des Parlaments. Sie sollten jetzt dieser echten Mittellösung, die einen gewissen Automatismus für die nächsten Jahre einleitet, der aber unter Umständen später eine Entscheidungsänderung notwendig macht, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern, unter keinen Umständen aus dem Wege gehen. Ich kann Ihnen übrigens sofort erklären: Wir wären hier nicht frei. Da würde man ständig von allen Seiten auf den Bundesrat einreden mit Vorstössen, er solle das jetzt tun, und er solle es nicht tun. Neue Vorschläge müssen wir Ihnen, wenn wir finden, dass eine Aenderung notwendig ist, motiviert mit allen Zahlen und allen Konsequenzen für den Bund und das Land, für dieses ganze Sozialwerk, unterbreiten. Denn es geht hier tatsächlich um etwas sehr Wesentliches.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	28 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

#### Art. 34

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bundesrat Hürlmann:** Hier muss ich doch noch etwas zur Ehrenrettung des Bundesrates beifügen. Es ist völlig unbestritten, aber es ist vielleicht doch für die Beratung von Interesse. Als wir diese Botschaft verabschiedet haben – das war im letzten Sommer –, glaubten wir, dass die Teuerung zunehme, so, dass wir auf den 1. Januar 1978 unsere Renten um weitere 5 Prozent erhöhen müssten. Das ist glücklicherweise nicht eingetreten, und wir konnten der

Kommission ohne weiteres vorschlagen, die es dann dem Nationalrat beantragt hat, dass man die Renten auf 525 Franken belässt. Was heisst das eigentlich vom Konsumentenpreisindex aus gesehen? Das heisst, dass damit 167,5 Punkte ausgeglichen sind. Sie wissen, dass das Mass des Ausgleichs früher umstritten war. Es wird deshalb in einer Uebergangsbestimmung gesagt, dass bei einem Ansteigen der Konsumentenpreise um 8 Punkte, d. h. um 5 Prozent, die nächste Anpassung zu erfolgen hat. Ich lege Wert darauf, zu sagen, dass deshalb die Renten vorerhand – wenn die Teuerung so bleibt – nicht angepasst werden, bis diese 8 Indexpunkte erreicht sind und dass wir damit auch für die nächste Zeit eine Einsparung erzielen, die die Mindereinnahmen, die Sie jetzt in Uebereinstimmung mit dem Nationalrat beschlossen haben, kompensieren. Ich danke.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 35bis, Art. 37–39, 41, 42, 42ter, 43, 43bis

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(Die Aenderungen in den Artikeln 37–39 betreffen nur den italienischen Wortlaut)

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

(Les modifications apportées aux articles 37 à 39 ne concernent que le texte italien)

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 43ter

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Heftli:** Herr Kollega Weber hat gestern und unser Kommissionspräsident heute namentlich im Hinblick auf die junge Generation gesagt, man müsse das Vertrauen in die AHV erhalten. Damit gehe ich einig. Dann muss man aber auch bereit sein – wenigstens im heutigen Zeitpunkt – von Erweiterungen und Experimenten abzusehen, besonders wenn ihre Auswirkungen schwierig zu übersehen sind und kein dringendes Bedürfnis besteht. Man muss auch etwas weniger an sogenannte politische und dafür etwas mehr auch an wirtschaftliche und finanzielle Sachzwänge denken. Wer die Tabellen in der Botschaft über die künftige Entwicklung der AHV und vor allem die den Tabellen zugrunde liegenden Annahmen – es handelt sich hier um nichts Sicheres, sondern eben um Hypothesen – studiert, kann unschwer zur Ansicht kommen, dass der Bundesrat noch ein Mehreres hätte tun können, um die Solidität der AHV zu wahren. In diesen Zusammenhang gehören der vorliegende Artikel 43ter, auf den ich nachher kurz zu sprechen komme, aber auch noch einige weitere Bestimmungen, so die analoge Situation in Artikel 101bis, so Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes über die Invalidenversicherung betreffend die Beiträge der Kantone an die IV, die sich hätten erhöhen lassen, womit automatisch gewisse heute allgemein beanstandete Missstände dahingefallen wären, so in der Uebergangsbestimmung der massgebende Teuerungsstand, bei dem mehr hätte berücksichtigt werden können, dass die Rentenerhöhung von 1975 auch als Antizipation künftiger Teuerung erklärt wurde. Nachdem im bundesrätlichen Votum die heutige Vorlage mit dem 12. Juni in Verbindung gebracht wurde, darf gesagt werden, dass in den angezogenen Punkten auch eine Korrekturmöglichkeit im Falle eines negativen Abstimmungsentscheides läge, und niemand wäre durch diese Korrektur empfindlich getroffen.

Zu Artikel 43ter: In den Kommissionsverhandlungen wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, dass die Leistungen der AHV nicht auf den im Einzelfall bestehenden Bedarf abstellen. Ich glaube, bei den Renten geht das nicht. Bei den Sachleistungen aber, um die es hier in Artikel 43ter geht, wäre das gerechtfertigt. Man spricht viel von Aufgabenteilung zwischen dem Bund einerseits und andererseits Kanton/Gemeinde. Gerade die vorliegenden Sachleistungen gehören vernünftigerweise in den zweiten Bereich, also in jenen von Kanton und Gemeinden. Artikel 43ter hat es in sich, sehr leicht ausgeweitet, wenn nicht sogar missbraucht zu werden, besonders wenn diese Sache im Bereich des Bundes liegt. Die Konsequenzen von Artikel 43ter sind daher schwer überschaubar. Es wurde gesagt, ohne Artikel 43ter bestehe eine Inkongruenz zur Invalidenversicherung. Aber als man damals die Invalidenversicherungen entsprechend abänderte, hat uns niemand gesagt, dass dann die Folge später auch dieser Artikel 43ter sein würde.

In der Kommission blieb ein Antrag auf Streichung von Artikel 43ter in Minderheit. Dieser Streichungsantrag ist im Plenum nicht mehr aufgenommen worden. Herr Bundesrat Hürlimann hat aber vor der Kommissionsabstimmung erklärt, der Bundesrat werde Artikel 43ter – Analoges mag für Artikel 101bis gelten – zurückhaltend anwenden. Ich nehme an, dass der Herr Bundesrat dies auch im Plenum bestätigen kann.

**Präsident:** Ich stelle fest, dass kein Antrag auf Streichung des Artikels 43ter oder auf seine Abänderung gestellt ist. Im übrigen – bevor ich mit der Diskussion hier weiterfahre – eine kurze Bemerkung zu der Pressemitteilung, die Sie auf Ihren Tischen haben wegen des Konzertes, das in den nächsten Minuten im Foyer unseres Hauses beginnt; eine berühmte britische Kapelle gibt uns die Ehre, zu konzertieren. Ich habe die Absicht, nach Beginn des Konzertes unsere Ratssitzung für 20 Minuten zu unterbrechen, damit Sie den Musikanten die Reverenz erweisen und Ihren royalistischen Gefühlen für eine Königin echten Ausdruck geben können. (Heiterkeit)

**Bundesrat Hürlimann:** Ich habe einleitend ausgeführt, warum wir diesen Antrag unterbreiten mit Artikel 43ter. Ich füge dem nichts mehr bei, nachdem kein Antrag auf Streichung besteht. Er ist nach unserer Ueberzeugung sozialpolitisch gerechtfertigt, und ich gebe Herrn Ständerat Hefli auch hier die gleiche Erklärung ab wie in der Kommission: Wir wollen diese Bestimmung – auch Artikel 101bis – einschränkend und vor allem für echte Bedürfnisse und für kostspielige Apparate einsetzen, und nicht extensiv.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 43quater, 46**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
(Die Aenderung in Artikel 46 betrifft nur den italienischen Wortlaut)

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national  
(La modification de l'article 46 ne concerne que le texte italien)

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 48bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Baumberger, Berichterstatter:** Zu Artikel 48bis und Artikel 48ter, d. h. zum Verhältnis zu anderen Sozialversicherungs-

zweigen und zum Rückgriffsrecht wurde eine kleine Subkommission eingesetzt. Wenn hier Fragen entstehen, haben wir einen Fachmann in Herrn Arnold, der diese Subkommission präsidiert hat.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 48ter**

*Antrag der Kommission*

Gegenüber einem Dritten, der für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten haftet, tritt die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Zeitpunkt des Todes oder der Schädigung bis auf die Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein. Artikel 129 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung bleibt vorbehalten.

*Proposition de la commission*

L'assurance-vieillesse et survivants est subrogée aux droits de l'assuré et de ses survivants envers le tiers responsable d'un décès ou d'une atteinte à la santé jusqu'à concurrence des prestations qu'elle doit légalement fournir; la subrogation a effet dès la survenance du décès ou de l'atteinte à la santé. L'article 129 de la loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents est réservé.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 48quater, 48quinquies, 48sexies, 63, 72, 84**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 85bis**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Neuer Antrag des Bundesrates*

*Abs. 3 (neu)*

Ergibt die Vorprüfung vor oder nach einem Schriftenwechsel, dass die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, so kann der Präsident, der Vizepräsident oder ein vollamtlicher Richter als Einzelrichter mit summarischer Begründung auf Nichteintreten oder Abweisung entscheiden; im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.

#### **Art. 85bis**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Nouvelle proposition du Conseil fédéral*

*Al. 3 (nouveau)*

Si un examen préalable, antérieur ou postérieur à l'échange des écritures, révèle que le recours est irrecevable ou manifestement mal fondé, le président, le vice-président ou un membre du Tribunal désigné comme juge unique peut statuer sommairement sur le refus d'entrée en matière ou le rejet du recours. La procédure est au surplus régie par la loi fédérale sur la procédure administrative.

**Präsident:** Hier liegt ein Antrag des Bundesrates von heute vor, einen neuen Absatz 3 beizufügen.

**Bundesrat Hürlimann:** Dieser zusätzliche Antrag – die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wissen es –

geht eigentlich auf eine Diskussion in Ihrer Geschäftsprüfungskommission zurück. Diese hat die grosse Zahl der hängigen Rekursfälle diskutiert und auch Auskunft über diese Pendenzen verlangt. Ich habe damals zugesichert, dass wir ja ohnehin mit diesem Artikel 85bis das Problem der eidgenössischen Rekursbehörde für Versicherte im Ausland noch einmal überprüfen werden. Wir haben dann aufgrund der nochmaligen Ueberprüfung zusammen mit der Justizabteilung gefunden, dass dieser Artikel 85bis zusätzlich mit einem Absatz 3 ergänzt werden sollte. Die Idee ist, dass wir ein viel einfacheres, sogenannt summarisches Verfahren einführen könnten bei diesen Rekursen und beispielweise in einem summarischen Verfahren ein offensichtlich unbegründetes Begehren sofort erledigen können. Wir versprechen uns davon einige zusätzliche Verbesserungen. Ob es genügt, wird die Zukunft zeigen.

**M. Aubert:** J'aurais une question à poser. Qui va décider que le recours est irrecevable ou manifestement mal fondé? L'autorité de recours fédérale en entier? Il ne paraît pas souhaitable que ce soit un juge seul qui puisse prendre une telle initiative. Or, selon la proposition du Conseil fédéral: «Le président, le vice-président, ou un membre du tribunal désigné comme juge unique peut statuer sommairement.» Qui autorisera ce juge à statuer sommairement?

**Präsident:** Ich unterbreche jetzt die Beratungen für 15 Minuten, um Ihnen Gelegenheit zu geben, Darbietungen einer englischen «Music Band» zu Ehren der beiden Räte in der Halle des Parlamentsgebäudes anzuhören.

*Hier wird die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen  
La séance est interrompue pendant 15 minutes*

**Bundesrat Hürlimann:** Die Idee ist die, dass man im summarischen Verfahren durch einen Einzelrichter entscheiden lässt, ob die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Gegen diesen Abweisungsentscheid besteht die Möglichkeit des Weiterzugs an das Eidgenössische Versicherungsgericht. Das wäre die Konzeption. Wir möchten die vielen Beschwerden aus dem Ausland, die vor allem in den letzten Monaten ständig zunehmen, auf diese Art in einem sehr schnellen Verfahren beurteilen können im Sinne einer Art Sonderung des «Spreus vom Weizen». Denn hier wird sehr oft, weil das Verfahren gratis ist, «probiert». Es wird einfach versucht. «Gelingt es nicht, so habe ich nicht viel verloren.» Das ist die Mentalität. Die genannte Rekursbehörde hatte Ende 1976 3149 hängige Beschwerden. Man kann diese Pendenzen allein mit Personalvermehrung nicht mehr bewältigen. Die Beschwerden kommen weitgehend aus einem Land.

*Angenommen gemäss neuem Antrag des Bundesrates  
Adopté selon la nouvelle proposition du Conseil fédéral*

#### **Art. 97**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 101bis**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1 Ingress*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit*

(Donzé)

Die Versicherung kann gemeinnützigen privaten Institutio-

nen, Gemeinden und Kantonen Beiträge an die Personal- und Organisationskosten für die Durchführung folgender Aufgaben zugunsten Betagter gewähren:

*Antrag der Kommission für den Rest von Abs. 1, Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 4*

Soweit aufgrund anderer Bundesgesetze Beiträge an Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 gewährt werden, sind keine Beiträge der Versicherung auszurichten.

#### **Art. 101bis**

*Proposition de la commission*

*Al. 1 titre*

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Minorité*

(Donzé)

A titre de participation aux frais de personnel et d'organisation, l'assurance peut allouer des subventions aux institutions reconnues d'utilité publique, aux communes et aux cantons qui exercent les activités suivantes en faveur de personnes âgées:

*Proposition de la commission pour le reste de l'al. 1, al. 2 et 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 4*

L'assurance n'accordera pas de subventions dans la mesure où des subventions au sens du 1er alinéa sont allouées en vertu d'autres lois fédérales.

**M. Donzé,** rapporteur de la minorité: Comme je l'ai dit à la commission, je répète tout d'abord que je suis très heureux que cet article soit introduit dans la loi, les rentes représentant évidemment une part importante de l'action en faveur des personnes âgées, mais il y a tout un secteur qui doit être aussi couvert. C'est ainsi d'ailleurs que peu à peu, dans chaque commune, dans chaque canton, se sont créés soit par l'initiative privée, soit par des initiatives municipales ou cantonales, des organismes qui, précisément, coordonnent ou même décident ou prévoient des actions comme celle mentionnée à la page 106 du message. Je ne les répéterai pas.

Or s'il n'est prévu de donner ces subventions qu'aux institutions reconnues d'utilité publique, sans que soient mentionnés les communes et les cantons, cela pourrait créer dans certains cantons, dans certaines communes qui ont déjà pris des initiatives, des situations difficiles. L'on pourrait ainsi pénaliser les organismes publics, l'on pourrait même imaginer que, dans certaines régions, des actions existantes seraient doublées par celles d'organismes privés. Je crois qu'au plan de la coordination, de l'équité, de la rentabilité, on commettrait là une erreur.

Il existe par exemple à Genève un centre de gériatrie qui a lui-même formé des aides hospitalières ou des aides extra-hospitalières s'occupant plus spécialement des personnes âgées. Il s'agit d'un organisme public qui dépend directement de l'Etat. Si l'on accepte l'amendement que j'ai proposé, je pense que la Confédération, qui donne les subventions, peut aussi bien contrôler la valeur, la fiabilité des institutions publiques comme des institutions privées, elle est dans tous les cas en mesure de répondre oui ou non aux demandes qui lui sont faites.

Je sais que dans le canton de Vaud, dans le canton du Tessin, on a réagi de la même manière. J'ai ici des lettres qui m'engagent à demander cette modification et j'espère bien que ce Conseil me suivra dans cette voie.

**Baumberger,** Berichterstatter der Mehrheit: In der Kommission stand neben dem Antrag Donzé auch ein Antrag auf Streichung dieses Artikels zur Diskussion. Nun, zum

Antrag von Herrn Donzé: Es besteht nach Ansicht der Kommission und des Bundesrates die Befürchtung, dass, wenn man neben den privaten Institutionen die Gemeinden und Kantone auch noch hineinnimmt, eine Anspruchsinflation entstünde und man auch nicht unterscheiden könnte zwischen armen und reicheren Gemeinden. Man hat in der Kommission im Gegenteil sogar gewisse Bedenken geäußert, ob nicht der Artikel, so wie er jetzt vorliegt, speziell mit der Enumeration der verschiedenen Fälle von a bis d schon zu weit gehe. Man hat dabei klar der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass man von diesem Artikel sehr restriktiv Gebrauch mache und insbesondere Institutionen schweizerischer Bedeutung unterstütze und nicht in erster Linie lokal tätige Institutionen.

**Heimann:** Ich habe bereits bei der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass dieser Artikel ein Fremdkörper in einer Versicherungseinrichtung darstellt. Ich verstehe Kollega Donzé sehr wohl, dass er als Regierungsrat auch noch den Gemeinden und Kantonen Beiträge geben möchte. Es ist aber effektiv eine Aufgabe der Kantone und der Gemeinden. Und gerade hier, auch angesichts des 12. Juni, hätte ich erwartet, dass man sagen würde: Wir beginnen einmal mit einer Aufgabenteilung. Alles das, was wir in Artikel 101bis festlegen, gehört in den Aufgabenbereich der Kantone und Gemeinden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass dieser Artikel sehr leicht sogar ein Nachteil für die Betagten sein kann, weil sich jetzt die Kantone und Gemeinden von ihrer Verantwortung für die Betreuung der Betagten drücken können, indem sie darauf hinweisen, es ist der Bund, der via AHV Beiträge zu leisten hat. Wir können da nicht nichts machen, wir erhalten vielleicht keine Beiträge aus diesem Grunde versuchten wir ja in der Kommission etwas anderes zum Beschluss zu erheben. Es gelang aber nicht. Die Mehrheit der Kommission glaubte, dass man dem Bundesrat zustimmen müsse, weil man sonst allenfalls einer unsozialen Haltung bezichtigt werden könnte. Es ist aber nicht unsozial, wenn man das Prinzip anerkennt, jedoch darauf hinweist, wer eigentlich zu zahlen hätte. Den Antrag Donzé bitte ich abzulehnen.

**Bundesrat Hürlimann:** In Uebereinstimmung mit Ihrer Kommissionsmehrheit beantrage ich ebenfalls, dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen. Ich glaube, es ist richtig, dass man hier diese Ausdehnung auf die öffentlichen Institutionen nicht vornimmt aus den Gründen, wie sie bereits erwähnt wurden, und vielleicht noch aus einem materiellen Grund. Die Gemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden, aber auch Fürsorgegemeinden wurden durch die AHV und IV wesentlich entlastet, was das Finanzielle betrifft, und es soll ihnen diese Domäne der persönlichen Betreuung bleiben. Das ist auch der Grund, weshalb wir uns bei der AHV-Gesetzgebung nicht nur mit dem Geldauszahlen allein beschäftigen, sondern dass die Sorge gegenüber unseren Betagten noch mit der Durchführung von anderen Massnahmen gekoppelt wird. Diese Hilfe der AHV soll aber auf die gemeinnützigen privaten Institutionen beschränkt bleiben.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Für den Antrag Donzé	10 Stimmen

#### Art. 103, 104, 111

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

#### Angenommen – Adopté

**Weber:** Im Nationalrat hatte Herr Nationalrat Weber-Arbon einen neuen Artikel 45 bis vorgeschlagen, der lautete: «Ist ein Versicherter verschwunden und besteht eine hohe

Wahrscheinlichkeit seines Todes, so können Renten sofort ausbezahlt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Verschollenheitserklärung beigebracht wird, sobald die hierfür bestimmten gesetzlichen Fristen dies gestatten.» Herr Nationalrat Weber war auch nicht überzeugt davon, ob der Artikel systematisch dorthin gehörte oder nicht. Hingegen vom Problem her beurteilt, sollten wir uns ganz kurz darüber unterhalten.

Der Zufall will es, dass heute im «Blick» – er ist mir während den Verhandlungen zugespielt worden – von einem Fall berichtet wird, der ohne eine solche Lösung, wie Herr Nationalrat Weber sie vorgeschlagen hat, zu einer Tragödie werden kann, gleich anderen ähnlich gelagerten Fällen. Es heisst da im «Blick»: «Um in der Einsamkeit der Berge zu sterben, zog sich ein junger Berner» – es ist übrigens der Sohn eines ehemaligen Nationalrates – «ins Wallis zurück. Aerzte hatten bei ihm unheilbaren Magenkrebs festgestellt und ihm nur noch kurze Lebenszeit vorausgesagt.» Er wollte nicht in der Intensivstation eines Spitals künstlich am Leben erhalten werden, so wie er das schrieb in Abschiedsbriefen. Trotzdem wird der gelernte Volkswirtschaftler jetzt polizeilich gesucht. Seine Angehörigen bekommen ohne die Gewissheit über seinen Verbleib keine Renten. So heisst es in Schlagzeilen, und zwar – füge ich bei – für mindestens sechs Jahre erhalten sie keine Renten, weil eine Verschollenheitserklärung nicht vor dieser Frist ausgesprochen werden kann.

Herr Nationalrat Weber hat seinen Antrag mit konkreten Fällen begründet, Fällen, die um so tragischer werden, wenn der Amtsschimmel zu laut und zu lange wiehert. Aufgrund der Erklärung des Bundesrates, dass er dieses Problem prüfen werde, zog mein Namensvetter im Nationalrat den Antrag zurück. Das Problem scheint wieder aktuell zu werden. Kann Herr Bundesrat Hürlimann eventuell bereits heute bestimmte Erklärungen hiezu abgeben? Das ist meine Frage, die ich konkret zum Problem stelle.

**Bundesrat Hürlimann:** Das Problem ist uns zur Genüge bekannt aufgrund konkreter Fälle und auch aufgrund des Antrages von Herrn Nationalrat Weber im Nationalrat. Wir haben dafür nun folgende Lösung vorgesehen: Die Verschollenheitserklärung ist eine Angelegenheit der kantonalen Gerichte mit entsprechenden Fristen und so weiter. Das führt in gewissen Fällen zu echten Fürsorgeproblemen, ohne dass die AHV mit Witwen- und Waisenrenten, beispielsweise in diesem Fall, den Sie erwähnen, eingreifen kann. Wir sehen nun vor, und das ist bereits so in die Wege geleitet, dass inskünftig solche Verschollenheitsfälle zentral durch unser Bundesamt entschieden werden nach einer einheitlichen Praxis. Und es werden dann in der Regel, wenn die Wahrscheinlichkeit des Todes an Sicherheit grenzt, die Renten gesprochen unter dem Vorbehalt für den Fall, dass wider Erwarten der Tod doch nicht eingetreten wäre, den man als sicher annimmt. Ich glaube, dass aufgrund dieses Verfahrens, das wir nicht aufgrund eines sehr formellen Verschollenheitsverfahrens durchführen, die Witwe und die Kinder oder auch umgekehrt, wenn es eine Mutter betrifft, Mann und Kinder nicht mehr erdulden müssen, als was dieser schwere Fall für sie ohnehin mit sich gebracht hat. Es findet sich hier bei diesen relativ seltenen Fällen eine zweckmässige Lösung.

Herr Weber hat dann, aufgrund dieser Zusicherung, auf einen Antrag verzichtet, weil sein Antrag ein zusätzliches Problem stellte. Das haben wir bei der Ueberprüfung festgestellt, nämlich wenn es sich um Verschollenheitsverfahren handelt, die zwischenstaatlich erfolgen müssen. Der Verschollene kann nämlich auch ein Ausländer im Ausland sein, der früher einmal in der Schweiz Beiträge bezahlt hat. Wenn Sie nun dieses Verfahren im Ausland in bezug auf eine Verschollenheitserklärung noch miteinbeziehen müssen, dann ist mit Schwierigkeiten zu rechnen. Aus diesem Grunde möchten wir lieber keine gesetzlichen Vorschriften, sondern eine Massnahme, die durch die Verwaltung ausgeführt wird.

## II

**Aenderung weiterer Bundesgesetze**  
**Modification d'autres lois fédérales**

## 1.

**Invalidenversicherung**  
**Assurance-invalidité****Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Für die Bemessung der Beiträge gilt sinngemäss das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1 Prozent. Die Nichterwerbstätigen entrichten je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 20 bis 1000 Franken im Jahr. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden, vom oben genannten Prozentsatz ausgehend, in gleicher Weise wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgestuft. Artikel 9bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist sinngemäss anwendbar.

**Art. 3 al. 1***Proposition de la commission*

La loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants s'applique par analogie à la fixation des cotisations de l'assurance-invalidité. Une cotisation de 1 pour cent est perçue sur le revenu d'une activité lucrative. Les assurés sans activité lucrative paient une cotisation de 20 à 1000 francs par an, selon leurs conditions sociales. Les cotisations de ces assurés et les cotisations calculées selon le barème dégressif sont, le taux de cotisation indiqué ci-dessus étant pris pour point de départ, échelonnées de la même manière que les cotisations correspondantes de l'assurance-vieillesse et survivants. L'article 9bis de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants est applicable par analogie.

*Angenommen – Adopté***Art. 10, 11, 21ter***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 31 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Nach Entwurf des Bundesrates

**Art. 31 al. 1***Proposition de la commission*

Selon le projet du Conseil fédéral

**Baumberger**, Berichterstatter: Wie unser Ratspräsident bereits erwähnt hat, schlägt die Kommission vor, die ur-

sprüngliche Fassung des Bundesrates zu übernehmen, und zwar deshalb, weil bisher einem mangelnden Willen zur Selbsteingliederung nur indirekt über die Vorschriften begegnet werden konnte, welche allgemein die Anspruchsvoraussetzungen festlegten, was nicht befriedigen konnte. Deshalb schlug der Bundesrat eine Ergänzung vor. Die nach unserer Ansicht sehr begründete materielle Aenderung dieses Absatzes ist vom Nationalrat abgelehnt worden. Mit diesem Vorschlag sollte praktisch beispielsweise folgendes erreicht werden: Wenn ein wegen übermässigen Alkoholkonsums invalid Gewordener nicht Hand bietet zu einer Alkoholentziehungskur, so kann man ihm nach einer gewissen Warnung seine Rente kürzen. Die Kommission war der Ansicht, dass in vielen Fällen nur die Androhung der Verweigerung oder des Entzuges der Rente gewisse Leute zur Vernunft bringen kann. Auch angesichts der Tatsache, dass die finanzielle Situation der IV eher kritisch ist, bitte ich Sie, der ursprünglichen Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 33, 35–38, 38bis, 40, 42, 43, 45, 45bis, 52, 60, 77, 78***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

## 2.

**Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**  
**Loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité****Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 2 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 2 al. 1***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Abs. 4, Buchst. d und e***Antrag der Kommission***Buchst. d**

Prämien für Lebens-, Unfall- und Invaliditätsversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von 300 Franken bei Alleinstehenden und 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes und an die Krankenversicherung;

**Buchst. e**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 3 al. 4, let. d, e***Proposition de la commission**Let. d*

Les primes d'assurance sur la vie, contre les accidents et l'invalidité, jusqu'à concurrence d'un montant annuel de 300 francs pour les personnes seules et de 500 francs pour les couples et les personnes qui ont des enfants ayant ou donnant droit à une rente, ainsi que les cotisations aux assurances sociales de la Confédération et à l'assurance-maladie;

*Let. e*

Adhérer à la décision du Conseil national

Bundesrat **Hürlimann**: Hier geht es darum, ganz klar festzustellen, welche Prämien abziehbar sind. Die wichtige Formulierung steht am Schluss des Buchstabens d, wo es heisst: Beiträge an die Sozialversicherung des Bundes und an die Krankenversicherung sind ebenfalls abziehbar. Bei der Ueberprüfung der ganzen Vorlage haben wir festgestellt, dass diese Klarstellung noch notwendig ist. Die Kommission war damit einverstanden.

*Angenommen – Adopté***Art. 3a, 4, 7, 9, 10***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***3.****Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige****Loi fédérale sur le régime des allocations pour perte de gain en faveur des personnes astreintes au service militaire ou la protection civile****Art. 27 Abs. 2 Satz 4 und 6 (neu)***Antrag der Kommission**Satz 4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Satz 6*

Artikel 9bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist sinngemäss anwendbar.

**Art. 27 al. 2 phr. 4 et 6 (nouvelle)***Proposition de la commission**Phrase 4*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Phrase 6*

L'article 9bis de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants est applicable par analogie.

*Angenommen – Adopté***4.****Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)****Loi fédérale sur l'alcool****Art. 26, 45, 47–51, 74***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***5.****Zollgesetz****Loi fédérale sur les douanes****Art. 141***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***6.****Bundesgesetz über die Brotgetreideversorgung des Landes (Getreidegesetz)****Loi fédérale sur l'approvisionnement du pays en blé (loi sur le blé)****Art. 58, 59, 61, 62***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***7.****Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren****Loi fédérale sur la procédure administrative****Art. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***III****Uebergangsbestimmungen****Dispositions transitaires****1.****Alters- und Hinterlassenenversicherung****Assurance-vieillesse et survivants****Buchst. a, a bis, b–f***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Let. a, a bis, b à f***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Baumberger**, Berichterstatter: Ich will nur noch darauf hinweisen, dass es hier doch um eine recht wesentliche und bedeutsame Aenderung geht. Aber nachdem ich gestern bereits in meinem Einführungsvotum dieses Problem behandelt habe und Herr Bundesrat Hürlimann heute aus-

fürhlich darauf eingegangen ist, möchte ich mich nicht wiederholen.

**Bundesrat Hürlimann:** Diese Uebergangsbestimmung über die Anpassung der Renten durch den Bundesrat müssen Sie in den Zusammenhang bringen mit dem Artikel 34 über die Rentenhöhe. Ich habe damals ausgeführt, dass die erste Rentenanpassung in den Uebergangsbestimmungen geregelt wird. Es ist das letztmal, dass die Renten im Gesetz erscheinen mit 525 Franken im Artikel 34 und 550 Franken in dieser Uebergangsbestimmung. Nachher beginnt der Rhythmus mit der zweijährlichen Anpassung im Normalfall. Die Uebergangsbestimmung zeigt, dass jetzt keine Rentenerhöhung in Aussicht steht, sondern dass ein ganz bestimmtes Faktum der Indexentwicklung bei den Preisen vorhanden sein muss, bis diese erfolgt.

*Angenommen – Adopté*

2.

**Invalidentversicherung**  
**Assurance-invalidité**

**Buchst. a, a bis, b-e**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Let. a, a bis, b à e**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**IV**

**Referendum und Inkrafttreten**

**Référendum et entrée en vigueur**

**Abs. 1, 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Al. 1, 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Gesetzentwurfes

28 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**Bundesrat Hürlimann:** Was ich noch sagen möchte, ist höchstens ein Wort des Dankes. Diese Vorlage ist für unser Land und für den sozialen Frieden von grösster Bedeutung. Ich möchte Ihnen dafür danken, dass Sie in dieser politisch eher etwas überhitzten Phase diese Vorlage sachlich und sehr objektiv im Interesse unserer Sozialwerke durchberaten haben. Das ist nicht ohne Bedeutung. Sie haben daraus auch gespürt, dass diese Vorlage in einem engen Zusammenhang steht mit dem, was am 12. Juni zur Diskussion steht. Es ist deutlich gemacht worden durch den Herrn Präsidenten, dem ich nochmals danke, und auch durch die Mitglieder der Kommission, dass die Finanzierung dieses Sozialwerkes auch Mittel seitens des Bundes braucht. Um diese Mittel bitten wir Volk und Stände am 12. Juni. Ich fühlte mich verpflichtet, nochmals auf diese Zusammenhänge hinzuweisen in diesem Rate, der diese Erkenntnisse deutlich unterstrichen hat. Ich fühlte mich dazu gedrängt aus meiner Regierungsverantwortung heraus. Ich danke Ihnen.

**Postulat der Kommission**

*Anpassung der AHV/IV-Renten an die wirtschaftliche Entwicklung*

Der Bundesrat wird ersucht, die Verwendung des Netto- lohnnes anstelle des Bruttolohnes als Element des Mischindex für die Rentenanpassung zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

**Postulat de la commission**

*Adaptation des rentes AVS/AI à l'évolution économique*

Le Conseil fédéral est invité à examiner si le salaire net peut être utilisé au lieu du salaire brut comme élément de l'indice mixte pour l'adaptation des rentes AVS et AI et à présenter un rapport à ce sujet.

**Baumberger, Berichtstatter:** Ich hoffe, Ihre Aufmerksamkeit zum letztenmal in Anspruch nehmen zu müssen. Ein Abstellen auf die Bruttolohnentwicklung bei der Anpassung der Renten gemäss bundesrätlichem Vorschlag würde bei steigenden Sozialabgaben dazu führen, dass der Lebensstandard der Rentner stärker steigen würde als derjenige der Beitragszahler. Den Erwerbstätigen steht nämlich für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nur das Nettoeinkommen zur Verfügung, nicht aber der als gesetzliche Abgaben wegfallende Anteil des Bruttoeinkommens. Diese Konsequenz wäre zweifellos für die beitragszahlenden aktiven Bevölkerungsteile unverständlich. Die Aenderung auf den Nettolohn brächte keinen Verlust am sozialen Gehalt, sondern würde eine offensichtliche Ungerechtigkeit verhindern. Als Nettolohn sollte der vom BIGA ermittelte Lohn – abzüglich der mittleren, vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen prozentualen Lohnabzüge – gelten. Die Bestimmung ist vor allem im Hinblick auf zusätzliche Lohnprozente von grosser Bedeutung. Wir sind deshalb der Ansicht, dass der Bundesrat dieses Postulat möglichst bald erfüllen sollte.

**Bundesrat Hürlimann:** Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

**Präsident:** Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bekämpft. Das ist nicht der Fall. Es ist an den Bundesrat überwiesen.

*Ueberwiesen – Transmis*

*Abschreibung von Motionen und Postulaten*

*Classement de motions et de postulats*

**Präsident:** Der Bundesrat beantragt, die folgenden persönlichen Vorstösse abzuschreiben:

Motion Müller-Bern (Motion des Nationalrates), vom 14. März 1973, betreffend Sonderleistungen für Schwerinvalide (Nr. 11336);

Postulat Heimann, vom 2. März 1976, betreffend Sozialversicherung, Verluste (75.453);

Postulat Jauslin, vom 18. Dezember 1975, betreffend Neunte AHV-Revision (75.489).

**Jauslin:** Bei der Abschreibung der Motionen und Postulate wird unter anderem auch beantragt, mein Postulat abzuschreiben. Dieses Postulat war seinerzeit die Folge der in den letzten Wahlen hochgespielten Motion Brunner. Ich habe damals die Forderungen der Motion in Wünsche umgeformt. Nachdem ich nun bei der Diskussion der 9. AHV-Revision verschiedene Punkte einfach hinuntergeschluckt habe, ohne Sie mit einem Diskussionsbeitrag zu bemühen, muss ich Sie nun doch mindestens um eine Abstimmung bitten.

Wenn diese Vorlage alle meine Anliegen behandelt hätte, so hätte man sich fragen müssen, warum überhaupt die damalige Motion Brunner einen solchen Staub aufwirbeln konnte. Es sind natürlich nicht alle Wünsche, die ich

geäußert habe, erfüllt. Ich möchte nur auf einige hinweisen. Ich wollte, dass man bei den Vorlagen den Versicherungscharakter aufzeigt, damit man auch die finanziellen Auswirkungen feststellen kann. Die Hauptfrage betrifft die Aufteilung der von Bund und Kantonen zu leistenden Beiträge. Da befinde ich mich in sehr guter Gesellschaft mit einer Motion Luder und mit einem Postulat Wenk, beide datieren vom Herbst 1972. Ich bin der Auffassung, dass das Postulat ruhig stehenbleiben dürfte. Schon deswegen, weil ja doch wiederum einmal eine Revision kommen muss, und zwar nach meiner Meinung vor allem wegen der Stellung der Frau. Nicht wegen der Anliegen, wie sie Herr Weber vorgebracht hat unter Artikel 22, sondern hauptsächlich wegen der Anliegen, wie sie beispielsweise Frau Nationalrätin Thalman im Nationalrat vorgebracht hat. Bei dieser neuen Vorlage wäre ich sehr froh – und ich glaube, es würde dem Bundesamt keine Mühe machen –, wenn man diese Durchsichtigkeit, auf die ich in meinen Darlegungen zu der heutigen Diskussion verschiedentlich hingewiesen habe, ermöglichen würde. Ich möchte also beantragen, dass mein Postulat bestehenbleibt, obwohl ich weiss, welches die Bedeutung von Postulaten ist.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Jauslin	8 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.006

### Flughafen Basel-Mülhausen. Ausbau Aéroport Bâle-Mulhouse. Agrandissement

Botschaft und Beschlussentwurf vom 26. Januar 1977 (BB I, 653)  
Message et projet d'arrêté du 26 janvier 1977 (FF I, 673)

#### Antrag der Kommission

Eintreten

#### Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

**Herzog, Berichterstatter:** Rückblickend auf die Erfahrungen, die während der ersten 25 Jahre der Entwicklung des Flughafens Basel-Mülhausen gemacht wurden, darf mit grosser Genugtuung festgestellt werden, dass der binationale Charakter des Flughafens den nationalen Interessen unseres schweizerischen Luftverkehrs nie im Wege stand. Der seinerzeit zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossene Staatsvertrag hat sich bewährt. Man hatte damals, also vor mehr als 25 Jahren, die Akzente in Voraussicht der Entwicklung und der zunehmenden Bedeutung der Wirtschaftszentren Zürich, Genf, Basel richtig gesetzt.

In Zürich spürt man bereits heute nach enormen Entwicklungen des Flughafens die Grenzen des Raumes. Mögliche künftige Ausweichmöglichkeiten können sich für die weitere Zukunft für Zürich und Basel nur wertvoll auswirken. Eine bereits heute gepflegte gute Zusammenarbeit der beiden Flughäfen machte guten Eindruck. Im Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz ist festgelegt, dass der neue Flughafen von einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung, Flughafen Basel-Mülhausen, erstellt und betrieben werden soll. Die französische Regierung erwarb und stellte das notwendige Gelände zur Verfügung, während der Bund für die Baukosten des Erstaufbaues aufzukommen hatte. Nach besonderer Vereinbarung vom Mai 1950 trat dann der Kanton Basel-Stadt anstelle des Bundes. Der Leitgedanke des Vertrages war, einen Flughafen zu schaf-

fen, der, obschon auf französischem Hoheitsgebiet liegend, der Schweiz mit gleichen Möglichkeiten wie ein rein schweizerischer Flughafen dient. Das wurde geschaffen in Vereinbarungen zwischen Frankreich und der Schweiz. Mit einer Zollstrasse durch französisches Gebiet als Verbindung zur Schweiz und durch ein Benützungsrecht für alle nach und von der Schweiz verkehrenden und zugelassenen Luftfahrzeuge.

Die Verkehrsentwicklung auf dem Flughafen Basel-Mülhausen war eine sehr erfreuliche. Die Passagierzahlen sind angestiegen, und zwar von 1950 mit rund 18 000 auf 750 000 im Jahre 1975, die Frachten von 1950 mit 850 Tonnen auf 23 600 Tonnen im Jahre 1975. Prognosen für die Zukunft des Luftverkehrs zeigen nach dem Abflauen der Rezession wieder kontinuierlich zunehmenden Charakter. Bei anhaltender Entwicklung dürfte ungefähr um 1990 der kritische Punkt in der Kapazität des Pistensystems des Flughafens Zürich erreicht werden. Die dann in Basel noch vorhandene Kapazitätsreserve dürfte über längere Zeit noch über Engpässe hinweghelfen. Da zur gleichen Zeit voraussichtlich auch der Flughafen Genf die Grenze der Belastbarkeit erreicht, wird die Ausweichmöglichkeit nach Basel besondere gesamtschweizerische Bedeutung erlangen. Der im Länderdreieck liegende Flughafen erschliesst nicht nur ein Randgebiet, die Ausdehnung seines Einzugsgebietes auf Frankreich und Deutschland trägt auch wesentlich zum Verkehrsaufkommen mit diesen Staaten bei.

Die freie Entwicklung des Verkehrs im Flughafen Basel-Mülhausen wird nun in zunehmendem Masse durch das eng begrenzte Pistensystem beengt. Den Engpass bildet insbesondere die Hauptpiste in einer Länge von nur 2370 Metern. Sie sollte, um nur den uneingeschränkten Einsatz der kontinental verkehrenden Flugzeuge sicherzustellen, auf 3000 Meter und für Langstreckenflugzeuge auf 3900 Meter verlängert werden. Unter Berücksichtigung der wachsenden Nachfrage nach Langstreckenflügen beschloss der Verwaltungsrat der französischen und schweizerischen Regierung zu beantragen, das Flughafengelände und die Bauten zu erweitern und der Verkehrsentwicklung anzupassen.

Die Gesamtkosten für die geplante Pistenverlängerung belaufen sich auf 40 Millionen Franken. Basler Wirtschaftskreise haben an diese Kosten einen Beitrag à fonds perdu von 5 Millionen Franken zugesichert. Der Kanton Basel-Stadt erwartet nun, dass ihm an die restlichen 35 Millionen ein Bundesbeitrag von 35 Prozent entsprechend 12,25 Millionen zugesprochen wird. Die somit vom Kanton zulasten des Staatsvermögens aufzubringenden 23 Millionen Franken sind vom Grossen Rat bewilligt und vom Basler Volk im November 1976 genehmigt worden. Zusätzlich zur Pistenverlängerung soll noch eine Mittelstreifenbefeuern der bestehenden Pisten und die Unterkellerung der Frachthalle aufgenommen werden. Der hierfür nachgesuchte Bundesbeitrag beträgt bei 35 Prozent Subventionsanteil 1,043 Millionen Franken, im totalen also einen Bundesbeitrag von 13,29 Millionen Franken.

Dieser Bundesbeitrag ist im langfristigen Finanzplan des Bundesrates enthalten. Die Jahresquoten erscheinen jeweils in den Voranschlägen. Der Beschluss erfordert keine Erhöhung des Staatspersonals. Eventuell teuerungsbedingte Mehrausgaben müssten vor die eidgenössischen Räte.

Ein Augenschein der Vorberatenden Kommission an Ort und Stelle hat uns von der Notwendigkeit der Bauvorhaben überzeugt. Die heutigen Pistenverhältnisse lassen keinen interkontinentalen Langstreckenverkehr zu. Dieser Nachteil hemmt die Verkehrsentwicklung des Flughafens und hindert ihn, wie gesagt, die ihm zugewiesene Aufgabe als dritter Landesflughafen neben Zürich und Genf zu erfüllen. Ein Flughafen Basel bringt weiter auch die Vorteile einer Schlechtwettersicherung und einen möglichen Ausgleich der Verkehrsspitzen mit Zürich. Auch diese gegenseitigen Verhältnisse im Betrieb des Flughafens zwischen Frankreich und der Schweiz ermutigen zum geplanten

## AHV. 9. Revision

### AVS. 9e révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	247-269
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 923

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

schaftliche Entwicklung frühzeitig erkennen und vorbereiten.

**Abs. 2**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 61**

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

La Confédération encourage la recherche en matière de formation professionnelle. Cette recherche se fait avec la collaboration de l'économie et des institutions des formations professionnelles; elle doit en particulier élucider, à l'aide de méthodes scientifiques, les questions fondamentales posées par la formation pratique, le perfectionnement et l'enseignement professionnels, déceler suffisamment tôt la nécessité d'une adaptation de la formation professionnelle à l'évolution technique, économique et sociale et préparer cette adaptation.

**Al. 2**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Kündig, Berichterstatter:** Dieser Artikel behandelt die Berufsbildungsforschung. Es scheint der Kommission, dass der Bundesrat den Aufgabenbereich der Berufsbildungsforschung zu weit gesteckt hat. Sie beantragt Ihnen deshalb eine textliche Änderung, die folgende zwei Punkte umfasst: Erstens Streichung des Textes «Ziel und Inhalt der Berufsbildung für einzelne Berufe ermitteln» und eine Beifügung, indem das frühzeitige Erkennen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung als neuer Auftrag formuliert wird.

**Bundesrat Brugger:** Man kann sich lange darüber streiten, welche Formulierung eigentlich weiter geht, ob die unsrige oder die Ihrige. Wenn Sie sagen, «die notwendigen Anpassungen der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung», dann ist das ein sehr weitgespannter Bogen. Wenn Sie uns diesen Handlungsspielraum geben wollen, habe ich nichts einzuwenden; ich kann Ihre Formulierung durchaus akzeptieren. Wir haben ein ganz anderes Problem mit dieser Berufsbildungsforschung: Wir haben die notwendigen Mittel nicht, um sie so durchzuführen, dass wir zu raschen Resultaten kommen könnten. Dort liegt unser Problem und nicht in der Absteckung der Ziele.

Schlussfolgerung: Ich kann mich dem Antrag der Kommission anschliessen.

**Kündig, Berichterstatter:** Darf ich nur noch ein Wort dazu sagen? Herr Bundesrat Brugger macht darauf aufmerksam, dass die gesellschaftliche Entwicklung neu durch die Kommission aufgenommen worden sei. Dies ist aber nicht der Fall. Die Kommission wünscht einfach, dass diese Probleme frühzeitig erfasst werden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 62**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 63**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Knüsel*

*Abs. 1 Buchst. e (neu)*

e. Höhere und Verwaltungsschulen nach Artikel 59.

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Knüsel*

*Al. 1 let. e (nouveau)*

e. Les écoles supérieures de cadres pour l'économie et l'administration selon l'article 59.

**Kündig, Berichterstatter:** Zum Artikel 63 liegt ein Antrag von Herrn Knüsel vor, der bezweckt, dass unter Absatz 1 ein neuer Buchstabe e beigelegt wird, so dass die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen ebenfalls in diesen Bemessungsbereich der Beiträge kommen würden. Das würde bedeuten, dass wir heute eine Subventionserhöhung beschliessen würden für diese Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen von 40 auf 50 Prozent. Ich glaube, dass das nicht im Sinne der Bundesfinanzen sein kann und dass es zum ändern auch nicht im Sinne der Gleichbehandlung sein kann, weil nämlich durch die Umgestaltung der Titel nun alle übrigen höheren Fachschulen nicht mehr gleichstehen würden wir die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsfachschule, die dem Artikel 59 unterstellt wurde.

**Präsident:** Herr Knüsel zieht seinen Antrag zurück.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 64–77**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes

32 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

76.065

**AHV. 9. Revision.**

**Ausgabenbremse. Sonderabstimmung**

**AVS. 9e revision.**

**Frein aux dépenses. Votation spéciale**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 247 hiervor — Voir page 247 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1977

Décision du Conseil national du 22 juin 1977

**Präsident:** Wir behandeln noch die Frage der Sonderabstimmung bei der 9. AHV-Revision. Sie sind gestern dahingehend orientiert worden, dass eine Sonderabstimmung mit Bezug auf zwei Artikel verlangt worden ist. Inzwischen hat sich der Nationalrat als Prioritätsrat mit dieser Frage auseinandergesetzt. Es ist dort die Grundsatzfrage gestellt worden, ob die Sonderabstimmung überhaupt noch zulässig sei.

Der Nationalrat hat darüber abgestimmt und hat diese Frage verneint. Er hat also keine Sonderabstimmung durchgeführt. Wir haben uns mit dieser Grundsatzfrage zunächst zu beschäftigen.

**Reimann, Berichterstatter:** Anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 20. Juni 1977 wurde mit grossem Mehr beschlossen, Ihnen bei den Artikeln 43ter und 101bis die Unterstellung unter die Ausgabenbremse, d. h. Abstimmung mit qualifiziertem Mehr zu beantragen. Beide Artikel beinhalten eine Ausgabenvermehrung und erfüllen daher in dieser Hinsicht die Voraussetzung für eine Sonderabstimmung. Es war nun Sache des Büros Ihres Rates, nachhinein auch noch die verfahrensmässigen Voraussetzungen zur Einleitung einer Sonderabstimmung abzuklären. Hier ist vorerst zu untersuchen, inwieweit der Beschluss der Finanzkommission innerhalb der im Bundesbeschluss über Ausgabenbeschlüsse vorgesehenen Frist gefasst wurde. Artikel 4 Absatz 1 des erwähnten Bundesbeschlusses lautet: «Das Begehren auf Abstimmung mit qualifiziertem Mehr ist spätestens am nächsten Sitzungstag, nach dem beide Räte die Ausgabe übereinstimmend beschlossen haben, dem Ratspräsidenten schriftlich einzureichen.» Wie steht es nun mit dieser Sache? Bei Artikel 43ter des AHV-Gesetzes wurde er von beiden Räten nach Entwurf des Bundesrates angenommen. Es gab keine Differenz. Massgebender Tag ist die Gesamtabstimmung im Ständerat, Dienstag, den 7. Juni 1977. Das Begehren um Sonderabstimmung hätte also am 8. Juni gestellt werden müssen, was nicht geschah. Das Begehren der Finanzkommission des Ständerates von Montag, den 20. Juni 1977, ist eindeutig verspätet. Bei Artikel 101bis blieb nach der Gesamtabstimmung im Ständerat eine rein redaktionelle Differenz in Absatz 4 übrig. Der Nationalrat stimmte dieser Fassung am Donnerstag, den 16. Juni 1977 zu. Für diesen Punkt wäre das Begehren daher am Montag, dem 20. Juni, rechtmässig gestellt gewesen.

Die Differenz bezog sich aber gar nicht auf die ausgabenbegründeten Absätze 1 und 2 von Artikel 101bis, sondern auf einen Absatz, der lediglich die Doppelsubventionierung ausschloss. Es hiess nämlich im ursprünglichen Antrag des Bundesrates (Abs. 4): «Soweit aufgrund anderer Bundesgesetze Beiträge an Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 gewährt werden, entfällt ein Anspruch auf Beiträge der Versicherung.» Der Ständerat hatte beschlossen «... sind keine Beiträge der Versicherung auszurichten». Die Differenz ist also rein redaktionell. Man muss also feststellen, dass bei Artikel 101bis, soweit er den Charakter eines Ausgabenbeschlusses hat, die Übereinstimmung der beiden Räte schon am 7. Juni 1977 mit der Gesamtabstimmung im Ständerat beigelegt war. Zu sagen, eine redaktionelle Differenz in einem Absatz hindere die materielle Übereinstimmung für den ganzen Artikel, wäre unseres Erachtens eine übertriebene formalistische Konstruktion, bei welcher der Entscheid allzusehr vom Zufall, des Systems und der Gestaltung der Artikel abhängen würde.

Aufgrund dieser klaren Tatbestände kommt das Büro Ihres Rates zum einstimmigen Antrag, es sei auf eine Sonderabstimmung zu verzichten, da die verfahrensmässige Voraussetzung nicht gegeben ist. Dieser Antrag steht in Übereinstimmung, wie Sie gehört haben, mit dem Beschluss des Nationalrates von heute morgen, der mit 147 zu 3 Stimmen eine Sonderabstimmung ebenfalls abgelehnt hat.

*Zustimmung – Adhésion*

**Präsident:** Die Sonderabstimmung unterbleibt in diesem Fall.

77.011

## Tierschutzgesetz Protection des animaux. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 9. Februar 1977 (BBI I, 1075)  
Message et projet de loi du 9 février 1977 (FF I, 1091)

*Antrag der Kommission*  
Eintreten

*Proposition de la commission*  
Passer à la discussion des articles

**Knüsel, Berichterstatter:** Das Problem des Tierschutzes führt uns in den Bereich der Ethik, in die Beziehung des Menschen zur Umwelt und zur Kreatur und damit auch in die Hierarchie der gesamten Schöpfung. Unsere Haustiere stehen im Dienste des Menschen; sie liefern uns Nahrungsmittel; sie dienen aber auch dem Sport, der Erholung und der Freude. Das Tier ist auch Freund des sich einsam fühlenden Menschen geworden. Es dient aber nicht zuletzt auch der wissenschaftlichen Forschung und kann, sofern zwingend notwendig, für Versuche verwendet werden.

Andererseits ist das Tier ein Lebewesen und hat ein Recht auf eine würdige und insbesondere artgerechte Behandlung. Hier setzen die sozialetischen und moralischen Pflichten des Menschen ein. Tierschutz und analog das Verbot der Tierquälerei gehören zum Inhalt unserer Philosophie und unserer juristischen Dogmatik. Tierschutz ist daher nicht nur legitim ein Bereich der Gesetzgebung; sondern er wird dem Staat zur Pflicht gemacht, um ein unserer Kultur entsprechendes Zusammenleben mit der Kreatur sicherzustellen. Wir sind heute mit der angenehmen Aufgabe konfrontiert, unser Verhalten und Verhältnis zur stummen Kreatur festzulegen und zu regeln.

Vorerst einige allgemeine Gedanken: Eine fortschreitende Technisierung, die zunehmende Ballung von Menschen und nicht zuletzt deren Vereinsamung haben in vielen Lebensbereichen die Beziehungen zwischen Mensch und Tier wesentlich verändert. Der Kontaktverlust mit der Natur, insbesondere mit dem Tier, wird als Mangel empfunden und findet oft sichtbaren Ausdruck in der stets zunehmenden Haltung von Haustieren, die zwar zufolge falsch verstandener Tierliebe alles andere als zweckmässig und vernünftig ist. Als Vorstandsmitglied eines kantonalen Tierschutzvereins weiss ich über das Aussetzen von Haustieren, von Hunden und von Katzen einiges.

Ihre Kommission hat den vorliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Tierschutz an zwei Tagen und einer Nachtsitzung nach Besichtigung verschiedener Halteformen und Aufstallungssystemen auf der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Landtechnik in Tänikon und der Kantonalen Landwirtschaftlichen Fachschule Strickhof in Eschlikon eingehend beraten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Artikels 25bis der Bundesverfassung ist die Befugnis zur Gesetzgebung über den Tierschutz, der bisher bei den Kantonen lag, an die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Der Bundesbeschluss über die Ersetzung des Schächtartikels in der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel wurde im Juni 1973 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Die Volksabstimmung vom 2. Dezember, ebenfalls im Jahre 1973, ergab ein selten einmütiges Resultat. Ueber eine Million zustimmenden Bürgern standen nur knapp 200 000 Gegner gegenüber. Die Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung wurden durch folgenden Artikel 12 ergänzt: «Bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zu

## **AHV. 9. Revision. Ausgabenbremse. Sonderabstimmung**

## **AVS. 9e révision. Frein aux dépenses. Votation spéciale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	396-397
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 965

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

ment accru, mais malgré tout, ce qui s'est passé ces dernières semaines n'a entraîné aucune panique, nous n'avons assisté à aucun repli massif des capitaux. Notre franc se maintient haut – peut-être même trop haut – ce qui est tout de même un signe de confiance. Néanmoins, l'avertissement doit être pris au sérieux, surtout par les banques qui sont et qui resteront les premières responsables, ensuite également par la Confédération et ses organes de surveillance. Ici, nous pensons qu'il s'agit moins de douter le pays d'une inflation de lois nouvelles, de nouveaux articles – même si quelques-uns s'avéraient nécessaires malgré tout – que d'appliquer de façon rigoureuse et efficace les dispositions qui existent et qui constituent déjà un arsenal d'une certaine ampleur. Il s'agit d'être plus rigoureux aussi dans le choix des hommes, à tous les postes, dans le contrôle de leur gestion et dans l'organisation de ce contrôle. Il ne suffit pas d'avoir des institutions et des appareils, il faut savoir quels hommes les dirigent. C'est ce que nous comptons faire dans le cadre de nos compétences.

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 45*

## Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Freitag, 24. Juni 1977, Vormittag

Vendredi 24 juin 1977, matin

8.00 h

*Vorsitz – Président: Herr Munz*

77.012

### Internationaler Agrar-Entwicklungsfonds Fonds international de développement agricole

Siehe Seite 311 hiervor — Voir page 311 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1977

Décision du Conseil national du 20 juin 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes

35 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

76.065

### AHV. 9. Revision

### AVS. 9e revision

Siehe Seite 396 hiervor — Voir page 396 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. Juni 1977

Décision du Conseil national du 24 juin 1977

#### *Schriftliche Mitteilung der Redaktionskommission*

##### *Art. 48 quinquies AHVG*

Absatz 3 hatte im Entwurf folgenden Wortlaut: «Leistet die Versicherung Renten, so können hierfür Ansprüche nur bis zu dem Zeitpunkt auf sie übergehen, bis zu dem der Dritte Schadenersatz schuldet.»

In dieser Form sagte die Bestimmung eine Selbstverständlichkeit: Der Rückgriff auf den Schädigen hört stets dort auf, wo dessen Haftpflicht endet. Die Absicht scheint gewesen zu sein, mit dieser Bestimmung, den Rückgriff über eine gewisse Grenze auszudehnen. Für die Ermittlung der eigentlichen Tragweite und für eine entsprechende Neuformulierung des Absatzes fehlte die Zeit.

Die Redaktionskommission hat daher auf Anregung der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem Departementschef die ungeklärte Bestimmung gestrichen, in der Meinung, dass beim Unfallversicherungsgesetz (76.069), wo sich die gleiche Frage stellt, die zutreffende Formel gesucht und durch jenes Gesetz auch in das AHVG eingesetzt wird. Sollte bis dahin die Streichung der Bestimmung als Gesetzeslücke spürbar werden, so könnte diese vom Richter ausgefüllt werden.

##### *Art. 85bis AHVG, Art. 47 Alkoholgesetz, Art. 141 Zollgesetz, Art. 59 Getreidegesetz*

Diese Bestimmungen betreffen die AHV-, Die Alkohol-, die Zoll- und die Getreide-Rekurskommission des Bundes. Die Angehörigen dieser Kommissionen wurden im Entwurf

nicht mehr als «Mitglieder», sondern als «Richter» bezeichnet.

Die Redaktionskommission hat jedoch wieder den traditionellen Ausdruck «Mitglieder» eingesetzt, aus folgenden Gründen:

1. Dass die Kommissionen eine rechtsprechende Funktion haben, ergibt sich schon aus dem Namen «Rekurs»-Kommission.
2. Verfassung und Gesetz nennen die Angehörigen des Bundesgerichts nicht Richter, sondern Mitglieder. Um so unangemessener ist es, bei Kommissionen plötzlich von Richtern zu sprechen. Konsequenterweise müsste man die Kommissionen in Gerichte umbenennen.
3. Es gibt neben den 4 zur Rede stehenden, noch mindestens ein Dutzend weitere eidgenössische Rekurskommissionen. Eine Neubenennung sollte generell durchgeführt werden.
4. Mit der Umbenennung der Kommissionsmitglieder hatten wir nebeneinander 2 Arten von eidgenössischen Richtern bzw. Bundesrichtern (jene am Bundesgericht und jene an Verwaltungs-Rekurskommissionen). Das könnte zu Verwechslungen und Missverständnissen führen.
5. Eine Umbenennung sollte nicht nebenhinein und partiell bei einer Teilrevision eines Sozialversicherungsgesetzes, sondern bei der Revision eines allgemeinen Organisations- oder Verfahrensgesetzes in grundsätzlicher Weise vorgenommen werden.

#### Art. 3a Ergänzungsleistungsgesetz

Der deutsche und der französische Text des Entwurfes stimmten nicht überein, der deutsche ermächtigte den Bundesrat, Beträge zu «erhöhen», der französische «anzupassen». Obwohl praktisch nur mit Erhöhungen zu rechnen sein soll, hat die Redaktionskommission im deutschen und französischen Text das Wort «anpassen» eingesetzt, das allgemeiner ist und auch die theoretische Eventualität einer Herabsetzung von Beträgen einschliesst.

#### Communication écrite de la commission de rédaction

##### Art. 48quinquies de la loi sur l'AVS

Le 3e alinéa du projet avait la teneur suivante: «Si l'assurance verse des rentes, elle n'est subrogée, en raison de celles-ci, aux prétentions du lésé que pour la durée pendant laquelle le tiers doit réparation.»

Formulée ainsi, cette disposition exprime une évidence: l'action récursoire contre l'auteur du dommage trouve ses limites dans la responsabilité civile qu'il assume. L'intention des auteurs du projet semble avoir été d'étendre l'action récursoire au-delà d'une certaine limite. Faute de temps, il n'a toutefois pas été possible de déterminer la portée réelle de cet alinéa, ni de lui trouver une nouvelle formulation.

C'est pourquoi la Commission de rédaction, sur proposition de l'administration et en accord avec le chef du département, a biffé cette disposition dans l'idée que la formulation adéquate serait recherchée dans le cadre du projet de loi sur l'assurance-accidents (76.069), où la même question se pose, et qu'elle serait alors insérée dans la loi sur l'AVS. Si, entre-temps, cette suppression devait être ressentie comme une lacune affectant la loi, le juge pourrait la combler.

##### Art. 85bis de la loi sur l'AVS, art. 47 de la loi sur l'alcool, art. 141 de la loi sur les douanes, art. 59 de la loi sur le blé

Ces dispositions concernent les commissions fédérales de recours de l'AVS, de l'alcool, en matière de douanes et des blés. Les membres de ces commissions ne sont plus désignés dans le projet par «membres» mais par «juges».

Pour les raisons suivantes, la commission de rédaction a toutefois rétabli le terme traditionnel de «membres»:

1. La désignation de «commission de recours» indique déjà à elle seule que les commissions précitées sont des organes juridictionnels.

2. La constitution et la loi ne désignent pas les membres du Tribunal fédéral par le terme de juges, mais bien par celui de membres. Il est donc d'autant plus inopportun de parler tout à coup de juges pour les membres de commissions. Par voie de conséquence, il faudrait donner à celles-ci le nom de «tribunaux».

3. Outre les quatre commissions en question, il existe pour le moins une douzaine de commissions de recours. Il faudrait donc procéder de manière générale à un changement de désignation.

4. En donnant un autre nom aux membres des commissions de recours, nous aurions deux sortes de juges fédéraux, à savoir les juges fédéraux appartenant au Tribunal fédéral et ceux qui feraient partie d'une commission de recours de l'administration. Cela pourrait être la cause de confusions et de malentendus.

5. Il ne faudrait pas procéder à un changement de désignation à titre accessoire et de manière partielle lors d'une révision partielle d'une loi dans le domaine des assurances sociales, mais il conviendrait de le faire lors d'une révision d'une loi générale sur l'organisation ou la procédure, et cela de manière complète et après avoir examiné le fond du problème.

#### Art. 3a de la loi sur les prestations complémentaires

Le texte allemand et le texte français du projet ne concordent pas. Le texte allemand autorise le Conseil fédéral à «accroître» les montants, le texte français à les «adapter». Bien qu'il ne faille pratiquement s'attendre qu'à des augmentations des prestations, la Commission de rédaction a mis en allemand et en français le terme d'«adapter» ou «anpassen», qui est plus général et tient compte de l'éventualité théorique d'une diminution des montants.

**Baumberger**, Président der Kommission: Im Auftrag der ständerätlichen Kommission und in Uebereinstimmung mit unserem Ratsreglement habe ich vor der Schlussabstimmung zur 9. AHV-Revision eine Erklärung abzugeben.

Obschon aufgrund der zustimmenden Beschlüsse des Nationalrates keine materiellen Differenzen mehr bestanden hatten, befasste sich unsere Kommission am vergangenen Montagabend unter dem Aspekt des ablehnenden Volksentscheides über die Finanz- und Steuervorlagen nochmals mit diesem Geschäft. Sie nahm von einer Erklärung des Bundesrates Kenntnis, die beantragt, die Vorlage so zu verabschieden, wie sie aus den Beratungen der beiden Kammern hervorgegangen ist, weil ohne die vorliegende Revision:

1. Die Beiträge des Bundes und der Kantone in einem nicht tragbaren Umfang erhöht würden;
2. die Rechnung der AHV und IV jährlich gesamthaft um rund 500 Millionen Franken verschlechtert würde;
3. die auf dem Ende 1977 auslaufenden Uebergangsrecht beruhenden Renten ab 1978 wieder gekürzt würden.

Die Kommission hat sich im wesentlichen dieser Argumentation angeschlossen. Sie ist sich jedoch bewusst, dass die zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt notwendigen Massnahmen sich auch auf die Bereiche der AHV und IV erstrecken werden. Die Kommission erachtet es indessen als unzweckmässig, schon jetzt auf einzelne konkrete Aenderungsvorschläge einzugehen und damit die Verabschiedung der vorliegenden Revision zu verzögern. Sie erwartet aber von den zuständigen und verantwortlichen Instanzen eine sorgfältige Ueberprüfung der finanziellen Situation unserer Sozialwerke, aufgrund neuester Berechnungen. Die daraus resultierenden Vorschläge könnten auch Revisionspunkte umfassen, die bisher nicht behandelt wurden.

Abschliessend stellt die Kommission fest, dass es in keiner Phase der Diskussion darum ging, die heutigen Renten zu kürzen.

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen  
Dagegen 1 Stimme

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

11 958

**Schwangerschaftsabbruch. Bundesgesetz  
Avortement. Loi**

Siehe Seite 336 hiervoor — Voir page 336 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. Juni 1977

Décision du Conseil national du 24 juin 1977

**Hofmann:** Namens der CVP-Mitglieder unseres Rates gebe ich folgende Erklärung ab:

Der Schutz des menschlichen Lebens ist für uns eine ernste Gewissensfrage. Bei der Beratung des vorliegenden Bundesgesetzes haben wir die uns möglichen Konzessionen gemacht. Das Gesetz enthält zwar anerkennenswerte Verbesserungen gegenüber der heutigen Rechtsordnung. Wir denken an die sozialpolitischen Massnahmen, den Persönlichkeitsschutz und die Regelung von Begutachtung und Meldepflicht. Wir können indessen der Verselbständigung der eugenischen und der sozialen Indikation nicht zustimmen. Beide sind mit unserer Auffassung über den Schutz des menschlichen Lebens nicht vereinbar. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen können wir dem Gesetz nicht zustimmen.

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 19 Stimmen  
Dagegen 13 Stimmen

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

76.096

**Unterstützung.  
Bundesgesetz über die Zuständigkeit  
Assistance. Loi sur la compétence**

Siehe Seite 338 hiervoor — Voir page 338 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 9. Juni 1977

Décision du Conseil national du 9 juin 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

76.099

**Grundstückwerb durch Ausländer  
Acquisition d'immeubles  
par des personnes domiciliées à l'étranger**

Siehe Seite 328 hiervoor — Voir page 328 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. Juni 1977

Décision du Conseil national du 24 juin 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

77.041

**Zeitgesetz  
Heure suisse. Loi**

Siehe Seite 271 hiervoor — Voir page 271 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 14. Juni 1977

Décision du Conseil national du 14 juin 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen  
Dagegen 1 Stimme

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

76.097

**Luftfahrtgesetz. Aenderung  
Navigation aérienne. Revision de la loi**

Siehe Seite 314 hiervoor — Voir page 314 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. Juni 1977

Décision du Conseil national du 24 juin 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 38 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

**Präsident:** Meine Herren Kollegen, heute versieht Herr Alfred Käser zum letztenmal den aktiven Dienst als Sekretär der Finanzdelegation und der Finanzkommission der Räte. Ende dieses Monats scheidet er auch formell aus dem Dienst der eidgenössischen Räte aus wegen Erreichung der Altersgrenze. Er hat diese Funktion und diesen Posten während rund 25 Jahren bekleidet. Er hat ihn aber nicht nur bekleidet, sondern er hat ihn auch ausgefüllt. Er war in der langen Zeit immer ein getreuer Diener der eidgenössischen Räte und speziell der ihm anvertrauten Finanzkommission und der Finanzdelegation. Er war neben anderen massgeblich beteiligt an der Schaffung des Finanzkon-

## AHV. 9. Revision

### AVS. 9e révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	448-450
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 972

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.